Publ

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu ...

B 1860.3

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

(Class of 1887)

OF BOSTON

Digitized by Google

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XI.

Die Reformbewegung im deutschen Buchhandel 1878—1889

Band I.

1878—1883.

Leipzig

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

1908.

Digitized by Google

Die Reformbewegung

im

Deutschen Buchhandel

1878—1889

Herausgegeben

vom

Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Band I.

1878—1883.

Leipzig

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

1908.

Digitized by Google

B 1860.3

Harvard College Library
Oct. 14, 1912
Gift of
William Endicott, Jr.

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig

Digitized by Google

Vorwort.

Wie für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben, so bedeutet auch für den deutschen Buchhandel die Einigung und Entwickelung des deutschen Reiches zu einer Weltmacht, die fast gleichzeitig erfolgte Verwirklichung der Gewerbefreiheit und der Erlaß einheitlicher, niedriger Posttarife den Beginn einer neuen Epoche und eine tief greifende Umwälzung, deren Nachwirkung selbst heute noch nicht beendet ist.

Die starke Zunahme der Bevölkerungszahl und des Volkswohlstandes; die Ausdehnung und Vertiefung des literarischen Interesses in immer breiteren Volksschichten; die Erweiterung des nationalen Büchermarktes zum Weltmarkt führten einen Aufschwung der verlegerischen Produktion und des Büchervertriebes herbei, die noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts selbst von den größten Optimisten für unmöglich gehalten worden wäre.

Aber in dem gesunden Wettstreit wirtschaftlich produktiver Kräfte konnten auch solche Elemente sich immer stärker geltend machen, die nur das eine Bestreben kannten, einen möglichst großen Umsatz zu machen, unbekümmert darum, ob sie durch ihre Betriebsweise viele solide Existenzen und schließlich den ganzen Geschäftszweig gefährdeten; andererseits solche, die bei möglichst wenig Arbeit möglichst viel verdienen wollten und deshalb da zu ernten suchten, wo andere gesät hatten, die ihnen zustehenden Rechte rücksichtslos ausnutzten, den entsprechenden Pflichten aber sich nach Möglichkeit entzogen.

Angesichts der durch die segensreiche neue Gesetzgebung geschaffenen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ergab sich für die verschiedenen Berufszweige die Notwendigkeit, ein Überwuchern dieser Schädlinge am Wirtschaftsleben aus eigener Kraft zu verhindern.

Der Buchhandel trat an diese Aufgabe insofern gut vorbereitet heran, als er in dem „Börsenverein der Deutschen Buchhändler" eine fest geschlossene Organisation bereits besaß, die ihre Aufgaben bis dahin, allerdings abgesehen von ihrem Kampfe gegen den Nachdruck und für neue gesetzliche Regelung des Urheberrechts und des Verlagsrechts

Digitized by Google

(Verlagsordnung), lediglich in der Regelung und Erleichterung des Verkehrs der Buchhändler untereinander, insbesondere des Abrechnungswesens, gesucht hatte.

Wenn auch die dem soliden Buchhandel drohenden Gefahren von weitblickenden Berufsgenossen früh erkannt wurden, so dauerte es doch sehr lange, bis sich die Ansichten geklärt hatten über das, was erstrebt und erreicht werden könnte. Fast ein Jahrzehnt verstrich, bevor in der Stuttgarter Verleger-Erklärung von 1878 der erste praktische Versuch unternommen wurde, den wachsenden Übelständen abzuhelfen. Noch weit länger dauerte es, bis weitere Kreise des Buchhandels erkannten, daß und innerhalb welcher Grenzen er zur Selbsthilfe berechtigt und verpflichtet sei.

In diesem Widerstreit der Meinungen war es vor allem ein Mann, der mit klarem Blick das rechte Ziel erkannte, und es mit kühnem Mut, unbeugsamer Kraft und zähestem Willen zu erreichen strebte; der aber in weiser Mäßigung sich auf das Erreichbare beschränkte und mit kluger Politik schließlich jeden Widerstand zu überwinden wußte: Adolf Kröner. Wenn auch viele einsichtsvolle und tatkräftige Männer neben und nach ihm gewirkt haben, so war er es doch, der das erreichbare Ziel gesteckt und die Wege zu ihm gewiesen hat: der Schutz des Ladenpreises durch freiwilliges Zusammenwirken des deutschen Verlagsbuchhandels und Erweiterung der Organisation des Börsenvereins durch Eingliederung der Orts- und Kreisvereine als dessen Organe.

Daß die Erreichung dieses Zieles mehr als ein Menschenalter ernster Kämpfe erfordern würde, hat wohl bei Beginn dieser Bewegung niemand erwartet. Heute, wo sie als abgeschlossen angesehen werden darf, schien es lehrreich, einen Überblick zu bieten über die Arbeit, die seitdem geleistet ist und über die geistige und wirtschaftliche Entwickelung, die sich mit dieser Bewegung im deutschen Buchhandel vollzogen hat.

Eine Veröffentlichung des Werdegangs unserer Reformbewegung hatte naturgemäß anzuknüpfen an die im 6. Band der Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bereits veröffentlichten Verhandlungen der »Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen«, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878 und hatte sich bis zu den Verhandlungen Ostermesse 1889 zu erstrecken, also auch das erste Jahr unter den neuen Satzungen zu umfassen. In diesem ersten Jahre bestand die neue Verfassung ihre Feuerprobe und die großzügige Interpretation, die Adolf Kröner in jener denkwürdigen Hauptversammlung den Satzungen gegeben hat, ist seit jener Zeit bis heute für den Vorstand des Börsenvereins maßgebend geblieben. Die Darstellung mußte insbesondere die Berichte über die Hauptversammlungen des Börsenvereins, die Delegierten-Ver-

Digitized by Google

sammlungen, die Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse enthalten, aus denen erst das Verständnis für die in den Satzungen festgelegten neuen Begriffe und Gesetze geschöpft werden kann.

Zudem ist aber die vorliegende Veröffentlichung auch einem rein praktischen Bedürfnis entsprungen. Bei der Anwendung der Satzungen auf konkrete Fälle erschien überall da, wo ihre sachgemäße Auslegung zweifelhaft sein konnte, ein Zurückgehen auf deren Entstehungsgeschichte und Motive notwendig. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, das in vielen verschiedenen Berichten verstreute Material zu beschaffen. Naturgemäß waren von besonderer Wichtigkeit die Verhandlungen der Statuten-Revisions-Kommission von 1887, von denen am 16. September 1887 im Börsenblatt nur das veröffentlicht worden war, was für die Hauptversammlung vom 25. September 1887 von besonderem Interesse erschien. Bezüglich der nichtveröffentlichten Verhandlungen mußte auf das Originalstenogramm zurückgegriffen werden, das sich aber bedauerlicherweise in den Akten nicht vorfand, so daß die Entstehungsgeschichte mancher wichtigen Bestimmung der neuen Satzungen in Dunkel gehüllt blieb. Durch einen glücklichen Zufall wurde das Stenogramm schließlich doch wieder aufgefunden und nun wurde auf Anregung des damaligen Vorstehers des Börsenvereins, Albert Brockhaus, im Jahre 1905 die Veröffenltichung dieser aktenmäßigen Darstellung der »Reformbewegung im Deutschen Buchhandel« beschlossen.

Vielleicht ist eine genauere Kenntnis dieser Bewegung auch über die Kreise des Buchhandels hinaus von Interesse; handelt es sich doch um die Schaffung einer Organisation, die den zahlreichen und großen Aufgaben gerecht werden soll, wie sie die Entwickelung des Verkehrslebens und der Gesetzgebung unserer Zeit gestellt hat.

Die Organisation des Buchhandels verfolgt keinen anderen Zweck, als »die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des Deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange«, also auch den, die Gesamtheit der soliden Buchhändler — Mitglieder und Nichtmitglieder — vor den Übergriffen solcher Berufsgenossen zu schützen, die ihre selbstsüchtigen Interessen auf Kosten der Gesamtheit zu pflegen versuchen. Zu solchem Schutz ist jede Vertretung eines großen Berufszweiges unstreitig berechtigt, ja verpflichtet.

Die unter dem Titel »Die Reformbewegung im deutschen Buchhandel 1878 bis 1889« erscheinenden Bände werden, wie wir hoffen, ein ziemlich lückenloses Bild der ganzen tiefgreifenden Bewegung dieser Jahre geben, welche zu der jetzigen Organisation des Buchhandels geführt hat.

Kommen auch in jeder einen ganzen Stand erschütternden Bewegung allerhand Ansichten zu Tage, über welche man heute, rückwärts schauend, einen Schleier breiten möchte, so hat doch keines der

Digitized by Google

gesprochenen Worte, keiner der gefaßten Zwischenbeschlüsse das Licht der öffentlichen Kritik zu scheuen. Wir sind vielmehr der Überzeugung, daß die Darstellung der Entstehung unseres buchhändlerischen Gesetzes, die Schilderung der Parteikämpfe innerhalb einer dasselbe hohe Ziel anstrebenden Gruppe von Interessenten ein über den Kreis der Börsenvereins-Mitglieder hinausgehendes Interesse besitzt. Sollte man aber — welcher Zeitpunkt wegen der damit naturgemäß verbundenen Erschütterungen noch fern sein möge — an die Abänderung der prinzipiellen Teile unserer Satzungen einmal gehen wollen, so würde die gegenwärtig von uns getane Arbeit unbedingt vorher geleistet sein müssen.

Sollte dem einen oder anderen Leser der Abdruck manches Schriftstückes überflüssig erscheinen, so wolle er mit dem Urteil zurückhalten bis nach beendetem Studium des Ganzen. Sollte andererseits ein uns unbekannt gebliebenes, aber wichtiges Aktenstück fehlen, so möge man uns das zu gute halten; denn die Schwierigkeit, das in den Archiven von Vereinen oder Berufsgenossen bisher Verborgene und zuweilen als sekret behandelte Material zu Tage zu fördern, war nicht unerheblich. Allen denen, die uns bei der Sammlung und Sichtung des Materials unterstützt haben, sei an dieser Stelle unser aufrichtigster Dank ausgesprochen.

Leipzig, im März 1908.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ernst Vollert. Karl Siegismund. Alfred Voerster.
Dr. Erich Ehlermann. Arthur Sellier. Bernhard Hartmann.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Erste Stuttgarter Verleger-Erklärung (1878). Zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise 1
2. Bericht über die Tätigkeit der vom Vorstande des Börsenvereins ernannten Enquete-Kommission (1879)
   - I. Allgemeines 2
   - II. Vereinswesen 3
   - III. Fragebogen 6
3. Die erste Delegierten-Konferenz zu Leipzig (1879)
   - I. Einladung des Schweizerischen Buchhändlervereins an die Provinzialvereine 19
   - II Sitzung der Delegierten-Konferenz 22
4. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1879) 42
5. Die Verhandlungen der Kommission für die Revision des Statuts des Börsenvereins (1879) 67
6. Erste Leipziger Verleger-Erklärung (1879) 130
7. Erste Berliner Verleger-Erklärung (1879) 131
8. Gutachtlicher Vortrag erstattet von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1879) 132
9. Erklärung des Kreises Norden (1880) 156
10. Die zweite Delegierten-Konferenz zu Leipzig (1880) 158
11. Aus den Verhandlungen der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1880) 165
12. Erklärung der Leipziger Kommissionäre (1880) 206
13. Zweite Berliner Verleger-Erklärung (1880) 208
14. Das Statut von 1852 und 1880 209
15. Zweite Leipziger Verleger-Erklärung (1880) 236
16. Rundschreiben Rheinischer Firmen (1881) 238
17. Verhandlungen der dritten Delegierten-Versammlung zu Leipzig (1881) 241
18. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1881) 247
19. Verhandlungen der vierten Delegierten-Versammlung zu Leipzig (1882) 275
20. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1882) 287
21. Rundschreiben des Verbandsvorstandes an den deutschen Verlagsbuchhandel (1882) 300
22. Dritte Leipziger Verleger-Erklärung (1882) 304
23. Erklärung von fünf Leipziger Verlags-Firmen (1882) 306
24. Erklärung der Firma F. Volckmar in Leipzig (1882) 307
25. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes (1882) 307

Digitized by Google

Seite
26. Dritte Berliner Verleger-Erklärung (1882) 309
27. Das Statuten-Revisions-Projekt des Herrn Vorstehers Ad. Kröner in Stuttgart und die Verhandlungen darüber in den Vorstandssitzungen am 11. und 12. Oktober 1882 309
28. Verhandlungen der fünften Delegierten-Versammlung zu Leipzig (1883) 320
29. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1883) 332
30. Rundschreiben des Verbandsvorstandes zur Erlangung einer Erklärung der Sortimenter (1883) 336
31. Erklärung von vier Leipziger Firmen, betr. Regelung des Verkehrs der Leipziger Handlungen untereinander (1883) 339
32. Rundschreiben derselben Leipziger Firmen, betr. Regelung des Verkehrs der Leipziger Handlungen untereinander (1883) 341
33. Juristisch-kritische Bearbeitung des Statuts des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler von Dr. Paul Schmidt (1883) . . . 345
34. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, betr. die Meißnersche Resolution, am 17. Oktober 1883 361
    1. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes 362
    2. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes in Abwesenheit des Herrn Lampart 388
    3. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes 401
Verzeichnis der Redner 414

Digitized by Google

1878.

1. Erste Stuttgarter Verleger-Erklärung.

Veröffentlicht im „Börsenblatt" 1878; Nr. 157 vom 9. Juli.

Zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise.

In den letzten Jahren sind uns wiederholt Anzeigen, Kataloge usw. zu Händen gekommen, in welchen unsere Verlagsartikel zu willkürlichen Ladenpreisen — öfters weit unter den von uns angezeigten Ordinärpreisen — dem Publikum angeboten wurden.

Wir protestieren ausdrücklich gegen solche, unsere Interessen schädigende Anzeigen und müßten zu unserem Bedauern solchen Handlungen gegenüber, welche diesen Protest nicht beachten, den Rabatt — auch gegen bar — auf 20% vom Ladenpreise reduzieren.

Stuttgart. Abenheim'sche Verlagsbuchh.
Adolf Bonz & Co.
J. G. Cotta'sche Buchh.
G. J. Göschen'sche Verlagsbuchh.
Hoffmann'sche Verlagsbuchh.
Hoffmann & Hohl.
Gebr. Kröner.
Julius Maier.
Paul Neff.
W. Nitzschke, Verlag.
Wilh. Nübling.
E. Schweizerbart (E. Koch).
W. Spemann.
K. Thienemann's Verlag.
Gust. Weise.
Eßlingen. J. F. Schreiber.

Digitized by Google

1879.

2. Bericht über die Tätigkeit der vom Vorstande des Börsenvereins ernannten Enquete-Kommission.

Veröffentlicht als besonderes Heft im Verlage des Börsenvereins 1879.

I. Allgemeines.

Nachdem die Konferenz zu Weimar in zwei Sitzungen den Notstand des deutschen Sortimentsbuchhandels und die Mittel der Abhilfe eingehend beraten hatte, beschloß dieselbe in ihrer dritten Sitzung am 20. September 1878 auf den Antrag des Herrn Ad. Kröner aus Stuttgart, den Vorstand des Börsenvereins um Einsetzung einer Kommission zu ersuchen mit der Aufgabe, das buchhändlerische Vereinswesen durch ihren Rat zu fördern und zugleich durch Sammeln tatsächlichen Materials eine sichere Grundlage für etwaige künftige Reformbestrebungen zu schaffen. Der Vorstand entsprach jenem Ersuchen noch an demselben Tage; er ernannte drei Teilnehmer an der weimarischen Konferenz, die Herren Alt in Frankfurt, Morgenstern in Breslau und Schmidt in Döbeln, zu Mitgliedern der Kommission und übertrug dem ersteren die Führung der Geschäfte. Die Genannten übernahmen bereitwillig das ihnen übertragene Mandat und konstituierten sich, nachdem Zwischenverhandlungen über Bedeutung und Tragweite desselben erledigt waren, unter dem Namen:

„Die vom Vorstande des Börsenvereins ernannte Enquete-Kommission."

Der Vorstand erließ unterm 18. Oktober und die Kommission unterm 30. Oktober 1878 entsprechende Bekanntmachungen, welche im Börsenblatt 1878, Nr. 246 vom 22. Oktober und Nr. 255 vom 2. November veröffentlicht sind.

Zu unserem lebhaften Bedauern sah sich Herr Alt veranlaßt, am 13. Dezember 1878 sein Mandat niederzulegen, wodurch leider eine längere Unterbrechung in den Arbeiten der Kommission entstand. Der Vorstand übertrug nunmehr Herrn Morgenstern die Geschäftsführung und berief Herrn J. Bielefeld in Karlsruhe als drittes Mitglied in die Kommission.

Die Mitglieder sind gewissenhaft bemüht gewesen, zur Lösung der übernommenen Aufgabe nach Kräften beizutragen, und konstatieren

Digitized by Google

mit Befriedigung, daß sie mit nur wenigen, ganz vereinzelten Ausnahmen allenthalben das freundlichste und bereitwilligste Entgegenkommen gefunden haben, selbst wo man ihre Anforderungen nicht ganz zu befriedigen in der Lage war. Wenn trotzdem die Ergebnisse den gehegten Erwartungen nicht vollständig entsprechen sollten, so liegt der Grund davon — abgesehen von der oben erwähnten Unterbrechung — hauptsächlich in den eigentümlichen Verhältnissen, mit denen die Kommission zu rechnen hatte. Der Fortgang ihrer Arbeit war in erster Linie von der tätigen Mitwirkung der Vereinsvorstände, sowie der einzelnen Sortimentsbuchhändler abhängig, denen es gerade in den geschäftlich lebhaftesten Wintermonaten nur schwer möglich war, die erforderliche Muße zur ausführlichen Beantwortung der gestellten Fragen zu finden; es hat in vielen Fällen eines lebhaften Drängens bedurft, um die erbetene Auskunft zu erhalten, die letzten und gerade die wichtigsten Antworten sind erst nach Ostern eingegangen, das Resultat würde vielleicht ein viel vollständigeres gewesen sein, wenn der Kommission die Sommermonate für ihre Arbeiten zur Verfügung gestanden hätten.

Was den Geschäftsgang der Kommission betrifft, so haben die einzelnen Mitglieder zunächst in dem ihnen näher gelegenen Kreise im Sinne ihres Mandats zu wirken gesucht; sodann haben dieselben untereinander fortdauernd in lebhaftem Gedankenaustausch gestanden und da in allen wesentlichen Fragen die erfreulichste Übereinstimmung zwischen ihnen bestand, so war es nicht schwierig, die Geschäfte im Korrespondenzwege zu erledigen. Nur der vorliegende Bericht ist nach sorgfältiger mündlicher Beratung in der heutigen Sitzung endgültig festgestellt worden.

II. Vereinswesen.

Die der Kommission gestellte Aufgabe bestand aus zwei Teilen, nämlich:

1. bei der Gründung von Lokal- und Provinzialvereinen beratend mitzuwirken,
2. sowohl von den bereits bestehenden, als auch von den neu zu gründenden Vereinen Referate über die wichtigsten geschäftlichen Fragen, namentlich über die Frage der Schleuderei und deren Bekämpfung, entgegenzunehmen und nach dem Abschluß der Erhebungen dem Vorstande Bericht zu erstatten.

Was den ersten Teil dieser Aufgabe betrifft, so wird es, um einen Überblick zu gewinnen, zweckmäßig sein, zunächst die bestehenden Vereine zusammenzustellen, welche die Kommission bereits vorfand. Laut Schulz' Adreßbuch für 1878 bestanden außer dem Börsenverein, sowie den nicht hierher gehörigen Sachverständigen-, Verleger- und Unterstützungsvereinen noch folgende:

Digitized by Google

a. Größere Verbände:

1. Verein der deutschen Sortimentsbuchhändler,
2. Süddeutscher Buchhändlerverein,
3. Verein der österreichischen Buchhändler,
4. Schweizerischer Buchhändlerverein,
5. Brandenburgischer Provinzialverein,
6. Mecklenburgischer Kreisverein,
7. Rheinisch-Westfälischer Kreisverein.

b. Lokalvereine:

8. Korporation der Berliner Buchhändler,
9. Verein Berliner Buchhändler,
10. Breslauer Buchhändlerverein,
11. Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein,
12. Verein der Buchhändler in Leipzig,
13. Gremium der Buchhändler in Prag,
14. Verein der Buchhändler in Stuttgart,
15. Korporation der Buch- und Kunsthändler in Wien.

Außerdem bestehen:

16. Der Badisch-Pfälzische Verband
und die Lokalvereine in
17. Görlitz,
18. Darmstadt,
19. Kassel,
20. Basel,
21. Bern,
22. St. Gallen,
23. Zürich.

Hiervon kommen die unter 6. und 9. angeführten nicht in Betracht, ersterer, weil er nach Mitteilung seines Schriftführers nach dem Tode oder dem Ausscheiden der meisten Mitglieder tatsächlich seit mehreren Jahren außer Tätigkeit ist und nicht einmal mehr einen Vorsitzenden besitzt, letzterer, weil er laut Angabe seines Vorsitzenden hauptsächlich geselligen Zwecken gewidmet ist. Von der Existenz der unter Nr. 16—23 verzeichneten Vereine haben wir erst allmählich Kenntnis erhalten; über die Statuten oder sonstigen Einrichtungen von Nr. 18—23 sind wir ohne Nachricht geblieben. Die übrigen 15 Vereine haben mit Ausnahme der unter Nr. 5, 8 und 12 bezeichneten der Kommission ihre Statuten eingesandt, welche bei aller Übereinstimmung in dem Ziele, der Förderung der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder, doch so bedeutende Verschiedenheiten in der Organisation zeigen, daß eine Vergleichung nicht gut tunlich ist.

Digitized by Google

Infolge der Aufforderung des Börsen-Vorstandes haben sich ferner neu gebildet:

1. Der Mitteldeutsche Buchhändler-Verband mit dem Mittelpunkte Frankfurt a. M., dessen Gebiet südlich bis Heidelberg, südwestlich bis Neustadt a. d. H. reicht. Derselbe zählt bereits über 100 Mitglieder und entwickelt nach den uns zugegangenen Nachrichten unter der Leitung des Herrn Könitzer eine energische Tätigkeit,
2. Der Verein Württembergischer Buchhändler,
3. Der Provinzialverein Schlesischer Buchhändler, welcher sich am 3. d. Mts. konstituiert hat. Mitgliederzahl 67; Vorsitzender E. Morgenstern,
4. Der Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen. Mitgliederzahl bis jetzt 36; Vorsitzender C. Schmidt in Döbeln,
5. Der elsässische Buchhändlerverein,
6. Der Lokalverein in Frankfurt a. M.,
7. Der Lokalverein der Würzburger Buchhändler.

In der Bildung begriffen befindet sich, wie uns mitgeteilt wird, ein Provinzialverein mit dem Mittelpunkte Hamburg, welcher unter der Bezeichnung: „Kreis Norden" außer Hamburg und Altona, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, sowie beide Mecklenburg umfassen soll.*)

Die Bildung von Lokalvereinen wurde ferner angestrebt von Herren Heyfelder in Bromberg, R. Kretschmann in Magdeburg, bisher leider ohne Erfolg.

Fast in allen diesen Fällen sind wir um Mitteilung von Statuten ersucht worden, um dieselben als Muster oder wenigstens als Anhaltspunkte zu benutzen, und wir haben daher lebhaft den Mangel eines derartigen Musterstatuts empfunden. In Bezug auf andere Punkte sind Ratschläge bei Neugründung von Vereinen von uns nicht beansprucht worden.

Außerdem haben wir es an Anregungen zur Bildung von Lokalvereinen in größeren Städten (München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Heilbronn, Ulm, Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Bielefeld usw.) nicht fehlen lassen; doch gilt es zunächst in allen diesen Städten den Boden zu bereiten, auf welchem eine vertrauensvolle Annäherung und feste Vereinigung der Kollegen entstehen kann, eine Aufgabe, zu deren Lösung ein hoher Grad von Hingebung und Ausdauer, sowie weit mehr Zeit erforderlich sein dürfte, als uns bisher zu Gebote stand.

Überblicken wir nach dieser Zusammenstellung den gegenwärtigen

*) Derselbe hat sich inzwischen am 8. Mai konstituiert und auch Bremen in sein Gebiet gezogen. — Nachträglich wird gemeldet, daß in München die einleitenden Schritte zur Bildung eines Bayerischen Landesvereins geschehen sind.

Digitized by Google

Stand des Vereinswesens, so fällt vor allem die geringe Zahl der Ortsvereine auf, während unserer Meinung nach gerade diesen eine besonders wichtige Aufgabe zufällt. In der Organisation größerer Verbände ist der Norden hinter dem mittleren und südlichen Deutschland zurückgeblieben, und die vorhandenen Verbände zeigen an äußerem Umfang, an Mitgliederzahl und in ihrer Organisation die größte Verschiedenheit untereinander.

Was nach unserer Überzeugung not tut, ist die nach einem bewußten einheitlichen Plane geordnete Gliederung des Gesamtgebiets des deutschen Buchhandels in korporative Verbände mit tunlichst gleichartiger Organisation; eine solche Arbeit aber wird immer nur von einer allgemein anerkannten Zentralstelle ausgehen können.

III. Fragebogen.*)

Um für die Berichte aus den verschiedenen Vereinen ein einheitliches, unmittelbare Vergleiche und Zusammenstellungen gestattendes Schema zu gewinnen, haben wir einen Fragebogen ausgearbeitet und

*) Die vom Vorstand des Börsenvereins ernannte Enquete-Kommission ersucht um Beantwortung der nachstehenden Fragen.

1. Ist bei Ihnen die Gewährung von Kundenrabatt bisher allgemein üblich gewesen?
   eventuell in welchem Umfang?
   a) bei Barzahlung?
   b) bei Verkäufen in Rechnung?
   c) bei Ordinär-Artikeln?
   d) bei Netto-Artikeln?
2. Beruhen diese Rabattsätze auf einer ausdrücklichen Übereinkunft der Mitglieder des Vereins, oder einzelner Städte?
   eventuell:
   Haben sich alle Handlungen dieser Übereinkunft angeschlossen oder welche nicht, und wird dieselbe in Wirklichkeit streng befolgt?
3. Wird die fernere Gewährung des Kundenrabatts von Ihnen als notwendig erkannt?
   oder halten Sie nach Lage der dortigen Verhältnisse eine Beseitigung oder wesentliche Einschränkung des Rabatts für notwendig und ausführbar?
   eventuell:
   Welche Gründe stehen dem entgegen?
4. Halten Sie die Ersetzung des jetzt üblichen Kundenrabatts durch Gewährung des kaufmännischen Skonto's bei pünktlicher Zahlung für zweckmäßig?
5. Was betrachtet man in Ihrem Verein als Schleuderei?
6. Wird das dortige Geschäft in erheblicher Weise durch Schleuderkonkurrenz benachteiligt?
   befindet sich dieselbe am Platz?
   oder kommt sie von auswärts?
   und woher?
   (Tatsächliche Belege der Schleuderei, wie Zirkulare, Anzeigen, Verzeichnisse, Kataloge usw., wolle man der Kommission, wenn irgend möglich, im Original einsenden.)

Digitized by Google

zwar unter Benutzung eines Entwurfes, welchen Herr Kröner als Ergänzung seines Konferenz-Antrages beim Vorstande eingereicht hatte.

Der Bogen enthält 12 Hauptfragen, welche sich leicht in vier Gruppen zusammenfassen lassen, nämlich:

Erste Gruppe: (Frage 1—4) betrifft den Kundenrabatt,
Zweite Gruppe: (Frage 5—10) betrifft die Schleuderei, deren Abwehr und die Stellung der Verleger dazu,
Dritte Gruppe: (Frage 11) betrifft die Leipziger Platzverhältnisse,
Vierte Gruppe: (Frage 12) betrifft die Organisation des Börsenvereins.

Wir glaubten, daß einerseits diese 12 Fragen alles berühren, was für den vorliegenden Zweck von Wichtigkeit sein kann, andererseits alles ausschließen, was mit unserer Aufgabe nicht in notwendigem Zusammenhange steht; hielten es aber schließlich doch für zweckmäßig, noch in einer dreizehnten Ergänzungsfrage Gelegenheit zur Äußerung allgemeiner Beobachtungen, Erfahrungen und Vorschläge zu bieten, und finden, daß diese Gelegenheit in sehr ausgiebiger Weise benutzt worden ist.

Wir haben den Fragebogen, welcher auch durch das Börsenblatt veröffentlicht worden ist, in erster Reihe an sämtliche Teilnehmer an der Weimarischen Konferenz, sowie an die Vorstände aller uns bekannt gewordenen Vereine verschickt und ebenso natürlich an diejenigen Kollegen, welche darum ersuchten.

Als wir sodann wahrnahmen, daß die Gründung neuer Vereine nur langsam vorrückte, haben wir uns noch in einer Anzahl größerer Städte an einzelne Kollegen mit der Bitte gewendet, den Fragebogen

---

7. Was ist bisher zur Abwehr gegen dieselbe geschehen und mit welchem Erfolg?
8. Welche Maßregeln dagegen halten Sie für die Zukunft für zweckmäßig?
9. Welche Stellung nimmt der Verlagshandel Ihres Platzes resp. Ihrer Provinz zu diesen Fragen ein?
10. In welcher Weise kann nach Ihrer Meinung der Verlagshandel zur Lösung der Fragen mitwirken?
11. Halten Sie besondere Maßregeln für notwendig, um den Mißbrauch der Platzverhältnisse zu verhüten?
    eventuell: welche Maßregeln?
12. Halten Sie eine Mitwirkung des Börsenvereins zur Bekämpfung der Schleuderei für notwendig und wünschenswert?
    und in welcher Weise?
    eventuell:
    welche Änderung der Statuten des Börsenvereins haben Sie zu diesem Zwecke vorzuschlagen?
    (Es wird sich bei Beantwortung dieser Frage empfehlen, Ihre Vorschläge an der Hand des jetzigen Statuts in der Reihenfolge der Paragraphen zu formulieren.)
13. Haben Sie sonst Wahrnehmungen oder Wünsche, resp. Vorschläge in Bezug auf die Organisation des Buchhandels und die gegenwärtigen Reformbestrebungen (Großsortiment — halbjährliche Kundenrechnungen — halbjährliche Abrechnung mit den Verlegern u. a.) mitzuteilen?

Digitized by Google

mit den Kollegen am Platze gemeinsam zu beraten und uns das Ergebnis solcher Beratung einzusenden. Für Österreich-Ungarn hatten wir Herrn Dominicus in Prag ersucht, uns geeignete Kollegen an den einzelnen Plätzen zu bezeichnen, denen wir mit Aussicht auf Erfolg die Fragebogen senden könnten. Leider hat monatelange Krankheit diesen sonst so eifrigen Vorkämpfer von Reformbestrebungen von der gewohnten Tätigkeit ferngehalten; es war bereits viel Zeit verloren, bevor wir dies erfuhren, und schließlich mußte die Versendung ganz unterbleiben.

Eingegangen sind im ganzen 79 Antworten und zwar:

a. von Vereinen oder Verbänden	8
b. Kollektivantworten der Kollegen einzelner Plätze . .	3
c. Einzelantworten	68
	79

Die beteiligten Vereine sind:

1. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig,
2. Der Hamburg-Altonaer Verein,
3. Die Vereinigung der Würzburger Buchhändler,
4. Der Kasseler Lokalverein,
5. Die vereinigten Stuttgarter und Württembergischen Handlungen,
6. Die Korporation der Wiener Buchhändler,
7. Das Gremium der Prager Buchhändler,
8. Der schweizerische Buchhändlerverein.

Mit Ausnahme des Leipziger Vereins, welcher durch die dortige Deputation selbständig vertreten wurde, ist in allen diesen Vereinen eine gründliche Beratung der Beantwortung vorangegangen. Die Stuttgarter Kollegen haben es für angemessen gehalten, ihre Antworten durch das Börsenblatt (1879, Nr. 62) zu veröffentlichen und uns auf diesem Umwege davon in Kenntnis zu setzen.

Unter den Vereinen vermissen wir mit Bedauern den Verein der deutschen Sortimentsbuchhändler und den Verein der österreichischen Buchhändler. Das Ausbleiben der Antwort ist wahrscheinlich auf die oben erwähnte Krankheit des Herrn Dominicus zurückzuführen, welcher Vorsitzender des ersteren und Schriftführer des letzteren Vereins ist. Ferner die Korporation der Berliner Buchhändler, deren Schweigen vielleicht durch die exzeptionelle Stellung Berlins zu erklären ist, sodann den Rheinisch-Westfälischen Kreisverein, an dessen einzelne Vorstandsmitglieder wir uns wiederholt, aber erfolglos gewendet haben, und den Brandenburgischen Provinzialverein.

Die Kollektivantworten stammen aus Königsberg, Danzig und Wiesbaden.

Von den Einzelantworten stammen beinahe die Hälfte, nämlich 33, von Mitgliedern des Mitteldeutschen Verbandes, 10 von Mitgliedern des Breslauer Lokalvereins, deren Einsammlung und Übersendung die Vorstände dieser beiden Vereine vermittelt haben, 11 von badischen

Digitized by Google

Handlungen durch Vermittelung des Herrn J. Bielefeld, 3 aus dem Königreich Sachsen, 3 aus Württemberg, 1 aus München, 2 aus der bayrischen Pfalz, 5 aus Elsaß-Lothringen. Abgesehen von der Schweiz sind in den Fragebogen 63 verschiedene Städte vertreten. Nach Geschäftszweigen geordnet befinden sich unter den Antwortenden 7 Inhaber von Verlagsbuchhandlungen; die übrigen sind Inhaber von Sortiments- und gemischten Geschäften, ungerechnet natürlich die Mitglieder der acht Vereine, welche als solche geantwortet haben.

Große und bedeutende Teile des buchhändlerischen Gesamtgebiets sind mithin bei den Antworten unbeteiligt geblieben, außer Österreich-Ungarn namentlich der größte Teil des Königreichs Bayern. Es sind uns von dorther zahlreiche Zuschriften zugegangen, welche übereinstimmend eine sehr gedrückte pessimistische Stimmung bekunden und alle Reformbestrebungen von vornherein für aussichtslos erklären. Ferner Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, die thüringischen Staaten, und von den preußischen Provinzen Brandenburg, Hannover, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland und Westfalen. Ob in diesen Gegenden das Bedürfnis nach Reformen weniger lebhaft empfunden wird, ob daselbst ein träger Indifferentismus vorherrscht, oder welche anderen Gründe zu einer so auffallenden Zurückhaltung mitgewirkt haben, wagen wir nicht zu entscheiden. — Aus der Hauptstadt Pommerns stammt die einzige schroff zurückweisende Antwort, welche überhaupt bei uns eingegangen ist und welche dadurch eine eigentümliche Beleuchtung erhält, daß sie von einem Ausschußmitgliede unseres Börsenvereins ausgeht. Wir haben übrigens Grund zu glauben, daß das nachfolgende Gesamtbild sich nicht wesentlich verändern würde, selbst wenn uns aus allen Teilen Deutschlands gleichmäßig Berichte zugegangen wären.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Resultat:

Erste Gruppe (Frage 1—4).

Kundenrabatt.

Als „allgemein üblich" wird der Kundenrabatt nur in Stuttgart anerkannt. — In der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Städte wird Rabatt nur auf besonderes Verlangen gewährt und zwar in verschiedenstem Umfange und unter den verschiedensten Modalitäten. Der Durchschnittssatz ist 5—10 % Rabatt ohne Unterschied zwischen Ordinär- und Nettoartikeln. Ein höherer Rabatt als 10 % wird nur in 3 Fällen gemeldet, davon 2 aus dem Gebiete des Mitteldeutschen Verbandes, 1 aus Elsaß-Lothringen; in allen 3 Fällen walten Gründe ob, welche die Kommission als zutreffend anerkennen mußte.

Wo Rabatt überhaupt gewährt wird, geschieht dies meistens unter Annahme eines Minimalverkaufs, von fünfzehn oder zwanzig Mark an aufwärts, an Behörden, Bibliotheken, Studenten, Lehrer oder andere bedeutende Kunden, in der Regel unter der Bedingung viertel- oder

Digitized by Google

halbjähriger Regelung des Kontos. Beim Barverkauf gilt der Rabatt in soliden Handlungen noch als Ausnahme, bei Zeitschriften wird er im Königreich Sachsen in gewissen Fällen gewährt, sonst ist er allgemein ausgeschlossen.

In Breslau, Kassel, Würzburg, Heilbronn, Eßlingen, Tübingen, Mülhausen i. E., Straßburg, Prag und der Schweiz ist der Rabatt durch Übereinkunft der Kollegen bestimmt geregelt.

Alle diese Übereinkünfte entsprechen im allgemeinen den vorstehend angegebenen Durchschnittssätzen.

In Chemnitz, Fulda, Mainz ist der früher üblich gewesene Rabatt durch festes Zusammenhalten der Kollegen ganz abgeschafft und zwar anscheinend ohne nachteilige Folgen für den Absatz, da die Berichte nichts derartiges erwähnen. — Nur in wenigen, kleinen, nicht an der großen Verkehrsstraße gelegenen Städten (Kaiserslautern, Waldshut) ist der Rabatt überhaupt unbekannt. Auch Hanau gewährt angeblich keinen Rabatt, doch wird dieser Angabe von anderer Seite widersprochen.

Selbstverständlich gelten alle diese Angaben nur für den eigentlichen Kundenrabatt, nicht für den Verkehr mit Buchbindern und anderen Wiederverkäufern.

Eine Verteidigung des Rabatts in dem Sinne, daß derselbe an sich eine heilsame und zweckmäßige Einrichtung sei, ist von keiner Seite versucht worden; derselbe wird vielmehr allgemein als ein Übel betrachtet. Ob er ein notwendiges Übel sei oder nicht, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die Handlungen in denjenigen Städten, in denen der Rabatt abgeschafft ist, berufen sich natürlich auf diese Tatsache als Beweis für die Ausführbarkeit der gänzlichen Abschaffung und ihnen schließen sich einzelne Stimmen aus Freiburg, Speyer und Straßburg an. Die weit überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter aber halten die Abschaffung zurzeit und so lange die gegenwärtige Konkurrenz von Leipzig und Berlin fortdauert, für unausführbar und selbst eine wesentliche Einschränkung für schwierig und gefährlich. Selbst Leipzig glaubt aus Rücksicht auf auswärtige Konkurrenz auf den Rabatt nicht verzichten zu können. Treffend äußert sich unserer Meinung nach Herr Auffarth in Frankfurt, wenn er schreibt:

> „Die fernere Gewährung des Kundenrabatts kann an und für sich allerdings nicht als notwendig anerkannt werden; bei den hiesigen Verhältnissen wird die Beseitigung des Rabatts aber immer ein frommer Wunsch bleiben, zumal die Sache im Laufe einer Reihe von Jahren entstanden und gleichsam festgewurzelt ist, so daß eine plötzliche Aufhebung nicht durchführbar sein wird. In einer großen Stadt wird bei der regen Konkurrenz im Innern und von außen her das Rabattgeben überhaupt nie zu unterdrücken sein, und es wird die Aufgabe der beteiligten Firmen nur dahin gehen können, den Rabatt möglichst einzuschränken."

Digitized by Google

Für die Ersetzung des Rabatts durch ein in engen Grenzen zu haltendes ($3^1/_2$—$5\,\%$), nur bei Barzahlung zu gewährendes Skonto sprachen sich 32 Stimmen aus. Andere halten eine solche Änderung für überflüssig und selbst für gefährlich, teils, weil sie das Publikum doch nicht befriedigen würde, teils, weil dadurch nur ein neuer Name für den bisherigen Usus geschaffen würde, teils endlich, weil das Skonto leicht zu einem neuen Mißbrauch neben dem bereits bestehenden werden könnte.

Zweite Gruppe (Frage 5—10).

Schleuderei.

Den Begriff „Schleuderei" definiert der Hamburg-Altonaer Verein wie folgt:

1. Die Gewährung von mehr als $10\,\%$ Rabatt,
2. Das Offerieren von Rabatt an die gesamte Kundschaft,
3. Das Gewähren von mehr als $5\,\%$ Skonto bei Barverkäufen,
4. Das öffentliche Anzeigen neuer Bücher unter dem Ladenpreise.

Dieser Definition, welche sich nur auf den Verkehr mit dem Privatpublikum bezieht, schließen sich in Betreff der Punkte 1, 2 und 4 alle Berichterstatter, welche die Frage überhaupt beantworteten, mit nur geringen Abweichungen an. Die Grenzbestimmung ad 3 scheint im Verhältnis zu 1 zu eng gezogen. Einige verschärfen diese Definition noch, indem sie auch das Gewähren von Freiexemplaren, das übermäßig billige Berechnen von Einbänden bei Schulbüchern, sowie jeden Versuch, durch Rabattofferten Kunden anderer Handlungen an sich zu ziehen, für Schleuderei erklären. Eine Handlung in Gießen erklärt nur einen Rabatt von über $15\,\%$ bei Ordinär-, von über $10\,\%$ bei Netto-Artikeln für Schleuderei. Für die Schleuderei im Verkehr mit den Wiederverkäufern enthalten die Berichte kein tatsächliches Material, doch sind den Mitgliedern mündlich Fälle mitgeteilt worden, auf welche wir weiter unten noch zurückkommen.

Die Klagen über Schleuderkonkurrenz finden sich fast ausnahmslos in allen Berichten und weisen mit seltener Übereinstimmung auf einzelne Zentralplätze des Buchhandels als Hauptplätze der Schleuderei hin. Als solche Schleuderplätze werden in einigen Berichten Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Heidelberg und Wien genannt; doch scheint es sich bei allen diesen Städten immer nur um einzelne bestimmte Fälle zu handeln. Dagegen werden ganz allgemein Leipzig und Berlin als diejenigen Plätze bezeichnet, an denen die Schleuderei fortdauernd, systematisch und in großem Maßstabe betrieben wird. Als Schleuderfirmen ersten Ranges werden in den Berichten genannt:

in Leipzig: Alfr. Lorentz, Streller, Vegas, Lucius, Schwartzkopff & Welter, Drescher, Credner, Ehrlich, Schneider, Siegismund & Volkening, Roßberg;

in Berlin: Gsellius, Weber, Mayer & Müller, Hohorst.

Digitized by Google

Die meisten Handlungen dieser Art versenden nach allen Richtungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz Kataloge mit Rabattofferten, welche jede Konkurrenz ausschließen und den soliden Sortimentsbuchhandel außerhalb Leipzig und Berlin der allmählichen vollständigen Vernichtung zutreiben. Als Belege liegen der Kommission zahlreiche Kataloge vor, in denen neue Bücher mit 20 und 25% Rabatt angeboten werden. Wesentlich befördert wird dieser Geschäftsbetrieb teils durch die Leipziger Platzverhältnisse, teils durch die neuen Paketposteinrichtungen, welche Sendungen auf weite Entfernungen durch ein sehr niedriges Porto begünstigen. Und selbst unser Börsenblatt macht wider Willen fortdauernd Propaganda für diese Handlungen, da es von jedem Nichtbuchhändler bezogen werden kann und jede darin abgedruckte Klage mittelbar zu einer wirksamen Reklame für jene Handlungen wird.

Eine sehr bedeutende Schädigung des soliden und regelmäßigen Sortimentsbuchhandels und zugleich eine Herabwürdigung des ganzen Standes besteht auch darin, daß Leipziger sogenannte Großsortimenter Buchbinder, Kolporteure, Krämer und zweifelhafte Existenzen jeder Art in ganz systematischer Weise zum Betrieb buchhändlerischer Geschäfte heranziehen, dieselben veranlassen, sich als Buchhändler zu bezeichnen, obwohl ihnen die nötigste Vorbildung dazu mangelt, und ihnen alsdann Bücher und Zeitschriften zu den Originalnettopreisen der Verleger oder zu Preisen, welche diesen beinahe gleichkommen, liefern. Bedauerlicherweise nehmen auch einzelne Kommissionäre an diesem verderblichen Treiben teil.

Zur Bekämpfung der Schleuderei, soweit es sich um die gegenseitige Konkurrenz der Sortimentsbuchhändler desselben Platzes oder desselben Verkehrsgebietes handelt, leisten die Lokal- und Provinzialvereine — wo solche bestehen — schon bisher vortreffliche Dienste und ihre fernere Ausbreitung wird daher von den verschiedensten Seiten aufs wärmste empfohlen. Gegen das Eindringen der Schleuderkonkurrenz von auswärts aber sind diese Vereine machtlos; auch das Überbieten solcher Schleuderofferten, wie es von einer Seite empfohlen wird, scheint uns kein geeignetes Gegenmittel. Es wird vielmehr schärferer Waffen bedürfen, um dieser großen Gefahr wirksam entgegenzutreten, und hier beginnen für den Verlagsbuchhandel ernste Aufgaben und Pflichten.

Aus München wird uns berichtet, daß zwei angesehene dortige Verlagsfirmen dieser Lebensfrage des soliden Sortimentsbuchhandels gegenüber ihre absolute Gleichgültigkeit offen ausgesprochen haben; glücklicherweise steht dieser Fall vereinzelt da. Schon jetzt haben viele Verleger die Solidarität ihrer Interessen mit denen des soliden Sortimentsbuchhandels klar erkannt; ein Teil derselben hat bereits solche Maßregeln ergriffen, welche er für zweckentsprechend hält; ein anderer, und zwar der größere Teil nimmt zwar dieser Frage gegenüber eine

Digitized by Google

sehr wohlwollende Stellung ein, erwartet indessen von dem Vorgehen einzelner keinen großen Erfolg, würde sich dagegen bereitwillig einer größeren Vereinigung anschließen, sobald eine solche zustande käme. In diesem Falle würden selbstverständlich die Sortimenter sehr gern Gegenseitigkeit üben, indem sie sich vorzugsweise für den Verlag der beigetretenen Verlagsfirmen verwenden und Artikel anderer Verlagsfirmen möglichst von jeder Verwendung ausschließen.

Soweit es sich um positive Vorschläge handelt, empfiehlt der Leipziger Verein allgemeine Verkürzung des Buchhändlerrabatts und Beschränkung der Extravorteile bei Partie- und Barbezügen; auch Wien wünscht die Herabsetzung wenigstens übermäßigen Rabatts, welcher dem Sortimenter doch nicht zugute kommt. Außerdem werden in unseren Berichten drei Maßregeln genannt, nämlich:

1. Bedeutende Verkürzung des Rabatts den Schleuderern gegenüber;
2. Die noch weitergehende Maßregel des Abbrechens jeder Art des Geschäftsverkehrs solchen Handlungen gegenüber;
3. Das Enthalten vom Inserieren seitens der Verleger in den Katalogen von Schleuderern.

Die Entscheidung darüber, wer als Schleuderer zu betrachten sei, wünscht man ziemlich allgemein in die Hände von Provinzialvereinen gelegt zu sehen. — Das Vorgehen einer Anzahl angesehener Stuttgarter Verleger, welche wenigstens gegen eine Art der Schleuderei — die öffentliche Ankündigung billigerer Preise von neuen Büchern — aufgetreten sind, die von den Herren Dülfer: Breslau, Velhagen & Klasing: Bielefeld, Bertelsmann: Gütersloh und anderen eingeführten Rabattverkürzungen werden in den Berichten mit Beifall begrüßt, letztere allerdings von einzelnen als eine halbe Maßregel ohne großen Nutzen bezeichnet. Die Einzelheiten in der Ausführung dieser Maßregeln dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen und glauben uns daher hier einer detaillierten Darlegung enthalten zu dürfen. Die Laupp'sche Buchh.: Tübingen liefert Schleuderern nur mit 10% Rabatt, die Würzburger und Schweizer Handlungen gar nicht, auch nicht gegen bar.

Dritte Gruppe (Frage 11).

Leipziger Platzverhältnisse.

Seitdem die Schleuderei Dimensionen angenommen hat, welche die Existenz aller soliden Sortimenter gleichmäßig bedrohen, und seitdem Leipzig sich immer mehr zum Hauptsitz dieser Schleuderei entwickelt, seitdem verbreitet sich auch die Verstimmung gegen Leipzig in immer weitere Kreise und wächst zu immer höherem Grade an. Äußerungen wie: „Leipzig ist die Wurzel alles Übels" kehren in den Fragebogen mehrfach wieder.

Unter den Berichterstattern finden wir zunächst drei, — die

Digitized by Google

Leipziger Deputation und je einen Kollegen in Gießen und Straßburg, — welche von jedem Vorgehen als zwecklos abraten, sodann eine beträchtliche Anzahl gemäßigter Elemente, welche die bisherige Organisation des deutschen Buchhandels hochhalten und nur offenbare Mißbräuche in möglichst schonender Weise beseitigen wollen. Diese erklären sich schon durch die gegen die Schleuderer im allgemeinen vorgeschlagene Rabattverkürzung befriedigt, wobei Sätze von 10, 12½ und 15% als angemessen bezeichnet werden. Daneben verlangen dieselben, daß die Leipziger Kommissionäre mit Entschiedenheit auf die Seite ihrer Kommittenten treten, deren Interessen zu schützen sie berufen sind, daß sie dem Unwesen der gefälschten oder mißbrauchten Verlangzettel und ähnlichen Schleichwegen entgegentreten, den Verkauf von Büchern an Private zu Nettopreisen durch Markthelfer und andere Geschäftsangehörige verhindern, die Annahme neuer Kommittenten mehr als bisher von gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse und Persönlichkeiten abhängig machen, und endlich die Spesen so weit als tunlich ermäßigen.

Neben diesen unseres Erachtens nicht unbilligen Forderungen treten aber auch viel weitergehende, die Existenz Leipzigs als Zentralkommissionsplatz in Frage stellende, auf, und wenn die Herren Kollegen in Leipzig die wohlmeinenden Mahnrufe nicht beachten, solange es noch Zeit ist, wird unzweifelhaft diese weitergehende Reformpartei allmählich die Oberhand gewinnen. Die Forderungen dieser Partei — und sie besitzt sehr angesehene Vertreter — sind: Zurückziehung der fremden Auslieferungslager von Leipzig, Aufhebung des Frankaturzwanges nach Leipzig, Begünstigung des direkten Bezugs unter Teilung der Fracht und Spesen zwischen Absender und Empfänger, Dezentralisation, wie sie gegenwärtig schon in einzelnen Provinzialverbänden angestrebt wird.

Vierte Gruppe (Frage 12).

Der Börsenverein.

Allgemein ist die Überzeugung, daß der Börsenverein in seiner gegenwärtigen Verfassung außerstande ist, zur Bekämpfung der Schleuderei und anderer geschäftlicher Mißbräuche kräftig mitzuwirken; aber beinahe ebenso allgemein wird der Wunsch ausgesprochen, ihn vermittelst einer durchgreifenden Reorganisation hierzu zu befähigen. Die bezügliche Frage wird nur von Leipzig, von einer Tübinger und einer Heidelberger Handlung bestimmt verneint. Der Würzburger Verein findet die Frage zu weitgehend, um sie bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit erschöpfend zu behandeln. Der Hamburg-Altonaer Verein hat sich — wahrscheinlich aus demselben Grunde — einen besonderen Bericht über diesen Punkt vorbehalten, welcher bis jetzt noch nicht eingegangen ist. Der Schweizerische Verein beantwortet die Frage mit „Unbedingt ja“ und betrachtet sogar „die Mitwirkung des Börsen-

Digitized by Google

vereins als die einzig mögliche Lösung der Frage". Als Bausteine zu einer Statutenveränderung stellt er folgende Postulate auf:

1. Erweiterung des Börsenvorstandes durch Aufnahme je eines Delegierten der bestehenden oder neu zu gründenden Provinzialvereine, von diesen selbst gewählt;
2. Bestellung einer ständigen, bezahlten Exekutivbehörde (Direktoriums) des Börsenvereins zu Leipzig;
3. Obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in direktem Verkehr stehende Firmen;
4. Aufstellung gewisser schützender Bestimmungen bei Aufnahme in den neu organisierten Verein.

Mit größeren oder geringeren Abweichungen, mit mehr oder weniger Klarheit ausgedrückt, kehren ähnliche Gedanken fast in allen Berichten wieder, und wir verweisen insbesondere auf die ausführlichen Darlegungen aus Königsberg, von Maruschke & Berendt in Breslau, von Jordan's Selbstverlag in Frankfurt a. M., des Kasseler Lokalvereins und der Stuttgarter Versammlung.

Einen isolierten Standpunkt nimmt in dieser Frage wie überhaupt in der ganzen Reformfrage Herr Lud. St. Goar in Frankfurt a. M. ein, welcher neben gänzlicher Auflösung des Börsenvereins auch die völlige Beseitigung der Ladenpreise und der Konditionssendungen, sowie einen rein kaufmännischen Geschäftsbetrieb empfiehlt und die Geschäftsweise der Antiquare dem Buchhandel gewissermaßen als Muster vorhält.

Wir würden glauben, die Grenzen der uns gestellten Aufgabe weit zu überschreiten, wollten wir alle gemachten Vorschläge mit einander vergleichen und dieselben einer eingehenden Erörterung und Beleuchtung unterziehen. Dagegen halten wir es für unsere Pflicht und unsere Aufgabe, auch unsererseits diejenigen Forderungen bestimmt zu formulieren, welche sich aus den verschiedenen Berichten ergeben. Diese Forderungen lauten:

Reformierung des Börsenvereins an Haupt und Gliedern, namentlich:

1. Organische Entwickelung des Vereins zu einem kräftigen, mit allen Mitteln einer gedeihlichen Wirksamkeit ausgerüsteten buchhändlerischen Gemeinwesen durch Erweiterung seiner Aufgaben und der Grenzen seiner Tätigkeit;
2. Schaffung einer starken Zentralgewalt an der Spitze des Vereins durch bedeutende Erweiterung der Machtbefugnisse des Vorstandes;
3. Errichtung einer aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft, welche als ständiger Ausschuß zur Mitwirkung bei wichtigen Angelegenheiten dem Vorstande zur Seite steht;
4. Schließliche Prüfung und Entscheidung des Vorstandes, eventuell unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses und der Provin-

Digitized by Google

zialvereine darüber, wer zu den Unsrigen zu zählen ist und wer nicht;

5. Bestimmungen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machen.

Wir halten die Inangriffnahme dieses Reformwerkes für dringlich und da die Lösung einer so umfassenden Aufgabe nur unter opferwilliger Mitwirkung einer bedeutenden Anzahl hervorragender Berufsgenossen möglich ist, so empfehlen wir zur Vorbereitung und Beratung der Angelegenheit, noch in der jetzt bevorstehenden Kantateversammlung eine Kommission von 36 Mitgliedern einzusetzen. Die Zusammensetzung dieser Kommission denken wir uns ungefähr wie folgt:

3 Mitglieder des Vorstandes,
1 Rechtsverständiger,
11 Delegierte der jetzt bestehenden Provinzialvereine und größeren Verbände, nämlich:
des Süddeutschen, des Österreichischen, des Schweizerischen Vereins, des Mitteldeutschen, des Badisch-Pfälzischen Verbandes, des Verbandes für das Königreich Sachsen, des Württembergischen Vereins, des Brandenburgischen, Schlesischen, Elsässischen Provinzialvereins, des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins,
6 Delegierte der jetzt bestehenden größeren Lokalvereine, nämlich: Leipzig, Berlin, Wien, Hamburg-Altona, Breslau, Prag,
3 Delegierte der 3 Verlegervereine in Leipzig, Berlin und Stuttgart,
12 von der so zusammengesetzten Kommission zu wählende angesehene und hervorragende Standesgenossen, einschließlich der Delegierten solcher größeren Verbände, welche sich etwa in nächster Zeit noch bilden sollten.

Sa. 36

Mit dem so gezeichneten Programm halten wir auch die mehrfach geäußerten Wünsche, betreffend die Einführung von Prüfungen, die Herstellung und Führung einer Buchhändlerrolle und ähnliches für erledigt.

Ergänzungsfrage Nr. 13.

Unter dieser Rubrik sind eine Anzahl von Gegenständen von allgemeiner Bedeutung berührt, welche wir hier kurz zusammenstellen.

Halbjährliche Kundenrechnungen sind in Frankfurt a. M. von jeher üblich, entsprechend den dortigen Frühjahrs- und Herbstmessen. Auch in Breslau, Danzig, Karlsruhe, Heilbronn, dem Großherzogtum Baden, der Bayrischen Pfalz, in den Reichslanden und in den meisten Städten des mitteldeutschen Verbandes sind halbjährliche Rechnungen seit längerer oder kürzerer Zeit fast allgemein eingeführt, anscheinend mit Erfolg, da nur ein Berichterstatter bemerkt, daß trotz halbjährlicher

Digitized by Google

Rechnungen $^2/_3$ aller Kunden doch nur zu Neujahr zahlen. Um so auffallender erscheint es, daß Wien und Prag das System der halbjährlichen Rechnungen für absolut undurchführbar erklären. Zur Motivierung wird man annehmen müssen, daß an beiden Plätzen besondere, denselben eigentümliche Verhältnisse obwalten.

Eine zweimal jährlich sich wiederholende vollständige Abrechnung mit den Verlegern wird wegen der damit verbundenen Mehrarbeit ganz allgemein als absolut unausführbar bezeichnet. Dagegen würden viele bereitwillig à Conto-Zahlungen an die Verleger, entsprechend der ungefähren Summe der festen Bezüge, im Laufe des Jahres gegen angemessene, im voraus vereinbarte Vergütung leisten. Eine solche Einrichtung hat, wie wir glauben, Aussichten für die Zukunft, denn sie bietet einen für alle Beteiligten vorteilhaften, die Arbeit nicht wesentlich vermehrenden Mittelweg zwischen den zu langen Kreditfristen, über welche die Verleger klagen, und der stets wachsenden Menge der Barpakete, welche den Sortimentern lästig sind.

Die Frage der Groß- oder Vereinssortimente, als Zwischeninstanz zwischen Verleger und Sortimenter an größeren Verkehrsmittelpunkten errichtet, wird von mehreren erwähnt und in gerade entgegengesetztem Sinne beantwortet. Es wird zunächst bestimmter praktischer Erfahrungen bedürfen, bevor es möglich ist, ein zutreffendes Urteil in dieser Frage zu gewinnen und die neuerdings vollzogene Gründung eines Vereinssortiments in Breslau als erstes Institut seiner Art wird hierzu willkommene Gelegenheit bieten.

Mit den Fragebogen sind uns noch zwei besondere Zuschriften zugegangen, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist.

Die erste derselben, von einem angesehenen Veteranen des Buchhandels herrührend, empfiehlt, daß die Sortimenter bestimmter Verkehrsgebiete oder ganzer Landesteile behufs Verminderung der Spesen und Vereinfachung des ganzen Apparates sich zur Bestellung gemeinschaftlicher Kommissionäre oder zur Begründung gemeinschaftlicher Kommissionsinstitute vereinigen möchten. Der Einsender glaubt, daß alsdann zehn Kommissionäre und der vierte Teil der jetzt im Kommissionsgeschäft auf den Beinen befindlichen Gehilfen, Markthelfer und sonstigen Angestellten in Leipzig zur Bewältigung des Geschäftsverkehrs vollkommen ausreichen würden. Ferner empfiehlt derselbe als Emballage anstatt des jetzt verwendeten schweren und schwammigen Materials festere Pappe in leichterem Gewicht (der Zentner zu 10 Mark) und zum Schutze der Ballen die Anbringung von Holzrähmchen aus Pappelholz oben und unten. Die Kosten der Emballage würden alsdann 75 Pfennige pro Zentner nicht überschreiten, und die Holzrähmchen würden öfter verwendbar sein. Der geehrte Briefschreiber bittet ausdrücklich, ihn den Herren Kommissionären nicht zu verraten.

Die zweite Zuschrift macht darauf aufmerksam, daß von den zahlreichen in Deutschland erscheinenden Fachblättern wohl keines die in-

Digitized by Google

timsten Geschäftsverhältnisse so rückhaltlos erörtere wie unser Börsenblatt und daß diese Offenheit auch ihre sehr bedenkliche Seite habe. Das Börsenblatt wird von den meisten wissenschaftlichen Instituten und Bibliotheken im Wege des Postbezuges mitgehalten und liegt in den Lesezimmern der meisten Universitäten und technischen Hochschulen — für Professoren und Studenten zugänglich — zur Lektüre aus. Es ist natürlich, daß sich auf diesem Wege eine oft überraschende Vertrautheit mit den buchhändlerischen Bezugsbedingungen und Bezugsquellen, sowie mit all jenen geschäftlichen Zwistigkeiten, welche eine Schattenseite unseres Berufes bilden, in immer weiteren Kreisen verbreitet; ganz besonders gilt dies von den wissenschaftlichen Kreisen, und die nachteilige Rückwirkung solcher Vertrautheit auf den Sortimentsbuchhandel, namentlich in den Universitätsstädten, macht sich zuweilen sehr empfindlich bemerkbar. Zum Belege werden eine Reihe von Tatsachen angeführt, welche das Gesagte bestätigen und eine ernste Mahnung enthalten, die Beseitigung des Übelstandes in reifliche Erwägung zu ziehen. Der Einsender empfiehlt, entweder das Börsenblatt nur als Manuskript für Börsenvereinsmitglieder zu drucken und auszugeben, oder eine Trennung seines Inhalts in mehrere Abteilungen in der Weise herbeizuführen, daß der dem Publikum zugängliche Teil nichts enthält, was die internen Geschäftsverhältnisse, namentlich Bezugsbedingungen, persönliche Differenzen, Beispiele von Schleuderei u. dergl. betrifft.

Schluß.

Blicken wir auf das Ergebnis unserer Arbeit zurück, wie es in vorstehendem Berichte niedergelegt ist, so ist die Mannigfaltigkeit der in den Fragebogen mitgeteilten Tatsachen dankbar anzuerkennen. Allein bei unbefangener Prüfung ist auch eine gewisse Einseitigkeit der Auffassung zuzugeben, welche geeignet ist, den Wert der Mitteilungen, namentlich bei der Darstellung des Kunden-Rabatts, zu beeinträchtigen. Diese Einseitigkeit ist auf den Umstand zurückzuführen, daß weitaus die meisten Berichterstatter von vornherein einer reformfreundlichen Richtung angehören, während mit wenigen Ausnahmen diejenigen, welche — sei es aus Überzeugung oder aus eigenem Interesse — einer Änderung der bestehenden Verhältnisse feindselig gegenüberstehen, sich schweigend zurückgehalten haben.

Je mehr wir es für unsere Pflicht gehalten haben, ohne jede Nebenrücksicht die tatsächlichen Verhältnisse gewissenhaft zu erforschen und möglichst objektiv darzustellen, um so lebhafter beklagen wir diese Zurückhaltung und um so mehr wünschen wir, daß unser Bericht Anregung bieten möge, die dargestellten Tatsachen recht vielseitig zu prüfen und, wo es Not tut, zu berichtigen.

Wir können diesen Bericht nicht abschließen, ohne allen Vereinsvorständen und einzelnen Kollegen, welche unsere Arbeit durch Einsendung von Berichten, durch Mitteilung von Tatsachen, durch Vor-

Digitized by Google

schläge und Auskünfte wesentlich gefördert haben, an dieser Stelle unseren verbindlichen Dank auszusprechen. Es hat im deutschen Buchhandel bisher niemals an Männern gefehlt, welche befähigt und bereit waren, ihre Zeit und Kraft dem Wohle der Gesamtheit zu widmen; wir finden dies durch jene Berichte von neuem bestätigt und vertrauen, daß es auch in Zukunft immer so sein möge, namentlich aber jetzt, wo umfassende Aufgaben ihrer Lösung harren. Was unsere eigene Arbeit betrifft, so sind wir uns der Mängel derselben wohl bewußt; dennoch aber wagen wir zu hoffen, dieselbe werde ein kleiner Baustein werden zu einem dauerhaften Neubau, unter dessen schützendem Dache der deutsche Buchhandel zu gedeihen vermag zum Wohle seiner Glieder, zur Pflege deutscher Literatur und zum Segen unseres Volkes, dessen ideale Güter auch der deutsche Buchhandel an seinem Teile zu schützen berufen ist.

Weimar, den 26. April 1879.

Die vom Vorstande des Börsenvereins ernannte Enquete-Kommission.

J. Bielefeld. E. Morgenstern. C. Schmidt.

---

3. Die erste Delegierten-Konferenz zu Leipzig,

Ostermesse 1879.

Freitag, den 9. Mai, Abends 6 Uhr im Hotel Stadt London zu Leipzig.

Abgedruckt aus den „Mitteilungen für die Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel" 1879, Nr. 2.

I. Einladung des Schweizerischen Buchhändlervereins an die Provinzialvereine.

Am 23. Februar 1879 beschloß der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins, die ihm bekannten buchhändlerischen Lokal- und Kreisvereine einzuladen, zur künftigen Leipziger Messe Delegierte abzusenden, welche gemeinsam die Traktanden der Kantateversammlung vorzuberaten hätten.

Die Einladung lautet wie folgt:

Digitized by Google

Zürich und Aarau, den 8. März 1879.

Der unterzeichnete Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins hat in seiner Sitzung vom 23. Februar in Erwägung:

1. daß die immer schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse im deutschen Buchhandel es wünschenswert erscheinen lassen, daß die sämtlichen Provinzial- und Städtevereine unter sich in direkten Verkehr treten;
2. daß speziell bezüglich der vom Börsenvorstand der nächsten Kantateversammlung vorzulegenden Traktanden eine Vorberatung und Verständigung im Interesse des Erfolges der anzustrebenden Schlußnahmen liegen muß;
3. daß nur durch Vereinigung und einheitliches Vorgehen der Provinzialvereine eine beförderliche Abhilfe der von Leipzig aus immer intensiver wirkenden, den deutschen Buchhandel in seiner Gesamtheit so sehr schädigenden Einflüsse denkbar ist —

beschlossen:

1. es seien die Vorstände sämtlicher Provinzial- und Städtevereine einzuladen, zur bevorstehenden Kantateversammlung offizielle Vertretungen von 2 bis 3 Mitgliedern nach Leipzig abzuordnen;
2. es seien diese Vertretungen zu ersuchen, schon am Donnerstag, den 8. Mai, in Leipzig einzutreffen, um dort zu einer gemeinsamen Vorberatung der Traktanden der Kantateversammlung zusammenzutreten.

Indem wir uns beehren, Ihnen diese unsere Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen, ersuchen wir Sie, in einer nächsten Sitzung Ihres Vereinsvorstandes darauf eintreten und uns beförderlichst mitteilen zu wollen, ob Sie im Anschluß an unsere Vorschläge geneigt sind, Ihren Vorstand, beziehungsweise Ihren Verein auf der beabsichtigten Konferenz in Leipzig ebenfalls vertreten zu lassen. Eventuell gewärtigen wir Mitteilung der Ihrerseits bezeichneten Abgeordneten.

Wir glauben uns enthalten zu dürfen, die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorbesprechung und die Notwendigkeit der Verständigung über einen Aktionsplan einläßlicher zu begründen.

Indem wir nun Ihren gefälligen Entschließungen entgegensehen, freut es uns, Ihnen heute schon mitteilen zu können, daß die Vorstände des Süddeutschen Buchhändlervereins, sowie des Stuttgarter Lokalvereins sich unserer Anregung angeschlossen und ihre Vertreter zur Delegiertenkonferenz bereits bezeichnet haben.

Wir bitten Sie schließlich, unsere gegenwärtigen Eröffnungen und Anregungen zunächst noch als vertraulich betrachten zu wollen. Sie werden mit uns einverstanden sein, daß der Gedanke einer Delegiertenkonferenz aller Provinzialvereine zunächst besser nicht zum Gegenstande öffentlicher Besprechung gemacht wird.

Digitized by Google

Genehmigen Sie, geehrte Herren Kollegen, den Ausdruck kollegialischer Hochschätzung, mit welcher wir zu zeichnen die Ehre haben

Namens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins:

Der Präsident: H. Wild-Wirth. Der Aktuar: P. Wirz-Christen.

P. S. Wir werden uns später erlauben, den von Ihnen bezeichneten Abgeordneten Ort und Zeit der Leipziger Konferenz direkt mitzuteilen.

Diese Einladung ist an folgende Vereine ergangen, welche infolgedessen die nebenbezeichneten Delegierten gewählt haben:

Vereine:	Delegierte die Herren:
Börsenverein der deutschen Buchhändler	Ad. Enslin* und Hermann Böhlau*;
Süddeutscher Buchhändlerverein . .	J. Bielefeld, Dr. Jul. Hoffmann, W. Spemann;
Verein der deutschen Sortimentsbuchhändler	H. Dominicus, Chr. Limbarth;
†Korporation der Berliner Buchhändler	
⊙Verein der Berliner Buchhändler .	
Berliner Verlegerverein	H. Höfer*;
†Verein der deutschen Musikalienhändler	
Verein der Buchhändler in Leipzig .	A. Reselshöfer, F. Wagner, Karl Voerster;
†Verein österreichischer Buchhändler .	
†Landesverein ungarischer Buchhändler	
Buch- und Kunsthändler-Korporation in Wien	M. v. Gerold, Ludw. Seidel jr.;
Stuttgarter Lokalverein	Paul Neff, Egon Werlitz;
Frankfurter Lokalverein	Moritz Abendroth, K. Th. Völcker;
Hamburg-Altonaer Verein	Chr. Boysen, W. Jowien;
Verband „Kreis Norden“	
Mitteldeutscher Buchhändlerverband .	Karl Könitzer, Arnold Bergsträeßer, G. H. Wigand, Chr. Limbarth;
Schlesischer Provinzialverein . . .	E. Trewendt, E. Morgenstern, Ulrich Putze;
Rheinisch-Westfälischer Kreisverein .	E. H. Mayer, A. Klasing;
†Brandenburgischer Provinzialverein .	
†Mecklenburgischer Kreisverein . . .	
Gremium der Buchhändler in Prag .	H. Dominicus, Karl Reichenecker;
Elsaß-Lothringischer Verein	C. Detloff;
†Russischer Verein	
Würzburger Buchhändlerverein . . .	Adalbert Stuber, J. Staudinger;
Lokalverein in Kassel	Theodor Kay.

Digitized by Google

Der mit 0 bezeichnete Verein hatte die Beteiligung abgelehnt, die mit † bezeichneten die Einladung nicht beantwortet. Die übrigen Vereine hatten die Einladung angenommen und die neben ihrer Firma aufgeführten Herren als Delegierte bezeichnet, mit Ausnahme der mit * bezeichneten Herren, welche nur ad audiendum et referendum erschienen waren.

Der einladende Schweizerische Verein hatte als Delegierte entsendet: die Herren H. Wild, H. Georg, G. F. A. Fehr.

An die genannten Delegierten erließ nunmehr der Schweizerische Verein nachstehende Einladung:

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Zürich, den 30. April 1879.

Geehrter Herr Kollege!

Bezugnehmend auf unser Zirkular vom 8. März beehren wir uns, Sie auf Freitag, den 9. Mai, abends 6 Uhr, zu einer ersten Zusammenkunft der Delegierten der verschiedenen Provinzial- und Lokalvereine ins

Hotel Stadt London, Nikolaistraße 9, Leipzig

einzuladen.

Die vielseitigen zustimmenden Äußerungen zu der von uns ergriffenen Initiative lassen hoffen, daß aus unsern gemeinsamen Beratungen eine gute Frucht reifen werde. Wir geben uns um so zuversichtlicher dieser Hoffnung hin, als auch der Börsenvorstand eines seiner Mitglieder in unsere Versammlung zu delegieren beschlossen hat.

Mit kollegialem Gruße

Namens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins:

Der Präsident: H. Wild-Wirth.

II. Sitzung der Delegierten-Konferenz.

Zur bezeichneten Zeit hatten sich die genannten Delegierten und außer ihnen als Zuhörer eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kollegen eingefunden, so daß der kleine Saal die Zahl der Erschienenen kaum zu fassen vermochte. Jeder derselben empfing ein elegant gedrucktes Büchlein: „Notizblätter zur ersten Delegiertenkonferenz in Leipzig, O.-M. 1879", enthaltend die Namen der Vereine und ihrer Delegierten, die Traktanden der Kantateversammlung, eine Übersicht der zu vollziehenden Wahlen, die in Frage kommenden §§ der Börsenvereins-Statuten, sowie leeren Raum zu schriftlichen Notizen.

Nach dem Austausch gegenseitiger Begrüßungen eröffnete Herr Fehr aus St. Gallen als Delegierter des Schweizerischen Vereins und zugleich als Alterspräsident die Versammlung mit folgender Ansprache:

Herr Fehr: Meine Herren! Der Umstand, daß der Schweizerische Buchhändlerverein die Initiative zu dieser Versammlung ergreift einer-

Digitized by Google

seits und andererseits das Privilegium des Alters, überweisen mir die angenehme Aufgabe, Ihre heutige Sitzung zu eröffnen. Ich begrüße Sie von Herzen, ich begrüße vor allem die Abgeordneten des Vorstandes unseres Börsenvereins, der durch diese Absendung einen neuen Beweis leistete, daß er den Bestrebungen, die jetzt in der Luft liegen, förderlich sein will. Ich begrüße die Abgeordneten des Leipziger Vereins, welcher ebenfalls durch diese Abordnung zeigt, daß er gewisse Vorurteile, die er gegen unser Vorgehen hegte, beiseite gelegt hat. Ich begrüße Sie, meine übrigen Herren Abgeordneten, und freue mich, daß Sie sich so viel zahlreicher eingefunden haben, als wir, ich gestehe es offen, irgendwie zu hoffen wagten. Erlauben Sie mir, daß ich ein kurzes, aber unumwundenes Wort zu Ihnen rede, das nur allein ich zu verantworten habe. Meine Herren! Der Buchhandel ist krank! Man nannte das Übel in Weimar akut; das ist wohl zutreffend; ich füge indessen hinzu, daß eine lange chronische Krankheit vorausging, welche durch Vernachlässigung unsererseits eben zu diesem akuten Charakter gekommen ist, so daß nun der Hausarzt nicht mehr ausreicht und eine Konsultation der Ärzte uns hat verschrieben werden müssen, — und, wie ich fürchte, auch das Messer des Chirurgen noch wird seine Wirkung tun müssen. Wenn der Patient die Operation besteht, so wird, das dürfen wir uns nicht verhehlen, noch eine lange Kur notwendig sein, um ihn wieder ganz gesund zu machen. Wenn wir an diese schwere Aufgabe gehen, so brauchen wir Mut dazu. Ich bekenne Ihnen, die Reise von uns Schweizern hierher ist nicht dazu angetan gewesen, unsern Mut zu stärken; hier in Leipzig ist der Mut im Verkehr mit einigen Herren Kollegen wieder gewachsen, aber ganz verloren hatte ich ihn zu keiner Zeit.

Ich schöpfe diesen Mut aus der Überzeugung, die nachgerade einem jeden von uns gekommen sein sollte, daß geholfen werden muß; der Mensch kann alles, was er will, und wenn er sagt, ich kann nicht, so will er nicht. Das soll unsere Parole sein; wir wollen helfen, dann können wir es auch. Ich schöpfe diesen Mut aber auch aus der Erfahrung, die wir in der Schweiz gemacht haben. Vor 28 Jahren, meine Herren, standen unsere Verhältnisse nahezu auf gleichem Boden wie jetzt im ganzen deutschen Buchhandel; es fehlte an aller Zentralisation, keine Fühlung war da, Selbstherrlichkeit in jedem Hause. Es bedurfte aber nur des ersten Anstoßes, um sofort bei allen die Erkenntnis durchdringen zu lassen, daß Einigkeit stark mache, daß wir uns helfen müßten, wenn wir nicht alle verloren sein wollten. Dieser eine Gedanke führte uns zusammen und in kurzer Zeit waren die Mißstände beseitigt. Wir bedürfen aber, meine Herren, nicht bloß des guten Willens, wir bedürfen auch der Besonnenheit. Wenn nun diese Bestrebungen, wie es erscheint, aus der Schweiz kommen, so ist nicht gesagt, daß sie deshalb von der Art wären, alles Bestehende umzustürzen und das Unterste zu oberst zu kehren; keineswegs, sondern wir

Digitized by Google

sind durchaus der Meinung, daß mit aller Umsicht vorgegangen werden muß, mit Kraft, aber auch mit Ruhe. Meine Herren! Es herrschen verschiedene Vorurteile. Was von Anklagen der Verleger gegen die Sortimenter und umgekehrt laut geworden ist, das darf uns nicht beirren. Es ist meine feste Überzeugung, daß Verleger und Sortimenter recht verstanden nur ein Interesse haben, und beide zusammen auch dasselbe Interesse haben wie der Kommissionär in Leipzig. Alle müssen wir zusammenwirken, meine Herren, wenn etwas Gutes herauskommen soll und so geeinigt, bin ich ganz überzeugt, wird der Sieg unser sein. Aber meine Herren, ich möchte Sie nur bitten, keine Scheidung zwischen Süd und Nord, keine Scheidung zwischen Verleger und Sortimenter. In allem, was Meinungen betrifft, schauen Sie auf die Sache, nicht auf Persönlichkeiten! Weg mit allen Antipathien und Sympathien. Wir brauchen Männer für die Sache! Also, meine Herren, behalten Sie, seien Sie so freundlich, das im Auge! Es ist das Wort eines alten Mannes, aber eines Mannes, dem der Buchhandel ganz nah am Herzen liegt!

Mit diesem kurzen Wort, das ich zu entschuldigen bitte, erkläre ich die heutige Versammlung für eröffnet.

Damit wir uns konstituieren können, würde ich Sie zunächst einladen, einen Tagespräsidenten zu ernennen und bitte Sie, mir Vorschläge zu diesem Behufe zu machen.

(Herr Fehr, Alterspräsident, wird vorgeschlagen, lehnt jedoch ab, worauf Herr Wild durch Akklamation einstimmig zum Vorsitzenden ernannt wird.)

Herr Wild: Meine Herren! Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß es ganz unmöglich sein wird, in der Kantateversammlung selbst die Fragen, die uns alle jetzt bewegen, in befriedigender Weise zu besprechen und daß eine Vorverhandlung wesentlich beitragen müßte, die Ansichten zu klären und das Resultat der Kantateversammlung vorzubereiten. Wir haben geglaubt, diesen Versuch machen zu sollen, weil wir in der Schweiz vielleicht der älteste Provinzialverein sind. Wir bilden einen geschlossenen starken Verein, dessen Resultate Ihnen allen, namentlich den Herren Verlegern, bekannt sind. Wir haben geglaubt, es sei richtiger, wenn wir diese Einladung an Sie ergehen ließen, als die Initiative dazu von irgend einer anderen Seite ausgehen zu lassen; namentlich schien es uns nicht richtig, wenn z. B. der Börsenvorstand ersucht worden wäre, die Einladungen an Sie zu erlassen, indem wir durchaus auch nur den Schein irgend welcher Beeinflussung dieser Delegiertenkonferenz vermeiden wollten. Endlich haben wir uns gesagt, daß eine solche Delegiertenversammlung vielleicht bei der Mehrzahl ihrer Teilnehmer die Überzeugung schaffen dürfte, daß es richtiger sei, durch die neuen Statuten des Börsenvereins den Schwerpunkt, die oberste Instanz desselben nicht mehr in eine zufällig zusammengewürfelte Kantateversammlung zu legen, sondern in irgend

Digitized by Google

einer Form, sei es übergeordnet oder nebengeordnet, in eine Delegiertenkonferenz, in eine Zusammenkunft der Vertretungen der verschiedenen Provinz- und Lokalvereine, wie wir heute als solche nun beieinander sind. Wir haben darum diese Delegiertenkonferenz die „Erste" genannt und hoffen, daß ihr weitere folgen werden, zum Gedeihen unseres gesamten Buchhandels.

Übergehend auf die Traktanden, deren Verzeichnis in den „Notizblättern" vor Ihnen liegt, ist die erste Nummer der Bericht des Vorstehers über das verflossene Vereinsjahr. Ich glaube, dieser Punkt kann für uns keine Veranlassung zu irgend einer Diskussion geben, ebensowenig die zweite Nummer.

Eines der Mitglieder der Enquete-Kommission möchte uns in kurzen Zügen ein Bild ihrer Tätigkeit geben und über deren Resultate, welche sich, wenn ich recht berichtet bin, in gewissen Anregungen und Anträgen an den Börsenvorstand kumulieren. Wenn Sie damit einverstanden sind, so möchte ich Herrn Morgenstern das Wort geben.

Der Genannte erstattet nunmehr über die Arbeit der Enquete-Kommission einen Bericht, welcher im wesentlichen mit dem unter 2 Abgedruckten übereinstimmt.

Herr v. Gerold: Zu der Forderung, daß der Diskont bei Barverkäufen 5% nicht übersteigen soll, während doch für Käufe auf Rechnung 10% bewilligt werden, möchte ich bemerken, daß dies dadurch zu motivieren ist, daß solche Käufer, die ein Buch bar bezahlen, wohl nur gelegentliche Käufer sind, nicht ständige Kunden, die im Laufe des Jahres einen größeren Bedarf an Büchern bei ihren Buchhändlern decken und darum wohl einen höheren Rabatt beanspruchen können.

Herr Mayer: Unser Hauptaugenmerk muß, wie ich glaube, darauf gerichtet sein, eine Reform des Börsenvereins insoweit vorzunehmen, als demselben eine Exekutive gegeben werden muß, die er bisher nicht besaß und Mittel gefunden werden müssen durch Aufstellung einer Matrikel, die diejenigen sondert, welche nicht zum Börsenverein gehören können. Die Aufnahme in den Börsenverein muß von ganz bestimmten Konditionen abhängig gemacht werden, die eine gewisse Garantie dafür geben, daß nicht jemand aufgenommen wird, der nachher entschlossen ist, gegen das Statut des Börsenvereins zu handeln, oder wenigstens, wenn er es tut, sich allen den Folgen aussetzt, welche mit dem Ausschluß aus dem Börsenverein verknüpft sind; wozu ich unter anderem hervorhebe, daß er überhaupt jedes buchhändlerischen Vorteils, Aufnahme in Schulz' Adreßbuch, der Mitbenutzung der Bestellanstalt und der buchhändlerischen Verkehrseinrichtungen verlustig gehen müßte. Im allgemeinen möchte ich in Bezug auf die vorgeschlagene Bildung einer Sechsunddreißiger-Kommission die Frage aufwerfen, ob man nicht fürchtet, bei den endlos vielen Arbeiten, die bei einer solchen Reform wohl im Anfang gemacht werden dürften, den Vorschlägen, Anträgen

Digitized by Google

usw., die sich dann später komplizieren und miteinander ausgeglichen werden müssen, ob dann bei einem Vorstand, der bei allem Eifer und Interesse doch immer aus Geschäftsleuten besteht, die ihre Zeit und Kraft ihrem Geschäft widmen müssen, ob da nicht schließlich die Teilnehmer an den Reformarbeiten mehr erkalten würden, als man im Interesse der guten Sache wünschen darf? Ich möchte da, wenn nicht in der Form und in dem Namen, so doch der Wesenheit nach auf einen Vorschlag zurückgreifen, der von Herrn Klasing zuerst angeregt wurde, daß nämlich ein bezahlter Beamter des Börsenvereins da sein müßte, der die Beschlüsse desselben zur Ausführung bringt, die notwendigen schriftlichen Arbeiten besorgt, wozu ihm eventuell ein ganzes Bureau geschaffen werden müßte, der ferner alle die Fälle zur Kognition des Börsenvorstandes zu bringen hätte, in welchen gegen die Bestimmungen der Statuten gehandelt worden ist, wodurch das Unangenehme, was eine Denunziation seitens der Mitglieder immer haben müßte, in Wegfall kommt. Ich glaube, wenn wir einmal an die Frage herantreten, ob eine Kommission aus 36 oder einer anderen Anzahl Mitglieder zu ernennen wäre, so könnte auch die Anstellung eines besoldeten Beamten des Börsenvereins sehr zweckmäßig zugleich mit herbeigezogen werden.

Herr Könitzer: Das soeben von dem Herrn Mayer Gesagte scheint mir durchaus richtig zu sein. In dem kleinen Wirkungskreis, den ich als Vorsteher des Mitteldeutschen Verbandes habe, war es mir oft kaum möglich, bei gleichzeitiger Besorgung der laufenden Geschäfte das zur Ausführung zu bringen, was ich im Kopfe, in der Idee hatte. Ich halte es für ganz unmöglich, daß jemand und namentlich daß ein Börsenvorsteher in der uns wohl bevorstehenden aufgeregten und aufregenden Zeit die Arbeiten erledigen könnte, die an ihn herantreten werden, ohne daß ihm ein bezahlter Beamter zur Seite gegeben wird.

Dann möchte ich noch anregen, ob es zweckmäßig wäre, wenn alle die Herren, die Anträge für die diesjährige Kantateversammlung einbringen und der heutigen Vorberatung unterwerfen wollen, dieselben jetzt bekannt geben, damit man eventuell eine Summe daraus ziehen könnte für die Anträge, welche an der Kantateversammlung vorgebracht werden sollen.

Herr Bergstraeßer: Satz 4 der Tagesordnung ist gesagt: Antrag des Vorstandes auf Änderung des Statuts des Börsenvereins. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Antrag des Vorstandes des Börsenvereins dahin geht, überhaupt eine Änderung der Statuten auszusprechen, ohne eine Spezialisierung der Punkte und ohne eine Direktive zu geben der demnächst zu wählenden Kommission. Es wird Ihnen allen bekannt sein, daß nach § 70 des Börsenvereins-Statuts wir nicht in der Lage sind, die Statuten jetzt zu ändern, sondern, daß eine Kommission gewählt werden muß, welche die Frage der Statutenänderung prüft und einer demnächstigen Generalversammlung, die auch

Digitized by Google

nach den Statuten erst 1880 stattzufinden hat, diese Statutenänderung vorlegen soll. Wenn also der Antrag des Börsenvereins-Vorstandes so allgemein gehalten ist, so glaube ich doch, daß die Aufgabe der heutigen Versammlung darin zu suchen ist, daß wir mit ganz bestimmten Anträgen an die Kantateversammlung herankommen und zwar mit solchen Anträgen, die genau sagen, was wir wollen: Wir wollen eine Statutenänderung in der und der Richtung, eine Statutenänderung in Bezug auf die Organisation des Vorstandes, des erweiterten Ausschusses. Ich schließe mich da ganz den Ausführungen des Herrn Morgenstern an; wir wollen eine Statutenänderung in der Art, wie die Mitgliedschaft erworben werden kann. Ich glaube nun, es würde uns zu weit führen, wenn wir uns in zu viele Detailfragen verlieren wollten; wir sollten es machen, wie auch Herr Könitzer beabsichtigt hat, uns heute über die Frage einigen: wie soll die Direktive sein, die wir der am Sonntag zu wählenden Kommission geben? Es könnte vielleicht jemand in der Versammlung sein, der da sagte, wir seien nicht berechtigt, eine solche Direktive zu geben. Absatz 7 des § 15, der von der Hauptversammlung handelt, sagt aber: „Die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buch- und Kunsthandel im allgemeinen betreffen".

Wenn wir also nicht bereits eine Änderung der Statuten aussprechen, wie das nicht beabsichtigt ist, sondern nur sagen, wir wollen in dem Sinne die Statuten geändert haben, so sind wir dazu voll berechtigt und es würde das nach meiner Auffassung eine Ergänzung des Enqueteberichts werden und es wäre das ein entschiedener Erfolg, ohne den ich nicht meinen Mandatgebern bei meiner Rückkehr gegenübertreten möchte. Ich bin im großen und ganzen mit dem Bericht der Enquete-Kommission einverstanden, doch möchte ich die Frage aufwerfen: Ist es wirklich begründet, daß eine vollständige Reorganisation des Börsenvereins notwendig ist? Ich bezweifle es. Es sind in den jetzigen Statuten des Börsenvereins eine ganze Reihe Punkte, die wir im größten Maße ausnützen können und die auch bisher schon ausgenutzt worden sind. Wenn plötzlich eine Reformbewegung in den deutschen Buchhandel gekommen ist, wenn dieselbe plötzlich Dimensionen angenommen hat, die vielen bedenklich erscheinen, so ist das gerade so natürlich, wie es natürlich war, als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde und man nicht gesunde Institutionen schuf, welche, die Vorteile der Gewerbefreiheit berücksichtigend, auch ihren Nachteilen vorbeugten, sondern in die freie schrankenlose Bewegung überging. Seitdem sind aber schon zahlreiche Berufsstände durch die Not gezwungen worden, sich zur Einführung von Reformen zusammenzutun, und auch der Buchhandel, der, wie ich glaube, schon jetzt bessere Institutionen hat als viele andere Körperschaften, ist in eine Reformbewegung gedrängt worden. Aber nicht vollständige „Reorganisation", sondern „Reformierung" ist die Parole dieser Bewegung.

Digitized by Google

Herr Limbarth: Ich fürchte, daß, wenn wir in die Details eingehen, die seitens der Herren Könitzer und Bergstraeßer angeregt worden sind, so werden wir, nach den Erfahrungen bei der Enquete-Kommission, uns in endlose Debatten verlieren. Ich glaube auch kaum, daß es die Aufgabe der Delegiertenversammlung ist, in der Kantateversammlung mit bestimmten Anträgen hervorzutreten. Der Passus in der Tagesordnung lautet: „Antrag des Vorstandes" und nicht „Antrag der Delegiertenversammlung". Also auch formell glaube ich, daß wir nicht im Rechte sind, einen Antrag einzubringen, der nicht rechtzeitig angemeldet wurde. Die Befürchtung einiger Herren, daß die Sechsunddreißiger-Kommission — oder wieviel Köpfe sie nun zählen wird — unter der Last ihrer Aufgabe erliegen werde, scheint mir nicht begründet. Nur muß man allerdings nicht den Maßstab einiger Börsenblattartikel an die Reformbewegung legen. Ich kenne den Verfasser nicht, aber wenn unter anderen ein Artikel sagt, es sei unerhört in den Annalen des Börsenvereins, was jetzt für eine Reformbewegung im Werke sei, so muß ich nur bitten, unsere Bestrebungen nicht nach diesen Artikeln zu messen. Ich bin von den verschiedensten Vereinen orientiert und kann versichern, daß überall nur eine ruhige, gleichmäßige Vorwärtsbewegung gewünscht wird, nirgends aber ein überstürzendes Streben herrscht, wie man nach einigen Artikeln des Börsenblattes vermuten könnte. Ich möchte sie also bitten, die geschäftliche Behandlung der ganzen Sache dahin zu konzentrieren, daß wir uns heute über die Direktive einigen, die wir der Kantateversammlung vorschlagen.

Herr Bielefeld: Als Mitglied der Enquete-Kommission möchte ich mir nur eine kurze Bemerkung gestatten. Die Herren, die jetzt hier sind, werden zum großen Teil an den Versammlungen der Komission teilnehmen, es können also die Anträge, die in der Kantateversammlung zu weitläufigen und vielleicht unfruchtbaren Debatten führen würden, mit viel mehr Zweck später in der Kommission vorgebracht werden. Wenn die Sechsunddreißiger-Kommission so zusammengesetzt ist, wie seitens der Enquete-Kommission vorgeschlagen wird, so sind alle Interessen vertreten und es dürfte unnötige Arbeit sein, wenn wir sowohl hier wie in der Kantateversammlung uns mit Einzelheiten befassen. Die Enquete-Kommission hat in großen Zügen die Idee einer Reformierung gegeben; es würde sich unter allen Umständen nur darum handeln, ob wir uns mit dieser Richtung einverstanden erklären können oder nicht; jetzt auf Details einzugehen, halte ich für verfrüht.

Herr Bergstraeßer: Entschuldigen Sie, daß ich Sie noch einmal belästige. Ich möchte Herrn Bielefeld bemerken, daß es nach den Statuten des Börsenvereins uns allerdings gestattet ist, einen Antrag zu stellen, daß wir also in der Lage wären, selbständig vorzugehen und den Antrag dem Börsenvorstand vorzulegen. Er würde dann an den Börsentagen bekannt gemacht und würde unbedingt nach den Sta-

Digitized by Google

tuten zur Beratung gelangen müssen. Ich glaube aber nicht verstanden worden zu sein, wenn Herr Bielefeld annimmt, ich hätte die Delegiertenversammlung veranlassen wollen, in Einzelheiten einzugehen. Ich will z. B. gar nicht dazu anregen, wie es Herr Mayer getan hat, hier über die Anstellung eines bezahlten Beamten abzustimmen und zu diskutieren; ich möchte nur, daß das, was die Enquete-Kommission uns geboten hat und mir als Direktive für die Kommission zu weitschichtig erscheint, daß das hier präzisiert werde. Ich möchte gesagt haben — was ja im Bericht wohl enthalten ist, aber es ist gut, wenn es noch einmal ausdrücklich gesagt wird — ich möchte gesagt haben: Der Börsenverein baut sich von unten nach oben auf, oder wie man das nun ausdrückt, ich möchte gesagt haben, mit anderen Worten, im erweiterten Vorstand oder erweiterten Ausschuß sind Delegierte der größeren Provinzialvereine usw. vertreten. Das ist das Eine. Dann möchte ich über die Mitgliedschaft des Börsenvereins eine von mir vielleicht noch zu formulierende bestimmte Ansicht haben; keine Statutenänderung, das können wir ja nicht. Und zwar möchte ich diese bestimmte Direktive um deswillen geben, weil, wenn wir es so machen, wie uns Herr Bielefeld vorschlägt, wir unter Umständen erst 1881 zu einer Statutenänderung gelangen können. Denn, meine Herren, § 70 über Abänderung der Statuten ist so gefaßt, daß ich glaube, mich der Zustimmung des Börsenvorstandes versichert halten zu können, daß, wenn wir nicht eine Direktive geben, wozu wir nach meiner Ansicht nach § 15 Absatz 7 in der Lage sind, daß diese Sechsunddreißiger- oder Einundzwanziger-Kommission im nächsten Jahre mit einem Antrag auf Statutenänderung kommen wird, und daß wir diese im Jahre 1880 noch gar nicht beschließen können, sondern warten müssen bis 1881 und außerdem noch die Genehmigung der Königlich sächsischen Regierung einholen. Meine Herren! Hier ist wohl des Pudels Kern und ich möchte Sie wirklich bitten, sich diesen § 70 anzusehen und möchte die Herren des Börsenvorstandes bitten, sich darüber auszusprechen, ob sie nicht auch der Ansicht sind, daß, wenn wir nicht eine bestimmter gehaltene Direktive, als sie im Bericht der Enquete-Kommission steht, der Kommission mit auf den Weg geben, daß wir dann unter Umständen bis 1881 warten müssen, bis wir überhaupt eine Statutenänderung erhalten.

Vorsitzender: Verehrte Herren! Ich glaube wirklich, hier ist der Moment gekommen, wo ich um Erlaubnis bitten muß, in die Debatte eingreifen zu dürfen. Zunächst möchte ich Herrn Bergstraeßer bemerken, daß die Genehmigung des neuen Statuts durch eine Kantateversammlung nicht bis 1881 hinausgeschoben werden soll. Dies ist ein Punkt. Das andere: Wird es formell zulässig sein und praktisch wünschenswert, daß die Kantateversammlung sich in Details einläßt und der zu wählenden Kommission solche Direktiven auf den Weg gibt? Ich persönlich stehe wirklich auf dem Standpunkt des Herrn

Digitized by Google

Bielefeld und habe die Überzeugung, daß die Lokalvereine und Provinzialverbände, welche Sie hierher delegiert haben, völlig beruhigt sein können, daß ihre Stimmen in vollem Maße seiner Zeit im Schoße der Revisionskommission zum Ausdruck gelangen werden. Von diesem Standpunkt aus neige ich mich daher der Ansicht zu, es dürfte richtiger sein, die Kantateversammlung nicht mit solchen Direktiven, über deren Tragweite man verschiedener Ansicht sein kann, zu behelligen. Es scheint mir das überhaupt ein Vorgehen zu sein, durch welches der Sechsunddreißiger-Kommission, in welcher wir selbst ja alle auch vertreten sein werden, gewissermaßen eine enge Grenze gezogen und die freie Arbeit gehindert wird.

Herr Enslin: Meine Herren! Die Frage der Statutenänderung ist keine neue für uns; seit Jahren schwebt sie in der Luft und der verehrte Herr Vorsteher Springer hatte immer schon die Absicht, mit einem Antrag hervorzutreten. Nun ist aber eine solche Statutenänderung doch eine böse Sache; er hatte Scheu davor, es zog sich ein Jahr nach dem andern hin und ich muß Ihnen gestehen, daß ich fast in derselben Lage bin. Seitdem ist die Reformfrage aber in nachdrücklichster Weise aufgetreten, sie ist durchaus eine Notwendigkeit geworden und ein Antrag auf Statutenänderung wird unter allen Umständen vom Vorstande gestellt werden, ganz gleichgültig, ob Anträge der Enquete-Kommission oder sonst welche einlaufen. Wir halten es für bedenklich, länger zu warten. Wenn ein Antrag einzelne Punkte hervorhebt, so ist es ja selbstverständlich, daß über diese Punkte der Börsenvorstand seine Ansicht ausspricht und auch die Generalversammlung ein gleiches tut. — Nach den Statuten steht so viel fest: Wird eine Statutenänderung beschlossen, so muß eine Generalversammlung die Notwendigkeit anerkennen. Diese Notwendigkeit, meine Herren, wird im allgemeinen von der nächsten Generalversammlung ohne irgend eine Motivierung anerkannt werden; nichtsdestoweniger wird der Vorstand in kurzer Weise darauf hinweisen, weshalb wir dies wünschen.

Jetzt kommt aber etwas anderes: Der Bericht der Enquete-Kommission ist derartig, daß er schlechterdings Hand in Hand geht mit einer Abänderung der Statuten, also alles, was die Statutenänderung unsererseits betrifft, wird ebenfalls dann Arbeit der Kommission sein, welche von der Enquete-Kommission beantragt wird. Wir alle sind der Überzeugung, daß eigentlich der Antrag des Vorstandes genau zu gleicher Zeit behandelt werden muß, wie der Antrag der Enquete-Kommission, indem wir uns dem anschließen, daß eine solche Kommission ernannt wird. Freilich haben wir die Kommission nicht aus sechsunddreißig bestehend gedacht, sondern aus einer geringeren Anzahl. Wir würden vorgeschlagen haben einundzwanzig, und ich glaube, daß das schon so reichlich bemessen ist, daß da alle verschiedenen Richtungen und Gau- und Provinzialvereine vertreten sein können. In die Einzelheiten einzugehen, nach welcher Richtung hin die Statuten einer Ab-

Digitized by Google

änderung bedürfen, das halte ich für eine Generalversammlung für nicht recht geeignet. Wir kommen in Diskussionen, deren Ende nicht abzusehen ist. Andererseits aber wird es die Arbeit der Kommission ganz ungemein erleichtern, wenn sie weiß, welche Strömungen im Buchhandel vorhanden sind, welches die Anschauungen sind, nach welcher Richtung hin eine Reform geboten ist. — Das hat mich besonders gefreut und den Vorstand mit mir, daß von der Schweiz aus diese Delegiertenkonferenz für heute hierher zusammenberufen wurde. Hier, meine Herren, ist so recht eigentlich der Ort, wo wir alle diese Punkte, die für eine Generalversammlung nicht geeignet sind, zur Sprache bringen können und ich würde es für überaus zweckmäßig halten, nicht in die Details einzugehen, aber im großen und ganzen die Punkte anzugeben, nach welchen die Delegiertenkonferenz eine Abänderung der Statuten, demnach also auch eine Reform im Sinne der Enquete-Kommission für wünschenswert hält. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn dies hier geschähe; bestimmte Anträge an die Generalversammlung sind dann, glaube ich, in diesem Falle überhaupt nicht zu stellen. Anträge brauchen nicht vorher angemeldet zu werden, wenn ein Antrag noch am Sonntag kommt und von zehn Mitgliedern unterstützt wird, so ist das vollständig zulässig. — Es ist gewiß sehr wünschenswert, daß die Delegiertenversammlung ihre Ansichten kundgibt; es kann dies allerdings nicht bindend sein, wir können nicht sagen: die Kommission soll die Statuten in der und der Weise abändern, ebensowenig, wie ein solcher Beschluß in der Generalversammlung gefaßt werden könnte; wir können nicht sagen: die Statuten sollen in der und der Weise abgeändert werden, sondern es wäre erst Aufgabe der nächsten Generalversammlung, aber im Interesse der Sache würde ich außerordentlich wünschen, daß heute ganz bestimmte Beschlüsse gefaßt werden über die Hauptpunkte, nach denen die Reform anzugreifen ist.

Vorsitzender: Darf ich noch eine Frage an Herrn Enslin richten: der Börsenvorstand wird doch ebenfalls der Ansicht sein, daß, wenn neue Statuten ausgearbeitet werden und drei Monate vor der Kantateversammlung im Börsenblatt bekannt gegeben werden, daß dann die nächste Kantateversammlung des Jahres 1880 diese Statuten genehmigen kann, sodaß dann sofort nach staatshoheitlicher Genehmigung sie zu Recht bestehend werden.

Herr Enslin: Darüber kann gar kein Zweifel sein. Allerdings würde es wohl einige Zeit dauern, ehe die sächsische Regierung die Genehmigung erteilt und dann möchte ich namentlich bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, daß vor einer solchen Genehmigung die Regierung doch sehr ins Detail gehende Erwägungen anstellen wird, und daß darum nicht bestimmte Punkte aufgestellt werden, die etwa in die Gewerbefreiheit eingreifen, denn es könnte dann leicht der Fall eintreten, daß die Regierung die Genehmigung gänzlich versagt.

Digitized by Google

Herr Morgenstern: Ich hatte mir schon vorher das Wort erbeten, um die Punkte, welche die Enquete-Kommission formuliert hat, einigermaßen zu verteidigen. Meine Herren! Ich bin auch ganz entschieden der Meinung, daß es nicht ausreichen würde, einen Antrag auf Statutenänderung pure einzubringen und pure beschließen zu wollen, sondern ich halte ebenso für eine unbedingte Notwendigkeit, der Kommission gewisse Direktiven zu geben, damit sie im Sinne der Berufsgenossen die Neuarbeit unternimmt; aber ich meine, daß die Direktiven, welche in den fünf Punkten der Enquete-Kommission enthalten sind, vollkommen ausreichen. Ich habe die Sätze den Herren einzeln absichtlich etwas langsam vorgelesen, sie sind so dehnbar, daß man sie eng und weit fassen kann; ich bin aber der Meinung, daß es äußerst gefährlich sein würde, die Kommission durch weitergehende Anträge im voraus zu binden. In dem Moment, wo ein ganz bestimmter Antrag gestellt wird auf einen einzelnen Punkt, der in die neuen Statuten aufgenommen werden soll, in dem Moment würde ich beispielsweise erklären: Ich kann zu einer Abstimmung nur schreiten, nachdem ich mir diesen Punkt sehr reiflich überlegt habe, nachdem ich mich vollkommen darauf vorbereitet habe. Meine Herren! Wenn heute derartige Einzelanträge, ganz speziell begrenzte Anträge, gestellt werden, so würden nur wenige in der Lage sein, mit vollkommenster Vorbereitung diese einzelnen Punkte zu entscheiden. Darin würde ja aber eine große Gefahr liegen. Außerdem könnten wir möglicherweise zu Beschlüssen gelangen, die wir nachher zu bereuen Ursache hätten, und die zu wählende Kommission würde ja immerhin an diese Beschlüsse gebunden sein, selbst wenn sie sie nicht richtig findet. Also möchte ich doch davor warnen, auf Details einzugehen, welche nach meiner Ansicht, nebenbei bemerkt, nicht notwendig sind. Die Kommission ist ja souverän innerhalb der Direktiven, die sie empfängt und wir dürfen ja wohl das Vertrauen haben, daß sie nach allen Richtungen hin das Material durcharbeiten und erschöpfen wird. — Was den bezahlten Beamten betrifft und die ergänzenden Bemerkungen des Herrn Könitzer zu mehreren Punkten, so würde ich das beispielsweise für einen solchen Punkt halten, dessen Aufnahme in einen Beschluß der Kantateversammlung ich nicht wünsche. Meine Herren! Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung, selbst zu arbeiten, wie es in dem Worte liegt. Wenn wir die Aufgaben bezahlten Beamten übertragen wollten, so verliert die Arbeit damit sehr viel an ihrem idealen Wert und wir werden das meiner Ansicht nach nicht in weitem Umfange tun dürfen. — Ich kann auch die Befürchtung, die Herr Könitzer ausgesprochen hat, nicht teilen, daß nun ein absolut nicht zu bewältigendes Material sich bei dem Zentralvorstand anhäufen würde; denn der Schwerpunkt der neuen Organisation wird in den einzelnen Vereinen liegen, die werden in ihren kleineren Kreisen schon sehr viel wirken, viel Mißstände beseitigen und Klagen beseitigen können, und es werden nur Fragen von

Digitized by Google

ganz allgemeiner Bedeutung, von ganz allgemeinem Interesse an den Zentralvorstand herantreten, so wenigstens denke ich mir die Sache. In dem Antrage der Enquete-Kommission ist von einer Reformierung die Rede. Meine Herren! Unter Reformierung verstehe ich doch Ersetzung dessen, was des Ersatzes bedürftig ist, nicht völlige Umwälzung, also kann ich auch dem, was Herr Bergstraeßer gesagt, nicht beitreten. Es handelt sich keineswegs um vollständiges Überbordwerfen alles dessen, was bisher bei uns gegolten hat, sondern nur um eine Änderung dessen, was der Verbesserung bedarf. Das, glaube ich, liegt in dem Worte Reform. — Wenn Sie es wünschen, könnte ich ja die Punkte noch einzeln vorlesen; ich glaube, meine Herren, Sie würden alle diejenigen Direktiven darin finden, welche wir zu geben überhaupt für diesmal in der Lage sind und ich glaube, wir können uns mit Ruhe und Vertrauen darauf beschränken.

Die fünf Thesen werden nochmals verlesen (vergl. S. 15).

Zu Satz 1: Darin liegt ja ausgesprochen, daß dem Börsenverein, welcher bisher nur zwei Zwecke verfolgt, nämlich Erleichterung der Abrechnung in Leipzig und Bekämpfung des Nachdruckes, daß dem Verein andere neue Aufgaben und Ziele gestellt werden sollen. Worin diese Aufgaben und Ziele im einzelnen bestehen sollen, darüber herrscht nicht viel Meinungsverschiedenheit. Es liegt in dieser allgemeinen, absichtlich ganz unbestimmt gewählten Fassung alles das, was wir irgend wünschen können. Der erste Punkt sagt, daß wir den Verein mit einem neuen Inhalt erfüllen wollen. Der zweite Punkt sagt, daß zur Erreichung dieser Ziele der Vorstand mit größeren Befugnissen ausgerüstet werden soll. Der Punkt lautet: „Schaffung einer starken Zentralgewalt an der Spitze des Vereins durch bedeutend erweiterte Machtbefugnisse des Vorstandes". Dieser Punkt weicht von den Anträgen der Schweizer Kollegen ab, welche einen, durch eine Anzahl von Delegierten erweiterten Vorstand wünschen. Ich würde das für sehr bedenklich halten, denn der Vorstand kann nur dann tatkräftig wirken, wenn er aus wenigen Personen besteht. Wenn Sie den Vorstand, wie es vorgeschlagen ist, durch Delegierte verstärken, also einen Vorstand, der vielleicht zwölf, fünfzehn Personen umfaßt, schaffen, so wird er kaum in der Lage sein, kräftig einzugreifen. Wenn Sie einen starken Vorstand wünschen, so werden Sie einen aus wenigen Personen bestehenden Vorstand haben müssen, wie er bisher gewesen ist. Dem tritt dann zur Seite der Ausschuß der Delegierten, der für wichtigere Angelegenheiten bestimmt ist.

3. „Errichtung einer aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft", — es ist ausdrücklich nicht gesagt, aus was für Wahlen, um auch darin nicht zu binden. — „Prüfung und Entscheidung des Vorstandes, wer zu den Unsrigen zu zählen ist und wer nicht", daß heißt mit anderen Worten doch die Feststellung einer Aufnahme- resp. Ausschlußberechtigung. Es ist dies meiner Ansicht nach genügend gekenn-

Digitized by Google

zeichnet und ist auch hier die Fassung absichtlich nicht detaillierter gewählt worden.

Der 5. Punkt lautet: „Bestimmungen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zu einer geschäftlichen Notwendigkeit machen". Darin liegt die Beschränkung, daß die bezüglichen Einrichtungen nur für Mitglieder des Vereins zugänglich sein sollen; darin liegt meiner Ansicht nach die geschäftliche Notwendigkeit, welche heutzutage nicht besteht. — Ich muß doch glauben, daß in diesen fünf Punkten recht viel enthalten ist, wenn sie nur richtig ausgelegt werden. Von weitergehenden Beschlüssen möchte ich doch abraten.

Herr Mayer: Ich hatte ums Wort gebeten im Anschluß an dasjenige, was Herr Enslin sagte und zwar wollte ich mich dahin aussprechen, daß ich durchaus einverstanden bin mit allem, was Herr Enslin uns mitteilte; daß ich nicht weiß, wie die heutige Delegiertenversammlung, soweit sie überhaupt gesonnen ist, ihre Zeit den Interessen, die uns beschäftigen, zu widmen, diese Zeit besser ausfüllen könnte, als dadurch, daß sie die verschiedenen Ansichten zur Sprache kommen läßt. Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an; ob das in Form der Besprechungen der einzelnen Thesen der Enquete-Kommission geschieht oder in Form von Anträgen einzelner Delegierter, oder sonst anwesender Mitglieder, das wird wohl irrelevant sein. — Betreffs einer Schlußbemerkung des Herrn Enslin bin ich nicht ganz seiner Ansicht; ich glaube, daß wir bei Reformen, die wir beabsichtigen, nicht zu sehr Rücksicht nehmen mögen auf die Befürchtung, die Herr Enslin andeutete, daß wir irgendwie in die Gewerbefreiheit eingriffen und daß dies nicht die Genehmigung der sächsischen Regierung finden würde. Ich glaube, daß die Regierung mit Vergnügen, soweit überhaupt es gesetzlich möglich ist, die Gelegenheit benutzen wird, um denjenigen Übelständen, die gerade im Buchhandel durch die Gewerbefreiheit gezeitigt worden sind, einen gewissen Einhalt zu tun, indem sie dem Börsenverein gestattet, diejenigen Mittel, die er sich mit seinem eigenen Gelde schafft, in dem Sinne auszubeuten, daß er wenigstens darüber verfügen kann, wer an seinen Anstalten teilzunehmen das Recht hat. Ich kann Ihnen einen Fall anführen, wo jemand als Buchhändler in Schulz' Adreßbuch steht, der gleichzeitig eine Apotheke besitzt und diese Doppelstellung benutzt, um unter den Anzeigen pharmazeutischer Mittel einen besonderen Preiskurant für Bücher zu eröffnen. Diese Pharmazie ist ein vom Staate ausnahmsweise geschützter Geschäftszweig, weil der Staat ein Interesse daran hat, daß dem Volke die leibliche Medizin in reinem und unverfälschtem Zustande verabfolgt wird. Wenn die Gewerbefreiheit seinerzeit nicht unserem Gemeinwesen so rasch über den Kopf gewachsen wäre, würde man vielleicht auch den Buchhandel, der die geistige Medizin dem Volke liefert, unter besonderen Schutz und besondere Garantie gestellt haben. Ich glaube, daß wir heutzutage in dieser Beziehung einiges Vertrauen zum Staate haben dürfen.

Digitized by Google

Herr Morgenstern: Ich möchte zu der Frage, bezüglich eines möglichen Konfliktes mit der Gewerbefreiheit tatsächlich folgendes bemerken: In Schlesien haben wir einen Provinzialverein begründet, der am 3. vorigen Monats sich konstituiert hat. In seinen Statuten befindet sich ein Paragraph, welcher von Ausschließung der Mitglieder handelt, wenn sie den Statuten zuwider handeln, höheren Rabatt geben, als den Normen entspricht, usw. Der Paragraph lautet: „Die Mitglieder verpflichten sich mit einem ausgeschlossenen Vereinsmitglied jeden geschäftlichen Verkehr sofort aufzuheben". Diese Statuten haben einem hervorragenden Juristen und hervorragenden Mitgliede des preußischen Landtages und deutschen Reichstages zur Prüfung vorgelegen. Der erwähnte Paragraph hat nun zu einem ausführlichen Rechtsgutachten dieses Reichstagsabgeordneten geführt, worin derselbe zu dem Resultate kommt, daß eine solche Bestimmung, wenn schon sie den Gewerbebetrieb des ausgeschlossenen Mitgliedes in erheblicher Weise beschränkt, dennoch dem Prinzip der Gewerbefreiheit in gesetzlichem Sinne nicht zuwiderläuft, so daß ein derartiger Statutenparagraph durchaus gesetzlich zulässig ist.

Herr Dominicus schlägt vor, die einzelnen Punkte einzeln zu behandeln.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Wir sind ja alle damit einverstanden, daß wir nicht hier sind, um unverrichteter Sache wieder nach Hause zu gehen. Nach meiner Ansicht wird sich nun herausstellen, daß in der Kantateversammlung eine Diskussion stattfinden muß und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Börsenvereinsvorstand über Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht über die Tätigkeit einer Enquete-Kommission, eine Diskussion eröffnen muß. Da wird sich sofort ergeben, daß in der Diskussion gesagt wird: „Ja, mit den Thesen der Enquete-Kommission sind wir einverstanden, mit jenen nicht". — Ich z. B. habe vorhin ausdrücklich bemerkt, ich finde diesen Punkt der Enquete-Kommission zu weitgehend. Ich bin z. B. vollständig einverstanden mit Punkt 1: Organische Erweiterung des Vereins; vollständig einverstanden mit Punkt 4, der die Mitgliedschaft betrifft, und auch mit Punkt 5, der die Notwendigkeit der Mitgliedschaft betrifft; aber, meine Herren, ehe ich z. B. einem Passus meine Zustimmung geben könnte, der da heißt: „Schaffung einer scharfen Zentralgewalt", möchte ich doch genau wissen, was darunter verstanden wird. Ich weiß nicht, wie eine solche Zentralgewalt zu schaffen ist, was sie tun soll, ich glaube, daß ich mit vielen meiner Herren Kollegen mich hier in Übereinstimmung befinde. Der folgende Punkt, mit dessen Tendenz ich ganz einverstanden bin, dürfte dann in seiner Fassung wohl auch noch eine Korrektur erfahren. Die Direktiven, die zu geben sein werden, werden sich schließlich konzentrieren auf wenige Punkte, nämlich Heranziehung der Provinzialverbände zu dem Börsenvereinsausschuß oder wie man es nennen will. Ich bin z. B. der Ansicht, daß in Zukunft

Digitized by Google

kein Mitglied durch den Vorstand aufgenommen werden sollte, sondern durch Vorstand plus Delegierte der Provinzialvereine; aber ich kann mich nimmermehr dafür erklären, daß wir irgendeine Abstimmung auf der Kantateversammlung über diesen Punkt 3 der Tagesordnung vornehmen. Ich kann mich nicht für den Satz erklären, daß eine „scharfe Zentralgewalt" geschaffen werden soll. Der Börsenvereinsvorstand soll anregend wirken und die Provinzialverbände sollen eine Stütze im Börsenvereinsvorstand finden, aber eine scharfe Zentralgewalt ist mir absolut undenkbar ohne Paragraphen, wie sie im Strafgesetzbuch stehen und davon ist nichts erwähnt.

Herr Morgenstern (zur tatsächlichen Berichtigung): Ich wollte nur hervorheben, daß der Ausdruck „scharfe Zentralgewalt", an dem der Herr Vorredner Anstoß nimmt, nicht so lautet, sondern „starke Zentralgewalt" und das ist doch immerhin ein erheblicher Unterschied.

Herr Wigand: Meine Herren! Ich glaube, wir werden uns nicht über die einzelnen Punkte der Enquete-Kommission hier schlüssig machen können. Die Fragen müssen so eingehend erwogen werden, wenn wir wirklich etwas Gutes aus unseren Beratungen wollen hervorgehen sehen, daß ich mir den Vorschlag erlauben möchte, die Sache en bloc anzunehmen, wie die Enquete-Kommission es uns vorgelegt hat und als Material für die demnächstige Kommission dem Börsenvereinsvorstand zu empfehlen. Die Kommission soll dann dies Material als Grundlage für die neu auszuarbeitenden Statuten benutzen.

Herr Reichenecker: Ich kann die Bedenken des Herrn Bergstraeßer, daß die Direktiven, welche der Kommission gegeben werden sollen, zu weit gehen, nicht teilen. Ich hätte nur Bedenken, wenn die Direktiven zu eng gezogen wären. Es wird Sache der Kommission sein, aus diesen weiten Direktiven diejenigen Punkte herauszufinden, nach denen eine Abänderung der Statuten vorzunehmen sein wird. Ich glaube auch, daß wir ganz rasch zum Ziele kommen, wenn wir, wie Herr Wigand vorgeschlagen hat, die Punkte der Enquete-Kommission im ganzen als Direktive für die zu wählende Kommission dem Börsenvereinsvorstand empfehlen. Wenn wir außerdem heute noch etwas tun wollen, so wäre es dies, daß wir zu unserer Orientierung unter einander die einzelnen Punkte durchgehen und versuchen, über die einzelnen Punkte und über das, was im Umfang dieser Punkte geschehen soll, uns selbst klar zu werden. Die Debatte darüber in der Kantateversammlung kann erst im nächsten Jahre stattfinden, wenn das Elaborat der Kommission vorliegt. Dann wird es Zeit sein, über das Elaborat und über den Vorschlag der Kommission zur Abänderung der Statuten zu debattieren.

Herr Bielefeld: Ich glaube, daß durch die auch uns fast zu groß scheinende Kopfzahl, die wir Ihnen vorgeschlagen, die Enquete-Kommission Ihnen den Beweis geliefert hat, daß sie versuchte, allen Interessen in der Zusammensetzung der künftigen Kommission gerecht

Digitized by Google

zu werden; es sollen sämtliche existierende Vereine, Verbände, Korporationen, sowohl gemischte wie Verleger- und Sortimentervereine, endlich der Börsenvereinsvorstand darin vertreten sein. Ich glaube deshalb, daß gar keine Gefahr vorläge, wenn selbst die Direktiven, die durch den Antrag der Enquete-Kommission gegeben werden sollen, noch viel weiter gingen. Es ist ja kein feindliches Element, welches in dieser Kommission mitarbeitet, sondern es sind Delegierte, die das beste ihrer Mandanten wollen und ich glaube, daß darin gar keine Gefahr liegt. Ich möchte nur noch in Bezug auf das Geschäftliche mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn wir in die ganz wünschenswerte Diskussion über diese Fragen eingehen, dann eine Hauptfrage unserer heutigen Versammlung, die Wahlfrage, wohl kaum mehr zur Verhandlung kommen könnte, und ich möchte anheim geben, ob wir nicht, ehe wir in die Diskussion eintreten, die Wahlfrage behandeln sollen.

Herr Könitzer: Ich glaube, wir sind hergekommen, um uns auszusprechen, nicht nur hier, sondern wir wollen auch noch in der Kantateversammlung es tun; von einer überflüssigen Diskussion kann also nicht die Rede sein. Es ist auf die Wahlfrage hingewiesen worden, die uns noch bevorsteht, indes, wenn wir nachher für die Wahlfrage keine Zeit mehr finden sollten, so ist ja morgen auch noch ein Tag.

Herr Spemann: Ich wollte nur meine Ansicht dahin aussprechen, daß, so viel ich in meiner Nachbarschaft gehört habe, der Vorschlag der Enquete-Kommission wohl pure angenommen werden könnte. Unser Herr Vorsitzender hat ganz richtig bemerkt, daß diese Kommission ja mehr oder weniger aus uns selbst bestehen wird; warum wollen wir uns selbst noch einmal Direktiven geben? Ich beantrage, daß darüber abgestimmt werde, ob die Sätze, die die Enquete-Kommission uns vorgelesen hat, angenommen werden.

Vorsitzender: Verehrte Herren! Ich glaube wirklich, es liegt im Interesse des Erfolgs unserer heutigen Versammlung, wenn wir recht frei uns nach allen Seiten hin aussprechen. Dies ist auch der Grund, warum ich bis jetzt nicht in die Debatte eingegriffen habe; ich glaube wirklich, es ist das richtigste, wenn wir der Diskussion freien Lauf lassen, wenn wir noch fortfahren, uns im allgemeinen über die fünf Punkte auszusprechen und nachher entweder dieselben en bloc annehmen nach dem nunmehr bestimmt vorliegenden Antrage Wigand, oder in die Detaildiskussion im Sinne des Herrn Kollegen Reichenecker eintreten.

Herr Boysen: Meine Herren! Ich kann im Auftrage des Hamburger-Altonaer Buchhändlervereins und des Kreises Norden sagen, daß wir im allgemeinen freudig übereinstimmen mit dem, was Herr Morgenstern als Ergebnis der Enquete-Kommission uns vorgelegt hat und kann also die Annahme der Resolution nur befürworten.

Vorsitzender: Sie hätten sich nun zu entscheiden, meine Herren, ob Sie den Antrag Wigand annehmen wollen. Selbstverständlich

Digitized by Google

können wir ja keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen; es ist nachher jeder wieder frei an seinem Orte in der Kantateversammlung Stellung zu nehmen, wie es seiner inzwischen vielleicht noch modifizierten Ansicht entspricht. Es würde sich also fragen, ob wir die Spezialdebatte noch weiter fortführen sollen. Beantragt ist die Totalannahme der von der Kommission in allgemeiner Weise gestellten fünf Thesen als Grundlage für die neu zu bearbeitenden Statuten.

Herr Morgenstern: Nur eins wollte ich noch hervorheben. Herr Bergstraeßer hat sich ja mit den sämtlichen fünf Sätzen einverstanden erklärt bis auf einen: der „Schaffung einer starken Zentralgewalt" nämlich könne er nicht zustimmen, solange nicht genauer definiert sei, was man darunter zu verstehen habe.

Ich meine nun, Herrn Bergstraeßer in dieser Beziehung beruhigen zu können. Die Kommission hat sich unter einer „starken Zentralgewalt" einen Vorstand gedacht, der mit solchen Mitteln ausgerüstet ist, daß er imstande ist, durch Entziehung der Benutzung gewisser Anstalten oder durch irgendwelche anderen Mittel, — welche absichtlich hier nicht angegeben sind, um der Kommission alle Freiheit zu lassen, — also Schaffung eines Vorstandes, welcher die Macht besitzt, die Einhaltung der Statuten zu erzwingen durch gewisse Mittel, welche dem Betreffenden sehr empfindlich sein könnten, wenn sie angewendet würden. Das verstehe ich unter starker Zentralgewalt und soweit ich die Stimmung namentlich in den Sortimenterkreisen kennen gelernt habe, ist man mit dieser Forderung einverstanden, und ich habe das stets als wesentlichen Punkt von seiten der Leiter der Sortimentervereine betonen hören. Auch in unserem Fragebogen kehrt der Punkt äußerst häufig wieder, wie wir ja überhaupt nichts aus eigener Initiative aufgestellt haben.

(Herr Bergstraeßer erklärt sich durch diese Erläuterung für befriedigt.)

Herr Reichenecker (zur formalen Behandlung der Frage): Zwei Fragen sind es, um die es sich handelt, die eine: Welche Punkte der Statuten sollen geändert werden? darauf antwortet das Elaborat der Enquete-Kommission. Darüber könnte wohl nun abgestimmt werden. Die zweite Frage ist die: Wie sollen die Statuten abgeändert werden? Über den Punkt 3 können wir dann immer noch diskutieren, und ...

(Unruhe. Zuruf: Das ist Sache der Kommission.)

Vorsitzender: Wenn niemand weiter das Wort verlangt, so erlaube ich mir zu konstatieren, daß im großen und ganzen Einverständnis herrscht mit den Thesen, welche von der Kommission niedergelegt sind. Ich will nun fragen, ob noch über die eine oder die andere der Detailfragen das Wort verlangt wird. Ich kann mir denken, daß Herr Bergstraeßer die starke Zentralgewalt nicht ganz mit dem von seinem Verein ihm auf den Weg gegebenen Mandat übereinstimmend finden wird, weil z. B. die Frage der Wahlart des Vorstandes eine sehr wichtige sein wird. Wird es die Kantateversammlung sein, welche

Digitized by Google

den Vorstand zu wählen hat oder wird es der ständige Ausschuß sein, welcher dies tun soll? Wenn es letzterer ist, wer wird dann die Lokal- und Provinzialvereine auffordern oder veranlassen, ihre Abgeordneten zu ernennen, um den Vorstand nachher zu wählen, sich als Ausschuß zu konstituieren? Die Frage der Wahlen einer neuen Vorsteherschaft mit starker Zentralgewalt scheint mir nun eine zu sein, über welche man noch diskutieren könnte.

Herr Bergstraeßer: Der Herr Vorsitzende hat ganz richtig die Bedenken getroffen, die ich bei diesem Satze der Enquete-Kommission gehabt habe. Was die starke Zentralgewalt betrifft, — ich hatte vorhin irrtümlich „scharfe Zentralgewalt" verstanden, — wenn diese so gebildet wird, wie Herr Morgenstern andeutete, so liegt das ja ganz im Interesse unserer Aller. Ich würde an die Mitgliedschaft vielleicht sogar noch schärfere Bestimmungen knüpfen; ich halte z. B. für notwendig und auch dem Resultat der Enquete entsprechend, daß wir demnächst in die Statuten aufnehmen, daß die Mitglieder des Börsenvereins sich verpflichten, neue Werke usw. in den Katalogen nicht unter dem Ladenpreis anzuzeigen. Ich führe das nur beiläufig an und möchte nur noch bemerken, daß ich an der Wahlart des Vorstandes für die Folge nichts geändert haben möchte. Ich weiß, daß verschiedene Provinzialvereine mit dem Gedanken umgehen, diesen Vorstand, die Exekutive des Börsenvereins, die es ja doch sein wird, aus einem Delegiertenkongreß herauswachsen zu lassen. Ich halte das nicht für richtig. Wir würden dann die seitherige Übung, auf eine Hauptversammlung zu kommen und den Vorstand zu wählen, unmöglich machen; wir würden das ganze Werk den Delegierten überlassen. Ich wäre dafür, daß wir diesen Vorstand oder Exekutive nach wie vor in der Hauptversammlung wählen; dagegen bin ich dafür, daß einem erweiterten Vorstand oder Ausschuß, wie Sie es nun nennen mögen, die Entscheidung, wie ich vorhin sagte, über die Zugehörigkeit zum Börsenverein anheimgegeben würde, und diesen Ausschuß möchte ich konstruiert sehen aus der Exekutive plus den Delegierten derjenigen Vereine, die so groß sind, daß sie die Berechtigung haben, in diesem erweiterten Ausschuß vertreten zu sein. Wir haben in den Statuten des Provinzialverbandes Mitteldeutscher Buchhändler eine ähnliche Bestimmung; wir haben im Abschnitt 3 unserer Statuten, der von Vorstand und Ausschuß handelt, ganz ausdrücklich neben dem Vorstand einen Ausschuß konstruiert, der aus den Delegierten der Lokalvereine besteht. Wir haben uns gesagt: Wir können als Vorstand des mitteldeutschen Buchhändlervereins unmöglich über die einzelnen sich Anmeldenden aus den verschiedenen Städten des mitteldeutschen Verbandes eine Meinung haben, wir müssen uns dabei stützen auf die Delegierten der betreffenden Lokalvereine. Wenn wir so einen aus der Exekutive und den Delegierten der Provinzialvereine gebildeten Ausschuß haben, können wir sicher sein, daß wir mit der Zeit wieder einen Stand des Buchhandels haben werden, der dem Ideale entspricht,

Digitized by Google

was uns z. B. im Jahre 1875 von Professor Eckstein so meisterhaft geschildert wurde, zu den Zeiten, wo der Professor noch im Laden des Sortimenters wie in seinem eigenen Heim verkehrte, wovon wir sehr wenig mehr merken. Wir Sortimenter können dann mit Beruhigung der Zukunft entgegensehen und uns vielleicht auch entschließen, wozu wir jetzt absolut keine Veranlassung haben, uns die Frage vorzulegen, ob wir unsere Kinder wieder Sortimenter werden lassen.

Mit Punkt 2 bin ich nach der Motivierung des Herrn Morgenstern ganz einverstanden; ich möchte nur die Bitte aussprechen, daß der dritte Satz, Errichtung eines Ausschusses, noch einmal verlesen werde, um denselben noch genauer auf seinen Inhalt prüfen zu können.

Herr Bielefeld: Ich möchte mir eine Mitteilung aus den Verhandlungen der Enquete-Kommission gestatten, die Sie vielleicht über diesen Punkt vollständig beruhigen wird. In Bezug auf den Wahlmodus ist bei unserer Besprechung keine Bestimmung getroffen worden; die Enquete-Kommission hat stillschweigend angenommen, daß der bisherige Wahlmodus beibehalten wird. Es lag für uns kein Grund vor, irgendeine Änderung anzuregen. — Was die Aufnahme betrifft, so gingen wir bei Besprechung dieses Punktes noch weiter als Sie wünschen. Wir hatten geglaubt, daß eine Aufnahme überhaupt erst nach Anhörung des betreffenden Provinzialvereins durch den Börsenvorstand sollte beschlossen werden können, daß also, wenn sich jemand um Aufnahme in den Börsenverein meldet, zunächst ein Bericht des betreffenden Provinzialvereins eingeholt werden sollte. Das ist mehr als Sie verlangten; wir haben vermieden, eine genaue Bestimmung auszusprechen, weil wir der Kommission nicht vorgreifen wollten.

Herr Morgenstern (nach wiederholter Verlesung des 3. Satzes): Ich erlaube mir nebenbei zu bemerken, daß der Börsenvorstand den Druck des Berichts angeordnet hat. Ich habe einen Korrekturabzug vor mir. Der Bericht wird gedruckt und in der Kantateversammlung verteilt werden; die Herren werden dann in der Lage sein, die einzelnen Punkte genau noch einmal zu prüfen.

Der fernere Antrag der Enquete-Kommission, die Zusammensetzung der zu bildenden Kommission betreffend, erfuhr zunächst ebenfalls einige Anfechtungen; nach kurzer Debatte wurde der Vorschlag des Herrn Bielefeld, welcher den Antrag der Enquete-Kommission in etwas modifizierter Form enthielt, einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Es ist weiter nicht das Wort verlangt, ich erlaube mir nochmals zu konstatieren, daß Ihre Versammlung einstimmiges Einverständnis mit den von der Enquete-Kommission für die Statutenrevision vorgeschlagenen Sätzen ausgesprochen hat. Ich glaube, es versteht sich von selbst, daß wir dem Börsenvorstand von unserem heutigen Beschlusse Kenntnis geben in offizieller Weise. Es kann sich nun aber noch darum handeln, ob Sie beschließen wollen, eines unserer Mitglieder zu beauftragen, diese unsere Beschlüsse auch noch kurz

Digitized by Google

mündlich zur Kenntnis der Kantateversammlung zu bringen und zu begründen.

Herr Bergstraeßer hat hiergegen zunächst einige formale Einwendungen, beruhigt sich aber schließlich bei dem Vorschlag des Vorsitzenden, welcher einstimmig angenommen wird und dahin geht, dem Börsenvorstand in offizieller Weise Kenntnis von den Beschlüssen der heutigen Versammlung zu geben und ihm zugleich nachstehenden Antrag an die Kantateversammlung zur weiteren statutenmäßigen Behandlung zu überreichen:

„Die Kantateversammlung wolle unter Billigung der Arbeiten der Enquete-Kommission und auf Grundlage der von derselben aufgestellten Thesen eine Reformierung des Börsenvereins für geboten erklären und zur Durchführung eine Kommission ernennen, welche aus:

den 3 Mitgliedern des Börsenvorstandes,
einem Juristen,
je einem Delegierten der größeren Verbände, Provinzialvereine und Lokalvereine der größeren Städte,
einem Delegierten des Sortimentervereins,
je einem Delegierten der Verlegervereine Berlin, Leipzig und Stuttgart

bestehen und mit dem Recht der Kooptation ausgerüstet sein soll."

Hierauf trat die Versammlung in eine Vorberatung der Wahl des Börsenvorstehers ein, wobei von der Führung eines Protokolls abgesehen wurde, um der Besprechung ihren vertraulichen Charakter zu bewahren.

Das Ergebnis war ein Kompromißvorschlag, Herrn W. Hertz zum Vorsteher, Herrn Ad. Kröner zu dessen Stellvertreter zu wählen. Es wurde beschlossen, zunächst eine Deputation von drei Mitgliedern, bestehend aus den Herren Wild-Wirth, Spemann und Morgenstern zu Herrn Hertz zu entsenden mit dem Auftrage, sich über dessen Stellung zu den schwebenden Reformfragen zu unterrichten und darüber in der für den folgenden Tag seitens des Wahlausschusses einberufenen Wählerversammlung Bericht zu erstatten — ein Auftrag, dessen die Kommission sich auch entledigt hat.

Nachdem hiermit die Tagesordnung der Delegiertenkonferenz erschöpft war, sprach der Börsenvorsteher Herr Enslin den Herren Fehr, Georg und Wild in warmen Worten den Dank und die Anerkennung der Versammlung aus, sowohl für die vom Schweizerischen Verein ergriffene Initiative, als auch für die würdige, geschickte und liebenswürdige Leitung der Verhandlungen und Debatten, in welchen die Anwesenden lebhaft einstimmten.

Hierauf erfolgte der Schluß der Konferenz und die Delegierten rennten sich mit dem befriedigenden Bewußtsein, ihre Aufgabe, die

Digitized by Google

Verhandlungen der Kantateversammlung vorzubereiten und zu erleichtern, nach Kräften gelöst zu haben.

Der Abend des 12. Mai vereinigte sodann die Delegierten noch einmal im Hotel de Russie zu einer gemütlichen Zusammenkunft mit einfachem Abendessen, an welchem auch die Herren Enslin und Hertz teilnahmen und welches durch zahlreiche ernste und heitere Trinksprüche gewürzt war.

---

4. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

am Sonntag Kantate, den 11. Mai 1879.

Tagesordnung:

I. Bericht des Vorstehers über das verflossene Vereinsjahr.
II. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1878/79 und Budget für 1879/80.
III. Bericht über die Tätigkeit der Enquete-Kommission.
IV. Antrag des Vorstandes auf Abänderung des Statuts des Börsenvereins.
V. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.

Nach Eröffnung der Sitzung bringt der Vorsteher, Herr Adolph Enslin-Berlin den Jahresbericht zum Vortrag, welcher auf die Revision der Statuten mit folgenden Worten Bezug nimmt:

Wenn in dem Berichte des vorigen Jahres der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, daß der Druck der allgemeinen Krisis in den wirtschaftlichen Verhältnissen noch längere Zeit fühlbar sein würde, so hat sich dies in vollem Umfange bestätigt. Auch der Buchhandel hat, gleich anderen Industriezweigen, unter diesem Druck zu leiden und nur einen gegen frühere Jahre verminderten Absatz erzielen können. Hierzu gesellt sich eine fast maßlose Konkurrenz, so daß die Klagen, die namentlich von seiten des Sortimentshandels über Schleuderei erhoben werden, ihre volle Berechtigung haben. Derartige Zustände sind nun ganz besonders dazu angetan, Reformen im Geschäftsbetrieb anzustreben. Vorschläge hierzu wurden von den verschiedensten Seiten und nach den verschiedensten Richtungen hin gemacht.

Der Börsenvorstand hat diesen Reformvorschlägen jeder Zeit die vollste Beachtung zugewendet und hielt es für geboten, eine eigene Konferenz einzuberufen, die lediglich der Besprechung der buchhändlerischen Reformen gewidmet sein sollte. Die betreffende Bekanntmachung wurde im Juli 1878 erlassen, und fand die Konferenz in den Tagen des 18., 19. und 20. September in Weimar statt. Die Ver-

Digitized by Google

handlungen dieser Konferenz sind durch den Druck zu Ihrer Kenntnis gelangt. Als erste Vorbedingung aller Reformbestrebungen hat die Konferenz zu Weimar die korporative Gliederung des Buchhandels in Lokal- und Provinzialvereine erkannt und damit ausgesprochen, daß jede Reform von dieser breiten Basis auszugehen habe. Es wurde infolgedessen eine eigene Kommission ernannt, deren nächste Aufgabe es sein sollte, mit den bereits bestehenden Vereinen in Verbindung zu treten, Anzeigen über Neubildung von Vereinen entgegenzunehmen und das Vereinswesen nach allen Kräften zu fördern. Es sollte sodann tatsächliches Material über die geschäftlichen Zustände im deutschen Buchhandel gesammelt und das gewonnene Material zu einem übersichtlichen Bericht verarbeitet werden.

Die Kommission bestand aus den Herren J. Alt, E. Morgenstern und Schmidt-Döbeln. Nachdem im Januar d. J. Herr Alt seinen Austritt erklärt hatte, trat auf Ansuchen des Börsenvorstandes Herr Josef Bielefeld in Karlsruhe an dessen Stelle, während Herr Morgenstern den Vorsitz der Kommission übernahm. Der gedruckte Bericht der Enquete-Kommission ist Ihnen, meine Herren, heute zugegangen, und wird der Herr Vorsitzende der Kommission auch mündlich über die Tätigkeit und die gewonnenen Resultate Bericht erstatten.

Bei den Verhandlungen in Weimar machte sich ferner allgemein die Ansicht geltend, daß das jetzt geltende Statut des Börsenvereins den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entspreche und daß namentlich einige in Aussicht genommene Reformen vorläufig nicht durchzuführen seien. Der Vorstand ist mit dieser Anschauung einverstanden und wird Ihnen heute einen Antrag auf Abänderung des Statuts vorlegen.

Vorsteher Enslin: Bevor wir in die Geschäfte der Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen noch die Mitteilung zu machen, daß von den Herren Wild und Genossen im Namen der vorgestern abgehaltenen Delegiertenkonferenz ein neuer Antrag eingereicht worden ist, welcher in genauem Zusammenhange mit dem Berichte der Enquete-Kommission steht. Wenn wir zu diesem Bericht gelangt sein werden, werde ich diesen Antrag dort anknüpfen, sobald er die erforderliche Unterstützung von zehn Mitgliedern erhalten haben wird.

. . . . . .

Vorsteher Enslin: Wir können zum dritten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, und ich ersuche Herrn Morgenstern als Vorsitzenden der Enquete-Kommission, uns Bericht zu erstatten.

Herr Morgenstern: Meine Herren! Der Bericht über die Tätigkeit der Enquete-Kommission befindet sich gedruckt in Ihren Händen; ich werde Sie nicht unnütz ermüden, indem ich Ihnen den Inhalt desselben wiederhole und mündlich vortrage; ich werde mich vielmehr darauf beschränken, die leitenden Gesichtspunkte kurz anzugeben, und nur bei einigen wenigen Punkten ausführlich verweilen, welche vielleicht Veranlassung zu einer Diskussion bieten könnten.

Digitized by Google

In der Konferenz zu Weimar wurden die Übelstände im Buchhandel, insbesondere im Sortimentsbuchhandel, in mannigfacher Weise erörtert; es wurde die Tatsache, daß Übelstände vorhanden seien, allgemein anerkannt, es wurden Mittel und Vorschläge verschiedenster Art zur Abhilfe gemacht. Da war es zuerst Herr Rohmer aus Nördlingen, welcher in seinem Referate die Frage als Ganzes von einem allgemeinen höheren Gesichtspunkte auffaßte, sie geistig vertiefte und namentlich darauf hinwies, daß alle Reformen, welche von der Spitze ausgehen würden, das heißt von der Leitung des Börsenvereins, wenig Aussicht auf Erfolg haben würden, daß vielmehr alle Reformen, wenn sie Erfolg haben sollten, von der breiten Basis, von den Einzelnen ausgehen müßten. Er meinte, das erste Erfordernis sei die Neubelebung des korporativen Geistes im deutschen Buchhandel, die Gliederung des Buchhandels in Lokal- und Provinzialvereine, welche in ihren engeren Kreisen zunächst sich über die Verhältnisse aussprächen, sich schlüssig machten, gewisse Vereinbarungen träfen, und nur da, wo allgemeine und gemeinsame Interessen in Frage kämen, sich an die Zentralstelle zu wenden hätten. Herr Kröner aus Stuttgart übertrug denselben Gedanken auf das praktische Gebiet, und seine Worte hatten um so höhere Bedeutung, weil er nicht nur in seinem eigenen Namen sprach, sondern auch im Namen und Auftrag einer großen Anzahl angesehener Stuttgarter Kollegen zu sprechen berufen war. Herr Kröner machte unter anderm darauf aufmerksam, daß, wenn seitens des Börsenvorstandes Maßregeln ausgehen sollten, welche den Geschäftsbetrieb im einzelnen betreffen, so würde das von sehr vielen Kollegen, namentlich Verlegern, als ein Eingriff in ihre Eigentumsrechte aufgefaßt werden, ein Eingriff, dem sie sich nicht freiwillig fügen würden; wenn dagegen die Sortimentsbuchhändler, die Kunden der Verleger, sich vereinigten, wenn sie über gewisse Maßregeln schlüssig würden, wenn sie ihre Wünsche den Verlegern gegenüber aussprächen und dagegen gewisse Versprechungen leisteten, namentlich deren Verlag vorzugsweise zu befördern, zu unterstützen, soweit es in ihren Kräften liege, dann sei die Sache eine ganz andere. Der Gesamtheit ihrer Kunden gegenüber würden die Verleger gern bereit sein, entgegenzukommen, und zu tun, was in ihren Kräften stehe, selbst wenn man das auch zunächst vielleicht nur als einen Versuch würde bezeichnen können. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend wies Herr Kröner ganz ebenso wie Herr Rohmer auf die Bildung von Gauverbänden und Lokalvereinen hin. Dieser Gedanke fand bei der Konferenz allgemeinen Anklang; Herr Kröner stellte einen dahin zielenden Antrag, der Vorstand möge die Geschäftsgenossen zur Bildung von Provinzial- und Lokalvereinen auffordern, — was ja dann auch geschehen ist. Er stellte weiter den Antrag, man möge, um den Vorstand nicht mit Geschäften zu überlasten, eine Zwischeninstanz bilden, welche dazu bestimmt sei, dieses Vereinswesen zu fördern, namentlich Meldungen

Digitized by Google

über Neukonstituierungen von Vereinen entgegenzunehmen, deren Statuten zu sammeln, und, wo es Not tue, auch Rat zu erteilen. Herr Kröner war ferner der — gewiß richtigen — Meinung, daß es durchaus nicht nütze, über Übelstände der verschiedensten Art nur zu klagen, sondern daß es geboten sei, diese Übelstände nach ihrem Wesen zu erforschen, sie auf ihre Ursachen, ihre Quellen zurückzuführen, weil es nur so möglich sei, Mittel der Abhilfe zu finden. Er meinte also, es müßten den Reformbestrebungen feste, tatsächliche Unterlagen vorangehen, und wenn nun einmal eine Zwischeninstanz zur Förderung des Vereinswesens gebildet war, so lag es ja sehr nahe, dieser Zwischeninstanz auch das Weitere zu übertragen. In dieser Weise ist, nachdem der Antrag angenommen worden war und der Börsenvorstand sich vollständig mit demselben einverstanden erklärt hatte, die Enquete-Kommission entstanden, und damit war zugleich ihre Aufgabe gekennzeichnet. Ich bemerke ausdrücklich: Die Enquete-Kommission hatte also keineswegs die Aufgabe, irgendwie agitatorisch zu wirken, eine eigene Initiative zu entfalten, eigene Gedanken Ihnen vorzutragen, sondern die Komission hatte nur die Aufgabe, den Tatsachen nachzugehen, entgegenzunehmen, was geboten sei, und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Dieser Bericht sollte sich auch nicht an die Gesamtheit der Geschäftsgenossen wenden, sondern es war ein Bericht an den Vorstand zu dessen Erwägung, um daraus eventuell eine Nutzanwendung zu ziehen. Wenn der Vorstand den Druck dieses Berichtes für die heutige Versammlung anordnete, so möchte ich daraus allein schon eine gewisse Anerkennung folgern, und eine Auffassung, dahin gehend, daß der Vorstand mit dem, was im Bericht enthalten ist, in wesentlichen Punkten übereinstimmt, wie ja auch unser verehrter Herr Enslin das ausgesprochen hat.

Wenn ich nun zu den Einzelheiten des Berichtes übergehe, so darf ich Ihnen wohl nicht die Vereine noch einmal vorlesen, welche infolge der Aufforderung des Börsenvorstandes sich gebildet haben; die Namen liegen Ihnen ja gedruckt vor. Ich meine nur, daß die Vereinsbildung, wie sie bisher stattgefunden hat, noch keineswegs ausreicht; daß es notwendig sein wird, die Vereinstätigkeit ganz bedeutend weiter auszudehnen, namentlich in Betreff der Lokalvereine. Nach der Meinung der Kommission liegt gerade den Lokalvereinen deswegen eine ganz besonders wichtige Aufgabe ob, weil die in einer Stadt zusammenwohnenden Kollegen ja sehr häufig zusammenkommen können, weil sie im mündlichen Gedankenaustausch die Fragen erörtern können, was immerhin doch bei räumlich voneinander entfernten Genossen in einem größeren Landesteile seine Schwierigkeit hat.

Man kann über den Wert solcher Vereine ja sehr verschieden urteilen. Schon auf der Weimarer Konferenz hat namentlich Herr Marcus aus Bonn deren Wert sehr gering geschätzt, und es sind mir auch hier Bedenken und Zweifel mannigfacher Art geäußert worden.

Digitized by Google

Meine Herren! Diesen Zweifeln und diesem Mangel an Vertrauen gegenüber möchte ich Sie doch auf den tatsächlichen Erfolg hinweisen, welchen die Vereine da, wo sie bestehen, bereits erzielt haben. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich Ihnen aus Breslau beispielsweise berichten: Bis vor kurzem standen sich die Breslauer Kollegen vollständig fern; es herrschte Selbstherrlichkeit in jedem Hause; jeder einzelne tat, was er für gut hielt, und die Folge war eine meiner Ansicht nach ganz unnötige Schädigung der gegenseitigen Interessen. Es ist unsern Bemühungen gelungen, in Breslau einen Verein zustande zu bringen, und ich konstatiere mit großer Befriedigung, daß es in verhältnismäßig außerordentlich kurzer Zeit gelungen ist, die Entfremdung unter den Kollegen vollständig zu beseitigen: an deren Stelle ist ein durchaus freundschaftlicher Verkehr getreten, der wesentlich günstige geschäftliche Resultate erzielt hat. Natürlicherweise können wir die Konkurrenz nicht aus der Welt schaffen; wir werden mit unsern Geschäftsgenossen immerhin divergierende Interessen haben; das liegt in der Natur des Geschäfts; aber man kann denn doch erkennen, daß über allen den sich kreuzenden und bekämpfenden Interessen eine gewisse Gemeinsamkeit höherer Interessen waltet, in denen man sich vereinigt, und von denen aus sich in der Tat recht Ersprießliches leisten läßt. Von ganz ähnlichen Leistungen ist mir aus Frankfurt a. M. berichtet worden, ferner aus Würzburg; in beiden Fällen lagen die Verhältnisse ganz ähnlich. Die Herren aus der Schweiz, die die weite Reise hierher nicht gescheut haben, haben uns mitgeteilt, daß vor langen Jahren die Schweizer Verhältnisse ganz ebenso traurig lagen, und daß der Schweizer Verein imstande gewesen ist, eine vollständige Änderung dieser Verhältnisse herbeizuführen.

Meine Herren! Auf Grund dieser Erfahrungen und tatsächlichen Erfolge möchte ich allen den Herren Kollegen in solchen Städten, wo Lokalvereine, und in solchen Landesteilen, wo Provinzialvereine noch nicht existieren, aufs allerwärmste ans Herz legen, die geeigneten Schritte zu tun, um in allen größeren Städten, in allen Landesteilen derartige Vereinigungen herbeizuführen. Es wird dabei an gewissen Friktionen nicht fehlen, es wird ja notwendig sein, manche Entfremdungen, manche Schwierigkeiten zu überwinden; aber ich glaube der festen Zuversicht sein zu können, daß, wenn der ernste Wille vorhanden ist, es dann an einem Erfolg nicht fehlen wird. Dieser Erfolg ist die Vorbedingung dafür, daß es in dem Gesamtorganismus des Buchhandels zu durchgreifenden Erfolgen kommen kann.

In dieser Zusammenstellung der Vereinsbestrebungen war der erste Teil der Aufgabe der Enquete-Kommission erschöpft. Der zweite Teil der Aufgabe bestand also darin, Erkundigungen einzuziehen, wie es mit den buchhändlerischen Verhältnissen in den verschiedenen Teilen Deutschlands eigentlich bestellt sei. Die Notwendigkeit dieser Aufgabe wird ein Beispiel erweisen: Auf der Weimarer Konferenz wurde die

Digitized by Google

Frage aufgeworfen: was ist denn eigentlich Schleuderei? Es ist darüber hin und her debattiert worden, aber zu einer präzisen, scharfen Beantwortung ist es nicht gekommen. Man war der Meinung, daß das von den lokalen Verhältnissen abhängig sei, daß in verschiedenen Landesteilen die Frage ganz verschieden beantwortet werden müsse. Um über die tatsächlichen Anschauungen hinsichtlich dieser Frage in den verschiedenen Provinzen und Gauen des Vaterlands authentische, nach einem einheitlichen Schema geordnete Auskunft zu erhalten, hat die Enquete-Kommission Fragebogen entworfen und versendet, und die hierauf eingegangenen Berichte zusammengestellt.

Die erste Frage, die wir stellen, betraf den Kundenrabatt. Meine Herren! Über den Kundenrabatt ist schon so viel gesprochen worden, daß es, wie ich glaube, sehr schwer sein würde, etwas Neues darüber zu sagen. Auch die eingegangenen Antworten zeigen, daß der Kundenrabatt fast allgemein verbreitet ist, daß es sehr schwer, wenn nicht ganz unausführbar sein würde, ihn gänzlich aus der Welt zu schaffen, und daß es sich nur darum handeln kann, ihn in gewisser Weise zu normieren, gewisse Grenzen zu ziehen und namentlich innerhalb der einzelnen Verkehrsgebiete eine gewisse Gleichmäßigkeit herzustellen.

Die folgende Gruppe der Fragebogen betrifft die Schleuderei und alles das, was damit im Zusammenhange steht. Was als Schleuderei betrachtet sei, darüber finden Sie eine Definition des Hamburg-Altonaer Vereins auf Seite 12 (vgl. S. 11) des Berichtes wiedergegeben, und es scheint, daß in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine weitaus größere Übereinstimmung in diesem Punkte herrscht, als man noch in Weimar anzunehmen geneigt war. Mit Ausnahme von Berlin und Leipzig kann man die Grenzen, welche der Hamburg-Altonaer Verein aufgestellt hat, fast ganz allgemein als zutreffend und übereinstimmend bezeichnen.

Wenn es sich nun darum handelt, den Quellen und Ursachen der Schleuderei nachzugehen, um zu ermitteln, wie es wohl möglich wäre, Abhilfe zu schaffen, so sind es Ursachen verschiedener Art, deren Zusammenwirken dahin geführt hat, wo die Dinge heute angelangt sind. Es ist nicht ausschließlich die Konkurrenz allein, welche die Schleuderei ins Leben rief; es sind nicht rein geschäftliche Verhältnisse, sondern ich meine, man wird auch anerkennen müssen, daß es sich um eine tiefer liegende Krankheit handelt, daß es ganz allgemeine Strömungen sind, welche zu solchen Resultaten geführt haben. In einer früheren Zeit haben gewisse zentrifugale Strömungen unser ganzes nationales Leben beherrscht, mehr als gut war. Es ist in dieser Beziehung ein Umschwung eingetreten, und wie die Extreme sich ja berühren, so ist es vielleicht auch auf diesem Gebiete der Fall, daß wir auf dem Wege sind, daß richtige Maß zu überschreiten. Es geht ein Zug nach Zentralisation durch die Zeit, welcher dahin führen könnte, auch den literarischen und buchhändlerischen Verkehr in einzelnen großen Städten zu konzentrieren. Meine Herren! Wenn dieser Zug nach Zentrali-

Digitized by Google

sation, der in der Tat in der Zeit liegt, in seiner Anwendung auf den literarischen Verkehr volle Berechtigung hätte, so würde es uns mit allem Kämpfen dagegen nicht möglich sein, ihn zu beseitigen, und es entsteht die Frage: Hat diese Zentralisation in der Tat eine Berechtigung? Ich für meine Person verneine diese Frage ganz entschieden. Wir Buchhändler sind ja nur die Diener der Wissenschaft und der Literatur, und unsre geschäftlichen Interessen haben nur insoweit Anspruch auf allgemeine Anerkennung, als sie mit den Interessen der Wissenschaft und Literatur zusammenfallen. Ich glaube nun nicht, daß es der Volksbildung, der allgemeinen Verbreitung der Literatur zum Segen gereichen könnte, wenn sich große Verkaufsstellen an einzelnen Zentralpunkten des Buchhandels bildeten, und der gesamte Sortimentsbuchhandel des übrigen Deutschland in den mittleren und kleineren Städten zu kleinen Krämerläden herabgedrückt würde, in denen man Schulbücher und einige populäre Literatur findet, aber keine größere Auswahl von wissenschaftlicher Literatur. Ich glaube nicht, meine Herren, daß eine so gewaltige Zentralisation den geistigen Interessen der Nation entsprechen würde. Aus dieser Überzeugung schöpfe ich die Zuversicht, daß wir mit Aussicht auf Erfolg eine derartige Zentralisation bekämpfen dürfen. Wir werden für den ferneren Bestand eines soliden regelmäßigen Sortimentsbuchhandels in den verschiedenen Teilen Deutschlands eintreten und kämpfen und das Bewußtsein haben dürfen, daß es ein konservatives Interesse ist, welches wir vertreten, nämlich die Aufrechterhaltung des literarischen Verkehrs in seinen bisherigen Formen.

Eine weitere Quelle der Schleuderei liegt meiner Ansicht nach in den, wenn ich so sagen darf, Differentialtarifen, welche seitens einer ganzen Anzahl von Verlegern bei Normierung ihrer Rabattbedingungen festgestellt worden sind. Wenn ein Verleger beispielsweise seinen gesamten Verlag nur mit 25% liefert, wenn er aber denselben Verlag mit 50% liefert, unter der Bedingung, daß für eine gewisse Summe auf einmal gekauft wird, so liegt es ja auf der Hand, daß derjenige, der in der Lage ist, zu 50% zu beziehen, ganz bequem zu denselben Preisen verkaufen kann, welche für einen andern Sortimenter die eigenen Einkaufspreise sind; und derjenige, der so billig verkauft, würde immer noch nicht sagen können, daß er dabei ein schlechtes Geschäft macht. Ich glaube, daß diese Differentialberechnung, namentlich die progressiven Vorteile, welche bei Partiebezügen gewährt werden, eine der Hauptquellen der Schleuderei geworden sind, indem sie, wenn ich so sagen darf, die Gleichheit aller Sortimentsbuchhändler, welche früher bestand hinsichtlich der Bezugsbedingungen, aufgehoben hat zugunsten einer bevorzugten Minderzahl, welche in der Lage ist, große Partien zu besonders billigen Preisen zu beziehen. Es wird vielleicht wünschenswert sein, wenn das Übermaß, das hier nach mancher Richtung hin herrscht, etwas beschränkt wird.

Digitized by Google

In engem Zusammenhang mit diesen Verhältnissen stehen die Leipziger Platzverhältnisse. Meine Herren! Die Klagen über Mißbrauch der Leipziger Platzverhältnisse tönen von allen Seiten her, in den verschiedensten Tonarten, aber immer ist der Inhalt derselbe. Es werden Rabattkürzungen vorgeschlagen, gegenüber den Leipziger Kollegen allgemein, oder gegenüber den Schleuderern. Ob es möglich ist, derartige Maßregeln durchzuführen, will ich im Augenblick nicht erörtern; ich glaube aber, und teile darin, wie ich annehmen darf, die Ansicht der großen Mehrzahl der Sortimentsbuchhändler, es wird die Aufgabe derjenigen Verleger sein, welche es mit dem Wohl unseres Standes (und ich glaube hinzufügen zu dürfen, mit dem eigenen Interesse) gut meinen, den Sortimentshandel dadurch zu stützen, daß sie den Schleuderfirmen gegenüber zurückhaltender verfahren, als bisher geschehen. Meine Herren! Ich sage ausdrücklich, sie werden damit in ihrem eigenen Interesse handeln: denn ich glaube, auf die Dauer würde auch der Verlagsbuchhändler sein eigenes Interesse schädigen, wenn er durch stillschweigendes Dulden, durch untätiges Geschehenlassen zuläßt, daß der solide Sortimentsbuchhandel mittlerer und kleinerer Städte geschädigt wird, daß ihm die Grundlagen seiner Existenz entzogen werden. (Bravo.)

Eine weitere Gruppe im Fragebogen betrifft den Börsenverein. Meine Herren! Aus dem unbehaglichen Gefühl heraus, daß schwere Mißstände unser Geschäft bedrücken, sind zu verschiedenen Zeiten die manigfachsten Anforderungen an den Vorstand des Börsenvereins gerichtet worden, Anforderungen, denen zu genügen der Vorstand vollkommen außerstande war, weil es ihm an den geeigneten Mitteln dazu fehlte. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Überzeugung entstanden, daß in dieser Beziehung eine Änderung durchaus notwendig sei. Der Vorstand selber ist der Meinung, wie Sie aus dem Munde unseres verehrten Herrn Vorstehers gehört haben. Ich bemerke ausdrücklich und betone, daß diese Überzeugung bei dem Vorstande nicht erst aus allerjüngster Zeit datiert. Ich habe hier vor mir die Verhandlungen der Weimarer Konferenz, also aus einer Zeit, wo die Enquete-Kommission noch nicht ins Leben getreten war. Dort hat Herr Enslin ausdrücklich ausgesprochen: „Eine Abänderung der Statuten ist notwendig; aber ich kann Ihnen sagen, eine Abänderung der Statuten wird zugleich eine vollkommene Neuarbeit sein. Wir werden unsern Börsenverein auf neuer Grundlage organisieren müssen: gelingt das nicht, dann ist die Existenz des Börsenvereins überhaupt in Frage gestellt."

Herr Enslin charakterisierte dann die jetzigen Zwecke des Börsenvereins: Bekämpfung des Nachdrucks, Erleichterung der geschäftlichen Abrechnung in Leipzig, und fuhr dann fort:

„Es tritt nun die Frage einer Umgestaltung des Vereins zur

Digitized by Google

Erreichung anderer Zwecke an uns heran, die nur auf Grund einer Statutenänderung ausführbar ist".

Meine Herren! Ich habe das ausdrücklich hervorgehoben, um zu zeigen, daß das, was die Enquete-Kommission dem Vorstand vorträgt, durchaus nichts ist, womit sie eine Sturm- und Drangperiode im deutschen Buchhandel eröffnen möchte. Wir wollen weder Stürmer noch Dränger sein, sondern wir haben in vollster Übereinstimmung mit dem Vorstande (der ja bisher seine Pflicht nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel in vollstem Maße erfüllt hat), ich sage in vollster Übereinstimmung mit dem Vorstande es als notwendig zu lösende Aufgabe hingestellt, in besonnener und ruhiger Weise die Organisation des Börsenvorstandes weiter zu entwickeln. Die Enquete-Kommission hat auch in dieser Beziehung keine eigenen neuen Gedanken etwa aufgestellt; sie hat ihre Pflicht nur darin gefunden, ohne alle Nebenrücksichten ganz objektiv zu prüfen, was der Kern der ihr gewordenen Antworten ist, und dies zusammenzustellen.

Die Kommission hat dies in bestimmten Punkten formuliert, und ich bitte um die Erlaubnis, Ihnen dieselben noch einmal zu unterbreiten (obwohl Sie dieselben Seite 18 (vergl. S. 15/16) des Berichtes gedruckt finden):

1. Organische Entwickelung des Vereins zu einem kräftigen, mit allen Mitteln einer gedeihlichen Wirksamkeit ausgerüsteten buchhändlerischen Gemeinwesen durch Erweiterung seiner Aufgaben und der Grenzen seiner Tätigkeit;
2. Schaffung einer starken Zentralgewalt an der Spitze des Vereines durch bedeutende Erweiterung der Machtbefugnisse des Vorstandes;
3. Errichtung einer aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft, welche als ständiger Ausschuß zur Mitwirkung bei wichtigen Angelegenheiten dem Vorstande zur Seite steht;
4. Schließliche Prüfung und Entscheidung des Vorstandes, eventuell unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses und der Provinzialvereine darüber, wer zu den Unsrigen zu zählen ist und wer nicht;
5. Bestimmungen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machen.

Meine Herren! Bei Formulierung eines derartigen Programms kam es natürlich darauf an, in kurzen Worten hinzustellen, um was es sich handelte. Es wird vielleicht wichtig sein, einige Erläuterungen daran zu knüpfen. Zunächst heißt es: „Reformierung des Börsenvereins". Meine Herren! Unter Reformierung versteht man, meiner Ansicht nach, ein Beseitigen dessen, was nicht haltbar ist, und ein Ersetzen durch Besseres; keineswegs ein vollständiges Beseitigen alles Be-

Digitized by Google

stehenden; das würde man mit Reformierung kaum bezeichnen können.

Das Programm fährt fort: „an Haupt und Gliedern". Meine Herren! Es ist das nur eine Bekräftigung, wenn wir so sagen; wenn Sie diese Worte fortlassen, so ist eigentlich dasselbe gesagt. Ich möchte aber einer Auffassung entgegentreten, welche mir hier in Leipzig ausgesprochen worden ist.

Man hat geglaubt, daß mit den Worten „an Haupt und Gliedern" bestimmte Personen gemeint seien, daß unter dem „Haupt" auf die Personen an der Spitze des Vereins gezielt werde. Das hat uns sehr fern gelegen. Unser Vorsitzender, Herr Enslin, genießt eines so allgemeinen Vertrauens, daß er jedenfalls auch jetzt wiedergewählt werden würde, sofern unsere Statuten dies nur zuließen. (Bravo.) Was den Herrn Schriftführer betrifft, welcher geglaubt hat, vielleicht sogar zum Teil infolge dieses Ausdruckes, sich einer Neuwahl unterziehen zu sollen, so habe ich das Glück gehabt, in Weimar in persönlichen Verkehr mit ihm zu treten und Äußerungen von ihm und über ihn zu hören, und ich glaube, nur dem allgemeinen Gefühl Worte zu geben, wenn ich sage: Herr Böhlau genießt in seiner bisherigen Stellung ein so allgemeines Vertrauen, daß wir ihm mit demselben vollen, freudigen Vertrauen selbst das höchste Ehrenamt gern übertragen würden, welches der deutsche Buchhandel überhaupt zu übertragen hat, sofern die Verhältnisse dies gestatteten. Es konnte überhaupt keine Rede davon sein, daß mit jenen Worten Personen gemeint sein sollten; es handelt sich vielmehr nur um den Vorstand als eine Institution, von welcher wir glauben, daß sie als solche künftig anders organisiert sein soll.

Was „die Entwickelung des Vereins zu einem kräftigen Gemeinwesen" betrifft, so finden wir, daß der Verein bis jetzt ein etwas lockeres Gefüge gewesen ist; Viele gehörten ihm nicht an, und hatten auch keinen faktischen Schaden davon. Sicher aber wäre es zweckmäßig, den Verein so zu gestalten, daß er ein wirkliches Gemeinwesen bildete, daß er bestimmte wirtschaftliche Zwecke zu erreichen vermöchte und an seiner Spitze einen, ich möchte sagen, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Vorstand hätte, der auch unser Hausrecht schützen könnte gegen solche, welche dem Hause eigentlich nicht angehören, sich aber hineindrängen. In dieser Gestaltung eines Gemeinwesens liegen die folgenden Punkte schon mit enthalten. — Es war von dem Schweizerischen Verein angeregt worden, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu vermehren, wir glaubten aber, gerade um kräftig handeln zu können, dürfe er eben nur aus wenigen Personen bestehen, und haben ihm daher in Punkt 3 nur einen Ausschuß zur Seite geben wollen. Im übrigen glaube ich, werden die folgenden Punkte kaum einer näheren Erläuterung bedürfen; wir haben sie absichtlich nicht bestimmter fassen wollen weil wir glaubten, daß den Männern, welche das Werk in die Hand nehmen werden, eine gewisse Freiheit werden

Digitized by Google

muß, damit sie mit Freudigkeit daran gehen, und daß der von uns vorgeschlagene Weg vielleicht nicht der einzige sein könnte, der zu einem günstigen Resultate zu führen vermag.

Diese Punkte haben wir mit dem ganzen Berichte dem Vorstande zur Erwägung anheimgegeben, und es wird noch ein entsprechender Antrag des Vorstandes folgen, welcher die Sache noch mehr klären wird. Wir haben Ihnen eine Kommission von 36 Mitglieder vorgeschlagen; die Gedanken darüber sind hier noch mehr ausgetauscht worden, und man hat diese Zahl als eine zu große bezeichnet; die Enquete-Kommission würde auch mit einer andern Zahl einverstanden sein; unsere Absicht ging nur dahin, die einzelnen Vereine in die Lage zu setzen, Delegierte zu ernennen. Auch darüber wird wohl noch ein bestimmterer Antrag vorgelegt werden.

Abgesehen von den Grundfragen sind in den Fragebogen noch einige weitere Punkte enthalten; ich hebe das Börsenblatt heraus. Es sind uns Tatsachen mitgeteilt worden, wonach die unbeschränkte Verbreitung des Blattes in nichtbuchhändlerischen Kreisen allerdings erhebliche Nachteile mit sich führt. Ich will aber hier diese Tatsachen nicht vorführen, um nicht zu lang zu werden. Die Frage wäre aber wohl der Erwägung wert, ob nicht eine Abhilfe zu schaffen wäre. Damit glaube ich meinen Bericht schließen zu können. (Bravo.)

Vorsitzender: Wenn Sie den Bericht unserer Kommission gelesen haben, und noch mehr, wenn Sie die umfänglichen Arbeiten der Kommission ansehen sollten, so würden Sie gewiß finden, daß eine ungewöhnliche Fülle von Arbeit bewältigt worden ist, und Sie würden sicher ebenso wie wir den Dank dafür im Herzen tragen. Es muß uns in der Tat eine Beruhigung für die Zukunft sein, daß sich immer noch Männer finden, welche für das allgemeine Wohl solche schwierige Arbeiten übernehmen. (Bravo.)

An den Bericht der Kommission knüpft sich der Antrag der Delegiertenkonferenz. Den meisten von Ihnen wird bekannt sein, wie dieselbe zusammengesetzt worden ist. Das versandte Zirkular empfahl als zweckmäßig, vor der Generalversammlung zusammenzutreten und die Punkte der heutigen Tagesordnung im kleineren Kreise vorher zu beraten; der Vorschlag ist von den Vereinen günstig aufgenommen worden. Das Zirkular gelangte auch an den Vorstand, welcher das Vorgehen als ein erfreuliches anerkannte, und wenn er auch nicht in der Lage war, Delegierte zur Beratung und Abstimmung abzuordnen, so entsandte er doch zwei Delegierte, welche von den Verhandlungen genaueste Kenntnis nahmen. Die Verhandlungen der Konferenz haben in glücklichster Weise die Anschauungen geklärt über alles, was hier zur Verhandlung kommen sollte. Auch der Schweizerische Buchhändlerverein delegierte mehrere Herren, und wird den Veranstaltern zu großem Danke verpflichtet sein, teils dafür, daß sie überhaupt die

Digitized by Google

Konferenz ins Leben gerufen, teils für das große Geschick und die Liebenswürdigkeit, womit sie dieselbe leiteten.

Infolge der Konferenz ist uns ein Antrag übergeben worden, welcher natürlich der Unterstützung von zehn Mitgliedern bedarf.

Er verliest den Antrag:

„Die Kantateversammlung wolle unter Billigung der Arbeiten der Enquete-Kommission und auf Grundlage der von der Kommission aufgestellten Thesen eine Reformierung des Börsenvereins für geboten erklären und zur Durchführung eine Kommission ernennen, welche aus

den drei Mitgliedern des Börsenvorstandes,
einem Juristen,
je einem der Delegierten der größeren Verbände, Provinzialvereine und Lokalvereine der größeren Städte,
einem Delegierten des Sortimentervereins,
je einem Delegierten der Verlegervereine Berlin, Leipzig und Stuttgart

bestehen und mit dem Rechte der Kooptation ausgerüstet sein soll".

Inzwischen bringt der Vorsitzende des Wahlausschusses, Herr Mühlbrecht, das Resultat der Auszählung der Wahlzettel für den Vorstand, wonach u. a. von 298 eingegangenen Wahlzetteln 246 Stimmen auf Herrn Wilh. Hertz und 34 Stimmen auf Herrn A. Kröner zum Vorsteher gefallen waren.

Herr Hertz nimmt die Wahl an, indem er sich an die Versammlung wendet.

Meine Herren! Nachdem durch das Feuer der Diskussionen und Verhandlungen mein Name aus der Wahl hervorgegangen ist, ein Feuer, welches nicht gebrannt hat, ohne meine Seele, die an das Leben in der Öffentlichkeit nicht gewöhnt ist, mannigfach zu verletzen, und da nun in der großen Zahl der Stimmen mir ein so außerordentliches Vertrauen entgegentritt, halte ich es für meine Pflicht, diese Wahl mit dem ernstesten Danke anzunehmen. (Bravo.) Ich bitte Sie, mir noch einige Worte über meine Stellung zur Sache zu erlauben.

Ich habe gar keine Hintertür; ich habe alle Türen und Fenster geöffnet, und ich habe gezeigt, wie ich denke. Ich erkläre Ihnen offen: ich selbst habe kein Programm, ich nehme auch kein Programm an, es sei denn das eine, daß ich suche nach meinen schwachen Kräften, ja wahrlich schwachen Kräften ein Übergangsministerium, gestatten Sie den Ausdruck, zu leiten, welches die Pflicht hat, zu versuchen, die Beratungen der Kommission, welche Sie zur Abänderung der Statuten wählen werden, zu einem gedeihlichen Schluß zu fördern. Diese Kommission wird ihre Arbeit vollenden, und dann werde ich das heute empfangene Mandat in Ihre Hände zurücklegen; wir werden dann überlegen, welcher Vorsteher von da ab zu regieren haben wird — denn ich hoffe, daß eine wirkliche Regierung eintreten wird.

Ich glaube, es ist keiner unter uns, der nicht Reformer wäre;

Digitized by Google

ich habe auch die Überzeugung, daß eine Reform nicht allein dadurch bewirkt werden kann, daß der Betrieb des Buchhandels reformiert wird; die Leiden und Schäden des Buchhandels haben tiefere Gründe; wir müssen an uns selbst und in uns reformieren und mitwirken auf dem Wege der Förderung der Literatur zur Ausscheidung des Üblen, zur Kräftigung des guten Weges, auf welchem die Literatur gehen möge zum Heile des Volkes und zur Ehre Gottes. Jeder von uns an seiner Stelle. Gründe und Ursachen allgemeiner Natur haben die Schädigung der heutigen Lage des Buchhandels mit bewirkt. — Lassen Sie uns Hand mit anlegen zur Abhilfe.

Man hat oft gesagt, das Gebäude des Buchhandels schwanke. Das ist unmöglich, denn dieses Gebäude ist aufgerichtet auf dem Grunde des Schaffens des deutschen Geistes. Der Buchhandel wird bestehen, solange Bücher geschrieben werden. Wir aber müssen streben, uns in diesem Dienst zu festigen und zu kräftigen. Ich will wünschen, daß dieses Gebäude einst wieder von starken Säulen getragen werde. Lassen Sie uns mitarbeiten, daß es ein gutes Werk werde, und wir wieder friedlich unter diesem Dache wohnen und arbeiten.

Vorsitzender: Auf der Tagesordnung steht ein Antrag auf Abänderung des Statuts. Meine Herren! Dieser Antrag fällt zusammen mit dem Antrag, der jetzt in Verhandlung steht; alles, was dieser Antrag bezweckt, kann nur durchgeführt werden durch eine Änderung des Statuts, und ich glaube, wir werden diese beiden Anträge verbinden können; denn wenn Sie diesen annehmen, so ist es notwendig, daß die Statuten geändert werden. Der Paragraph, welcher die Abänderung der Statuten behandelt, lautet:

„Sollte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen".

„Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig, und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich Sächsischen hohen Ministeriums des Innern".

Wir haben also heute über die einzelnen Abänderungen des Statuts nicht zu sprechen; die Versammlung erkennt nur an: es ist notwendig, unsere Statuten zu ändern. Das ist das eine; und dann haben wir zweitens einen Ausschuß zu ernennen, der zu dem Zwecke dieser Abänderung des Statutes Anträge für die nächste Generalversammlung vorbereitet. Über die Zusammensetzung der Kommission,

Digitized by Google

glaube ich, können vielleicht die Meinungen verschieden sein, über die Notwendigkeit einer Reformierung aber wohl nicht.

Was nun die Punkte anbetrifft, welche die Enquete-Kommission formuliert und die Delegiertenkonferenz auch zu den ihrigen gemacht hat, so ist der Vorstand nicht in der Lage, dieselben hier einer näheren Prüfung zu unterziehen. Im ganzen und großen haben die Sätze unsere volle Sympathie; wir erkennen sie an als eine Basis, auf der sehr gut unterhandelt und fortgebaut werden kann. Also in diesem Sinne macht der Vorstand die fünf Thesen auch zu den seinigen und es ist, glaube ich, sehr zweckmäßig, daß der Kommission, wenn sie eine Abänderung des Statuts vornehmen soll, eine gewisse Direktion von der Generalversammlung gegeben wird, indem sie diese Punkte annimmt. Ich bitte die Herren, die hierüber sprechen wollen, sich zum Worte zu melden.

Herr Könitzer: Meine Herren! Als Vorsteher des Mitteldeutschen Buchhändlerverbandes, der wohl einer der ersten war, der der Anregung des Börsenvorstandes zur Gründung von Provinzialverbänden Folge gab, möchte ich mir erlauben, ein paar Worte über diese fünf Sätze zu reden. Ich bin vielleicht ein ziemlich guter Agitator, aber kein guter Redner, Sie brauchen darum nicht zu fürchten, daß ich Sie lange aufhalten werde. — Wir kamen nach Leipzig mit viel weiter gehenden Anträgen in der Tasche; nachdem die Verhandlungen der Delegiertenversammlung stattgefunden, sehen wir aber wohl ein, und sehen es mit Freuden ein, daß wir mit vollem Herzen zustimmen können zu den fünf Punkten, die aus den Verhandlungen der Enquete-Kommission hervorgegangen und von der Delegiertenversammlung gutgeheißen sind.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß, als wir eine Einladung ergehen ließen zu einer Versammlung in Frankfurt a. M., dieselbe von den uns geographisch zunächst gelegenen Städten und Orten ein solche lebhafte Teilnahme fand und so zahlreiches Erscheinen im Gefolge hatte, daß hieraus allein schon zu entnehmen ist, wie dringend nötig die Reformen sind, die wir jetzt anbahnen wollen. Ich möchte deshalb das dringende Ersuchen an diejenigen Orte und Gegenden richten, wo noch keine solchen Vereine bestehen, tunlichst bald und in möglichst großem Umfang sie einzurichten. Ich meine, das gute Resultat, was unsere Vereinigung in Frankfurt wie in weiteren Kreisen bereits zuwege gebracht hat, wird sich auch anderwärts einstellen, und die öffentliche Meinung wird auch auf die Bedingungen, unter denen und bis zu welcher Höhe Rabatt zu gewähren ist, einen so starken und einschränkenden Druck ausüben, daß die Schleuderei darunter verschwinden muß. Ich schließe mit der Erklärung, die ich schon im Eingang meiner Rede andeutete, daß der Mitteldeutsche Verband mit Freuden bereit ist, den fünf Sätzen seine Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Meine Herren! Trotzdem ich sechs Jahre lang

Digitized by Google

Ihr Vorsitzender zu sein die Ehre habe, habe ich eben einen nicht unbedeutenden Fehler begangen, indem ich die Diskussion zu früh über den Antrag aufnahm. Es ist, nachdem Herr Haessel, der stellvertretende Schatzmeister, zum Schatzmeister gewählt worden ist, jetzt diese Stelle neu zu besetzen; wir müssen also noch eine Wahl vornehmen, und ich ersuche die beiden Herren Ordner, die Stimmzettel zu verteilen.

Bezüglich der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden befinden wir uns in eigentümlicher Lage. Herr Kröner ist nicht anwesend; wir würden diesen wohl telegraphisch anfragen müssen, ob er die Wahl annimmt, und, wenn er ablehnen sollte, entweder morgen zu einer neuen Generalversammlung zusammentreten, oder den Posten unbesetzt lassen.

Herr Spemann: Ich weiß, daß Herr Kröner faktisch wieder erkrankt zu Bette liegt. Eine Anfrage, die vor ein paar Tagen in einer Angelegenheit an ihn gerichtet wurde, mußte von seinem Bruder dahin beantwortet werden, daß er außerstande sei, die Anfrage zu beantworten, weil nicht einmal dieser Brief ihm vorgelegt werden konnte. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, wenn Sie diesem kranken Mann im gegenwärtigen Augenblicke eine Entscheidung anfinnen, die doch nicht so leicht zu treffen ist.

Herr Hertz: Die Depesche könnte meiner Ansicht nach so formuliert werden, daß sie an einen dem Herrn Kröner nahe Stehenden, also an einen Bruder, gerichtet würde, mit der Bitte, sie dem Kranken vorzulegen, falls dessen Zustand es gestatte. Wenn dann eine abschlägige Antwort kommen sollte — was ich nicht hoffe —, so könnten wir morgen eine neue Generalversammlung abhalten, was ja nach den Statuten zulässig ist; dem Vorsteher selbst müßte es in der Tat von Wichtigkeit und Bedeutung sein, denn die Sache spielt ja dann Jahre lang. Die Brüder des Herrn Kröner werden ja wissen, ob sie ihm die Depesche vorlegen können oder nicht.

Herr Spemann: Ich glaube nach Kenntnis der Verhältnisse in diesem Falle die Wahrscheinlichkeit aussprechen zu dürfen, daß eine ablehnende Antwort eingehen wird. Es ist das allerdings meine persönliche Ansicht, aber ich glaube auch die der Herren Stuttgarter Kollegen, welche die persönlichen Verhältnisse kennen.

Herr Hertz: Ich ziehe hiernach meinen Wunsch nach sofortiger telegraphischer Anfrage zurück.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich bitte dringend, den Saal noch nicht zu verlassen; wir fahren in unserer Beratung fort. Ich bitte die Herren, die jetzt das Wort zu ergreifen wünschen, sich zu melden; die Punkte sind Ihnen bekannt, die als Grundlage der Reorganisation des Börsenvereins und zugleich der Abänderung der Statuten dienen.

Herr Simion aus Berlin: Drei Punkte, meine Herren, sind es, die uns heute beschäftigen; erstens die Frage, ob wir überhaupt eine

Digitized by Google

Änderung der Statuten haben wollen, zweitens die Zusammensetzung der Kommission, welche, wenn die Frage bejaht wird, diese Änderung vorzubereiten hat, und drittens endlich: ob und welche Direktion man dieser Kommission auf den Weg geben soll. Ich für meine Person werde mich den beiden ersten Vorschlägen unbedingt anschließen. Auch ich bin der Ansicht, daß eine Änderung des Statuts in mancher Beziehung eine Notwendigkeit ist, und daß wir auch statutengemäß verfahren müssen, indem wir einer Kommission die Vorbereitung übergeben. Indessen kann ich in keiner Weise mich dazu verstehen, dieser Kommission ganz bestimmte Direktiven nach der Richtung zu geben, wie sie uns hier vorgelegt sind. Ich muß mein großes Bedauern darüber aussprechen, daß diese wichtigen Sätze, welche die Direktive bilden sollen, in keiner Weise vorher bekannt gemacht worden sind: wir sind geradezu damit überrascht worden. Nach den Erklärungen des Herrn Morgenstern ist das in keiner Weise Schuld der Enquete-Kommission. Diese Kommission hat die Vorlage für den Vorstand gemacht, der Vorstand hat sie zur Verteilung und zu unserer Kenntnisnahme drucken lassen, und es ist nur die Initiative des Herrn Wild, der diese lediglich zu unserer Kenntnisnahme bestimmten fünf Punkte hier als Antrag aufgestellt hat. Ich meine, daß dieser Grund allein schon maßgebend sein müßte, um uns zu bestimmen, in einer so überaus wichtigen Sache keinen übereilten Beschluß zu fassen. Wir sollen hier eine Direktive geben, die doch ganz notwendig zur Folge haben wird, daß entweder ein ganzes Jahr vergeblich verflossen sein wird, wenn die Arbeiten, die auf Grund dieser Direktive gemacht werden, nicht angenommen werden, oder daß wir uns in einer Weise die Hand binden, daß schließlich ein Statut zustande kommt, welches unsern Wünschen und Überzeugungen nicht entspricht. Ich kann das nur ganz kurz ausführen, weil ich selbst erst gestern Abend von diesen Sätzen Kenntnis erlangt habe und durchaus nicht in der Lage wäre, ein gründliches Referat darüber zu geben; ich kann nur ganz aphoristische Bemerkungen über diese Punkte machen. Die Gründe, die mich bestimmen, unter keinen Umständen diesen fünf Sätzen als Direktiven für die Kommission meine Zustimmungen zu geben, sind folgende. In Nummer 1 und 2 wird gefordert, daß der Verein im wesentlichen seine Aufgabe und die Grenzen seiner Tätigkeit erweitere, Nummer 2 wird eine Erweiterung der Machtbefugnisse des Vorstandes beantragt. Es ist in keiner Weise weder in der Debatte heute noch in diesen Sätzen selbst scharf ausgesprochen, wozu die Machtbefugnis des Vereins und des Vorstands erweitert werden soll. Nach den Statuten, wie sie augenblicklich in Kraft sind, hat der Vorstand schon außerordentlich weitgehende Befugnisse, denn es heißt, daß er alle diejenigen Fragen zu regeln hat, welche nicht der Hauptversammlung oder besondern Ausschüssen vorbehalten werden; und am Schluß heißt es ausdrücklich: er hat alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind,

Digitized by Google

das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im allgemeinen zu fördern. Ich finde hierin eine so weitgehende Machtbefugnis des Vorstandes, daß ich mich doch fragen muß, welche Gründe wohl vorhanden gewesen sind, die uns bestimmen sollen, nach dieser Richtung hin eine Änderung eintreten zu lassen; und da will ich die Antwort denn rund heraus sagen, wie sie mir sich ungeschminkt präsentiert: Es wird hier beabsichtigt, einzugreifen in die Privattätigkeit der einzelnen Sortimentsbuchhändler, vorzuschreiben, mit welchem Rabatt sie verkaufen sollen, den Verlegern vorzuschreiben, mit welchen Firmen sie in Verbindung treten sollen, möglicherweise auch, welcher Rabatt zu geben und welche Partiebedingungen zu stellen seien; und vom Vorstand wird erwartet, und es soll ihm die Machtbefugnis dazu gegeben werden, andres nicht zu dulden, eine Exekution auszuüben gegen diejenigen, welche sich diesen Beschlüssen nicht fügen werden, das heißt, vielleicht sogar bis zum Ausschluß aus dem Verein zu gehen. Das ist meiner Überzeugung nach der Kern dieser beiden Sätze, den ich hiermit herausschäle. Ich möchte auf keinen Fall soweit gehen, daß dem Verein eine solche Macht und dem Vorstand eine solche Exekutive verliehen werde.

Was Nummer 3 betrifft, so scheint mir die hier aufgestellte Forderung geradezu im Widerspruch zu stehen mit den beiden vorhergehenden Punkten. In Nr. 3 wird die Errichtung eines ständigen Ausschusses gefordert. Meine Herren! Ich habe in meinem Leben noch nicht gehört, daß ein Vorstand gekräftigt wird, indem man eine zweite Behörde ihm zur Seite setzt: er wird meiner Ansicht nach dadurch geschwächt, gerade so gut, wie man nicht von Stärkung der Krone sprechen kann, wenn man ein Parlament ihr zur Seite gibt. Es mag ganz wünschenswert sein, eine Stärkung des Vorstandes herbeizuführen, aber darin kann sie doch unmöglich gefunden werden. Ich für meine Person lege mir das auch so aus, daß dieser ständige Ausschuß ungefähr den Untersuchungsrichter abzugeben hat, der in den einzelnen Kreisen die Fälle herausfindet; untersucht, wo gegen die Interessen, die jetzt auf die Tagesordnung gestellt werden, gefehlt wird, die Sachen dann vorbereitet und nachher dem Vorstand einen Spruch darüber überläßt.

Gegen Nummer 4 und 5 habe ich meinerseits etwas Wesenliches nicht einzuwenden. Auch ich bin überzeugt, daß es unbedingt notwendig ist, unsern Börsenverein mehr in sich abzuschließen, als dies in den letzten Jahren der Fall war. Wir müssen in der Aufnahme der Mitglieder einerseits vorsichtiger sein und andererseits müssen wir den Mitgliedern größere Rechte gewähren als bisher. Ich bin vollständig der Ansicht, daß es zulässig und durchführbar ist, das Börsenblatt nur in die Hände der Mitglieder gelangen zu lassen, daß man Inserate nur von Mitgliedern des Börsenvereins für das Börsenblatt aufnimmt. Ich meine sogar, daß die Statuten ganz direkt eine Beschränkung bei Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein gewollt haben, und

Digitized by Google

daß nur durch die Lage der Gesetzgebung, durch die gesetzgeberischen Verhältnisse eine Änderung herbeigeführt worden ist. Es heißt im Statut in den Sätzen, wo es sich um eine Aufnahme handelt, daß bei neuen Handlungen der Nachweis legaler Berechtigung zum Betrieb des Buch- und Kunsthandels notwendig sei. Meine Herren! Zu dieser legalen Berechtigung gehörte eine ganze Reihe von Anforderungen; es gehörte das Examen dazu, und um das Examen abzulegen, mußte man, wenn ich mich recht erinnere, den Nachweis einer regelrechten Erlernung des Buchhandels beibringen. Kurz und gut, nach mancher Richtung hin wurden Anforderungen gestellt, die mit einem Male wegfielen. Ich würde es für wünschenswert halten, nach dieser Richtung hin eine Erschwerung eintreten zu lassen und Erfordernisse aufzustellen, die notwendig erfüllt sein müssen, ehe jemand Mitglied dieses Vereins wird. Ich glaube sogar, daß auch schon heutzutage der Vorstand durchaus die Berechtigung hat, etwas rigorös bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu verfahren, denn es heißt keineswegs, daß jeder Buch- und Kunsthändler sowohl im In- wie im Auslande zum Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden muß, sondern es heißt: „kann aufgenommen werden", und es heißt an einer anderen Stelle ganz ausdrücklich, daß es dem Vorstand freisteht, gegen die Aufnahme Bedenken zu erheben, in welchem Falle die Generalversammlung später darüber entscheidet. Ich möchte ganz besonders für die gegenwärtige Zeit dem Vorstand anempfehlen, nach dieser Richtung hin die Sache nicht zu leicht zu nehmen, denn es werden in der Übergangsperiode, die uns bevorsteht, eine ganze Menge Leute sich melden, die alle noch in der Zeit in den Verein eintreten wollen, wo es ihnen ziemlich leicht möglich ist, in begründeter Furcht, daß sie später zurückgewiesen werden würden.

Nach diesen Ausführungen glaube ich Ihnen empfehlen zu müssen, zwar eine Kommission zu wählen, welche die Änderung der Statuten vorzubereiten hat, und dieser Kommission die Vorschläge der Enquete-Kommission und andere, die gemacht worden sind, zu überweisen, aber sie keineswegs daraufhin zu verpflichten.

Vorsitzender: Ich will nur in die Debatte eingreifen, um Herrn Simion zu erwidern, daß an der verzögerten Drucklegung der Vorschläge und des Berichts der Enquete-Kommission keineswegs der Vorstand die Schuld trägt.

Die Enquete-Kommission hielt es, als sie den Bericht erstattet, nicht für opportun, die sofortige Veröffentlichung eintreten zu lassen, am wenigsten im Börsenblatt. Erst in den allerletzten Tagen hat uns die Enquete-Kommission den Wunsch ausgedrückt, der Bericht möge gedruckt werden und heute zu Ihrer Kenntnis gelangen, und erst am Freitag konnten wir das Manuskript in die Druckerei schicken, um es heute vorlegen zu können. Ich bedauere selbst, daß dies nicht früher geschehen konnte; aber Sie sehen, daß der Vorstand von dem Vorwurf, der ihm, freilich in sehr zarter Weise, gemacht wurde, freizusprechen ist.

Digitized by Google

Herr Wild: Verehrte Herren! Dem Herrn Kollegen-Vorredner gegenüber möchte ich hervorheben, daß es nicht meine persönliche Initiative ist, wenn die Annahme dieser fünf Punkte heute beantragt wird, sondern es ist der Ausdruck der Vorberatung von Delegierten von 12 Provinzial- und Lokalvereinen aus allen Gauen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, unter gleichzeitiger Anwesenheit und Mitwirkung bei den Beratungen der Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes und der drei Kollegen-Delegierten der Leipziger Kollegenschaft. Verehrte Herren! Wir haben ca. 2 Stunden über diese Fragen debattiert und haben gefunden, es liege im Interesse der Förderung der Reform, wenn wir der zu wählenden Kommission diese Direktiven mit auf den Weg gäben. Es ist die Zeit zu weit vorgerückt, um im einzelnen einzugehen auf die von dem geehrten Herrn Vorredner gemachten Einwendungen: ich möchte nur im allgemeinen die geehrten Herren Kollegen darauf hinweisen, daß es ja vergebene Mühe sein würde, wenn die Kommission im Sinne der Befürchtungen des Herrn Vorredners ein Statut ausarbeiten würde, welches Einzelinteressen, wie er es angedeutet hat, nach irgend einer Richtung verletzen könnte. Meine Herren! Die Folge wäre ganz natürlich eine Zurückweisung des Statuts in der nächstjährigen Kantateversammlung. Verehrte Herren! In diesem Moment liegt auch gegen alle Bedenken gewiß die größte Gewähr, daß die Kommission, auch wenn Sie ihr diese Direktiven mit auf den Weg geben, doch nach allen Richtungen in vollster Weise Maß halten wird und Maß halten muß; denn nur so wird es möglich sein, ein Statut anzunehmen, welches dann zum Segen des ganzen Buchhandels gereichen kann, wenn dasselbe nicht nur mit Zweidrittelmehrheit, sondern mit Stimmeneinhelligkeit angenommen werden kann. Aus diesem Grunde, glaube ich, sind diese Befürchtungen unbegründet, und ich möchte Ihnen daher, als Vertreter der Delegierten von 12 Lokalvereinen und, wie Sie gehört haben, in der Hauptsache mit Zustimmung der verehrten Vorsteherschaft, anempfehlen, diese Sätze anzunehmen und der Kommission mit auf den Weg zu geben. Meine Herren! Wenn Sie im Sinne des Herrn Vorredners diesen Antrag ablehnen, so möchte ich Ihnen zu bedenken geben, daß Sie damit draußen im Reiche bei allen den zahlreichen Brüdern und Kollegen im Buchhandel wieder eine gewisse Beunruhigung schaffen; nehmen Sie ihn aber an, so sehen jene doch wenigstens ein Ziel vor sich, und, ich wiederhole es, die Gefahr von Ausschreitungen nach irgend einer Richtung ist entschieden nicht vorhanden. Ich erlaube mir, meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen. (Bravo.)

Herr Cronbach: Meine Herren! Ich halte die Diskussion über Einzelheiten der vorgeschlagenen Statutenänderung für verfrüht. Ich meine, wir wählen eine Kommission, die eben beraten wird, was für Änderungen des Statuts sie uns vorlegen will, dagegen halte ich für sehr wesentlich, sich zu einigen über die persönliche Zusammensetzung der Kommission. Um eine gerechte, alle Interessen berücksichtigende

Digitized by Google

Diskussion zu ermöglichen, ist, wie ich glaube, eine eigentümliche Zusammenstellung der betreffenden Fachgenossenschaft notwendig, und ich würde für das beste Verhältnis halten: $^1/_3$ Verleger . . .

(Vorsitzender, unterbrechend: Darauf kommen wir später.)

Das gehört, soviel ich weiß, zur allgemeinen Diskussion. Ich meine, daß wir $^1/_3$ Verleger, $^1/_3$ Sortimenter und $^1/_3$ Verleger und Sortimenter in diese Kommission wählen, dann würde sich möglicherweise das Richtige herausstellen. (Zuruf: Antiquare! Kommissionäre!)

Herr Prager: Ich muß mich dem Bedauern anschließen, daß wir so spät erst in den Besitz des Berichtes der Enquete-Kommission gelangen, und daß wir nicht Gelegenheit hatten, uns vor der Diskussion über die Tragweite des Wildschen Antrags klar zu werden. — Die ganze Richtung, welche eigentlich die Reform des Börsenvereins einschlägt, scheint mir doch hauptsächlich gegen die Schleuderei zu gehen; ich muß ganz aufrichtig gestehen, daß ich auch gegen Schleuderei bin, aber bis jetzt ist noch gar nicht definiert, was eigentlich Schleuderei ist. Und das wäre doch vorerst sehr wichtig. (Rufe: Schluß!)

Sobald man sagt: Schleuderei hängt ab von lokalen Verhältnissen, so möchte ich darauf hinweisen, daß es doch gar nicht nötig ist, daß ein Ort, der nahe bei Leipzig liegt, zu demselben Preis liefert wie ein Ort in der Schweiz. Man hat gesagt, wenn die Verleger sich vereinigten und den „Schleuderern" nichts oder nichts zu gleich günstigen Bedingungen wie an andere Firmen lieferten, so würden die Sortimenter gern Gegenseitigkeit üben und den Verlag dieser Verleger vorzugsweise vertreiben. Indessen bei wissenschaftlichem Verlage dürfte das denn doch schwer fallen (Schluß!), man müßte auch erst sämtliche Verleger unter Einen Hut gebracht haben, und das wird gleichfalls nicht leicht sein; wir würden also nicht imstande sein, das durchzuführen, was wir wollen. (Zur Sache!)

Meine Herren! Ich spreche zur Sache: wenn wir den Buchhandel reformieren wollen, so müssen wir uns doch darüber klar sein. Es ist schon von Herrn Simion ausgesprochen worden, daß eigentlich der ganzen Reform ein Mäntelchen umgehängt werden soll und Herr Simion hat sich das Verdienst erworben, dies Mäntelchen aufzudecken. Ich werde im Sinne des Herrn Simion gegen die Annahme der fünf Thesen stimmen, sofern dieselben als Direktive für die Kommission gelten sollen und bitte Sie, ein Gleiches zu tun. Wenn wir überhaupt mit Freude an die Reform gehen sollen, so müssen wir Gewißheit haben, daß man nicht in die private Geschäftsführung des Einzelnen eingreifen, daß man uns nicht ins Mittelalter zurückschrauben will.

Vorsitzender: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort gebe, glaube ich im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn ich die Herren Redner auffordere, nicht zu sehr sich ins Detail zu verlieren, sondern immer das Ganze im Auge zu behalten.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Als in der Delegierten-

Digitized by Google

konferenz die fünf Punkte zur Beratung kamen, hatte ich ähnliche Bedenken, namentlich gegen die „Schaffung einer starken Zentralgewalt". Wenn man diesen Ausdruck genauer präzisiert hätte, so wäre Herr Prager vielleicht nicht in der Lage gewesen, heute die Äußerungen zu tun, die wir eben gehört haben. Indessen ist meinem Bedenken in der Delegiertenkonferenz insofern sofort Rechnung getragen worden, als man die Meinung dieses Ausdruckes in ganz beruhigender Weise näher erklärte. Die Schaffung einer starken Zentralgewalt, meine Herren, ergibt sich eigentlich aus dem, was man schließlich in den Punkten 4 und 5 will; sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Mitgliedschaft des Börsenvereins an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und, meine Herren, da kann nicht die Rede davon sein, daß sich irgend jemand hier im Saale finden würde, der die Verheißung des Herrn Prager, daß man uns ins Mittelalter zurückschrauben möchte, erfüllen wollte. Wir wollen keinen Zunftzwang, wir wollen aber die Möglichkeit eines gesunden Verkehrs. Wir wollen Ihnen nicht vorschreiben, zu welchen Preisen Sie verkaufen sollen, wir wollen aber, und ich bin überzeugt, daß wir darin die Mehrheit des ganzen Buchhandels auf unserer Seite haben, wir wollen, daß man nicht neue Bücher unter dem Ladenpreis anbietet. Von einem Zunftzwange kann dabei nicht die Rede sein. — Die Delegiertenversammlung hat allerdings zu spät diese Punkte beraten, um sie noch in einer größeren Versammlung, vielleicht vor der heutigen Versammlung, vorlegen zu können; das lag an Verhältnissen, deren wir nicht Herr werden konnten; aber ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Herren Wild und Genossen an. Wir sind zu der heutigen Versammlung gekommen mit der beruhigenden Gewißheit, daß auf dieser nunmehr wirklich ein Weg klar vorgezeichnet werde, auf dem eine tüchtige Reform des Börsenvereins und damit des ganzen Buchhandels sich zu bewegen hat: lassen Sie uns diese Erwartung nicht zu Schanden machen. (Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Es ist Schluß der Debatte beantragt; vorher hatte aber Herr Theod. Ackermann (München) noch ums Wort gebeten; ich glaube, daß wir ihn doch noch anhören müssen.

Herr Ackermann: Mein Antrag sollte auch nur auf Schluß der Debatte lauten. (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Die Debatte ist also geschlossen. Es wird sich für die Abstimmung empfehlen, den Antrag des Vorstandes von dem der Delegiertenkonferenz zu trennen. Der Antrag des Vorstandes lautet:

„Die Generalversammlung möge die Notwendigkeit einer Abänderung des Statuts anerkennen".

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so setze ich voraus, daß Sie mit dieser Trennung der Abstimmung einverstanden sind.

Herr Morgenstern: Ich möchte vorher mir die Frage erlauben, ob damit die Anträge des Vorstandes abgeschlossen sind, — das würde

Digitized by Google

ja nur eine Resolution sein, — oder ob der Vorstand noch einen weiteren Antrag einbringen wird.

Vorsitzender: Ich weiß nicht, worauf der gehen sollte. Nachher ergibt sich ja von selbst, daß eine Kommission ernannt werden muß. Hinterher würde ja der Antrag der Delegiertenkonferenz zur Abstimmung zu bringen sein. Also bitte ich diejenigen Herren, welche die Notwendigkeit einer Abänderung des Statuts anerkennen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Vorstandes ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrag der Delegiertenkonferenz, und zwar würden wir, wie ich glaube, zunächst über die fünf Sätze abzustimmen haben, später erst über die Zusammensetzung der Kommission. Nicht wahr? (Zustimmung.)

Die Stellung, die der Vorstand dazu einnimmt, habe ich schon angedeutet, möchte sie aber doch noch einmal und schärfer darlegen. Der Vorstand hat die fünf Sätze durchaus nicht zum Beschluß erhoben, derart, daß damit genau, voll und ganz der Standpunkt präzisiert sei, den er einnimmt. Diese fünf Sätze enthalten uns nach der einen Seite zu viel, nach der andern zu wenig; wir akzeptieren sie aber in dem Sinne, daß sie eine Basis bilden, auf der eine zu bildende Kommission weiter fortbauen und die sie auch abändern kann.

Meine Herren! Eine solche Kommission wird doch in der Abänderung des Statuts mit einer Gründlichkeit und Vorsicht arbeiten, die nichts zu wünschen übrig lassen wird. Es wird eine solche Abänderung drei Monate vorher zu Ihrer Kenntnis gebracht werden, Sie haben dann hinreichend Gelegenheit, mit sich zu Rate zu gehen, ob Sie die Vorschläge zweckmäßig finden, Sie können darüber im Börsenblatt und in den Provinzial- und Lokalvereinen debattieren; ich sehe also wirklich gar keine Gefahr darin, wenn wir der Kommission diese fünf Punkte zur ernsten Erwägung übergeben. Das ist die Stellung, die der Vorstand hierzu einnimmt.

Herr Prager: Ich beantrage, daß getrennt über jeden einzelnen der fünf Sätze abgestimmt wird. (Widerspruch.)

Vorsitzender: Sie hören, daß Ihr Vorschlag keinen Anklang findet. Es wird ja keiner der fünf Punkte zum Beschluß erhoben: wir erkennen ja damit gar nicht an, daß die fünf Sätze in ihrem materiellen Inhalte von der Generalversammlung genehmigt werden sollen.

Herr Simion: Ich möchte dann aus dem, was ich vorhin ausführte das Resultat ziehen und beantrage, daß die fünf Sätze der Enquete-Kommission der zu bildenden Kommission als Material zu überweisen sind.

Herr Wild-Wirth: Der Antrag der Delegiertenversammlung lautet nur dahin, es möchten der Kommission diese 5 Punkte als Direktiven ganz allgemeiner Art mit auf den Weg gegeben werden.

Digitized by Google

Ich glaube, es ist ein Streit um Worte, den die Herren führen, materiell dürfte es dasselbe sein.

Vorsitzender: Ich muß doch dem Herrn Antragsteller entgegnen, daß der Antrag, wie ich eben sehe, etwas anders lautet. Es heißt hier: „auf Grundlage der von derselben aufgestellten Thesen". Diesen Standpunkt akzeptiert der Vorstand nicht ganz. Das ist doch etwas mehr, als wenn man sagt: „als schätzbares Material", oder: „als Material".

Herr Cronbach erklärt sich unter steigender Unruhe der Versammlung dafür, daß durch die Versammlung selbst entschieden werden solle, ob die Thesen eine „Grundlage" oder ob sie nur „Material" bilden sollten.

Herr Hertz: Meine Herren! Ich glaube doch, daß der Kommission, die zur Beratung der Statuten gewählt werden soll, möglichste Freiheit gelassen werden muß, daß dieselbe nicht an ein, ich möchte beinahe sagen, Rezept, an ein Programm gebunden werde. Der Antrag hier enthält eine Verpflichtung. Es steht zwar nicht dieses Wort da, sondern „Direktive", aber auch das schließt schon eine positive moralische Verpflichtung in sich. (Widerspruch.)

Es handelt sich darum, einen Ausdruck zu finden, der die Wünsche der Delegiertenversammlung ausdrückt und auf der andern Seite doch der Kommission die nötige Freiheit läßt.

Vorsitzender: Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat den Antrag etwas abgeändert; ich glaube, in dieser Form wird er wohl auch Ihre Billigung finden, indem er nunmehr die Kommission nach keiner Seite hin vinkuliert. Er lautet jetzt:

„Die Kantateversammlung wolle unter Billigung der Arbeiten der Enquete-Kommission und mit Berücksichtigung der von derselben aufgestellten Thesen eine Reformierung des Börsenvereins usw."

Der Antrag ist in dieser Form hinreichend unterstützt und steht daher mit zur Debatte.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Ich bedaure, daß der Herr Antragsteller, der im Auftrage der Delegiertenkonferenz den ursprünglichen Antrag verfaßt hatte, zu dieser Abänderung gekommen ist. Wir waren in der Delegiertenkonferenz darüber ganz einig, daß wir allerdings gewisse Grundlagen und Direktiven geben wollten. Wenn wir sie nicht noch bestimmter gegeben haben, meine Herren, dann haben wir es bloß deswegen getan, weil wir in der Kürze der Zeit an diesen fünf Thesen weiter keine Änderungen bewirken wollten oder konnten. Aber, meine Herren, wenn Sie nunmehr diesen Antrag der Delegiertenkonferenz in dem Maße abschwächen, daß Sie das viele „schätzbare" Material, was wir schon längst haben, noch um ein weiteres vermehren, dann gehen wir nach Hause und haben nichts geleistet. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, halten Sie fest daran, daß wir eine Grundlage und eine Direktive geben wollten. Wir schädigen damit kein

Digitized by Google

Privatinteresse, wir wollen niemand in seinem Privateigentum beeinträchtigen, wir legen aber eine gewisse Grundlage, die doch jeder anerkennen kann und muß, der dem Buchhandel angehört und das große Interesse des Buchhandels im Auge hat.

Wenn Sie heute Ihre Abstimmung aufs nächste Jahr verschieben, wenn Sie die Anträge Prager, Simion und den eben gestellten annehmen, so müßte ich den Eindruck gewinnen, daß wir überhaupt niemals mit einer gesunden Statutenänderung aus Leipzig fortgehen werden. (Bravo.)

Ich nehme deshalb den Antrag der Delegiertenkonferenz in seiner ursprünglichen Fassung wieder auf und ersuche diejenigen, die mich darin unterstützen wollen, sich zu erheben.

Vorsitzender: Meine Herren! Berücksichtigen Sie die große Gefahr, die darin liegt, wenn wir dies als bereits feststehend annehmen. Ich muß mit voller Offenheit sagen, ich würde in eine Kommission gar nicht eintreten, die in dieser Weise vorschreibt. Nach freiester Überzeugung, nach Anhörung der verschiedensten Ansichten will ich mich entscheiden, aber nicht mir vorher mein Urteil vorschreiben lassen.

Herr Hertz: Was eben der Herr Vorsteher gesagt hat, ist genau das, was ich gestern den drei Herren, die sich mit mir unterredeten, gesagt habe. Ich habe gesagt: Ich kann mit diesen Punkten sympathisieren, ich kann sie in Erwägung nehmen bei den Beratungen, unter keinen Umständen aber verpflichte ich mich ohne weiteres auf sie. Das ist das, was ich Ihnen vorhin sagte, als ich Ihnen dankte für die Wahl, die Sie auf mich gerichtet haben. Ich habe kein Programm, — ich lasse mir keins geben und zwar deshalb nicht, weil alle diese Dinge jetzt aus dem Vollen wieder einmal herausberaten werden müssen, aus der ganzen Fülle dessen, was vorhanden ist an Gedanken, und dazu müssen wir absolute Freiheit haben. Wenn dann dreißig, vierzig Buchhändler aus allen Richtungen zusammenkommen, so werden doch die Gesichtspunkte, die überhaupt zur Sprache kommen können, bei der Gelegenheit auch zur Sprache gebracht werden, ohne daß die Mitglieder noch ausdrücklich auf bestimmte Sätze vereidigt sind. Lassen Sie diese Verpflichtung lieber weg.

(Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung; ich stelle zunächst den abgeänderten Antrag der Delegiertenkonferenz zur Abstimmung, der so lautet:

„Die Kantateversammlung wolle unter Billigung der Arbeiten der Enquete-Kommission und mit Berücksichtigung der von derselben aufgestellten Thesen eine Reformierung des Börsenvereins für geboten erklären."

Wer für diesen Antrag ist, wolle die Hand erheben.

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen; die Anträge Bergstraeßer und Simion sind somit abgelehnt.

Digitized by Google

Es käme nun die Bildung der Kommission. Da liegt von der Delegiertenkonferenz ebenfalls ein Antrag vor, wonach die Kommission aus:

den drei Mitgliedern des Börsenvorstandes,
einem Juristen,
je einem Delegierten der größeren Verbände, Provinzialvereine und Lokalvereine der größeren Städte,
einem Delegierten des Sortimentervereins,
je einem Delegierten der Verlegervereine Berlin, Leipzig und Stuttgart

bestehen und mit dem Rechte der Kooptation ausgerüstet sein soll.

Herr Cronbach: Ich halte die Zusammensetzung der Kommission nicht für richtig; ich wäre der Ansicht, daß sie aus $^1/_3$ Verlegern, $^1/_3$ Sortimentern und $^1/_3$ Sortimentern und Verlegern bestehen sollte. (Zuruf: Kommissionäre!)

Herr Könitzer: Ich möchte die Antiquare doch auch vertreten wissen.

Herr Simion: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der Börsenvorstand beauftragt wird, das Statut vorzuberaten und ihm gestattet wird, sich durch Kooptation dazu zu ergänzen.

Herr Prager: Das ist ein sehr wichtiger Punkt, viel wichtiger als der vorhergehende. Die Bildung der Kommission wird entscheiden, wie die Statutenänderung ausfällt. Je nachdem die Partei, die, wie ich es ausgedrückt habe, uns ins Mittelalter zurückschrauben will, oder glimpflicher ausgedrückt, Ansichten hat, die nicht die meinen sind, oder aber die Reformpartei in der Kommission die Oberhand hat, je nachdem werden auch die Forderungen der einen oder der anderen Partei vorwiegend berücksichtigt werden. Ein Statut ist nicht zu beraten von einer Generalversammlung; wir würden einzelne wenige Punkte amendieren können, in der Hauptsache wird es sich aber darum handeln, das Statut anzunehmen oder abzulehnen. Es ist also sehr wichtig, und ich glaube, wir könnten dem Vorstand die Bildung der Kommission besser überlassen als einer Generalversammlung. Der Vorstand ist unparteiisch und wird am besten sämtlichen Richtungen gerecht werden.

Herr Böhlau: Meine Herren! Sie haben vorhin einen neuen Vorstand gewählt und durch diese Wahl haben Sie Ihrem Vertrauen zu demselben Ausdruck gegeben. Ich mache von diesem Vertrauen jetzt Gebrauch, indem ich Sie ersuche, nicht, wie der Antrag der Enquete-Kommission und der Delegiertenversammlung es will, die Mitglieder der Statutenkommission zu wählen in der Weise, wie dort angegeben ist. Man weiß in dem westfälischen und mitteldeutschen Verband nicht, wer im schlesischen gewählt ist, man weiß in Leipzig nicht, wer in Kassel gewählt ist; wir wissen heute noch nicht, ob zu der Zahl der Provinzial- und Lokalvereine nicht noch eine große Zahl anderer Vereine tritt, und wir könnten eine Kommission auf den Hals geschickt bekommen, mit der absolut nicht gearbeitet werden kann, wegen ihrer Schwerfälligkeit. Denn, meine Herren, so wertvoll es für eine Kommission

Digitized by Google

ist, die über wichtige Sachen zu beschließen hat, daß ihr von vielen Seiten mit Rat und Tat zur Seite gestanden werden kann, so ist es doch erfahrungsgemäß, daß die Arbeit immer nur auf wenigen Schultern ruht. Ich glaube nun, wir haben in den Ergebnissen der Weimarer Konferenz eigentlich ein günstiges Resultat erzielt; Sie erinnern sich, daß diese Wahlen aus der Initiative des Vorstandes hervorgegangen waren. Ich nehme nun Ihr Vertrauen nicht in dem Maß in Anspruch, daß ich auch die in Rede stehende Wahl ganz ausschließlich dem Vorstand zuschieben möchte; ich möchte Sie aber bitten, zu beschließen, daß Sie den Vorstand beauftragen, eine Kommission zu wählen im Einverständnis und unter Mitwirkung der Provinzial- und größeren Lokalvereine. Überlassen Sie es dem Vorstand, die Zahl zu leiten. Wir können heute beim besten Willen noch nicht sagen, ob wir 36 oder 27 Mitglieder gebrauchen, es kann sein, daß wir 50 bedürfen. Weshalb wollen wir, die wir heute die Verhältnisse noch gar nicht übersehen können, uns nach dieser Richtung die Hände binden? Ich glaube, die Aufgabe, die dieser Statutenkommission überwiesen werden soll, ist eine so bedeutungsvolle, daß wir einen förmlichen Beschluß nach der formalen Seite hin heute gar nicht fassen sollten. Überlassen Sie das dem Vorstande im Einverständnis mit den bereits gegründeten und noch zu gründenden Provinzialvereinen und den größeren Lokalvereinen.

Herr Wild-Wirth: Der Herr Kollege Böhlau hat die Vertrauensfrage gestellt und ich glaube in der Tat im Namen der Mehrzahl derjenigen zu sprechen, welche mich beauftragt haben, die Anträge im Schoße der heutigen Versammlung zu vertreten, wenn ich sie hiermit bezüglich der Wahlkommission zurückziehe uud mich dem Antrag Böhlau anschließe. (Bravo.)

Herr Simion zieht seinen Antrag gleichfalls zurück und der Antrag Böhlau wird danach angenommen.

Anmerkung zu S. 56. Herr Kröner erklärte sich auf erfolgte Anfrage bereit, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

---

5. Die Verhandlungen der Kommission für die Revision des Statuts des Börsenvereins.

16—20. September 1879.

Abgedruckt im „Börsenblatt" 1879, Nr. 217, 219, 222, 224 u. 226.

Erster Tag. 16. September.

Auf Einladung des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hatten sich die Mitglieder der in der Generalversammlung vom 11. Mai 1879 beschlossenen Kommission zur Beratung eines neuen Statuts des Börsenvereins am 16. September vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im großen Saale des Börsengebäudes eingefunden, um unter dem Vorsitze des Herrn Wilhelm Hertz aus Berlin ihre Verhandlungen zu beginnen.

Anwesend waren folgende Herren als Vorstandsmitglieder oder Delegierte:

M. Abendroth aus Frankfurt am Main
von dem dortigen Lokalverein,
J. Aigner aus Ludwigsburg
von dem Süddeutschen Buchhändlerverein,
A. Bergstraeßer aus Darmstadt
von dem Mitteldeutschen Buchhändlerverband,
J. Bielefeld aus Karlsruhe
von dem Badisch-Pfälzischen Verband,
H. Böhlau aus Weimar
als Schriftführer des Börsenvereins,
Chr. Boysen aus Hamburg
von dem Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein,
Dr. E. Brockhaus aus Leipzig
von dem Verein der Buchhändler in Leipzig als Stellvertreter des Herrn Stadtrat Franz Wagner,
C. Detloff aus Basel
von dem Elsässischen Buchhändlerverein,
Adolph Enslin aus Berlin
von dem Börsenvorstand gewählt,
F. Fehr aus St. Gallen
von dem Schweizerischen Buchhändlerverein,
C. Gaßmann aus Hamburg
von dem Kreis „Norden",
G. Harnecker sen. aus Frankfurt a. d. O.
von dem Brandenburger Provinzialverein,
H. Haessel aus Leipzig
als Schatzmeister des Börsenvereins,
Wilhelm Hertz aus Berlin
als Vorsteher des Börsenvereins,
H. Heyfelder aus Bromberg
von dem Vorstand gewählt als Vertreter der Provinzen Pommern, Westpreußen und Posen,
B. Hirsch aus Breslau
von dem Breslauer Buchhändlerverein,
H. Hoefer aus Berlin
von dem dortigen Verlegerverein,
G. H. A. Hoyer aus Göttingen
für die Provinz Hannover, Oldenburg usw.,
H. Kaiser aus Berlin
von der Korporation der Berliner Buchhändler,

Digitized by Google

E. Kosmack aus Prag
von dem Gremium der Buchhändler in Prag, Stellvertreter des Herrn H. Dominicus,
A. Kröner aus Stuttgart
von dem Süddeutschen Buchhändlerverein,
H. Manz aus Wien
von der dortigen Korporation der Buch- und Kunsthändler,
H. Matz aus Königsberg
von dem Verein der dortigen Buchhändler,
Ed. H. Mayer aus Cöln
von dem Rheinisch-Westfälischen Kreisverein,
E. Morgenstern aus Breslau
von dem Provinzialverein Schlesischer Buchhändler,
W. Müller aus Wien
von dem Verein der Österreichischen Buchhändler,
C. Reichenecker aus Prag
von dem Verein der Deutschen Sortimentsbuchhändler,
Jul. Ritter aus Schwerin
von dem Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler,
E. Rohmer aus Nördlingen
von dem Vereine Bayerischer Buchhändler,
H. Rost aus Leipzig
von dem hiesigen Verlegerverein,
C. Schmidt aus Döbeln
von dem Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen,
W. Spemann aus Stuttgart
von dem Verlegerverein in Stuttgart,
E. F. Thienemann aus Gotha
von dem Vorstand gewählt für die Thüringischen Staaten usw.,
C. Werlitz aus Stuttgart
von dem Verein der dortigen Buchhändler.

Der Vorsitzende, Herr Hertz, hält folgende Ansprache an die Versammelten:

»Sehr geehrte Herren! Indem ich die Verhandlungen der zu einer Revision des Statuts des Börsenvereins zusammengetretenen Kommission hiermit eröffne, heiße ich Sie zunächst im Namen des Börsenvereins auf das freundlichste willkommen.

»Eine Revision der Statuten hatte schon Julius Springer beabsichtigt, als er den Vorsitz im Börsenverein führte; er gelangte aber nicht dazu, die Anträge, welche dahin führen konnten, zu stellen. Die Scheu, an dem Gewordenen und Bestehenden, ein halbes Jahrhundert Bestehenden zu rütteln, hinderte ihn, es hinderte ihn die Sorge, den offenbaren Segen, von welchem bis dahin unser Vereins-

Digitized by Google

leben begleitet war, durch ein so tief wirkendes Eingreifen zu gefährden, es hinderte ihn aber auch die große von ihm erkannte Schwierigkeit, die dem Werke entgegenstand, jene Schwierigkeit, die Formen zu finden, auf denen eine wirkliche Reorganisation beruht. — In einer gleichen Lage befand sich sein Nachfolger Adolph Enslin, mein verehrter und bewährter Vorgänger, der aber die Notwendigkeit einer Abänderung der Statuten, einer Neuorganisation des Börsenvereins auf der Konferenz zu Weimar im verflossenen Jahre öffentlich aussprach. Die aus jener Konferenz hervorgegangene Enquete-Kommission hat in einer Reformierung des Börsenvereins die Bedingung erkannt, unter welcher allein eine Bekämpfung der von ihr erörterten Mißstände zu einem Ziele führen könne, und sie hat in dem Bericht, den sie über ihre Erhebungen, welche mit größter Sorgsamkeit stattgefunden hatten und ein Bild der Zustände treu ihr gewährten, schließlich fünf Forderungen formiert, die für die Reformierung zu stellen seien. Diese fünf Forderungen werden in den bevorstehenden Beratungen uns vielfach beschäftigen.

»Dem in letzter Hauptversammlung zum Vortrage gebrachten Bericht der Enquete-Kommission schloß sich der mit dem Antrage des Börsenvereins auf Abänderung des Statuts zusammenfallende Antrag an, welcher von der am 9. Mai zusammengetretenen Delegierten-Konferenz zu Leipzig gestellt ward, dahin gehend, daß die Versammlung unter Billigung der Arbeiten der Enquete-Kommission und auf Grundlage der von derselben gestellten Thesen eine Reformierung des Börsenvereins für geboten erkläre und zur Durchführung eine Kommission ernenne. Dieser Antrag ward mit der einzigen Änderung, daß jene fünf Punkte für die Arbeiten der Kommission nicht eine Grundlage notwendig bilden müssen, daß indessen diese Arbeiten mit Berücksichtigung derselben geschehen sollten, von der Hauptversammlung angenommen. Einem Antrag des Herrn Böhlau zufolge ward ferner beschlossen, daß die Wahl der Kommission seitens des Vorstandes im Einverständnis und unter Mitwirkung der Provinzial- und größeren Lokalvereine erfolgen solle und daß die Zahl der Mitglieder zu bestimmen dem Vorstande zu überlassen sei.

»Diesen Beschluß hat der Vorstand ausgeführt, das Einverständnis und die Genehmigung des Wahlausschusses für die getroffenen Wahlen erbeten und erlangt und die Kommission, welche wir, geehrte Herren, bilden, besteht aus 34 Mitgliedern, den Ihnen genannten 27 Herren Delegierten der Provinzial-, Lokal- und Verlegervereine, aus 3 Mitgliedern, welche vom Vorstande mit Rücksicht auf die noch nicht zur Bildung von Vereinen geschrittenen Länder Deutschlands gewählt wurden. Ihnen schließen nach der Wahl des Vorstandes Herr Enslin, unser bisheriger Vorsteher, und drei Mitglieder des Vorstandes sich an. Den Konferenzen wird endlich unser Herr Archivar, Herr Advokat Volkmann beiwohnen.

Digitized by Google

»Der Entwurf eines Statuts, welchen der Vorstand Ihnen, meine Herren, mit seiner Einladung zugehen ließ, entstand aus Beratungen des Vorstandes, an denen Herr Böhlau und in Stellvertretung des Herrn Haessel Herr Otto Volckmar, ich, sowie auf unsern besondern Wunsch Herr Enslin teilgenommen haben. Herr Kröner war zu unserm Bedauern ebenfalls durch Krankheit verhindert, mitzuwirken. Es war die Absicht hierbei maßgebend, daß für die Beratungen eine Unterlage geboten werde, aus welcher die Arbeiten der Kommission entstehen und sich entwickeln könnten. Die ‚Bemerkungen', die ich zu diesem Entwurf bearbeitet habe, und die Ihnen vorliegen, enthalten u. a. Motive zu dem Entwurfe und treten schriftlich, vorgreifend, vielfach in die Diskussion, sogar in die Kritik des Entwurfs ein. Endlich sind Ihnen seitens unseres Mitgliedes, des Herrn Morgenstern, dessen ‚Grundzüge eines Statuten-Entwurfs' zugegangen, seitens unseres Mitgliedes Herrn Bielefeld sein Plan zu einer Umgestaltung des Börsenblatts.

»Auf das Resultat unserer Beratungen richtet sich mit Spannung das Auge des deutschen Buchhandels; er erwartet von der vereinten Kraft und von der Liebe der zu diesem Werke berufenen Genossen, von ihrer Einsicht in die Bedürfnisse, die Leiden und Bewegungen, denen der Buchhandel sich hingegeben fühlt, ein Statut, ein Gesetz, welchem die Gesamtheit sich mit Freuden unterwerfen könne, unter welchem ein geschäftlich eng verbundenes Leben und Streben den Genossen möglich werden, unter welchem Einigkeit des Sinnes und der Interessen erwachsen, unter welchem eine Achtung der Glieder des Buchhandels untereinander, im Beruf duldend und fördernd sich fester heranbilden könne, unter welchem die höchsten Ziele erreichbar sich darstellen. Wir wollen mit ganzer Hingabe diesem Werke uns zuwenden!«

Der Herr Vorsitzende liest eine Geschäftsordnung vor, die mit einigen kleineren Modifikationen angenommen wird, und macht die Mitteilung, daß Herr Carl B. Lorck auf Wunsch des Börsenvorstandes die Abfassung eines Berichtes über die Verhandlungen für das Börsenblatt übernommen habe. Er schlägt vor, vorläufig nur über die Prinzipien zu verhandeln, welche für die Abfassung des Statuts maßgebend sein sollen, und möglichst in Betreff dieser eine Harmonie zu erzielen. Der Vorstand habe diese Prinzipien in der Form von 18 Fragen zusammengefaßt, die sich sowohl an den Entwurf des Vereinsvorstandes, als an den des Herrn Morgenstern anlehnen. Es sei jedoch keineswegs ausgeschlossen, neue Fragen aus der Mitte der Versammlung aufzuwerfen. Die Versammelten sprechen ihre Übereinstimmung mit den Ansichten des Vorstandes aus, worauf der Vorsitzende die folgenden Fragen vorliest:

Digitized by Google

Fragen der Statuten-Revisions-Kommission.

Zu Abschnitt I.

1. In welcher Weise und bis zu welchen Grenzen sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Börsenvereins zu erweitern?
   (§ 1 und §§ 9, 10 des Morgensternschen Entwurfs.)
2. Ist die obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in direktem Verkehr stehende Firmen zu ermöglichen?
   (§ 2 und § 2 al. 4 des Morgensternschen Entwurfs.)
3. Sind Bestimmungen zu treffen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machen?
   (§ 4 und §§ 3 und 12 des Morgensternschen Entwurfs.)
4. Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie in dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr und in dem Verkehr mit dem Publikum zu beobachten haben?
   (§ 3 und 4 e des Morgensternschen Entwurfs.)
5. Liegt es in der Macht des Vereins und seiner Organe, Zuwiderhandelnde zur Beachtung dieser Normen zu zwingen?
6. Welche Nachteile erwachsen Demjenigen, welcher wegen dauernder Renitenz gegen die Anordnungen des Vereins, bezüglich gegen die für den geschäftlichen Verkehr gegebenen Normen aus dem Vereine scheiden muß?

   Ist zu erwarten, daß den Vorschriften des Statuts bezüglich der Aufhebung jeder Verbindung mit dem Ausgeschlossenen von seiten der Mitglieder ausnahmslos entsprochen wird?

   Besteht durch die Organisation des geschäftlichen buchhändlerischen Verkehrs die Möglichkeit für den Ausgeschlossenen, die durch die Aufhebung der Verbindung mit ihm beabsichtigte Schädigung seiner geschäftlichen Interessen illusorisch zu machen?
   (§ 3 al. 2, §§ 10 bis 12 und §§ 5, 6 des Morgensternschen Entwurfs.)

Zu Abschnitt II. Abteilung I.

7. Soll die Hauptversammlung aus gewählten Delegierten bestehen oder soll jedes Mitglied das Recht haben, an derselben stimmberechtigt teilzunehmen?
   (§ 17 und § 24 al. 1 des Morgensternschen Entwurfs.)
8. Soll die jährliche Hauptversammlung in der Regel während der Buchhändlermesse am Kantate-Sonntag in Leipzig stattfinden, oder soll sie eine Wanderversammlung sein, welche in der für Reisen günstigern Jahreszeit abzuhalten ist?
   (§ 16 und § 24 al. 2 des Morgensternschen Entwurfs.)
9. In welcher Weise sollen die Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse, wie des Verwaltungsrates stattfinden?
   (§ 21 und § 15 des Morgensternschen Entwurfs.)

Digitized by Google

Zu Abschnitt II. Abteilung II.

10. Ist der Vorstand in seiner jetzigen Zusammensetzung zu belassen?
(§ 26 und § 14 des Morgensternschen Entwurfs.)
11. Mit welchen Machtbefugnissen ist der Vorstand auszustatten, um die Befolgung der erstrebten Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr zu ermöglichen?
(§ 29 und § 16 des Morgensternschen Entwurfs.)
12. Ist dem Vorstande ein ständiger Ausschuß an die Seite zu stellen? Und welches sind seine Kompetenzen?
(§§ 19, 22, 23 des Morgensternschen Entwurfs.)
13. Ist die Erweiterung des Archivariats zu einem Zentralbureau im Sinne des Morgensternschen Entwurfs zu empfehlen?
(§ 35 und § 29, 30 des Morgensternschen Entwurfs.)

Zu Abschnitt II. Abteilung III.

14. Ist die bisherige Gliederung der Ausschüsse beizubehalten?
(§§ 41, 49 und §§ 20, 21 des Morgensternschen Entwurfs.)

Zu Abschnitt III.

15. Ist eine vom Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung der betreffenden Kreise zu machende Kreiseinteilung zu empfehlen? Welches ist die Aufgabe der Kreisvereine und wie ist sie zu lösen?
(§§ 56—60 und §§ 1—8 des Morgensternschen Entwurfs.)
16. Sollen die Kreise einen Umfang haben, welcher dem der bis jetzt bestehenden annähernd entspricht, oder ist das Territorium jedes einzelnen Kreises mehr wie bisher zu beschränken?
(§ 56 und § 1 des Morgensternschen Entwurfs.)

Zu Abschnitt V.

17. Sollen in Bezug auf das Börsenblatt Änderungen eintreten und soll dasselbe nur als Manuskript für Buchhändler gedruckt werden?
(§ 65 und § 29 des Morgensternschen Entwurfs und der Bielefeldsche Antrag.)
18. Welchen Einfluß werden die beabsichtigten Reformen voraussichtlich auf die Finanzen des Börsenvereins haben?
(§ 66.)

Herr Dr. E. Brockhaus behält sich vor, am Schluß der Verhandlungen die Frage zur Sprache zu bringen, ob die hier tagende Kommission wirklich gesetzlich bestehe und dann auch, wenn nötig, einen Vorschlag zu machen, wodurch die nachteiligen Folgen beseitigt werden könnten. Auf die Bitte des Vorsitzenden, lieber gleich seine Zweifel auszusprechen, damit nicht unter Umständen schwere Arbeit unnütz werde, erklärte Herr Dr. Brockhaus, daß er — und ein ge-

Digitized by Google

wiegter Jurist teile seine Ansicht — fürchten müßte, daß der Genossenschaftsrichter Bedenken gegen die Art und Weise, wie die Kommission gewählt sei, erheben könne, weil sie nicht genau mit den Vorschriften der §§ 48 und 70 des Statuts für den Börsenverein übereinstimme. Es müßte statutengemäß von der Generalversammlung und dem Wahlausschuß die Wahl eines besonderen Ausschusses und zwar mittelst gestempelter Wahlzettel stattfinden. Die Remedur finde er jedoch darin, daß später ein, unter genauer Beobachtung aller Formalien gewählter Revisions-Ausschuß eintreten könne, der dann endgültig den Entwurf annähme; bestände dann dieser Ausschuß aus heute hier versammelten Mitgliedern, so sei keinenfalls zu befürchten, daß man die jetzigen Arbeiten nur als schätzbares Material betrachten, sondern daß man sie pure akzeptieren werde. Der Herr Vorsitzende erklärte, der Vorstand könne keineswegs die Ansichten teilen; er habe bereits früher diese Frage einem ausgezeichneten Juristen vorgelegt, nach dessen Ausspruch kein Zweifel obwalten könne, daß die Wahl korrekt vollzogen sei unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Wahlausschusses. Die Bestimmung der gestempelten Stimmzettel könne, wie Herr Kröner bemerkt, nur auf die Wahlen in der Hauptversammlung, wo die Mitglieder des Wahlausschusses in Leipzig anwesend seien, Anwendung haben. Die Entscheidung läge mit alledem nicht im Verein, sondern stände der Regierung zu, und da könne man sich ja jedenfalls durch den Brockhausschen Vorschlag decken.

Es wird nunmehr in die eigentliche Debatte eingetreten. Herr Morgenstern erklärt, daß er, obwohl er selbst einen vollständigen Entwurf abgefaßt habe, doch nicht imstande sei, zu übersehen, ob mit den vorgelesenen 18 alle prinzipiellen Fragen erschöpft seien, die aufgeworfen werden könnten; ist jedoch, da es ja gestattet sei, auch weitere Fragen zur Abstimmung zu bringen, mit dem Vorgehen des Vorstandes einverstanden. Auch Herr Kaiser ist in dieser Lage, meint jedoch, es müsse bei der Debatte über die einzelnen Fragen auch möglich sein, die allegierten Paragraphen in erster Lesung anzunehmen; es werde dadurch viel Zeit gespart.

Herr Böhlau erläutert näher die Absicht des Vorstandes mit der Vorlegung der 18 Fragen, die es möglich machten, für beide vorliegenden Entwürfe eine gemeinschaftliche Basis zu finden. Es sei fast nicht denkbar, daß 34 Personen es zustande bringen würden, einem ausführlichen Statut nach zwei Entwürfen einen formellen Abschluß zu geben. Andrerseits sei ihm Herrn Kaisers Vorschlag sehr sympathisch; sei man in dem Prinzipe einig, so werde man sich unschwer über den Inhalt der Paragraphen, wenn auch nicht gerade über die schließliche Form derselben, einigen. Eine Schwierigkeit liege darin, daß öfters räumlich getrennte Paragraphen, die unter eine und dieselbe Prinzipienfrage fallen, zusammen behandelt werden müßten.

Herr Morgenstern dankt Herrn Böhlau für die Unterstützung,

Digitized by Google

die er seinen Vorschlägen in Betreff der Angabe der Zwecke des Vereins angedeihen lassen will. Er habe es unterlassen, den Punkt, die Schleuderei betreffend, in seinen Entwurf aufzunehmen, weil er sich nicht mit fremden Federn habe schmücken wollen; dieser Punkt sei zuerst von Herrn Kröner ausgesprochen, und er bitte diesen, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Man habe in der Debatte mit dem Hauptverein angefangen und erwähnt, was dieser solle und wolle, und was er von sich und auf die Kreisvereine schiebe. Er halte dafür, daß man den umgekehrten Weg einschlagen müsse. Erst müsse bestimmt werden, was die Kreisvereine tun können, was sich dann nicht für die Wirksamkeit dieser eigne, müsse dem Börsenvereine überlassen werden.

Herr Werlitz hebt ebenfalls hervor, wie zwei Strömungen durch die Verhandlungen gehen, einerseits will man, daß die Kreisvereine maßgebend sein sollen, andrerseits beabsichtigt man dem Vorstand des Börsenvereins eine mächtige und unabhängige Stellung zu schaffen. Für eins oder das andere dieser sich entgegenstehenden Prinzipien müsse man sich entscheiden. Seinerseits halte er dafür, zuerst die Organisation der Kreisvereine aufzustellen, er will den Schutz der Kreisvereine als Zweck des Börsenvereins angegeben wissen. Nachdem auch Herr Bergstraeßer den Vorschlag des Vorstandes unterstützt hat, wird zur Behandlung der einzelnen Punkte geschritten.

Zu der ersten Frage: »In welcher Weise und bis zu welchen Grenzen sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Börsenvereins zu erweitern?« bemerkt Herr Kaiser, er möchte aus dem allegierten § 1 c »Die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen (sowohl) im Verkehr der Buchhändler unter einander (als mit dem Publikum)« die hier eingeklammerten fünf Worte streichen. Auch ohne diese Worte hätten durch § 1 die Zwecke des Vereins eine bedeutende Erweiterung erhalten. Er wisse wohl, daß mit dieser Streichung die Erwartung mancher getäuscht werde; es könne aber unmöglich die Aufgabe des Hauptvereins sein, sich in den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum einzumischen. Hier gerade könnten jedoch die Kreisvereine eine bedeutende Tätigkeit entwickeln, wenn man nicht zu viel verlange.

Herr Morgenstern rät ab, in einem zu raschen Tempo vorzugehen. Viele wichtige Gegenstände werden an die Anwesenden herantreten, auf die sie nicht genügend vorbereitet wären, da die Fragen des Vorstandes nicht erst im einzelnen in Vorberatungen geprüft und von einem Referenten motiviert wären. Er halte übrigens mit Herrn Kaiser dafür, daß die Verhältnisse mit dem Publikum nur Sache der Kreisvereine sein können, was wohl der Vorstand selbst gefühlt habe, indem er in den Motiven zu seinem Entwurfe, trotz der Aufnahme der bestrittenen Worte, die Angelegenheit den Kreisvereinen überweise. Er empfiehlt, diejenigen Punkte, die als Zwecke der Kreisvereine und des Börsenvereins in den §§ 3 und 10 seines Entwurfs enthalten

Digitized by Google

sind, bei Behandlung der ersten Frage resp. des ersten Paragraphen fest ins Auge zu fassen. Vielleicht enthalten die Paragraphen seines Entwurfs etwas mehr, als gerade notwendig; es sei aber besser so, als daß man jeden Augenblick die Statuten eines neu hinzukommenden Punktes wegen abändern müsse.

Herr Enslin spricht für den Wegfall der oben zitierten eingeklammerten Worte. Der Verein habe genug zu tun, wenn er die geschäftlichen Verhältnisse in dem Verkehr der Buchhändler unter sich selbständig ordnen und einen Usancenkodex mit der Zeit schaffen solle. Er halte die Morgensternschen Vorschläge (§ 10) für viel zu weit gehend, in Betreff der einzelnen Abschnitte derselben verstehe sich a) die »Aufrechterhaltung der Würde usw.« von selbst; b) »Vertretung des Buchhandels bei Regierungen« und c) »Feststellung von Regeln im Verkehr« seien ungefähr dasselbe, was das schon bestehende Statut verspreche; e) »Schaffung von neuen Anstalten«, z. B. einer Bestellanstalt, sei nicht möglich; f) die »Pflege des Unterstützungswesens« finde zwar schon statt, doch freue er sich selbst, wenn diese Pflege bestimmt zur Pflicht gemacht werde; g) eine »Lehranstalt« habe Leipzig schon und zahle gern die Kosten, weshalb solle man Geld anbieten, das gar nicht verlangt werde, da doch das Institut in Leipzigs Interesse sei; wolle man weitere Lehranstalten, so sei die Gründung solcher eine angemessene Aufgabe für die Provinzialvereine; die Beschäftigung mit h) »Schlichtung von Streitfällen« sei eine vergebliche Arbeit, die Erfahrung von 30 Jahren beweise genügend, daß man sie nicht wolle.

Herr Dr. E. Brockhaus ist auch für die Streichung der, das Verhältnis mit dem Publikum berührenden Stelle. In dem Statut des »Buchdruckervereins«, dem dieser Passus entlehnt sei, habe er einen anderen Sinn; zu dem Publikum im Sinne des Buchdruckers gehören zu einem großen Teil Behörden, öffentliche Anstalten, Regierungen. Der Entwurf des Börsenvorstandes sei zu knapp, der Morgensternsche breiter als notwendig und führe zum Teil auch die Mittel zum Zwecke auf. Viele der Punkte seien nicht nötig, andere vorübergehend, neue würden hinzukommen. Manche der Angelegenheiten lassen sich schon mit dem alten Statut erreichen und nach der Erweiterung des § 1 im Sinne des Vorstandes erst recht. Er müsse vorschlagen, an dem engere Grenzen ziehenden § 1 des Vorstands-Entwurfs festzuhalten. In Bezug auf die Lehranstalt müsse er sich noch eine Bemerkung erlauben. Leipzig unterhalte die Lehranstalt zwar aus seinen Mitteln, aber viel mehr im Interesse der Gesamtheit, als in dem speziellen Leipzigs. Er würde es für sehr natürlich halten, wenn der Börsenverein etwas getan hätte oder etwas tun würde für dieses Institut, welches im Interesse des Ganzen arbeitet und das so sehr dazu beiträgt, daß man auswärts leicht brauchbare Gehilfen aus Leipzig bekomme.

Herr Kaiser will das Unterstützungswesen direkt unter die Zwecke

Digitized by Google

des Börsenvereins aufgenommen haben, hinsichtlich der übrigen Punkte wünscht er, daß Herr Morgenstern selbst sie fallen lassen möchte. Dieser Wunsch gilt namentlich den Schiedsgerichten, die keinen Sinn haben, wenn nicht die Parteien einander persönlich gegenüberstehen. Die Aufnahme der Bestimmungen über den Vergleichsausschuß wurzelt ja auch nur in dem Meßbesuch, derselbe hat fast nie etwas zu tun gehabt.

Herr Mayer-Cöln hält es zwar für sehr erwünscht, daß nicht in die Behandlung der einzelnen Paragraphen eingegangen werde, geschieht es aber einmal, so scheint es ihm notwendig, eine Bestimmung wegen der Kreisvereine an die Spitze des Entwurfs zu stellen.

Herrn Morgenstern kommt es sehr bedenklich vor, die Einzelheiten aus dem Entwurf wegzulassen. Es sind nur Beispiele, sie können erweitert und vermehrt werden. Im übrigen seien seine Intentionen mißverstanden; er habe unter den Anstalten des Vereins nicht an eine allgemeine Bestellanstalt gedacht, er wolle auch nicht der Leipziger Lehranstalt Konkurrenz machen, aber er wolle auch nicht einsehen, weshalb z. B. der Verein einen Kursus von Fachvorlesungen nicht veranlassen solle. Was das Schiedsgericht betreffe, so sei der mündliche Verkehr durchaus nicht notwendig; die Hauptsache bleibe die Erklärung, daß man sich dem Ausspruch unweigerlich füge.

Herr Kröner muß, wenn er die ganze Bewegung im Buchhandel recht beurteilt, sich sagen, daß es doch hauptsächlich der durch die Schleuderei im Verkehr mit dem Publikum veranlaßte Notstand ist, der die Anwesenden heute hierher geführt habe. Da müsse es doch sehr Wunder nehmen, daß man mit größter Ängstlichkeit in den Entwürfen jedes Wort vermieden sähe, welches auf das Vorhandensein eines solchen Übels schließen lasse. Es sei nur schüchtern darauf hingewiesen, daß es Sache der Kreisvereine sei, diesem Übel entgegenzutreten.

Sei es wirklich gefährlich, unter den Zwecken des Vereins die Förderung einer soliden, auf Fachbildung begründeten Geschäftsführung im Gegensatz zu der ausgeprägtesten Schleuderei zu erwähnen? Soll man sich dadurch abhalten lassen, daß es trotz aller Bestimmungen doch nicht gelingen werde, dies Übel ganz auszurotten? Und ist es denn gar nichts wert, wenn es möglich wird, ihm teilweise Grenzen zu setzen? Er müßte fest daran halten, daß eine darauf bezügliche Bestimmung in § 1 Aufnahme finde.

Herr Schmidt legt das Hauptgewicht auf Schaffung eines Usancenkodex, der gehalten werde. Der Vorstand müsse die Macht haben, um den Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Es müsse der Modus gesucht werden, um alle Buchhändler in dem Verein zu sammeln.

Herr Matz legt ein ganz besonderes Gewicht auf Beibehaltung des § 10e (Schaffung und Unterhaltung von Anstalten usw.) des Morgensternschen Entwurfs. Wozu sonst der große Apparat des neuen Statuts? Es müßten wertvolle Rechte geschaffen, dafür aber auch

Digitized by Google

gewisse Pflichten auferlegt werden. Die Beteiligung an den nutzbringenden Anstalten des Vereins würde das beste Mittel sein, um der Schleuderei entgegenzutreten, indem den Schleuderern der Genuß der Vorteile, die der Verein gewähre, entzogen werde.

Herr Bergstraeßer will daran festgehalten wissen, daß der Zweck in der Weise angegeben werde, wie es der Entwurf des Vorstandes tue. In den Zusatzbestimmungen können die Ziele des Vereins des Näheren angeführt werden. Hinsichtlich der Mitgliedschaft setze der Vorstands-Entwurf fest, daß jedes Mitglied des Hauptvereins auch Mitglied eines Kreisvereins werden müsse. Er gebe aber der Bestimmung des Morgensternschen Entwurfs den Vorzug, welche verlange, daß niemand einem Kreisvereine angehören könne, der nicht Mitglied des Börsenvereins sei. Es scheine ihm undenkbar, daß ein Kreisverein Beschlüsse fassen könne, die in das Schicksal des Börsenvereins eingreifen, wenn nicht alle Mitglieder des ersteren auch dem letzteren angehören. Die Frage des Rabattgebens berühre allerdings alle ohne Ausnahme, und doch könne er sich nicht entschließen, daß dieser Punkt positiv in dem Statut erwähnt werde. Die Frage könne nur in den Verlegervereinen Austrag finden. Diese könnten sich ja noch vielfach erweitern und ihre Wirksamkeit nicht nur darauf beschränken, den Sortimentshändlern Schranken aufzuerlegen. Dies verhindere jedoch nicht, daß in dem Statut gesagt werde, der Verein könne versuchen, der Schleuderei in dieser oder jener Weise Einhalt zu tun; positive Pflichten dürfe er aber nicht übernehmen. Für das Heranziehen des Unterstützungswesens stimme er vollständig. Auf die Schiedsgerichte lege er keinen Wert; erfahrungsgemäß sind sie fast immer auf Grund des Mangels an Stoff für ihre Tätigkeit eingegangen.

Herr Müller befürwortet die bestimmtere Fassung des § 9 des Morgensternschen Entwurfs (»obligatorische Mitgliedschaft des Börsenvereins für Kreisvereins-Mitglieder«) und will die Aufnahme der Bestimmung an die Spitze des Statuts gestellt wissen.

Herr Böhlau pflichtet ihm darin bei, daß die Bestimmung die erste Stelle haben müsse, meint aber, daß die Diskussion über diesen Punkt erst zuletzt kommen werde. In Bezug auf Herrn Schmidts Vorschlag, der alle Schwierigkeiten mit einem Schlage beseitigen würde, beantragt er scherzend, demjenigen ein Denkmal vor dem Börsengebäude zu errichten, der einen Usancenkodex schaffe, der überall gehalten würde. Die richtige Fassung des § 1 hält er allerdings für eine schwierige Aufgabe, denn man stände noch ratlos der Zukunft gegenüber; ein Versuch müsse jedoch gemacht werden. Deshalb erachte er die allgemeinere Fassung des Vorstands-Entwurfs für die zweckmäßigere; eigentlich genüge diese vollkommen und enthalte alles, was man näher detailliert haben wollte; aber es könne durchaus nicht schaden, das Charakteristische näher hervorzuheben und eine weitere Exemplifikation zu geben. In den Reichsgesetzen werde darauf gedrungen, daß die

Digitized by Google

Fassung möglichst knapp sei, wogegen die Ausführungs-Verordnungen die Details festsetzen; dem ähnlich könne der Verein verfahren.

Herr Mayer stimmt unbedingt für die organische Verbindung des Hauptvereins und der Kreisvereine. Man befinde sich jetzt mitten in einer Revolution, die aber ein umgekehrtes Ziel verfolge, wie es die Revolutionen sonst gewöhnlich haben. Man will die Machtbefugnisse der Regierung nicht schmälern, sondern erweitern. Man will eine kräftige, aber doch keine despotische Regierung. Das Mittel gegen den Despotismus liege eben in den Kreisvereinen, deshalb müsse auch die Verbindung derselben mit dem Börsenvereine an die Spitze gestellt werden.

Nach einer Mahnung des Herrn Enslin an die Gefahren, welche es mit sich bringen würde, wenn die Versammelten sich nicht möglichst knapp an die vorliegende Frage halten, reicht Herr Kröner folgenden Antrag ein als Zusatzbestimmung zu § 1:

»Die Pflege eines soliden, auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden buchhändlerischen Geschäftsbetriebes im Gegensatz zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener.«

Motive: Da es im Interesse des deutschen Buchhandels nicht nur, sondern im weiteren Sinne auch der deutschen Literatur und ihrer Freunde ist, daß ein möglichst gleichmäßig über ihr ganzes Absatzgebiet ausgebreiteter Sortimentshandel bestehen bleibt, so ist die das Fortbestehen eines gesicherten, ausreichenden Literaturvertriebes gefährdende Schleuderei als gemeinschädlich anzusehen und zu bekämpfen.

Herr Kröner bemerkt, wie in diesem Vorschlag nicht einmal eine feste Verpflichtung liege. Es handle sich nur um die Pflege des soliden Verkehrs im Gegensatz zu der Schleuderei. Wenn es gefährlich sei, das Wort Schleuderei überhaupt auszusprechen, so sei ein Verweilen hier nur eine Verschwendung der Zeit. Selbst, wenn ein Verleger sich weigern sollte, einem Verein anzugehören, welcher seinen Mitgliedern in seinen Statuten eine bestimmte Verpflichtung in dem geschäftlichen Verkehr dem Schleuderer gegenüber auferlegte, so werde er doch sicherlich damit einverstanden sein, daß der Verein zu einer Pflege des soliden Geschäfts beizutragen versuche. Seinerzeit war es namentlich der Versuch, sich gegen den damals noch nicht überall verbotenen Nachdruck zu schützen, welcher den Grundstein zu unserem Verein und zu seinem segensreichen Mitwirken zu der Unterdrückung des Nachdruckes legte. Der Nachdrucker sagte: »Was wollt ihr, bin ich nicht der Wohltäter der die Bildung suchenden Menschheit, sorge ich nicht dafür, daß die besten Schriften unserer großen Geister selbst in die Hütte dringen können?« Dem nicht unähnlich verfahren die Schleuderer und behaupten nur der Literatur und dem Publikum zu dienen.

Herr Enslin bringt folgenden Antrag ein:

Digitized by Google

»Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat zum Zweck:

a) Die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des Buchhandels im allgemeinen und seiner einzelnen Angehörigen im weitesten Umfange;
b) die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, insbesondere der jährlichen Abrechnungen;
c) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander;
d) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels.«

Hierauf stellen die Herren Wilh. Müller, C. Reichenecker, Jos. Bielefeld, C. Detloff, C. Kosmack, Herm. Manz, A. Bergstraeßer, Ed. H. Mayer, Abendroth und G. Harnecker folgenden Antrag auf Änderung des § 1:

»Allgemeine Bestimmung. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler unter der Bestätigung und dem Schutze der Kgl. Sächs. Regierung in Leipzig bestehend ist eine organische Verbindung der Mitglieder sämtlicher Kreisvereine zu einem Zentralverein.

»Niemand kann Mitglied des Börsenvereins sein, ohne zugleich einem Kreisvereine als Mitglied anzugehören.«

Nach kurzer Debatte wird der zuletzt erwähnte Antrag von der Mehrheit abgelehnt, dagegen die Anträge Enslin und Kröner angenommen.

Zu den ad § 1 des Vorstands-Entwurfs allegierten Punkten des Morgensternschen § 10, die so lauten:

»a) die Aufrechterhaltung der Würde und des Ansehens des buchhändlerischen Standes und Berufes im allgemeinen, — b) die Vertretung der Interessen des Buchhandels und der Presse bei Regierungen und Volksvertretungen, — c) die Festsetzung von Regeln und Grundsätzen für den Geschäftsverkehr mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder, — d) die Förderung der Verkehrs-Interessen des Buchhandels, — e) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen, — f) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels, — g) die Fürsorge für Unterricht und Fortbildung von Lehrlingen und Gehilfen, — h) die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,«

werden die Punkte e, f angenommen, die Punkte b, c, d werden durch den Enslinschen Antrag Punkt a—c ersetzt, die Punkte a, g, h werden abgelehnt.

Der Herr Vorsitzende schlägt vor die Fragen 2 und 3 zusammen zu beraten, zugleich die bei diesen Fragen allegierten Paragraphen der vorliegenden Entwürfe.

Die beiden Fragen lauten:

2. Ist die obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in direktem Verkehr stehenden Firmen zu ermöglichen?
3. Sind Bestimmungen zu treffen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machen?

Digitized by Google

Herr Mayer: Wenn man diese Punkte beantworten wolle, so müsse man sich zuerst fragen: ist ein geschäftlicher Zwang vorhanden, dem Verein beizutreten? Man müsse es versuchen, solche Vorteile in die Wagschale zu legen, die den Widerstrebenden anlocken könnten. Man schaffe wertvolle Anstalten, z. B. eine allgemeine Bestellanstalt, die man nicht entbehren könne. Jedenfalls müsse der Sprung einmal gewagt werden.

Herr Böhlau nährt keine sanguinischen Hoffnungen. Müßten wir die Frage verneinen, so sei der Versuch mit einem Bruchteil der Kollegen zu machen. Können wir auch nicht große materielle Vorteile bieten, so müssen wir uns fragen: haben wir keine Mittel, die es zu einer sittlichen Notwendigkeit machen, dem Verein anzugehören? Wer wirklich Sinn für seinen Beruf hat, darf nicht bei uns fehlen. So etwas Verführerisches aber, daß einer sich fragen könnte: »ist nicht meine Existenz gefährdet, wenn ich nicht Mitglied werde«, haben wir nicht zu bieten. Wir wollen hoffen, daß der Verein eine starke Vermehrung seiner Mitglieder erfahre, noch mehr aber wollen wir wünschen, daß er an qualitativer Vermehrung gewinne, so daß es heißt, »er ist ein wahrer Buchhändler, denn er ist Mitglied des Vereins«.

Herr Kaiser: Wir haben es stets versucht, die Polizei und die staatliche Hilfe von uns fern zu halten, sollen wir uns nun mit Zwang Mitglieder zuführen? Wird der Verein wirklich mehr Gewicht haben, wenn er alle 5000 Firmen, die Schulz' Adreßbuch uns aufzählt, als die seinigen nennt? Glaubt man etwa, daß z. B. die Regierungen, welche auf die Stimme des Vereins in allen wichtigen Fragen so viel gegeben haben, danach frugen, ob hinter dem Vorstand 1000 oder 5000 standen? Sie haben die Stimmen gewogen, nicht gezählt. Man könne nicht den Verleger im voraus auf die Statuten von 25 Kreisvereinen, die noch gar nicht da sind, vereiden. — Redner werde für unser jetziges Statut ein Novum bringen, nämlich die Bestimmung, daß der Käufer eines Geschäfts für die Passiva seines Vorgängers aufkommen müsse, selbstverständlich nur für die buchhändlerischen. Viele Verleger haben schon das Prinzip, mit Buchhändlern, die dies nicht tun, keine Verbindung zu pflegen. Schürmann habe diesen Punkt schon in seinen Usancenkodex aufgenommen.

Herr Enslin weist darauf hin, daß Morgensterns Entwurf die Frage schon präzis beantwortet habe. 5000 Buchhändler haben wir, noch nicht 1500 von diesen sind Mitglieder des Börsenvereins; wenn also noch 3500 nachkommen würden, so würde der Vereinskassierer zwar mit großer Befriedigung rechnen: 3500 × 30 Mark (Eintrittsgeld) macht in runder Summe 100,000 Mark. Das klinge recht annehmbar, »aber«, würden von den 3500 sehr viele fragen, »was bietet mir der Verein? Wodurch gefährde ich meine Existenz, wenn ich nicht beitrete«? Nein! wer nicht mit Überzeugung zu uns kommt, den

Digitized by Google

wollen und können wir nicht zwingen, und wir danken auch für Mitglieder, die nur ihre 30 Mark Eintrittsgeld bringen und weiter nichts.

Herr Kröner: Das notwendigste von allem sei als Novum das Bekämpfen der Schleuderei hineinzubringen. Wollen wir das nicht, so lassen wir lieber alles beim alten. Er kann sich denken, daß ein Verein noch weiter existieren könne, dessen Mitglieder sich mit dem Rechte begnügen, die Börse und die Bibliothek benutzen zu dürfen; für diese genüge das alte Statut. Aber ein neues Statut zu machen und einen großen Apparat in Bewegung zu setzen, damit es bleibe, wie es war, damit könne er sich nicht befreunden.

Herr Morgenstern: Hätten wir mit lauter idealen Menschen zu tun, so wäre es sehr leicht zu regieren. Der Verein war bis jetzt wesentlich kosmopolitischer Natur. Die Frage gipfelt aber darin, Pflichten, die jeder erfüllen kann, aufzuerlegen und Rechte zu gewähren, die wirklichen materiellen Wert haben. Wir müssen deshalb wertvolle Anstalten ins Leben rufen. Solche Rechte, wie die Benutzung der Bibliothek, schaffen nicht Mitglieder; wer ein Buch aus der Bibliothek entnehmen will, wird es bekommen, möge er Vereinsmitglied sein oder nicht. Die geschäftlichen Beziehungen lassen sich auch ohne Verein erhalten. Haben wir nicht eine Möglichkeit, innerhalb gewisser Grenzen selbständig zu handeln, so bleiben wir beim alten. Was die 5000 Firmen in Schulz' Adreßbuch betrifft, so werden sie ganz wesentlich zusammenschmelzen, wenn man sie genauer wägt, statt sie zu zählen.

Herr Dr. Brockhaus verneint unbedingt die Möglichkeit, alle Buchhändler in den Verein zu zwingen. Man könne ein vortrefflicher Buchhändler und doch nicht Mitglied des Vereins sein; er stimme jedoch Kröner bei, daß die Frage einmal zur Entscheidung kommen müsse. Im ganzen sei er kein Freund der Kreisvereine. Er stelle den Börsenverein, wie er ist, sehr hoch; mache er sich nur in den nächsten 30 Jahren so verdient, wie in den verflossenen, so könne man nach seiner Ansicht außerordentlich zufrieden sein. Das Statut sei sowohl reformbedürftig als reformfähig. Aber hiermit sei die Sache auch fertig; es sei durchaus nicht nötig, den außerhalb des Vereins ehrenhaft bestehenden Buchhändlern entgegenzutreten, alles auf den Kopf zu stellen und ganz andere Ziele wie bisher zu verfolgen.

Herr Müller und seine Kollegen sind alle für die Organisation der Kreisvereine mit festen Statuten. Der große Verein könne nicht eine Kontrolle über die einzelnen üben, das sei Aufgabe der Kreisvereine. Jetzt habe niemand etwas zu fürchten; der eine mache es dem andern nach und verfahre in der willkürlichsten Weise.

Herr Schmidt: Ist es nicht möglich, die zwei Fragen zu bejahen, so hätte man lieber ruhig zu Hause bleiben sollen. Das Wagnis müsse einmal gemacht werden. Es muß eine Form gefunden werden, um dem beängstigenden Zustande ein Ende zu machen, unter welchem der Buchhandel leidet.

Digitized by Google

Herr Kröner erkennt sicherlich die Verdienste des Börsenvereins an; die Frage sei nur, ob er auch künftig noch einen wesentlichen Nutzen stiften könne, wenn er nicht weiter gehen wolle. Wenn man Bedenken trägt, selbst nur den Wunsch nach Reform auszusprechen, wie wird es dann künftig werden? Er habe sich gedacht, daß die Statuten der Kreisvereine festzustellen hätten, was Schleuderei sei, käme nun eine Klage über solche, so gehe man auf die Statuten der Kreisvereine zurück. Der Ausschluß aus dem Vereine sei zwar in erster Reihe nur eine moralische Strafe, aber doch nicht ohne Gefahr für den Betreffenden. In den Lokalvereinen werde der Kredit ihm wenigstens teilweise entzogen werden. Deshalb müsse er seinen Zusatz von der Pflege eines soliden Buchhandels verteidigen. Wer nicht als Mitglied eines Kreisvereins dem Börsenvereine beitrete, müsse wenigstens gut empfohlen sein. Ein Hauptausschuß müsse geschaffen werden, der unter anderem die Klagen gegen Schleuderer zu beurteilen hätte. Mit der Brandmarkung der Schleuderei ist die eine Hälfte der Prozedur gegen den Schleuderer vollzogen. Haben die Verleger erst an der Hand der Bestimmungen der Kreisvereine einen festen Anhaltepunkt zur Beurteilung der Frage: »wer ist Schleuderer?«, so werden sie sich auch gern der Bewegung anschließen.

Herr Böhlau fürchtet, daß das Bekämpfen der Schleuderei nicht so leicht sein werde, wie es sich Herr Kröner in seiner etwas idealen Auffassung denke. Seit Jahren werde täglich gegen Schleuderei gekämpft, aber sie gehe doch ihren Gang in Sicherheit fort. Als er den Morgensternschen Entwurf empfing, habe er mit Spannung nach den Heilmitteln gesucht, die man zu bringen beabsichtige, aber, ehrlich gestanden, recht wenig gefunden. Die gewährten Rechte sind doch gar zu klein und waren schon da. Es sei auch in dem Entwurf des Vorstandes auf diese Rechte verwiesen. Der Verein könne nur helfen, wenn die Kreisvereine überall und rasch in Wirksamkeit treten. In diesen könnten die Maßregeln getroffen werden, die man vergeblich von dem Börsenvereine erwarten werde. Theoretisch setze er zwar seine Hoffnung in die Ausbildung der Kreise, und sie müßten ihren bevorzugten Platz in dem Statut haben; praktisch sehe es leider noch nicht sehr erfreulich aus, und große Bezirke hätten noch kein Lebenszeichen von sich gegeben.

Herr Rohmer glaubt, daß der Gegenstand vollständig erschöpfend behandelt sei. Er bittet sehr die zwangsweise Mitgliedschaft eines Kreis- und des Börsenvereins für alle Mitglieder des einen oder des anderen abzulehnen. In dem Bayerischen Kreisverein verlange man nur, daß der Vorstand zugleich Börsenmitglied sein müsse. Er verstehe nicht recht, wie man die Einteilung der Kreise dekretieren könne. Er fürchte, daß man vor lauter Organisation zur Desorganisation kommen werde. Hauptsächlich sei man bei dem ganzen Ankämpfen gegen die Schleuderei auf den guten Willen der Verleger verwiesen.

Digitized by Google

Ein Mittel zur Herstellung der Ordnung scheine ihm Ermäßigung des Rabatts an Ort und Stelle mit einer steigenden Portovergütung für die entfernteren Kreise.

Die zur Abstimmung gebrachte Frage 2 wird gegen 6 Stimmen abgelehnt, die Frage 3 gegen 12 Stimmen.

Es wird nun zur Behandlung der 4. Frage geschritten.

»Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie in dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr und in dem Verkehr mit dem Publikum zu beobachten haben?«

Herr Enslin erachtet es kaum für nötig, eine Debatte über den zweiten Teil von diesem Punkt zu eröffnen, nachdem die denselben deckenden Bestimmungen in dem Statutenentwurf gestrichen seien. Über die Zweckmäßigkeit des ersten Teiles, welcher einen Usancenkodex in Aussicht nehme, herrsche wohl keine Meinungsverschiedenheit.

Nach einer kurzen Debatte einigt man sich, die Frage 4 in ihre zwei Teile zu zerlegen und zur Abstimmung zu bringen. Der erste Teil:

»Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben (Usancenkodex), welche sie in dem gegenseitigen geschäftlichen Verkehr zu beobachten haben?«

wird bejaht, dagegen der zweite Teil:

»Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie im Verkehr mit dem Publikum zu beobachten haben?«

einstimmig verneint.

Herr Kröner wünscht, unter Zustimmung der Versammlung, wenn auch in beschränkterer Weise, auf Frage 4 zurückzukommen. Der Verein könne unmöglich diese Frage ganz ignorieren. Vermag der Börsenverein nicht einmal der ärgsten Schleuderei entgegenzutreten, so sei die ganze Versammlung unnütz. Erst heißt es durch ganz Deutschland, die Schleuderei mache absolut eine Änderung der Verfassung nötig, und jetzt soll wieder gar nichts gemacht werden. Übrigens handle es sich ja jetzt nicht einmal um Bestimmungen, sondern nur darum, Gesichtspunkte aufzustellen. Er formuliert die Frage folgenderweise:

Ist es die Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen im Verkehr mit dem Publikum über die in § 1 verzeichneten Grenzen hinaus vorzuschreiben? zieht jedoch diesen Antrag zugunsten eines von Herrn Bielefeld zurück, der so lautet:

Ist es die Aufgabe des Börsenvereins, die Ausführung der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, welche seitens der einzelnen Kreisvereine getroffen werden, mit Bezug auf § 1 zu stützen?

was mit 27 Stimmen angenommen wird.

Digitized by Google

Der Vorsitzende kommt auf die 5. Frage:

Liegt es in der Macht des Vereins und seiner Organe, Zuwiderhandelnde zur Beachtung dieser Normen zu zwingen?

Herr Morgenstern ersucht den Vorstand, diese gegenstandlos gewordene Frage zurückzunehmen, was auch geschieht.

Zweiter Tag. 17. September.

Nach Verlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung erhält Herr Morgenstern zuerst das Wort zu einer Mitteilung. Er erklärt die Entstehung seines Statut-Entwurfs. Die fünf Punkte der Enquete-Kommission hätten vielen Staub aufgewirbelt, und ihre Absicht sei oft mißverstanden worden. Er habe es daher für seine Pflicht gehalten, durch seinen Entwurf näher auszuführen, was eigentlich die Kommission gewollt. Es sei durchaus nicht ein Werk der Opposition, sondern auf seine Verantwortung allein entstanden als eine Ergänzung der Enquete. Ein Jurist habe verschiedene Änderungen gemacht, die durch gesperrten Satz leicht in dem vorgelegten Abdruck zu erkennen wären.

Der Herr Vorsitzende will zunächst die 15. Frage, die Kreiseinteilung betreffend, zur Verhandlung bringen, wobei es sich wohl nicht vermeiden lassen werde, auch die 16. Frage, welche ebenfalls den Gegenstand berührt, in Betracht zu ziehen. Herr Morgenstern hätte gewünscht, daß man über die Kreisvereine lieber nach dem Entwurf als nach den Fragen des Vorstandes verhandeln möchte, wie es auch Herr Kaiser vorgeschlagen habe; Herr Böhlau will jedoch lieber, daß man sich an die Fragen des Vorstandes halte; man könne ja daneben immerhin die acht Punkte des Morgensternschen Entwurfes benutzen.

Herr Morgenstern hält die Sache keineswegs mit der Beantwortung der beiden Fragen erledigt, er behalte sich noch andere vor. Mit der 15. Frage sei wohl gemeint: eine von dem Vorstande zu machende Kreiseinteilung, denn über die Zweckmäßigkeit der Kreise überhaupt sei wohl eine Frage nicht nötig. Es herrsche im allgemeinen noch große Unklarheit bei den Betreffenden, es empfehle sich deshalb, eine rationelle Einteilung vorzuschlagen; ob sie obligatorisch sein müsse, sei eine andere Frage. Er wolle die von ihm aufgestellte Einteilung keineswegs in Einzelheiten verteidigen, manches davon lasse sich ja noch ändern, er betrachte es nur für besonders wichtig, daß die Kreise nicht einen zu großen Umfang hätten. Kommt man nicht öfters persönlich zusammen, so sei keine Hoffnung, die gestellten Aufgaben zu lösen. Kreise wie »Österreich-Ungarn« könne er sich nicht denken. Er habe den Versuch einer Einteilung gemacht und weiche nicht gar zu sehr von dem Vorstande ab, dieser habe 18 Kreise aufgestellt, er 25.

Digitized by Google

Wenn er einen »baltischen Kreis« (die deutsch-russischen Ostseeprovinzen) aufgestellt habe, so sei das nicht ganz ohne Grund, da ihm bekannt sei, daß man dort mit der Idee umgehe, einen solchen zu bilden, Bayern sei auf ausdrücklichen Wunsch der bayerischen Kollegen in zwei Kreise zerlegt. Er stelle den Antrag, die Frage 15 durch Einfügung der Worte »vom Vorstande des Börsenvereins zu bewirkende« nach »Ist eine« zu ergänzen und die von ihm aufgestellte Einteilung zu genehmigen, vorbehältlich, daß man die Betreffenden anhöre, und die geographische Frage von der Wirksamkeitsfrage zu trennen, was Vorsitzender vollkommen billigt.

Herr Kaiser findet den Morgensternschen Vorschlag akzeptabel. Absolut könne man nichts feststellen und müsse die 25 projektierten Kreise hören, um dann Beschluß zu fassen.

Herr Bergstraeßer möchte die Kreiseinteilung nicht in das Statut aufgenommen sehen. In Betreff der Zusammensetzung der Delegierten finde sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Entwürfen. In dem Entwurf des Börsenvorstandes haben die Delegierten der Verlegervereine Platz gefunden. Er möchte die Frage aufwerfen, ob denn nicht auch alle Mitglieder der Verlegervereine dem Börsenverein angehören müßten, wie es mit den Kreisangehörigen der Fall sein müsse; auch er empfehle, daß der Vorstand nur die Kreiseinteilung vorschlage, nicht oktroyiere.

Herr Hoefer würde sich freuen, wenn es gelingen könnte, die Verlegervereine in den Rahmen des Börsenvereins einzufügen; bei der jetzigen Organisation sei es schwer, diese Vereine mit ihren selbstgemachten Gesetzen in den Verein aufzunehmen; sie hätten mit den Zielen des Vereins nichts zu tun, ihm würde es jedoch ganz recht sein, wenn sie auf idealere Wege gebracht werden könnten. Müßten die Verlegervereine ihre Statuten nach Anordnungen des Börsenvereins ummodeln, dürfte ihnen gesagt werden: dieser oder jener Paragraph eures Statuts konveniert uns nicht; da könne er nicht an eine Einordnung glauben. Das Höchste, was von den Verlegervereinen eingeräumt werden könne, sei, daß der Börsenvorstand gefragt werden müsse, ob in dem Statut etwas sei, was gegen das Gesetz des Börsenvereins streite; sei dies nicht der Fall, so müßte die Genehmigung gegeben werden.

Herr Bielefeld will die Kreisbildung dem Vereinsvorstand zuweisen. Viele Kreise werden sich sonst bilden, die nicht einen Delegierten würden senden können. Jetzt herrschten Anomalien, die künftig absolut nicht zugegeben werden könnten, z. B. daß Kollegen in einer Stadt verschiedenen Kreisen angehörten. Obligatorische Mitgliedschaft des Börsenvereins sei unbedingte Notwendigkeit, er habe nichts dagegen, daß die Verlegervereine Delegierte senden, halte es aber für unnötig: sie könnten recht wohl als Mitglieder der Kreise ihre idealen Interessen geltend machen, und in den Verlegervereinen die rein materiellen

Digitized by Google

verfolgen; werden letztere selbständig in dem Börsenverein vertreten, so werden die Verleger sich nicht als Mitglieder desselben aufnehmen lassen.

Herr Morgenstern teilt nicht die Ansicht des Herrn Kaiser, es entstehe nur durch die Verhandlungen Verschleppung. Die Kommission sei ja gerade gewählt, um im Namen der Kreisvereine zu sprechen und zu beschließen, hierin bestehe ja ihre einzige Aufgabe. Herrn Bergstraeßers Meinung sei eine der seinigen ganz entgegengesetzte, und er müßte an seinem Antrag festhalten, derselbe schließe ja nicht aus, daß man gegen etwas Unregelmäßiges remonstrieren könne. Die Verlegervereine hier hineinzuziehen sei unrichtig, sie hätten mit den geographischen Grenzen absolut nichts zu tun. Eine andere Sache sei ihre Repräsentation in der Hauptversammlung, da könnten Verlegerdelegierte als Interessenvertreter erscheinen. Es setze dies jedoch voraus, daß auch Vereine, wie der Freie Verlegerverein und die verschiedenen Sortimentervereine eintreten müßten oder könnten. Die Entscheidung in den Hauptversammlungen durch Delegierte müsse er mißbilligen; viele Mitglieder, die einem Kreisverein nicht angehören können, z. B. Pariser Buchhändler, sind ganz stimmenlos geworden; andere dagegen können als Verleger, als Mitglieder einer Lokalkorporation, als Mitglieder eines Kreises unter Umständen dreimal vertreten sein. Die Mitgliedschaft zum Kreis- und Hauptverein müßte Pflicht sein.

Herr Müller freut sich über Morgensterns Vorschlag, drei österreichisch-ungarische Kreise zu bilden; vielleicht müsse sogar eine noch größere Zerlegung vorgenommen werden, da die Verhältnisse gar verschieden seien.

Herr Mayer will nur bemerken, daß Verleger und Sortimenter in einem Verein sich sehr brüderlich vertragen können, wie in dem Rheinisch-Westfälischen Verein konstatiert sei. Sollten einige Kreise zu klein sein, um die Absendung eines Delegierten zu bewerkstelligen, so können sich zwei Kreise vereinigen, zusammen einen solchen zu wählen.

Herr Dr. E. Brockhaus hält die vorliegende Frage für eine weit wichtigere, als alle Bestimmungen über Schleuderei. Die Frage des Vorstandes könne unbedingt bejaht werden, auch provisorisch die Einteilung Morgensterns. Den Gedanken der Dezentralisation neben der bisher angestrebten Zentralisation glaube er als einen sehr glücklichen bezeichnen zu müssen, das Leben in den Kreisen müsse angeregt und gefördert werden, ohne die Zentralgewalt zu schädigen. Er stimme dafür, daß die Mitglieder eines Kreisvereins alle Mitglieder des Börsenvereins, nicht aber, daß alle Börsenmitglieder auch Kreismitglieder werden müssen. Den Zutritt zu dem Börsenverein solle man im Gegenteil so leicht machen, wie irgend möglich. Den Delegiertenvorschlag verwerfe er; das Leben in dem Verein müsse ein frisches sein, dagegen halte er sehr auf Kreistage der Delegierten neben der Hauptversammlung mit stimmenden Mitgliedern. Der projektierte Verwal-

Digitized by Google

tungsrat von 25 Kreisdelegierten, wie ihn Herr Morgenstern wolle, schwäche die Autorität des Vorstandes. Kreistage und Hauptversammlungen könnten gleichzeitig in einer Stadt abgehalten werden, was die Entschließungen erleichtern und die Stellung zu einer stärkeren machen würde. Es könne vielleicht manchen wundern, daß gerade er die Delegierten verwerfe, da diese in die Organisation des Deutschen Buchdruckervereins, dessen Vorsitzender er seit einer Reihe von Jahren ist, aufgenommen seien. Abgesehen aber davon, daß er persönlich nie ein Freund des Delegiertensystems gewesen, so habe es auch nicht die von vielen erwarteten Vorteile gehabt, obwohl die Verhältnisse in dem Buchdruckerverein besser sich dafür eignen, als die im Börsenverein. — Von der Repräsentation der Verlegervereine sei er ein absoluter Gegner, der Verein kenne nur eine Klasse von Mitgliedern, »Buchhändler«, deren gemeinsames Interesse in dem Verein gepflegt werden müsse. Die Sonderinteressen der Verleger und der Sortimenter mögen in den Sondervereinen Berücksichtigung finden; hierher gehören sie nicht.

Herr Reichenecker spricht in dem Sinne des Herrn Müller für Bildung mehrerer Kreise in Österreich, Herr Böhlau bemerkt, daß der Vorstand keineswegs die Absicht gehabt, Österreich auf einen Kreis zu beschränken, daß man aber sich nicht für befähigt gehalten, bestimmte Vorschläge zu machen, die Initiative erwarte man aus dortigen Kreisen.

Herr Kröner will die Resolution beantragen:

> Die Einteilung der Kreise ist zu empfehlen auf Grund der im Morgensternschen Entwurf vorgeschlagenen Gliederung und vom Börsenverein zu fördern und zu stützen, diese Vereine können jedoch ebensowenig wie die Verlegervereine »organische« Teile des Vereins sein.

Wenn diese beliebt wird, werde er als Zusatz unter den Zwecken des Vereins in § 1 des Vorstands-Entwurfes noch die Aufnahme von folgendem Abschnitt beantragen:

> g) Die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Lokal- und Provinzialvereine, welche die in § 1, Abs. e bezeichnete Aufgabe verfolgen und deren Statute von dem Börsenverein genehmigt sind.

Herr Bergstraeßer und Konsorten, die Herren Abendroth, Heyfelder, Matz, Schmidt, Boysen, Thienemann, Hoyer, Ritter, Rohmer und Spemann empfehlen:

> eine von dem Vorstande des Börsenvereins unter Berücksichtigung des Morgensternschen Entwurfs anzuregende Kreiseinteilung.

Herr Vorsitzender teilt mit, daß Herr Morgenstern in seinem früheren Antrag die Worte »nach Anhörung der Kreisvereine« zwischen »Börsenvereins« und »zu« eingeschaltet wünscht, worauf die Herren Bergstraeßer und Konsorten ihren Antrag zurückziehen.

Digitized by Google

Herr Kaiser will in dem jetzigen dritten Teil des Entwurfs umändern:

§ 1 des Morgensternschen Entwurfs,
§§ 57, 59, 60 aus dem Entwurfe des Vorstandes, dazu einen neuen Paragraphen so lautend:

»Jedes Mitglied des Börsenvereins darf nur einem Kreisvereine angehören, sofern es nicht Etablissements in zwei oder mehreren Kreisen besitzt.«

Im übrigen will er für das Vereinsstatut die fraglichen Bestimmungen des Morgensternschen Entwurfs fallen lassen, sie aber den Kreisvereinen als Unterlage für ihre Beratungen empfehlen; noch besser würde es sein, wenn Herr Morgenstern sich entschließen würde, einen Entwurf für ein Kreisstatut zu entwerfen; es würde dieses den großen Vorteil haben, daß alle Bestimmungen, auf die etwas ankomme, mutmaßlich von vornherein in allen Statuten gleichlautend wären.

Herr Mayer muß — sonst mit Morgenstern gehend — in dem Delegiertenpunkte mit dem Vorstandsentwurfe stimmen und den Ansichten des Herrn Dr. Brockhaus entschieden entgegentreten. Die Hauptsache für die Kreisvereine sei, daß sie in der Hauptversammlung vertreten werden. Der Entwurf des Vorstandes enthalte in dieser Beziehung alles, was man verlangen könne. Jeder Versuch, Kreistage auszuschreiben, würde mißlingen; anders verhalte es sich, wenn Delegierte einberufen werden, viel Gewicht habe auch manchem gegenüber der Umstand, daß die Reisekosten vergütet werden. Ist es nun wirklich richtig, daß jeder, der nach Leipzig kommen muß und seinen zufälligen Aufenthalt dort benutzt, um sein Stimmrecht zu üben, dies ganz in derselben Weise tun kann, wie ein Delegierter, der sich mit der Sache zu Hause in dem Kreise schon eifrig beschäftigt habe und einen ganzen Kreis repräsentiert? Darin liegt kein Sinn.

Herr Morgenstern beleuchtet verschiedene Mängel und Inkonsequenzen in dem Statut des Börsenvorstands und den verschiedenen Anträgen und Ausführungen. Besonders hatte er aber erwartet, daß die Aufgaben der Kreisvereine in dem Statut etwas mehr präzisiert seien, und daß in allen Kreisstatuten gewisse Hauptpunkte sich finden würden, so daß nicht über jedes Statut weitläufig korrespondiert werden müsse. Wie in allen Genossenschaftsstatuten die Aufnahme einer Anzahl Paragraphen von dem Staat verlangt wird, der im übrigen den Mitgliedern freie Hand läßt, so muß es auch im Verein sein.

Herr Enslin legt ein ganz besonderes Gewicht auf präzise Feststellung der Aufgaben der Kreisvereine. Die ganzen Reformbestrebungen sind von den Sortimentern ausgegangen. Sie litten unter dem Druck und wollten Hilfe vom Vorstand, dem man den Vorwurf machte, er sei ein indolenter Zuschauer. Der Vorwurf war gewiß nicht gerecht.

Digitized by Google

Die Interessen der den Börsenverein bildenden Verleger, Sortimenter und Kommissionäre sind identisch, es kann ein Teil nicht leiden, ohne daß die anderen auch leiden. Was konnte aber der Vorstand tun? Nach den vorhandenen Statuten entschieden nichts. Redner habe früher und jetzt Gelegenheit gehabt, zu sehen, mit welcher Aufopferung und Hingebung gearbeitet werde, und doch würde mancher wieder enttäuscht sein, weil der Börsenverein entschieden nicht eine solche Macht besitzt, wie man wünscht, daß er sie haben möchte. Deshalb begrüße er mit wahrer Freude den Plan, Kreisvereine zu bilden und den Schwerpunkt in diese zu verlegen. Sie haben die Maßregeln gegen die Schleuderei zu treffen; bequemer sei es, Hilfe vom Börsenverein zu verlangen, aber das führe zu nichts, weil dieser nicht helfen kann, deshalb hinaus mit allen Bestimmungen gegen Schleuderer und Schleuderei aus dem Statut des Börsenvereins und in die der Kreise hinein, diese müssen selbst arbeiten, wie sie es auch schon teilweise mit Erfolg getan haben.

Er stelle den Antrag, § 3a und f des Morgensternschen Entwurfs an § 57 des Vorstands-Entwurfs anzuschließen, dagegen bei Absatz c scharf hinzustellen, daß die Bekämpfung der Schleuderei zu den Hauptaufgaben der Kreisvereine gehöre.

Herr Kröner würde gern den Herren Kaiser, Enslin und Dr. Brockhaus zustimmen, wenn sie nicht gar zu offen aussprächen, daß sie alles den Kreisvereinen überlassen wollten. Diese haben schon getan, was sie konnten; sie erwarteten nun Hilfe von dem Börsenverein; sie würden zwar durch Kaisers Vorschläge organisch in den Verein hineingefügt sein, aber ohne dadurch von ihm irgend einen Vorteil zu erlangen. Eine Bestimmung müsse unbedingt in den § 1 des neuen Statuts. Geschieht das nicht, so wird der Börsenverein sich nun und nimmermehr um die Sache bekümmern, bei seinen Anträgen sei wenigstens eine Grundlage gelegt.

Herr Werlitz wünscht große Beschleunigung und deshalb eine Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen. Kröners Antrag komme seinen Intentionen am meisten entgegen.

Herr Müller bringt zu dem Antrage des Herrn Kaiser folgendes Amendement ein:

> Außer § 1 des Morgensternschen und §§ 57, 59, 60 des Vorstands-Entwurfs ist auch § 2 des Morgensternschen Entwurfs Absatz 1—3 aufzunehmen, wie auch § 58 aus dem des Börsenvorstandes (Kreisvereine betreffend), vorbehältlich etwaiger Bestimmungen in Bezug auf Wahl der Delegierten. Als Zweck dieser Kreisversammlungen sei außer den in § 18 genannten Bestimmungen zu bezeichnen der § 3 des Morgensternschen Statuts unter besonderer Hervorhebung bei c, daß zu den Hauptaufgaben der Kreisvereine die Bekämpfung der Schleuderei gehöre.

Digitized by Google

Hiermit wird die Debatte geschlossen und der Herr Vorsitzende trägt einen gemeinschaftlichen Antrag der Herren Kröner und Morgenstern vor:

Wir ziehen hierdurch die heute von uns gestellten Anträge zurück und stellen dagegen folgenden gemeinschaftlichen Antrag:

I. Unter die Zwecke des Börsenvereins § 1 noch aufzunehmen: die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Lokal- und Kreisvereine, welche die in § 1 Abschnitt e bezeichneten Aufgaben verfolgen, deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind.

II. Die Fragen 15 und 16 wie folgt zu beantworten:
   1. Die Einteilnng des Gesamtgebietes des deutschen Buchhandels in Kreisvereine auf Grund des Morgensternschen Entwurfs § 1 zu empfehlen und seitens des Börsenvereins zu fördern.
   2. Den § 3 des Morgensternschen Entwurfes anzunehmen.
   3. Diesem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:
      Dem Börsenverein bleibt es vorbehalten, Normativbestimmungen über Aufnahme, Schließung, Mitgliedschaft und andere verwandte Gegenstände für die Statuten der Kreisvereine aufzustellen, sofern er dies für erforderlich erachtet.

Der Antrag I wird mit 27 Stimmen angenommen, der Antrag II mit 28, wodurch sich der Enslinsche und der Müllersche Antrag erledigen.

Es wird nun zur Verhandlung über die 5. und 6. Frage des Vorstandes geschritten. Es macht sich jedoch von mehreren Seiten die Ansicht geltend, daß diese Punkte in einer so allgemeinen Fassung sich nicht zur Abstimmung eignen, und daß man rascher zum Ziele kommen werde, wenn man, nachdem man nun Gelegenheit gehabt habe, sich über die Prinzipien auszusprechen, direkt in die paragraphenweise Beratung des Statuts eintreten werde. Ein hierauf bezüglicher Antrag wurde von den Herren Bergstraeßer und Spemann gestellt und fand Unterstützung. Der Herr Vorsitzende ersucht die Versammlung, zu entscheiden, ob die Verhandlungen auf Grundlage der gestellten Fragen wie bisher fortgesetzt werden sollen, oder ob man in die direkte Beratung der Statuten eintreten wolle. Das Letztere wurde durch Annahme des Bergstraeßer-Spemannschen Antrages bejaht. Auf Vorschlag des Herrn Müller bestimmten sich die Anwesenden dafür, den Entwurf des Börsenvorstandes zu Grunde für die Beratungen zu legen und den Morgensternschen Entwurf, je nach Reihenfolge der Paragraphen des zuerst genannten Entwurfs zur Diskussion zu bringen. Herr Morgenstern wünscht, daß er nicht jedesmal, wenn ein Punkt nach seinem Entwurfe behandelt werden sollte, als Antragsteller zu behandeln wäre, sondern daß der Vorsitzende die Parallelstelle vortrage. Der

Digitized by Google

Herr Vorsitzende findet dies ganz in der Ordnung und erwähnt noch, daß die Geschäftsordnung, daß ein Redner höchstens dreimal über einen und denselben Gegenstand das Wort ergreifen dürfe, nicht auf Herrn Morgenstern Anwendung finden könne.

Es wird nunmehr § 1 vorgelesen. Herr Morgenstern ist genötigt, zu fragen, ob nicht seine »Einleitung« zuerst diskutiert werden könne trotz des Beschlusses, nach der Reihenfolge des Börsenvorstands-Entwurfs vorzugehen, da letzterer keine Einleitung habe. Die Versammlung ist damit einverstanden, da sich jedoch bei der Debatte sofort Bedenklichkeiten zeigen, über die man nicht schnell würde wegkommen können, beschließt man, nachdem Herr Dr. Brockhaus darauf hingewiesen, daß »Titel und Einleitung« gewöhnlich zuletzt geschrieben werden und daß beide in diesem Fall außerdem wesentlich durch die Debatte beeinflußt werden könnten, die Behandlung zu verschieben.

Nach kurzer Debatte über die einzelnen Abschnitte, welche bereits anläßlich der Vorstandsfragen ausführlich behandelt waren, wird der § 1 mit allen Einschaltungen und unter Weglassung der gestrichenen Stellen in der untenstehenden Form vorgelesen und erst abschnittsweise, dann im ganzen zur Abstimmung gebracht und mit Einstimmigkeit angenommen. Der Herr Vorsitzende betont nochmals, daß es bei dieser ersten Lesung des § 1, wie aller folgenden Paragraphen, sich hauptsächlich nur um eine Annahme im Prinzip handle, da eine Redaktion resp. Umarbeitung von manchen Paragraphen sich notwendig mache, um so mehr als selbige zwei verschiedenen Entwürfen entnommen wurden. Bei § 1 gelte dies namentlich in Betreff der von Herrn Kröner veranlaßten Einschaltung des Abschnitts d, welche hauptsächlich nur als Richtschnur für die Abfassung gelten solle.

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung in Leipzig bestehend, hat zum Zweck die Pflege und Förderung des Wohles sowie die Vertretung der Interessen des Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Insbesondere gehören hierher

a) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen,

b) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander,

c) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels,

d) Pflege eines soliden auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden buchhändlerischen Geschäftsbetriebs im Gegensatze zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buch-

Digitized by Google

handels gefährdenden Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener.

Motiv:

Da es im Interesse des deutschen Buchhandels nicht nur, sondern im weiteren Sinne auch der deutschen Literatur und ihrer Freunde ist, daß ein möglichst gleichmäßig über ihr ganzes Absatzgebiet ausgebreiteter solider Sortimentshandel bestehen bleibt, so ist die das Fortbestehen eines gesicherten ausreichenden Literaturvertriebs gefährdende Schleuderei als gemeinschädlich anzusehen und zu bekämpfen.

e) Die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Lokal- und Kreisvereine, welche die in d bezeichneten Aufgaben verfolgen und deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind.*)

Dritter Tag. 18. September.

In der dritten Sitzung, am 18. September, legt Herr Kaiser eine neue Fassung des § 2 vor, bei welcher das sich durch seine Präzision auszeichnende Statut der Berliner Korporation mit maßgebend gewesen ist. Der Entwurf, zu dessen Gunsten der Vorstand im Laufe der Debatte den seinigen zurückzieht, lautet:

§ 2. Aufnahme. Jeder Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhändler, sowohl des Inlandes als des Auslandes, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Nachweis, den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf selbstständige Ausübung eines oder mehrerer der in § 1 genannten Gewerbe genügt zu haben, sowie der wirkliche selbständige Betrieb eines oder mehrerer dieser Gewerbe;

---

*) Wenn auch die ganze Behandlung des vorliegenden Berichts darauf hinweist, daß er nicht auf stenographischen Unterlagen ruht, also auch nicht die Reden mit stenographischer Vollständigkeit wiederzugeben beabsichtigt, so halte ich es doch für geboten, dies ausdrücklich zu erwähnen. Dagegen war ich bestrebt, im Sinne der Redner getreulich zu berichten, wenn ich auch nur dann besonders bemüht gewesen bin, die eigenen Worte derselben genau wiederzugeben, wo wirklich auf diese etwas ankam. Diese Art zu berichten, welche den Mittelweg hält zwischen stenographischer Genauigkeit — mit der es übrigens, wie bekannt, oft genug recht mißlich aussieht — und der Trockenheit eines amtlichen Protokolls dürfte die sein, welche am ersten ein Bild von den Stimmungen und Strömungen in einer größeren, in lebhafter Bewegung sich befindenden Versammlung zu geben imstande ist, vorausgesetzt, daß der Bericht sich absolut von jeder tendenziösen Färbung freihält, und dies glaube ich von dem vorliegenden sagen zu dürfen. Indem der Vereinsvorstand mir die Berichterstattung antrug, ging er von denselben Ansichten aus. Carl B. Lorck.

Digitized by Google

2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied des betreffenden Kreisvereins, resp. Lokalvereins (§ 16) ist, insofern der Ort, in welchem sein Geschäft sich befindet, dem Bezirke eines derartigen Vereins angehört;
3. die Ausstellung einer unbedingten schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Statuten des Börsenvereins, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen;
4. falls der Aufnahmesuchende ein schon bestehendes Geschäft übernommen hat, die ausdrückliche Verpflichtung, für die buchhändlerische Passiva seines Vorgängers aufzukommen;
5. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 30 Mark;
6. seitens der Begründer neuer und der Erwerber bereits bestehender Firmen die Einsendung eines eigenhändig unterschriebenen, von einer öffentlichen Behörde, resp. einem Notar beglaubigten Etablissements-Zirkulars;

woran sich dann die weiteren Bestimmungen des Vorstands-Entwurfs schließen sollen.

Herr Kaiser motiviert seinen Antrag. Ein Novum in diesem Vorschlag ist die Bestimmung wegen Übernahme der buchhändlerischen Passiva des Vorgängers seitens des Käufers eines Geschäfts. Man könnte zwar einwenden, der einzelne möge tun, was er wolle. Dies ist aber eine böse Sache. Es würden Streitigkeiten entstehen, die in den einzelnen Fällen ganz verschieden entschieden werden würden. Eine Normativbestimmung ist dringend zu wünschen und die vorgeschlagene ehrt den ganzen Stand. Man kann überhaupt wohl die Frage aufwerfen, ob der anders Handelnde kreditwürdig sei. Angesehene Verleger und auch ganze Verlegervereine stellen ohnehin öfters eine solche Forderung als Vorbedingung für die Eröffnung einer Verbindung.

Die Herren Bergstraeßer, Spemann und Fehr tragen ad 4 auf folgenden Zusatz an:

> Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Kauf einer Konkursmasse.

Eine Bestimmung, die sich schon in dem Statut der Schweizer Vereine befindet.

Herr Abendroth meint, daß auch das Antiquariat in den einleitenden Worten des Paragraphen Erwähnung finden müsse.

Herr Brockhaus schließt sich dem an. Ob es möglich sein wird, das Antiquarat auf seiner geringen Stufe auszuschließen, weiß er nicht. Hinsichtlich der Haftbarkeit muß doch wohl auch eine Ausnahme stattfinden, wenn einer eine Firma ohne Aktiva und Passiva kauft. In Betreff des Punkt 2 ist ihm das Wichtigste, daß damit ausgesprochen wird, daß nur der Aufnahmesuchende den Nachweis der Kreisangehörigkeit beizubringen habe, es kann ein solcher Nachweis somit nicht von einem schon früher aufgenommenen Mitglied gelten, was

Digitized by Google

auch eine Unbilligkeit sein würde, deren Notwendigkeit er überhaupt nicht einsehen kann. Im Auslande ist es ja ohnehin gar nicht möglich, sich einem Kreise anzuschließen, da die Remedur, welche der Morgensternsche Entwurf bieten würde, daß die Mitglieder aus Orten, die keinem Kreise angehören, sich dem nächstliegenden oder dem Leipziger Kreise anschließen können, in dem Vorstands-Entwurf fehlt. Er kann sich übrigens recht wohl denken, daß der eine oder der andere vollkommen gültige Gründe haben könne, um nicht einem gewissen Kreise angehören zu wollen. Er hält das Experiment mit den Kreisen für ein gefährliches, welches dem Börsenverein eine große Anzahl von Mitgliedern kosten kann.

Herr Spemann schließt sich Herrn Brockhaus' Bedenklichkeiten an, wohingegen es Herrn Müller nicht recht faßlich ist, weshalb Verleger sich besinnen sollten, einem Kreisverein beizutreten, da ein solcher doch nicht, was mit dem Börsenvereins-Statut im Widerspruch steht, vornehmen kann.

Herr Morgenstern meint, die Anführung der verschiedenen Arten von Genossen in dem § 1 des Statuts nötige zu einer Menge von Wiederholungen, wenn nicht anders einmal für alle die Deklaration gegeben würde, daß unter der Bezeichnung »Buchhändler« im Statut stets »Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhändler sowie Antiquare« zu verstehen seien. Das Bedenken des Herrn Brockhaus in Betreff der Kreisangehörigkeit kann er nicht grundlos finden, wenn von der Bestimmung abgegangen werden sollte, daß der Börsenverein die Kreise festzustellen habe, dann könnten sich allerdings verschiedene Kreise von untergeordneter Bedeutung bilden, denen ein Verleger, vielleicht mit einem gewissen Recht, nicht sich anschließen würde. — 30 Mark Eintrittsgeld findet er hoch, selbst 20 Mark; vielleicht kann das Eintrittsgeld für Kreismitglieder ermäßigt, event. für innerhalb eines Jahres Zutretende erlassen werden. Ad 1 des Kaiserschen Entwurfs zieht er die Bestimmung seines eigenen Entwurfs vor: »Der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist«. — Verliert der Aufgenommene die Mitgliedschaft bei dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so muß er auch nachweisen, daß er sie bei der Aufnahme besitzt. Das Novum in Betreff der Passiva-Übernahme kann er nicht billigen, weil es zu einer Menge von Differenzen führt. Wie ist es möglich, die Nachweise über die Richtigkeit der einzelnen Posten zu liefern? Es muß Sache der Verlegervereine bleiben, sich mit diesem Punkt zu beschäftigen.

Herr Böhlau bemerkt, daß das Eintrittsgeld zu einer Zeit festgesetzt wurde, wo das Geld einen weit höheren Wert hatte und der Verein pekuniär nicht so glänzend stand und doch wurde es nicht für zu hoch gehalten. Bei dem Vermögensstand von heute kommen etwa 200 Mark auf jedes Mitglied.

Digitized by Google

Herr Bielefeld will für Ziffer 2 folgenden Wortlaut: Der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenverein anerkannten buchhändlerischen Vereins sei.

Herr Morgenstern beantragt Hinzufügung der Bestimmung, daß der Vorstand bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs nicht verpflichtet sei, Gründe anzugeben, daß aber dem Zurückgewiesenen Rekurs an die Generalversammlung zustehe.

Herr Kröner stellt zu der Ziffer 2 ein Amendement, das durch Nebenamendements der Herren Bielefeld, Bergstraeßer, Kaiser, Hoefer schließlich folgende Fassung erhält:

Der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereines ist. Für diejenigen, welche nicht im Bezirke eines solchen Vereins wohnen, ist die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins nötig.

(An passender Stelle des Statuts muß folgender Satz, vorbehaltlich der redaktionellen Änderung, eingeschalten werden: »Die Genehmigung der Statuten darf nicht verweigert werden, wenn sie nichts den Statuten des Börsenvereins Zuwiderhandelndes enthalten.«)

Der Vereinsvorstand interpretiert auf geschehene Anfrage seinen Entwurf unter Hinweis auf § 58 desselben dahin, daß er die Angehörigkeit zu einem Verlegerverein als genügend in Bezug auf § 2 anerkenne. Er könne und dürfe nicht raten, einen großen Teil der Vereinsmitglieder von sich zu stoßen, die sich in die Kreisvereine nicht einordnen lassen wollen.

Herrn Bielefeld ist es unfaßlich, weshalb die großen Verleger Bedenken tragen, sich an die Kreise anzuschließen. Im übrigen kommt es auch darauf weniger an, denn die großen Verleger werden nicht groß geboren und die kleinen schließen sich den Vereinen gern an. Dagegen macht Herr Spemann geltend, daß es ja durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß sich jemand dem Buchhandel mit großen Kapitalkräften widme und gleich ein großer Verleger werde, auch Herr Kröner weist darauf hin, daß die Verleger nicht gar so selten gleich groß geboren werden, wenn z. B. der Sohn des Besitzers eines großen Geschäfts dieses übernimmt.

Herr Brockhaus kann nicht unterlassen, nochmals dringlich anzuraten, die Vereinsangehörigkeit aus dem § 2 zu streichen. Er selbst gehöre z. B. nicht dem Leipziger Verlegerverein an und könne es nicht, und so würde es vielen gehen. Wie Herr Kröner ja schon erwähnt hat, tritt, da die Mitgliedschaft des Börsenvereins auf der Person ruht, z. B. beim Todesfall eines Geschäftsbesitzers, die Alternative an den Nachfolger heran, entweder nicht Börsenvereins-Mitglied zu werden oder sich in einen Kreis- oder Verlegerverein einzwängen zu lassen.

Die Debatte über § 2 wird geschlossen und die Abstimmung über die einzelnen Ziffern sowie das Amendement vorgenommen. Nach teil-

Digitized by Google

weiser Annahme, teilweiser Ablehnung derselben, sowie nach Ablehnung des Absatz 4 des Entwurfes, die Übernahme der Passiva betreffend, wird der Paragraph angenommen.

Die Herren Spemann und Morgenstern geben folgende Motivierungen ihrer Abstimmung zu Protokoll:

»Ich stimme gegen die Annahme, nicht weil ich es nicht im höchsten Grade wünsche, unsere Kreisvereine durch die Mitgliedschaft der großen jetzt noch fehlenden Verlagshandlungen gestützt zu sehen; sondern weil ich noch viel mehr bedauern würde, wenn der Börsenverein für viele große Verleger keinen Raum mehr bieten sollte. Allerdings sind die großen Verleger jetzt persönliche Mitglieder des Börsenvereins und brauchen also nicht Mitglieder eines Kreisvereins zu werden. Sobald aber ein derartiges Geschäft, z. B. durch Kauf oder Vererbung in neue Hände übergeht, würde der neue Besitzer Mitglied eines Kreisvereins werden müssen. Die Erfahrung hat aber leider gezeigt, daß diese Mitgliedschaft für viele Verleger unannehmbar scheint, ich fürchte also, daß wir durch Annahme dieses Paragraphen den Börsenverein erheblich schwächen.« Spemann.

»Indem ich für den Kröner-Bieleseldschen Kompromißantrag stimme, halte ich es für geboten, diese Abstimmung näher zu motivieren: Obgleich ich die tunlichste Stärkung der Kreisvereine für eine unserer wichtigsten Aufgaben halte, und eine solche Stärkung im vorliegenden Antrage keineswegs zu erblicken vermag, so ist für mich doch die Erwägung ausschlaggebend:

1. daß es sich tatsächlich nur um die Städte Berlin und Leipzig handelt, in denen Gründung eines unsern Wünschen entsprechenden Kreisvereins in naher Zukunft nicht in Aussicht zu nehmen ist;

2. daß die Ablehnung des Antrages zweifellos höhere Interessen gefährden würde, alsdann eine beträchtliche Anzahl der angesehensten Geschäftsgenossen dem Börsenvereine fern bleiben und dadurch dessen Macht und Ansehen beeinträchtigt und und in der nächsten Kantateversammlung die Ablehnung des gesamten Statuts herbeiführen würde.« Morgenstern.

Der Wortlaut des angenommenen Paragraphen ist:

§ 2. Aufnahme. Jeder Buchhändler, sowohl des Inlandes als des Auslandes kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden.

Unter Buchhändler im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler und Antiquare verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
   der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist,

Digitized by Google

der Nachweis, daß derselbe den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft oder einer im Besitze von Frauen oder Minderjährigen befindlichen Buchhandlung;

2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist. Für diejenigen, welche nicht im Bezirk eines solchen Vereins wohnen, ist die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins nötig; (Die Genehmigung der Statuten darf nicht verweigert werden, wenn sie nichts den Statuten des Börsenvereins Zuwiderhandelndes enthalten.)
3. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Börsenstatuten, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen;
4. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 20 Mark;
5. die Bescheinigung des betreffenden Vereins über die legale Betreibung des Buch- und Kunsthandels;
6. die Einsendung des eigenhändig unterschriebenen, von einer öffentlichen Behörde, resp. von einem Notar beglaubigten Etablissementszirkulars.

Die unter 2, 3, 6 bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstande mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Akten. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme, wenn kein Bedenken dabei stattfindet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, falls der Abgewiesene dieselbe anruft, ausgesetzt bleibt.

Bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt nach Eingang der Eintrittsgelder resp. des Beitrags.

Der § 3 »Pflichten der Mitglieder« und in Verbindung mit diesem der § 4 »Rechte der Mitglieder« werden zusammen behandelt. In § 3 befindet sich der tief einschneidende Vorschlag des Börsenvorstandes:

> Ist die Aufnahme in den Börsenverein durch den Börsenvorstand und bei Anrufung der Hauptversammlung seitens des Abgewiesenen auch von dieser verweigert, so ist ein jedes Mitglied des Börsenvereins für sich und seine Firma verpflichtet, ein jedes geschäftliche Verhältnis mit dem Abgewiesenen und mit der Firma, welcher derselbe angehört, aufzuheben, resp. kein solches einzugehen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird, wie Herr Enslin scharf betont, die großen Verleger aus dem Verein drängen. Viele Worte darüber sind nicht nötig. Gegen Wegfall des Vergleichausschusses, der sich nicht in dem Vorstands-Entwurf befindet, hat er nichts einzuwenden, denn er hat sich nicht bewährt. Sind zwei Streitende willens, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, so wird es ihnen nicht schwer sein, einige Freunde zu finden, die das Amt der Schiedsrichter übernehmen.

Der Herr Vorsitzende gibt dies zu; die Bestimmung ist die Konsequenz eines nicht ganz falschen Gedankens, der die Gemüter seit langer Zeit in Bewegung setzt. Man hat das neue Statut weniger als einen Neubau und mehr als einen Reinigungsprozeß aufgefaßt. Die Schärfe tritt ihm jedoch, das kann er nicht leugnen, hier, wo die Bestimmung gedruckt vorliegt, noch greller entgegen.

Der Vorstand zieht deshalb das betreffende Alinea zurück. Es wird nicht von einem anderen aufgenommen und fällt somit aus.

Eine Schmälerung der Rechte der Mitglieder von großer Bedeutung ist in den Entwurf mit aufgenommen, indem das Erscheinen in der jährlichen Hauptversammlung ohne Stimmrecht stattfindet.

Herr Böhlau hebt in seiner Motivierung hervor, daß es schon in der Weimarer Versammlung besonders betont wurde, daß die jährlichen Hauptversammlungen ohne irgend eine Kontinuität wären. Bald könne Leipzig, bald Berlin majorisieren, bald die Verleger, bald die Sortimenter und die Beschlüsse sind ganz von zufälliger Zusammensetzung der Versammlung abhängig. Wie ganz anders sieht es schon mit der heutigen, aus 34 Mitgliedern bestehenden Versammlung aus! Und wie viel anders wird es noch aussehen, wenn man mit Delegierten, die Mandatbesitzer sind, zu verhandeln hat! Die Delegierten werden sich verständigen, das im Auftrage gesprochene Wort würde eine weit größere Geltung haben. Diese schwer wiegenden Momente veranlaßten den hier ausgesprochenen Gedanken und dessen Ausführung. Er kann nicht anders als zugeben, daß dieser Gedanke vielen nicht gefallen kann und namentlich manchen derjenigen nicht, die ein warmes Interesse für den Verein haben. Doch wie im Staatsleben die Rechte sich auf die Volksvertreter konzentrieren, so wird man sich auch darin fügen, im Vereinsleben die Rechte auf die Delegierten übertragen zu sehen. Herr Brockhaus und andere sind für die Vertagung dieser wichtigen Sache. Auch Herr Kröner ist der Ansicht, daß die Rechte und Pflichten sich erst als Resultate der ganzen Verhandlungen genau fixieren lassen. Er stellt zugleich folgenden Antrag zu § 3:

> Jedes Mitglied hat bei Verkäufen an das Publikum stets die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenvereine genehmigten (Lokal- und) Kreisvereine zu respektieren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

Digitized by Google

Die Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten Vereine sind vom Börsenvereinsvorstande den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Es wird auf Vertagung der Beschlußfassung auch über diesen Punkt von größter Tragweite angetragen, um sich die Folgen genau überlegen zu können, der Herr Vorsitzende hält dies nicht für nötig. Man dürfe kaum diesen Antrag für etwas Neues und Unerwartetes betrachten. Über die Beantwortung dieser Frage müsse jeder schon längst mit sich im klaren sein, und die Entscheidung ist zur Klärung der Situation unumgänglich notwendig.

Herr Kröner befindet sich in vollkommener Harmonie mit dem Vorsitzenden und hält es aus denselben Gründen nicht für nötig, seinen eigenen Antrag mit einem Worte zu unterstützen. Seit dem Beginn der Bewegung ist der Gedanke mehr wie hundertmal ausgesprochen, mehr wie hundertmal gedruckt.

Herr Bergstraeßer findet in dem Antrag Kröners vollkommen den Ausdruck dessen, was er selbst schon bei Gelegenheit der Delegiertenversammlung im Frühjahr ausgesprochen hatte, daß das Anbieten der Bücher unter dem Ladenpreise an den wenigen günstig gelegenen Plätzen den Lebensnerv der Sortimenter zerstöre. Gegen die Bedenken der Verleger möchte er erwähnen, daß die Rabattnormen als Bestandteil der Kreisstatuten ja der Genehmigung des Börsenvorstands unterliegen und daß die gemachten Erfahrungen in dem Mitteldeutschen Verband und in anderen Vereinen zeigen, wie mäßig man die Forderungen stellt und welchen großen Spielraum man der Konkurrenz läßt. Er könnte für den Krönerschen Antrag stimmen, wird sich aber vorbehalten, bei der zweiten Lesung eine Abänderung des die Schleuderei betreffenden Passus des § 1 zu beantragen.

Herr Dr. Brockhaus, der als letzter Redner das Wort hat, verzichtet, nochmals seine Ansichten und Überzeugungen auszusprechen, da er es nicht für möglich hält, diejenigen, die für den Antrag stimmen, zu überzeugen, welchen Gefahren sie damit den Verein aussetzen.

Auf Antrag des Herrn Enslin findet namentliche Abstimmung statt. Sie ergibt als Resultat 23 »Ja«, 10 »Nein«. Mit »Ja« stimmen: die Herren Abendroth, Aigner, Bergstraeßer, Bielefeld, Boysen, Detloff, Kosmack, Fehr sen., Gaßmann, Harnecker, Hertz, Hirsch, Hoyer, Kröner, Manz, Matz, Mayer, Morgenstern, Reichenecker, Ritter, Rohmer, Schmidt, Spemann. Mit »Nein« stimmen: die Herren Böhlau, Brockhaus, Enslin, Haessel, Heyfelder, Hoefer, Kaiser, Rost, Thienemann, Werlitz.

Der augenblicklich abwesende Herr Müller gab nachträglich seine Stimme mit »Ja« ab.

Herr Werlitz gibt noch folgende Motivierung seiner Abstimmung zu Protokoll: »Ich habe aus den bisherigen Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß eine Einfügung der Kreisvereine in den Or-

Digitized by Google

ganismus des Börsenvereins die Zustimmung des Börsenvereins zur O.-M. 1880 nicht finden oder eine Auflösung des Börsenvereins herbeiführen wird. Da ich es demnach für absolut im Interesse des von mir vertretenen »Stuttgarter Vereins« und auch der Gesamtheit der Kreisvereine überhaupt gelegen halte, die Erreichung des Möglichen nicht durch Aufstellung aussichtsloser Anforderungen zu gefährden, so kann ich nach meiner Überzeugung diesem Antrag, als unter solchen Umständen zu weit gehend, nicht zustimmen.«

§ 4 wird ebenfalls angenommen.

Die beiden Paragraphen lauten in der angenommenen Fassung:

§ 3. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Beitrag von 20 Mark zu der Kasse des Börsenvereins pünktlich zu zahlen.*)

Jede Veränderung in den Firmen oder deren Inhabern ist sowohl dem Vorstande als auch dem betreffenden Kreisvereine sofort anzuzeigen. Es ruht auf jedem Mitgliede die Verpflichtung für seine Person, sowie für seine Handlung, beziehungsweise für die Handlung, der er als Teilhaber oder Leiter angehört, die Statuten des Börsenvereins sowie die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse desselben pünktlich zu befolgen.

Jedes Mitglied hat bei Verkäufen an das Publikum stets die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenvereine genehmigten Kreisvereine zu respektieren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

Die Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten Vereine sind vom Börsenvereinsvorstande den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Börsenvereins hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen;
2. das Recht, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Geschäftsführer an den Hauptversammlungen teilzunehmen;
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den statutarischen Beschränkungen;
4. die Benutzung der deutschen Buchhändlerbörse (§ 61) und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen;
5. Anspruch an die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden literarischen Publikationen.

In Bezug auf § 5 Mitgliedschaft, der im ganzen dem älteren Statut nachgebildet ist, schlägt Herr Morgenstern vor, nur die Worte:

*) Wurde durch einen späteren Beschluß wieder in 30 Mark abgeändert.

Digitized by Google

»Die Mitgliedschaft beruht auf der Person« beizubehalten, alles andere verstehe sich von selbst oder stehe schon in anderen Paragraphen.

Herr Kaiser betrachtet dieses als eine zu große Radikalkur, selbst wenn alles dasteht, ist es doch besser, es hier beisammen zu haben. Herr Brockhaus gibt Herrn Morgenstern in der Sache recht und meint, man könne es dem Redaktionskomitee überlassen, wie es zu verfahren gedenke, da auch die Bemerkungen des Herrn Kröner ihre Berechtigung haben. Herr Morgenstern macht dagegen geltend, daß wenn das Statut in Fleisch und Blut übergehen soll, es allerdings notwendig sei, sich der klarsten zugleich präzisesten Fassung zu befleißigen; er wird gern seinen Antrag zurückziehen, damit aber jeden Einfluß auf eine bessere Form zu üben aufgeben. Herr Böhlau ist sich vollständig bewußt, daß die Vorlage in formeller Beziehung manches zu wünschen lasse, kann übrigens bei diesem Paragraphen nicht wünschen, daß man zu viel auf die Kürze gibt. Er hält im Gegenteil die Zusammenstellung der verschiedenen Fälle, die eintreten können, für erwünscht.

Der Paragraph wird in folgender Fassung angenommen:

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Teilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Firma, deren Teilnehmer er ist, zur Erfüllung der § 2 sub 3 übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, aber sie üben die Rechte derselben durch beglaubigte Vertreter aus.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn der Inhaber aus einer Firma ausscheidet und, ohne die Erfüllung seiner Verpflichtung unterbrochen zu haben, in eine andere Firma eintritt oder dieselbe übernimmt.

§ 6 behandelt die Führung der Buchhändlerrolle. Der Entwurf des Vorstandes hält sich an das alte Statut. Für Herrn Morgenstern hat die Rolle jetzt nur ein sekundäres Interesse. Zur Zeit als die Bestimmung getroffen wurde, hatte man keine Handelsregister. In Streitfällen würde man doch jetzt auf letzteres zurückgreifen und nicht auf die Rolle. Der Vorsitzende räumt ein, daß Herr Morgenstern in dem angeführten Fall recht habe, es gäbe aber noch manchen Fall, wo die Rolle von Wert sei, z. B. wenn es sich um Übergang von Verlagsartikeln von einer Hand in die andere u. dergl. handelt.

Herr Böhlau hält sich zu der Mitteilung verpflichtet, daß die jährliche Ausgabe für das Mitgliederverzeichnis eine ziemlich bedeutende sei. Es ist jedoch vielleicht nicht notwendig, dieselbe jedes Jahr zu

Digitized by Google

machen, man könnte sich wohl auch darauf beschränken, bloß die Zusätze jährlich zu geben, das vollständige Verzeichnis nur alle drei Jahre. Herr Morgenstern möchte noch weiter gehen und dem Vorstand hinsichtlich des Erscheinens ganz freie Hand lassen, doch möchte er vorschlagen, das Verzeichnis nicht nach der Ostermesse, sondern zu Jahresanfang erscheinen zu lassen.

Der Paragraph wird im Sinne des Herrn Böhlau erledigt.

In Bezug auf den Austritt, Ausschließung und Wiederaufnahme der Mitglieder (§ 7—14) hält sich der Vorstand möglichst an das alte Statut, nur mit den durch das neue Institut der Kreisvereine gebotenen Änderungen. Eine sehr wichtige Einschaltung jedoch, die mit allgemeiner Freude von allen Seiten begrüßt wurde, ist folgende Bestimmung:

> Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen wegen Veröffentlichung oder Verbreitung unsittlicher und das gemeine Wohl schädigender Schriften, falls der Betreffende infolge richterlichen Erkenntnisses bestraft ist;

eine Bestimmung, die sicherlich dazu beitragen wird, die Achtung, welche der Börsenverein bei den Regierungen sowohl, als bei dem Publikum genießt, und die derselbe durch seine Bestrebungen dem literarischen Diebstahl gegenüber erworben hat, noch zu mehren. Ob er hierbei etwa die Grenze des juristischen Rechtes überschreitet oder nicht, mögen die Juristen entscheiden; die öffentliche Meinung wird ihm eine Stütze gewähren, die niemand ungestraft wird brechen können.

Herr Kaiser legt eine Umarbeitung des ganzen Paragraphen vor, die im allgemeinen als Grundlage für den später angenommenen Paragraphen behalten wurde und deshalb hier nicht noch besonders abgedruckt wird. Wenn Herrn Kaisers Entwurf nicht die oben erwähnte Einschaltung enthält, so lag dies selbstverständlich nur in dem Zweifel, ob der Verein berechtigt sei, solche Bestimmungen in sein Statut aufzunehmen, und daß es sehr schwierig sei, die Grenze zu ziehen.

Herr Böhlau weiß allerdings auch nicht, ob es zulässig ist, durch ein Vereinsstatut der erlittenen Strafe eine neue, die Ausschließung, hinzuzufügen, aber man darf sich nicht daran kehren. In unserer Zeit ist es doppelte Notwendigkeit, alles Entsittlichende von uns fern zu halten. Es ist schwer, den Verbrecher, so müssen wir ihn nennen, der solches Gift verbreitet, zu treffen. Auf die Fassung der Bestimmung kommt es ihm nicht an, man könne auch diese dahin modifizieren, daß der Ausschluß nur bei einer Wiederholung, und wo eine Tendenz ersichtlich ist, eintreten kann. Durch das ganze Ausschlußverfahren ist übrigens eine genügende Sicherheit geboten, daß nicht ein Unschuldiger getroffen wird.

Digitized by Google

Die Herren Morgenstern, Enslin, Rohmer und Spemann sprechen sich in ähnlichem Sinne aus und stellen erläuternde und erweiternde Anträge, so auf Ausdehnung der Bestimmungen auf Inserate, deren Einsender bis jetzt ziemlich ungeniert und ungestört ihr Wesen treiben, wahrscheinlich nur, weil es viel schwieriger ist, ihnen beizukommen, als den Verbreitern von Büchern und Bildern.

Auch der Mißbrauch, der mit fremden Verlangzetteln getrieben wird, soll als Grund der Ausschließung maßgebend sein können, in welcher Richtung die Herren Kröner und Spemann den Zusatzantrag stellen:

6. Wegen Mißbrauch fremder Verlangzettel zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller. Die Vereinsmitglieder sind hierin insoweit für ihr Personal verantwortlich, als sie nicht nachweisen können, daß sie die nötige Sorgfalt in Behandlung der ihnen anvertrauten Verlangzettel beobachtet haben.

Einen besonderen Antrag auf Ausschluß »wegen fortgesetzter Schleuderei (§ 1 d und § 3 Abs. 3)«, stellt Herr Kröner, vorbehalten sind spätere Paragraphen, welche die Untersuchung wegen Schleuderei und das Verfahren gegen Schleuderer genauer regulieren.

Herr Bielefeld ist der Ansicht, daß man gegen die Sittenverderber nicht weit genug gehen kann. Es ist sehr peinlich, mit Leuten umzugehen, die keine Ehre haben, wobei er nicht den Verlust der bürgerlichen Ehre verstanden wissen will. Deshalb soll man aber auch die Ausschließung aus sittlichen Gründen nicht als eine Möglichkeit, sondern als eine Notwendigkeit hinstellen. Der Börsenverein hat vollkommen das Recht, sein Haus rein zu halten. Wer nach Anerkennung des Statuts Mitglied wird, weiß, was ihm bevorsteht, wenn er das Statut nicht hält; er kann sich also unmöglich beschweren, wenn ihn die Folgen treffen. Es ist ihm nicht denkbar, daß der Verein juristisch verantwortlich für einen statutengemäß erfolgten Ausschluß gemacht werden könne. Wollte man etwa in Betreff der Inserate sagen, daß der Verleger nicht das Recht habe, Inserate auszuschließen, so müsse er erklären, daß den Gesetzen nach kein Verleger gezwungen werden kann, eine Bekanntmachung im gewöhnlichen Sinne des Wortes aufzunehmen.

Der Herr Vorsitzende betont, wie gerade die Inserate diabolischer Natur sind, denn sie verlocken die Jugend und schließen ihr Türen auf, vor denen eiserne Riegel sein sollten. Wir haben in dem Verein eine erkleckliche Zahl von Zeitungsverlegern, die vieles beitragen können, eine bessere Sitte einzuführen.

Herr Kaiser schließt sich allem an, was in Bezug auf unsittliche Bücher und Bilder gesagt worden ist; nur ein Passus ist ihm bedenklich, »das gemeine Wohl schädigende Schriften«. Wie oft wechseln die Ansichten, wie oft erwirbt der eine Ehre für dasselbe, wofür ein anderer Strafe erlitten hat! Hier kann man nicht vorsichtig genug

Digitized by Google

sein. Als Kunsthändler muß er auch darauf aufmerksam machen, daß es manchmal recht schwer ist zu beurteilen: wo beginnt die Unsittlichkeit? Die Werke mancher unserer ersten Meister stehen scharf auf der Grenze; er erwähne z. B. Wilhelm von Kaulbachs »Wer kauft Liebesgötter?« Auch ist es in Berlin passiert, daß Tizians Bilder von den Schaufenstern weg konfisziert wurden.

Herr Dr. Brockhaus glaubt, man solle bei dieser Gelegenheit nicht sehr im allgemeinen danach fragen, ob man recht habe, der Fall muß dies ergeben. Der Börsenverein hat aber jedenfalls das Recht, sein Haus rein zu halten, auf das Recht wolle man halten und selbst das Richteramt üben. Dieses Recht hat man sich schon in Bezug auf die Bestellanstalt genommen und sendet Verlangzettel auf die unsittlichen Bücher und Bilder ohne weiteres kuvertiert an den Einsender zurück. Damit werde man fortfahren (Bravo). Anders verhält es sich mit denjenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund nicht entehrender Verhältnisse entzogen wurden, da hat der Verein sich zu hüten, der erlittenen Strafe nicht noch eine neue hinzuzufügen.

Der schließlich angenommene § 7 lautet:

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod.

Doch soll die Handlung eines verstorbenen Genossen noch während des Sterbejahres und in dem darauf folgenden Kalenderjahre die Rechte des Verstorbenen behalten dürfen und nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft entbehren.

Die Erben eines Mitgliedes des Börsenvereins genießen alle Rechte der Mitgliedschaft noch bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Tod erfolgte und für welches der Beitrag bezahlt ist;

2. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch ist der Ausscheidende verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Für den Beitrag des laufenden Jahres bleibt das ausscheidende Mitglied verantwortlich und verliert es durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen; das Eintrittsgeld kann nicht zurückgegeben werden;

3. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
4. wegen wissentlichen Nachdrucks oder Nachdruckvertriebs;
5. wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge;
6. wegen wissentlich falscher zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen;
7. wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Schleuderei; (§ 1 d und § 3 Absatz 3.)

Digitized by Google

8. wegen Mißbrauch fremder Verlangzettel zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller. Die Vereinsmitglieder sind hierin in soweit für ihr Personal verantwortlich, als sie nicht nachweisen können, daß sie die nötige Sorgfalt in Behandlung der ihnen anvertrauten Verlangzettel beobachtet haben.

Die Änderungen zu den übrigen Paragraphen dieses Abschnittes bieten nichts von besonderem Interesse.

Vierter Tag. 19. September.

An dem heutigen Tage beginnen die Verhandlungen über die Vorschläge in Betreff der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins, die eine gänzliche Umgestaltung der Hauptversammlung zum Ziel haben. Es wird, da der Entwurf des Börsenvorstandes nicht allgemein gedruckt vorliegt, notwendig sein, einige Paragraphen ganz, andere zum Teil abzudrucken. Die gesperrt gesetzten Stellen sind nicht in dem alten Statut enthalten.

§ 15. Verwaltungsorgane.

Die Angelegenheiten des Börsenvereins werden:

a) von der Hauptversammlung,
b) von dem Vorstande,
c) von den Ausschüssen, und
d) von den Vorständen der Kreis-, resp. Lokalvereine den Bestimmungen dieses Statuts gemäß verwaltet.

§ 16. Hauptversammlung.

Jährlich einmal findet eine Hauptversammlung statt, in der Regel während der Buchhändlermesse am Kantate-Sonntag zu Leipzig, jedoch bleibt es dem Ermessen der stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung (§ 17) vorbehalten, einen anderen Ort und eine andere Zeit für die Abhaltung der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen usw.

§ 17. Zusammensetzung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung besteht sowohl aus den stimmberechtigten wie aus den nichtstimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind:

1. die sechs Mitglieder des Vorstandes;
2. die Delegierten der Kreis- resp. Lokalvereine, deren Vollmachten durch den Wahlausschuß geprüft werden;
3. die Mitglieder der ordentlichen Ausschüsse;
4. die Delegierten der Verlegervereine zu Berlin, Leipzig und Stuttgart, resp. eines solchen zu Wien.

Digitized by Google

Nichtstimmberechtigt sind:

5. alle übrigen persönlich erscheinenden Mitglieder des Börsenvereins usw. Diese Mitglieder sind berechtigt, an der Debatte sich zu beteiligen, Anträge zu stellen und solche zu unterstützen.

§ 21. Wahlen.

Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder geschieht durch schriftliche Abstimmung. Jedem Mitglied des Börsenvereins geht vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein gestempelter gedruckter Wahlzettel mit Bezeichnung der neu zu besetzenden Ämter zu. Diese Stimmzettel sind eigenhändig ausgefüllt an das Archivariat bis drei Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zu remittieren. Die nach diesem bekannt zu gebenden Termine eintreffenden Wahlzettel sind ungültig.

Am Tage vor der Hauptversammlung übergibt das Archivariat die eingelaufenen Stimmzettel dem Wahlausschuß. Der Wahlausschuß macht in der Hauptversammlung den Ausfall der Wahlen, die nach einfacher Majorität erfolgen, bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so werden solche Wahlen in der Hauptversammlung selbst von den stimmberechtigten Mitgliedern vollzogen.

Herr Kröner beantragt, die Debatte über § 15 zu vertagen, bis die übrigen Paragraphen angenommen sind, weil der Inhalt von § 15 dadurch bedingt wird; Herr Morgenstern will über §§ 15 bis 25 zuerst eine Generaldebatte unter Beiseitelassen des Wortlautes der einzelnen Paragraphen. Es ist hier das ganze Gebiet der Verwaltung zu ordnen. Stehen die Prinzipien erst fest, dann wird es leicht sein, sich über die Einzelheiten zu einigen.

Herr Kaiser will vor allem § 58 des Entwurfes, in welchem die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten enthalten sind, behandelt sehen, weil dadurch die Zusammensetzung der Generalversammlung bedingt wird.

Herr Kröner will weder den Entwurf des Vorstandes noch den des Herrn Morgenstern und beantragt die Annahme der §§ 15—21 des alten Statuts mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen, die zum Teil nur unbedeutender oder rein formeller Natur sind mit Ausnahme der zu § 19 und 20 gemachten. § 19 enthält den Zusatz:

Abwesende können Stimmzettel durch Bevollmächtigte, Geschäftsführer, oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegierten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten

Digitized by Google

tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der § 20 erhält die durch diesen Zusatz notwendig gewordenen Änderungen.

In seiner Motivierung bittet Herr Kröner zu beachten, daß er an Leipzig festhalte. Will man einen Sortimentshandel in seinem jetzigen Bestand, so muß man unbedingt einen Zentralplatz haben. Löst sich der Sortimentshandel auf und wird er den Schleuderern überlassen, dann ist ein Zentralplatz ausgeschlossen. Müssen wir einen Zentralplatz haben, so wollen wir zu Leipzig stehen, so lange es die Interessen des Sortimentshandels hoch hält, und die Abstimmung wird hoffentlich zeigen, daß auch seine Freunde in dieser Sache zu ihm stehen. Erkennt es aber die Schleuderei als eine Macht an, mit der man rechnen müsse, so müsse der Buchhandel von Leipzig lassen und dann werde er sich für sein Handeln eine andere Richtung vorschreiben. Unter Umständen müßte ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag in der nächsten Hauptversammlung gestellt werden.

Herr Morgenstern ist nicht imstande gewesen, seinem Entwurfe schriftliche Motive beizugeben, er muß deshalb einige Worte hier hinzufügen. Seit vielen Jahren sind die Klagen über die ungünstige Abrechnungszeit allgemein. Es sind in der Tat Mißstände vorhanden und neue Vorschläge, denselben abzuhelfen, kehren in großer Zahl jährlich wieder, dringend notwendig erscheint es ihm, die Hauptversammlung von der Abrechnung zu trennen. Die Abrechnung ist ja eine ganz andere geworden. Die neuen Verkehrsanstalten, die Postanweisungen u. dergl. haben den Wert der Abrechnungszeit verringert. Der Meßbesuch der Sortimenter und Verleger wird immer mehr und mehr abnehmen. Will man jemand von den Anwesenden sprechen, so hat er »keine Zeit«. Die Jahreszeit ist noch für eine Erholungsreise zu wenig angenehm. Eine Folge des schwachen Besuches ist das Übergewicht der Leipziger; sie können den ganzen Buchhandel majorisieren. Dies unbehagliche Gefühl ist ein allgemeines. Hieraus entstand der sehr richtige Gedanke einer Delegiertenvertretung. Es ist faktisch unmöglich, daß die Gesamtheit einer so großen Korporation eine Urabstimmung vornehmen kann. Der Gedanke spricht sich in dem Entwurf des Börsenvereins aus, ist aber nicht konsequent durchgeführt und die Inkonsequenz ist so groß, daß er lieber das ganze Projekt aufgeben möchte. Er sucht die Majorisierung in anderer Weise zu umgehen, durch eine wandernde Hauptversammlung. Alle Stände wandern mit ihren Versammlungen und befinden sich wie es scheint dabei wohl. Mit der eigentlichen Förderung des Geschäfts kann im schönen Herbst eine Er-

Digitized by Google

holungsreise verbunden werden. Man wählt Orte, die landschaftlichen Reiz haben. Das Vergnügungsprogramm, dem man sich ungehindert von den materiellen Sorgen der Messe hingeben kann, ist ein reiches. Die Versammlung ist angeregter, der gemütliche Gedankenaustausch ein viel lebendigerer und erwärmender. Ganz — das muß zugegeben werden — sind die Gefahren einer lokalen Zufälligkeitszusammensetzung der Versammlung nicht ausgeschlossen. Er erklärt trotzdem unumwunden, daß er und seine Freunde konservativ und bei Leipzig bleiben möchten, wenn Leipzig dem Schmerzensschrei nachgibt. Jedoch nur wenn Leipzig der Schleuderei entgegentritt, können wir zu Leipzig stehen. Dies im allgemeinen, die Motivierung von Einzelheiten unterläßt er, und geht auf den Entwurf des Börsenvorstandes über. Dieser enthält zu viel und manches, was nur in die Geschäftsordnung gehört. Die Verfassung, und das ist ja das Statut, darf nur das Bleibende enthalten, alles andere gehört in die Spezialgesetzgebung. Namentlich scheint ihm das Prinzip der Abstimmung auf einer falschen Basis zu ruhen. Es gibt da Virilstimmen und Delegiertenstimmen, welche unter Umständen Hunderte von Mitgliedern repräsentierten. Es würden Mitglieder erster und zweiter Klasse geschaffen; letztere werden sich gedrückt fühlen, wenn sie bei Abstimmungen abtreten müssen. Auf die Paragraphen, welche die Befugnisse der Versammlung bestimmen, komme er später zurück. Der Krönersche Antrag, »durch Bevollmächtigte zu stimmen«, habe etwas sehr Bestechendes, aber es spreche auch vieles gegen ihn. Wir bekommen schwach besuchte Hauptversammlungen, aus wie vielen Mitgliedern bestehend, läßt sich augenblicklich schwer übersehen. Um seine Ansicht kurz zu resumieren, so hält er die Anträge des Börsenvorstandes für unannehmbar und hat gegen die Kröners mannigfache Bedenken, würde sich jedoch unter Umständen über diese wegsetzen können.

Herr Mayer kann das Prinzip der Abstimmung durch die Delegierten nicht für gefährlich halten. Jeder vermag ja sein gewichtiges Wort in die Wagschale zu legen und damit auf die Abstimmung Einfluß auszuüben. Tritt das Delegiertenprojekt in Wirksamkeit, so hat er nichts gegen eine Wanderversammlung, sonst ist eine solche im Buchhandel nicht denkbar, wenn man wirklich eine angemessene Repräsentation der Gesamtheit haben will. Die nächste Umgebung des Ortes, wo die Versammlung stattfindet, wird ebensogut dominieren, wie die Leipziger in Leipzig. Kantate ist übrigens dort die einzig richtige Zeit für die Hauptversammlung. Herr Morgenstern hat die Schwierigkeiten der Abstimmung hervorgehoben, die er nicht zugeben kann. Von Virilstimmen kann man nicht reden, da jeder ja seine Stimme durch seine Vertrauensperson, den Delegierten, übt. Er steht auch zu Leipzig aber es hilft nichts, das Seziermesser muß angelegt werden und die Leipziger müssen selbst erkennen, daß ihre Interessen mit denen aller identisch sind.

Digitized by Google

Herr Dr. Brockhaus: Die Delegiertenangelegenheit ist eine höchst wichtige. Der Grundgedanke, daß ein Verein mit ganz bestimmten Aufgaben dafür Sorge zu tragen habe, daß der Zufall bei den Abstimmungen nicht entscheidet, ist ja ein vollkommen richtiger. Unser Verein zählt schon 1500 Mitglieder, hätten alle den Drang, in der Hauptversammlung zu entscheiden, so würde ja keine Börse der Zukunft für sie genügen. Die allgemeine Abstimmung ist ein Ideal, das wir jetzt nicht erreichen können. Er zweifelt nicht daran, daß die Kreise wichtig werden; jetzt sind sie es noch nicht, und wir müssen mit der Gegenwart rechnen. Es ist dasselbe, als wollte man ein Haus von oben zu bauen anfangen statt von unten. Haben wir erst die Kreise, ist alles organisiert und hat sich die Wirksamkeit bewährt, dann ist es Zeit, das Statut nach den Kreisen zu modeln. In der Hauptsache müssen wir jetzt noch beim alten bleiben und deshalb freue er sich über Herrn Kröners Anträge. Es würde unnatürlich sein, wenn er nicht für Leipzig eintrete, aber er ist doch nicht für Leipzig unter allen Umständen. Leipzig ist nach und nach, mehr durch die Macht der Verhältnisse als durch eigenen Antrieb, manchmal sogar widerwillig, zu seinem jetzigen Standpunkt gekommen. Der Buchhandel muß einen Zentralpunkt haben, und er glaubt, daß Leipzig seine Pflichten als solcher erfüllt. Ist aber die Schleuderei nur durch Entfernung von Leipzig abzuschaffen, dann wird er der erste sein, der dafür stimmt, daß Leipzig aufhört, Zentralpunkt zu sein. Wenn man dafür hält, daß Leipzig die Versammlung majorisiert, — weshalb kommt man nicht zahlreicher hierher! Es ist ja heutzutage nicht so gar schwer; die Leipziger sind übrigens gar nicht so stark in den Hauptversammlungen vertreten, wie man annimmt.

Mit dem Morgensternschen Verwaltungsrat ist er nicht einverstanden. Kröners Antrag, »sich durch Delegierte vertreten zu lassen«, hält er ebenfalls für ein Ideal, das in der Praxis nicht durchzuführen ist. Entweder müssen Mitglieder stimmberechtigt sein oder nicht. Er ist sehr dafür, daß die Kreisvereine darauf hingewiesen werden, Kreistage abzuhalten. Von Wanderversammlungen rät er entschieden ab; sie geben ein weit weniger richtiges Bild von dem Willen der Majorität, als die Kantateversammlung in Leipzig.

Herr Bergstraeßer findet in dem Krönerschen Antrag die beste Vermittelung der entgegenstehenden Ansichten. Der Verein wird nach Kröners Vorschlag zu Leipzig halten, jedoch die Selbständigkeit der Mitglieder wahren, und eine Majorisierung unmöglich machen. Die Wanderversammlungen und das Prinzip der Vollmachtgebung sind bedenklich.

Herr Rohmer macht auf ein Loch in den Bestimmungen aufmerksam, daß die Mitglieder bei Wahlen stimmberechtigt sind, bei den Abstimmungen nicht. Er könnte sich mit schriftlicher Abstimmung befreunden, wenn sie auf Verfassungsfragen beschränkt wird. Für seine

Digitized by Google

Person stimmt er unbedingt für Leipzig als Zentralpunkt; Leipzig müsse dem Buchhandel am Herzen liegen und zwar nicht aus Gründen des Gemüts, sondern des geschäftlichen Interesses halber. Wer den Sortimentshandel halten will, muß Leipzig halten; die Kreisvereine müssen auf realem Wege das erringen, was das Statut in idealer Weise vorschreibt.

Herr Kröner meint, daß die Gelassenheit, mit welcher Dr. Brockhaus von dem Aufhören Leipzigs als Zentralpunkt spricht, wohl zunächst in der sicheren Annahme liegt, daß man Leipzig seine Stellung nicht nehmen kann. Die Kapitalmacht der Kommissionäre hat vieles dazu beigetragen, daß der Sortimentshandel manche Schwierigkeit überstanden habe. Der Lokalverlag ist ein enormer. Die Trägheit vieler Sortimenter und die technischen Anstalten Leipzigs tragen auch dazu bei, Leipzig seine sichere Ruhe zu geben. Trotz derselben könnte sich jedoch manches anders gestalten. Nur die Erhaltung des Sortiments in der jetzigen Gestalt hält die Zentralisation in Leipzig zusammen, fällt jenes, so fällt der Zentralplatz. Er möchte übrigens wünschen, daß alle seine »Ideale« so leicht zu erreichen wären, wie die Stimmenabgabe durch Zettel, die Herr Dr. Brockhaus für unmöglich hält.

Nach Beendigung der Generaldebatte wendet man sich an die Behandlung einzelner Punkte. Nachdem man, wie es ja auch geboten war, beschlossen hatte, nicht nach dem Antrag Herrn Kröners, sondern nach dem Entwurf des Vorstandes vorzugehen, werden die §§ 13 bis 20 »Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins« zur Abstimmung gebracht. Da diese, soweit die prinzipiellen Verschiedenheiten nicht selbstverständliche Änderungen notwendig machten, den §§ 14 bis 21 des alten Statuts folgen, begnügen wir uns hier mit einem Hinweis auf diese, unter Angabe der wesentlicheren Änderungen.

Zu § 13. Verwaltungsorgane (§ 14 des alten Statuts) kommt als Zusatz: »d) von den Vorständen der Kreisvereine«.

Zu § 14. Hauptversammlung (a. St. § 15) ist die Bestimmung hinzuzufügen: »außerordentliche Hauptversammlungen außer der Ostermesse können auch an anderen Orten als Leipzig abgehalten werden«.

(In diesem wie in allen anderen Paragraphen darf nicht die selbstverständliche Einschaltung weggelassen werden, welche durch das neue Institut der Kreisvereine und deren Delegierte herbeigeführt werden.)

§ 15. Vorsitz (a. St. § 16).

§ 16. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (a. St. § 17).

§ 17. Verhandlungsart (a. St. § 18) enthält das erste alinea des § 18 des alten Statuts und dann folgendes alinea 2:

Digitized by Google

Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsitzende, nur bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, ferner wenn Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse zur Entscheidung vorgelegt werden, oder wenn wenigstens zwanzig Mitglieder es verlangen, muß geheim, entweder schriftlich, oder durch Kugelung abgestimmt werden.

§ 18. Wahlen (a. St. § 19) lautet:

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch Bevollmächtigte, Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegierten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19. Stimmenmehrheit (a. St. § 20) enthält an neuem nur die selbstverständlichen Einschaltungen.

§ 20. Protokoll (a. St. § 21).

Es fängt nunmehr die Beratung über die zweite Abteilung des zweiten Abschnittes: »Von dem Vorstande« an. Im ganzen genommen halten sich die hierauf bezüglichen §§ 26—40 des Entwurfs an die §§ 22—35 des alten Statuts; ein prinzipieller Unterschied ist jedoch der, daß der Entwurf statt der drei Vorstandsmitglieder und drei Stellvertreter sechs sämtlich stimmberechtigte Vorstandsmitglieder verlangt, nämlich je ein erster und ein zweiter Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister. Die durch die vorhergegangenen Erweiterungen des Statuts bedingten erweiterten Funktionen finden Ausdruck in den Absätzen 7 — 10 des § 29 »Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes« (§ 25 des alten Statuts), sowie in dem neuen § 35 »Schriftenwechsel« und in § 40 »Börsenblattkommission«. Sie lauten:

§ 29.

7. die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Bureau, das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek usw. zu führen;

Digitized by Google

8. die für die Anstalten des Vereins und für die Arbeiten des Vorstandes nötigen Beamten, sowie den juristischen Beirat zu wählen, zu instruieren, bezw. wieder zu entlassen, die Gehalte und Remunerationen derselben festzustellen, Bestimmungen über das Börsenblatt zu treffen, überhaupt aber mit dritten Personen im Namen des Vereins abzuschließen;
9. in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Zur Beschlußfassung über derartige Maßregeln ist die Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Solche Maßregeln sind jedoch erst auszuführen, nachdem die Majorität der sofort anzurufenden Vorstände der Kreis- und Lokalvereine sich dafür ausgesprochen hat;
10. den Vorsitz in den Hauptversammlungen, wie in außerordentlichen Ausschüssen und Kommissionen zu führen, die Kassen- und Schriftführung in sich zu vereinigen, in allen Fällen, wo nicht anders durch das Statut bestimmt ist, für den Vorstand und den Verein bindende Erklärungen abzugeben, die indes nicht in Widerspruch mit dem Statut oder mit den Beschlüssen der Hauptversammlungen stehen dürfen.

§ 35.

Die Vermittlung des schriftlichen Verkehrs des Vorstandes mit den Kreis- und Lokalvereinen sowie mit einzelnen Mitgliedern des Börsenvereins geschieht durch das in Leipzig befindliche Archivariat, resp. Sekretariat. An dieses sind Einsendungen aller Art zu richten mit Ausnahme der Kassenangelegenheiten und Gelder, welche an den Schatzmeister zu richten sind. In dem im Börsengebäude befindlichen Archive werden alle Dokumente, Schriften und Akten des Börsenvereins aufbewahrt, mit Ausnahme der das Vermögen und die Kasse des Börsenvereins betreffenden.

§ 40.

Über den Abdruck von Artikeln und Inseraten, welche seitens der Redaktion des Börsenblattes beanstandet wurden, entscheidet nur die Börsenblatt-Kommission. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und zwei von diesem gewählten Mitgliedern des Börsenvereins. Gründe ihres Beschlusses ist diese Kommission nicht verpflichtet anzugeben.

Herr Morgenstern rät dazu, die §§ 26—40 des Vorstands-Entwurfs auf einmal zu behandeln, mit den Parallelstellen aus seinem Entwurf zusammengehalten, was angenommen wird. Eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über den Vorstand hält er nicht nötig; sie würde bei dem schriftlichen Verkehr nur Erschwerungen herbeiführen; etwas anderes wäre es, wenn die Vorsteher an einem Orte wohnten. Er hat nie etwas davon gehört, daß die jetzige Zusammensetzung un-

Digitized by Google

genügend sei. Ist dies jedoch der Fall, dann ist es etwas anderes. Die Bestimmung, daß die Wiederwahl für dasselbe Amt nicht zulässig ist, hält er nicht für praktisch. Junges Blut in den Vorstand hineinzubringen mag gut sein, aber auch die alte bewährte Kraft sich zu erhalten. — Was das alinea 2 des § 27 betrifft: »Die abgehenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben«, so möge man, wenn diese Einrichtung sich überhaupt bewährt hat, doch auch den Betreffenden Stimmrecht geben.

Herr Enslin bemerkt, daß Herr Morgenstern, wenn er im Vorstande gesessen, ganz gewiß auch die Ansicht teilen würde, daß die Stellung der Stellvertreter eine unerquickliche sei und geändert werden müsse. Die Arbeit bleibt ganz dieselbe, die Stellvertreter müßten auf dem Laufenden erhalten werden, um korrekt stimmen zu können, wenn sie einberufen werden. Sie opfern ihre Zeit und Arbeit so gut wie die Vorsteher und sind gehalten, ihre Gutachten über die Vorlagen abzugeben, ohne Einfluß auf das Schicksal ihrer Vorschläge üben zu können. Noch unbehaglicher wird die Situation bei persönlicher Anwesenheit. Man lasse doch den Stellvertretern die Stimme.

Herr Hertz bestätigt das Gesagte aus eigener Erfahrung. Die Rolle eines Stellvertreters hat jetzt einige Ähnlichkeit mit der der sogenannten »Freßgevattern« bei den Kindtaufen. Dieselben Gründe sind aber nicht maßgebend für die abgetretenen Vorsteher. Das Recht, den Vorstandssitzungen als erfahrene Ratgeber beizuwohnen, ist so zu sagen ein Ehrenpreis für geleistete Dienste. Man verlangt nicht Taten von den Abgetretenen, sie sollen nur mit raten.

Herr Dr. Brockhaus ist sehr für Verstärkung des Vorstandes, möchte aber, wenn man das bisherige Prinzip aufgibt, dann auch sechs wirkliche Vorsteher haben oder noch lieber fünf. Herr Morgenstern hat gegen diese Zahl gar nichts einzuwenden, er hat nur anregen wollen. Herr Fehr will zwar einen Vorstand aus sechs Mitgliedern, aber die Ausführung der Geschäfte auf drei konzentriert wissen.

§ 26 über die »Zusammensetzung des Vorstandes« wird nach dem Vorschlag des Vorstandes angenommen mit folgendem Schlußsatz:

> Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter legitimieren sich auf Grund eines in den Wahlverhandlungen auszustellenden Attestes eines öffentlichen Notars.

Zu § 28 »Wählbarkeit« wird auf Herrn Spemanns Antrag die Bestimmung hinzugefügt, daß »nicht drei Mitglieder des Vorstandes einer und derselben Stadt angehören dürfen«.

Zu § 29 »Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes« wird als Ersatz für den wegfallenden Eingang und Ziffer 1 des Vorstands-Entwurfs der Eingang des § 16 des Morgensternschen Entwurfs, so lautend aufgenommen:

Digitized by Google

Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht durch dieses Statut beschränkt ist, sowohl nach außen als auch gegenüber den Kreisvereinen und den einzelnen Mitgliedern. Insbesondere liegt ihm ob:

Zu § 20 Ziffer 8 wird auf Antrag Boysen und Hoefer der Zusatz gemacht, daß zur Bestimmung der Gehalte und Remunerationen die Zustimmung des Rechnungs-Ausschusses gehöre. Ferner werden die Worte »Bestimmungen über das Börsenblatt zu treffen« aus den Befugnissen des Vorstandes gestrichen unter Berücksichtigung von neuen Bestimmungen, auf die man später zurückkommen wird. Aus Ziffer 9 wird auf Antrag des Herrn Dr. Brockhaus und des Herrn Schmidt der Schlußsatz »Solche Maßregeln usw.« gestrichen. Ziffer 10 fällt weg als selbstverständlich oder durch andere Paragraphen erledigt und der ganze Paragraph wird angenommen. Dem § 30 »Form der Ausfertigungen« werden folgende Sätze aus dem Entwurfe Morgenstern angefügt:

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, welches das amtliche Publikationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift: »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens von einem zweiten wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinssiegel versehen sein.

Nach dem § 32 »Verbindlichkeit des Vereins« wird als besonderer Paragraph eingeschaltet:

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit sind sämtliche Vorstandsmitglieder, soweit sie sich an denselben beteiligten, resp. denselben zustimmten, verantwortlich.

Die Paragraphen 38 »Entschädigung« und 39 »Stellvertretung« fallen ganz weg.

Zu einer längeren Debatte gibt § 40 »Börsenblatt-Kommission« (vgl. oben) Anlaß.

Herr Spemann ist nicht mit der Haltung des Börsenblatts einverstanden. Der einzige Grund, weshalb man noch die »Süddeutsche Buchhändler-Zeitung« unterstützte, war, weil sie wirklich vorkommendenfalls Position nahm. Dem »Börsenblatt« sind große Interessen übergeben, er möchte Vertreter der Kreise bei der Börsenblatt-Kommission haben. Die lokale Entfernung sei jetzt weniger mitredend; in den meisten Fällen handelt es sich doch nur um ein »Ja« oder »Nein«.

Herr Mayer findet die Bestimmung, daß die Kommission nicht verpflichtet sei, Gründe für die Zurückweisung von Artikeln zu geben,

Digitized by Google

nicht der Gerechtigkeit entsprechend. Es gibt Fälle, wo dieselben absolut nicht erfindlich sind. Er schlägt eine Appellinstanz vor für den Fall, daß der Betroffene sich nicht bei der Entscheidung des Vorstandes beruhigt.

Im Hinblick auf § 65 des Vorstands-Entwurfs, welcher sich ebenfalls mit dem Börsenblatt beschäftigt, beantragt Herr Morgenstern, von Herrn Bielefeld unterstützt, die Versammlung möge beschließen:

In Erwägung,

1. daß unser Statut dieselbe Stellung in unserem Vereine einnimmt, wie im Staate die Verfassung;
2. daß Fragen materiellen Rechts nicht in die Verfassung gehören, sondern in die Spezialgesetzgebung;
3. daß der 3. Abschnitt des § 65 des Vorstands-Entwurfs zweifellos eine Frage des materiellen Rechts betrifft:

1. § 40 und Abs. 3 des § 65 aus dem Entwurfe auszuscheiden und 2. den Vorstand zu ersuchen, in § 40 und § 65 Abs. 3 den dieselbe Frage betreffenden Bielefeldschen Antrag, sowie das sonstige geeignete Material einer Subkommission von drei Mitgliedern zur Beratung, sowie zur Vorbereitung eines geeigneten Antrages und einer Instruktion für die Redaktion für die nächste Kantateversammlung zu überweisen.

Herr Enslin zweifelt daran, daß man einen rechten Begriff von der Arbeit habe, welche die Aufsicht über das Börsenblatt verursache. Einer beschwert sich über seinen Kollegen, ohne daß es möglich ist zu wissen, wie weit er im Recht ist. Ein anderer sendet tolles Zeug und verlangt die Aufnahme, der Redakteur weigert sich. »Du mußt«, sagt der Einsender, »ich bin Mitglied des Vereins!« Ebenso geht es mit den Inseraten. Wie schwer ist es manchmal zu entscheiden, was unsittlich ist!; bei Büchergesuchen kommen solche Fälle oft vor. Er könne die Liste der Schwierigkeiten zu einer sehr langen ausdehnen. Es wäre ihm sehr lieb, wenn der Verein einen Weg finden könnte, dem Vorstand die Last abzunehmen.

Herr Böhlau hat eben die Absicht, dem Vorstand dieses onus abzunehmen. Wie es jetzt ist, kann es nicht fortgehen; deshalb hat der Vorstand in seinem Antrag diese Kommission vorgeschlagen. Die Tätigkeit ist auf ein Niveau angelangt, wo man von der ersten Behörde des Vereins ein Mitgehen nicht mehr verlangen kann. Eine Schwierigkeit liegt noch in den Entfernungen. Die Erbitterung wird durch die Korrespondenz vergrößert. Der Redakteur befindet sich in einer äußerst schwierigen Stellung. Würde man ein besonderes Kuratorium des Börsenblattes haben, so würden manche Ärgerlichkeiten wegfallen. Ein solches Kuratorium könnte aber nicht allein abwehrend, sondern sehr befruchtend wirken. Sollten die Versammelten diese Andeutungen akzeptieren, so wäre es besser, die Angelegenheit jetzt fallen

Digitized by Google

zu lassen und anläßlich § 65 wieder darauf zurückzukommen. Dies wird beschlossen, und wird bei dieser Gelegenheit auch der Antrag Morgenstern-Bielefeld zur Verhandlung gelangen.

Herr Spemann zieht ebenfalls einen von ihm gestellten Antrag:

Über den Abdruck von Artikeln und Inseraten entscheidet endgültig die Börsenblatt-Kommission; dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und vier von den Kreisvereinsvorstehern zu wählenden Mitgliedern des Börsenvereins.

bis auf Behandlung des § 65 zurück.

Die dritte Abteilung des zweiten Abschnitts »Von den Ausschüssen«, § 41—44, kommt zur Debatte. Der Vorstands-Entwurf hatte in Übereinstimmung mit dem alten Statut den Rechnungsausschuß, den Wahlausschuß und den Verwaltungsausschuß der Börse beibehalten, und dazu das neue Kuratorium der Bibliothek hinzugefügt, außerdem noch die »Historische Kommission« als ständigen Ausschuß für die »Publikationen« des Börsenvereins beibehalten. Der Vergleichsausschuß, der sich nicht bewährt hat, wie dies schon aus den Verhandlungen des ersten Tages hervorgeht, war fallen gelassen. Der Entwurf folgt, ausgenommen die selbstverständlichen Änderungen ziemlich genau dem alten Statut § 36—48 und werden die Bestimmungen deshalb hier nicht in ihrer Ausführlichkeit abgedruckt.

Herr Morgenstern hat dagegen in dem § 19 seines Entwurfs dem Börsenvorstand einen Verwaltungsrat mit großen Befugnissen zur Seite gesetzt.

Derselbe sollte aus 25 Mitgliedern bestehen, welche von den Kreisvereinen nach näherer Anweisung ihrer Statuten für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Bei einer Veränderung der Zahl der Kreisvereine tritt gleichzeitig eine entsprechende Änderung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ein, so daß immer jeder Kreisverein durch je ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten und die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder der Zahl der Kreisvereine gleich ist.

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sollen zwölf Kommissionen aus je fünf Mitgliedern gebildet werden: 1. die Matrikel-Kommission, 2. die Wahlprüfungs-Kommission, 3. die Finanz-Kommission, 4. die Grundstück-Kommission, 5. die Börsenblatt-Kommission 6. die Börsen-Kommission, 7. die Statuten-Kommission, 8. die literarische Kommission, 9. die Beschwerde-Kommission, 10. die Petitions-Kommission, 11. die Unterrichts-Kommission, 12. die Unterstützungs-Kommission. Der Beschlußfassung der Kommissionen sollte unterworfen sein: a) die Aufstellung des jährlichen Etats, b) die Deklarationen zweifelhafter Statutenbestimmungen, c) die Feststellung von Regeln und Grundsätzen für den Geschäftsbetrieb, d) die Beschwerden über den Vorstand, e) alle Angelegenheiten, bei denen dies der Vorstand ausdrücklich beantragt.

Digitized by Google

Herr Morgenstern will mit seinen Vorschlägen keineswegs den Apparat vermehren. Es habe bis jetzt eine Reihe von Ausschüssen existiert, und er dachte, daß es doch von großem Wert sein könnte, wenn diese bei besonders wichtigen Veranlassungen zusammentreten würden. Er zieht seinen Antrag nicht zurück, hält es aber auch nach dem Gang der Verhandlungen nicht für angebracht, ihn mit besonderer Wärme zu verteidigen.

Herr Enslin betrachtet es als eine Pflicht, Herrn Morgensterns Plan zu bekämpfen, da derselbe ihn nicht aufgibt. Er hat mit einem wahren Schrecken von den zwölf ständigen Kommissionen gelesen. Es würde aus diesen etwas ganz anderes resultieren, als man sich gedacht hat. Da die Wahl in den Kreisen geschehen würde, so träte von jetzt ab nur ein tonangebender Faktor in dem Verein auf, das Sortiment. Fast alles, was der Vorstand bisher getan und gern getan hat, wird in die Hände der Kommissionen gelegt. Langen die zwölf nicht, so werden noch mehrere in Aussicht gestellt. Jede Schaffensfreude würde auf diese Weise dem Vorstand genommen.

Herr Kröner möchte gern seine Ideen entwickeln, es würde ihm jedoch in der, einem jeden Redner sehr knapp zuerteilten Zeit nicht möglich sein. — Es wird jedoch von der Versammlung gewünscht, daß Herr Kröner dies tun möchte, worauf er seinen Plan vorliest, der auf die Bildung eines Hauptausschusses hinausgeht, bestehend aus den sechs Vorstandsmitgliedern, drei Ausschußvorsitzenden und den Vorstehern der Kreisvereine.

Herr Bergstraeßer hat seinerzeit mit großer Freude den Morgensternschen Vorschlag begrüßt und dankt nun Herrn Kröner, daß er einen dem ähnlichen Gedanken ausspricht. Herr Dr. Brockhaus ist nicht imstande gewesen, Herrn Kröners Entwurf durch Anhören ganz in sich aufzunehmen, und ist erstaunt, daß ein so tief einschneidender Vorschlag erst zum Schluß der Verhandlung, ohne daß eine Möglichkeit vorhanden ist, sich mit demselben vertraut zu machen, eingebracht werde. Herr Spemann wünscht die Debatte zu vertagen, bis Herrn Kröners Entwurf gedruckt vorliegt. Herr Enslin ist auch nicht imstande gewesen, Herrn Kröner in allen Einzelheiten seines Entwurfs zu folgen, hält ihn aber für interessant genug, um den Wunsch zu äußern, ihn gedruckt zu sehen. Herr Böhlau meint, daß es unmöglich sei, heute noch an die Behandlung eines Antrages zu treten, der einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte des Börsenvereins bilden wird, wenn er angenommen werden würde. Herr Kröner bittet, keine Vernachlässigung darin zu erblicken, daß er keine Unterlagen gebracht hat. Er hatte gehofft, daß der Morgensternsche Vorschlag hier vorgelegt und angenommen worden wäre, und wollte, um nicht das schon weitschichtige Material noch mehr zu häufen, seinen Antrag gar nicht vorbringen. Er kann, wenn es gewünscht wird, morgen früh seinen Antrag metallographiert vorlegen; man wird dann

Digitized by Google

sehen, daß seine einfachen Vorschläge durchaus nicht als ein Wendepunkt zu betrachten sein werden.*)

Herr Morgenstern erklärt, nunmehr nach Anhörung der Krönerschen Anträge seinen Vorschlag zur Errichtung eines Verwaltungsausschusses zurückziehen zu wollen.

Herr Spemann beantragt, die Debatte auszusetzen, bis die Krönerschen Anträge gedruckt vorliegen, was angenommen wird.

Es geben nun die Herren E. Morgenstern, Wilhelm Müller, Carl Reichenecker, Hirsch, Detloff, Kosmack, Harnecker, J. Aigner, Spemann, F. Fehr, Bielefeld, Carl Schmidt, J. Ritter, Abendroth, Matz und Bergstraeßer die Erklärung zu Protokoll: daß sie für den Krönerschen Antrag zu den §§ 15—25 (von der Hauptversammlung) nur in der bestimmten Voraussetzung gestimmt haben, daß die bei der ersten Lesung angenommenen, die Schleuderei betreffenden §§ 1 d und 3 Abs. 3 tatsächlich in Wirksamkeit treten. Sollte diese Aussicht nicht zutreffen, so würden sie sich den Morgensternschen Anträgen (§§ 24—28 seines Entwurfs: »Vom Vereinstage«) angeschlossen haben.

Ferner gibt Herr Wilhelm Müller die Erklärung zu Protokoll: daß er nur durch Abwesenheit verhindert gewesen, bei der gestrigen namentlichen Abstimmung für den Antrag des Herrn Kröner zu § 3 zu stimmen.

Fünfter Tag. 20. September.

Nachdem die Amendements Kröners gedruckt verteilt sind, wird zur Verhandlung und Abstimmung über diese resp. über die ganze dritte Abteilung »Von den Ausschüssen« geschritten.

Herr Kröner ergreift das Wort. Er bemerkt, daß seine Anträge kein Novum, nichts geschichtliche Abschnitte Bildendes enthalten. Sie sind im Gegenteil äußerst einfach und rein formeller Natur, ja selbst die Form ist nicht neu und stammt schon aus den Enquete-Kommissions-Verhandlungen. Man hat ihm gesagt, daß der Entwurf in der Generalversammlung beseitigt werden würde. Auch gut, dann weiß man ganz genau, was man für die Zukunft zu erwarten hat, wenn ein solches Minimum, wie er es hier vorschlägt, nicht einmal erreicht werden kann. Was hilft es denn, dem Durstigen einen schönen Pokal ohne irgend einen erquickenden Trunk zu reichen. Man wird dann im Verein mit den Gegnern einige formelle Verbesserungen im alten Statut machen und nach Hause gehen. Wenn er seine Vorschläge an

*) Wir unterlassen, an dieser Stelle über die Anträge zu berichten, da sie den Verhandlungen des V. Tages angehören. C. B. L.

Digitized by Google

das alte Statut und nicht an den Vorstands-Entwurf knüpft, so müsse er um Entschuldigung bitten, sie sind zu einer Zeit abgefaßt, als ein neuer Entwurf noch nicht vorlag.

Herr Enslin erwähnt, daß er selbstverständlich gegen Herrn Kröners Anträge stimmen müsse, daß er sich aber jeder Motivierung seiner Abstimmung künftig enthalten werde.

Herr Kröner schlägt nunmehr zu § 42 folgende Änderung vor: Unter den ordentlichen Ausschüssen ist einzufügen:

5. Der Hauptausschuß. Derselbe soll bestehen aus den sechs Vorstandsmitgliedern, den drei Vorsitzenden des Rechnungs-, des Wahl- und des Verwaltungs-Ausschusses, sowie aus den Vorsitzenden der anerkannten Kreisvereine, sofern dieselben nicht unter 50 Mitglieder zählen, und aus den Repräsentanten der vier Verlegervereine.

Hat der Vorsitzende einer der genannten Vereine als Vorstands- oder Ausschußmitglied bereits Sitz und Stimme im Hauptausschuß, so ist der betreffende Verein berechtigt, ein anderes Mitglied in den Hauptausschuß zu delegieren.

Nach Antrag Mayer wird statt: »die Vorsitzenden der Kreise« gesetzt »die Vertreter der Kreise«; nach Antrag Bielefeld unter den Ausschüssen eingeschaltet »das Kuratorium für das Börsenblatt« in der Annahme, daß ein solches eingesetzt wird.

Zu § 44 schlägt Herr Kröner vor, dem alinea 1 folgende Fassung zu geben:

§ 44. Wahlen. Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen bei den Ausschüssen 1—3 (d. h. Rechnungs-, Wahl-, Verwaltungs-Ausschuß) ganz in derselben Weise wie die des Vorstandes (§ 21). Die Vorsitzenden der vom Börsenverein genehmigten Kreis- und Verlegervereine, welche Sitz und Stimme im Hauptausschuß haben (oder ihre Stellvertreter), sind dem Wahlausschusse spätestens am Tage vor der Hauptversammlung anzuzeigen, und müssen deren Namen zugleich mit dem Resultat der Wahlen bekannt gemacht werden.

Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, nur im Hauptausschuß soll stets der Vorsteher des Börsenvereins den Vorsitz führen.

Die Mitglieder der Historischen Kommission sowie die Mitglieder des Kuratoriums für die Bibliothek werden vom Börsenvorstand gewählt.

Zu § 47. »Geschäfte des Ausschusses« trägt Herr Kröner darauf an, nach Absatz 3 einzufügen:

4. Die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Archivariat entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. am Tage vor der Hauptversammlung in den Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr und am Tage der Versammlung Vormittags

Digitized by Google

von 8—9 Uhr im Börsengebäude die Abgabe der gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder (an die Vereins-Delegierten in der Zahl der laut Vollmacht von ihnen vertretenen Stimmen) zu besorgen und den genannten Delegierten Zertifikate über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen.

Zwischen dem § 48 und § 49 des Vorstands-Entwurfs beantragt Herr Kröner einen Paragraphen einzuschieben:

Geschäfte des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß, welcher im Jahr mindestens zweimal, und zwar das erstemal je einen Tag vor der Hauptversammlung zu Leipzig, das zweitemal an einem beliebigen durch Majoritätsbeschluß festzustellenden Orte im Laufe des Herbstes zusammentreten soll, hat die Aufgabe (eventuell, vorbehaltlich der Möglichkeit, frühere Beschlüsse zu modifizieren):

1. zweifelhafte Aufnahmegesuche zu prüfen und über dieselben zu entscheiden;
2. auf Antrag des Vorsitzenden die Tatsachen zu prüfen, welche die Ausschließung begründen würden, um nötigenfalls die Ausschließung bei der nächsten Hauptversammlung zu beantragen;
3. die Bestrebungen der Kreisvereine, soweit sie mit den Zwecken des Börsenvereins übereinstimmen, zu fördern, die Gründung solcher Vereine zu veranlassen, auf eine möglichst gleichmäßige Organisation derselben hinzuwirken, die Grenzen derselben zu bestimmen und Änderungen der Grenzen zu genehmigen, deren Statuten zu prüfen, eventuell zu genehmigen und im Archiv niederzulegen unter gleichzeitiger Veröffentlichung derjenigen Paragraphen aus denselben, welche Bestimmungen über den Umfang des Vereinsbezirks, sowie die innerhalb desselben gültigen Rabattnormen enthalten;
4. Beschwerden der Kreisvereine über statutenwidrige Schleuderei zu prüfen und darüber zu entscheiden.

In Betreff der Ziffer 4 des obigen Paragraphen ist noch eine Instruktion oder ein erläuternder Paragraph folgenden Inhalts zu entwerfen und hinzuzufügen:

Verfahren bei Beschwerden über Schleuderei.

Beschwerden über statutswidrige (gewerbsmäßige) Schleuderei können beim Hauptausschusse nicht von einzelnen Mitgliedern, sondern nur von einem der vom Börsenverein anerkannten Vereine erhoben werden. Dieselben sind beim Vorsitzenden des Hauptausschusses (Vorsteher des B.-V.) schriftlich einzureichen. Dieser beauftragt sofort den Schriftführer des Ausschusses, die Beteiligten

Digitized by Google

von der eingelaufenen Beschwerde in Kenntnis zu setzen, und sie zur Äußerung über dieselbe aufzufordern, auch, wenn der Fall schon in einem der obengenannten Vereine zur Verhandlung gekommen ist, die betreffenden Akten einzufordern. Ist das zur Beurteilung des Falles nötige Material durch den Schriftführer herbeigeschafft und geordnet, so hat der Vorsitzende die Beschwerde in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses diesem vorzulegen.

Als maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle statutenwidrige Schleuderei vorliegt, sollen, wenn die Verkäufe in Orten stattfanden, oder von außen her nach Orten ausgeführt wurden, welche zum Bezirk eines der vom Börsenverein genehmigten Vereine gehören, stets die im Archiv deponierten Statuten desjenigen Vereins sein, in oder nach dessen Bezirk die Verkäufe stattfanden.

Der Hauptausschuß kann die Beschwerde als unbegründet zurückweisen, im gegenteiligen Falle den Schleuderer verwarnen, und im Wiederholungsfalle, eventuell aber auch sofort dessen Ausschließung aus dem Verein bei der Hauptversammlung beantragen.

Fanden die zur Beschwerde Anlaß gebenden Verkäufe an oder nach Orten statt, welche nicht zum Bezirk eines der obengenannten Vereine gehören, so kann der Hauptausschuß die Beschwerde wegen mangelnder Anhaltspunkte für die Beurteilung zurückweisen.

In Betreff des Kuratoriums für die Bibliothek schlägt Herr Böhlau noch folgenden Paragraphen vor, der an die Paragraphen über die Ausschüsse als § 50 anzuhängen sein würde:

Kuratorium für die Bibliothek.

Das von dem Vorstande ernannte Kuratorium für die Bibliothek hat den Vorstand des Börsenvereins mit seinem sachverständigen Rate bei der Verwaltung, wie bei der Vermehrung und Nutzbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen, die technische Verwaltung zu beaufsichtigen und Direktiven für die bibliothekarischen Arbeiten zu geben.

Die einzelnen Paragraphen kommen nun zur Abstimmung und werden angenommen, ebenso findet der ganze Abschnitt mit 20 Stimmen Annahme.

Nachdem nunmehr durch Annahme des Krönerschen Antrages alle Prinzipfragen entschieden waren, nahmen die Verhandlungen einen sehr raschen Verlauf. Es kommt zuerst die vierte Abteilung des vierten Abschnittes »Gemeinschaftliche Bestimmungen« (§§ 50—55) des Entwurfs zur Verhandlung.

Herr Kröner schlägt, unter Bezugnahme auf § 52 »Verpflichtung zur Annahme der Wahlen« vor, das Amt eines Vorstehers hiervon auszunehmen. Man kann das wärmste Interesse für den Verein

Digitized by Google

haben und dies auch betätigen und doch nicht imstande sein, ein so schweres Amt, wie das eines Vorstehers, zu übernehmen. — Herr Bielefeld meint, man möchte die Ablehnung nicht unmöglich, aber doch nicht leicht machen und Angabe der Gründe verlangen, über deren Gültigkeit dann die Generalversammlung zu entscheiden haben würde.

Der Herr Vorsitzende bemerkt dem entgegen, daß dies manchmal dem Betreffenden unmöglich sein würde.

Der Antrag Kröner wurde abgelehnt und die Fassung des Vorstandes (d. h. des alten Statuts) wurde beibehalten.

Zu § 53 »Wiederwahl und Ablehnung« trägt Herr Kröner darauf an, die Bestimmung, »daß niemand das Amt eines Vorstehers länger als sechs Jahre hintereinander bekleiden kann«, aus dem Paragraphen auszuscheiden. Die Zahl der für einen solchen Posten befähigten Männer ist nicht sehr groß; man sollte es nicht selbst unmöglich machen, sich eine besonders befähigte Persönlichkeit für den Vorstand zu erhalten.

Herr Dr. Brockhaus hat von jeher Bedenken gegen diese Bestimmung im Börsenstatut gehabt, aber es läßt sich nicht leugnen, das Gegenteil hat auch etwas Bedenkliches an sich. Historisch will er nur erwähnen, daß der Verein der Leipziger Buchhändler nachträglich diese Beschränkung in sein neues Statut aufgenommen hat. — Der Herr Vorsitzende möchte gern die Bestimmung aufrecht erhalten wissen. In einem Verein, wo die persönlichen Beziehungen der Mitglieder eine so große Rolle spielen, ist ein Wechsel eigentlich sehr zu wünschen. — Herr Enslin hält ebenfalls die Bestimmung für zweckentsprechend. Man hat ja das Recht, den Abtretenden nach einem Jahr oder zwei wieder zu wählen. Haben die Mitglieder die Möglichkeit, stets auf dieselben Persönlichkeiten zurückzukehren, so denken sie auch nicht daran, nach neuen Kräften zu suchen, die dann für das Vereinsleben verloren gehen.

Der Paragraph wird nach dem Vorstands-Entwurf (alten Statut) beibehalten.

Die Versammlung geht jetzt auf den dritten Abschnitt »Die Kreisvereine und ihre Einteilung« über.

Herr Dr Brockhaus glaubt, man könne, da alle Einzelheiten in Betreff der Kreise in der Generaldebatte ausführlich besprochen sind, den ganzen Abschnitt en bloc annehmen. — Mehrere Mitglieder stimmen dem bei, und man einigt sich auf Antrag des Herrn Mayer dahin, diesen Abschnitt unter Zugrundelegung der Morgensternschen Kreiseinteilung und seiner Bestimmungen über die Zwecke der Kreisvereine einem Revisions-Komitee zur näheren Behandlung zu übergeben und nimmt den Abschnitt en bloc an.

Der vierte Abschnitt (§§ 61—63) handelt vom »Börsengebäude«. Es werden die Paragraphen angenommen mit einem Amendement des Herrn Kaiser zu § 61:

Digitized by Google

Das Börsengebäude ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe sind die zum Abrechnungsgeschäfte bestimmten Lokalitäten zu den bekannt zu machenden Zeiten geöffnet und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter sind berechtigt, ihre Abrechnung auf der Börse persönlich zu bewirken.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Kommissionäre erledigen lassen.

Über Benutzung des Börsengebäudes im übrigen Teile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß (§ 48) zu verfügen.

und einem ferneren Amendement des Herrn Böhlau:

Die Leipziger Kommissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den Abrechnungszeiten auf der Börse zu erledigen.

Auf Vorschlag des Herrn Morgenstern werden an dieser Stelle die §§ 29, 30 und 39 aus seinem Entwurf zur Beratung gestellt. Diese lauten:

Von den Beamten.

§ 29. Zentralbureau.

Die Erledigung der Bureaugeschäfte erfolgt durch das Zentralbureau des Börsenvereins zu Leipzig. Dasselbe besteht aus dem Sekretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal. Der Sekretär versieht zugleich die Geschäfte des Bibliothekars und des Archivars und ist gleichzeitig Redakteur des Börsenblattes.

§ 30. Geschäfte des Bureaus.

Auf das Zentralbureau gehen die Geschäfte des bisherigen Archivariats über. Außerdem besorgt dasselbe die Korrespondenz des Vorstandes und Verwaltungsrats, die Bureaugeschäfte jeder Art, den Debit der Publikationen des Börsenvereins, sowie die Redaktion des Börsenblattes. Alle Einzelheiten seines Geschäftsbetriebes werden durch eine vom Vorstande aufgestellte Geschäftsanweisung geregelt.

§ 39.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inslebentreten des Zentralbureaus, sowie für den Übergang der Bibliotheksverwaltung, des Archivariats und der Börsenblatt-Redaktion an das Zentralbureau bleiben einem besonderen Beschlusse des Vorstandes vorbehalten.

Herr Morgenstern will nur mit wenigen Worten seinen Vorschlag motivieren. Es ergibt sich ein solches Organ doch als recht notwendig. Es wurde ihm zwar gesagt, es sei mit seinem Vorschlag zuviel auf zwei Schultern geladen. Er denkt sich die Stellung des

Digitized by Google

Sekretärs als eine bedeutende in Analogie mit der eines Handelskammer-Sekretärs und hat einen juristisch und publizistisch gebildeten Mann, dem andere Arbeitskräfte zur Seite stehen müßten, vor Augen. Er glaubt nicht, daß dem Vereine dadurch Mehrkosten entstehen würden, da die jetzige Organisation bedeutende Kosten verursacht, die durch seinen Vorschlag teilweise aufhören.

Herr Mayer hält das Wesen des Vorschlags für richtig, aber die Form für verfehlt. Es gehören zu den verschiedenen in Frage kommenden Ämtern zu viele verschiedene Eigenschaften. Einer kann z. B. ein sehr guter Redakteur und ein ganz schlechter Bibliothekar sein, und umgekehrt.

Herr Böhlau bittet, den Morgensternschen Antrag abzulehnen. Eine Erleichterung würde kaum dem Vorstand aus der Annahme desselben erwachsen. Einen Mann, wie ihn Herr Morgenstern will, könne man mit der Laterne des Diogenes suchen, ohne große Aussicht zu haben, ihn zu finden. Das Statut gewährt ja dem Vorstand das Recht, Beamte nach Bedürfnis anzustellen. Er bittet, dem Vorstand dies zu überlassen.

Herr Dr. Brockhaus ist mit den gegebenen Anregungen sehr einverstanden, schließt sich aber Herrn Böhlau ganz an. Er wünscht allerdings sehr, daß man einen Schritt vorwärts täte. Der Vorstand hat einen Sekretär nötig, der fast seine ganze Zeit dem Vereine widmen kann, ob dieser zugleich Bibliothekar oder Redakteur sein kann, läßt sich im voraus nicht entscheiden.

Herr Morgenstern will sehr gern die Anstoß erregenden Punkte seines Vorschlags fallen lassen und alles Nähere dem Vorstand überlassen, obwohl er es keineswegs für unmöglich hält, eine geeignete Persönlichkeit, z. B. einen jüngeren begabten und strebsamen Juristen zu finden, der mit dem Posten eines Sekretärs zugleich den eines Bibliothekars oder Redakteurs versehen könnte.

Der Herr Vorsitzende: Der Besitz der Bibliothek ist ein Schatz und sie erfordert die Pflege eines Mannes, der auch den Inhalt der Werke zu beurteilen versteht, bei den Anschaffungen mit seinem Rat helfen kann und bibliographische Arbeiten mit Sachkenntnis ausführt. Diese Bibliothek kann nicht als eine Leihbibliothek betrachtet werden, sie hat, verständig und sachgemäß gepflegt, einen unvergleichlichen Wert. Der Börsenverein hat die Pflicht übernommen, sie auf dieser Stufe zu erhalten.

Die Paragraphen werden unter Weglassung der Detailbestimmungen angenommen.

Der Abschnitt V. »Von dem Vermögen des Vereins« (§§ 64 bis 74 des Vorstands-Entwurfs) gibt hauptsächlich nur in seinem § 65 »Das Börsenblatt« Veranlassung zu einer ausführlicheren Erörterung.

Herr Bielefeld trägt darauf an, den in dem Vorstands-Entwurf befindlichen Passus:

Digitized by Google

Das Börsenblatt wird als Manuskript gedruckt, es wird nur an buchhändlerische Firmen abgelassen; dieselben verpflichten sich ausdrücklich, es weder dem Publikum, noch Behörden, Bibliotheken usw. leihweise oder käuflich mitzuteilen oder abzulassen, oder die Einsicht in dasselbe zu gestatten. Ein Bezug durch den Postdebit findet nicht statt.

auszuscheiden, und:

eine Subkommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche die Materie des § 40, § 42 alinea 6 und § 65 alinea 3, sowie seinen Antrag und das sonst geeignete Material zu beraten und einen entsprechenden Antrag nebst Instruktion für die Börsenblatt-Redaktion der nächsten Kantate-(Haupt-)Versammlung vorzulegen hat.

Antragsteller glaubt einer ausführlichen Begründung seiner Vorschläge sich enthalten zu können, da der Börsenvorstand die vielen Mißstände, die aus dem jetzigen Debit des Börsenblattes folgen, sehr klar und ausführlich in seinen Motiven entwickelt hat. Was über die näheren Verhältnisse des Börsenblatts zu sagen ist, gehört eigentlich nicht in das Statut. Die Kommission möge Maßregeln überlegen, wie der Indiskretion zu steuern ist. Jetzt findet man das Börsenblatt nicht allein in jeder Bibliothek, sondern selbst in Lesesälen. In keinem andern Geschäft kennt man ein solches Preisgeben aller internen Angelegenheiten, wie im Buchhandel. Er möchte die Behandlung dieses Gegenstandes unabhängig von dem Stehen oder Fallen des Statutenentwurfs vor das Forum der Generalversammlung zu Kantate 1880 gebracht wissen und wünscht namentlich deshalb die Austrennung aus dem Statut.

Der Herr Vorsitzende hat sehr wenig gegen die Äußerungen des Herrn Vorredners einzuwenden, nur kann er es nicht für einen glücklichen Gedanken halten, daß die Kantateversammlung diesen Gegenstand näher behandeln soll. Ein gewisses literarisches Eingehen auf die Sache ist durchaus geboten. Das Börsenblatt in seiner jetzigen Gestalt repräsentiert nicht den deutschen Buchhändlerstand so, wie es eigentlich sein müßte, und eine Radikalkur ist jedenfalls notwendig.

Herr Böhlau stellt den Antrag:

Das Börsenblatt steht unter der oberen Leitung des Börsenvorstandes. Die spezielle Aufsicht führt das Kuratorium des Börsenblattes. Vorschläge über dessen Kompetenz, sowie über die Gestaltung des Börsenblattes und seinen Bezug hat die zu erwählende Redaktions-Kommission in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Herr Morgenstern findet in diesem Antrag keine glückliche Lösung der Schwierigkeit. Er hält es überhaupt für zweifelhaft, ob eine eigentliche Redaktions-Kommission zu wählen sei. Der Herr Vorredner will die Bestimmungen in das Statut aufgenommen wissen: das kann er aber nicht für praktisch halten. Das Börsenblatt unterlag schon vielen Wandelungen, und wird wohl auch noch weiteren

Digitized by Google

unterliegen. Werden nun die Bestimmungen über seine Organisation in das Statut aufgenommen, so ist es schwer, irgend eine Änderung zu treffen, er möchte daher jeder Generalversammlung in diesem Punkt freie Hand lassen.

Herr Bielefeld betrachtet seinen Vorschlag überhaupt nur als Mittel, um einen Übergangszustand zu erzielen. Vieles kann auch der Vorstand ohne irgend eine andere Einwirkung auf eigene Hand tun. Er möchte nur nicht, daß eine Reform verschoben werde.

Der Herr Vorsitzende versichert Herrn Bielefeld, daß er sich darauf verlassen kann, daß der Vorstand, selbst für den Fall einer Ablehnung des Statuts, die Frage, die geradezu eine brennende geworden, nicht aus den Augen lassen wird.

Bei der Abstimmung über § 65 wird festgehalten, daß das Börsenblatt unter der oberen Leitung des Börsenvorstandes steht, der alles Nähere zu bestimmen hat. Das alinea 3, den Debit betreffend, wird gestrichen, und der Bielefeldsche Antrag auf Ernennung einer Kommission zur Behandlung der Börsenblattfrage angenommen. Auf Herrn Bergstraeßers Vorschlag wird diese Kommission durch Akklamation gewählt. Sie wird aus den Herren Bielefeld, Kaiser, Enslin bestehen.

Die Vorschläge des Vereinsvorstandes zu Abschnitt V (§§ 64—74) »Vermögen des Vereins«, zu Abschnitt VI »Allgemeine Bestimmungen« und zu der »Übergangsbestimmung« werden ohne Debatte und nur mit einigen formellen Änderungen angenommen. Diese Abschnitte schließen sich ganz dem alten Statut an. Zu der Übergangsbestimmung schlägt Herr Dr. Brockhaus noch vor, daß es dem Redaktionskomitee aufgetragen würde, eine Bestimmung über die Reihenfolge des Ausscheidens der ersten sechs neu zu wählenden Mitglieder des Vorstandes zu treffen.

Herr Morgenstern hat geglaubt, daß der Vorstand im Amte bleiben würde, um das Statut durchzuführen, man hätte dann Vorkehrungen treffen können. Jetzt werde die neue Regierung nach dem alten Statut gewählt, das scheine ihm doch bedenklich. Herr Mayer macht darauf aufmerksam, daß Vorredner im Irrtum sei, der neue Vorstand werde ja nach dem neuen Statut schon gewählt.

Der Herr Vorsitzende meint, es dürfe bei einer solchen Änderung keine Pression geübt werden. Ein Vorstandsmitglied, das unter den alten Verhältnissen ganz an seinem Platze gewesen, paßt vielleicht zu den neuen gar nicht, es bringt möglicherweise nicht einmal die Neigung mit, das neue Statut kräftig durchzuführen; das könnte leicht lähmend wirken. Für neue Verhältnisse gehören auch neue Persönlichkeiten; es muß jede persönliche Rücksichtnahme auf die Mitglieder des Vorstandes aufhören, deshalb dürfte es richtig sein, das Abtreten als ein Muß aufzunehmen.

Digitized by Google

Der Herr Vorsitzende frägt, ob man zur zweiten Lesung schreiten wolle. Herr Dr. Brockhaus hat geglaubt, daß man von einer solchen absehen würde. Ohne eine durchgreifende Redaktion des aus der ersten Lesung hervorgegangenen Entwurfs sei eine zweite nutzlos und man würde sofort auf die alten Bedenklichkeiten stoßen. Er meint, daß die Arbeit der 34er Kommission nunmehr zu Ende sei, und daß sie ihre Arbeit einer engeren Kommission zu übergeben haben würde. In dem Stadium, in welchem sich die Arbeit jetzt befindet, ginge dies recht wohl. Selbstverständlich muß erst eine namentliche Abstimmung über das ganze Statut stattfinden.

Es wird darauf von einer zweiten Lesung des Entwurfs abgesehen, dagegen den Mitgliedern der Kommission, welche Anträge für eine solche vorbereitet haben, gestattet, diese zur Besprechung zu bringen. Die wenigen Anträge, die infolge davon gemacht werden, sind von keinem Belang für diesen Bericht; nur sei erwähnt, daß die Höhe des Eintrittsgeldes wieder auf 30 Mark festgestellt wird, nachdem es auf 20 Mark ermäßigt worden war.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Entwurf geschritten. Es stimmen 19 Stimmen für, 13 Stimmen gegen die Annahme. Mit »Ja« stimmen die Herren: Abendroth, Aigner, Bergstraeßer, Bielefeld, Boysen, Detloff, Kosmack, Fehr sen., Gaßmann, Harnecker sen., Hirsch, Hoyer, Kröner, Matz, Mayer, Morgenstern, Müller, Reichenecker, Ritter. Dagegen mit »Nein« die Herren: Böhlau, Dr. Brockhaus, Enslin, Haessel, Hertz, Heyfelder, Hoefer, Manz, Rohmer, Rost, Spemann, Thienemann, Werlitz.

Herr Kaiser, der Leipzig vor der Abstimmung verlassen mußte, erklärte schriftlich zu Protokoll, daß er gegen die Annahme des Statuts gestimmt haben würde.

Die Herren Rohmer und Spemann geben folgende Motivierung ihrer Abstimmung zu Protokoll:

»Mit tiefstem Bedauern müssen wir gegen den Entwurf stimmen; denn wir können keinen Erfolg unserer Arbeit darin sehen, wenn dieselbe zu der von Herrn Kröner selbst vorausgesehenen Verwerfung durch die Hauptversammlung führt. Mit einer solchen Verwerfung wäre die Belebung des korporativen Geistes, welche sich erfreulichst zu rühren begonnen hat, in der Entstehung geknickt. Nach der idealen Seite mit Herrn Kröner durchaus einverstanden, können wir es bezüglich des eingeschlagenen Weges nicht sein. Nachdem wir uns überzeugt haben, daß § 3, dem wir in erster Lesung zugestimmt haben, zu Konsequenzen führt, welche das Fundament des gedeihlichen Wirkens der Kreisvereine, nämlich ein freundliches Zusammenwirken des Verlags- und Sortimentshandels, untergraben, daß ferner dieser Paragraph nach vielen Seiten zu innerlicher Unwahrheit führen wird, daß der in Konsequenz desselben vorgeschlagene beliebte Hauptausschuß in der Praxis als eine höchst komplizierte und kostspielige

Digitized by Google

Maschine und deshalb als fast unmöglich sich darstellt, und der Zweck desselben auf weit einfachere Weise erreicht werden kann, so fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, nach reiflichster Überlegung in zweiter Lesung gegen den ganzen Entwurf zu stimmen.

Rohmer. Spemann.«

Herr Bergstraeßer motiviert seine Abstimmung mit folgenden Worten:

»Da es mir durch die Ablehnung einer zweiten Lesung nicht möglich war, meine in der Debatte für die zweite Lesung in Aussicht gestellten Anträge auf Abänderung von 1 d und 3 zur Beratung zu bringen, habe ich dem Statutenentwurfe der ersten Lesung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß es der zu ernennenden Statutenrevisionskommission zustehe, nicht allein redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sondern auch sachliche. Bergstraeßer.«

Herr Dr. Brockhaus schlägt vor, das amtliche Protokoll für die Mitglieder der Kommission behufs Mitteilung an ihre Auftraggeber zu vervielfältigen aber von einer allgemeinen Verbreitung desselben abzusehen.

Schließlich wird noch folgender Beschluß gefaßt:

daß der Vorstand im Verein mit dem Wahlausschusse im Sinne des § 70 des alten Statuts einen Ausschuß wähle, welcher statt der bisher in Aussicht genommenen Redaktionskommission zu bestehen habe, daß derselbe aus fünf Mitgliedern gebildet werde, und daß, wenn auch das positive Mandat als Redaktionskommission damit für dieselbe eigentlich erloschen sei, doch von der Loyalität der Mitglieder erwartet werde, daß die zum Ausdruck gelangten Beschlüsse in ihrer Totalität zum Ausdruck gelangten.

Es dürfte dieses Verfahren schon aus dem Grunde geboten sein, weil die Zusammenfassung des in dem nunmehr vorliegenden Entwurfe der Kommission gehäuften Materials zu einem wohlgegliederten, knappen Statut kaum in den Rahmen der Befugnisse eines einfachen Redaktionskomitees sich fügen läßt. Selbst unter dem loyalsten Ausschluß aller und jeder prinzipiellen Abänderung wird eine so durchgehende Umwandlung des jetzt vorliegenden, auf drei verschiedenen Grundlagen (altes Statut, Vorstands-Entwurf, Morgensterns-Entwurf) ruhenden in einer Versammlung von 34 Personen verhandelten Entwurfs erforderlich sein, so daß es notwendig scheint, im voraus jedem Zweifel in und außerhalb der Kommission zu begegnen, ob die neue Revisionskommission auch zu einem selbständigeren Vorgehen berechtigt sei, als man von einem Redaktionskomitee sonst erwartet und beansprucht.

Herr Dr. Brockhaus spricht im Namen der Versammelten dem Vorsitzenden, Herrn Hertz seinen aufrichtigen Dank aus, der trotz körperlicher Indisposition mit außerordentlicher Unermüdlichkeit und

Digitized by Google

größter Umsicht die höchst schwierigen Verhandlungen durch fünf Tage hindurch geleitet habe. Herr Hertz erwidert seinerseits und seitens des Vorstandes diesen Dank an alle Anwesenden, ganz besonders an die Herren Bergstraeßer und Boysen, die es durch ihre große Tätigkeit möglich gemacht hätten, daß der angenommene Statutenentwurf abschnittweise nur wenige Stunden nach der jedesmaligen Beschlußfassung den Versammelten gedruckt vorgelegt werden konnte.

Hiernach schließt der Herr Vorsitzende die Versammlung.

Carl B. Lorck.

Nachschrift des Berichterstatters.

Am Tage vor dem Beginn der Verhandlungen der Statutenrevisionskommission wurde Schreiber dieses von dem verehrlichen Börsenvorstand durch die Aufforderung überrascht, einen Bericht über die Verhandlungen für das Börsenblatt zu liefern. Die Aufforderung geschah in einer Weise, daß er Folge zu leisten für Pflicht halten mußte. Vollständig unvorbereitet, ohne Einsicht in das weitschichtige Material gehabt und ohne die verschiedenen Vorlagen gekannt zu haben, war es ihm nicht immer ganz leicht, dem je neun- oder zehnstündigen Kreuzfeuer der Debatten und der Anträge durch fünf Tage zu folgen. Der Berichterstatter bittet deshalb um nachsichtige Beurteilung seitens der Kommissionsmitglieder und der Leser des Börsenblattes und ist selbstverständlich bereit, etwaige Irrtümer oder Unklarheiten zu berichtigen.

---

6. Erste Leipziger Verleger-Erklärung.*)

»Die unterzeichneten Verleger haben zwar dem Mißbrauch des öffentlichen Ausbietens ihrer Verlagswerke unter dem Ladenpreis stets entgegenzuwirken gesucht, soweit derselbe zu ihrer Kenntnis gelangte; sie wollen aber hierdurch noch ausdrücklich erklären, daß sie vom 1. Januar 1880 an die Ankündigung ihrer Verlagsartikel in Katalogen, Zirkularen und öffentlichen Anzeigen unter dem Ladenpreis mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern werden, und zwar zunächst dadurch, daß jeder der Unterzeichneten die Geschäftsverbindung — sowohl in Rechnung als gegen bar — mit allen Handlungen un-

*) Diese Erklärung wurde im Börsenblatt Nr. 281 vom 5. Dezember 1879 mit der Unterschrift von 519 Firmen aus Leipzig, Berlin und dem übrigen Deutschland abgedruckt.

Digitized by Google

nachsichtlich aufheben wird, welche seinen Verlag trotz dieser Erklärung nach dem angegebenen Zeitpunkt zu anderen als den von ihm selbst festgesetzten Preisen in irgend einer Weise öffentlich anzeigen und ausbieten.«

Leipzig, den 15. November 1879.

C. F. Amelang's Verlag.
Baumgärtner's Buchh.
Friedrich Brandstetter.
Breitkopf & Härtel.
Fues's Verlag (R. Reisland).
J. C. Hinrichs'sche Buchh.
S. Hirzel.
Otto Holtze.
E. A. Seemann.
Otto Spamer.
Bernhard Tauchnitz.
B. G. Teubner.
F. A. Brockhaus.
Duncker & Humblot.
Alphons Dürr.
Arthur Felix.
Veit & Comp.
F. C. W. Vogel.
Leopold Voß.
Ed. Wartig's Verl. (E. Hoppe).
J. J. Weber.
T. O. Weigel.
Georg Wigand.
C. F. Winter's Verlagsh.

7. Erste Berliner Verleger-Erklärung

Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 281 vom 5. Dezember 1879.

Die unterzeichneten Berliner Verlagsfirmen bekunden ihr Einverständnis mit der Leipziger Kollektiv-Erklärung vom 15. ds.,

> vom 1. Januar 1880 ab Anzeigen ihres Verlags an das Publikum unter dem Ladenpreise, sei es in Katalogen, Zirkularen oder Inseraten, zu verhindern

und sind bereit, einer solchen Verbindung beizutreten, sobald folgende, nach ihrer Ansicht unerläßliche Bedingungen derselben zugrunde gelegt werden:

1. Eine Garantie dafür, daß die Stellung der Kommissionäre nicht zur Umgehung des Zweckes der Vereinigung mißbraucht werden könne;
2. Die Einsetzung eines Ehrenrates, welchem die Befugnis zusteht, gegen zuwiderhandelnde Verleger und Kommissionäre eine hohe, ohne gerichtliche Beitreibung sofort vollstreckbare Konventionalstrafe festzustellen.

Digitized by Google

Ohne diese Vorbedingungen kann nach unserer Überzeugung von einem Nutzen aus solcher Vereinigung für den Sortimentsbuchhandel im allgemeinen nicht die Rede sein.

Berlin, den 22. November 1879.

F. Berggold.
E. Bichteler & Co.
August Bolm.
Gebrüder Borntraeger.
B. Brigl.
Norddeutsche Buchdruckerei u. Verl.-Anst.
Julius Engelmann.
Th. Chr. Fr. Enslin.
Ernst & Korn.
R. Gaertner.
L. Gerschel (G. Goßmann).
Eugen Grosser.
Gutmann'sche Buchh. (O. Enslin).
J. Guttentag.
Haude- & Spener'sche Buchh. (F. Weidling).
Gustav Hempel.
F. A. Herbig.
Wilh. Hermes.
Wilh. Hertz (Besser'sche Buchh.).
Theodor Hofmann.
A. Hofmann & Co.
Carl J. Klemann.
E. Kobligk.
G. Langenscheidt.
L. Lassar's Buchh. (Ed. Bloch).
Franz Lipperheide.
Herm. J. Meidinger.
G. W. F. Müller.
Nicolaische Verlagsbuchh. (R. Stricker).
Robert Oppenheim.
Gebr. Paetel.
Alwin Prausnitz.
E. H. Schroeder.
S. Schropp'sche Hof-Landkartenh. (J. H. Neumann).
Fr. Schulze.
Julius Springer.
Georg Stilke.
Julius Straube.
Teschner & Rosenhauer.
Hermann Veit.
Emil Wallroth.
Weidmannsche Buchh.
Wiegand, Hempel & Parey.
A. Wruck's Verlag.

---

8. Gutachtlicher Vortrag erstattet von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Abgedruckt im Börsenblatt 1880; Nr. 3 vom 5. Januar.

Die im September 1878 auf Veranlassung des Vorstandes und unter Leitung des damaligen Vorstehers des Börsenvereins in Weimar abgehaltene Konferenz zur Beratung von Reformen im Buchhandel hatte ganz besonders hervorgehoben, daß den veränderten Gestaltungen im Buchhandel entsprechend eine Revision des jetzt gültigen Statuts unseres Börsenvereins notwendig geworden sei, und daß ein hierauf gerichteter

Digitized by Google

Antrag notwendig auf die Tagesordnung der Kantate-Hauptversammlung 1879 gesetzt werden müsse. Demzufolge hatte auch der Vorstand den ganz allgemeinen Antrag auf Abänderung unseres gegenwärtigen Statuts auf die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung gesetzt, und es wurde nach lebhafter Debatte dem neugewählten Vorstande von der Hauptversammlung der Auftrag gegeben, durch eine von ihm einzusetzende Kommission Vorschläge zur Abänderung des Statuts ausarbeiten zu lassen.

Die Kommission, bestehend aus dem Vorstande und aus den von den verschiedenen Kreis-, Lokal- und Verlegervereinen, sowie einigen vom Vorstande gewählten Vertretern (im ganzen 34 Mitglieder), hat in den Tagen vom 16.—20. September d. J. in Leipzig einen revidierten Entwurf zustande gebracht, der zwar von einer Mehrheit von 20 Stimmen gegen 14 angenommen wurde, dennoch aber so gut wie keine Aussicht hatte, in solcher Gestalt im ganzen von der nächstjährigen Kantate-Versammlung gutgeheißen zu werden. Überdies traten schon innerhalb der Kommission Bedenken darüber zutage, ob dieselbe den §§ 48, 70 des Statuts entsprechend legal gewählt sei, und so wurde am Schlusse der Kommissions-Beratungen unter Vorbehalt der Zustimmung des Wahlausschusses vom Vorstande ein außerordentlicher Ausschuß von fünf Mitgliedern vorgeschlagen, um nach nochmaliger Revision des September-Entwurfs eine Vorlage für die Kantate-Hauptversammlung 1880 auszuarbeiten, wobei man sich der Hoffnung hingab, daß es diesem kleineren Ausschusse gelingen werde, die zutage getretenen stark auseinandergehenden Anschauungen wieder zu vereinigen, so daß der von diesem Ausschusse zu redigierende Entwurf Aussicht haben könne, von der Versammlung mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit angenommen zu werden.

Dem Stimmenverhältnisse der September-Versammlung entsprechend wurden drei Mitglieder der damaligen Mehrheit, die Herren Arnold Bergstraesser, Josef Bielefeld, Emil Morgenstern, und zwei Mitglieder der Minderheit, die Herren Dr. Eduard Brockhaus und Hermann Kaiser, in diesen Ausschuß gewählt, welcher in den Tagen vom 3.—5. November c. in Leipzig seine Aufgabe erledigt hat. Der Ausschuß wählte bei seinem Zusammentritt Herrn Dr. Brockhaus zum Vorsitzenden, Herrn Bergstraesser zum Schriftführer, ein amtliches Protokoll über die Beratungen wurde außerdem durch Herrn Advokaten Volkmann geführt.

Wenn in dem nachstehenden Bericht versucht wird, die Abweichungen zu motivieren, welche der jetzt vorliegende Entwurf vom November 1879 gegen das jetzt gültige Statut von 1852 aufweist, so mußten zugleich auch die Änderungen, welche aus den September-Beratungen hervorgegangen waren, gebührend berücksichtigt werden, um einen Überblick zu gewähren, was einerseits im September angestrebt, und was anderseits im November vorgeschlagen worden. Es können

Digitized by Google

hierbei nur die prinzipiellen Änderungen näher erörtert werden, während alles das, was redaktionelle Arbeit genannt werden kann, aus der am Schlusse gegebenen Gegenüberstellung des jetzigen Statuts und des Entwurfs vom November leicht erklärlich wird.

Nur einige Worte mögen gestattet sein, um den Umfang und die Aufgabe der letzterwähnten redaktionellen Tätigkeit in das rechte Licht zu setzen.

Unser gegenwärtiges Statut datiert aus dem Jahre 1838 und unterlag einer Revision im Frühjahr 1852. Es rührt demnach aus einer Zeit her, wo eine öffentliche Vereinstätigkeit und ein öffentliches Verhandeln über Vereinsangelegenheiten in Deutschland so gut wie unbekannt war, es kann somit den um die Feststellung des damaligen Statuts hochverdienten Männern nicht der leiseste Vorwurf darüber gemacht werden, das jenes Statut, welches fast ohne jede Anlehnung an eine ähnliche Vorarbeit aufgestellt wurde, jetzt, namentlich im Hinblick auf einschlagende Erfahrungen der letzten dreißig Jahre, den Anforderungen nicht mehr entspricht, wie man sie heut an ein Grundgesetz eines so weit verzweigten Vereins mit Recht stellen darf. Anderseits aber sind auch die Verhältnisse des Börsenvereins weit über die damals gesteckten Grenzen hinausgewachsen, und es kann demnach auch in dieser Hinsicht nur gerechtfertigt erscheinen, wenn ein jetzt zu vereinbarendes Statut diese wesentlich anders gestalteten Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Als Datum für die Annahme unseres revidierten Statuts aus dem Jahre 1852 wird häufig der 13. Mai angenommen. Dieser Irrtum ist in älteren Ausgaben unseres Statuts vielfach unberücksichtigt geblieben, tatsächlich hat aber die Annahme des jetzigen Statuts in der Hauptversammlung vom 9. Mai 1852 stattgefunden, es ist daher auch dieses Datum dem jetzt vorliegenden Entwurfe vorgedruckt (vergl. Börsenblatt 1852 Nr. 45 vom 13. Mai).

Den Beratungen der September-Kommission lagen an Material vor:

1. Entwurf. Neues Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Leipzig, 28. Juni 1879. (Entwurf des Vorstandes.)
2. Bemerkungen zu dem Neuen Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Leipzig, 28. Juni 1879. Entwurf.
3. Entwurf eines revidierten Statuts für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Der Statuten-Revisions-Kommission unterbreitet von E. Morgenstern in Breslau.
4. Fragen (18), der Statuten-Revisions-Kommission vorgelegt.

Der Entwurf des Vorstandes lehnte sich vielfach an den Wortlaut des jetzt gültigen Statuts an, prinzipielle Änderungen waren teils

Digitized by Google

aus der Initiative des Vorstandes, teils aus den Wünschen der Weimarer Konferenz hervorgegangen, so namentlich die Einreihung der Kreis- und Lokalvereine in den Verwaltungsorganismus des Börsenvereins.

Im unmittelbaren Anschluß an diesen Entwurf hatte der Vorsteher des Börsenvereins, Herr Wilhelm Hertz, eine umfassende Arbeit (die ad 2 verzeichneten „Bemerkungen") vorgelegt, in welcher die Änderungen, wie sie der Vorstand in seinem Entwurfe vorschlug, in sehr eingehender Weise sorgfältig motiviert waren.

Die von dem Schriftführer des Börsenvereins, Herrn Hermann Böhlau, mit besonderem Geschick aufgestellten 18 Fragen behandelten in prinzipieller Auffassung diejenigen Kernpunkte, welche hauptsächlich als die leitenden Momente in der ganzen, den Wunsch nach Reformen in der Organisation des Börsenvereins zum Ausdruck bringenden Bewegung angesehen werden konnten.

Unabhängig von diesen vom Vorstande herrührenden Vorlagen hatte Herr Morgenstern einen selbständigen Entwurf eines Statuts ausgearbeitet, welcher die Kreisvereine als organische Bestandteile des Börsenvereins auffaßt und denselben eine sehr umfangreiche Wirksamkeit zuweist. Bei aller Anerkennung der klaren und konsequenten Durchführung dieses Gedankens entfernte sich indessen dieser Entwurf viel weiter von dem Bestehenden, als die Mehrheit für erlaubt und ausführbar hielt, sie beschränkte sich deshalb darauf, viele Einzelheiten des Morgensternschen Entwurfs in die neue Arbeit hinüberzunehmen.

In dem jetzigen Entwurf ist der Aufbau des jetzt gültigen Statuts im ganzen beibehalten. Als dritter Abschnitt sind neu die Bestimmungen über die Kreisvereine hinzugekommen, so daß die folgenden Abschnitte 4—6 den bisherigen 3—5 entsprechen.

Die Überschriften der Abschnitte wie der einzelnen Paragraphen sind dem Inhalt entsprechend vielfach abgeändert worden. Die Reihenfolge der Paragraphen des jetzigen Statuts ist im ganzen beibehalten, nur einzelne sind ihrem Inhalt angemessen an eine andere Stelle gebracht. Alle diese Abweichungen ergeben sich durch einen Blick auf die unten folgende Gegenüberstellung des jetzigen Statuts mit dem gegenwärtigen Entwurfe.

§ 1.

Der Eingang:

> Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung in Leipzig bestehend, hat zum Zweck:

mußte nach veränderter Lage der Gesetzgebung eine Änderung erfahren. Der Ausschuß war sich sehr wohl dessen bewußt, was der deutsche Buchhandel dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung verdanke,

Digitized by Google

er konnte sich nur ungern entschließen, die bisherige Eingangsformel fallen zu lassen, und hat dies nur getan, da der Verein gegenwärtig wie alle übrigen Personen-Vereine lediglich unter dem Genossenschaftsgesetze steht, eine Revision seines Statuts der besonderen Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums nicht mehr bedarf und er gleichsam eine Bevorzugung, als direkt unter dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung stehend, für sich nicht in Anspruch nehmen kann.

Der Eingang wurde demgemäß dahin abgeändert:

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Neu sind in § 1 die Absätze b, c, d.

Ad b ist unter der »Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander« die vom Vorstande zu veranlassende Herausgabe eines buchhändlerischen Usancen-Kodex verstanden.

Ad c soll die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels keineswegs dem bestehenden Unterstützungsvereine irgendwie eine Konkurrenz bereiten, im Gegenteil ist diese Bestimmung nur so zu verstehen, daß es mit als ein Zweck des Börsenvereins hingestellt werden soll, nach Kräften die Zwecke des Unterstützungsvereins in jeder Hinsicht zu fördern.

Ad d ist die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder eingefügt. Nachdem die genannten Vereine im dritten Abschnitte des Entwurfs eine Stelle in unserer Gesamtorganisation gefunden, mußte auch die bestimmte Absicht, für die Bestrebungen jener Vereine einzutreten, zu den Zwecken des Börsenvereins gezählt werden.

An Stelle dieser Bestimmung hatte die Mehrheit der September-Kommission vorgeschlagen:

d) Pflege eines soliden und auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden buchhändlerischen Geschäftsbetriebs im Gegensatze zu der das materielle Gedeihen wie das Ansehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener.

Motiv.

Da es im Interesse des deutschen Buchhandels nicht nur, sondern im weiteren Sinne auch der deutschen Literatur und ihrer Freunde ist, daß ein möglichst gleichmäßig über ihr ganzes Absatzgebiet ausgebreiteter solider Sortimentshandel bestehen bleibt, so ist die das Fortbestehen eines gesicherten ausreichenden Literaturvertriebs gefährdende Schleuderei als gemeinschädlich anzusehen und zu bekämpfen.

e) die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Kreisvereine, welche die in d bezeichneten Aufgaben verfolgen und deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind.

Digitized by Google

Wenn auch mit dem Prinzipe dieser Ausführung einverstanden, machte die Minderheit dagegen doch geltend, daß Bestimmungen zur Bekämpfung der Schleuderei unter allen Umständen nicht in das Statut des Börsenvereins gehörten, daß sie vielmehr recht eigentlich in dem Programm der Lokal-, Kreis- und namentlich der Verlegervereine am Platze seien und dort viel eher Aussicht auf Erfolg hätten, als in dem Statut des Börsenvereins, abgesehen davon, daß es kaum gelingen werde, ein Statut durch die Kantate-Versammlung gutgeheißen zu sehen, in welchem so allgemeine Grundsätze aufgestellt wären, die je nach Örtlichkeit und Lokalbeziehung überdies ganz verschieden aufzufassen seien.

Dieser Ansicht schloß sich der November-Ausschuß an und nahm statt jenes September-Vorschlags die ad d im Entwurfe hingestellte Fassung an.

§ 2.

Die Aufnahme-Bedingungen mußten nach dem Vorgange ähnlicher Vereine auch für den Börsenverein näher präzisiert werden, als dies im jetzigen Statut geschehen. Die Bestimmungen 1—4 bedürfen keiner Erläuterung. Von der bisher geforderten Einsendung eines eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Zirkulars konnte wegen der vorangehenden Bedingungen um so mehr abgesehen werden, als Mitbesitzer oder später eintretende Teilhaber ein eigentliches Etablissements-Zirkular für den Fall der Aufnahme nicht produzieren können, überdies wird das Hauptmerkmal für die geschäftliche Selbständigkeit des Aufzunehmenden seine Eintragung in das Handelsregister sein (ad 2 und 3).

Der Zusatz, daß wegen Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet sei, erschien notwendig, um den Vorstand vor lästigen Einreden und Korrespondenzen zu bewahren.

§ 3.

Ad 3. Die Verpflichtung, bei Streitigkeiten die Vermittlung der Vergleichsdeputation anzunehmen, mußte fallen, da der Vergleichsausschuß überhaupt keine Stelle im Entwurfe gefunden hat (vgl. § 33).

Die Mehrheit der September-Kommission hatte außerdem folgende Bestimmungen angenommen:

> Jedes Mitglied hat bei Verkäufen an das Publikum stets die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenvereine genehmigten Kreisvereine zu respektieren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet.
>
> Die Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten Vereine sind vom Börsenvereinsvorstande den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der außerordentliche Ausschuß strich diesen Passus aus denselben Gründen, die bei Streichung des Punktes d im § 1 maßgebend gewesen sind.

Digitized by Google

§ 4.

Neu ist ad 5 der Anspruch der Mitglieder an die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenvereine ausgehenden literarischen Publikationen, welche erst seit einigen Jahren zu erscheinen begonnen haben.

§ 5

hat eine präzisere Fassung in Betreff der Ausübung der Rechte der Unmündigen, Frauen und juristischen Personen nötig erscheinen lassen.

§ 6.

Die Mitgliederrolle als Beweis für den Bestand einer Firma anzusehen, konnte nicht aufrecht erhalten werden, da dieser Beweis nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gegenwärtig durch das Handelsregister geführt wird.

Die große Zahl der Mitglieder des Börsenvereins läßt es zweckmäßig erscheinen, alljährlich nur die Änderungen in dem Bestande der Mitglieder zu veröffentlichen, während die Mitteilung der vollständigen Mitgliederliste durch das Börsenblatt von drei zu drei Jahren genügend erscheint.

§ 7.

Die Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft sind in dem jetzigen Statut zerstreut in den §§ 7, 8, 10 enthalten, sie haben nur eine andere Gliederung und vollständigere Ausführung erfahren.

Die September-Kommission hatte ad 1 bestimmt, daß die Handlung eines verstorbenen Kollegen nicht nur während des Sterbejahres, sondern auch noch in dem darauf folgenden Kalenderjahre die Rechte des Verstorbenen behalten dürfe. Der Ausschuß fand diese Ausdehnung in allen Fällen, wo nicht der Tod gerade zu Ende eines Kalenderjahres erfolgt, gar zu weitgehend und ließ die Rechte nur des Sterbejahres fortgelten, da es im Interesse des Vereins läge, die Änderung in der Mitgliedschaft in solchen Fällen so schnell wie möglich geregelt zu sehen.

§ 8, 9

haben nur unbedeutende redaktionelle Änderungen erfahren, die im § 9 durch Berücksichtigung der Kreisvereine notwendig wurden.

§ 10.

Bei den Gründen der Ausschließung sind die Bestimmungen ad 1, 2 unter redaktioneller Änderung dem jetzigen Statut entnommen.

Neu ist Nr. 3 wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen. Das

Digitized by Google

Motiv zu dieser Fassung bedarf kaum einer Erläuterung. Der Ausschuß sah nach reiflicher Überlegung im Einverständnisse mit der September-Kommission von der Vorbedingung eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer strafrechtlichen Ahndung ab. Die Ausschließung aus einem Vereine kann aber unter Umständen für den Betroffenen einer Degradation in seiner bürgerlichen Stellung gleichkommen. Zu einer solchen darf aber ein Privatverein infolge einer vom Staate wegen Vergehen verhängten Bestrafung — gleichsam als Verschärfung der Strafe — nicht schreiten, ohne sich der Gefahr öffentlicher Beleidigung auszusetzen. Es erschien demnach geboten, dem Vereine selbst auf Grund seines Statuts gewissermaßen die Hauspolizei gegenüber derartigen bedauerlichen Vorkommnissen einzuräumen, um so mehr, als sich annehmen läßt, daß im zutreffenden Falle das betreffende Mitglied es vorziehen werde, freiwillig auszuscheiden, sobald ein ernstes Vorgehen des Vorstandes im Anzuge ist.

Nr. 4 bedurfte einer Änderung, da das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 selbst einen wesentlichen Unterschied bei der Ahndung des wissentlichen oder des nur fahrlässigen Nachdrucks macht.

Nr. 5. Die Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge als Ausschließungsgrund hier mit aufzuführen, schien angemessen; ebenso (Nr. 6) die wissentlich falsche Angabe über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen, welche von vornherein eine absichtliche arge Täuschung des Vorstandes bezeugt.

Die September-Kommission hatte noch zwei Nummern angefügt welche vom Ausschusse wiederum gestrichen wurden; nämlich:

7. wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Schleuderei (§ 1 d und § 3 Absatz 3)
8. wegen Mißbrauchs fremder Verlangzettel zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller. Die Vereinsmitglieder sind hierin insoweit für ihr Personal verantwortlich, als sie nicht nachweisen können, daß sie die nötige Sorgfalt in Behandlung der ihnen anvertrauten Verlangzettel beobachtet haben.

Gegen 7 sprach die schon bei § 1 entschieden ausgesprochene Ansicht, daß »Schleuderei« als eine für die allgemeine Anwendung zu unbestimmte Bezeichnung, die je nach lokalen Geschäftsbräuchen verschieden zu deuten sei, im Statut vermieden werden müsse. Außerdem könne aber sehr wohl in besonders grellen Fällen fortgesetzter Schleuderei ein Verstoß gegen den Eingang des § 1:

»Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.«

gesehen werden, und es wäre für solche Fälle ein Vorgehen gegen den Betreffenden aus § 2 ad 5 wohl zu begründen.

Gegen 8. wurde geltend gemacht, daß in der Praxis diejenigen Fälle nicht immer deutlich erkennbar seien, wo rein persönliche oder freundschaftliche Beziehungen den Gebrauch fremder Verlangzettel in erheblich milderem Lichte erscheinen lassen, gegenüber den Fällen, wo

Digitized by Google

offenbarer Mißbrauch, wo nicht gar Betrug, vorläge. In letzterer Beziehung könne aber der Strafrichter ohne weiteres angerufen werden, da die mißbräuchliche Benutzung eines fremden Verlangzettels einer Urkundenfälschung gleich käme. Die Mitglieder des Börsenvereins für die Ungehörigkeit ihres Personals noch besonders verantwortlich zu machen, erscheine aber überflüssig, da jeder Prinzipal nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schon an und für sich für die Handlungen seines Personals verantwortlich sei. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wurden die Nrn. 7 und 8 wieder gestrichen.

Bei

§ 11

kam bei Gelegenheit der Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen die Zweidritteil-Mehrheit des jetzigen Statuts (§ 14) wieder zur Geltung, gegenüber dem Vorschlage des Vorstandes, hierbei Dreiviertel der Stimmenden als entscheidende Mehrheit anzusehen. Man einigte sich bei diesem Punkte dahin, überall im Statut die Zweidritteil-Mehrheit als die Norm für außerordentliche Fälle anzunehmen mit alleiniger Ausnahme des § 67, Auflösung des Vereins, wo allerdings eine Mehrheit von Dreivierteln aller Abstimmenden geboten erscheine.

Außerdem fand noch der Zusatz wegen möglicher Dispensierung des Wiedereintretenden von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes Aufnahme.

§ 12

handelt von der Haftpflicht der Ausscheidenden, eine Bestimmung, die im jetzigen Statut in diesem Sinne gänzlich fehlt, in vermögensrechtlicher Hinsicht aber doch nicht übersehen werden darf.

§ 13

ist unverändert geblieben. Die von der September-Kommission eingefügte Einschaltung, daß ad 4 auch die Vorstände der Kreisvereine zu den Verwaltungsorganen des Börsenvereins gezählt werden sollen, wurde fallen gelassen, da die Stellung der Kreisvereine im gegenwärtigen Entwurfe wesentlich modifiziert erscheint gegen die Auffassung der September-Kommission.

§ 14.

Die vierzehntägige Frist zur Einladung ist auch auf die außerordentlichen außer der Messe stattfindenden Hauptversammlungen ausgedehnt.

Bei 2. ist die Entlassung der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung gestrichen worden, da dieser Ausdruck leicht mißverständlich dahin ausgelegt werden kann, als ob die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes in jeder ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amte entlassen werden sollten. Der Sinn dieser Bestimmung geht aber nach

Digitized by Google

§ 48 dahin, daß im Falle notwendiger Amtsniederlegung die Entlassung des betreffenden Vorstands- oder Ausschußmitgliedes von der Hauptversammlung beschlossen werden muß. Glücklicherweise ist ein so bedauerlicher Fall seit dem Bestehen des Vereins nicht vorgekommen, und man zog es daher vor, die mindestens zweifelhaft klingende Bestimmung ganz fallen zu lassen.

Bei 3. wurde nur die Festsetzung der jährlichen Beiträge beibehalten, die außerordentlichen Beiträge dagegen wurden gestrichen, da § 3 ad 1 im Entwurfe nur von jährlichen Beiträgen überhaupt spricht.

Bei 5. wurde die Entscheidung über Beschwerden auch gegen die Ausschüsse vorgesehen.

Bei 6. trat die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Vereins (vergl. § 67) hinzu, von welcher auffallend genug im jetzigen Statut gar nicht die Rede ist.

Bei 8. schien es überflüssig, die Ausschüsse noch besonders zur Stellung von Anträgen zu berechtigen, da jedes Mitglied an sich schon dieses Recht genießt.

§ 15.

Die Stellvertretung des Vorstehers in der Leitung der Hauptversammlung wurde präziser festgestellt.

§ 16.

Die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntmachung der Tagesordnung, sowie über später eingehende Anträge sind ausführlicher und dem üblichen Geschäftsgange gemäß angeordnet.

§ 17.

Die geringen Änderungen sind rein redaktioneller Art.

§ 18.

Die Bestimmungen über die Wahlen wie über die Abstimmung sind im jetzigen Statut (§ 19, 20) gar zu kurz und unzureichend abgefaßt. Es war schwierig, die gerade in dieser Hinsicht stark auseinandergehenden Vorschläge schließlich doch zu vollständiger Einigung zusammenzufassen.

Der Vorstand schlug in seinem Entwurfe für jedes Mitglied Zettelabstimmung von Hause aus vor und behielt für die Abstimmung selbst den mindestens zweifelhaften Ausdruck »einfache Majorität« bei. Die Fassung lautete:

§ 21. **Wahlen.**

Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder geschieht durch schriftliche Abstimmung. Jedem Mitglied des Börsenvereins geht vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein gestempelter gedruckter Wahlzettel mit Bezeichnung der neu zu besetzenden Ämter zu. Diese Stimmzettel sind eigen-

Digitized by Google

händig ausgefüllt an das Archivariat bis drei Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zu remittieren. Die nach diesem bekannt zu gebenden Termin eintreffenden Wahlzettel sind ungültig.

Am Tage vor der Hauptversammlung übergibt das Archivariat die eingelaufenen Stimmzettel dem Wahlausschuß. Der Wahlausschuß macht in der Hauptversammlung den Ausfall der Wahlen, die nach einfacher Majorität erfolgen, bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so werden solche Wahlen in der Hauptversammlung selbst von den stimmberechtigten Mitgliedern vollzogen.

§ 23. Abstimmung.

Wo nicht namentliche oder schriftliche Abstimmung statutenmäßig vorgeschrieben, oder wenn nicht wenigstens zehn Mitglieder aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder eine Abstimmung durch Stimmzettel oder zwanzig eine namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus und hat denselben vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen.

Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mehrheit der September-Kommission hatte sich dagegen für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch Delegierte der Kreisvereine ausgesprochen und faßte die Bestimmungen darüber wie folgt:

§ 18. Wahlen.

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegierten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19. Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine bestimmte absolute Stimmenzahl erfordert wird, nach einfacher Mehrheit gefaßt werden.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Übertragung der Stimmen an bevollmächtigte Geschäftsführer oder Vereinsdelegierte ist gestattet und hat die Legitimation derselben, wie in § 18 vorgeschrieben, zu erfolgen. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte abstimmen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dieses Prinzip der Abstimmung durch Delegierte wurde aber in dem außerordentlichen Ausschusse lebhaft angegriffen, um so mehr, als

Digitized by Google

es sich herausstellte, daß einzelne Kreisvereine im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl nur sehr wenige Mitglieder des Börsenvereins in ihrer Mitte hätten. Es wurde daraufhin dieser Vorschlag zurückgezogen. Dagegen konnte der Ausschuß sich der Forderung nicht verschließen, daß es den zufällig zu Hause bleibenden Mitgliedern des Börsenvereins doch gestattet sein müsse, in der Hauptversammlung bei den Wahlen ihre Stimme durch einen Stellvertreter abgeben zu dürfen. Es können in der Tat rein äußerliche Momente sein, wie etwa die weite Entfernung von Leipzig, die materiellen Opfer, die Unabkömmlichkeit im Geschäft, welche den einzelnen in der überdies nicht günstigen Jahreszeit von Leipzig fern halten. Für diese Fälle soll die Wahl auch durch Stellvertreter bewirkt werden können, welche sich über ihre Legitimation in der § 18 vorgeschriebenen Art auszuweisen haben. Kein Stellvertreter darf mehr als zwanzig Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig Anwesende sollen nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen dürfen. Die Wahlen selbst erfolgen nach absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19.

Während bei den Wahlen im jetzigen Statut (§ 19) über den Modus der Abstimmung gar nichts gesagt ist, bestimmt § 20 (Stimmenmehrheit), daß alle Beschlüsse der Hauptversammlung, wenn nicht eine besondere Stimmenzahl vorgesehen, nach einfacher Mehrheit gefaßt werden sollen. Da der Ausdruck »einfache Mehrheit« sonst nicht üblich, und es überdies zweifelhaft bleibt, ob damit absolute oder relative Mehrheit gemeint sei, so entschied man sich dahin, sowohl bei den Wahlen wie bei den Beschlüssen der Hauptversammlung die absolute Mehrheit gelten zu lassen. Infolgedessen mußte denn auch ein Modus für engere Wahlen, sowie für den Fall der Stimmengleichheit festgesetzt werden.

Übertragung der Stimmen auf Stellvertreter ist wie für die Wahlen (§ 18), so auch für andere Gegenstände der Tagesordnung zulässig, und die Vertretung bis zu zwanzig Stimmen durch einen Stellvertreter auch hierbei gestattet. Dagegen ist das Abstimmen durch Stellvertreter nicht zulässig bei Anträgen, die erst im Laufe der Verhandlung eingebracht werden, oder bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung, zur Fragestellung usw.

§ 20

ist völlig unverändert geblieben.

§ 21

hat im gegenwärtigen Entwurfe nur einen Zusatz hinsichtlich der Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter erhalten.

Digitized by Google

Nach dem Entwurfe des Vorstandes und den Beschlüssen der September-Kommission sollte der Vorstand aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, indem die Stellvertreter als stimmberechtigter zweiter Vorsteher, zweiter Schriftführer, zweiter Schatzmeister angesehen wurden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings bei wichtigen Angelegenheiten die Bedeutung einer solchen Anordnung hervortreten lassen; es kann auch den Stellvertretern kaum zugemutet werden, daß sie den Sitzungen des Vorstandes nur beratend, aber nicht stimmend beiwohnen sollen, wie denn auch endlich der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß zwei Mitglieder des Vorstandes sich vorweg oder im Laufe der Verhandlung schnell über gewisse Fragen einigen, und somit das dritte, zufällig nicht übereinstimmende Mitglied notwendig überstimmt wird. Anders, wenn sechs bei der Abstimmung gleichberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Diese Erwägungen konnten allerdings nicht unterschätzt werden, für den außerordentlichen Ausschuß war aber der Umstand ausschlaggebend, daß bei drei stimmberechtigten Mitgliedern, die in Behinderungsfällen durch Stellvertreter immer auf diese Zahl ergänzt werden müssen, stets eine absolute Mehrheit bei der Abstimmung zu erzielen sein wird, während bei sechs stimmberechtigten Mitgliedern sich sehr wohl drei und drei, oder bei Behinderung zweier Mitglieder zwei und zwei gegenüberstehen können, wodurch nur eine neue Schwierigkeit hervorgerufen wird, welche bei drei oder fünf Stimmenden nie eintreten kann. Hierzu trat noch die Erfahrung, daß eine eigentliche Beeinträchtigung im Geschäftsgange bisher aus dem Verhältnis der drei stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nachweisbar nicht zutage getreten ist. Man ließ daher den Vorschlag des Vorstandes und der September-Kommission fallen und trat einstimmig für die Fassung des jetzigen Entwurfs ein.

§ 22, 23.

Die geringen Änderungen sind rein redaktioneller Art. Bei § 23 hatte die September-Kommission in Anbetracht der sechs stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen, daß niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Firma, oder drei einer Stadt angehören sollten. Letztere Bestimmung mußte bei nur drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes wieder auf zwei beschränkt werden.

§ 24.

Bei den Rechten und Obliegenheiten des Vorstandes sind hinzugetreten ad 6 die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Zentralbureau (§ 31), das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek; ad 10 die Prüfung und eventuelle Bestätigung der Statuten von Kreisvereinen (§ 51).

Digitized by Google

§ 25—30

sind den analogen Bestimmungen der §§ 33, 26—28, 30—32 des jetzigen Statuts ganz ähnlich, nur redaktionell geändert.

(§§ 34, 35 des jetzigen Statuts erschienen so durchaus selbstverständlich, daß deren Streichung keinen Widerspruch fand. § 35 ist vollständig erledigt durch den Wortlaut des § 21 im Entwurf, wonach der Vorstand nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht.)

§ 31.

Die Einrichtung des Zentralbureaus ist neu. Bei dem wachsenden Umfange der Bureaugeschäfte schien es durchaus angemessen, eine Zentralstelle zu errichten, welche das gesamte Schreibwesen mit Einschluß der Archivverwaltung zusammenfaßt und die Heranziehung von Hilfskräften gestattet.

§ 32.

Kürzere Fassung rein redaktioneller Natur.

§ 33.

Die im jetzigen Statut (§ 37) vorgesehenen ordentlichen Ausschüsse 1—3 (Rechnungsausschuß, Wahlausschuß, Verwaltungsausschuß) sind beibehalten, dagegen ist der Vergleichsausschuß (4) ohne Widerspruch gestrichen. Seit Jahren schon hat der Vergleichsausschuß so gut wie keine Tätigkeit mehr entwickelt, ihn in ein Schiedsgericht zu verwandeln, wurde vor mehreren Jahren ebenfalls abgelehnt, da ein Schiedsgericht vor allem voraussetzt, daß die streitenden Parteien am Orte vor dem Schiedsgericht persönlich erscheinen. Ein derartiger Antrag auf Schlichtung von Streitfällen ist aber seit langer Zeit schon nicht mehr gestellt, und der Besuch der Messe seitens der auswärtigen Kollegen ist meist so flüchtiger Natur, daß kaum Zeit für die Streitenden bleibt, sich in einem Termin zu stellen.

Dagegen wurden neu aufgenommen:

4. der Hauptausschuß, welcher nicht besonders gewählt wird, sondern aus den Mitgliedern des Vorstandes, deren Stellvertretern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse 1—3 besteht. Über die Geschäfte des Hauptausschusses spricht § 39;

5. die Historische Kommission, bereits vor zwei Jahren gewählt und mit Herstellung einer Geschichte des deutschen Buchhandels betraut (§ 40);

6. der Ausschuß für die Bibliothek, welcher ebenfalls jetzt vom Vorstande des Börsenvereins gewählt ist (§ 41);

7. der Ausschuß für das Börsenblatt (§ 42).

Digitized by Google

Es schien durchaus angemessen, diese zum Teil bereits bestehenden, zum Teil für die Fortführung der obliegenden Arbeiten notwendig erscheinenden ordentlichen Ausschüsse hier zu berücksichtigen.

§ 34

handelt von den Wahlen der Mitglieder dieser verschiedenen Ausschüsse, während

§ 35

die Amtsdauer derselben feststellt.

§ 36.

Bei den Geschäften des Rechnungsausschusses hatte schon der Vorstand in seinem Entwurf die Frist von zwei Tagen zur Übergabe des Voranschlags und des Rechenschaftsberichts an den Schatzmeister auf vierzehn Tage vor der Hauptversammlung ausgedehnt, was mit der bisherigen Geschäftsführung durchaus im Einklang steht.

§ 37.

Die Geschäfte des Wahlausschusses haben wegen Prüfung der Vollmachten der Stellvertreter einige Erweiterung erfahren. Die Bestimmungen 4—6 regeln diese Tätigkeit und fügen zugleich die Vorbereitung der Wahlen in den Vorstand und in die ordentlichen Ausschüsse hinzu, wie solche zu größerer Belebung der Wahlbewegung schon in den letzten Jahren geübt worden ist.

Punkt 5 hatte in der September-Kommission folgende Fassung erhalten:

> 5. am Tage vor der Hauptversammlung in den Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr und am Tage der Versammlung vormittags von 8—9 Uhr im Börsengebäude die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder (an die Vereinsdelegierten in der Zahl der laut Vollmacht von ihnen vertretenen Stimmen) zu verteilen und den genannten Delegierten Zertifikate über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen,

was indessen als zu umständlich vereinfacht wurde, um den Wahlausschuß mit seiner Tätigkeit nicht in gar zu enge Grenzen zu zwängen.

§ 38.

Die Geschäfte des Verwaltungsausschusses sind wesentlich vereinfacht durch den vor Jahren erfolgten Übergang des Börsengebäudes in das ungeteilte Eigentum des Börsenvereins. Demgemäß konnte § 38 jetzt erheblich kürzer gefaßt werden.

§ 39.

Die Mehrheit der September-Kommission hatte den Hauptausschuß als die eigentliche Exekutivbehörde in dem Verfahren gegen Schleuderei

Digitized by Google

vorgesehen und in den §§ 40, 41 demgemäß dessen Funktionen wie folgt festgestellt:

§ 40. Geschäfte des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß, welcher im Jahr mindestens zweimal, und zwar das erstemal am Tage vor der Hauptversammlung in Leipzig, das zweitemal an einem beliebigen durch Majoritätsbeschluß festzustellenden Orte im Laufe des Herbstes zusammentreten soll, hat die Aufgabe (eventuell vorbehaltlich der Möglichkeit, frühere Beschlüsse zu modifizieren):

1. zweifelhafte Aufnahmegesuche zu prüfen und über dieselben zu entscheiden;
2. auf Antrag des Vorsitzenden die Tatsachen zu prüfen, welche die Ausschließung begründen würden, um nötigenfalls die Ausschließung bei der nächsten Hauptversammlung zu beantragen;
3. die Bestrebungen der Kreisvereine, soweit sie mit den Zwecken des Börsenvereins übereinstimmen, zu fördern, die Gründung solcher Vereine zu veranlassen, auf eine möglichst gleichmäßige Organisation derselben hinzuwirken, die Grenzen derselben zu bestimmen und Änderungen der Grenzen zu genehmigen, deren Statuten zu prüfen, event. zu genehmigen und im Archiv niederzulegen unter gleichzeitiger Veröffentlichung derjenigen Paragraphen aus denselben, welche Bestimmungen über den Umfang des Vereinsbezirkes, sowie die innerhalb desselben gültigen Rabattnormen enthalten;
4. Beschwerden der Kreisvereine über statutenwidrige Schleuderei zu prüfen und darüber zu entscheiden.

§ 41. Verfahren bei Beschwerden über Schleuderei.

Beschwerden über statutenwidrige gewerbsmäßige Schleuderei können beim Hauptausschusse nicht von einzelnen Mitgliedern, sondern nur von einem der vom Börsenverein anerkannten Vereine erhoben werden.

Dieselben sind beim Vorsitzenden des Hauptausschusses (Vorsteher des B.-V.) schriftlich einzureichen. Dieser beauftragt sofort den Schriftführer des Ausschusses, den Beteiligten von der eingelaufenen Beschwerde in Kenntnis zu setzen, und ihn zur Äußerung über dieselbe aufzufordern, auch, wenn der Fall schon in einem der obengenannten Vereine zur Verhandlung gekommen ist, die betreffenden Akten einzufordern. Ist das zur Beurteilung des Falles nötige Material durch den Schriftführer beigeschafft und geordnet, so hat der Vorsitzende die Beschwerde in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses diesem vorzulegen.

Als maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle statutenwidrige Schleuderei vorliegt, sollen, wenn die Verkäufe in Orten stattfanden, oder von außen her nach Orten ausgeführt wurden, welche zum Bezirke eines der vom Börsenverein genehmigten Vereine gehören, stets die im Archiv deponierten Statuten desjenigen Vereins sein, in oder nach dessen Bezirke die Verkäufe stattfanden.

Der Hauptausschuß kann die Beschwerde als unbegründet zurückweisen, im gegenteiligen Falle den Schleuderer verwarnen, und im Wiederholungsfalle, event. aber auch sofort dessen Ausschließung aus dem Vereine bei der Hauptversammlung beantragen.

Fanden die zur Beschwerde Anlaß gebenden Verkäufe an oder nach Orten statt, welche nicht zum Bezirke eines der oben genannten Vereine gehören, so kann der Hauptausschuß die Beschwerde wegen mangelnder Anhaltspunkte für die Beurteilung zurückweisen.

Der Hauptausschuß mußte in dieser Gestalt, und da überhaupt von einem direkten Vorgehen gegen die Schleuderei in unserem Statut ganz

Digitized by Google

abgesehen wurde, dem Ausschusse unannehmbar erscheinen. Beide Paragraphen fanden auch in dieser Fassung kaum eine Befürwortung. Dagegen schien es angemessen, einen Hauptausschuß einzusetzen, dem einerseits die Funktionen des Kollegiums, welches jetzt mit der Aufstellung von Bildnissen im Börsengebäude betraut ist (vergl. Statut des Börsenvereins, Ausgabe 1867. Beilage V), statutenmäßig übertragen werden konnten, während anderseits derselbe Hauptausschuß, der ja durchweg aus den gewählten Vertrauensmännern des Vereins besteht, den Vorstand wesentlich entlasten konnte, indem er zugleich das Kollegium bildet, welches zweifelhafte Aufnahmegesuche und die Tatsachen zu prüfen hat, die einen Antrag auf Ausschließung aus dem Verein rechtfertigen würden.

(§§ 43—47 des jetzigen Statuts, welche von der Tätigkeit des Vergleichsausschusses und dem Verfahren bei den Vergleichen handeln, mußten fallen, da der Vergleichsausschuß überhaupt abgelehnt wurde.)

§ 40, 41.

Die Geschäfte der Historischen Kommission und des Ausschusses für die Bibliothek sind für ersteren bereits vor zwei Jahren, für letzteren jetzt durch den Vorstand geregelt.

§ 42.

Der Entwurf des Vorstandes hatte an dieser Stelle lediglich die jetzt bestehende Kommission zur Prüfung beanstandeter Artikel und Inserate im Auge und schlug folgende Fassung vor:

§ 40. **Börsenblatt-Kommission.**

Über den Abdruck von Artikeln und Inseraten, welche seitens der Redaktion des Börsenblattes beanstandet wurden, entscheidet nur die Börsenblatt-Kommission. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und zwei von diesem gewählten Mitgliedern des Börsenvereins. Gründe ihres Beschlusses ist die Kommission nicht verpflichtet anzugeben.

Unter Ablehnung dieses Vorschlags schien es der September-Kommission angemessen, den in letzter Zeit mehrfach laut gewordenen Wunsch nach einer wesentlichen Umgestaltung unseres Börsenblattes bie dieser Gegelenheit näher zu prüfen. Die September-Kommission vermied es, bestimmte Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen, sie führte nur im § 33 unter den ordentlichen Ausschüssen auf (ad 6) das Kuratorium für das Börsenblatt, ohne jedoch die speziellen Geschäfte dieses Kuratoriums zu erörtern.

Gleichzeitig wurde von der Kommission ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Josef Bielefeld, Adolph Enslin, Hermann Kaiser, eingesetzt, welcher völlig unabhängig von dem Statut eine besondere Vorlage über Umgestaltung des Börsenblattes ausarbeiten und dem Vorstande zur Mitteilung an die nächste Kantate-Hauptversammlung überreichen sollte.

Digitized by Google

Dieser Ausschuß einigte sich schon im November zu dem Vorschlage, daß die definitive Leitung der gesamten Börsenblatt-Angelegenheiten wohl am besten einem aus drei Leipziger Kollegen zu bildenden Ausschusse zu übertragen sei, war aber damit einverstanden, im Entwurfe die Geschäfte dieses Ausschusses nur ganz kurz zu erwähnen. Als eine Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist zunächst die Ausarbeitung einer speziellen Instruktion für die Redaktion ins Auge gefaßt.

Daß der Ertrag des Börsenblattes in die Kasse des Vereins fließt ist im § 56 bei den Einkünften des Vereins verzeichnet.

Die

§§ 43—48

entsprechen den Bestimmungen der §§ 48—54 des jetzigen Statuts und bieten nur unerhebliche redaktionelle Änderungen dar.

§§ 49—51.

Der nun folgende neue dritte Abschnitt, die Kreisvereine usw. betreffend, hat im Laufe der Verhandlungen die wesentlichsten Umgestaltungen erfahren.

Die Einfügung der Kreis-, Lokal- und Provinzialvereine in den Organismus des Börsenvereins erschien bekanntlich in Sortimenterkreisen als das wichtigste Moment und als unerläßliche Forderung bei der mit der Revision des Statuts zugleich in Aussicht genommenen Umgestaltung des ganzen Verwaltungsapparates unseres Börsenvereins. Der Vorstand hatte mit anerkennenswerter Objektivität dieser Strömung Beachtung geschenkt, der Ausdruck seiner Anschauungen in Bezug auf die künftige Stellung der Kreisvereine findet sich im Entwurfe des Vorstandes §§ 56—60 wiedergegeben. Sie lauten:

§ 56. **Kreiseinteilung.**

Der Börsenverein ist laut Anlage A in vierzehn Kreise eingeteilt, denen sich die Lokalvereine der buchhändlerischen Zentralpunkte: Berlin, Leipzig, Stuttgart und Wien, sowie je ein Verlegerverein in denselben, soweit solche bestehen, anschließen.

Änderungen in dieser Einteilung bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 57. **Verwaltung der Kreisangelegenheiten.**

Jeder einzelne Kreis verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise, es muß jedoch jeder einzelne Verein das Statut des Börsenvereins ausdrücklich als bindend anerkennen und es darf selbstverständlich keine Bestimmung der Kreisstatuten mit den allgemeinen Statuten in Widerspruch stehen. Die Statuten der bereits bestehenden oder noch zu gründenden Vereine müssen deshalb auch dem Börsenvorstande zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird dieselbe versagt, so entscheidet auf eingelegte Berufung des betreffenden Vereins die Hauptversammlung.

§ 58. **Kreisversammlung.**

Mindestens einmal jährlich findet eine Vereinsversammlung der Mitglieder eines jeden der Kreis- usw. Vereine statt. Diese Versammlung wählt

Digitized by Google

mit einfacher Majorität eine jede für je 50 Firmen einen Delegierten zu den Hauptversammlungen des nächsten Jahres, der Art, daß z. B. ein Verein, der 150 Firmen zählt, drei Delegierte zu wählen hat. Für die Zahl von Firmen, die über die Zahl, welche durch 50 teilbar ist, sich in dem Vereine befindet, findet keine Wahl von Delegierten statt. Nur diese Delegierten sind außer den sechs Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der ordentlichen Ausschüsse in den Hauptversammlungen stimmberechtigte Mitglieder.

Ein Anspruch an den Börsenverein auf Ersatz der Reisekosten und auf Diäten aus der Kasse des Börsenvereins steht den Delegierten der Kreis-, Lokal- und Verlegervereine nicht zu.

§ 59. Vorstand.

An der Spitze eines Kreis- oder Lokalvereins muß, abgesehen von der sonstigen Organisation, ein Vorsteher und ein Stellvertreter desselben stehen. Für die Wählbarkeit und Wahl sollen den für die Wahl des Börsenvorstandes getroffenen Bestimmungen analoge Bestimmungen gelten und getroffen werden.

§ 60. Obliegenheiten des Vorstandes.

In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand jedes Kreis- usw Vereins die Verpflichtung, die statutenmäßigen Anordnungen des Vorstandes des Börsenvereins auszuführen. Glaubt jedoch ein Verein, daß der letztere seine Kompetenz überschritten habe, so steht ihm, jedoch ohne daß die angeordnete Maßregel dadurch sistiert wird, Berufung an die nächste Hauptversammlung des Börsenvereins zu.

Die Kreisvereins- usw. Vorsteher sind verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch zum Schluß jedes Jahres, einen Bericht an den Vorstand des Börsenvereins einzusenden, den dieser ganz oder teilweise zu veröffentlichen das Recht hat.

Die Einteilung in Kreise, welche diesem Abschnitte von seiten des Vorstandes zugrunde gelegt wurde, war unter Hinweisung auf eine beigegebene Karte folgende:

Anlage A

Kreiseinteilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(Vergl. § 56 des Statuts und die beigefügte Karte.)

I. Kreis Norden. (Schleswig-Holstein, Lauenburg, die freie Stadt Hamburg, das Amt Ritzebüttel, Lübeck, die beiden Mecklenburg, die Hannöv. Ämter Harburg und Stade.)
II. Kreis Nordwest. (Hannover, Bremen, Oldenburg, Braunschweig, die beiden Lippe.)
III. Kreis Rheinland-Westfalen. (Rheinprovinz, Westfalen, Birkenfeld und Luxemburg.)
IV. Kreis Main. (Hessen-Darmstadt und die Provinz Hessen-Nassau.)
V. Kreis Südwest. (Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinbayern.)
VI. Kreis Schwaben. (Württemberg und Hohenzollern.)
VII. Kreis Bayern. (Königreich Bayern.)
VIII. Kreis Thüringen-Sachsen. (Die Thüringischen Staaten, — mit Ausnahme Sachsen-Altenburgs — die Provinz Sachsen und Anhalt.)
IX. Kreis Sachsen. (Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg.)
X. Kreis Schlesien. (Provinz Schlesien.)
XI. Kreis Berlin-Brandenburg. (Provinz Brandenburg.)

Digitized by Google

XII. Kreis Nordost. (Die Provinzen Pommern, Preußen und Posen.)
XIII. Österreich-Ungarn.
XIV. Die Schweiz.

Bemerkung. Wo bereits Kreisvereine bestehen, ist deren jetzige Begrenzung, abgesehen von kleinen Grenzregulierungen, mit wenigen Ausnahmen festgehalten. Der Bezirk des Elsässischen Buchhändlervereins ist dem »Kreis Südwest«, Sachsen-Altenburg dem »Kreis Sachsen« und der Mecklenburgische Kreisverein dem »Kreis Norden« zugeteilt.

Ausführlicher noch hatte Herr Morgenstern in seinem Entwurfe die Kreisvereine bedacht.

Nach seinem Entwurfe beginnt das Statut mit der Kreiseinteilung, verbreitet sich sodann über Organisation der Kreisvereine und deren Zweck, behandelt dann die Aufnahme- und Ausschließungsbestimmungen, die Verwaltung und die Einsetzung der Kreistage. Die wichtigsten dieser Bestimmungen im Morgensternschen Entwurfe lauten:

§ 1. **Kreiseinteilung.**

Das Gebiet des deutschen Buchhandels wird in 25 Kreise eingeteilt, nämlich:

1. Kreis Leipzig (umfassend die Stadt Leipzig und deren Vororte Reudnitz usw.),
2. = Berlin (die Städte Berlin und Charlottenburg),
3. = Stuttgart,
4. = Wien,
5. Niedersächsischer (Nordalbingischer) Kreis (Hamburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Amt Ritzebüttel, Ämter Harburg und Stade),
6. Weser-Kreis (Bremen, Oldenburg, Lippe),
7. Hannoverscher Kreis (Braunschweig, Hannover),
8. Niederrheinischer Kreis (Rheinprovinz, Westfalen, Birkenfeld und Luxemburg),
9. Mittelrheinischer (Main-) Kreis (Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau),
10. Oberrheinischer Kreis (Baden, bayrische Pfalz, Elsaß-Lothringen),
11. Schwäbischer Kreis (Württemberg außer Stuttgart, Hohenzollern),
12. Fränkischer Kreis (die bayrischen Provinzen Ober-, Mittel- und Unter-Franken),
13. Bayrischer Kreis (die bayrischen Provinzen Schwaben, Ober- und Nieder-Bayern und Ober-Pfalz),
14. Thüringischer Kreis (die Thüringischen Staaten außer Sachsen-Altenburg),
15. Sächsisch-Anhaltischer Kreis (Anhalt und die Provinz Sachsen),
16. Obersächsischer Kreis (Sachsen-Altenburg und Königreich Sachsen außer Leipzig),
17. Schlesischer Kreis (Preußisch-Schlesien),
18. Märkischer Kreis (Provinz Brandenburg außer Berlin),
19. Mecklenburgisch-Pommerscher Kreis (beide Mecklenburg und Pommern),
20. Preußisch-Posenscher Kreis (Ost- und Westpreußen und Posen),
21. Baltischer Kreis (die deutsch-russischen Ostseeprovinzen),
22. Böhmisch-Mährischer Kreis (Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien),
23. Österreichischer Kreis (die übrigen österreichischen Kronländer außer Wien),
24. Ungarischer Kreis (Ungarn mit seinen Nebenländern),
25. Schweizerischer Kreis.

Der Vereinstag des Börsenvereins (§ 24) ist jederzeit berechtigt, diese Kreiseinteilung durch einfachen Mehrheits-Beschluß abzuändern.

Digitized by Google

§ 2. Kreisvereine.

Die innerhalb der Grenzen der einzelnen Kreise ansässigen Buchhändler bilden je einen Kreisverein, dessen Namen der Bezeichnung des betreffenden Kreises entspricht.

Die außerhalb der Grenzen der Kreiseinteilung ansässigen deutschen Buchhändler schließen sich nach eigener Wahl entweder dem ihnen geographisch zunächst gelegenen oder dem Leipziger Kreisverein an.

Unter Buchhändlern im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler und Antiquare verstanden.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Anerkennung als Buchhändler und damit die Berechtigung zur Teilnahme an buchhändlerischen Einrichtungen und zur Benutzung buchhändlerischer Anstalten beansprucht, muß Mitglied eines, dem Organismus des Börsenvereins eingefügten Kreisvereins sein. Durch die Aufnahme in einen Kreisverein erwirbt er zugleich die Mitgliedschaft des Börsenvereins.

Buchhändler, welche in mehreren Kreisen Niederlassungen besitzen, müssen in jedem derselben Mitglieder des betreffenden Kreisvereins sein.

Mitglieder, welche aus einem Kreise nach einem anderen übersiedeln, müssen an ihrem neuen Wohnsitze die Mitgliedschaft des betreffenden Kreisvereins neu erwerben.

§ 3. Zweck.

Die Kreisvereine sind dem Börsenvereine untergeordnet und haben dessen statutenmäßige Anordnungen zu befolgen.

Die Aufgaben derselben sind:

a) Wahrung des Ansehens und der Würde des buchhändlerischen Standes in ihren Kreisen,
b) Pflege kollegialischer Gesinnung unter den Mitgliedern,
c) Aufstellung geschäftlicher Normen für den Verkehr der Mitglieder unter einander und mit dem Publikum,
d) Förderung geschäftlicher Ordnung im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern,
e) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
f) Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche ihnen vom Börsenverein ausdrücklich überwiesen werden.

Die von einem Kreisverein für seinen Bezirk festgestellten geschäftlichen Normen (c) sind auch für die außerhalb des Kreises ansässigen Buchhändler in Betreff aller Geschäfte verbindlich, welche sie nach diesem Kreise machen.

Neben diesen, allen Kreisvereinen gemeinsamen Aufgaben steht es den Vereinen frei, noch andere besondere, diesem Statut nicht widersprechende Zwecke in ihre Statuten aufzunehmen.

§ 7. Verwaltung.

Jeder Kreisverein ordnet seine Angelegenheiten auf Grund von Statuten, in welche die Bestimmungen der §§ 2—8 dieses Statuts aufgenommen sein müssen und welche keine diesem Statut widersprechenden Bestimmungen enthalten dürfen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Börsenvereins.

An der Spitze jedes Kreisvereins steht ein Vorstand. Der Börsenverein ist befugt, die Mitglieder dieses Vorstandes bei fortdauerndem Zuwiderhandeln gegen die statutenmäßigen Anordnungen des Börsenvereins von ihren Ämtern zu entfernen und Neuwahlen anzuordnen.

§ 8. Kreistage.

Alljährlich, spätestens im Monat Mai, findet bei jedem Kreisverein der ordentliche Kreistag (Generalversammlung der Mitglieder) statt.

Digitized by Google

Die Aufgaben desselben sind:

a) Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche demselben durch das Statut zugewiesen sind,

b) die Wahlen zum Verwaltungsrate des Börsenvereins (§ 19),

c) die Vorbereitung von Anträgen an den allgemeinen Vereinstag des Börsenvereins (§ 24) und die Beschlußfassung darüber.

Zu den Kreistagen ist der Vorstand des Börsenvereins regelmäßig einzuladen. Derselbe ist berechtigt, sich jederzeit an den Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, zu beteiligen und kann dieses Recht auch auf besondere Vertreter übertragen.

Auf den Kreistagen hat der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und ist verpflichtet, diesen Jahresbericht an den Vorstand des Börsenvereins einzusenden.

Die Stellung, welche Herr Morgenstern den Kreisvereinen gleich an der Spitze unseres Statuts gegeben hatte, fand in der September-Kommission keinen Anklang. Die von Herrn Morgenstern in seinem Entwurfe aufgestellten Bestimmungen über den Zweck der Kreisvereine, sowie die Aufnahmebedingungen fanden willige Berücksichtigung an den entsprechenden Stellen unseres Entwurfes (§§ 1, 2), über die Kreisvereine aber einigte man sich dahin, daß die Morgensternschen §§ 1, 3 als §§ 50, 51 den dritten Abschnitt: »Von den Kreisvereinen« in dem Entwurfe der September-Kommission bildeten.

Schon in der September-Kommission war davor gewarnt worden, über die geographische Einteilung der Kreisvereine gewissermaßen ein abgeschlossenes Programm in das Statut aufzunehmen, da man gar nicht wissen könne, ob die von Herrn Morgenstern vorgeschlagene Aufzählung und Abgrenzung der Kreisvereine den Bedürfnissen der letzteren überhaupt oder doch für längere Zeit genügen möchte. Es fand der Gedanke Anklang, die endgültige Einteilung doch lieber als lokale Frage den betreffenden Kreisvereinen und ihren Organisatoren selbständig zu überlassen, während man im Statut nur die Bildung der Kreisvereine ganz allgemein vorsehen und für wünschenswert erklären solle. Diese Erwägung fand denn auch im außerordentlichen Ausschusse ungeteilte Annahme, und so wurde der dritte Abschnitt in der jetzigen Fassung der §§ 49—51 des Entwurfes ohne Widerspruch angenommen.

Man ist dabei von der Überzeugung ausgegangen, daß die Kreisvereine um so leichter ihre lokalen Aufgaben und Angelegenheiten in wirkungsvoller Weise fördern und leiten können, je weniger sie durch das Statut des Börsenvereins in ihrer freien Entwickelung und Bewegung gebunden sind. Der naturgemäße Zusammenhang der Kreisvereine mit dem Börsenverein ist dadurch gewonnen, daß das Statut des letzteren für diejenigen Kreisvereine Geltung hat, deren Statuten vom Vorstande des Börsenvereins bestätigt worden sind (§ 51).

Digitized by Google

§ 52.

Die Bestimmungen über die Benutzung der Buchhändlerbörse für die Abrechnung waren schon in der September-Kommission dem jetzt üblichen Geschäftsgange gemäß erweitert und erlitten im außerordentlichen Ausschusse nur ganz geringe redaktionelle Änderungen.

Ebenso

§ 53,

Überwachung der Ordnung, während

§ 54,

Form der Bekanntmachungen, ganz unverändert blieb.

§ 55.

Dem jetzigen Stande entsprechend wurden die Vermögensbestandteile unseres Vereins genauer aufgeführt. Neu hinzugetreten sind 4. Verlag des Börsenvereins, sowie das Material zu demselben und 7. die Bibliothek.

(§ 59 des jetzigen Statuts mußte fallen, da die Buchhändlerbörse seit Jahren volles Eigentum des Börsenvereins ist.)

§ 56.

Die Einkünfte des Vereins haben ebenfalls eine genauere Aufzählung erfahren. Hinzugetreten sind 4. die Zinsen der angelegten Kapitalien; 5. die Nutzungen der Buchhändlerbörse; 6. der Ertrag des Börsenblattes; 7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

Die

§§ 57—64,

welche lediglich von der Vermögensverwaltung, der Art der Buchführung und dem dabei vorgezeichneten Geschäftsgange handeln, haben nur ganz unbedeutende, dem jetzigen Verfahren entsprechende Abänderungen erfahren.

§ 65

ist neu. Die Möglichkeit, neue Anstalten, Kassen und Sammlungen nach den Erfahrungen der letzten Jahre in Zukunft entstehen zu sehen, ließ eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich solcher Neueinrichtungen zweckmäßig erscheinen.

§ 66, 67

handeln von der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Vereins.

Der im jetzigen Statut vorgesehene Modus hinsichtlich der Abänderung des Statuts mußte etwas ausführlicher festgestellt werden, was im § 66 geschehen, außerdem mußte an dieser Stelle die nach

Digitized by Google

Lage der neueren Gesetzgebung künftighin nicht mehr erforderliche Zustimmung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern fortfallen.

Über eine etwaige Auflösung des Vereins (§ 67) enthält das jetzige Statut gar keine Bestimmung.

So wenig Anklang nun auch der Gedanke an eine Auflösung unseres Vereins in buchhändlerischen Kreisen finden mag, und so wenig gerade die Mitglieder der September-Kommission und des außerordentlichen Ausschusses diesem Gedanken irgendwie Raum geben möchten, so war es doch geboten, dem Vorschlage des Vorstands-Entwurfs gemäß auch diesen äußersten Fall nicht unberücksichtigt zu lassen.

Ähnlich den Bestimmungen über Abänderung des Statuts (§ 66) wurden auch hier die Formalien festgestellt, die erforderliche Stimmenzahl aber wurde für diesen einzigen Fall auf Dreiviertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder festgesetzt, während bei allen übrigen Anlässen, wo eine besondere Stimmenmehrheit vorgeschrieben, die Zweidrittel-Mehrheit beibehalten ist (vergl. § 11).

Die an den Schluß gestellte Übergangsbestimmung setzt fest, daß in derjenigen Hauptversammlung, in welcher der jetzt vorgelegte Entwurf zur Annahme gelangt, eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden habe. Um dem Turnus des Ausscheidens aus dem Vorstande die notwendige Reihenfolge für die ersten beiden Jahre zu geben, wurde in dieser Hinsicht Entscheidung durch das Los vorgesehen.

Der außerordentliche Ausschuß steht somit am Ende seiner Tätigkeit. Er übergibt hiermit seine Arbeit vertrauensvoll dem einsichtigen Urteile seiner Kollegen und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Annahme dieses Entwurfs, welche er aufrichtig und nach reiflichster Erwägung aller einschlagenden Gesichtspunkte aufs wärmste empfehlen kann, unserm Börsenvereine eine dauernd befriedigende Grundlage geben möge, auf welcher dieser zum Wohle und Nutzen aller seiner Mitglieder weiter wachse und gedeihe.

Leipzig, Darmstadt, Karlsruhe, Berlin, Breslau,
im Dezember 1879.

Der außerordentliche Ausschuß zur Revision des Statuts.

Dr. Eduard Brockhaus, Vorsitzender.
Arnold Bergstraeßer, Schriftführer.
Josef Bielefeld.
Hermann Kaiser, Berichterstatter.
Emil Morgenstern.

Digitized by Google

1880.

9. Erklärung des Kreises Norden.

Abgedruckt in den »Mitteilungen für die Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel«, Nr. 5 vom 15. März 1880.

Hamburg, im März 1880.

An die Mitglieder des

Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«.

Die diesjährige Ostermesse naht heran und mit ihr der Tag, an welchem über die hochwichtige Frage: Annahme oder Ablehnung des revidierten Börsenvereins-Statuts entschieden werden soll. Da ist es wohl an der Zeit und hält der Vorstand des »Kreis Norden« es für seine Pflicht, die Mitglieder desselben noch besonders darauf hinzuweisen, in welchem Grade das Wohl des einzelnen wie des ganzen Verbandes, ja des Gesamtbuchhandels von dieser Entscheidung abhängt, wie notwendig die Annahme des Status für das Fortbestehen und Wiederaufleben des soliden Sortimentshandels und was erforderlich ist, dies zu erreichen.

Lange und heiße Kämpfe hat es gekostet, bis das Statut zu dem geworden, als welches es heute vorliegt; mancher dafür gehegte, wohlberechtigte Wunsch hat unberücksichtigt bleiben, Schritt für Schritt hat dasjenige errungen werden müssen, was es in seiner jetzigen Gestalt an Vorteilen gegen das frühere bietet. Mehr als einer, der größere Erfolge von den seit fast zwei Jahren in Fluß gewesenen Reformbestrebungen erhofft hatte, ist durch das Endresultat derselben enttäuscht, entmutigt worden und glaubt jetzt, jede Hoffnung auf ein Besserwerden aufgeben zu müssen. — Aber das ist ein Irrtum; und mehr als das, ein großer, in seinen Folgen verderblicher Fehler würde es sein, dasjenige, was jetzt durch Annahme des Statuts zu erreichen ist, gering zu achten und es gleichgültig denen, die ein Interesse am Nichtzustandekommen desselben haben, preiszugeben. Vor diesem Fehler kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.

Soll dem danieder liegenden Geschäft wieder aufgeholfen werden, soll der gefährlichen Schleuderei ein Damm gesetzt werden, so ist das nur dadurch zu ermöglichen, daß nicht ein einziger die Hände müßig in den Schoß legt, daß jeder das seinige tut, dem revidierten Statut zur Annahme zu verhelfen. Hierin liegt für jetzt das einzige Mittel,

Digitized by Google

einen Boden zu schaffen, auf welchem weitere Reformbestrebungen gedeihen können; nur wenn es gelingt, das allgemeine Stimmrecht in der Weise zur Geltung zu bringen, wie es in dem revidierten Statut vorgesehen ist, nur dann ist mit Sicherheit auf den Anbruch besserer Zeiten zu hoffen. Geschieht dies aber nicht, werden zu diesem Zwecke nicht alle Kräfte angespannt, und läßt man den richtigen Augenblick unbenutzt vorübergehn, dann hat die Schar der wackern Männer, die so viele Zeit und Mühe für das Wohl des deutschen Buchhandels aufgewendet, vergebens gearbeitet, dann kann auch die so mühsam erlangte und so freudig begrüßte »Erklärung« der Verleger nicht den verhofften Nutzen schaffen, dann sind für längere Zeit alle Anstrengungen für ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung unserer Zustände lahm gelegt; durch das weitere Umsichgreifen der Schleuderei wird notwendigerweise der Kreis der soliden Sortimentsgeschäfte immer mehr verringert und schließlich dadurch auch dem Verlagshandel der Boden entzogen werden, auf dem er allein gedeihen kann.

Es gilt darum, in der Kantate-Versammlung 1880 persönlich anwesend zu sein und wie ein Mann für Annahme des revidierten Statuts zu stimmen. Wohl zu beachten ist, daß eine $^2/_3$-Majorität dafür erforderlich, und wäre es ein bedauerlicher Irrtum, auf Grund der scheinbar allgemeinen Zustimmung, die das Statut gefunden, seine Annahme bereits für gesichert zu halten. Es hat noch sehr viele heimliche und offene Gegner, die gewiß nicht verfehlen werden, auf dem Platze zu sein. Die unabweisbarste Pflicht eines jeden gegen sich und die Seinigen ist es, sich im eigenen wohlverstandenen Interesse nach Leipzig aufzumachen, um seine Stimme in die Wagschale zu werfen. Kann dies auch nicht ohne Opfer, in einzelnen Fällen vielleicht schwere Opfer, an Zeit und Geld geschehen, so bedenke man, daß dieses Opfer sich reichlich lohnen wird, daß es durch den zu erlangenden Vorteil leicht schon in einem Jahre wieder eingebracht werden kann. Auch bedarf es ja nur einer einmaligen Anstrengung, denn das neue Statut bestimmt, daß fortan ein jeder durch einen Bevollmächtigten seine Stimme in der Kantate-Versammlung abgeben, sich also durch das einmalige persönliche Erscheinen in derselben für alle Zeiten eine Mitwirkung an der Gesetzgebung für den Börsenverein sichern kann. Wer aber ausbleibt und dadurch den Erfolg der Abstimmung in Frage stellt, darf sich nicht beklagen, wenn er später Ursache hat, dies zu bereuen.

Unser Verband tue also seine Pflicht und erscheine möglichst vollzählig in der diesjährigen Kantate-Versammlung, dann wird der Erfolg zum Heile aller nicht ausbleiben.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«.

Digitized by Google

10. Die zweite Delegierten-Konferenz zu Leipzig.

Ostermesse 1880.

Abgedruckt in den »Mitteilungen für die Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel« II. Jahrg., Nr. 1. 1. September 1880.

Zufolge der Einladung des Herrn Morgenstern, datiert: Breslau, 29. März 1880, fanden sich die Delegierten von 22 Buchhändler-Vereinen zur festgesetzten Zeit, Freitag, den 23. April, abends 6 Uhr, im Hotel Stadt Dresden ein. Nachdem Herr Morgenstern die Anwesenden begrüßt und einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des Verbandes der Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine geworfen hatte, forderte er zur Bildung des Bureaus auf. Durch Akklamation wurden gewählt:

Herr Morgenstern als Vorsitzender,
„ Wild-Wirth „ Stellvertreter,
„ Abendroth „ Schriftführer.

Tagesordnung:

1. Vorberatung über die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Gegenstände, namentlich
   a) den Entwurf des neuen Statuts (Referent Herr Bergstraeßer).

Herr Bergstraeßer glaubt, da der neue Statutenentwurf gedruckt vorliege, sich kurz fassen, und sich nur auf die charakteristischen Momente desselben beschränken zu können. Letztere bestehen:

1. in der Auffassung des Zweckes des Börsenvereins,
2. in dem Modus der Abstimmung, und
3. in der Aufnahme von Bestimmungen, betr. Bildung von Kreisvereinen.

Was den Zweck des Börsenvereins, nach Auffassung des neuen Entwurfs § 1 anbelangt, weist Referent besonders auf b und d hin:

b) die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander,
d) die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen usw.

In der September-Konferenz sowohl, als auch in der Fünfer-Kommission im November 1879 habe man auf alle Bestimmungen, welche der Bekämpfung der Schleuderei galten, verzichten müssen, um die Annahme des neuen Entwurfs nicht scheitern zu lassen. Es sei nun Aufgabe der verschiedenen Verbände, derartige Angelegenheiten in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen und — mit einander verbunden — vorzugehen. Dazu sei die Belebung des korporativen Geistes in den Verbänden nötig.

Was den neuen Wahlmodus durch Stimmübertragung anbelange,

Digitized by Google

so sagt Referent, daß es die ganze jetzige Bewegung verleugnen hieße, wenn man diesen Modus ablehne. Im ganzen Buchhandel sähe man die Notwendigkeit desselben ein, selbst in Berlin und Leipzig seien Stimmen dafür, nur eine Anzahl — darunter allerdings gewichtige — Stimmen mache sich dagegen geltend, unter Hinweis auf Gefahren, welche dadurch zutage treten könnten. Redner sagt, daß ein Schutz gegen Extravaganzen in der Tagesordnung selbst liege, die ja statutengemäß mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Börsenblatte bekannt zu machen sei. Das Einbringen von Anträgen sei ferner so erschwert (§ 16, al. 2), daß in der Tat nichts zu befürchten sei, um so mehr, als über Verhandlung von später eingehenden Anträgen der Vorstand zu entscheiden habe. Man wolle auch keine Extravaganzen; ein Gegensatz zwischen einer Verleger- und Sortimenterpartei, der mehrfach erwähnt worden sei, existiere in der Wirklichkeit gar nicht, man wolle sich in Frieden vertragen und nur gemeinschaftlich gegen gemeinschaftliche Schäden vorgehen.

Nachdem Herr Bergstraeßer noch auf den neu hinzugekommenen »Hauptausschuß« und auf die Erweiterung der Geschäftsordnung des Vorstandes hingewiesen, empfiehlt er mit warmen Worten die Annahme des neuen Statuts.

Herr Mayer-Köln spricht ganz im Sinne des Vorredners, fragt nur, ob sich die Stimmübertragung lediglich auf die Wahlen zu den Ämtern oder auch auf die übrigen Fragen der Tagesordnung erstrecken solle; er möchte sie nur für erstere — für die Wahlen — gelten lassen.

Herr Bielefeld hält es für eine Verschiebung der Ideen, indem man von einer Verleger- und Sortimenterpartei spreche; in Wirklichkeit sei es Leipzig und Berlin gegenüber dem übrigen deutschen Buchhandel. Die Zustände des deutschen Buchhandels zur Zeit als der Börsenverein entstand, seien ganz andere gewesen als heute und hätten zu einer Stimmenvertretung keinen Anlaß gegeben; heutzutage hinge jedoch eine Überstimmung von seiten Leipzigs und Umgegend vom Zufalle ab, und dies schien ihm unbillig. Wenn bei einer Übertragung von 20 Stimmen eine Majorisierung befürchtet werde, wozu seiner Ansicht nach jedoch kein Grund vorhanden sei, so würde er sich für seinen Teil nötigenfalls auch zu weniger als 20 Stimmen verstehen können, vom Prinzip der Stimmübertragung überhaupt könne er jedoch keinesfalles abgehen und bäte die Versammlung, auch daran festzuhalten.

Herr Paetel bemerkt, daß er und die Mehrzahl seiner Berliner Kollegen einen anderen Beweggrund habe, gegen die Stimmübertragung zu stimmen, den nämlich, daß ein Delegierter mit gebundenen Händen in eine sehr peinliche Lage kommen könne, wenn im Laufe der Diskussion durch neue Gesichtspunkte sein eigenes Urteil alteriert werde, er jedoch dem erhaltenen Auftrage gemäß gegenteilig zu stimmen gezwungen sei.

Digitized by Google

Herr Dr. Schmitt (Teubner) glaubt, mehr im Interesse des Verlagsbuchhandels als im Interesse Leipzigs gegen die Stimmübertragung sprechen zu müssen. Durch den Wahl- und Abstimmungsmodus nach §§ 18 und 19 sei eine Machtverschiebung zu befürchten, zum Nachteile der Verleger, der ganze Einfluß gehe aus den Händen der Kreditgeber in die der Kreditnehmer, die mit größeren Ansprüchen auftreten, sie auch leichter durchsetzen könnten.

Herr Bielefeld entgegnet Herrn Paetel, daß sich ein Delegierter die Hände nicht bis zum Äußersten binden lassen dürfe; ein Delegierter sei ein Vertrauensmann, dem eine gewisse Freiheit zugestanden werden müsse. Herrn Dr. Schmitt müsse er erwidern, daß die Verleger Schutz in den Verlegervereinen fänden, wenn sie überhaupt dessen bedürften; der Sortimenter hänge ja vom Verleger viel mehr ab als umgekehrt. Da die Stuttgarter Verleger sich angeschlossen hätten, sähe er keinen Grund, warum es die Leipziger Verleger nicht auch tun wollten.

Herr Müller-Grote bekennt, daß er den neuen Bestrebungen freundlich gesinnt gewesen, ja sogar noch weiter gegangen sei insofern, als er z. B. gewünscht habe, daß ein ausgeschlossener Sortimenter bei den Verlegern keinen Schutz finden solle. Das Rundschreiben des Kreises Norden (vgl. S. 156/157) habe ihn jedoch auf die Gefahr des Mißbrauchs aufmerksam gemacht. Der in den §§ 18 und 19 vorgeschriebene Modus könne leicht zu Agitationszwecken gegen den Verlag gebraucht werden, weshalb er jetzt dagegen sei.

Herr Toeche-Kiel bittet, Aufklärung über das Rundschreiben des Kreises Norden geben zu dürfen. Das ganze scheinbare Unheil dieses Rundschreibens liege lediglich in der unglücklichen Abfassung, die in einer sehr erregten Versammlung, in der man über die Rabattfrage zu keiner Einigung gekommen sei, vielleicht übereilt genehmigt worden sei. Man hätte damit nur sagen wollen, daß man die vorliegende Rabattfrage vertagen solle, bis das neue Statut angenommen sei, in der Hoffnung, daß eine Einigung dann leichter zu erzielen sein würde. Auf keinen Fall hätte man Gefahren, wie sie hier zur Sprache gekommen seien, hineinlegen wollen.

Herr Morgenstern gibt zu, daß die Fassung allerdings eine unglückliche sei, und er einen Teil der Schuld auf sich nehmen müsse, da er das Rundschreiben in derselben Fassung, ohne dieselbe scharf geprüft zu haben, verbreitet habe; er sei übrigens fest überzeugt, daß eine Auslegung, wie sie das Rundschreiben hier erfahren, nicht beabsichtigt gewesen sei.

Herr Lampart-Augsburg hält die Auffassung des Herrn Dr. Schmitt für eine einseitige. In Süddeutschland gäbe es doch auch große Verlagshandlungen, die an den neuen Bestrebungen dasselbe Interesse hätten, wie die Verlagshandlungen in Berlin und Leipzig. Wenn man von der Gefahr eines möglicherweise entstehenden Über-

Digitized by Google

gewichtes gegen Leipzig spreche, so müsse er sagen, daß ein solches in umgekehrter Weise jetzt existiere und zwar in so hohem Grade, wie es von der Gegenpartei nimmermehr befürchtet werden könne. Der jetzige Wahl- und Abstimmungsmodus sei durchaus ungerecht und einseitig.

Herr Bergstraeßer möchte zu dem vorhin Gesagten noch hinzufügen, daß man in verschiedenen Kreisen die Idee gehabt habe, Wanderversammlungen, wie sie ja in anderen Geschäftsbranchen üblich seien, auch im Buchhandel einzurichten; diese Idee sei auch ausführlich beraten, schließlich aber fallen gelassen worden und zwar großenteils deshalb, weil von seiner Partei der Wunsch mit allem Nachdruck ausgesprochen worden sei, daß man an Leipzig, dessen Verdienste um den Buchhandel man nicht verkenne, sondern hoch zu schätzen wisse, festhalten wolle. Anstatt daß man dafür von Leipzig aus entgegenkommende Vorschläge gemacht hätte, wolle man nun über alles hinweggehen, alle Mühe und Arbeit solle verloren sein, alles Geschehene solle verleugnet werden. Den Gegensatz zwischen Verleger und Sortimenter, den Herr Dr. Schmitt hervorgehoben habe, kenne er und seine Freunde nicht, diesen läge es vollständig fern, unberechtigte Ansprüche an den Verlag zu stellen; so sei ja auch der Grund, weshalb man zur Errichtung von Vereinssortimenten schreite, durchaus nicht der, welcher von gewissen Seiten untergeschoben werde, nämlich, um einen Druck zugunsten der Sortimenter auf den Verlag auszuüben, sondern vielmehr der, dem Verlage etwas zu bieten, und dies sei Sicherheit und Vereinfachung der Geschäftsführung. Im übrigen könne er sich mit einer Verminderung der Stimmenzahl bei Übertragung an Delegierte auch einverstanden erklären.

Herr Morgenstern ergreift das Wort in der Frage, ob drei oder sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, und ist gegen eine Zusammensetzung von sechs Mitgliedern deshalb, weil die Geschäftsführung dadurch erschwert und die Verantwortlichkeit des einzelnen dadurch gemindert werde, abgesehen davon, daß eine ungleiche Zahl schon wegen der Abstimmung praktischer sei. Um auf die Stimmübertragung zurückzukommen, so kann Redner nicht verhehlen, daß über den bisherigen Abstimmungsmodus überall Erbitterung herrsche, nur nicht in Berlin und Leipzig; hierbei handle es sich nicht um eine Sortimenter- und Verlegerpartei. Was die Herren aus Leipzig darüber gesagt, halte er für unbegreiflich; eine Machtverschiebung sei bei dem abhängigen Verhältnisse, in dem der Sortimenter zum Verleger stehe, ganz undenkbar, auch habe die sogenannte Sortimenterpartei in der September-Konferenz soviel Mäßigung bewiesen, daß man von ihr nichts zu fürchten brauche. Eine viel größere Gefahr für den ganzen Buchhandel liege in dem Riß, der unausbleiblich sei für den Fall, daß die Stimmübertragung gestrichen werde. Was schließlich die Bekämpfung der Schleuderei anbelange, so müsse man, nachdem der Börsenverein derselben keinen Boden gewährt habe, einen anderen Kampfplatz suchen.

Digitized by Google

Herr Dr. Brockhaus fürchtet, unter Hinweis auf das Rundschreiben des Kreises Norden, daß die §§ 18 und 19 empfindlich mißbraucht werden könnten und zwar zu Agitationszwecken; infolge des numerischen Übergewichtes würden diese stets zugunsten der Sortimenter ausfallen, die beiden Paragraphen also einseitigen Interessen dienen. Zur Wahrung der Interessen der Verleger und Sortimenter seien Verleger- und Sortimentervereine gegründet worden, der Börsenverein habe jedoch die Interessen des Buchhandels im allgemeinen zu vertreten. Wie er im politischen Leben das allgemeine Stimmrecht für einen Unsinn halte, so auch im Buchhandel; wer abstimmen wolle, solle selbst erscheinen, die Entfernung komme dabei nicht in Betracht, zumal wenn genügendes Interesse für die Sache vorhanden sei. Was die Zusammensetzung des Vorstandes aus sechs Mitgliedern anbelange, so stelle er das Amendement, daß zur Abstimmung drei anwesende Mitglieder genügend seien.

Herr Paetel erklärt, der Grund, weshalb sie sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beantragt hätten, sei der, ein sehr leicht mögliches Mißverhältnis bei der Abstimmung zu vermeiden. Bei nur drei stimmberechtigten Mitgliedern könnte es geschehen, daß — obgleich bei der Beratung vier Vorstandsmitglieder (inkl. drei Stellvertreter) für einen Gegenstand sprachen, bei der Abstimmung doch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dafür stimmte, — der Gegenstand also trotz der Majorität bei der Beratung nicht zur Annahme gelangen könne.

Herr Mayer: Der Standpunkt der Herren DDr. Schmitt und Brockhaus sei ihm nicht klar und zwar in Bezug auf § 1 des Statuts: Vertretung der Interessen des Buchhandels. Er als Verleger kenne nur das eine Interesse, den soliden Sortimentshandel zu stützen und zu erhalten; eine Gefahr für den Verlag erblicke er nur in den Vereinssortimenten.

Herr Hoefer: Er persönlich sei nicht gegen die Stimmübertragung, halte aber 20 Stimmen für zu hoch; einer Vertretung von fünf bis sechs Stimmen, gültig für die Vorstandswahl, nicht für die übrigen Positionen der Tagesordnung, könne er persönlich zustimmen, da die bereits erwähnte Gefahr der Agitation dadurch auf ein Unbedeutendes gemindert werde.

Herr Wild-Wirth glaubt, daß die hier zutage getretenen Gegensätze gar nicht so ernst seien, und sich größtenteils auf das Rundschreiben des Kreises Norden zurückführen ließen. Er müsse das Prinzip der Stimmvertretung unbedingt empfehlen und hoffe, daß bei der vorgeschlagenen Reduktion auf fünf oder sechs Stimmen Berlin und Leipzig akzeptieren werden. Andernfalls würde sich der Riß, der nur zwischen Berlin mit Leipzig und dem übrigen Buchhandel existiere, bedeutend erweitern.

Herr Dr. Brockhaus erwidert Herrn Mayer, daß er seinen eignen Standpunkt für den richtigen halte, da der Börsenverein nach

Digitized by Google

§ 1 die allgemeinen Interessen zu vertreten habe, aber nicht nach einer Seite hin, wie Herr Mayer gesagt habe, nämlich den Sortimentshandel zu erhalten. Was die Reduktion auf fünf Stimmen anbelange, so liege darin keine Beseitigung, sondern nur eine Minderung der Gefahr; er könne deshalb von seiner Ansicht, die außerdem mit dem Beschlusse des Leipziger Vereins harmoniere, nicht abgehen.

Herr Morgenstern bittet Herrn Dr. Brockhaus, zu erklären, ob er, für den Fall, daß man heute zu einem Kompromiß käme, in der Lage sei, denselben dem Leipziger Vereine zu empfehlen.

Herr Dr. Brockhaus: Nein!

Herr Spemann: Nach diesem »Nein« sei jedes weitere Wort überflüssig; es liege klar auf der Hand, daß die Berliner und Leipziger Verleger das neue Statut nicht annehmen wollten. Unverständlich bleibe es ihm, daß Firmen wie Brockhaus und Teubner die Befürchtung hegen könnten, majorisiert zu werden, zumal wenn die Stimmvertretung auf fünf oder sechs herabgesetzt werde. Er würde bedauern, wenn größere Plätze infolge der Entfernung von Leipzig unvertreten blieben. Redner schlägt vor, eine Vorversammlung der Berliner und Leipziger Kollegen einzuberufen, und bittet die anwesenden Vertreter derselben, das Prinzip der Stimmübertragung zur Annahme zu empfehlen.

Herr Lampart bittet dringend, den Vermittlungsvorschlag des Herrn Spemann anzunehmen, da sonst alles verloren sei. Die Gefahr der Majorisierung bei fünf oder sechs Stimmen schwinde noch mehr, wenn man bedenke, daß ein großer Teil der sogen. Sortimenterpartei gleichzeitig Verleger sei.

Herr Großmann erklärt, daß die Mehrzahl der Berliner Buchhändler das Bedenken hätte, durch Annahme der §§ 18 und 19 könne die Schleuderei erst recht wieder in das Statut hereinkommen. Für das, was man durch Stimmübertragung erreichen wolle, gäbe es auch noch andere Wege, z. B. die bereits erwähnten Wanderversammlungen, denen man, wie er glaube, in Berlin nicht abgeneigt sei. Durch diese würde auch einer Gefahr vorgebeugt, die bis jetzt noch nicht erwähnt worden sei, der nämlich, daß bei Stimmübertragung die ganze Macht in die Hände der Kommissionäre gelangen könne.

Da die Rednerliste erschöpft, erteilt Herr Wild-Wirth Herrn Bergstraeßer als Referenten das Schlußwort: Wenn von der Möglichkeit extravaganter Forderungen gesprochen worden sei, so könne man allerdings keine Bürgschaft leisten, allein nachdem man sich hätte überzeugen können, daß die Partei, auf deren Seite er stehe, alles zu tun bereit sei, um ein gutes Einvernehmen zu erhalten und zu fördern, so könne man Befürchtungen fallen lassen. Eine Beantragung von Wanderversammlungen sei in dem kurzen Zeitraume von heute bis übermorgen nicht ratsam, auch müsse er wiederholen, daß er und seine Freunde an Leipzig festhalten wollen. Um jedoch einen weiteren

Digitized by Google

Beweis der Mäßigung und des Entgegenkommens zu bringen, teile er einen soeben von Herrn Bielefeld vernommenen Antrag, — dem er vollständig beistimme — mit; derselbe lautet: »die Stellvertretung ist bei Beratung über Statutenänderung ganz ausgeschlossen.«

Hiernach hoffe er auch von seiten Berlins und Leipzigs auf Entgegenkommen.

Herr Dr. Brockhaus glaubt, daß durch diesen Antrag viel für Annahme des neuen Statuts gewonnen sei.

Der Antrag Hoefer, die Zahl der zu vertretenden Stimmen von 20 auf 6 herabzusetzen, wird mit 34 gegen 5 Stimmen und § 19 mit dem Bielefeldschen Antrag mit 33 gegen 6 Stimmen angenommen.

Hierauf stellt Herr Wild-Wirth § 19 mit dem Antrag auf Reduktion der Stimmen auf 6 zur Abstimmung; es erfolgt gleichfalls Annahme mit 34 gegen 5 Stimmen.

Zum kombinierten Berlin-Leipziger Antrag: »Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern«, wird das Amendement Brockhaus, dahin gehend, daß zur Abstimmung drei anwesende Mitglieder genügen, gutgeheißen.

Herr Morgenstern schlägt vor, eine Versammlung auf morgen — Sonnabend — 6 Uhr festzusetzen.

Herr Dr. Brockhaus hält eine Benachrichtigung durch Zirkular für genügend, um so mehr, als morgen um 6 Uhr viele Berliner Kollegen noch nicht eingetroffen und die Leipziger durch Arbeit am Erscheinen verhindert seien.

Herr Mühlbrecht ist anderer Ansicht und legt großen Wert auf eine Vorversammlung, da in der Hauptversammlung nicht die nötige Zeit sei; die Mehrzahl der Berliner würde morgen um 1 Uhr eintreffen.

Herr Könitzer schließt sich der Ansicht des Herrn Dr. Brockhaus an und sagt, der Schwerpunkt müsse auf die Hauptversammlung gelegt werden; durch eine Vorversammlung würde er geteilt und somit für die Hauptversammlung geschwächt.

Herr Bergstraeßer spricht sich für eine Vorversammlung aus in der Meinung, daß die Berliner Kollegen nach dem Resultate der heutigen Delegiertenkonferenz der Annahme des neuen Statuts mehr geneigt sein würden.

Die Vorversammlung wurde beschlossen und auf Sonnabend 6 Uhr festgesetzt.

Anmerkung. Ein Bericht über diese Vorversammlung ist leider nicht aufzufinden gewesen.

Digitized by Google

11. Aus den Verhandlungen der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

am Sonntag Kantate, den 25. April 1880.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstehers über das verflossene Vereinsjahr.
2. Enthüllung der Bildnisse von Dr. Salomon Hirzel und Julius Springer.
3. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1879/80 und Budget für 1880/81.
4. Gutachtlicher Vortrag, erstattet von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts und Antrag auf Abänderung des Statuts. (Siehe Börsenblatt 1880, Nr. 3. Vergl. S. 132 u. ff.)
5. Antrag des außerordentlichen Ausschusses zur Beratung der Frage über die Umgestaltung des Börsenblattes.

   Die Hauptversammlung wolle das Prinzip der vom außerordentlichen Ausschusse vorgeschlagenen Teilung des Börsenblattes annehmen und dem vom Vorstande zu wählenden Ausschusse für das Börsenblatt unter Zustimmung des Vorstandes die Ausführung der vorgeschlagenen Umgestaltung des Börsenblattes und die Bestimmung des Zeitpunktes für den Eintritt derselben überlassen.

   Im Falle der Ablehnung dieses Antrages wolle die Hauptversammlung sich damit einverstanden erklären, daß das Börsenblatt vom 1. Januar 1881 ab von dem Postdebit ausgeschlossen werde.
6. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.

Die Hauptversammlung wurde von dem Vorsteher, Herrn Wilhelm Hertz aus Berlin nach 9 Uhr eröffnet.

Der zunächst vorgetragene Geschäftsbericht nimmt auf die Satzungsänderung in Folgendem Bezug:

Unmittelbar nach der Hauptversammlung vom 11. Mai 1879 begannen die Arbeiten für die Revision unseres Statuts in Ausführung des Beschlusses von jenem Tage, nach dem Antrage der Enquete-Kommission. Diese Arbeiten sind vom Vorstand und zwei zu jenem Zweck zusammengetretenen Konferenzen bis zum Schlusse des Jahres 1879 fortgeführt und haben als Resultat den Statuten-Entwurf geliefert, welcher unserer heutigen Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Das Börsenblatt hat den Mitgliedern unseres Vereins in ausführlichen Darlegungen, Abdrücken und Berichten fortlaufende Kenntnis jener wichtigsten Angelegenheit gewährt und unser Jahresbericht kann sich demnach mit einer kurzen Hinweisung auf dieselbe begnügen.

Die im Einverständnis mit dem Wahlausschuß und den Vereinen gewählte Delegierten-Konferenz trat zu jenem Zweck in den Tagen

Digitized by Google

vom 16. bis 20. September mit den dazu bestimmten Mitgliedern des Vorstandes in Leipzig zusammen. Als Grundlage für ihre Beratung diente ihr ein vom Vorstande dargereichter Statuten-Entwurf, der in seiner Fassung auch die Gelegenheit zur Beratung der vielfachst aufgetretenen Vorschläge und Fragen bilden sollte; zu demselben lagen vom Vorsteher ausgearbeitete Bemerkungen und Motive vor. Ein von Herrn Morgenstern verfaßter Statuten-Entwurf, sowie ein von Herrn Bielefeld übergebener Plan für die Reorganisation des Börsenblattes waren ihr ferner unterbreitet. In dieser aus 34 Mitgliedern bestehenden Versammlung ward mit dem angestrengtesten Fleiße das gesamte Material, ausschließlich der später zu beratenden Börsenblatts-Frage durchgearbeitet und ein Entwurf des Statuts schließlich mit einer Mehrheit von 20 gegen 14 Stimmen angenommen. Die Versammlung selbst konnte sich indes des Bedenkens nicht erwehren, daß dieser Entwurf eine Genehmigung der Mehrheit unserer Hauptversammlung nicht finden würde, und so ward schließlich jenem Bedenken und weiteren Gründen Rechnung tragend, einem Endbeschluß zufolge mit Einverständnis des Wahlausschusses ein außerordentlicher Ausschuß von 5 Mitgliedern erwählt, der nach den zutage getretenen verschiedenartigen Anschauungen im Schoß der Versammlung gebildet ward.

Dieser außerordentliche Ausschuß hat in den Tagen vom 3. bis 5. November in Leipzig getagt und einstimmig sich über einen Entwurf geeinigt, der in der Nr. 3 des Börsenblattes nach der Forderung des Statuts zur allgemeinen Kenntnis gebracht und heute mit dem gutachtlichen Vortrage des Ausschusses in Ihrer Hand und zur Annahme von dem Ausschusse empfohlen ist. Die heutige Hauptversammlung wird, nachdem sie den Bericht gehört hat, ihren Beschluß zu fassen haben. Wir alle wünschen und hoffen, daß dieser Beschluß, wie er auch falle, ein für das fernere Leben und Gedeihen unseres Vereins segensvoller werde.

Herr Hertz, erst vor kurzem von einer langwierigen Krankheit genesen, übergibt darauf den Vorsitz an seinen Stellvertreter, Herrn Kröner.

Vorsitzender Herr Kröner:*) Wir kommen zum 4. Gegenstand unserer Tagesordnung, Gutachtlicher Vortrag, erstattet von dem außerordentlichen Ausschusse zur Revision des Statuts und Antrag auf Abänderung des Statuts, und ich bitte den Referenten, Herrn H. Kaiser, uns seinen gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Referent H. Kaiser: Meine Herren! Das Statut unseres Börsenvereins datiert ursprünglich vom Jahre 1838. Einer Revision wurde es unterzogen im Jahre 1852. Seit den von da ab verflossenen 28 Jahren ist ein ganz erheblicher Aufschwung in den äußeren Ver-

*) Die Verhandlungen wurden bis zum Schluß der Sitzung von Herrn Kröner geleitet.

Digitized by Google

hältnissen unseres Börsenvereins zu verzeichnen. Die Zahl seiner Mitglieder ist von 680 auf 1410, wie Sie vorhin gehört haben, gestiegen; auch seine materiellen Mittel sind unter der sehr sorgsamen und gewissenhaften finanziellen Leitung erheblich gewachsen. Aber mehr noch als diese äußeren Verhältnisse ist der innere Wert und die Bedeutung und Kraft des Börsenvereins gewachsen, so daß jetzt sein Gewicht erheblich in die Wagschale fällt, wenn er in Bezug auf allgemeine buchhändlerische oder literarische Verhältnisse sein Wort spricht.

Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, und es ist mir dieser Tage erst wieder der Ausspruch in buchhändlerischen Kreisen begegnet, daß der Wert unseres Börsenvereins im allgemeinen noch immer recht gering geachtet werde. Solchen Anschauungen entgegenzutreten, möchte ich Sie nur daran erinnern, welchen erheblichen Einfluß und welche Bedeutung gerade die Mitwirkung unseres Börsenvereins bei der literarischen Gesetzgebung der neueren Zeit gehabt hat; ich möchte Sie aber auch daran erinnern, daß, nachdem unser Verein die ersten 50 Jahre seines Lebens glücklich überstanden hat, er in der Lage ist, auch idealen Fragen und Aufgaben näher zu treten. Hierzu rechne ich die sehr kostbare Bibliothek, deren Pflege immer mehr die Kraft unseres Vereins in Anspruch nimmt; ich rechne hierzu die wertvolle Herausgabe seiner Publikationen und die in Aussicht genommene Geschichte des deutschen Buchhandels, ein Werk, das in kulturgeschichtlicher Beziehung von hervorragender Bedeutung, unserem Verein gewiß zur Ehre gereichen wird. Es wäre aber unrecht, wenn man nicht diesen erheblichen Aufschwung unseres Vereins als den Ausdruck bezeichnen wollte der ganz besonderen geschäftlichen Tätigkeit und des wachsenden Umfanges unseres Geschäftslebens, welche in dieselbe Zeit fallen. Es hat der Buchhandel namentlich in den Jahren 1852—1872, also in den ersten 20 Jahren der Periode, die uns hier zunächst beschäftigt, einen Aufschwung genommen, wie früher nie in einem gleichen Zeitraum; die literarische Produktion, wie die geschäftliche Tätigkeit des Buchhandels ist ganz außerordentlich gewachsen.

Aber freilich, dieses rosenfarbige Bild hat auch einige Schatten aufzuweisen. Zu diesen Schatten gehören Mißstände aller Art, Ausschreitungen, die im Verkehr, namentlich des Sortimenters mit dem Publikum, stattgefunden haben; und ein großer Teil der Sortimenter fühlt sich innig bedrückt von diesen Ausschreitungen und hat nach Hilfe gerufen.

Waren bisher diese Ausschreitungen und dieser Ruf nach Hilfe mehr Gegenstand privater Verhandlung in buchhändlerischen Kreisen und Vereinen aller Art, so fanden sie gewissermaßen offiziellen Ausdruck darin, daß der Vorstand des Börsenvereins im Sommer 1878 eine Konferenz nach Weimar berief, die in den Septembertagen stattgefunden hat unter Leitung unseres damaligen Vorsitzenden, Herrn Adolph Enslin, in welcher Konferenz die Fragen, die als brennende Tagesfragen angesehen werden konnten, zu Nutz und Frommen des

Digitized by Google

gesamten Buchhandels verhandelt werden sollten. Diese Konferenz hat stattgefunden, und die letzte der Fragen, mit denen sie sich beschäftigte, lautete: Ist der Börsenverein in seiner jetzigen Organisation geeignet, zur Durchführung von Reformen mitzuwirken? — Es war ja ganz natürlich, daß diese Fragestellung darauf führen mußte, weiter zu fragen: Ist es überhaupt wünschenswert, daß an den Formen unseres Börsenvereins geändert werde? und da kam man sehr bald dahin, den Wunsch zu erkennen zu geben, es möge eine sorgfältige Revision des Statuts aus dem Jahre 1852 stattfinden. Auch diesem Wunsche hat der damalige Vorstand Folge gegeben, und so ist denn der Sommer des Jahres 1879 dazu benutzt worden, um die Vorbereitungen zu der Kommission zu treffen, die in diesem Saale im September des vorigen Jahres getagt hat.

Meine Herren! Ich kann die nächste Periode jetzt übergehen, denn es wird Ihnen aus dem sehr gewissenhaften Vortrage des Vorsitzenden erinnerlich sein, daß er aus der Geschichte des vorigens Jahres den Gang der Begebenheiten sehr genau dargelegt hat, von dieser Septemberversammlung bis zu der Novemberversammlung, der ich ebenfalls anzugehören die Ehre hatte. Es ist Ihnen erinnerlich, daß ein kleinerer Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt wurde, der im November getagt hat, um die bis dahin vorgeführten Vorschläge zu einer Abrundung zu bringen und ihnen eine Gestalt zu geben, bei der man in Aussicht nehmen konnte, daß sie die Billigung einer großen Majorität der Kantateversammlung finden würde.

Meine Herren! Bevor ich in das Einzelne der Vorschläge eingehe, die uns jetzt beschäftigen, und die Ihrer hohen Einsicht zur Annahme empfohlen werden, will ich nicht verfehlen, zu bemerken, daß das Material zu unseren Erörterungen das folgende war. Es lag uns zunächst also vor der Wortlaut des Statuts aus dem Jahre 1852, das noch augenblicklich in Gültigkeit ist; es lag ferner vor die Ausarbeitung eines revidierten Statuts, welche der Vorstand übernommen hatte; gleichzeitig waren damit die Erörterungen und Motivierungen verknüpft, die der Vorstand, Herr Hertz, privatim ausgearbeitet und der Kommission zugänglich gemacht hatte.

Als drittes Hauptmaterial endlich hatte Herr Morgenstern einen von ihm privatim ausgearbeiteten vollständigen Entwurf eines Statuts gegeben, und endlich als vierte Vorlage für die Novemberkommission dienten eben die Beschlußfassungen der Septemberkommission.

Meine Herren! Es wäre nun für Sie wahrscheinlich zu ermüdend, wenn ich dieses ganze Material vor Ihnen entrollen wollte; ich glaube meine Aufgabe vielmehr dahin verstehen zu müssen, daß ich für unsere heutigen Beratungen nur den von der Novemberkonferenz redigierten Entwurf, in Gegenüberstellung mit dem jetzt gültigen Statut, einer Kritik unterwerfe. Ausgeschlossen ist ja dabei nicht, daß wir bei einzelnen Punkten auf das andere Material, also den Entwurf des Herrn

Digitized by Google

Morgenstern, den Entwurf des Vorstandes und die Ausarbeitung der Septemberkonferenz zurückgreifen; ich glaube aber, daß ich damit das Richtige treffen werde.

Meine Herren! Die Arbeit der Novemberkonferenz ist keine leichte gewesen. Sie erkennen aus der Fülle des Materials die Divergenz der Ansichten, die der Herr Vorsitzende in seinem Jahresbericht ganz richtig kritisiert hat. Die Stimmen standen bei der Schlußabstimmung mit 20 gegen 14, also eine sehr fragliche Majorität: da war es sehr schwierig, die Vorschläge so abzurunden, daß nur einigermaßen Aussicht vorhanden war, für die Arbeit die Zustimmung der heutigen Versammlung zu finden. Trotzdem ist uns diese Arbeit in drei Novembertagen gelungen, und wir geben Ihnen nun das Resultat in der angenehmen Erwartung, daß Sie, einzelne Änderungen natürlich vorbehalten, doch im großen und ganzen die Arbeit als eine solche anerkennen werden, die gegen das Statut von 1852 ihre ganz entschiedenen materiellen Vorzüge hat. Vielleicht wird Ihnen das aus den Einzelheiten, die ich nun vorzutragen die Ehre habe, noch klarer werden.

Ich gehe also über auf die Unterschiede unserer heutigen Vorlage, vom November vorigen Jahres, gegen das jetzt gültige Statut von 1852. Der Eingang des alten Statuts lautet in § 1:

> »Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unter der Bestätigung und dem Schutz der Königlich Sächsischen Regierung in Leipzig bestehend, hat zum Zweck.«

Dieser Eingang, meine Herren, mußte notwendig verändert werden; nicht aus unserer Initiative, sondern auf Grund der veränderten gesetzlichen Bestimmungen, unter denen wir jetzt stehen. Es mußte vorschriftsmäßig heißen:

> »Der Börsenverein Deutscher Buchhändler ist eine *Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit*. Er hat seinen Sitz in Leipzig.«

Das ist der offiziell anerkannte Ausdruck; wir stehen jetzt als Genossenschaft unter dem Ministerium der Justiz, nicht mehr direkt unter dem Schutze der Königlich Sächsischen Staatsregierung. Dies ist also nur eine Form, die erfüllt werden mußte.

Ich komme nun zu den Abänderungen bei § 1. Es sind da verzeichnet b, c und d.

> Ad b. »Die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander.«

Meine Herren! Damit ist nichts anderes verstanden, als die Ausarbeitung eines sogenannten Usancenkodex, die ja dringend wünschenswert ist.

> c) »Die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels.«

Darunter ist zu verstehen, nicht etwa, daß wir dem sehr wertvollen und anerkannten allgemeinen Unterstützungsverein irgendwie eine

Digitized by Google

Konkurrenz bereiten wollen, im Gegenteil, darunter ist zu verstehen, daß wir unsere Mittel, soweit sie flüssig sind, auch diesem Zwecke opfern werden; aus dem Berichte des Rechnungsausschusses haben Sie schon erfahren, daß er den Vorschlag gemacht hat (den Sie ja auch angenommen haben), diesen jährlichen Beitrag für das nächste Jahr von 7500 auf 8000 Mk. zu erhöhen.

Es kommt ferner hinzu die Bestimmung ad d:

»Die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen (§ 49 und 50), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutz der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.«

Meine Herren! Bei dieser Abteilung d muß ich etwas weiter ausholen.

Es war nämlich zu erkennen, daß die Differenz zwischen Majorität und Minorität in der Novemberversammlung lediglich auf 3 Punkte zurückzuführen war. Der erste dieser Punkte beschäftigt uns hier bei diesem Paragraph, und zu den andern beiden Punkten komme ich nachher. Es war also der erste Punkt, die Stellung, welche künftighin die Kreis- und Lokalvereine zu dem Börsenverein einnehmen sollen. In der Vorlage, die der Vorstand uns gemacht hat, namentlich aber in der Privatvorlage des Herrn Morgenstern war diesen Kreis- und Lokalverbänden eine ganz besonders breite Stellung angewiesen worden. Wir verkannten nun gar nicht den hohen Wert, den diese Kreis- und Lokalvereine, wenn sie erst recht in Fluß und Gang gekommen sein werden, für die Entwickelung des Gesamtbuchhandels und auch für die Entwickelung des Börsenvereins haben werden; wir mußten uns aber sagen, daß es nicht zweckmäßig erscheinen könnte, Neubildungen, die zum Teil erst im Begriff sind zu entstehen, sich abzurunden und ihren Wirkungskreis auszufüllen, diese gleich in solcher Vollständigkeit in das Statut des Börsenvereins einzuführen. Es schien uns vollkommen genügend, wenn wir überhaupt den Kreis- und Lokalvereinen diejenige Stelle im allgemeinen anwiesen, die sie künftighin in ihrer gesamten Organisation zum Börsenverein einnehmen sollen, und dies schien uns angemessen seinen Ausdruck darin zu finden, daß wir gleich vorweg als Zweck des Börsenvereins in den § 1 die Bestimmung ad d setzten:

»Die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen (§ 49 und 50), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutz der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.«

Meine Herren! Das ist ziemlich allgemein gehalten, aber doch so gefaßt, daß alles das sich hineintragen läßt, was wir mit voller Absicht den Kreisvereinen gern und aufrichtig zugestehen wollen.

§ 2. Die Aufnahme der Mitglieder, hat nur in einem Punkte eine Erneuerung erfahren.

Digitized by Google

Ich bemerke dabei, daß ich rein redaktionelle Abänderungen, die fast durch alle Paragraphen sich hindurch ziehen, hier nicht weiter zur Deklaration bringe; ich kann ja voraussetzen, daß Sie Nr. 3 des diesjährigen Börsenblattes gelesen haben und Ihnen daraus die vielfachen redaktionellen Änderungen, welchen sich der Novemberausschuß unterzogen hat, erinnerlich sind.

Als eine nicht bloß formale, sondern sachlich bedeutende Änderung ist zu bemerken ad 4 der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Bestätigung seines Statuts anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist, oder die schriftliche Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins.

Meine Herren! Das ist lediglich eine Erleichterung, die wir damit dem geehrten Vorstand geben. Entweder hat der sich zur Aufnahme Meldende nachzuweisen, daß er zu Hause in dem betr. Kreisverein bereits als Mitglied fungierte, derselbe hat dann gewissermaßen schon eine Prüfung, Läuterung, Legitimation oder wie Sie es nennen wollen, wonach der Vorstand gewiß in der Lage ist, die Aufnahme ohne weiteres vollziehen zu können, oder es besteht an dem Ort, wo der Betreffende, der in den Börsenverein aufgenommen werden will, seinen Wohnsitz hat, kein Lokal- oder Kreisverein: dann kann man ihn doch nicht zwingen, daß er einem Kreisverein angehören soll; oder er hat persönlich irgend welche Gründe, die ihn verhindern, in den Kreisverein einzutreten, so soll in diesem Falle der Vorstand die Erleichterung dahin haben, daß der Neuaufzunehmende die Empfehlung von drei Mitgliedern des Börsenvereins beibringen muß. Meine Herren! Ich glaube, das ist eine Garantie, die dem Börsenvereinsvorstand wohl geboten werden darf, damit nicht jeder, der nur ein Zirkular in die Welt geschickt hat, auch ohne weiteres die Befugnis hat, dem Börsenverein beizutreten.

Zu § 3, Pflichten der Mitglieder, finde ich nichts zu erinnern. Bei den Rechten möchte ich nur erwähnen, daß ad 5 neu ist: Anspruch an die unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden literarischen Publikationen.

Das ist eben nur eine notwendige Folge, da die Publikationen da sind und jedem Vereinsmitglied zur Verfügung stehen, so mußte das hier eine Stelle finden.

§ 5 und 6, Mitgliedschaft und Mitgliederrolle, hat keine Änderung erfahren.

§ 7, Verlust der Mitgliedschaft, ist lediglich neu redigiert und gab sonst zu keinen Änderungen Anlaß. Die verschiedenen Kategorien, wodurch der Verlust der Mitgliedschaft präzisiert worden ist,

Digitized by Google

1. Tod,
2. Freiwilliger Austritt,
3. Verweigerung der Beitragszahlung,
4. Aufgabe des Geschäfts,
5. Statutenmäßige Ausschließung,

das sind diejenigen Punkte, die in dem alten Statut ziemlich genau ebenso lauten und seit Bestehen des Vereins vollauf ihre Wirkung getan haben.

Die §§ 8 und 9, Wiederaufnahme von freiwillig Ausgetretenen und Ausschließungsverfahren, sind nur redaktionell verändert.

§ 10. Gründe der Ausschließung. Hier sind zwei Bestimmungen hinzugekommen. »Die Ausschließung muß erfolgen«, heißt es ad 3, »wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen.«

Das ist eine Bestimmung, die in etwas anderer Form der Vorstand in seinem Entwurf eines Statuts eingebracht hatte, und wir fanden uns sehr wohl in der Lage, diese Bestimmung aufzunehmen, nur in etwas anderer Fassung.

Es war ursprünglich die Rede davon, es solle infolge richterlichen Erkenntnisses der Vorstand darin vorgehen. Ich habe mir erlaubt, in den vorangehenden Erläuterungen in Bezug hierauf folgendes mitzuteilen:

»Neu ist Nr. 3 wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen. Das Motiv zu dieser Fassung bedarf kaum einer Erläuterung. Der Ausschuß sah nach reiflicher Überlegung im Einverständnisse mit der Septemberkommission von der Vorbedingung eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer strafrechtlichen Ahndung ab. Die Ausschließung aus einem Vereine kann aber unter Umständen für den Betroffenen einer Degradation in seiner bürgerlichen Stellung gleichkommen. Zu einer solchen darf aber ein Privatverein infolge einer vom Staate wegen Vergehen verhängten Bestrafung — gleichsam als Verschärfung der Strafe — nicht schreiten, ohne sich der Gefahr öffentlicher Beleidigung auszusetzen. Es schien demnach geboten, dem Vereine selbst auf Grund seines Statuts gewissermaßen die Hauspolizei gegenüber derartigen bedauerlichen Vorkommnissen einzuräumen, umsomehr, als sich annehmen läßt, daß im zutreffenden Falle das betreffende Mitglied es vorziehen werde, freiwillig auszuscheiden, sobald ein ernstes Vorgehen des Vorstandes im Anzuge ist.«

Ich glaube, meine Herren, das ist eine Bestimmung, die wir wohl dem Ansehen unseres Vereins schuldig sind.

Vorsitzender: Ich erlaube mir, den Herrn Vortragenden zu unterbrechen. Die Ausführlichkeit und Gewissenhaftigkeit seines Referates ist sehr dankenswert, ich möchte aber nur fragen, ob vielleicht in dieser Ausführlichkeit fortgefahren werden wird. Es ist aus dem Schoße

Digitized by Google

der Versammlung das Ansinnen an mich gemacht worden, diese Frage zu stellen, weil man befürchtet, daß auf diese Weise dem Herrn Referenten die Zeit fehlen werde, sich in Betreff derjenigen Punkte, bei welchen voraussichtlich erheblichere Meinungsverschiedenheiten sich zeigen werden, mit der wünschenswerten Ausführlichkeit zu verbreiten. Die Gesichtspunkte, die bis jetzt entwickelt worden sind, sind ja auch in den Erläuterungen, die dem gedruckten Gutachten des Ausschusses beigegeben sind, eigentlich schon zur Kenntnis aller gekommen. — Ich möchte übrigens ganz dem Herrn Referenten anheimgeben, wie er diese Sache entscheiden will.

Referent Herr Kaiser: Ich bin dem Herrn Vorsitzenden sehr dankbar für diesen Wink. Wenn ich allerdings voraussetzen darf, daß Sie dieses Heftchen gewissenhaft durchgelesen und geprüft haben, (Zuruf: Gewiß! Gewiß!) dann bin ich ja sehr damit einverstanden; aber hin und wieder ist doch der Wunsch laut geworden, eine Erläuterung zu dieser oder jener Fassung zu erhalten. Wenn Sie also gestatten, so werde ich nach Anleitung des geehrten Herrn Vorsitzenden nur diejenigen Punkte, die besonders wichtig erscheinen, ausführlich behandeln. (Bravo!) Bei § 12 finden sich nur ganz unwesentliche Änderungen, ebenso bieten die folgenden §§ 13—17 keinen Anlaß zu Bemerkungen. Anders § 18. Das Wahlverfahren. Dieses war ganz außerordentlich kurz in unserm alten Statut ausgedrückt. Ich will jedoch den verehrten Herren, die damals das Statut im Jahre 1838 verfaßt und 1852 revidiert haben, nicht den allerleisesten Vorwurf aus dieser Kürze machen. Unser ganzes parlamentarisches Leben lag damals noch in der Wiege, und wer wußte in Deutschland, wie überhaupt solche Wahlen vollzogen werden? Der Parlamentarismus hat sich seitdem reich entwickelt, und die Formen, die er geschaffen hat, werden, auf den vorliegenden Fall angewendet, jedenfalls zu einem präziseren Ausdruck verhelfen, als der § 18 oder 19 in dem alten Statut ihn gibt. Der § 19 unseres jetzt geltenden Statuts sagt über die Wahlen:

> »Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand zu treffen und bekannt zu machen.«

Statt dessen war nun in sehr dankenswerter Anregung der Vorstand dahin gekommen, niemanden von seinem Wahlrecht auszuschließen; gleichviel ob er die Hauptversammlung besuche oder nicht, er soll sein Wahlrecht üben können, und der Vorstand schlug uns in seinem Entwurf Zettelabstimmung von Haus aus vor. Die Fassung lautete:

> »Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder geschieht durch schriftliche Abstimmung. Jedem Mitglied des Börsenvereins

Digitized by Google

geht vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein gestempelter gedruckter Wahlzettel mit Bezeichnung der neu zu besetzenden Ämter zu. Diese Stimmzettel sind eigenhändig ausgefüllt an das Archivariat bis drei Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung zu remittieren. Die nach diesem bekannt zu gebenden Termin eintreffenden Wahlzettel sind ungültig.«

Damit waren aber die Herren in der Septemberkonferenz nicht einverstanden. Sie ließen diese Zettelabstimmung fallen und setzten an deren Stelle die Wahl durch Delegierte der Vereine. Und zwar sollte jeder Kreisverein für je 50 Köpfe einen Delegierten hierher schicken können, und in solcher Weise sollte die Wahl in der Versammlung stattfinden.

Meine Herren! Diese Bestimmung hat ja etwas Verführerisches. Die Kreis- und Lokalvereine, wenn sie einmal anerkannt sind, sollen auch das Recht haben, hier eine Stimme mit vertreten zu lassen. Aber bei näherer Prüfung fand sich im November, daß Kreis- und Lokalvereine oft selbst bei größerer Ausdehnung gar nicht 50 Mitglieder aufzuweisen hatten; — ich meine Börsenvereinsmitglieder, die hier stimmberechtigt gewesen wären. Es zeigte sich, daß mitunter von 100 Mitgliedern eines Kreisvereins kaum 20—40 Mitglieder des Börsenvereins sind.

Nun wäre es doch entschieden eine Anomalie gewesen, wenn diese Kreisvereine für je 50 Mitglieder hier einen Delegierten hergeschickt hätten, während vielleicht nur eine ganz geringe Anzahl dieser Kreisvereinsmitglieder zu Hause Mitglieder des Börsenvereins wären. Das mußte unserer Ansicht nach aus der Welt geschafft werden; und der Beschluß des Fünferausschusses vom November ging sehr bald dahin, daß dieses Mißverhältnis zu beseitigen sei, man wollte dafür aber denjenigen, die aus irgend welchem rein äußerlichen Grunde zu Hause blieben, durch Stellvertretung das Wahlrecht gewahrt wissen. — Der Vorschlag des Novemberausschusses geht nun also dahin, wie jetzt der Ausdruck des § 18 ist:

»Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung nach absoluter Mehrheit erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

»Abwesende können Stimmzettel durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegierten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Digitized by Google

»Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.«

Ich habe hierbei gleich zu bemerken, daß wir hier zum erstenmal von absoluter Mehrheit bei den Wahlen sprechen. Es hatte bisher eine bedauernswerte Unklarheit stattgefunden, indem das jetzt gültige Statut bei Abstimmungen von einfacher Stimmenmehrheit spricht.

Was ist »einfache« Stimmenmehrheit? Die einen sagen, es ist absolute, die andern, es ist relative Mehrheit. Da nun jetzt infolge des ausgebildeten Parlamentarismus jeder Mensch genau weiß, was absolut, was relativ ist, so fühlten wir uns gedrungen, diese Ausdrücke zu adoptieren, und waren der Meinung, daß ein Verein von solcher Ausdehnung wie der Börsenverein auch nur befugt sei, seinen Vorstand und seinen leitenden Ausschuß nach absoluter Mehrheit zu wählen.

Alinea 2 des § 18:

»Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Hauptversammlung dem Zentralbureau zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Kein Stellvertreter kann mehr als zwanzig Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.«

Diese Bestimmung, die vollständig von dem Ausschusse im November gebilligt wurde, hat nun aber hinterher in Berlin wie hier Anfechtungen erfahren; man hat verschiedene Vorschläge gemacht, die Stellvertretung so viel wie möglich abzuschwächen; man wollte auf die frühere Bestimmung zurückgreifen, daß das einzelne Vereinsmitglied, welches zufällig verhindert wäre, nach Leipzig zu kommen, in solchen Fällen nur durch einen bevollmächtigten Geschäftsführer stimmen dürfe, wie die Bestimmung im bisherigen Statut gelautet hat; man wollte aber von einer allgemeinen Stellvertretung, wie wir sie im Sinne hatten, absolut nichts wissen. Man kam dann aber dahin, doch vielleicht die Stellvertretung einzuführen, aber in etwas modifizierter Weise. Man wollte nicht, wie es hier in der gedruckten Vorlage heißt, 20 Abwesende durch einen Stellvertreter vertreten wissen, sondern diese Stimmenzahl auf 6 herabsetzen. Ein solcher Vorschlag hat, wie vielen der anwesenden geehrten Herren bekannt sein wird, gestern in einer Versammlung Zustimmung erhalten. Wie die geehrte Versammlung darüber denkt, ist ja etwas anderes; ich fühle mich aber verpflichtet, bei dieser Gelegenheit gleich eines solchen wesentlichen Vorkommnisses zu erwähnen.

Digitized by Google

»Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.« Das bedarf keiner Erläuterung.

Wir kommen nun zur Abstimmung in der Hauptversammlung, zu § 19, welcher ebenfalls Anfechtungen erlitten hat. In der gedruckten Vorlage von 1879 heißt es:

> »Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Mehrheit gefaßt werden.«

Die absolute Mehrheit haben wir natürlich in Konsequenz dessen, was ich schon bei § 18 sagte, aufrecht erhalten.

> »Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergibt der erste Wahlakt keine absolute Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.«

Das ist eine Bestimmung einfach in Konsequenz des Wahlverfahrens, wie es überall gehandhabt wird. Im bisher gültigen Statut war wunderbarerweise von Nach- und Ersatzwahlen gar keine Rede.

Jetzt kommen wir zu Abschnitt 3 des § 19, Übertragung der Stimmen an Stellvertreter. (Aus der Mitte der Versammlung wird um das Wort gebeten.)

Vorsitzender: Ich halte für zweckmäßig, daß, wenn das Wort ergriffen werden will zu den einzelnen Paragraphen, dies erst nach Schluß des Referats geschehe. Ich bedauere, daß ich dem eben geäußerten Wunsche nicht nachkommen kann, es würde aber dadurch die Leitung der Versammlung zu sehr erschwert werden.

Referent Herr Kaiser: Die Übertragung der Stimmen an Stellvertreter hat also ihren Ausdruck gewonnen in § 19:

> »Die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der im § 18 vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen.
>
> Ein Stellvertreter darf nicht mehr als zwanzig Stimmen vertreten und kann nur bei den Wahlen und anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen für Abwesende stimmen.«

Meine Herren! Da ist nun, abgesehen von den 20 Stimmen — denn das ist eine Frage für sich —, da ist nun der Passus: »Der Stellvertreter kann nur bei Wahlen und anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen für Abwesende stimmen«, das ist ein Differenzpunkt, der nachher zu Erörterungen führen wird; denn notwendigerweise ist eben unter den »anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen« alles begriffen. Es könnte möglicherweise also

Digitized by Google

auch darunter eine sehr wunderbar konstruierte Abänderung des Statuts begriffen sein, und durch irgend welchen Zufall könnte bei § 19 diese Abänderung wirklich die Majorität erlangen. Das ist doch eine Gefahr, der man den Verein nicht ohne weiteres aussetzen darf, und die gewiß auch nicht in dem Willen der großen Majorität des Vereins liegt. Ich erachte es für meine Pflicht, auf die Schädlichkeit dieses Ausdruckes hinzuweisen.

Die 2. Abteilung des Statuts handelt von dem Vorstande. § 21 lautet:

»Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
dem Vorsteher,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
und ihren drei Stellvertretern.
Alle Beamte werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter nach der Reihe des Eintritts aus.«

Hier ist eine Kundgebung hervorgetreten, wonach es wünschenswert wäre, die Vorlage des Vorstandes wieder herzustellen. In dieser war nämlich der Vorstand nicht aus drei, sondern aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt. Das ist ein Divergenzpunkt, der uns wohl nachher weiter beschäftigen wird. Der Novemberausschuß strich also auch die im September angenommene Vorlage des Vorstandes und reduzierte die sechs Mitglieder auf drei, die eventuell natürlich durch Eintreten ihrer Stellvertreter allemal wieder auf drei ergänzt würden.

Über die Sache selbst ist ja nur zu sagen, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen der Novemberausschuß es vorgezogen hat, wieder die Dreizahl einzuführen. Denn, meine Herren, eine Abstimmung unter sechs kann zuweilen zu recht peinlichen Kombinationen führen. Es stehen sich drei und drei gegenüber, oder es fehlen zwei von sechs, und von den verbleibenden vier stehen sich wieder zwei und zwei gegenüber: das ist für den Vorsitzenden, der dann durch seine Stimme den Ausschlag geben soll, bei wichtigen Angelegenheiten in der Tat höchst peinlich.

Außerdem hat erfahrungsmäßig die Zusammensetzung des Vorstandes aus drei stimmberechtigten Mitgliedern in den 55 Jahren seit Bestehen unseres Vereins noch niemals zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Das ist doch auch ein Motiv, das man nicht ohne weiteres über Bord werfen darf.

Der § 22, Wechsel des Vorstandes, gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

§ 23, Wählbarkeit. Hier kommen wir zu einem Punkt, den wir doch Ihrer Erwägung anheimgeben müssen. Die gedruckte Vorlage heißt:

Digitized by Google

»Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar; doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Firma oder derselben Stadt angehören.«

Meine Herren! Hier fällt es mir allerdings als einem Mitglied des Novemberausschusses schwer aufs Herz, daß es uns, wie soll ich sagen, geschehen ist, die drei Worte »oder derselben Stadt« stehen zu lassen. Es wäre viel besser, diese drei Worte würden einfach gestrichen, und ich würde dies meinerseits beantragen. Wir sind ja dadurch, daß wir gewöhnt sind, immer von der tüchtigen Kraft eines Leipziger Herrn das Schatzamt verwaltet zu sehen, außer allem stande, einen intelligenten Leipziger Kollegen in den Vorstand zu wählen, und das ist doch wirklich ein Fehler, den unser Verein nicht länger dulden darf. Ich sehe keinen Grund für diese Beschränkung ein und würde also deren Streichung beantragen. (Bravo.) Ich kann jetzt sehr kurz sein. Die folgenden §§ bis 30 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 31, das Zentralbureau, ist eine neue Schöpfung. Ich gestatte mir mit wenigen Worten darauf hinzudeuten. Der § 31 der gedruckten Vorlage lautet:

»Das Zentralbureau des Börsenvereins zu Leipzig besorgt den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse, die Verwaltung des Archivs, sowie die Erledigung der ihm anderweitig übertragenen Arbeiten. Dasselbe besteht aus dem Sekretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal.

»Der Geschäftsbetrieb des Zentralbureaus wird vom Vorstande durch eine Geschäftsordnung geregelt.«

Meine Herren! Die Absicht war dabei, daß im Zentralbureau das gesamte Schriftwesen eine angemessene und ausreichende Vertretung fände. Es ruht das jetzt alles auf den Schultern unseres verehrten Herrn Archivars, und die Geschäfte des Börsenvereins nehmen doch in der Tat, namentlich auch durch die neuen Einrichtungen, derart zu, daß Hilfskräfte herangezogen werden müssen. In Heranziehung von Hilfskräften ist ja der Vorstand gar nicht gebunden; es mußte aber doch ein derartiger Hinweis notwendig gegeben werden, damit wir wissen, welche Stelle künftighin den ganzen Schreibapparat des Vereins zu besorgen hat.

§ 33 hat eine Erweiterung erfahren, aber auch eine Verminderung; denn in dem jetzt gültigen Statut von 1852 steht unter 4 des § 37 »Der Vergleichsausschuß«. Diesen Vergleichsausschuß haben wir ohne Widerspruch schon im September gestrichen; er hat faktisch die letzten Jahre fast niemals etwas zu tun gehabt: es sind Jahre gewesen, wo die sechs Herren auch nicht einen Federstrich zu tun hatten. Wozu eine Institution immer noch fortführen, die keine Bedeutung hat?

Digitized by Google

Dagegen ist neu hinzugekommen:

4. der Hauptausschuß, mit dessen Geschäften wir uns nachher zu beschäftigen haben,
5. die historische Kommission,
6. der Ausschuß für die Bibliothek,
7. der Ausschuß für das Börsenblatt.

Sowohl die historische Kommission wie der Ausschuß für die Bibliothek sind inzwischen faktisch ins Leben und Wirksamkeit getreten, sie dürften also im Statut nicht fehlen.

Der Ausschuß für das Börsenblatt, auf den ich nachher zurückkomme, wird uns auch noch bei einem anderweitigen Antrag, der eine besondere Nummer der Tagesordnung bildet, beschäftigen. Ich kann wohl hier mit der einfachen Nennung mich begnügen.

Das erweiterte Verfahren, welches wir § 37 dem Wahlausschuß jetzt zuerteilen wollen, hat folgenden Ausdruck gefunden:

»Der Wahlausschuß hat

4. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Zentralbureau entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
6. die Wahlen zum Vorstand und zu den außerordentlichen Ausschüssen vorzubereiten.«

Dieses letztere Geschäft hat er in den letzteren Jahren auch schon gehabt; es fand das aber keinen Ausdruck im Statut, und wir hielten uns für verpflichtet, diese Funktion ebenfalls namhaft zu machen.

Die Geschäfte der Verwaltung haben eine wesentliche Vereinfachung erfahren, da das hiesige Börsengebäude jetzt uns voll als Eigentum gehört und daher von Aktienkapital und Ablösung desselben keine Rede mehr ist.

In § 39 ist die Bestimmung unter Ziffer 1, Aufstellung von Bildnissen verstorbener Geschäftsgenossen, neu aufgenommen worden, da sie früher im Statut keine Erwähnung fand. Das übrige sind Erleichterungen, die wir mit den Geschäften des Hauptausschusses dem geehrten Vorstand zugedacht haben.

Die §§ 40—42 sind neu. Sie behandeln also 1. die Geschäfte der historischen Kommission. Die historische Kommission ist eine Schöpfung aus den letzten Jahren, die faktisch ins Leben getreten ist, im jetzigen Statut aber noch nicht erwähnt sein konnte. 2. Der Geschäftsausschuß für die Bibliothek ist auch eine neue Einrichtung, die bereits ins Leben getreten ist, aber bisher im Statut noch keine Stelle fand.

Digitized by Google

§ 42, Geschäftsausschuß für das Börsenblatt.

»Der Ausschuß für das Börsenblatt hat die redaktionellen und geschäftlichen Angelegenheiten des Börsenblattes zu überwachen und über den Abdruck von Artikeln und Inseraten zu entscheiden, sofern der Einsender solcher sich der Entscheidung des Redakteurs nicht unterworfen hat.

»Der Ausschuß hat eine spezielle Instruktion für die Redaktion aufzustellen.«

Das ist also eine Änderung, die auch zur Erleichterung des Vorstands und zu besserer Übersicht über die Leistungen unseres Börsenblattes notwendig erschien. Der Gegenstand wird uns nachher bei einer besonderen Nummer der Tagesordnung noch beschäftigen.

§ 44. Unentgeltliche Verwaltung, ist im wesentlichen dasselbe geblieben.

Der jetzige § 45 heißt:

»Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung der drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von Zweidritteilen ihrer Mitglieder gefaßt werden.«

Ich mache hier nur im Vorübergehen darauf aufmerksam: sollten Sie nachher § 21, Zusammensetzung des Vorstands, ändern, so muß dies naturgemäß in § 45 einen entsprechenden Ausdruck finden.

Die §§ 46—48 bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Die §§ 49—51 werden Ihnen vielleicht zu kurz erscheinen, wenn Sie die sehr umfangreichen Vorlagen beachten, die der geehrte Vorstand in dieser Beziehung uns gemacht, und namentlich die, welche Herr Morgenstern ausgearbeitet hat. Der Vorstand hatte den Plan, die Kreisvereine Deutschlands in 14 Kategorien zu teilen; Herr Morgenstern ging darüber hinaus und erteilte 25 Kreisvereinen das Recht, sich geographisch abzurunden. Wir hatten aber im September schon, und namentlich im November, die Überzeugung, daß eine derartige Verteilung der Landkarte uns nicht gut zustände, und daß wir es besser den einzelnen Kreisvereinen selbst überlassen würden. So haben wir noch in den letzten Tagen erfahren, daß zwei Kreisvereine sich verschmolzen haben. Was wäre das nun für eine Last für einen unter dem Genossenschaftsgesetz stehenden Verein, wenn in sein Statut eine solche geographische Abgrenzung aufgenommen wäre, deren Abänderung dann jedesmal die vorherige Einholung der behördlichen Genehmigung erforderlich machte! Ich dächte, wir überließen es den Kreisvereinen, sich zu bilden; das wird ihrem Wesen und der Förderung ihrer Zwecke, die wir geflissentlich unterstützen wollen, am allermeisten zusagen. Deshalb konnten wir uns in diesen drei Paragraphen kurz fassen; wir wollten nur die Bildung der Kreisvereine unter allen Umständen offen gehalten und gefördert wissen, und das findet seinen präzisen Ausdruck nach unserer Empfindung in diesem § 49.

Digitized by Google

Er lautet:

»Die Mitglieder des Börsenvereins sind berechtigt, Kreisvereine (Lokalvereine, Provinzialvereine, Verbände) zu bilden, und auch Nichtmitglieder des Börsenvereins in diese Vereine aufzunehmen.«

Es könnte scheinen, als ob das eine gar zu leichtfertige und geringe Gabe wäre; aber es ist nicht der Fall. Sie werden sich erinnern, daß ausdrücklich zu § 1 hervorgehoben worden ist, daß der Börsenverein als seinen Zweck anerkennt die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialverbänden, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutz der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Meine Herren! Dieser Paragraph in Verbindung mit § 49 von der Bildung der Kreisvereine scheint uns, dem Novemberausschusse, alles das zu umfassen, was billigerweise von dem Börsenverein in Bezug auf die Stellung, die er diesen Vereinen gegenüber einnehmen soll, auszudrücken ist.

Die §§ 50 und 51 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Damit ist dieser Abschnitt erledigt, und wir kommen zur Benutzung des Börsengebäudes. Da haben zwei Bestimmungen Platz gegriffen, die bisher zwar in der Praxis bestanden, aber keinen Ausdruck im Statut gefunden hatten.

Sie lauten:

»Die Leipziger Kommissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden auf der Börse zu erledigen.

»Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Kommissionäre erledigen lassen.«

Es ist das nur etwas, was in der Praxis vollständig begründet war, aber bisher nicht im Statut stand, und doch vielleicht einmal durch eine mißbilligende Auffassung versucht werden könnte, umgeworfen zu werden.

§ 55 hat zwei neue Positionen erhalten, die ebenfalls in der Natur der Sache begründet sind. Ebenso weisen die Einkünfte des Vereins ein paar Nummern auf, die aus der Natur der Sache hervorgehen.

Die §§ 57—64 setzen einfach die Art und Weise fest, wie Vorstand und Ausschuß mit den Geschäften zu verfahren haben, und enthalten nur redaktionelle Änderungen, die sich aus der Fassung des Statuts ergeben.

§ 66, Abänderung des Statuts. Das ist im wesentlichen, was unter § 70 des alten Statuts vorgeschrieben war; es war aber nicht ausführlich genug, und wir haben den Modus nur festgesetzt, wie er bisher überhaupt beobachtet worden ist.

Digitized by Google

Die Auflösung des Vereins, § 67, fand wunderbarerweise gar keine Stelle im jetzigen Statut. Es wird ja niemand eine Auflösung unseres Vereins irgendwie herbeiwünschen, aber das Ende aller menschlichen Dinge muß doch ins Auge gefaßt werden, und so haben wir es für notwendig erachtet, diese Bestimmung ebenfalls aufzunehmen.

Zum Schluß folgt noch eine Übergangsbestimmung, daß in derjenigen Hauptversammlung, in welcher dieses Statut zur Annahme gelangt, auf Grund desselben eine Neuwahl des ganzen Vorstandes stattfindet.

Meine Herren! Ich bin mit meinem Referat zu Ende. Ich kann Ihnen im Namen des Novemberausschusses nur dringend empfehlen — mögen Sie das eine oder das andere an unserem Statut auszusetzen haben, jede menschliche Arbeit ist ja Irrungen und Fehlern unterworfen —, so bitte ich Sie doch, nicht außer acht zu lassen, daß die Novemberkonferenz sowohl wie die sehr zahlreich vertretene Septemberkonferenz eifrig bestrebt gewesen sind, ihre Pflicht zu tun. Wie weit ihr das gelungen, das, meine Herren, unterliegt ja allerdings Ihrer Kritik, der wir uns willig unterziehen; ich gebe aber anheim, das Statut doch nicht zu verwerfen, sondern die Arbeit anzuerkennen, die wir mit großer Freude in Ihrem Interesse unternommen haben, und dasjenige daraus zu entnehmen, was Ihnen für eine folgenreiche und segensreiche Weiterwirkung des Börsenvereins passend scheint. (Bravo.)

Herr E. Morgenstern als Korreferent bemerkt, daß Referent und Korreferent sich in der Regel derart in ihren Referaten ergänzen, daß der Referent die Ansicht der Majorität, der Korreferent dagegen die Ansicht der Minorität vertritt, und Herr Kaiser diesen Gesichtspunkt wohl nur aus dem Grunde nicht besonders betont habe, weil faktisch der Novemberausschuß seine Endabstimmung über den Entwurf einstimmig gefaßt habe; er habe das auch nur konstatieren wollen, da er im übrigen seinem Referate nichts hinzuzufügen habe und behalte sich das Wort für die Spezialdebatte vor.

Vorsitzender gibt den Ausfall der Wahlen bekannt, bei denen Herr Enslin zum Vorsitzenden erwählt worden ist. Dieser führt dazu u. a. folgendes aus:

Die Frage, ob ich bereit sei, dieses Amt zu übernehmen, trifft mich nicht unvorbereitet. Es ist mir schon vor längerer Zeit mitgeteilt worden, daß man sein Augenmerk auf mich gerichtet habe, und die Frage ist für mich Gegenstand ernstester Überlegung gewesen. Ich schätze das Vertrauen, das man mir entgegenbringt, aber ich kann mich der Erwägung nicht verschließen, daß es doch sehr bedenklich sei, das Amt zu übernehmen, wenn man in einem der wichtigsten Punkte, ich meine in der Art und Weise der Bekämpfung der Schleuderei, sich mit der Majorität nicht in Übereinstimmung befindet. Diejenigen,

Digitized by Google

welche auf demselben Standpunkte wie ich stehen, sind vielfach verkannt worden. Es ist den Leipzigern und Berlinern vorgeworfen worden, sie verfolgten einseitige Interessen, sie hätten kein Herz für den Sortimenter. Das ist ein ganz unberechtigter Vorwurf. Wer ein Herz für den Buchhandel hat, muß auch die Bekämpfung der Schleuderei für eine der wichtigsten Sachen halten. Es fragt sich nur: Wer soll den Kampf übernehmen; und ich glaube auch, die Majorität des Vereins wird sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß es nicht Sache des Börsenvereins sein kann, den Kampf aufzunehmen. Um so mehr aber wird man diesen unvermeidlichen Kampf von anderer Seite her aufnehmen müssen. Ich hoffe, daß der Verlegerverein ihn in die Hand nehmen wird, denn die Erhaltung eines soliden Sortimentes ist eine Lebensfrage für den Verleger. (Zuruf: Sehr richtig!) Was ich in diesem Sinne tun kann, werde ich tun. Ich danke für das mir bewiesene Vertrauen und bin zur Annahme der Wahl bereit (Bravo!); ich werde alles tun, was ich als ehrlicher Mann tun kann. (Wiederholtes Bravo!)

Vorsitzender verliest die verschiedenen Anträge und Amendements, welche zu den §§ 18, 19, 21, 23, 33, 45 von den Herren Paetel, C. Müller-Grote usw., Spemann, Morgenstern und Kaiser vorliegen.

Antrag des Herrn Elwin Paetel und Genossen: die Hauptversammlung wolle beschließen:

§ 18 die Worte: »Abwesende können« bis »durch Stellvertreter zu wählen« zu streichen.

§ 19 die Worte: »Übertragung der Stimmen« bis »für Abwesende stimmen« zu streichen und dafür die Worte des § 20 des alten Statuts: »durch bevollmächtigte Geschäftsführer« bis »keine Person kann mehr als eine Stimme vertreten« aufzunehmen.

§ 21 die ersten Worte zu ändern in: »der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern.«

§ 23 die letzten Worte zu ändern in: »oder mehr als zwei Mitglieder derselben Stadt angehören.«

Antrag der Herren Paul Parey und E. Morgenstern:

§ 21 Absatz 1 wie folgt zu fassen: Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, einem ersten und zweiten Vorsteher, einem ersten und zweiten Schriftführer und einem ersten und zweiten Schatzmeister.

§ 45 wie folgt zu ändern: Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von zwei Drittel ihrer Mitglieder gefaßt werden.

§ 23 die Worte: »oder derselben Stadt« zu streichen.

Antrag des Herrn Spemann: Ich beantrage, nach dem Passus in § 18

»Kein Stellvertreter kann mehr als sechs Abwesende vertreten« einzufügen:

Jeder Stellvertreter darf nur von Mitgliedern seines Kreisvereins ein Mandat annehmen.

Digitized by Google

§ 19 Absatz 3 nach den Worten:

»Übertragung der Stimmen an Stellvertreter« ist einzufügen:

unter den Einschränkungen des § 18.

Antrag der Herren Emil Morgenstern und Paul Parey:

Die Unterzeichneten beantragen hiermit auf Grund der Beschlüsse der gestrigen Vorversammlung folgende Änderungen des gedruckt vorliegenden Statutenentwurfs:

1. § 18 Absatz 2 die Zahl 20 in 6 zu ändern.
2. § 19 Absatz 3 und 4 wie folgt zu fassen:

Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist bei Wahlen gestattet, sowie bei andern auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, mit Ausschluß der Beschlußfassung über Änderung des Statuts.

Die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der in § 18 vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen. Ein Stellvertreter darf nicht mehr als sechs Stimmen vertreten.

3. § 66 Absatz 4 die beiden Worte: »oder vertretenen« zu streichen.

Antrag der Herren C. Müller-Grote, H. Haessel, C. Boysen und Franz Wagner:

Die Unterzeichneten beantragen, den § 33 alinea 7 dahin zu fassen, daß der Ausschuß für das Börsenblatt nicht aus drei, sondern aus vier Mitgliedern, und zwar mit der Maßgabe zu bestehen habe, daß ein Mitglied des Rechnungsausschusses ständiges Mitglied des Börsenblatt-Ausschusses sein muß.

Antrag der Herren R. L. Prager und R. F. Albrecht: Wir beantragen § 19 Absatz 4 so zu fassen:

Ein Stellvertreter darf nicht mehr als sechs Stimmen vertreten und kann nur bei Wahlen für Abwesende stimmen.

Herr Parey: Da ich aus der Versammlung heraus als erster Redner in dieser Angelegenheit spreche, glaube ich in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich zuvörderst den Herren, welche in der September- und in der Fünferkommission die schwierige Vorarbeit geleistet haben, unseren wärmsten Dank ausspreche. So ausnehmend das neue Statut in den meisten Paragraphen meine Sympathien und die vieler anderer Berliner hat, so machen uns doch zwei Paragraphen dasselbe unannehmbar, nämlich §§ 18 und 19. Es liegt aber nicht der, uns allerdings untergeschobene, Grund vor, wir fürchteten, daß durch diese Hintertür Maßnahmen gegen die Schleuderei in den Börsenverein, bezw. das Statut wieder hereinkämen. Man hat dies gesagt, weil einige Berliner Verleger die bekannte Leipziger Erklärung nicht unterzeichnet haben. Das geschah aber aus einem ganz anderen Grunde, nämlich weil uns das Vorgehen der hiesigen Herren nicht scharf genug schien. Wir haben dann die Genugtuung gehabt, daß die hiesigen Kommissionäre im Februar der Erklärung zugestimmt haben, und wir hoffen, daß auch unserer Erklärung von voriger Woche — die Sie im Börsenblatt vom Donnerstag finden — Folge gegeben werden

Digitized by Google

wird. Unser Wunsch geht dahin, es möchten die Verlegervereine einen Ehrenrat bilden, der im Einzelfalle zu entscheiden hat, ob seine Mitglieder mit Entziehung des Kredits und Einstellung der Weiterlieferung einschreiten sollen. Ich richte an die anwesenden Herren Verleger die Bitte, diese Sache recht ernstlich zu betreiben.

Was uns gegen § 18 und 19 zu stimmen zwingt, ist dieses: Wir fürchten, daß durch die Stellvertretung die schlimmste Agitation Platz greifen, und daß die Indifferenten den am geschicktesten Operierenden zur Beute fallen könnten. Außerdem glauben wir, daß die Würde der Diskussionen unserer Versammlung darunter leidet, wenn so viele Mitglieder hier sind, welche, mit einem zwanzigfachen imperativen Mandat belastet, hierher gekommen, dementsprechend sie »stimmen müssen«. Wir glauben nicht, daß jemand hier noch Gründen zugänglich ist, wenn er zu Hause schon bestimmte Instruktion erhalten hat, wie er stimmen soll. Nun sind uns aber die Delegierten der Kreis-, Lokal- und Provinzialvereine soweit entgegengekommen, daß sie auf die Vertretung von 20 Auswärtigen durch einen Anwesenden verzichten und sich mit einer Zahl von 6 begnügen wollen, und daß sie ferner — und dies ist die Hauptsache — darauf verzichten, daß die Vertretung auch bei Beschlüssen über Statuten-Änderung Platz greifen soll. Angesichts dessen bringen eine Anzahl Berliner Kollegen bis zu einem gewissen Punkte ein Opfer ihrer Überzeugung, wenn sie auf diese Zugeständnisse eingehen.

Die übrigen Paragraphen, welche wir geändert zu sehen wünschen, sind nicht derart, daß wir ihrethalben das ganze Statut ablehnen würden; so z. B. § 21, wo wir glauben, daß die Stellvertreter im Vorstande in einer sehr peinlichen Lage sich befinden, wenn sie immer an den Sitzungen teilzunehmen haben, aber nicht abstimmen dürfen, daher wünschen wir sechs Mitglieder des Vorstandes, die sämtlich stimmberechtigt sind.

In § 23 wünschen wir die Worte »oder derselben Stadt« gestrichen zu sehen, weil diese Bestimmung stets die Geschäfte kompliziert, zu langen Korrespondenzen geführt hat, und weil es anderenteils sehr wünschenswert ist, daß die Leipziger Kollegen nicht vom Vorsitze ausgeschlossen seien, was bis jetzt tatsächlich der Fall war.

Endlich wünschen wir in § 45 eine Änderung in Konsequenz der Änderung von § 21, so daß auch hier die »Stellvertreter« wegfallen, aber die Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich ist.

Ich empfehle Ihnen, auf die bezüglichen Vermittelungsvorschläge einzugehen, welche von dem Vorsitzenden der Delegierten-Konferenz und von einer Reihe von Berliner Kollegen angenommen und von Herrn Morgenstern und mir in dem eben verlesenen Antrag formuliert worden sind. Im übrigen schlage ich Ihnen das Statut zur en bloc-Annahme vor.

Digitized by Google

Herr Morgenstern: Ich will nur kurz erklären, daß der soeben begründete Antrag den Namen Parey und den meinen trägt. Dieser Umstand allein ist Beweis dafür, daß wir mit den gehörten Ausführungen einverstanden sind. Wir danken Herrn Parey, daß er die Hand weit vorgereicht hat zur Vermittelung, um dadurch die Annahme des neuen Statuts zu erreichen. Wir ergreifen diese Hand aufrichtig, und ich spreche sicher im Namen einer großen Zahl meiner Freunde, wenn ich unser Einvernehmen erkläre.

Herr Fritz Gerold: Ich möchte doch nähere Auskunft über die Art und Weise haben, in welcher in Zukunft die Wahlen vollzogen werden sollen. Wenn nun bei einer Wahl eine absolute Mehrheit nicht erzielt wird — was soll dann geschehen? Soll eine neue Wahl oder nur eine engere Wahl vorgenommen werden? In jedem Falle müßte die Sitzung dann unterbrochen werden, sonst könnte bei der Neuwahl wieder keine absolute Majorität herauskommen usw.

Herr Kaiser: Diese Bedenken bin ich gern bereit zu beschwichtigen. Es steht in § 18: »Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.« Es war demnach gar nicht Aufgabe unseres Ausschusses, darüber Vorschriften aufzustellen; das bleibt dem Vorstand ganz in derselben Weise überlassen wie bisher. Gleiches gilt von der Frage, wie es bei Nachwahlen und bei Ersatzwahlen zu halten sei; darüber spricht auch noch § 19.

Herr Gerold: Dann ist es mir doch lieber, wenn keine absolute Mehrheit verlangt wird; sonst bekommen wir Wahlen, welche erst einige Tage nach der Kantate-Versammlung zum Abschluß gelangen, und bei denen dann ein paar Dutzend Personen den Ausschlag geben, also erst recht relative Wahlen.

Herr Dr. Brockhaus: Über die in Rede stehende Angelegenheit müssen Sie mir, meine Herren, schon erlauben, mich in meinen verschiedenen Eigenschaften zu äußern. Zuerst habe ich als Vorsitzender des Novemberausschusses zu bemerken, daß nach den zahlreich eingegangenen Anträgen von einer en bloc-Annahme wohl nicht mehr die Rede sein kann, und ich glaube auch im Sinne der anderen Herren von jenem Ausschusse zu sprechen, wenn ich diesen Antrag auf en bloc-Annahme zurückziehe. (Die übrigen Herren erklären ihr Einverständnis.) Es sind nun verschiedene Anträge gestellt, die wichtigsten zu §§ 18 und 19. In dieser Hinsicht erkläre ich, daß ich persönlich als Ausschußmitglied dafür gestimmt habe, die Stellvertretung einzuführen, wenn ich es auch nur mit schwerem Herzen getan habe. Es geschah aber infolge eines Kompromisses; ich konstatierte meine abweichende Ansicht, fügte mich aber in diesem Punkte wie andere Herren in anderen Punkten. In den engeren Kreisen, denen ich hier angehöre, ist es mir nicht gelungen, Anhänger für diese Ansicht zu gewinnen, so im hiesigen Vereine, dessen Deputierte heute dagegen stimmen werden,

Digitized by Google

gleich den Berlinern. So war die Sachlage bis vorgestern. Da hat die Delegierten-Konferenz eine wesentliche Modifikation vorgeschlagen, nämlich die Zahl der zuzulassenden Vertretungen von 20 auf 6 herabzusetzen und bei Abstimmungen über Statutenänderungen die Stellvertretung nicht zuzulassen. Damit waren für mich alle Bedenken erledigt, die ich noch hegte. Im Gegensatze zu Herrn Parey muß ich für mich und viele Leipziger erklären, daß der Hauptgrund gegen die Stellvertretung darin bestand, sie könnte mißbraucht werden, um derartige Angelegenheiten wieder in die Statuten zu bringen; also hatten wir in dieser Hinsicht ganz dieselbe Idee wie die Berliner. Nach der Erklärung der Delegierten und nach dem Zugeständnisse, die Statutenänderungen auszunehmen, war das Hauptbedenken geschwunden, und wir haben in der Deputation des Leipziger Buchhandels beschlossen, den hiesigen Mitgliedern zu empfehlen, nunmehr auf den Antrag des Herrn Parey einzugehen; ich kann aber keineswegs erklären, ob die hiesigen Mitglieder des Vereins dementsprechend stimmen werden. Offen gesagt, ich und viele von uns sind geneigt, dafür zu stimmen, weil das Hauptbedenken beseitigt ist und wir uns hier nicht darauf steifen wollen, daß Leipzig das Vorrecht hat, der Sitz des Vereins zu sein, und daß hier die Generalversammlungen abgehalten werden. Wir haben es freilich leichter, an den Versammlungen teilzunehmen, und halten es daher für recht, den Auswärtigen die Teilnahme möglichst zu erleichtern. Ich spreche offen, daß ich die Überzeugung hatte, daß — wenn wir und die Berliner an unserer Erklärung festhielten — es uns gelungen sein würde, die Mehrheit zu erhalten. Ob ich da recht hatte, wird sich ja bald dartun, wenn die Wahlen vorliegen. Wie ich die Versammlung hier überblicke, glaube ich, daß die hiesigen und die Berliner sowie andere Gegner der Stellvertretung die Mehrheit haben werden.

Auf Details bezüglich der übrigen Anträge will ich nicht eingehen, namentlich nicht auf die Vorstandsangelegenheit; nur das eine will ich bemerken, daß ich persönlich gegen das Amendement von Spemann bin. Die Hauptsache bleibt, daß ich im Namen der Leipziger Deputation empfehle, für den Antrag Parey zu stimmen.

Herr Spemann: Meine Herren! Ich habe soeben erfahren, daß mein Amendement, welches weiter gar nichts will, als auf eine wrklich vorhandene Lücke hinweisen, wohl besser zurückgezogen werden würde, um die Sache nicht zu komplizieren. Ich will gleich von vornherein erklären, daß ich, da diese Anschauung vielseitig geteilt wird, das Amendement dementsprechend sofort zurückziehe.

Die ganze Frage der Stimmenvertretung ist in ihrer jetzigen Fassung gar nichts weiter, als eine Kourtoisie gegen diejenigen Herren, die nicht das Glück haben, in Leipzig oder Berlin zu leben, und von hier aus abzustimmen. Man kann es doch gewiß nicht als normalen Zustand bezeichnen, wenn Wien und Österreich, Stuttgart und Süd-

Digitized by Google

deutschland in der Praxis hier nicht ausreichend vertreten sind, um auf Leipziger und Berliner Verhältnisse einwirken zu können, wenn diese eine für den Gesamtbuchhandel bedenkliche Wendung nehmen. Ich habe in der Vorversammlung die Leipziger und Berliner Herren, ich muß es leider bekennen, etwas scharf angegriffen und muß konstatieren, daß ich mich außerordentlich gefreut habe, in welch liebenswürdiger Weise jene Herren dem Vermittelungsvorschlag, die in einer Person zu vereinigende Vertretung auf 6 Stimmen zu beschränken, zugestimmt haben. Allerdings sind dabei zwei Gefahren gar nicht zu verkennen: einmal können wir, wenn das Wort gestattet ist, gewerbsmäßigen Agitatoren in die Hände fallen, und anderseits könnte auch mit dieser Bestimmung von Leipzig aus Mißbrauch getrieben werden. Es ist ja der unzweifelhafte Sinn dieser Bestimmung, daß die Auswärtigen ihre Interessen hier besser vertreten haben sollen. Aber ganz gewiß ist nicht der Sinn dieser Bestimmung, daß die Macht Leipzigs mit 6 multipliziert werden soll, und diese Gefahr liegt allerdings vor. Wenn irgend eine wichtige Frage kommt, so werden die Leipziger Herren — und wenn Leipziger Herren etwas schreiben, so ist das bekanntlich immer ein besonders liebenswürdiger Brief — sie werden an sechs Freunde schreiben: Tun Sie mir den Gefallen und übertragen Sie mir Ihre Stimme! Und wenn die Herren dazu liebenswürdige Leipziger Kommissionäre sind, so wissen wir ja, wie die Antwort ausfallen wird. (Heiterkeit.) Die Leipziger Stimmen — ich weiß nicht, wieviel Mitglieder Leipzig zählt, vielleicht hundert — würden damit auf 600 potenziert, und wir wären vollständig wieder soweit wie wir jetzt sind. Ich möchte also den Sinn, wie er doch auch nach Ihrer aller Meinung in dem Paragraphen enthalten ist, ausdrücklich ausgesprochen wissen. Und was gibt es Einfacheres, als daß wir sagen: Wer hier eine Stimme vertritt, der kann sie nur aus seinem Kreis vertreten. Ich wollte erst sagen: »aus seiner Stadt«, das mag aber wohl praktisch nicht durchführbar sein.

Wenn jedoch der bedauerliche Umstand eintreten sollte, daß durch mein Amendement die Leipziger Herren veranlaßt würden, überhaupt gegen das Statut zu stimmen, so lege ich, da ich voraussetze, Sie wollen den Sinn der Sache und nicht den Wortlaut, auf mein Amendement keinen hohen Wert und ziehe es zurück.

Herr Goldschmidt: Ich knüpfe an die letzten Worte des Herrn Spemann an. Derselbe verlangte, daß man nur diejenigen vertreten dürfe, die in demselben Kreis wohnen, — wo nun aber keine Kreisvereine bestehen, würde ja die Vertretung vollständig illusorisch werden, nur weil kein Kreisverein da ist.

Ich gehe auf die §§ 18 und 19 aber etwas tiefer ein und muß sagen, daß alle Bedenken, welche gegen die Vertretung von 20 Stimmen vorgebracht worden sind, durch das bisher Gehörte nicht widerlegt

Digitized by Google

worden sind. Es ist zunächst angeführt worden die Besorgnis vor einer Agitation, die wir heute noch nicht übersehen können; es ist ferner dagegen angeführt worden, daß die Debatten entschieden darunter leiden würden, wenn die Herren mit fertigen Abstimmungen in der Tasche hierher kommen, und die Herren, die das Kompromiß hier eingebracht haben, mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn es angenommen wird, dies das letzte Kompromiß im Leben des Börsenvereins sein wird. (Oho!)

Denn jeder hat die Stimmen in der Tasche, die er abzugeben hat; und glauben Sie, daß in wichtigen Fragen die Herren, die sich vertreten lassen, sagen werden: Gehe hin und stimme, wie es dir recht scheint? Glauben Sie das? (Zurufe: Ja, Ja!)

Nein, das glaube ich nicht. — Es wird niemand in wichtigen Angelegenheiten sagen: Ich gebe dir ein Mandat und vollständig carte blanche, mache mit meiner Stimme, was du willst! Wenn auf der Tagesordnung eine wichtige Frage steht, so muß jeder von uns, der ein Interesse am Buchhandel und Teil an dieser Frage nimmt, Partei ergreifen und sich über seine Abstimmung klar werden, aber nicht sagen: Gehe du hin und sieh zu, wie du es für mich halten willst. Aber ich glaube, daß die Annahme des neuen Statuts doch schon um der vielen redaktionellen Abänderungen willen sehr zu wünschen ist, so daß ich es von ganzem Herzen begrüßen würde, wenn wir hier eine Verständigung zu Wege brächten. Die Verständigung aber, die von Parey vorgeschlagen wird, kann ich in Betreff des § 19 für meine Person nicht annehmen, denn, meine Herren, ein Prinzip kann nicht geändert werden durch Handeln und durch Bieten. Sind 20 Personen falsch, dann sind es 6 auch, und sind 6 richtig, dann lassen Sie, was unsere Fünfer-Kommission vorgeschlagen hat.

Meine Herren! Ich stelle zu dem Parey'schen Antrag ein Amendement und bitte Sie, nehmen Sie es an: vielleicht wird Herr Morgenstern sich auch geneigt fühlen zu sagen: Wir können darauf eingehen.

In Betreff der Wahlen haben wir hier keine Debatte. Es mag jeder zu Hause sagen: Die Ämter sind vakant, das ist meine Vertrauensperson, den wünsche ich gewählt zu sehen. gehe du nach Leipzig und vertritt mich bei den Wahlen! Meine Herren! Ich kann mir denken, daß jedes Mitglied unseres Vereines das Interesse hat zu sagen: Ich will mit wählen zum Vorstand, — denn der Vorstand ist ja unser Programm. Wir kommen nur einmal des Jahres zusammen, unser Vorstand leitet aber die ganze Materie des Börsenvereins. Deshalb schlage ich vor: lassen Sie § 18 genau, wie er uns von der Kommission vorgeschlagen ist, mit allen 20 vertretbaren Stimmen; mag jeder sich vertreten lassen können, wenn es sich um die Wahl eines Vorstandsmitgliedes handelt; für die Debatten wollen wir aber eine Vertretung nicht zulassen. Wir wollen nicht mit fertigen Abstimmungen hierher

Digitized by Google

kommen; Sie würden nur den sofortigen Schluß der Debatte erreichen, weil jeder seine 6 Stimmen in der Tasche hat. Auch technische Bedenken stellen sich dem entgegen. Es wird niemals wieder eine mündliche Abstimmung möglich sein; die Hände erheben geht nicht; es hat ja niemand 6 Hände. Es wird also über alles, was auf der Tagesordnung steht, eine sehr schwerfällige schriftliche Abstimmung zu bewerkstelligen sein, und lange Zeit vergehen, ehe wir wissen, ob ein Antrag angenommen ist, denn es muß ja genau kontrolliert werden, wie viel Stimmen dafür und wie viel dagegen sind. Diese technische Schwierigkeit allein, welche die Debatten fürchterlich ermüdend machen würde, veranlaßt mich, noch besonderen Wert auf mein Amendement zu legen. Lassen wir also die 20 Personen für die Vorstandswahl und streichen die Vertretung für die Verhandlungen und deren Abstimmungen, dann werden unsere Debatten frisch und lebendig bleiben, wie sie es bisher waren.

Vorsitzender: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen.

Meine Herren! Der Gang der Verhandlungen ist ein solcher, der Anmeldungen zu Reden sind so zahlreiche, die eingelaufenen Amendements sind ebenfalls so zahlreich, daß ich die Hoffnung aufgeben muß, wir könnten durch eine en bloc-Annahme zu einem Resultat kommen. Ich sehe mich daher genötigt, nunmehr den Statutenentwurf paragraphenweise zur Debatte zu stellen. Mögen die Herren, welche Amendements haben, dieselben bei den einzelnen Paragraphen einreichen.

Herr Simion (zur Geschäftsordnung): Ich möchte zur Vereinfachung der Debatten doch bitten, den Berliner Antrag, der von Herrn Paetel im Verein mit den Leipzigern gestellt worden ist, zunächst zur Abstimmung zu bringen und den Schluß der Debatte hierüber auszusprechen. Es ist ganz gut denkbar, daß die verschiedenen Anträge doch zur Geltung kommen können; wir können uns aber einigen, daß das, was die Berliner Herren wollten, worüber bisher allein eine Diskussion stattgefunden hat, zunächst ausgeschlossen wird, und daß die übrigen Paragraphen en bloc angenommen werden. Es wird die Diskussion nachher doch über die Paragraphen, die allein streitig sind, ihren Fortgang nehmen können.

Herr Morgenstern (zur Geschäftsordnung): Ich begrüße den Vorschlag unseres Herrn Vorsitzenden, nach Paragraphen einzeln abzustimmen, mit großer Freude. Ich glaube, das ist das einzige Mittel, um ohne allzu großen Zeitaufwand überhaupt zu einem Resultat zu kommen. Ich glaube, Sie werden sofort die Wahrnehmung machen, daß bei § 1—17 wir in zwei Minuten mit der Abstimmung fertig werden, weil Abänderungsvorschläge nicht vorliegen.

Ich hatte mich vorhin zur Sache zum Wort gemeldet und bin in der Schwierigkeit, über eine ganze Reihe von Angelegenheiten gleich-

Digitized by Google

zeitig mich äußern zu sollen. Ich würde es für weitaus zweckmäßiger halten, wenn wir bei § 18 nur allein über die eine von Herrn Gerold angeregte Frage uns schlüssig machten, über absolute oder relative Majorität. Wenn dieser eine Punkt erledigt ist, dann gehen wir zu der Stellvertretung über usw.

Vorsitzender: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so würde ich in dieser Weise verfahren und stelle zunächst die §§ 1—17, bezüglich welcher von keiner Seite ein Amendement eingereicht worden ist, zur Debatte. Wünscht jemand zu § 1—17 das Wort?

Herr Parey: Ich halte es für unmöglich, daß wir über § 1—17 in diesem Moment en bloc abstimmen, denn in § 4 ad 2, welcher von den Rechten der Mitglieder handelt, steht, daß jedes Mitglied berechtigt ist, an den Generalversammlungen persönlich oder durch Stellvertreter teilzunehmen. Sie präjudizieren also durch eine en bloc-Annahme gleich die späteren Paragraphen und Amendements.

Herr Dr. Brockhaus: Das wird sehr einfach zu lösen sein, wenn der Herr Vorsitzende ausdrücklich den Vorbehalt macht, daß die Bestimmungen, die durch spätere Beschlüsse alteriert werden, nur einstweilen noch stehen bleiben.

Vorsitzender: Das betrachte ich als selbstverständlich, und mache übrigens Herrn Parey darauf aufmerksam, daß das von ihm und Herrn Morgenstern eingereichte Amendement über diesen Paragraphen nichts enthält.

Herr Parey: Das ist auch nicht nötig, denn unser Antrag statuiert im § 18 die Möglichkeit, daß jeder 6 Stimmenvertretungen auf sich vereinigen kann. § 4 ad 2 wird also gedeckt durch unsern Antrag.

Herr Prager: Ich glaube, daß wir über diesen Paragraphen ganz ruhig hinweggehen können. Wir sind ja alle darüber einig, der Stellvertretung zuzustimmen. (Lebhafter Widerspruch.) Doch, meine Herren! Wenn die Stellvertretung ganz abgelehnt wird, dann wird jedenfalls die Stellvertretung des alten Statuts wiederhergestellt durch Geschäftsführer; da haben Sie also wieder Stellvertretung.

Vorsitzender: Ich frage Herrn Parey, ob er zu § 4 ein Amendement zu stellen hat.

Herr Parey: Nein; da die Paragraphen mit diesem Vorbehalt zur Abstimmung kommen sollen.

Vorsitzender: Dann bringe ich § 1—17 zur Debatte, vorbehältlich redaktioneller Änderungen, die durch die späteren Beschlüsse notwendig würden.

Wünscht jemand zu § 1—17 das Wort? Es scheint nicht der Fall, dann bringe ich sie zur Abstimmung. (Mit großer Majorität angenommen.)

Wir gehen zu § 18 über.

Herr Prager (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bitten, § 18 und 19 zusammen diskutieren zu lassen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es sind mir zu § 18 4 Amendements eingereicht, zu § 19 deren 5; ich glaube, da diese Amendements in einer gewissen Beziehung zueinander stehen, daß wir in der Tat dieselben gemeinsam diskutieren können. Die Abstimmung wird ja natürlich über die einzelnen Paragraphen getrennt erfolgen.

Das Amendement Morgenstern-Parey lautet: § 18 Absatz 2 die Zahl 20 in 6 zu ändern.

Amendement Fritz Gerold: Ich beantrage, die relative Majorität wie bisher beizubehalten § 18.

Amendement Albert Goldschmidt: § 18 bleibt wie im Entwurf.

Das brauchte nicht erst beantragt zu werden.

Das Amendement Spemann ist zurückgezogen.

Der Antrag Paetel und Genossen: Die Hauptversammlung wolle beschließen, in § 18 die Worte »Abwesende können« bis »Stellvertreter wählen« zu streichen.

Zu § 19 liegen folgende Amendements vor:

Amendement Gerold: Auch hier die relative Majorität wie bisher beizubehalten.

Amendement Prager: Ein Stellvertreter darf nicht mehr als 6 Stimmen vertreten und kann nur bei Wahlen für Abwesende stimmen.

Amendement Goldschmidt: § 19 bleibt wie der Antrag Paetel verlangt.

Amendement Morgenstern-Parey: § 19 Absatz 3 und 4 wie folgt zu fassen:

> Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist bei Wahlen gestattet, sowie bei anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung des Statuts.
>
> Die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der in § 18 vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen. Ein Stellvertreter darf nicht mehr als sechs Stimmen vertreten.

Endlich wieder Amendement Paetel und Genossen: § 19 die Worte »Übertragung der Stimmen« bis »für Abwesende stimmen« zu streichen und dafür die Worte des § 20 des alten Statuts: »durch bevollmächtigte Geschäftsführer« bis »keine Person kann mehr als eine Stimme vertreten« aufzunehmen.

Das sind die verschiedenen Amendements, welche zu den beiden Paragraphen vorliegen. (Aus der Versammlung wird unter Bezugnahme auf frühere Meldung ums Wort gebeten.)

Meine Herren! Die früheren Meldungen, die sich auf die Diskussion des ganzen Entwurfs bezogen, mußten annulliert werden, und

Digitized by Google

ich bitte die Herren, die zu einzelnen Paragraphen noch das Wort wünschen, sich nochmals zu melden.

Herr Paetel: Ich empfinde die größte Sympathie für den Kompromißantrag Parey und Morgenstern und verzichte darauf, meine Anträge zu den §§ 18 und 19 zu motivieren. Ich würde meine Anträge zurückziehen, wenn die übrigen Herren Unterzeichner desselben damit einverstanden wären. Ich persönlich werde für den Antrag Morgenstern-Parey stimmen; dies vereinfacht die Debatte.

Herr Simion: Der Antrag, die Stimmenvertretung auszuschließen, ist in dieser Versammlung durch Herrn Goldschmidt und auch durch Herrn Parey so vortrefflich begründet worden, daß mir kaum noch übrig bleibt, irgend welche Motive hinzuzufügen. Ich will auch noch darauf verweisen, daß Herr Dr. Brockhaus seinerzeit in ganz vorzüglicher Weise ebenfalls gegen die Vertretung eingetreten ist, und glaube, da Sie ja alle die Verhandlungen im Börsenblatt gelesen haben, daß auch aus diesem Grunde es nicht meine Aufgabe sein kann, weitere Motive anzuführen, um die Schädlichkeit der Vertretung nachzuweisen. Ich will nur hervorheben, daß Herr Parey, wie er es ausgesprochen hat, im höchsten Grade ungern dieses »Opfer seiner Überzeugung« bringt — er hat diesen Ausdruck gebraucht — wenn er jetzt diesen Kompromißantrag stellt. Ich möchte ihn aber darauf aufmerksam machen, und noch viele der Herren, die seinen Antrag vielleicht unterstützt haben, daß Sie damit vielleicht gerade das herbeiführen, was Sie befürchten und vermeiden wollen. Sie sagen: wir befürchten, daß, wenn die Bestimmung, welche uns der Ausschuß vorschlägt, zu Falle kommt, das ganze Statut damit fallen könnte. Ich aber mache Sie darauf aufmerksam, daß eine ganze Reihe von Leipziger und Berliner Kollegen, welche einstimmig den Beschluß gefaßt haben, gegen die Stellvertretung zu sprechen und zu stimmen, bei ihrem Beschlusse stehen bleiben und ein Statut verwerfen werden, welches gegen ein Prinzip, das sie einmal als richtig anerkannt haben, verstößt. Herr Dr. Brockhaus hat mich in dieser Ansicht bestärkt, denn er hat die Meinung ausgesprochen, daß die Herren, die gegen die Vertretung stimmen, die Majorität haben, und daß das Statut zur Annahme gelangen würde, wenn diese Stellvertretung gestrichen wird. Ich und mit mir sehr viele der Herren sind nicht in der Lage, so leicht mit ihrer Überzeugung zu brechen, wie es von einigen Herren hier ausgesprochen worden ist. (Oho!) Wir werden den Entschluß, den wir gefaßt haben, aufrecht erhalten, und wenn eine Modifikation nicht eintritt, gegen das ganze Statut stimmen. Ich möchte indessen doch den Antrag, den Herr Goldschmidt eingebracht hat, Ihrer Erwägung anheimgeben; ich glaube wirklich, daß hier eine Vermittlung vorliegt, die eintreten kann, ohne daß wir unserer Überzeugung untreu werden. Denn wir sind nur dagegen so sehr eingenommen, daß die Stellvertretung auf die Abstimmung bei den Verhandlungen ausgedehnt werde,

Digitized by Google

während bei Wahlen allerdings die Diskussion zu Hause stattfinden kann und es gar keinen Übelstand mit sich bringt, wenn einzelne Mitglieder die Stimmzettel ihrer Freunde, die nicht erscheinen können, hier abgeben.

Ich empfehle also das Amendement des Herrn Goldschmidt, im übrigen aber bitte ich den Antrag so, wie ihn Herr Paetel gestellt hat, in Bezug auf § 19, anzunehmen.

Herr Gerold: Ich will mich ganz im Sinne des Herrn Vorredners aussprechen. Ich bin weder Berliner noch Leipziger, ich gehöre Österreich und speziell Wien an, bin also gewiß nicht beeinflußt von irgend einer Seite; auch ich erkenne an, daß die Stellvertretung in dieser Weise, wie sie hier beabsichtigt ist, ganz unstatthaft ist. (Bravo!) Denken Sie nur an eins, meine Herren, wie soll es in dieser Versammlung praktisch durchführbar sein; über jeden Gegenstand, der zur Debatte kommt, über jeden Paragraphen müßte namentlich abgestimmt werden, denn da genügt nicht Handaufheben. Diese Abstimmung allein würde eine ganze Sitzung ausfüllen. Etwas anderes ist es mit den Wahlen des Vorstands. In den letzten Jahren hat ja stets der Vorstand des Börsenvereins Zirkulare erlassen an die verschiedenen Vereine und Korporationen, und wir haben es in Wien durch mehrere Jahre schon so ausgeführt. Auch mit Stuttgart haben wir uns stets ins Einvernehmen gesetzt; dies war heuer nicht möglich, weil die Aufforderung zu spät kam. Wenn wir diese Stellvertretung heute annehmen, so werden wir in kurzer Zeit einsehen, wie unpraktisch sie ist, und wieder zu einer Statutenänderung kommen. Aber fort und fort an unseren Statuten zu ändern, ist doch nicht unsere Aufgabe. Wir müßten ja, da wir das Statut bestätigen lassen müssen, wieder an die Regierung kommen und sagen: Wir haben uns damals geirrt, jetzt machen wir das anders, — und das wäre nicht hübsch. Sie würden auch dem künftigen Vorstand des Börsenvereins seine Amtsführung außerordentlich erschweren und am Ende gar keinen Vorstand mehr finden. (Heiterkeit.) Ich empfehle Ihnen daher, die Stellvertretung nur bei Wahlen zuzulassen, im übrigen aber sie zu streichen.

Vorsitzender: Von Herrn Prager ist ein Antrag zu § 28 eingelaufen. Er lautet:

> Ich nehme den Antrag des Herrn Spemann wieder auf und füge hinzu: »An Orten, wo kein Kreisverein besteht, kann das Mitglied einem Mitgliede des nächstliegenden seine Stimme übertragen«.

Herr Morgenstern: Bei diesen beiden §§ 18 und 19 sind es zwei verschiedene Punkte, gegen welche Einwendungen erhoben worden sind. Der eine betrifft die Frage der absoluten Majorität, angeregt durch Herrn Gerold, welcher statt dessen die relative Majorität des bisherigen Statuts beibehalten will, und die zweite ist die Frage der Stellvertretung.

Digitized by Google

Herrn Gerold möchte ich zunächst erwidern, daß in dem bisherigen Statut nicht die relative Majorität steht, sondern der zweifelhafte Ausdruck »einfache Majorität«, welchen Sie erklären können, wie Sie wollen, relativ oder absolut. Meiner Ansicht nach ist es bei Wahlen überaus wichtig, daß die Männer, welche ein so verantwortungsvolles Amt übernehmen, auch sicher wissen, daß sie von dem Vertrauen der Majorität der Vereinsmitglieder getragen werden. Das ist das Motiv, welches uns veranlassen muß, meiner Ansicht nach, bei der absoluten Majorität stehen zu bleiben.

Die Schwierigkeiten, die Herr Gerold befürchtet, bestehen in der Tat nicht. Im Entwurfe, wie er gedruckt vorliegt, ist ausdrücklich gesagt — ich glaube, Herr Gerold hat es nur übersehen, indem er erklärte, es stände nichts darin —, es steht deutlich gedruckt darin, daß, wenn im ersten Wahlgange absolute Majorität nicht erzielt wird, dann eine engere Wahl eintritt zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben. Dieses Wahlverfahren ist ja ganz allgemein üblich. Die Befürchtung trifft also nicht zu, daß eine neue Sitzung notwendig wäre, bei der die Mehrzahl schon abgereist ist, und eine kleine Zahl die Entscheidung in der Hand hat. Ich hoffe, Herr Gerold wird sich auch überzeugen, daß gar keine Gefahr darin liegt.

Der zweite Punkt, und das ist die wichtigste Frage überhaupt bei der Statutenberatung, ist die Frage der Stellvertretung. Meine Herren! Unterscheiden Sie gefälligst zwischen dem Prinzip und den Modalitäten der Ausführung. Das Prinzip ist sehr einfach ein Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit. Alle Mitglieder des Börsenvereins tragen die Lasten, welche ihnen auferlegt werden, Beiträge usw. vollkommen gleichmäßig, und man sollte doch sagen, wenn die Pflichten gleichmäßig sind, so müssen die Rechte es auch sein. Die Ausübung dieser Rechte ist aber dem Fernwohnenden ganz außerordentlich erschwert durch die Entfernung, durch Unabkömmlichkeit von Hause, durch, sagen wir es offen, den Kostenpunkt und durch mannigfache Umstände anderer Art. Das sind die Motive, welche den Fünfer-Ausschuß bewogen haben, die Stellvertretung im Prinzip Ihnen zu empfehlen. Es ist von Herrn Parey, glaube ich, gesagt worden, man habe den Herren Kollegen in Berlin dieses unliebsame Motiv untergeschoben; doch das ist nicht geschehen, sondern es war, wenn ich nicht irre, zuerst von Herrn Dr. Brockhaus die Besorgnis ausgesprochen worden, daß durch eine Hintertür wieder eingeführt werden solle, was durch die Vordertür hinausgeworfen worden ist, nämlich dem Börsenverein die Aufgabe der Bekämpfung der Schleuderei zuzuteilen. Es ist bereits ausgesprochen worden, daß derartiges gewiß den Verfassern des Entwurfs vollständig fern gelegen hat; ich bin autorisiert durch eine beträchtliche Anzahl von Freunden, zu versichern, daß derselbe illoyale Hintergedanke — ich kann ihn nicht anders bezeichnen —

Digitized by Google

auch allen denjenigen ferngelegen hat, welche von auswärts her nach Leipzig gekommen sind und dem Kompromißantrag zugestimmt haben. Wir erkennen es definitiv an, daß die Bekämpfung der Schleuderei ferner nicht Aufgabe des Börsenvereins sein soll, daß kein Versuch derart gemacht werden soll; wir stimmen mit unserm verehrten Vorsteher, Herrn Adolph Enslin, darin vollständig überein, wir werden und können nicht verzichten auf die Bekämpfung der Schleuderei, denn wir betrachten das als Existenzfrage, aber wir werden andere Wege einschlagen, einen andern Kampfplatz aufsuchen, und dieser Saal wird diesen Kampf nicht wieder erleben. Meine Herren! Sie dürfen vor dieser Gefahr keine Scheu haben.

Ferner ist gesagt worden, die Stellvertreter würden mit einem imperativen Mandat erscheinen. Das ist nirgends ausgesprochen; ich für meine Person würde mich bedanken dafür, ein imperatives Mandat zu führen, d. h. mir vorschreiben zu lassen von andern, wie ich in bestimmten Fällen stimmen soll. Das halte ich für unrichtig, und es wird nicht geschehen. Meine Herren! Wenn jemand, der nicht nach Leipzig kommt, an einen andern seine Stimme überträgt, so überträgt er sie einem Manne seines Vertrauens und überläßt diesem, nach freiem Ermessen zu stimmen, wie er es im Laufe der Debatte mit seinem Gewissen ausmachen kann. (Bravo!) Darin liegt also keinerlei Gefahr. — Auch die technischen Schwierigkeiten, meine Herren, werden ins Maßlose übertrieben. Wenn wir nur ein wenig Routine erlangt haben, so wird sich das außerordentlich leicht machen. Sie werden nicht allemal eine Hauptversammlung von 300 Anwesenden haben, nicht alljährlich Fragen zur Debatte kommen sehen, welche die Gemüter bis in den tiefsten Grund aufrühren, welche Existenzfragen unseres Vereins behandeln: die Sache wird sich in der Praxis viel, viel leichter gestalten, als von einzelnen Herren hier befürchtet worden ist. Ich will ja zugeben, daß die Verminderung der Stimmenzahl von 20 auf 6 nicht alle Befürchtungen vollständig beseitigt; aber sie mindert sie in außerordentlichem Maße, und ich möchte besonders bemerken, daß es, wie schon wiederholt hervorgehoben, ein Kompromißantrag ist, vor dem Sie stehen. Es sind andere, weitergehende Anträge gekommen, es ist unter anderm ein Antrag gestellt worden, nicht ferner die Kantate-Versammlung alljährlich in Leipzig stattfinden zu lassen, sondern an deren Stelle Wanderversammlungen einzuführen, aus demselben Motiv, um nicht eine dauernde Majorität immer an demselben Orte zu haben. Wir wollen das nicht, wir wollen an Leipzig festhalten und wollen auf anderm Wege dasselbe Ziel erreichen, daß auch andere zu ihrem Rechte kommen, und wenn dieser Kompromißantrag abgelehnt würde, dann würden wahrscheinlich alle diese anderen Anträge von neuem auftauchen, während wir jetzt in der Lage sind, Frieden zu stiften in unserm Verein.

Referent Herr Kaiser: Meine Herren! Nur eine ganz kurze

Digitized by Google

Notiz zur Rechtfertigung des Wortlauts, den der Novemberausschuß hingestellt hat. Herr Gerold meint in seiner Kritik dieses Vorschlages, die Stimmabgabe durch Stellvertretung wäre unstatthaft und undurchführbar. Meine Herren! Ich sehe das gar nicht ein. Ich erinnere Herrn Gerold daran, sich in seinem glücklichen Österreich umzusehen, ob da nicht einige Aktiengesellschaften existieren: jede Aktiengesellschaft stimmt einfach nach der Zahl der Stimmen, die durch die Anwesenden vertreten sind. Die Ausführung ist lediglich dem geehrten Vorstand und Ausschuß anheimgestellt, und eine richtige Ausführung, die uns nicht bis in die Ewigkeit hinhält, wird der Vorstand schon zu finden wissen. Ich muß die Bedenken des Herrn Gerold ganz entschieden abweisen: wir haben sehr wohl gewußt, was wir mit der Stellvertretung wollten.

Herr Dr. Brockhaus (zu einer persönlichen Bemerkung): Nur wenige Worte. Herr Simion hat vorhin mit deutlichem Hinweise auf mich gesagt, er wäre nicht in dem Fall, so leicht mit seiner Überzeugung zu brechen. Ich habe der Versammlung zu überlassen, in wie weit sie diese Worte für passend und für Herrn Simion zustehend erachtet, muß aber meinerseits sie, ohne es näher zu motivieren, einfach als unwahr bezeichnen und zurückweisen.

Vorsitzender: Meine Herren! Diese Äußerung des Herrn Simion ist mir entgangen; wenn ich sie gehört hätte, und wenn sie wirklich so lautete, wie Herr Dr. Brockhaus sie verstanden hat, so hätte ich keinen Anstand genommen, Herrn Simion zur Ordnung zu rufen.

Herr Simion: Ich habe vorhin ausgeführt, daß Herr Dr. Brockhaus in den Verhandlungen, die früher stattgefunden haben, sich in anderem Sinne ausgesprochen hat, und habe, als ich davon sprach, daß ein Opfer der Überzeugung gebracht werde, nicht Herrn Dr. Brockhaus gemeint, sondern habe ausdrücklich gesagt, daß Herr Parey das Wort gebraucht hätte, er bringe hiermit das »Opfer seiner Überzeugung«. Das ist tatsächlich und auch von Herrn Parey nicht widerlegt worden. Mir ist ganz unerfindlich, wie gegenüber dieser klaren Ausführung Herr Dr. Brockhaus dieses »Opfer seiner Überzeugung« auf sich selbst beziehen konnte.

Vorsitzender: Herr Simion erklärt, daß er diesen Vorwurf Herrn Dr. Brockhaus nicht gemacht hat, und damit ist die Sache erledigt.

Herr Parey: Wenn ich hätte annehmen können, daß Herr Simion diese Worte, die er ausgesprochen, in dem beleidigenden Sinne gemeint haben könnte, den Herr Dr. Brockhaus ihnen unterzulegen scheint, so würde ich meinerseits sie auch zurückgewiesen haben. Diese Annahme ist aber für mich vollkommen ausgeschlossen; er hat nur wiederholt, was ich selbst gesagt habe, und tatsächlich bringe ich ein Opfer meiner Überzeugung, denn lieber wäre es mir allerdings, wenn die Stellvertretung überhaupt fiele; nur im Interesse des Friedens, im

Digitized by Google

Interesse des Zustandekommens des Statuts habe ich diesen Kompromißantrag eingebracht, und damit dieses Opfer meiner Überzeugung gebracht.

Vorsitzender: Ich erachte also damit den Zwischenfall für erledigt. Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von den Herren Geibel jun., Toeche, Franz Wagner, Kirchhoff und Höfer. Wird derselbe unterstützt? (Sehr ausreichend.)

Herr Bergstraeßer: Ich möchte bemerken, daß einige Gesichtspunkte, die von großer Tragweite sind, bis jetzt noch nicht vorgetragen wurden. Ich glaube, es wäre auch eine Ungerechtigkeit, jetzt den Schluß zu beschleunigen; dagegen würde ich bitten, daß der Herr Vorsitzende die Namen bekannt gäbe, die sich noch zum Wort gemeldet haben.

Vorsitzender: Es haben sich noch gemeldet die Herren Wild-Wirth, Kaiser, Gerold (verzichtet). Ich bringe den Antrag auf Schluß zur Abstimmung. (Mit großer Majorität angenommen.)

Wir kommen also zur Abstimmung. Es ist eine solche Anzahl von Amendements zu § 18 und 19 eingelaufen, daß der Vorstand es für zweckmäßig erachtet, zunächst prinzipielle Klarheit in die Sache zu bringen. Die Fragen drehen sich hauptsächlich um folgendes:

Erstens, wünscht die Versammlung das Prinzip der Stellvertretung überhaupt ins Statut aufzunehmen?

Ferner, wenn ja, welches ist die Zahl der Stimmen, welche den Stellvertretern zugestanden werden sollen?

Daran würden sich dann noch die weiteren, von den Herren von Gerold und Prager erhobenen Fragen bezüglich der Vertretung eines Vereins durch einen anderen, resp. von Mitgliedern des einen Vereins durch Mitglieder des anderen, und die Frage von der absoluten Majorität anschließen.

Ich glaube, wenn wir diese Punkte der Reihe nach beantwortet haben, dann werden die verschiedenen Amendements und Anträge sich leicht erledigen lassen.

Herr Goldschmidt, zur Fragstellung: Ich möchte nur bitten, daß, wenn es sich nachher bei der Abstimmung um die Zahl der Vertreter handelt, daß mein Antrag dann ungeteilt zur Abstimmung kommt. Mein Antrag bezieht sich bei § 18 auf 20 Stimmen, bei § 19 aber ist die Stellvertretung ausgeschlossen.

Vorsitzender: Ihre Anträge lauten:

§ 18 bleibt wie im Entwurf,

§ 19 bleibt, wie der Antrag Paetel verlangt.

Auch diese beiden Anträge werden sich nach der prinzipiellen Erledigung der Sache leicht erledigen lassen.

Ich habe als Ergänzung des eben Ihnen Mitgeteilten noch zu sagen, daß wir, wenn die Stellvertretung überhaupt im Prinzip angenommen wird, einzeln darüber abstimmen werden, ob für Wahlen

Digitized by Google

und für Abstimmungen in der Hauptversammlung die Stellvertretung zulässig sein soll.

Herr Duncker, zur Fragstellung: Die Stellvertretung in der alten Weise oder in der neuen Form?

Vorsitzender: In der neuen Form; die im neuen Statutenentwurf vorgesehene Stellvertretung. Denn nur bei dieser kann es sich um die Anzahl der Stimmen handeln.

Herr Dr. Brockhaus, zur Fragstellung: Ich bin ganz einverstanden mit der Art, wie der Herr Vorsitzende die Fragen stellen will, möchte aber als selbstverständlich bezeichnen, daß dann über die einzelnen Paragraphen abgestimmt wird. Ich und viele meiner Freunde würden gegen die sämtlichen Amendements stimmen müssen, wenn der von Herrn Prager gestellte Antrag, den wir als direktes Mißtrauensvotum gegen Leipzig betrachten, angenommen wird, und so werden wir demnach erst dann ganz klar stimmen können, wenn die sämtlichen Fragen beantwortet sind.

Vorsitzender: Ich kann die Zusicherung geben, daß die einzelnen Paragraphen selbstverständlich zur Abstimmung gebracht werden. Ich stelle nun die erste Frage: Ist die Versammlung mit dem Prinzip der Stellvertretung überhaupt einverstanden? Wünscht jemand das Wort hierzu?

Herr Parey: Ich erlaube mir nur, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Ihre jetzige Abstimmung wahrscheinlich das Schicksal der Statuten entscheidet. Wird im Prinzip die Stellvertretung abgelehnt, so wird höchst wahrscheinlich das Statut überhaupt abgelehnt.

Herr Bergstraeßer: Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, daß nicht allein diejenigen ihre Überzeugung geopfert haben, die heute für die Stellvertretung eintreten wollen, sondern daß diejenigen, die von vornherein die Stellvertretung ins Statut gebracht haben, ebenfalls eine Überzeugung opfern, die sehr entschieden war, und daß sie weitergehende Anträge ihrer Genossen zurückgewiesen und sich auf dieses kleine Äquivalent beschränkt haben.

Vorsitzender, unterbrechend: Meine Herren! Wir haben vorhin den Schluß der Debatte angenommen, und die Meinung, indem ich fragte, ob jemand das Wort wünscht, war natürlich nicht die, daß wir uns wieder mitten in die Debatte hinein begeben sollten. Ich möchte also bitten, im Interesse der Kürzung des Verfahrens, sich jetzt weiterer prinzipieller Bemerkungen zu enthalten. Ich wiederhole meine Frage: Sind Sie der Ansicht, daß die Stellvertretung als Prinzip in das neue Statut aufgenommen werden soll? — Das ist die Majorität.

Herr Dr. Kirchhoff: Zweidrittel-Majorität ist aber wohl nicht durch bloßen Augenschein zu konstatieren, es muß meiner Ansicht nach Auszählung stattfinden.

Vorsitzender: Ich war der Ansicht, daß die Beantwortung dieser prinzipiellen Fragen ja nur die spätere Abstimmung über die

Digitized by Google

Paragraphen erleichtern sollte, und daß daher Konstatierung einer Zweidrittel-Majorität hier wohl nicht nötig sei. (Zustimmung.)

Wir gehen dann zu Punkt 2 über. Die Stellvertretung ist im Prinzip angenommen; ich frage nun die Versammlung: Soll die Stellvertretung sich auf Wahlen und Abstimmungen erstrecken? Die Einzelabstimmung wird nachher kommen.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage, obgleich ich sie deutlich genug gestellt zu haben glaube, von vielen Seiten mißverstanden worden ist. Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die Fragen an Sie bezüglich der Stellvertretung für Abstimmungen und für Wahlen getrennt zu richten. Das wird größere Klarheit in die Sache bringen.

Also, meine Herren, ich richte die Frage an die Versammlung: Ist sie einverstanden mit der Stellvertretung bei Abstimmungen, und zwar immer im Hinblick auf das geschlossene Kompromiß, wonach die Zahl der vertretenen Stimmen nicht wie im Entwurf angegeben, 20 betragen darf, sondern auf 6 herabgemindert wird? Selbstverständlich ist Vorbehalt, daß bei Statutenänderung diese Stimmenvertretung ausgeschlossen ist.

Mit 145 gegen 111 Stimmen ist die Frage bejaht, — allerdings ist das keine Zweidrittel-Majorität; die ist aber, wie ich bereits bemerkte, für diese vorläufige Abstimmung nicht nötig.

Ich frage weiter: Wird die Stimmenvertretung für die Wahlen beschlossen? — Mit großer Majorität.

Es wird sich nun darum handeln, festzustellen, welchen Umfang die Vertretung der Stimmen annehmen soll. Im Entwurf ist vorgeschlagen, daß ein Mitglied bis zu 20 Stimmen in sich vereinigen können soll; der vielfach erwähnte Kompromiß schlägt vor, diese Zahl auf 6 herabzusetzen.

Herr Goldschmidt: Ich möchte doch den Herrn Vorsitzenden fragen, ob es nicht möglich ist, meinen Antrag zu § 18, die Vertretung von 20 Stimmen zuzulassen, dafür aber die Stellvertretung aus § 19 ganz auszuschließen, was für mich unteilbar ist, — ob es nicht möglich ist, diesen meinen Antrag hier ungetrennt zu behandeln. (Zuruf: Nein, geht nicht!)

Vorsitzender: Ich glaube, wir können bei diesen prinzipiellen Entscheidungen uns zunächst nicht auf den Antrag Goldschmidt einlassen. Ich frage also: Wünscht die Versammlung, daß die Stimmenvertretung in der im Entwurf vorgesehenen Weise bis zu 20 Stimmen zugelassen wird? — Ist abgelehnt.

Ist die Versammlung dafür, daß die Stimmenvertretung bis zu 6 Stimmen bei den Abstimmungen zugelassen wird? — Mit großer Majorität angenommen.

Es sind nun noch einige prinzipielle Fragen zu entscheiden, die von den Herren Gerold und Prager angeregt sind. Herr Gerold wünscht statt der absoluten, wenn ich nicht irre, überall relative Majorität.

Digitized by Google

Ist die Versammlung im Prinzip für die absolute Majorität, wie der Entwurf vorschlägt?

Ist angenommen, damit fällt der Antrag Gerold.

Herr Prager: Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Ich bringe nun den § 18 in der Form, wie er durch die prinzipielle Abstimmung schon als annehmbar von der Versammlung erklärt worden ist, zur definitiven Abstimmung.

Der § 18 würde danach folgendermaßen lauten:

»Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstands und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung nach absoluter Mehrheit erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

»Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Hauptversammlung dem Zentralbureau zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Kein Stellvertreter kann mehr als sechs Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.

»Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.«

Wer für Annahme des Paragraphen in der eben verlesenen Fassung ist, wolle die Hand erheben.

Das ist ganz entschieden Zweidrittel-Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Es kommt nun § 19 in der Fassung, wie er durch die prinzipielle Abstimmung schon vorgezeichnet ist, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

»Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Mehrheit gefaßt werden.

»Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergiebt der erste Wahlakt keine absolute Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

»Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist bei Wahlen gestattet, sowie bei anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung bei Änderung des Status; die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der im § 18 vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der

Digitized by Google

Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen.

»Ein Stellvertreter darf nicht mehr als sechs Stimmen vertreten.

»Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.«

Wer dafür ist, wolle die Hand erheben. — Mit 190 gegen 53 Stimmen ist der Paragraph in dieser Fassung angenommen.

Ich bringe im Anschluß hieran gleich den eng damit zusammenhängenden § 66 zur Abstimmung. Hier heißt es nämlich:

»Zur Abänderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteilen der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.«

Es ist selbstverständlich, daß die Worte »oder vertretenen« nunmehr hinwegzufallen haben, und ich kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, Ihr Einverständnis damit annehmen.

Wir kommen zu § 20 des Entwurfs. Zu diesem sind von keiner Seite Abänderungsanträge gestellt, ich darf daher auch hier, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, die Annahme des Paragraphen aussprechen.

Es sind inzwischen zwei Anträge eingelaufen. Der eine, von Herrn Klasing und Genossen, beantragt, die Frage des Börsenblattes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ferner ein Antrag von Herrn Spemann, bezüglich dessen ich die Unterstützungsfrage stelle: Die übrigen Paragraphen sämtlich en bloc anzunehmen. Wird der Antrag unterstützt? Sehr zahlreich.

Herr Spemann modifiziert soeben seinen Antrag dahin, daß der § 21 nicht mit inbegriffen sein soll; ich werde denselben also, das Einverständnis der Versammlung vorausgesetzt, gesondert zur Abstimmung bringen.

Herr Parey: Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, den Kompromißantrag, soweit er sich auf die noch folgenden Paragraphen bezieht, zu verlesen; die Herren werden dann bemerken, daß es sich nur noch um wenige geringfügige Differenzen handelt, und ich glaube die Meinung des Herrn Spemann zu treffen, wenn ich annehme, daß er en bloc-Annahme wünscht, aber erst nach vorheriger Annahme der Vorschläge des Kompromißantrags.

Vorsitzender: Ich werde dem Antrag des Herrn Vorredners zufolge den Kompromißantrag, soweit er sich auf die §§ 21, 23 und 45, welche noch zu besprechen sind, bezieht, vorlesen. Es heißt daselbst:

§ 21. »Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsteher, dem ersten und zweiten Schriftführer, dem ersten und zweiten Schatzmeister.«

§ 23 die Worte: »oder derselben Stadt« zu streichen.

§ 45 wie folgt zu ändern:

»Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, von den Ausschüssen

Digitized by Google

nur unter Mitwirkung von zwei Drittel ihrer Mitglieder gefaßt werden.«

Wenn ich Herrn Parey richtig verstanden habe, so wünscht er, daß diese Paragraphen in der eben verlesenen Weise modifiziert und danach das Ganze en bloc angenommen wird. Wird dieser Antrag unterstützt? Ausreichend. Dann liegt noch ein Antrag zu § 33 von den Herren Franz Wagner und Genossen vor. Derselbe lautet:

Die Unterzeichneten beantragen den § 33 alinea 7 dahin zu fassen, daß der Ausschuß für das Börsenblatt nicht aus drei, sondern vier Mitgliedern und zwar mit der Maßgabe zu bestehen habe, daß ein Mitglied des Rechnungsausschusses ständiges Mitglied des Börsenblatt-Ausschusses sein muß.

Ich würde also auch § 33 von der en bloc-Annahme auszuschließen haben, und frage die Versammlung, ob sie die noch verbleibenden Paragraphen, mit Ausnahme der §§ 21, 23, 33 und 45, en bloc annehmen will? Einstimmig angenommen. Wir kommen nun zu den noch verbleibenden Paragraphen, zunächst zu § 21.

Die Fassung desselben nach den Vorschlägen des Ausschusses ist Ihnen bekannt und liegt vor. Sie lautet: (verlesen).

Der hierzu vorliegende Kompromißantrag der Herren Morgenstern-Parey will den Vorstand aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt wissen.

Herr Dr. Brockhaus: Der Referent Herr Kaiser wollte vorhin hierzu noch eine sehr richtige redaktionelle Änderung vorschlagen. Ich glaube, Herr Parey wird dieselbe akzeptieren. Es ist nur das Wort »stimmberechtigt« noch hinzugefügt, und statt »einem« ist gesagt »dem«, was grammatikalisch hübscher wäre. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Nimmt die Versammlung also den § 21 nach der Fassung des Entwurfs an? (Abgelehnt.) Nimmt die Versammlung den § 21 nach der Fassung der Herren Parey-Morgenstern, verbessert durch das Amendement Brockhaus-Kaiser, in folgendem Wortlaute:

»Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:
dem I. und II. Vorsteher,
dem I. und II. Schriftführer,
dem I. und II. Schatzmeister.«

an? Mit großer Majorität ist der Paragraph angenommen.

Ich bringe nun die beiden weiteren Absätze des § 21, welche von der Fassung Morgenstern-Parey nicht berührt werden, zur Abstimmung. Sie lauten:

»Alle diese Beamte werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter nach der Reihe des Eintritts aus.

»Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter legitimieren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest eines Notars.«

Digitized by Google

Herr Morgenstern: Selbstverständlich wird nun hier eine redaktionelle Änderung nötig. Es müssen die Stellvertreter fort, und es kann auch nicht gesagt werden: Es scheidet jährlich einer derselben aus, sondern wir müssen sagen: Es scheiden jährlich zwei aus.

Vorsitzender: Es liegt keine Redaktion vor, welche den vorausgefaßten Beschlüssen entsprechen würde; im übrigen glaube ich, daß das Sache der Schlußredaktion sein wird.

Ich bringe die beiden Absätze des § 21 vorbehältlich der notwendigen redaktionellen Änderungen zur Abstimmung. Werden dieselben genehmigt? — Mit großer Majorität. Wir kommen zu § 23. Derselbe lautet in der Fassung des Entwurfs:

»Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Firma oder derselben Stadt angehören.«

Hierzu ist beantragt: die Worte »oder derselben Stadt« zu streichen. Wird dies angenommen? — Mit großer Majorität.

§ 33 lautet:

Ordentliche Ausschüsse sind:

1. der Rechnungsausschuß;
2. der Wahlausschuß;
3. der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse;
   jeder derselben besteht aus sechs Mitgliedern;
4. der Hauptausschuß;
   derselbe besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern, sowie den Mitgliedern der ad 1—3 genannten ordentlichen Ausschüsse;
5. die historische Kommission, deren Mitgliederzahl nicht festgesetzt ist;
6. der Ausschuß für die Bibliothek;
7. der Ausschuß für das Börsenblatt;
   die Ausschüsse 6 und 7 bestehen jeder aus drei Mitgliedern.

Die Fassung des Entwurfs liegt gedruckt vor Ihnen.

Von den Herren Müller-Grote, Haessel, Boysen und Wagner ist ein Abänderungsantrag eingegangen, welcher lautet:

»Die Unterzeichneten beantragen, den § 33 alinea 7 dahin zu fassen, daß der Ausschuß für das Börsenblatt nicht aus drei, sondern vier Mitgliedern und zwar mit der Maßgabe zu bestehen habe, daß ein Mitglied des Rechnungsausschusses ständiges Mitglied des Börsenblatt-Ausschusses sein muß.«

Wer für die Annahme des § 33 mit diesen eben verlesenen Modifikationen ist, wolle die Hand erheben. — Ist angenommen.

§ 45 in der Fassung des Entwurfs lautet:

»Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung der drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter, von den Aus-

Digitized by Google

schüssen nur unter Mitwirkung von Zweidritteilen ihrer Mitglieder gefaßt werden.«

Hierzu der Antrag Morgenstern-Parey: § 45 wie folgt zu ändern:

»Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von Zweidrittel ihrer Mitglieder gefaßt werden.«

Wer für Annahme des § 45 in der von Morgenstern-Parey vorgeschlagenen Form ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist mehr als Zweidrittelmajorität.

Der § 66, der noch eine Änderung enthält, ist bereits von uns erledigt.

Es erübrigt noch, das ganze Statut mit den hier beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung zu bringen. Ich stelle die Frage an die Versammlung: Ist sie für Annahme des gesamten Statuts, wie es in dem Entwurf vorliegt, einschließlich der von Ihnen im Lauf der heutigen Verhandlung beschlossenen Änderungen? Wer dafür stimmt, wolle die Hand erheben. — Gegen eine verschwindende Minorität angenommen.

Herr Hertz: Meine Herren! Ich möchte Ihnen noch ein ganz kurzes Wort sagen. Ich kann mich doch nicht entschließen, die Annahme des neuen Statuts, womit eine ganz neue Zeit hoffentlich für das Leben des Börsenvereins beginnt, so ohne Sang und Klang vorübergehen zu lassen; ich muß doch gerade aus der Fülle meiner Beschäftigung mit den Dingen darauf hinweisen, daß das ein Ereignis ist, welches wirklich einen Moment uns noch beschäftigen kann, den wir damit auszufüllen haben, daß wir nun die Wünsche, die wir daran knüpfen, laut werden lassen, daß wir uns wenigstens vergegenwärtigen, welche Hoffnungen und welche Erwartungen von dieser Neugestaltung gehegt werden.

Ich habe weiter gar nichts im Sinne, indem ich zu Ihnen rede, als daß ich Ihnen diesen für das Leben des Börsenvereins in der Tat historischen Moment konstatiert zu haben wünschte und nicht dulden mochte, daß er ohne diese ausdrückliche Begrüßung vorüberging. (Bravo!)

Herr Duncker: Meine Herren! Ich glaube, zum Schluß haben wir die Verpflichtung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Kröner, für die umsichtige, energische und einsichtsvolle Leitung der heutigen Debatten unsern herzlichsten, besten Dank auszusprechen. Wir sind durch seine Vermittlung zu einem Resultat gekommen, das hoffentlich segensreich für uns Alle sein wird; und dafür will ich ihm, ich darf annehmen, in Ihrer aller Namen, unsern herzlichsten Dank aussprechen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke sehr für die mir gewordene freundliche Anerkennung, — und da nichts mehr auf der Tagesordnung steht, so schließe ich die Sitzung.

Digitized by Google

12. Erklärung der Leipziger Kommissionäre.

Abgedruckt im Börsenblatt 1880; Nr. 31 vom 7. Februar.

In unserer Generalversammlung vom 26. Januar d. J. wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Gesamtheit der Leipziger Kommissionäre eine der im Dezember v. J. veröffentlichten Erklärung der Verleger sich anschließende Kundmachung erlassen möchte, und übernahm es ein Mitglied unserer Deputation, Herr Franz Wagner, dahin zu wirken, daß ein derartiger Schritt geschehe.

In einer zu diesem Behufe veranstalteten Versammlung der Leipziger Kommissionäre am 3. Februar wurde folgende Erklärung beschlossen und von den darunter bemerkten Firmen unterzeichnet, was wir auf uns ausgesprochenen Wunsch hiermit veröffentlichen.

Leipzig, den 4. Februar 1880.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Dr. E. Brockhaus, Vorsitzender. Dr. A. Kirchhoff, Sekretär.

Erklärung.

Nachdem die deutschen Verleger in ihrer überwiegenden Mehrheit erklärt haben, jede Verbindung mit denjenigen Firmen, welche den Verlag der ersteren billiger als zum Ladenpreise öffentlich ankündigen, aufzuheben, wird auch von den Leipziger Kommissionären eine Erklärung erwartet, wie sich dieselben künftig dieser Frage gegenüber verhalten werden.

Die unterzeichneten Kommissionäre machen sich deshalb hierdurch ausdrücklich verbindlich, sowohl denjenigen ihrer Kommittenten, als auch überhaupt allen Firmen, mit welchen ein Verleger wegen Zuwiderhandlung gegen das obenerwähnte Verbot die Geschäftsverbindung aufhebt, auf Ersuchen des betreffenden Verlegers und nach erfolgter Begründung seiner Maßnahme keine Verlagswerke desselben zu liefern.

Die Unterzeichneten erwarten aber zugleich, daß sie von den Verlegern hierbei in deren eigenem Interesse insofern unterstützt werden, als letztere eintretenden Falls, wie es die Firma B. G. Teubner in Aussicht stellt, bei einem etwaigen Kommissionswechsel dem neuen Kommissionär einer widerstrebenden Firma, wenn derselbe nicht zu den Unterzeichneten gehört, die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Leipzig, den 3. Februar 1880.

Digitized by Google

Arnoldische Buchh.
Georg Böhme.
Gustav Brauns.
Ernst Bredt.
F. A. Brockhaus.
Carl Cnobloch.
Dörffling & Franke.
Dürr'sche Buchh.
Arthur Felix.
L. Fernau.
Carl Fr. Fleischer.
Fr. Förster.
Hermann Fries.
Robert Friese.
Alwin Georgi.
Rud. Giegler.
Rudolph Hartmann.
H. Hartung & Sohn.
H. Haessel.
Ernst Heitmann.
Friedr. Ludw. Herbig.
Bernhard Hermann.
Robert Hoffmann.
Ernst Keil.
H. Keßler.
Hermann Kirchner.
L. A. Kittler.
Otto Klemm.
K. F. Koehler.
Kößling'sche Buchh.
Eduard Kummer.
A. G. Liebeskind.
Heinrich Matthes.
M. L. Matthies.
Immanuel Müller.
Justus Naumann.
Wilhelm Opetz.
Bruno Radelli.
Adolph Reselshöfer.
Reichenbach'sche Buchh.
Rein'sche Buchh.
C. Reißner & Ganz.
Louis Rocca.
Edwin Schloemp.
Eduard Schmidt
G. A. Schmidt.
Heinrich Schmidt & Carl Günther.
Hermann Schultze.
Otto Aug. Schulz.
G. E. Schulze.
Siegismund & Volkening.
L. Staackmann.
E. F. Steinacker.
R. Streller.
C. G. Theile.
Th. Thomas.
Hermann Vogel.
F. Volckmar.
Franz Wagner.
Ed. Wartig.
T. O. Weigel.
Julius Werner.
A. Wienbrack.
Louis Zander.

Digitized by Google

13. Zweite Berliner Verleger-Erklärung.

Abgedruckt im Börsenblatt 1880; Nr. 92 vom 22. April.

In der Erklärung vom 22. November v. J. hatten die Unterzeichneten ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, der bekannten Kollektiverklärung der Leipziger Herren Verleger vom 15. desselben Monats beizutreten, wenn folgende, ihrer Ansicht nach unerläßliche Bedingungen der Erklärung zugrunde gelegt würden:

1. Eine Garantie dafür, daß die Stellung der Kommissionäre nicht zur Umgehung des Zweckes der Vereinigung gemißbraucht werden kann.
2. Die Einsetzung eines Ehrenrates, welchem die Befugnis zusteht, gegen zuwiderhandelnde Verleger und Kommissionäre eine hohe, ohne gerichtliche Beitreibung sofort vollstreckbare Konventionalstrafe festzusetzen.

Zu unserer großen Genugtuung haben die Leipziger Herren Kommissionäre unterm 3. Februar d. J. (Börsenbl. Nr. 31) eine uns genügende Garantie ausgesprochen; es bleibt demnach nur die Einsetzung eines Ehrenrates anzubahnen, um unsere Bedenken vollständig zu beseitigen.

Die Einsetzung eines solchen Ehrenrates kann nach unserer Meinung nur unter Mitwirkung der bestehenden drei Verlegervereine Leipzig, Berlin und Stuttgart geschehen. — Wir geben daher den geehrten Vorständen dieser Vereine ergebenst anheim, ihren Mitgliedern demnächst Gelegenheit zu bieten, die Einsetzung eines solchen Ehrenrates an den genannten drei Zentralpunkten zu erwägen und über diese wichtige Angelegenheit möglichst bald zu beschließen.

Berlin, 20. April 1880.

F. Berggold.
Besser'sche Buchh. (W. Hertz).
Gebr. Borntraeger.
Julius Engelmann.
Th. Chr. Fr. Enslin.
Ernst & Korn.
R. Gaertner.
Gutmann'sche Buchh. (O. Enslin).
J. Guttentag.
Haude & Spener'sche Buchh. (F. Weidling).
G. Hempel.
A. Hofmann & Co.
G. Langenscheidt'sche Verlagsh.
H. J. Meidinger.
G. W. F. Müller.
Nicolaische Verlagsh. (R. Stricker).
Gebr. Paetel.
Alb. Prausnitz.
E. H. Schroeder.
Fr. Schulze.
Julius Springer.
Stuhr'sche Buchh. (S. Gerstmann).
Teschner & Rosenhauer.
Weidmannsche Buchh.
Wiegandt, Hempel & Parey.

(Später eingehende Zustimmungen werden nachträglich veröffentlicht.)

Digitized by Google

14. Das Statut von 1852 und 1880.

Neues Statut
für den
Börsenverein
der
Deutschen Buchhändler
zu Leipzig,

wie dasselbe unter Zugrundelegung des alten vom 14. März 1838 am 9. Mai 1852 angenommen wurde.

Erster Abschnitt.
Von dem Börsenverein und den Mitgliedern desselben.

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler unter der Bestätigung und dem Schutze der Königlich Sächsischen Regierung, in Leipzig bestehend, hat zum Zweck:

a) die gemeinsame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Landkartenhandels;
b) die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, und insbesondere der jährlichen Abrechnungen.

Statut
des
Börsenvereins
der
Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Revidiert auf Grundlage des Statuts vom 9. Mai 1852 und angenommen in der Hauptversammlung vom 25. April 1880.

Erster Abschnitt.
Von dem Zweck des Vereins und den Mitgliedern desselben.

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Insbesondere gehören hierher:

a) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
b) die Anbahnung und Feststellung allgemein giltiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander;
c) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
d) die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Vereinen (§§ 49 bis 51), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Digitized by Google

§ 2. Aufnahme.

Jeder Buch- und Kunsthändler, sowohl des Inlands, als des Auslands, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Börsenstatuten, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen;
2. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Talern im 21 Guldenfuß;

sowie ferner seitens neuer Handlungen:

3. der Nachweis legaler Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels;
4. die Einsendung des eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Zirkulars.

Die unter 1., 3. und 4. bezeichneten Schriften sind dem Vorsteher mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Akten; der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme sofort, wenn kein Bedenken dabei stattfindet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ausgesetzt bleibt.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt.

§ 2. Aufnahme.

Jeder Buchhändler, sowohl des Inlandes als des Ausla des, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden.

Unter Buchhändlern im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunst-Händler, Antiquare und Zeitungsverleger verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufzunehmende nach den am Orte seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe des Buchhandels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß derselbe den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Minderjährigen befindlichen Buchhandlung;
4. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Bestätigung seines Statuts anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist, oder die schriftliche Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins;
5. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlungen, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen (§ 3 ad 3);
6. die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 30 Mark.

Die unter 2., 3., 4., 5. bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstande mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme, wenn kein Bedenken vorliegt, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, falls der Abgewiesene dieselbe anruft, ausgesetzt bleibt. (§ 14 ad 1.)

Digitized by Google

Bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt nach Eingang des Eintrittsgeldes resp. des Beitrags.

§ 3. Pflichten der Mitglieder.

Durch die Aufnahme in den Börsenverein wird jeder Eintretende bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet:

1. den § 2 unter 1 ausgesprochenen Bedingungen der Aufnahme fortdauernd zu genügen;
2. den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu der Kasse des Vereins pünktlich zu bezahlen;
3. im Falle persönlicher Anwesenheit in Leipzig die Vermittlung der Vergleichsdeputation bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern des Vereins anzunehmen;
4. jede Veränderung in den Teilhabern oder der Firma eines Geschäftes dem Vorstande sofort anzuzeigen.

Wenn ein Mitglied des Börsenvereins aufhört, den Buch- oder Kunsthandel zu betreiben, so soll dadurch die erworbene Mitgliedschaft, vorausgesetzt, daß dasselbe alle übrigen Bedingungen fortdauernd erfüllt, nicht verloren gehen, es wäre denn, daß die Hauptversammlung das Gegenteil beschließen sollte.

§ 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Börsenvereins hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen;
2. persönliche oder durch einen bevollmächtigten Geschäftsführer (§ 20) auszuübende Teilnahme an den Versammlungen und den der Hauptversammlung (§ 15) vorbehaltenen Verhandlungen;
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern;
4. Benutzung der deutschen Buchhändlerbörse in den durch das Statut festgesetzten Grenzen.

§ 3. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

1. die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge (§ 14 ad 3) zu der Kasse des Börsenvereins pünktlich zu zahlen;
2. jede Änderung in der Firma, sowie in der Person der Besitzer oder Geschäftsleiter dem Vorstande sofort anzuzeigen;
3. für seine Person, sowie für seine Handlung, beziehungsweise für die Handlung, der er als Teilhaber oder Leiter angehört, das Statut des Börsenvereins sowie die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse desselben pünktlich zu befolgen (§ 2 ad 5).

§ 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen;
2. das Recht, persönlich oder durch einen Stellvertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen (§§ 14, 18, 19);
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den statutarischen Beschränkungen;
4. die Benutzung der Deutschen Buchhändlerbörse (§ 52) und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen;
5. Anspruch auf die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen er-

Digitized by Google

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Teilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Teilnehmer er ist, zur Erfüllung der § 2 sub 1 übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und moralische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, aber sie üben die Rechte derselben durch beglaubigte Vertreter aus.

§ 6. Buchhändlerrolle.

Über sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes, eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen derselben, sowie alle eintretenden Veränderungen in derselben (§ 3 sub 4) eingetragen werden. Der Inhalt dieser Rolle hat den Mitgliedern des Börsenvereins gegenüber in bezug auf den Bestand der Firmen beweisende Kraft.

Am Schlusse jeder Ostermesse wird ein Verzeichnis der Mitglieder im Börsenblatte abgedruckt.

§ 7. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet, doch bleibt dasselbe für den Beitrag des laufenden Jahres verantwortlich und verliert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen; ebensowenig kann demselben das Eintrittsgeld zurückgegeben werden.

folgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden literarischen Publikationen.

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person. Jeder Teilnehmer einer Handlung erwirbt mit seinem Eintritt in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur für sich persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Teilnehmer er ist, zur Erfüllung der § 2 ad 5 übernommenen Verpflichtung.

Auch Unmündige, Frauen und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, sind aber zur Ausübung der Rechte aus § 4 ad 3 gar nicht, aus § 4 ad 2 und 4 nur durch beglaubigte Vertreter berechtigt.

§ 6. Mitgliederrolle.

Über sämtliche Mitglieder des Börsenvereins wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes eine Rolle geführt, in welche die Namen und Firmen der Mitglieder, sowie alle eintretenden Abänderungen eingetragen werden (§ 3 ad 2).

Am Schlusse jeder Ostermesse wird eine Übersicht der im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Veränderungen im Börsenblatt veröffentlicht. Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis ist von drei zu drei Jahren im Börsenblatt zum Abdruck zu bringen.

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod;
   doch soll die Handlung eines verstorbenen Genossen noch während des Sterbejahres die Rechte des Verstorbenen behalten dürfen und nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft entbehren;
2. durch freiwilligen Austritt;
   der freiwillige Austritt aus dem Vereine ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet; doch ist der Ausscheidende verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vorstande schriftlich anzuzeigen; für den Beitrag des laufenden Jahres bleibt das ausscheidende Mitglied verantwortlich und ver-

Digitized by Google

liert durch den Austritt allen und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Das Eintrittsgeld kann nicht zurückgegeben werden;

3. durch Verweigerung der jedem Mitgliede obliegenden statutenmäßigen Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (§ 3 ad 1 und § 14 ad 3);
   wer ein Jahr mit seinem Beitrage trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist, soll als ausgetreten angesehen werden;
4. durch Aufgabe des Geschäfts, sofern nicht das betreffende Mitglied ausdrücklich erklärt, auch ferner dem Börsenverein angehören und die statutenmäßigen Pflichten erfüllen zu wollen;
5. durch statutenmäßige Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein kann nur auf Antrag des Vorstandes und nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Giltigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 8. Präsumtiver Austritt.

Wer zwei Jahre seinen Beitrag zu bezahlen verweigert, soll angesehen werden, als sei er freiwillig ausgetreten.

§ 9. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes ist auf erneuerte statutenmäßige Anmeldung und gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes gestattet.

§ 10. Ausschließung.

Die Ausschließung von dem Börsenverein kann nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, und ist zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 8. Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgetretenen.

Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen Mitgliedes ist auf erneuerte statutenmäßige Anmeldung gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge gestattet.

§ 9. Ausschließungsverfahren.

Kommen Tatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würde, zur Kenntnis des Vorstandes, so hat derselbe ungesäumt die erforderlichen näheren Ermittelungen anzustellen, und zwar, falls der Beschuldigte einem Kreisverein angehört, durch letzteren, sodann die Resultate zu prüfen, den Beschuldigten zur Verteidigung zur veranlassen und endlich der Hauptversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Digitized by Google

Dem Beschuldigten ist acht Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

§ 11. Untersuchung.

Kommen Tatsachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würden, zur Kenntnis des Vorstandes, so hat derselbe ungesäumt die erforderlichen näheren Erörterungen anzustellen und die Resultate einem außerordentlichen Ausschusse vorzulegen, welcher die vorhandenen Beweise zu prüfen, den Beschuldigten zur Verteidigung zu veranlassen und endlich der Hauptversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten hat.

Dem Beschuldigten muß acht Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht gegeben werden, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung derselben kommt.

§ 12. Gründe der notwendigen Ausschließung.

Die Ausschließung muß erfolgen wenn ein Mitglied des Börsenvereins,

1. sich eines betrügerischen Bankerotts oder eines nach der Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens schuldig macht.

Dagegen kann sie erfolgen:

2. wegen Nichtbeobachtung der Statuten und wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse (§ 2 sub 1);
3. wegen Nachdrucks und Nachdruckvertriebes.

§ 13. Bekanntmachung.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht und kann ein Ausgeschlossener nur

§ 10. Gründe der Ausschließung.

Die Ausschließung muß erfolgen:

1. wenn ein Mitglied des Börsenvereins sich eines betrügerischen Bankerotts oder eines nach Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat.

Die Ausschließung kann erfolgen:

2. wegen fortdauernder Nichtbeachtung der § 2 ad 5 übernommenen Verpflichtung;
3. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
4. wegen wissentlichen Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
5. wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge;
6. wegen wissentlich falscher, zum Zwecke der Aufnahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen (§ 2).

§ 11. Bekanntmachung der Ausschließung und Wiederaufnahme.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht. Ein Ausgeschlossener kann nur durch

Digitized by Google

durch einen nach absoluter Mehrheit von zwei Dritteilen (§ 10) zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung wieder als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden.

einen mit absoluter Mehrheit von zwei Dritteilen zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Wer wegen Nichtzahlung der statutenmäßigen Beiträge (§ 10 ad 5) ausgeschlossen worden ist, kann bei Wiederaufnahme von nochmaliger Erlegung des Eintrittsgeldes durch den Vorstand dispensiert werden.

§ 12. Haftpflicht des Ausscheidenden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins, doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres verhaftet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§ 14.

Die Angelegenheiten des Börsenvereins werden:

a) von der Hauptversammlung,
b) von dem Vorstande, und
c) von den Ausschüssen

den Bestimmungen dieses Statuts gemäß verwaltet.

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 15. Hauptversammlung.

Eine Hauptversammlung findet während der Buchhändlermesse in Leipzig und zwar in der Regel am Sonntag Cantate in dem Saale der Deutschen Buchhändlerbörse statt. Zu dieser Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens 14 Tage vorher durch das Börsenblatt einladen.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, im Laufe der Messe wiederholte Hauptversammlungen zu berufen.

Jedes zur Zeit in Leipzig anwesende Mitglied des Börsenvereins ist berechtigt und verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vereins.

§ 13. Verwaltungsorgane.

Die Angelegenheiten des Börsenvereins werden:

a) von der Hauptversammlung,
b) von dem Vorstande, und
c) von den Ausschüssen

den Bestimmungen dieses Statuts gemäß verwaltet.

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 14. Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich während der Buchhändlermesse in Leipzig und zwar in der Regel am Sonntag Cantate in dem Saale der Deutschen Buchhändlerbörse statt.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, im Laufe der Messe in Leipzig und außer der Messe auch an anderen Orten außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen.

Zu jeder ordentlichen, sowie zu jeder außer der Messe stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung muß der Vorstand wenig-

Digitized by Google

Der Hauptversammlung steht allein zu:

1. die Entscheidung über beanstandete oder verweigerte Aufnahme, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes und die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen (§§ 9, 10 und 13);
2. die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungs-, des Wahl- und des Verwaltungsausschusses, sowie der Beschluß über die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse;
3. die Festsetzung der jährlichen und außerordentlichen Beiträge;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Genehmigung des Voranschlags und Rechenschaftsberichts;
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand;
6. die Abänderung der Statuten des Börsenvereins;
7. die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein, oder den deutschen Buch- und Kunsthandel im allgemeinen betreffen;
8. die Entschließung über alle Anträge, welche außerdem von dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern auf ordnungsmäßigem Wege an sie gebracht werden (§ 17).

stens vierzehn Tage vorher durch das Börsenblatt einladen.

Jedes zurzeit am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Börsenvereins ist berechtigt und verpflichtet, den Hauptversammlungen beizuwohnen.

Der Hauptversammlung steht allein zu:

1. Die Entscheidung über beanstandete oder verweigerte Aufnahme, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes und die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse (§ 21 und 33, 1—3), sowie der Beschluß über die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse;
3. die Festsetzung der jährlichen Beiträge;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Genehmigung des Voranschlags und des Rechenschaftsberichtes (Erteilung der Decharge);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse;
6. die Abänderung des Statuts, sowie die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 67);
7. die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buchhandel im allgemeinen betreffen;
8. die Beschlußfassung über alle Anträge, welche außerdem von dem Vorstande, den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern an sie gebracht werden.

§ 16. Vorsitz.

Die Hauptversammlungen werden von dem Vorsteher (§ 30) oder dem Stellvertreter desselben eröffnet, geleitet und geschlossen; auch liegt demselben ausschließlich ob, für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, welche ihm in dieser Beziehung zu Gebote stehen, sind: der allgemeine Ruf zur Ordnung, der namentliche Ruf

§ 15. Vorsitz.

Die Hauptversammlungen werden von einem der Vorsteher oder im Behinderungsfalle beider von einem von dem Vorstand aus seiner Mitte zu erwählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Vorsitzenden liegt ausschließlich ob, für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, welche ihm in dieser Be-

Digitized by Google

zur Ordnung und die Aufhebung der Versammlung.

§ 17. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorsitzende einen Geschäftsbericht zu erstatten, worauf die Resultate der Wahlen bekannt gemacht und die nötigen Bestimmungen über die Verwaltung des Vereinsvermögens getroffen werden, ehe die sonstigen Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht mit jenen Geschäften im notwendigen Zusammenhange stehen, zur Diskussion kommen können.

Die Tagesordnung soll, soweit möglich, von dem Vorsteher noch vor Ostern im Börsenblatte, später eingehende Anträge und Vorschläge durch Anschlag an die Börsentafel bekannt gemacht werden, weshalb Gegenstände, die ein oder das andere Vereinsmitglied an die Versammlung zu bringen hat, mindestens am Tage vorher anzuzeigen sind.

§ 18. Verhandlungsart.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, über alle Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, oder wenigstens von zehn Mitgliedern unterstützt werden, eine offene Verhandlung und jedem auf Verlangen das Wort zu gestatten, auch liegt ihm ob, auf den Antrag von drei Mitgliedern über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen.

Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsitzende und hat solche vorher laut anzuzeigen; verlangen aber zwanzig Mitglieder die Abstimmung durch Kugelung, so hat er diese eintreten zu lassen.

Die Sammlung der Stimmen geschieht durch besondere Ordner.

§ 19. Wahlen.

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen

ziehung zu Gebote stehen, sind: der allgemeine Ruf zur Ordnung und die Aufhebung der Versammlung.

§ 16. Tagesordnung der Hauptversammlungen.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstatten, Beschluß über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu fassen und das Resultat der Wahlen bekannt zu machen. Erst nach Erledigung dieses Teils der Tagesordnung können andere Anträge zur Diskussion kommen.

Die Tagesordnung soll von dem Vorstande mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Börsenblatte bekannt gemacht werden. Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstande mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung zugehen. Über später eingehende Anträge darf nur mit Unterstützung von fünfundzwanzig Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes verhandelt werden.

Zu jeder außer der Messe stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung ebenfalls vierzehn Tage vorher durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

§ 17. Verhandlungsart.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf Antrag von zehn Mitgliedern eine Verhandlung zu gestatten. Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen der Unterstützung von zehn Mitgliedern.

Über die Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse, oder auf Antrag von zwanzig Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

Das Einsammeln von Stimmen geschieht durch vom Vorsitzenden ernannte Stimmzähler.

§ 18. Wahlverfahren.

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen

Digitized by Google

sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfallsigen besondern Anordnungen hat der Vorstand zu treffen und bekannt zu machen.

§ 20. Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine bestimmte absolute Stimmenzahl erfordert wird, nach einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Börsenvereins gefaßt werden.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Durch bevollmächtigte Geschäftsführer zu stimmen ist auch gestattet, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Versammlung an den Vorsteher abgegeben werden. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch ihre Geschäftsführer abstimmen.

Keine Person kann mehr als eine Stimme vertreten. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung nach absoluter Mehrheit erfolgen. Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten tags vor der Hauptversammlung dem Zentral-Bureau zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Kein Stellvertreter kann mehr als sechs Abwesende vertreten. Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

§ 19. Abstimmung.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Mehrheit gefaßt werden.

Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergibt der erste Wahlakt keine absolute Mehrheit, so wird zur engern Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist bei Wahlen gestattet, sowie bei anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung des Statuts.

Die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der in § 18 vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen. Ein Stellvertreter darf nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.

Die Abwesenden sind unbedingt

Digitized by Google

§ 21. Protokoll.

Über alle Verhandlungen der Hauptversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches im Börsenblatte abgedruckt wird. Das Protokoll ist von dem Vorstande und mindestens fünf Mitgliedern durch Unterschrift mit zu vollziehen.

Zweite Abteilung.

Von dem Vorstande.

§ 22. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,

dem Vorsteher,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,

und jeder derselben hat einen Stellvertreter.

Alle diese Beamte werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter nach der Reihe des Eintrittes aus.

§ 23. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt am Schlusse der Jubilatemesse, nachdem die neue Wahl in der Kantateversammlung vorher bewirkt worden ist.

Das abgehende Mitglied des Vorstandes hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben.

§ 24. Wählbarkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Firma oder einer Stadt angehören.

§ 25. Obliegenheiten des Vorstandes.

Die Vertretung des Vereins, sollte auch dazu ein besonderer Auftrag erforderlich sein, ingleichen die Besorgung an die legalen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§ 20. Protokoll.

Über alle Verhandlungen der Hauptversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches im Börsenblatte abgedruckt wird. Das Protokoll ist von dem Vorstande und mindestens fünf Mitgliedern durch Unterschrift mit zu vollziehen.

Zweite Abteilung.

Von dem Vorstande.

§ 21. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

dem ersten und zweiten Vorsteher,
dem ersten und zweiten Schriftführer,
dem ersten und zweiten Schatzmeister.

Alle diese Beamten werden auf drei Jahre gewählt, und es scheiden jährlich zwei Vertreter des gleichen Amtes nach der Reihe des Eintritts aus.

Die Mitglieder des Vorstandes legitimieren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest eines Notars.

§ 22. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Vorstande erfolgt am Schlusse der Buchhändlermesse, nachdem die neue Wahl vorher bekannt gemacht ist.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben.

§ 23. Wählbarkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Firma angehören.

§ 24. Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht durch dieses Statut beschränkt ist.

Digitized by Google

gung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Hauptversammlung oder besonderen Ausschüssen vorbehalten worden, ist dem Vorstande anvertraut.

Namentlich hat derselbe

1. das Statut des Börsenvereins aufrecht zu erhalten und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen;
2. die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken (§ 2) und Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen der Mitglieder im Börsenblatte anzuzeigen;
3. Hauptversammlungen zu veranstalten;
4. mit Zuziehung des Wahlausschusses die Wahl der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken;
5. das Vermögen des Vereins möglichst sicher und zinsbar zu verwalten und die obere Aufsicht über die Anstalten des Vereins (z. B. das Börsenblatt) zu führen;
6. Verträge mit dritten Personen abzuschließen und zu vollziehen;
7. erforderlichenfalls Beamte anzustellen, solche mit Instruktionen zu versehen, zu beaufsichtigen, zu entlassen und mit Zustimmung des Rechnungsausschusses deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
8. zur gerichtlichen Vertretung und Ausführung juristischer Arbeiten einen Anwalt zu bevollmächtigen; überhaupt aber
9. alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, das Interesse des Vereins und des deutschen Buchhandels im allgemeinen zu fördern.

§ 26. Form der Ausfertigungen.

Der Vorstand hat sich eines besonderen Siegels und der Unterschrift:

»Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler«

zu bedienen. Alle Ausfertigungen müssen von dem Vorsteher unterzeichnet und mindestens von einem zweiten Mitgliede des Vorstandes gegengezeichnet sein.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. das Statut aufrecht zu erhalten und die statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen;
2. die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken;
3. die Hauptversammlungen zu berufen und zu leiten;
4. mit Zuziehung des Wahlausschusses die Wahl der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht die Hauptversammlung einen anderen Wahlmodus bestimmt;
5. die Kassenangelegenheiten und das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Aufstellung des Voranschlags für das nächste Jahr, sowie des Rechenschaftsberichts zu bewirken;
6. die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Zentral-Bureau, das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek, zu führen;
7. die für die Anstalten des Börsenvereins und für die Arbeiten des Vorstandes nötigen Beamten zu wählen, zu instruieren, bezw. wieder zu entlassen, die Gehalte und Remunerationen derselben mit Zustimmung des Rechnungsausschusses festzustellen, überhaupt aber mit dritten Personen im Namen des Vereins abzuschließen;
8. in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen;
9. zu allen Verhandlungen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen und, wenn erforderlich, zu honorieren;
10. die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§ 51).

Digitized by Google

§ 33. Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vorstandes geschehen durch das Börsenblatt, welches Eigentum des Vereins ist, unter Leitung und Aufsicht des Börsenvorstandes redigiert wird und zum Organe und Korrespondenzblatt für den gesamten Buchhandel und die mit demselben verwandten Geschäftszweige bestimmt ist.

§ 25. Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, welches das amtliche Publikationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von einem der beiden Vorsteher und mindestens von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinssiegel versehen sein.

§ 27. Verbindlichkeit des Vereins.

Was der Vorstand diesem Statut gemäß im Namen des Börsenvereins beschließt und tut, ist für letzteren verbindlich.

§ 26. Verbindlichkeit des Börsenvereins.

Was der Vorstand gemäß dem Statut im Namen des Börsenvereins beschließt und tut, ist für letzteren verbindlich. Eine amtliche Bekanntmachung im Börsenblatt genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder des Börsenvereins zu geben.

§ 28. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit, sind die sämtlichen Mitglieder desselben verantwortlich. Dagegen fällt diese Vertretungsverbindlichkeit der sämtlichen Mitglieder des Vorstandes hinweg bei Handlungen, welche ein einzelnes Mitglied desselben selbständig begeht.

§ 27. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich beteiligten, verantwortlich.

§ 30. Funktionen des Vorstehers.

Dem Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt anderseits die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, ingleichen die Aufbewahrung der Dokumente, Schriften und Akten, soweit dieselben nicht im Börsengebäude aufbewahrt werden können, ob.

§ 28. Funktionen der Vorsteher.

Dem ersten Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ob.

In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsteher dessen Funktionen.

§ 29. Zuziehung der Sachverständigen.

Bei allen Verhandlungen, welche die genauere Kenntnis einzelner Zweige

Digitized by Google

des Geschäfts voraussetzen, darf der Vorstand zu seinen Beratungen solche Mitglieder des Vereins zuziehen, welche damit vorzugsweise vertraut sind.

§ 31. Funktionen des Schriftführers.

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Konferenzen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorsorge getroffen wird) zu führen, auch alle Ausfertigungen und die Korrespondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung obliegt.

§ 32. Funktionen des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu halten, den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr (§ 25 sub 5), sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Kassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

§ 34. Entschuldigung.

Jedes Mitglied des Vorstandes, welches verhindert ist, die Messe zu besuchen, oder überhaupt die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen, hat davon sobald als möglich sowohl den Vorsteher, als seinen Stellvertreter in Kenntnis zu setzen.

§ 35. Stellvertretung.

Der Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes tritt in allen Behinderungsfällen dessen, den er vertritt, sowohl in als außer der Messe fungierend in den Vorstand ein, und dieser ist verpflichtet, sämtliche Stellvertreter zu seinen Beratungen einzuladen, ohne daß ihnen

§ 29. Funktionen der Schriftführer.

Der erste Schriftführer hat das Protokoll in den Konferenzen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorsorge getroffen wird) zu führen, auch alle Ausfertigungen und die Korrespondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung resp. einem der angestellten Beamten des Vereins obliegt.

Derselbe wird in Behinderungsfällen durch den zweiten Schriftführer vertreten.

§ 30. Funktionen der Schatzmeister.

Der erste Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu führen, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr, sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Kassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

Der zweite Schatzmeister übernimmt in Behinderungsfällen des ersten dessen Funktionen.

Digitized by Google

dadurch ein Stimmrecht zugestanden würde, solange sie nicht wirklich an die Stelle eines Vorstandsmitgliedes getreten sind.

§ 31. Zentral-Bureau.

Das Zentral-Bureau des Börsenvereins zu Leipzig besorgt den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse, die Verwaltung des Archivs, sowie die Erledigung der ihm anderweitig übertragenen Arbeiten. Dasselbe besteht aus dem Sekretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Geschäftsbetrieb des Zentral-Bureaus wird vom Vorstande durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Dritte Abteilung.

Von den Ausschüssen.

§ 36. Einteilung der Ausschüsse.

Für besondere Geschäftszweige des Börsenvereins sollen Ausschüsse gebildet werden, welche sich in ordentliche für stets wiederkehrende Arbeiten, und in außerordentliche für einzelne vorübergehende Arbeiten einteilen.

§ 37. Ordentliche Ausschüsse.

Ordentliche Ausschüsse sollen vier bestehen:

1. der Rechnungsausschuß,
2. der Wahlausschuß,
3. der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse,
4. der Vergleichsausschuß,

und jeder aus sechs Personen zusammengesetzt sein.

Dritte Abteilung.

Von den Ausschüssen.

§ 32. Einteilung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse des Börsenvereins zerfallen in ordentliche Ausschüsse für dauernde, und in außerordentliche für vorübergehende Aufgaben.

§ 33. Ordentliche Ausschüsse.

Ordentliche Ausschüsse sind:

1. der Rechnungsausschuß;
2. der Wahlausschuß;
3. der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse;
   jeder derselben besteht aus sechs Mitgliedern;
4. der Hauptausschuß;
   derselbe besteht aus den sechs Vorstandsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der ad 1—3 genannten ordentlichen Ausschüsse;
5. die Historische Kommission, deren Mitgliederzahl nicht festgesetzt ist;
6. der Ausschuß für die Bibliothek, aus drei Mitgliedern bestehend;
7. der Ausschuß für das Börsenblatt, aus vier Mitgliedern bestehend, von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

Digitized by Google

§ 38. Wahlen.

Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen ganz in derselben Weise, wie die des Vorstandes (§ 19).

Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die getroffenen Wahlen sind durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

§ 39. Amtsdauer.

Die ordentlichen Ausschüsse werden stets auf die Dauer von drei Jahren gewählt und jedes Jahr zu einem Dritteile erneuert.

§ 40. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

Der Rechnungsausschuß hat:

1. die Kasse, den Voranschlag und den Rechenschaftsbericht, welche ihm von dem Schatzmeister mindestens zwei Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstande nach Erledigung aller Bedenken Decharge zu erteilen, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicherstellt;
2. alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig ist (§ 15 sub 4), zu genehmigen.

§ 41. Geschäfte des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat:

1. die Eröffnung und Auszählung aller Stimmzettel zu besorgen;
2. gemeinschaftlich mit dem Vorstande die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken;
3. etwaige Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen, zu begut-

§ 34. Wahlen.

Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen bei den Ausschüssen 1—3 in derselben Weise wie die des Vorstandes.

Die Mitglieder der Ausschüsse 5—7 werden vom Vorstande gewählt.

Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die getroffenen Wahlen sind durch das Börsenblatt bekannt zu machen. Im Hauptausschuß führt der Vorsteher des Börsenvereins den Vorsitz.

§ 35. Amtsdauer.

Die Mitglieder der Ausschüsse 1—3, 6 und 7 werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Von den Mitgliedern der Ausschüsse 1—3 scheiden jährlich je zwei aus.

§ 36. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

Der Rechnungsausschuß hat:

1. die Kasse, den Voranschlag und den Rechenschaftsbericht, welche ihm von dem Schatzmeister mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, im Börsenblatt zu veröffentlichen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstande die schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung erteilten Decharge im Kassabuch zu geben, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicherstellt;
2. alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig ist (§ 14 ad 4), zu genehmigen.

§ 37. Geschäfte des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat:

1. die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel, der letzteren unter Assistenz eines Notars, zu besorgen;
2. gemeinschaftlich mit dem Vorstande die Ernennung der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht von der Hauptver-

Digitized by Google

achten und, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 42. Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß der Buchhändlerbörse wird bis zur gänzlichen Tilgung der Aktienkapitalien in der durch den Aktienvertrag vom 27. April 1834 bestimmten Weise gewählt und hat dem nur gedachten Vertrage gemäß zu verfahren. Nach erfolgtem Übergang des Börsengebäudes in das ungeteilte Eigentum des Börsenvereins soll ein Verwaltungsausschuß in derselben Weise, wie die übrigen Ausschüsse, gewählt und mit einer besondern Instruktion versehen werden; doch wird im voraus bestimmt, daß in diesem Ausschusse, dem § 34 des Aktienvertrags gemäß, sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder der Leipziger Deputation befinden müssen.

§ 43. Vergleichsausschuß.

Der Vergleichsausschuß, welcher nur im Verlauf der Jubilatemesse seine Sitzungen hält, hat die Aufgabe, die zwischen den Mitgliedern des Börsenvereins entstandenen Differenzen auf gütlichem Wege zu schlichten, und ist jedes Mitglied gehalten, den von dem Vorsitzenden des Ausschusses diesfalls ergehenden Vorladungen Folge zu

sammlung ein anderer Wahlmodus beschlossen ist;

3. etwaige Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen, zu begutachten und, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen;
4. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Zentral-Bureau entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
6. die Wahlen zum Vorstande und zu den ordentlichen Ausschüssen vorzubereiten.

§ 38. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuß, in welchem sich zwei Mitglieder der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig befinden müssen, hat die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig zu verwalten. Er hat für Instandhaltung und Verwaltung des Gebäudes, sowie der inneren Räume und für deren Vermietung zu sorgen.

Digitized by Google

leisten (nach § 2 sub 2, zusammengehalten mit § 12 sub 2).

§ 44. Anmeldung.

Alle Anmeldungen von Streitigkeiten müssen bei dem jedesmaligen Vorsitzenden unter kurzer und deutlicher Darstellung der Sache schriftlich erfolgen.

§ 45. Verfahren.

Der Vorsitzende hat den oder die übrigen Beteiligten sofort von der Anmeldung in Kenntnis zu setzen und zu gleicher Zeit eine Sitzung des Vergleichsausschusses anzuberaumen, zu welcher die Parteien eingeladen werden. Nach erfolgtem Vortrage der Beteiligten hat jedes Mitglied des Vergleichsausschusses das Recht, zu dem Vergleiche durch Modifikation der gemachten, oder Aufstellung neuer Vorschläge mitzuwirken.

§ 46. Protokoll.

Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt, es ist jedoch, wenn die Beteiligten darauf antragen, ein Notar zur Protollführung zuzuziehen.

§ 47. Eintragung der Vergleiche.

Die von dem Vergleichsausschuß abgeschlossenen, oder sonst bei demselben angezeigten Vergleiche werden in ein besonderes Vergleichsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beglaubigt.

Jeder Beteiligte kann Abschriften aus diesem Buche verlangen, die unter gleicher Beglaubigung erteilt werden.

Alle Verhandlungen vor dem Ausschuß in Vergleichsangelegenheiten sind kostenfrei und nur die baren Auslagen sind zu erstatten.

§ 39. Geschäfte des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß tritt nur auf Einladung des Vorstandes zusammen, um über wichtige Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben.

Insbesondere gehören hierher:

die Aufstellung von Bildnissen verstorbener Geschäftsgenossen in der Buchhändlerbörse;

Digitized by Google

2. die Prüfung zweifelhafter Aufnahmegesuche;
3. die Prüfung von Tatsachen, welche die Ausschließung aus dem Vereine begründen würden.

§ 40. Geschäfte der Historischen Kommission.

Die Aufgabe der Historischen Kommission ist die Herstellung einer »Geschichte des Deutschen Buchhandels«, sowie die Vorbereitung von zur Geschichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.

Dieselbe führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vorstande.

Die Mitglieder dieser Kommission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl und Amtsdauer vom Vorstande gewählt.

§ 41. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Rate bei der Verwaltung, bei der Vermehrung und Nutzbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

§ 42. Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt.

Der Ausschuß für das Börsenblatt hat die redaktionellen und geschäftlichen Angelegenheiten des Börsenblattes zu überwachen und über den Abdruck von Artikeln und Inseraten zu entscheiden, sofern der Einsender solcher sich der Entscheidung des Redakteurs nicht unterworfen hat.

Der Ausschuß hat eine spezielle Instruktion für die Redaktion aufzustellen.

§ 43. Außerordentliche Ausschüsse.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, sowie die Bestimmung der Zahl der

§ 48. Außerordentliche Ausschüsse.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden. Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, sowie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, dem

Digitized by Google

Vorstande im Verein mit dem Wahlausschuß in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande und werden von demselben wieder aufgelöst, sofern nicht die Hauptversammlung sich vorbehalten hat, die Berichterstattung selbst entgegenzunehmen.

Vierte Abteilung.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 49. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden denselben alle notwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Diäten zu Sitzungen außer der Meßzeit aus der Vereinskasse ersetzt.

§ 50. Beschlüsse.

Beschlüsse können von dem Vorstande nur, wenn er, eintretendenfalls durch Einberufung der Stellvertreter, vollzählig ist, und von den Ausschüssen nur dann gefaßt werden, wenn mindestens zwei Dritteile derselben zu denselben mitwirken.

§ 51. Verpflichtung zur Annahme der Wahlen.

Die Annahme eines Ehrenamts soll ein Mitglied nur dann verweigern dürfen, wenn dasselbe das sechzigste Jahr erreicht hat, oder vielleicht ein anderes Ehrenamt im Börsenvereine bekleidet. Doch gilt der letztere Weigerungsgrund nicht für die Wahl in den Vorstand, dagegen soll es dem gewählten Vorstandsmitglied gestattet sein, andere innehabende Ehrenämter niederzulegen. Über die Gültigkeit anderer Weigerungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden, und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

Mitglieder, dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschusse in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande zur Berichterstattung an die nächste Hauptversammlung.

Vierte Abteilung.

Gemeinsame Bestimmungen über Vorstand und Ausschüsse.

§ 44. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden denselben alle notwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Diäten zu Sitzungen außer der Meßzeit, wann und wo dieselben stattfinden mögen, aus der Vereinskasse ersetzt. Die Festsetzung der Dauer der Meßzeit bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§ 45. Beschlüsse.

Beschlüsse können von dem Vorstande nur unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, von den Ausschüssen nur unter Mitwirkung von zwei Dritteilen ihrer Mitglieder gefaßt werden.

§ 46. Verpflichtung zur Annahme eines Amtes.

Zur Annahme eines Amtes im Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, sofern dasselbe nicht das sechzigste Jahr erreicht hat oder bereits ein anderes Amt im Verein bekleidet. Letzterer Umstand berechtigt nicht zur Ablehnung einer Wahl in den Vorstand, doch hat das gewählte Vorstandsmitglied andere Ämter innerhalb des Vereins niederzulegen. Über die Giltigkeit anderer Ablehnungsgründe hat der Vorstand zu entscheiden und es tritt, wenn dieselben für ausreichend erklärt werden, eine neue Wahl ein.

Digitized by Google

§ 52. Entschuldigung.

Die aus dem Vorstande oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar, sie dürfen jedoch ein Amt nicht länger als sechs nach einander folgende Jahre bekleiden.

Die Ausgetretenen haben das Recht, für die Dauer der nächsten Amtszeit von drei Jahren die auf sie fallenden Wahlen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen; diese Entschuldigung gilt jedoch nicht für die Wahl zu außerordentlichen Ausschüssen.

§ 53. Niederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist berechtigt, seine Stelle auch während der Dauer des Amtes niederzulegen, wenn solche Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl gleich anfangs abzulehnen. In solchen Fällen versieht im Vorstande der Stellvertreter, in den Ausschüssen das zuletzt ausgetretene Mitglied so lange die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer stattgefunden hat.

§ 54. Notwendige Niederlegung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind gezwungen, ihre Stellen niederzulegen, wenn sie während der Dauer ihrer Funktionen entweder aus dem Börsenverein treten, oder ihre Zahlungen einstellen, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig machen, daß ihre Entlassung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Über den Eintritt solcher Umstände hat, in bezug auf den Vorstand, der Wahlausschuß, in bezug auf sämtliche Ausschüsse, der Vorstand zu wachen, und müssen dieselben, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens zehn Mitgliedern vorliegt, zur Kenntnis der Hauptversammlung gebracht werden, welche nach § 12 Beschluß zu fassen hat.

---

§ 47. Wiederwahl und Ablehnung.

Die aus dem Vorstande und den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar, sie dürfen jedoch ein und dasselbe Amt nicht länger als sechs nacheinander folgende Jahre bekleiden.

Die Austretenden haben das Recht, für die nächsten drei Jahre die auf sie fallenden Wahlen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen, mit Ausnahme der Wahl in außerordentliche Ausschüsse.

§ 48. Amtsniederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist berechtigt, sein Amt auch während der Dauer desselben niederzulegen, wenn Gründe eintreten, welche ihm gestattet haben würden, die Wahl abzulehnen. In solchen Fällen tritt im Vorstande dasselbe Verfahren wie bei Behinderungsfällen ein, in den Ausschüssen versieht das zuletzt ausgetretene Mitglied so lange die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Ausschüsse ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn es während seiner Amtsdauer entweder aus dem Börsenverein tritt, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich des öffentlichen Vertrauens in dem Grade verlustig macht, daß seine Amtsenthebung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Über den Eintritt solcher Umstände hat in bezug auf den Vorstand der Wahlausschuß, in bezug auf sämtliche Ausschüsse der Vorstand zu entscheiden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Kreisvereinen.

§ 49. Bildung der Kreisvereine.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind berechtigt, Kreisvereine (Lokalvereine, Provinzialvereine, Verbände) zu bilden und auch Nichtmitglieder des Börsenvereins in diese Vereine aufzunehmen.

§ 50. Zweck.

Der Zweck dieser Vereine ist neben Förderung der Aufgaben des Börsenvereins die Pflege und Wahrung der besonderen geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§ 51. Statuten.

Die Statuten der Kreisvereine werden auf deren Wunsch vom Vorstande des Börsenvereins geprüft und bestätigt.

Die Bestätigung der Statuten solcher Vereine darf nicht verweigert werden, wenn dieselben nichts dem Statut des Börsenvereins Entgegenstehendes enthalten.

Die Bestimmungen dieses Statuts haben nur Geltung für diejenigen Kreisvereine, deren Statuten durch den Vorstand des Börsenvereins bestätigt sind.

Dritter Abschnitt.

Börsentage.

§ 55.

Das Börsengebäude ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe ist dasselbe vor- und nachmittags geöffnet und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder, sowie deren Geschäftsführer, sind verpflichtet, ihre Abrechnung auf der Börse zu bewirken.

Über Verwendung im übrigen Teile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß (§ 42) zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Vom Abrechnungsgeschäft auf der Börse.

§ 52. Benützung der Buchhändlerbörse.

Die Buchhändlerbörse ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe sind die zum Abrechnungsgeschäft bestimmten Lokalitäten zu bekannt zu machenden Zeiten geöffnet, und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter, sind berechtigt, ihre Abrechnung auf der Börse persönlich zu bewirken.

Die Leipziger Kommissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre

Digitized by Google

Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden auf der Börse zu erledigen.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Kommissionäre erledigen lassen.

Über Benutzung der Buchhändlerbörse im übrigen Teile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß zu verfügen (§ 38).

§ 56.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Messe in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen.

§ 53. Überwachung der Ordnung.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Abrechnungszeiten in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Ebenso hat der Sekretär des Vereins während derselben anwesend zu sein, um die Prüfung und Abstempelung der Vollmachten der zur Abrechnung Beauftragten vorzunehmen.

§ 57.

Der Vorstand hat die allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsentafel zur Kenntnis der Anwesenden zu bringen.

Außerdem haben zwar auch alle Vereinsmitglieder das Recht, sich der Börsentafel zu ihren Bekanntmachungen zu bedienen, doch müssen solche von einem Mitgliede des Vorstandes durch Unterschrift oder Abstempelung zuvor genehmigt werden.

§ 54. Form der Bekanntmachungen.

Der Vorstand hat die allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsentafel zur Kenntnis der Anwesenden zu bringen.

Außerdem haben zwar auch alle Vereinsmitglieder das Recht, sich der Börsentafel zu ihren Bekanntmachungen zu bedienen, doch müssen solche von einem Mitgliede des Vorstandes durch Unterschrift oder Abstempelung zuvor genehmigt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vermögen des Börsenvereins.

§ 58. Bestandteile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins ist unteilbar und besteht:

1. in der deutschen Buchhändlerbörse;
2. in dem gesamten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;
4. in den zinsbar angelegten Kapitalien;
5. in den Kassenbeständen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vermögen des Börsenvereins.

§ 55. Bestandteile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins besteht:

1. in der Deutschen Buchhändlerbörse;
2. in dem gesamten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;
4. in dem übrigen Verlage des Börsenvereins, sowie in dem Material zu diesem Verlage;

Digitized by Google

5. in den zinsbar angelegten Kapitalien;
6. in den Kassenbeständen;
7. in der Bibliothek.

§ 59. Beschränkung rücksichtlich des Börsengebäudes.

An dem Börsengebäude gebührt, nach Inhalt des Aktienvertrags vom 27. April 1834, der Gesamtheit der Aktionäre bis zu gänzlicher Tilgung der Aktienkapitalien das Miteigentum und ist dessen Verwaltung der Kontrolle eines besondern Revisionsausschusses der Aktionäre unterworfen; auch bleibt die Benutzung desselben nach dem Übergange in das ausschließliche Eigentum des Börsenvereins an die Bestimmungen des § 23 des nurerwähnten Aktienvertrags gebunden.

§ 60. Das Börsenblatt.

Das Börsenblatt steht unter der alleinigen obern Leitung des Börsenvorstandes nach Maßgabe der in der Hauptversammlung vom 5. Mai 1844 abgefaßten Beschlüsse des Vereins.

Der Vorstand hat namentlich sowohl den Redakteur des Blattes, als den Expedienten desselben zu wählen und zu entlassen (§ 25 sub 5), auch über die Art und Weise, wie das Abonnement und die Insertion verrechnet, bezüglich erhoben werden, zu verfügen.

Der Ertrag des Börsenblattes fließt in die Kasse des Vereins nach Abzug des vertragsmäßig der Amortisationskasse des Börsengebäudes zu gewährenden Anteils.

§ 61. Einkünfte des Vereins.

Außer den Nutzungen des Börsengebäudes und dem Ertrage des Börsenblattes bilden die Einkünfte des Börsenvereins:

1. die Eintrittsgelder (§ 2);
2. die jährlichen Beiträge (§ 3);
3. die außerordentlichen Einnahmen.

§ 56. Einkünfte des Vereins.

Die Einkünfte des Börsenvereins bilden:

1. die Eintrittsgelder (§ 2 ad 6);
2. die jährlichen Beiträge (§ 3 ad 1);
3. die außerordentlichen Einnahmen;
4. die Zinsen der angelegten Kapitalien;
5. die Nutzungen der Buchhändlerbörse;
6. der Ertrag des Börsenblattes;
7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

Digitized by Google

§ 62. Aufbewahrung.

Mit der Verwaltung derselben ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Kapitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber dem gesamten Vorstande obliegt, welcher inzwischen die Staatspapiere und sonstigen Gelddokumente des Vereins bei einer öffentlichen Kasse in Leipzig zu deponieren hat.

§ 57. Aufbewahrung des Vermögens.

Mit der Verwaltung der Einkünfte ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Kapitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber dem Vorstande obliegt, welcher die Staatspapiere und sonstigen Geldokumente des Vereins bei einer öffentlichen Kasse in Leipzig zu deponieren hat.

§ 63. Kassabücher.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Kassajournal und ein Hauptbuch zu halten, welche mit Ende jeden Jahres rein abzuschließen und von ihm durch eigenhändige Unterschrift als in Kalkulo richtig und mit dem Kassenbestand übereinstimmend zu bestätigen sind.

Beide Bücher hat der Schatzmeister jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit, auf dessen Verlangen, vorzulegen.

§ 58. Geschäftsbücher.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, neben den sonstigen Geschäftsbüchern ein Kassabuch und ein Hauptbuch zu führen, welche mit Ende jedes Rechnungsjahres rein abzuschließen sind.

Der Schatzmeister hat diese Bücher jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen.

§ 64. Eintragung der Kassenposten.

Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Belege beizubringen, dieselben sind zu numerieren und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belegs zu bemerken.

§ 59. Eintragung der Kassenposten.

Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Belege beizubringen, dieselben sind zu numerieren und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belegs zu bemerken.

§ 65. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen. Bei allen Ausgabeposten, welche nicht von der Hauptversammlung ausdrücklich genehmigt worden sind, muß die belegende Quittung vor der Auszahlung von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein, außerdem sie keine Gültigkeit hat.

§ 60. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen, hinsichtlich der Ausgaben hat sich derselbe nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes zu richten.

§ 67. Rechenschaftsbericht.

Genau dem Budget entsprechend muß der jährliche Rechenschaftsbericht verfaßt und spätestens zwei Tage vor der Kantateversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitgeteilt, auch demselben ein Verzeichnis der mit ihren Jahresbeiträgen in Rückstand gebliebenen Vereinsmitglieder beigefügt werden.

§ 61. Rechenschaftsbericht.

Genau dem Voranschlag entsprechend muß der jährliche Rechenschaftsbericht verfaßt und spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitgeteilt werden.

Digitized by Google

Der Schatzmeister ist verpflichtet, sowohl dem Vorstande, als dem Rechnungsausschuß in bezug auf etwa erhobene Erinnerungen die erforderlichen Auskünfte zu geben, doch entscheidet in streitig bleibenden Fällen die Hauptversammlung.

§ 66. Budget.

Der Schatzmeister ist verbunden, jedes Jahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen und denselben spätestens zwei Tage vor Kantate dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Kasse zu bemessendes Dispositionsquantum zu unvorherzusehenden Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§ 68. Prüfung.

Sowohl das Budget als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dessen Gutachten vorzutragen.

§ 69. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrag und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem gesamten Vorstande nach Beschluß der Hauptversammlung Decharge zu erteilen, und wird dieser hierdurch gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 62. Voranschlag.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr durch den Schatzmeister einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Rechnungsjahr entwerfen zu lassen und spätestens vierzehn Tage vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Kasse zu bemessendes Dispositionsquantum zu nicht vorherzusehenden Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§ 63. Prüfung.

Sowohl der Voranschlag als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dem Gutachten vorzutragen.

§ 64. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrage und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem Vorstande die von der Hauptversammlung erteilte Decharge im Kassabuche zu bestätigen, wodurch der Vorstand gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Neue Anstalten ꝛc.

Sollten in Erfüllung der Zwecke des Vereins neue Anstalten, Kassen, Sammlungen ꝛc. entstehen, so sind die näheren Bestimmungen über die Verwaltung derselben analog den in ähnlichen Fällen getroffenen vom Vorstande festzusetzen.

Digitized by Google

§ 70. Abänderung des Statuts.

Sollte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen.

Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich sächsischen hohen Ministeriums des Innern.

---

§ 66. Abänderung des Statuts.

Zur Revision des Statuts bedarf es eines vom Vorstand oder von sechzig Mitgliedern des Börsenvereins ausgehenden Antrages; letzterer muß sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstande zugegangen sein.

Beschließt die Hauptversammlung auf einen solchen Antrag einzugehen, so ist derselbe einem zu diesem Behufe zu wählenden außerordentlichen Ausschusse zu überweisen, welcher aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes und neun anderen Mitgliedern des Börsenvereins zu bestehen hat.

Der Vorstand hat das Ergebnis der von diesem Ausschuß vorgenommenen Revision spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung, oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzuteilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zur Abänderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteilen der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 67. Auflösung des Vereins.

Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Börsenvereins drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden, so ist dieser verpflichtet, ihn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im Börsenblatt einzuladen sind, vorzulegen.

Beschließt die Hauptversammlung unter Abstimmung mittelst gestempelter Stimmzettel mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf einen solchen Antrag einzugehen, so wird ein außerordentlicher Ausschuß aus den sechs Vorstandsmitgliedern und zwölf anderen Börsenvereinsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung dieses Ausschusses spätestens drei Monate vor der jährlichen

Digitized by Google

Hauptversammlung oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzuteilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung ist auch die Vermögensteilung für verschiedene Zwecke gestattet.

Übergangs-Bestimmung.

In derjenigen Hauptversammlung, in welcher dieses Statut zur Annahme gelangt, findet auf Grund desselben eine Neuwahl des gesamten Vorstandes statt.

Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres scheiden je zwei Mitglieder des Vorstandes durch das Los aus.

---

15. Zweite Leipziger Verleger-Erklärung.

Abgedruckt im „Börsenblatt" 1880; Nr. 248 vom 25. Oktober.

Auf wiederholt und in verschiedenster Weise an sie gerichtete Anfragen sehen sich die unterzeichneten Leipziger Verleger zu erklären veranlaßt, daß sie in Übereinstimmung mit der früher von ihnen abgegebenen, auf ihren eigenen Verlag bezüglichen Kollektiv-Erklärung daran festhalten werden, die berechtigten Interessen des Sortimentsbuchhandels, soweit es an ihnen ist, zu wahren, und vor allem die öffentliche Ausbietung ihrer Verlagsartikel unter dem Ladenpreise, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, nicht zu dulden.

Sie werden es dankbar anerkennen, wenn sie in jedem einzelnen Falle auf diejenigen Firmen aufmerksam gemacht werden, welche sich eine Kontravention gegen diese Erklärung haben zu schulden kommen lassen, sie können dagegen eine beliebig ausgedehnte Interpretation jener Erklärung nicht gestatten und müssen die an sie etwa gestellte, nicht hinreichend begründete Zumutung, mit ihnen bekannten oder unbekannten Firmen jeden Verkehr einzustellen oder zu vermeiden, entschieden ablehnen.

Digitized by Google

Die Unterzeichneten vermögen in der gegenwärtig unter den Mitgliedern des deutschen Buchhandels sich einbürgernden Gewohnheit der Anschuldigung, die sich jüngst bis zur Drohung gegen nicht willfährige Verleger gesteigert hat, eine gedeihliche Förderung des geschäftlichen Verkehrs nicht zu erkennen, sie fürchten vielmehr, daß die mehr und mehr um sich greifende Gereiztheit eine beklagenswerte Entfremdung unter den Mitgliedern des Buchhandels zur Folge haben werde.

Leipzig, den 25. Oktober 1880.

C. F. Amelang's Verlag.
Baumgärtner's Buchh.
Friedrich Brandstetter.
Breitkopf & Härtel.
Fues's Verlag (R. Reisland).
J. C. Hinrichs'sche Buchh.
S. Hirzel.
Otto Holtze.
E. A. Seemann.
Otto Spamer.
Bernhard Tauchnitz.
B. G. Teubner.
F. A. Brockhaus.
Duncker & Humblot.
Alphons Dürr.
Arthur Felix.
Veit & Comp.
F. C. W. Vogel.
Leopold Voß.
Ed. Wartigs Verl. (E. Hoppe).
J. J. Weber.
T. O. Weigel.
Georg Wigand.
C. F. Winter's Verlagsh.

Digitized by Google

1881.

16. Rundschreiben Rheinischer Firmen

vom 4. April.

Abgedruckt im „Börsenblatt“ 1881; Nr. 93 vom 25. April.

Köln, Bonn und Wiesbaden, den 4. April 1881.

Die unterzeichneten Sortimentsbuchhandlungen wenden sich hiermit gleichzeitig an die Vorstände des Börsenvereins und der Kreisvereine, die Herren Verleger und Barsortimenter mit der ergebenen Bitte, dem folgenden geneigte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Statuten-Veränderung des Börsenvereins, sowie die Verleger-Erklärung, haben leider in keiner Weise den in wohlwollender Absicht erstrebten Zielen näher geführt. Das Unwesen der Schleuderei nimmt täglich zu und gestaltet die Lage derjenigen Geschäfte, welche den Sortimentsbuchhandel in der früher üblichen und sowohl in wirtschaftlicher, wie ethischer Hinsicht allein berechtigten Weise betreiben möchten, zu einer steigend schweren.

Die üblichen Bezugsbedingungen haben in normalen Zeiten dem Sortimentsbuchhändler wohl zur Erhaltung einer auskömmlichen Existenz gedient, indes selbst in diesen niemals Erträgnisse gewährt, die mit anderen kaufmännischen Verhältnissen in eine Linie gestellt werden können. Der Grund hierfür liegt neben anderen, an dieser Stelle nicht zu erörternden Umständen darin, daß die Vertriebsspesen in einem höchst ungünstigen Verhältnis zu dem möglichen Absatz stehen, dessen Gebietsaufschließung für keine Ware so mühevoll und in Hinsicht auf den erreichbaren Gewinn so teuer ist, wie für das Buch.

Aus dem Nutzen derjenigen Artikel, welche durch eigenen Wert oder auch durch die Arbeit des Sortimenters einen dauernden und lohnenden Markt gewonnen haben, muß ein nicht unwesentlicher Teil für die Spesen des Novitäten-Vertriebs verwandt werden, der nur in seltenen Fällen direkten Gewinn bringt. Allein in dem beständigen Vorhandensein von Büchern, deren Verkauf ohne besondere Spesen vor sich gehen kann, wird dem Sortimenter die Möglichkeit geboten, der Aufschließung des Absatzgebietes für Novitäten Geld und Arbeitskraft zuzuwenden.

Die sogenannten »Modernen Antiquariate« haben nun das Prinzip, sich lediglich dem Verkauf von Artikeln zu widmen, für welche bereits ein Markt gewonnen ist. Sie erzielen einen bedeutenden Umsatz, indem sie denjenigen Vorteil dem Publikum anbieten, welchen der Sortimenter zu immer neuer Arbeit, oft nur im Interesse der Verleger, verwenden muß. Die Wirtschaft des »Modernen Antiquariats« entzieht dem

Digitized by Google

arbeitenden Sortimentshändler die Basis für seine weitere Tätigkeit; das »Moderne Antiquariat« nutzt den Boden aus, welchen der Fleiß des Buchhändlers urbar gemacht, d. h. es lebt von der Tätigkeit des Sortimenters.

Es unterliegt daher keiner Frage, daß sich bei Fortdauer der augenblicklichen Verhältnisse die alten Sortimentsfirmen nur werden halten können, wenn sie in Konkurrenz mit den modernen Antiquariaten treten, in dem auch sie die Arbeit für den Novitäten-Vertrieb gänzlich einstellen und sich ausschließlich für den Verkauf von Artikeln interessieren, für die ein sicheres Absatzgebiet vorliegt. Sie werden sich bei momentaner Sachlage offen zum »Modernen Antiquariat« bekennen müssen, weil sie als Sortimentshändler verpflichtet bleiben, die Verlegererklärung zu respektieren, von welcher nach einer Äußerung des »Leipziger Verlegervereins« die »Modernen Antiquariate« nicht berührt werden.

Der Nachteil, welcher den Verlegern aus einer Entwickelung solcher Verhältnisse erwachsen wird, ist klar ersichtlich. Die emsige, keine Mühe scheuende Arbeit des Sortimenters wird er für seine Novitäten selbst übernehmen müssen. Der Verleger wird allein die Vertriebsspesen zu decken haben, welche sonst einige Tausend rührige Geschäfte trugen; und zu alledem wird der für ihn mögliche Erfolg den früher erzielten Resultaten nicht gleich kommen können, weil er nicht in der Lage ist, von einem bestimmten Platze aus das Interessentengebiet so zu beherrschen, wie die zahlreichen, mit ihrer Umgebung vertrauten Sortimenter es vermochten. Eine Illusion wäre ferner die Vorstellung, daß durch die Auswachsung der momentanen Zustände der Absatz von Standard-Artikeln größer, d. h. für den Verleger nutzbringender würde.

Wenig verschieden hiervon liegt die Frage für die großen Barsortimenter. Der Umfang ihres Geschäftes kann durch die »Modernen Antiquariate« nicht gewinnen, weil diese doch auch nicht mehr als das Verkäufliche beziehen können, das bei normalen Verhältnissen von den Sortiments-Geschäften in derselben Menge gebraucht wird. Es fließen ihnen also nur dieselben Einnahmen aus anderen Quellen zu. Die Herren Barsortimenter haben also kein Interesse daran, das heute herrschende Unwesen zu unterstützen. Sie sollten eher die Partei ihrer langjährigen Geschäftsfreunde nehmen, als eine neu entstandene Geschäftsrichtung fördern, welche ihnen selbst keinen weiteren Vorteil zuführt, wohl aber die alten Verbindungen schwer schädigt.

Wenn nun die Herren Verleger, die Barsortimenter und der Sortimentshandel darin einig sind, daß ihr gemeinschaftlicher Vorteil nur in der früheren gemeinsamen Arbeit und Unterstützung beruht, so ist es selbstverständlich, daß alle soliden Glieder des Buchhandels auch gemeinschaftlich gegen das rapid wachsende Unwesen energisch Front machen müssen. Der allgemeinen Bemühung kann die Wieder-

Digitized by Google

herstellung der sicheren Geschäftsverhältnisse nicht unmöglich werden, die der Einzelne allerdings nutzlos anstrebt.

Wir sehen in dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler diejenige Macht, die bei zweckentsprechender Organisierung das wieder zu erreichen imstande ist, was vor der Einführung der Gewerbefreiheit das heute untergrabene Ansehen des Deutschen Buchhändlers gewährt hatte. Der Börsenverein muß zu einer Gemeinschaft sämtlicher solider Buchhandlungen anwachsen, die nach festen Gesetzen handeln; die vereinigten Buchhändler müssen eine Korporation bilden, in welcher sich jeder, genau wie im Staat, Gesetzen unterstellt, deren Befolgung allein das Gedeihen des Ganzen gewährleistet, und verhindert, daß die Willkür weniger das Wohl aller vernichtet.

Wir bitten deshalb die Herren Verleger und Barsortimenter, uns ihre Stellung zu dieser brennenden Frage entweder durch Unterschrift der angefügten Erklärung oder selbst geschriebene Antwort offen darzulegen, um ihre Stimmen dem Börsenverein zu zweckentsprechenden weiteren Schritten vorlegen zu können.

Wir wissen, daß unsere Wünsche vielseitige Beistimmung finden und sind überzeugt, daß niemand, der es mit dem Wohl seines Standes ehrlich meint, sich von einer solchen Bewegung zurückhalten wird. Jeder, der sich durch Teilnahmlosigkeit oder Widerstand diesem Streben feindlich zeigt, ladet die schwere Verantwortung auf sich, mit am Ruin eines Standes zu wirken, auf den Deutschland einst stolz sein durfte, und der heute Gefahr läuft, in gemeinen Bücherschacher auszuarten.

Hochachtungsvoll

J. & W. Boisserée.
M. Du Mont-Schauberg'sche Buchh.
Friedr. Heyn's Hofbuchh.
M. Lengfeld'sche Buchh. (A. Ganz).
C. Roemke & Cie.
Rommerskirchen's Buchhandlung (H. Mellinghaus).
Schloß Sortiment (R. Collin).
J. G. Schmitz'sche Buchhandlung (Aug. Lesimple).
Heinrich Theissing.
J. A. Tonger's Buch- und Lehrmittel-Anstalt (H. Grüttner).
Karl Warnitz & Cie.

Max Cohen & Sohn.
Habicht's Buchh. E. Tschiersky.
A. Henry.
Math. Hochgürtel.
Emil Strauß, Sort. u. Antiquariat.
J. Wittmann Nachf. (F. Schulten).

H. Ebbecke.
Feller & Gecks.
Jurany & Hensel (C. Hensel).
Chr. Limbarth.
Gisbert Noertershäuser.
Ed. Rodrian.
pp. Wilhelm Roth (R. Roth).
Hermann Schellenberg.
K. Wickel.
Julius Zeiger.

Gef. Zuschriften bitten wir an die M. Lengfeld'sche Buchhandlung in Köln zu adressieren.

Digitized by Google

Zur Unterzeichnung vorgelegte Erklärung.

Unterzeichneter erklärt sich mit dem in dem Zirkular der Kölner, Bonner und Wiesbadener Sortimenter ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden. Er verspricht, mit seiner ganzen Kraft dafür zu wirken, daß der Börsenverein, d. h. dasjenige Institut, welches berufen ist, die Ehre und das Ansehen des deutschen Buchhandels zu wahren, als ersten und notwendigsten Paragraphen für seine Wirksamkeit die Bekämpfung der Schleuderei aufstellt und für Aufrechterhaltung der Ladenpreise tatkräftig eintritt.

---

17. Verhandlungen der dritten Delegierten-Versammlung zu Leipzig,

Kantate-Messe 1881.

Abgedruckt in den „Mitteilungen für die Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel", III. Jahrg. Nr. 1 vom 1. Juli 1881.

Tagesordnung:

1. Die Ergänzungswahlen zum Vorstande, dem Verwaltungs-, Wahl- und Rechnungsausschusse des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
2. Die Tagesordnung der Generalversammlung des Börsenvereins, insbesondere die Vorlage, die Bestimmungen für das Börsenblatt betreffend.
3. Das Rundschreiben der vereinigten Cölner, Bonner und Wiesbadener Buchhändler, das moderne Antiquariat betreffend.
4. Verbandsangelegenheiten.
5. Anträge und Berichterstattungen aus verschiedenen Vereinen.
6. Die Organisation des Verbands der Provinzial- und Lokal-Vereine.
7. Wahlen für den Verband.

Zweite Sitzung, Sonnabend, den 14. Mai.

Der Vorsitzende, Herr Bergstraeßer, eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr und gibt zu Punkt 3 der Tagesordnung das Wort

Herrn Helmken aus Köln, der ein Promemoria verliest und an einem vorgekommenen Falle darlegt, wie die Verleger-Erklärung vom September 1879 keinen Schutz gegen klar und bewußt betriebene Schleuderei gewähre und daher für das geschädigte Sortiment wertlos sei. Er legt die aus diesem Zustande resultierenden Forderungen dar und stellt den Antrag:

Digitized by Google

»eine Kommission aus der Mitte der Delegierten zu bestellen ohne Debatte, welche auf Grund der Enquete-Kommission vom 26. April 1879, diejenigen Mittel weiter beraten und sich denjenigen Vorarbeiten unterziehen soll, die zur planmäßigen, nicht überstürzten Ausführung von Reformen notwendig sind.«

Der Vorsitzende erklärt, daß die Stellung des Verbandes zu dem obigen Antrage durch die vorjährigen Erklärungen bedingt sei, die die Bekämpfung der Schleuderei den Provinzial- und Lokalvereinen unter Führung des Verbandes überwiesen haben.

Herr Höfer erinnert an die früheren Beratungen über denselben Gegenstand und erwähnt, daß der Antrag für Bekämpfung der Schleuderei s. Z. dem Verleger-Vereine in Berlin vorgelegen habe; bevor jedoch ein Beschluß gefaßt worden sei, ist derselbe vom Leipziger Verleger-Verein bestimmt abgelehnt worden, während der Stuttgarter Verleger-Verein sich nicht bestimmt ausgesprochen hätte. Unter diesen Umständen wäre der Berliner Verein nicht in der Lage gewesen, eine Erklärung abzugeben. Er halte den Boden der Verleger-Vereine nicht für den richtigen zur Austragung dieser Frage, sondern hält die Provinzial-Vereine für die wirksamsten Kämpfer.

Herr Limbarth als Mitunterzeichneter des Antrages erklärt, daß er wohl mit dem Vorgehen der Kölner, die sich diesen Bestrebungen so lange fern gehalten, sympathisieren müsse, da die bisherigen Schritte durchaus nicht die gehegten Erwartungen erfüllt hätten und daß gerade die Leipziger Platzverhältnisse die Schleichwege der Schleuderfirmen so begünstigen, daß dadurch der Kampf der Provinzialvereine gegen solche Firmen sehr erschwert sei.

Herr Dr. Schmitt bittet die Antragsteller, ihre Forderungen als unausführbar fallen zu lassen. Er selbst werde stets bereit sein, das Sortiment zu stützen und zu schützen. Redner führt verschiedene Fälle an, in denen es ihm allein schon durch das Gewicht der Firma B. G. Teubner gelungen sei, das öffentliche billige Ausbieten von Büchern zu unterdrücken.

Herr K. Winter gibt gern zu, daß die Verleger-Erklärung genützt hat, aber diese allein genügt nicht. Wenn stets hier von gewissen Seiten von Ansprüchen der Sortimenter gegenüber den Verlegern geredet wird, so entspricht das nicht dem wahren Sachverhalt. Nicht gegen die Verleger, sondern nur gegen die systematisch von Leipzig aus betriebene Schleuderkonkurrenz sind unsere Bestrebungen gerichtet. Der Leipziger Buchhändlerverein hat die Macht dem zu steuern, wenn ihm daran gelegen, die jetzige Stellung Leipzigs zu erhalten.

Der Vorsitzende konstatiert, daß die aus der Initiative des Herrn Dr. Schmitt hervorgegangene Erklärung mit großer Befriedigung aufgenommen worden sei, und ihre günstigen Wirkungen bereits gezeigt habe. Gegen die Schleuderei könne wohl auch vielfach zu Hause selbst gewirkt werden. Die weitere Bekämpfung derselben könne in zwei

Digitized by Google

Richtungen erfolgen: 1. durch Kartellverträge, wie sie von dem Stuttgarter Verlegerverein begünstigt werden — hoffentlich auch von dem Berliner, leider bisher nicht vom Leipziger, obgleich er die Anerkennung für den Verband fordern müsse, daß derselbe stets mit größter Mäßigung vorgegangen sei; 2. durch Aufhebung des Frankaturzwanges für Leipzig, wenn wir hier keine weitere Unterstützung finden.

Herr Dr. Schmitt meint, daß die Aufhebung des Frankaturzwanges Aufhebung der Auslieferungsläger nach sich ziehen würde und fürchtet, daß den möglichen Schleichwegen gegenüber feste Bestimmungen überhaupt erfolglos sein würden.

Antrag auf Schluß ist eingegangen und angenommen.

Herr Helmken erklärt hierauf im Namen der Antragsteller, daß sie ihren Antrag zurückziehen im Hinblick auf Punkt 6, 7 der Tagesordnung, indem er hervorhebt, daß nach erfolgter Konsolidierung des Verbandes der zu wählende Verbandsvorstand besser zur Anbahnung und Ausführung von Reformen geeignet sei, als die beantragte Kommission; er lege mit Vertrauen die beregte Angelegenheit in die Hände des zu wählenden Verbandsvorstandes.

Der Vorsitzende verliest hierauf den Antrag des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen.

Herr Köbner beantragt, als das Wichtigste zuerst die Organisation des Verbandes zu beraten, wozu der Vorsitzende, nach Zustimmung der Versammlung übergeht. Er teilt die von der Kommission beschlossenen Änderungen mit und eröffnet die Diskussion über den Entwurf.

Herr Goldschmidt beantragt en bloc-Annahme der §§ 1—5.

Herr Dr. Hase stimmt dem zu, bittet aber anzugeben, weswegen die Bezeichnung der Vereine geändert ist in »Provinzial- und Lokalvereine«, die »Verlegervereine« aber dabei fehlen. Redner begrüßt die Konsolidierung der Vereine, wünscht aber dabei die Teilnahme der Verlegervereine und daß der Verband als juristische Person anerkannt werde und einen festen Sitz habe. Redner schlägt deshalb folgendes Amendement zu § 1 vor:

> »Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, er wird juristisch vertreten durch den Sekretär des Börsenvereins.«

Herr Kröner bemerkt auf eine Äußerung des Vorredners hin zur Feststellung der Tatsache, daß die Leipziger Verleger-Erklärung nicht von diesen aus eigener Initiative ausgegangen, sondern von Stuttgart aus angeregt sei.

Herr Morgenstern spricht sich gegen eine organische Verbindung der Kreisvereine mit dem Börsenverein aus und empfiehlt die vorgeschlagene Bezeichnung des Verbandes entsprechend den §§ 49 u. 50

Digitized by Google

des Börsenvereins-Statuts. Ein fester Sitz zu Leipzig erscheine ihm nicht zweckmäßig.

Der Vorsitzende bringt die beiden gestellten Anträge zur Abstimmung.

1. Antrag Goldschmidt auf en bloc-Annahme vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.
2. Antrag Hase »hat seinen Sitz in Leipzig« (s. oben).

Antrag 1 wird mit 27 Stimmen angenommen und ist damit Antrag 2 gefallen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die Zahl der Delegierten noch offen gelassen sei, da diese nach der Mitgliederzahl der einzelnen Vereine sich zu richten habe.

Herr Mayer betont als Ziel dieser Vereinigungen, den deutschen Buchhandel in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten und zu verhindern, daß er dem englischen und französischen Buchhandel ähnlicher würde.

Herr Lampart erklärt, daß der Begriff »Lokalverein« auch auf die Verlegervereine in Berlin, Leipzig und Stuttgart auszudehnen sei und dem Beitritt dieser Vereine nichts entgegenstände. Im Gegenteil, man müßte den Anschluß derselben an den Verband willkommen heißen, denn dieser könne dadurch an Einfluß nur gewinnen.

Herr Springer bestätigt diese Interpretation unter Hinweis auf § 51 des Börsenvereins-Statuts.

Herr Kröner ist auch der Anschauung, daß die Verleger-Vereine nicht etwa ausgeschlossen werden sollten.

Zu den Deklarationen der Herren Bergstraeßer, Dr. Hase und Morgenstern konstatiert

Herr Limbarth, daß die Kreisvereine durchaus nicht Vereine von Sortimentern seien, sondern ebenso viele Verleger wie Sortimenter zu ihren Mitgliedern zählen, eine Teilnahme der Verleger-Vereine könne stets nur erwünscht sein.

Herr Köbner will unter der gewählten Bezeichnung alle die verstanden wissen, die bisher an den Delegierten-Konferenzen teilgenommen hätten.

Herr Mayer hält den Beitritt der Verleger-Vereine für durchaus wünschenswert.

Als § 7 wird vorgeschlagen: »das Vereinsjahr läuft von Kantate-Messe zu Kantate-Messe« und angenommen.

Der Vorsitzende geht zu § 8 über.

Herr Lampart ist hinsichtlich der Delegation gegen Ansetzung einer Minimalzahl von Vereinsmitgliedern. Jeder, auch der kleinste Lokalverein solle das Recht haben, seinen Standpunkt durch einen Delegierten vertreten zu dürfen, wogegen

Digitized by Google

Herr Köbner sich wendet, der event. eine böswillige Vereinsbildung zur Stimmenzahlvergrößerung für möglich hält und vorschlägt: Vereine haben für die ersten 10 bis 25 Mitglieder das Recht auf 1 Delegierten, für jede weitern 25 Mitglieder je eine Stimme mehr. Das Stimmrecht kann durch so viele Delegierte ausgeübt werden, als dem Verein Stimmen zustehen.

Herr Paetel beantragt dagegen: Vereine von weniger als 15 Mitgliedern haben keine Stimme.

Herr Limbarth sieht keine Gefahr in der Zulassung auch kleinerer Vereine und formuliert seinen Antrag so:

»Vereine bis zu 25 Mitgliedern sind berechtigt 1 Delegierten, von 26 bis 50 Mitgliedern 2 Delegierte usw. zu entsenden.«

Herr Lampart beantragt:

»Jeder Verein entsendet 1 Delegierten. Vereine von mehr als 25 Mitgliedern entsenden auf je 25 Mitglieder 1 Delegierten.«

Als der weitgehendste wird der Antrag Limbarth zuerst zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die §§ 9 und 10 werden ohne Debatte dem Entwurfe gemäß angenommen.

Der Vorsitzende stellt hierauf den Antrag, die laut nachstehendem Wortlaut beschlossenen §§ zu nennen:

Bestimmungen für den Verband der Provinzial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel,

welche Bezeichnung genehmigt wird.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 1.

Der Verband der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Vereine.

Sein Bestreben richtet sich daher auf Erhaltung des Wohles und der Ehrenhaftigkeit des Deutschen Buchhandels, auf die Pflege eines soliden auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden Geschäftsbetriebs, auf die Erleichterung des Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenter, auf Anregung einheitlicher Normen innerhalb der einzelnen Verbands-Vereine in dem Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum und auf die gegenseitige Respektierung dieser Normen der Vereine untereinander.

§ 2.

Der Verband sucht diese Ziele zu erreichen

a) durch Vorberatung der Vorlagen für die Hauptversammlungen des Börsenvereins,

Digitized by Google

b) durch Meinungsaustausch mit den dem Verbande nicht angehörigen Verleger-Vereinen und buchhändlerischen Korporationen behufs Durchführung gemeinschaftlicher Bestrebungen,
c) durch Fortbildung der Usancen des Buchhandels in Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse,
d) durch Förderung gesellschaftlicher Ordnung im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern,
e) durch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
f) durch Bekämpfung der Schleuderei.

§ 3.

Der Verband wird durch einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister, vertreten, welche alljährlich durch die Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.

§ 4.

Der Vorstand verfügt über die Verbandsmittel innerhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlags, erledigt alle Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, entwirft den Voranschlag für jedes neue Vereinsjahr und legt jährlich am Schlusse des Vereinsjahres der Delegiertenversammlung über Tätigkeit und Kassenverhältnisse des Verbandes Rechenschaft ab.

§ 5.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Vereine nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl gedeckt, und die Höhe des Beitrages durch die Delegiertenversammlung jährlich festgesetzt.

§ 6.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
a) die Entlastung über die Verwaltung des Verbandes an den Vorstand zu erteilen,
b) den Jahresbeitrag festzusetzen,
c) den Voranschlag endgültig festzustellen,
d) die Wahl des Vorstandes,
e) den Ort der nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung zu bestimmen,
f) über alle die Geschäftsführung des Vorstandes, resp. Ausschusses betreffenden Beschwerden zu entscheiden,
g) die Statuten des Verbandes zu ändern und den Verband aufzulösen.

Digitized by Google

§ 7.

Das Vereinsjahr läuft von Kantate-Messe zu Kantate-Messe.

§ 8.

Vereine bis zu 25 Mitgliedern sind berechtigt 1 Delegierten von 26 bis 50 Mitgliedern 2 Delegierte usw. zu entsenden.

§ 9.

Zu der Delegiertenversammlung ist besonders einzuladen der Vorstand des Börsenvereins, die Vorstände der Verlegervereine und die Vorstände solcher buchhändlerischen Korporationen, welche verwandte Zwecke verfolgen, insoweit diese Vereine dem Verband nicht angehören.

§ 10.

Über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Verbands kann nur dann von der Delegiertenversammlung Beschluß gefaßt werden, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor derselben eingebracht worden sind.

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler in Berlin.

---

18. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

am Sonntag Kantate, den 15. Mai 1881.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstehers über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1880/81 und Budget für 1881/82.
3. Antrag auf Genehmigung der neuentworfenen Bestimmungen für das Börsenblatt, welche den Vereinsmitgliedern im Separatabdruck zugegangen sind.
4. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.

Digitized by Google

Vorsitzender Herr Enslin: Wir kommen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, Antrag auf Genehmigung der neuentworfenen Bestimmungen über das Börsenblatt, welche den Vereinsmitgliedern in Separatabdruck zugegangen sind. Ich ersuche den Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenblatt, Herrn Geibel, uns seinen Bericht zu erstatten. Über die Stellung, welche der Vorstand einnimmt, wird sich hinreichend Gelegenheit zur Aussprache finden.

Herr Geibel jun.: Meine Herren! Über die Entwicklung der ganzen Angelegenheit sind Sie unterrichtet durch die Bekanntmachung, welche der geehrte Vorstand den Bestimmungen beigegeben hat. Unser verehrter Herr Vorsitzender hat vorhin in ausführlicher Weise erklärt, wie der Vorstand und der Ausschuß dazu gekommen sind, die Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, aufzustellen. Ich glaube daher, es wird nicht nötig sein, ehe wir in die Beratung der einzelnen Paragraphen eintreten, den prinzipiellen Standpunkt des Vorstands und des Ausschusses Ihnen darzulegen; ich glaube, daß bei den einzelnen Paragraphen Gelegenheit gegeben sein wird, diesen Standpunkt darzulegen und über die Entwicklung der Angelegenheit des Näheren Auskunft zu geben. Ich würde daher den Herrn Vorsitzenden bitten, der Versammlung vorzuschlagen, gleich in die Beratung der einzelnen Paragraphen einzutreten.

Vorsitzender: Der Vorstand schließt sich dem an und ich bitte diejenigen Herren, die zunächst über die Tendenz und Entstehung der Bestimmungen im allgemeinen sprechen wollen, sich zum Wort zu melden. — Es verlangt niemand das Wort; dagegen wird mir eben von Herrn Bergstraeßer ein Antrag übergeben, der auch genügend unterstützt ist, er lautet:

»Im Namen und Auftrag der Delegiertenversammlung der Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel stelle ich zu der Vorlage des Vorstandes, die Bestimmungen für das Börsenblatt betreffend, folgende Anträge:

Zu § 1 den Satz »und zwar drei von ihnen aus Vereinsmitgliedern, welche in Leipzig ihren Wohnsitz haben, das vierte aus den Mitgliedern des Rechnungsausschusses«

zu streichen und dafür zu sagen:

und von welchen ein Mitglied dem Rechnungsausschusse angehören muß (§ 33 ad 7 des Statuts).

Zu § 2 alinea 2. »Etwaige Beschwerde gegen den Ausschuß sind nach § 14 ad 5 des Statuts an die Hauptversammlung zu bringen« zu streichen.

Digitized by Google

Zu § 18, 2 in alinea 1 die Worte »oder durch die Post« zu streichen.

Ich erkläre hiermit gleich im Namen des Vorstandes, daß derselbe kein Bedenken gegen die Annahme dieser Amendements hat. Es hat zunächst zur näheren Begründung der Herr Antragsteller das Wort.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Sie haben den Antrag, den ich im Namen und Auftrag des Verbandes der deutschen Provinzial- und Lokalvereine zu stellen hatte, gehört. Er beschränkt sich auf drei Punkte, von denen also der erste sich auf § 1 bezieht, und der mit Rücksicht darauf gestellt ist, daß, obwohl es ja im großen und ganzen wohl selten vorkommen dürfte, daß Mitglieder für den Börsenblatt-Ausschuß außerhalb Leipzigs gesucht werden, es doch einmal vorkommen könnte, daß sich ein Mitglied, welches sich besonders für diesen Ausschuß eignet und interessiert, außerhalb Leipzigs wohnte, und wenn wir dann eine Bestimmung, wie sie in der Vorlage in § 1 enthalten ist, annehmen, so wäre die Möglichkeit, ein solches vorzugsweise berufenes Mitglied für den Ausschuß des Börsenblattes zu wählen, uns abgeschnitten. Das ist der Grund, warum dieser Antrag zu § 1 gestellt worden ist.

Zu § 2 ist der Antrag gestellt worden, den Satz: »Etwaige Beschwerden gegen den Ausschuß sind nach § 14 ad 5 des Statuts an die Hauptversammlung zu bringen«, zu streichen, und zwar, meine Herren, aus dem Grunde, weil einmal dieser Satz schon in dem Statut des Börsenvereins enthalten ist und er hier nicht noch einmal eine Stelle finden muß; zum zweiten aber auch, meine Herren, weil er zu Mißdeutungen Veranlassung geben kann. Der Ausschuß für das Börsenblatt ist nach dem Statute des Börsenvereins der Oberaufsicht des Vorstandes unterworfen; es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, meine Herren, daß der Vorstand des Börsenvereins in die Lage käme, einen Streit, der vielleicht zwischen dem Börsenblatt-Ausschuß und Vereinsmitgliedern entstanden wäre, auszugleichen und damit nicht die Entscheidung aufzuheben bis auf die Generalversammlung, die vielleicht erst nach sechs, acht oder mehr Monaten stattzufinden hat.

Der dritte Punkt, Entziehung des Postdebits betreffend, ist wesentlich in Rücksicht darauf angeregt worden, daß es in einem großen Teil der größeren Städte Deutschlands üblich ist, in den Museen oder Kasinos das Börsenblatt aufzulegen und so im Gegensatze zu dem § 17 — welcher volle Anerkennung verdient — im Gegensatze hierzu eine ganze Reihe von Leuten mit unseren Bezugsbedingungen usw. bekannt zu machen, Leute, die eine Einsicht in den Gang unseres Geschäfts nicht haben und die vielleicht diese Mitteilungen des Börsenblattes nur dazu benutzen, um auf den Wiederverkäufer einen Druck auszuüben. — Dies der Grund, der uns wünschen läßt, daß das Börsenblatt dem Post-

Digitized by Google

vertrieb entzogen werde. Wir glauben, daß eine Forderung, die in früheren Jahren oft gestellt und begründet worden ist, die Forderung der vollständigen Sekretierung, damit zwar nicht erfüllt werden kann; aber es gingen die Antragsteller zum Teil von der Ansicht aus, daß diejenigen, denen das Börsenblatt, nachdem also der Postdebit weggefallen, doch noch zugänglich ist und die dem Buchhandel nicht angehören, daß diese meist Freunde des Buchhandels sind, Bibliotheken usw., Leute, die einen Einblick in das Geschäft haben, dem wir angehören, die also aus der dem Börsenblatt entnommenen Kenntnis einen Druck auf die Wiederverkäufer nicht werden ausüben wollen, wie das von denen wohl geschehen wird, die in den Kasinos und Museen das Börsenblatt lesen. Ich bemerke dazu, daß in Konsequenz dieses Antrags auch noch der weitere Antrag hätte gestellt werden müssen, auch das zweite alinea entsprechend zu ändern; das ist aber eine lediglich redaktionelle Sache.

Ich beschränke mich auf diese Erläuterungen und behalte mir Weiteres eventuell für die Debatte vor.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich muß mich selber rektifizieren. Ich habe den Verhandlungen der Delegierten-Versammlung beigewohnt, als über die Bestimmungen gesprochen wurde; mir war nicht bekannt, und ich erfahre in diesem Augenblicke erst, daß die Delegierten-Versammlung die Entziehung des Postdebits beantragt hat. Ich habe vorhin das alinea mit einem andern verwechselt und wenn ich erklärt habe, der Vorstand wäre mit diesen Amendements einverstanden, so beruht dies auf einem Irrtum, indem der Vorstand nicht damit einverstanden ist — wie ich in meinem Geschäftsbericht gesagt habe —, daß der Postdebit aufgehoben werden soll. Unsere Zustimmung bezieht sich also nur auf den ersten und zweiten Punkt des Antrags, nicht aber auf die Aufhebung des Vertriebes durch die Post.

Ich möchte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit gleich noch einen Antrag zur Sprache zu bringen, der mir von dem Lokalverein Würzburger Buchhändler zugegangen ist, von einem längeren Schreiben begleitet, das ich Ihnen wohl nicht zu verlesen brauche, weil die Motivierung des Antrages mündlich noch stattfinden kann. Die Herren wünschten also zunächst, daß der Postdebit aufhört; für den Fall aber, und das ist das Novum, daß der Postdebit nicht aufgehoben würde, daß also das Börsenblatt allgemein zugänglich bleiben sollte, beantragt der Würzburger Lokalverein, daß vom 1. Juli ab gar keine Preise für Bezugsbedingungen mehr im Börsenblatt angezeigt werden. (Heiterkeit.)

Wie gesagt soll dies nur auf die Bezugsbedingungen ausgedehnt werden. Der Würzburger Lokalverein schlägt vor, sich hierzu nicht mehr der Ziffern zu bedienen, sondern es durch Buchstaben aus-

Digitized by Google

zudrücken, und empfiehlt hierzu das Wort »Waldenburg«, dessen zehn Buchstaben den Zahlen 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 entsprechen sollen, so daß ein Verleger, wenn er ein Buch anzeigt, etwa sagt: es kostet B oder U Mark usw.

Zunächst hat jetzt Herr Pape-Hamburg das Wort.

Herr Pape: Ich hatte schon zur allgemeinen Diskussion ums Wort gebeten und möchte an den Vorstand des Börsenvereins die Anfrage richten, wie er sich zu dem Beschluß der vorjährigen Versammlung stellt. Da steht nämlich mit klaren Worten, daß der Vorstand beauftragt wird, das vorliegende Material über Teilung des Börsenblattes oder über Entziehung des Postdebits zu erweitern und unter Hinzuziehung des Rechnungsausschusses der Hauptversammlung einen Finanzplan vorzulegen und den Antrag aufs neue zur Beratung zu bringen. Das ist nach meiner Überzeugung nicht geschehen, sondern der Vorstand des Börsenvereins in Verbindung mit dem Ausschuß hat die Frage für sich allein entschieden, wozu ich ihm das Recht entschieden bestreite. Denn wenn auch der Vorstand und Ausschuß das Recht haben, eine eigene Meinung zu äußern, so haben sie doch nicht dem Entschluß dieser Versammlung vorzugreifen, und wenn der Vorstand dazu kommt, die Aufhebung des Postdebits abzulehnen, so stimmt das nach meiner Überzeugung nicht überein mit den Ansichten des Sortimentsbuchhandels; es stimmt im ferneren gar nicht überein mit den Bemerkungen, die Herr Hertz aus Berlin im vergangenen Jahr an den Statutenentwurf geknüpft hat. Ich habe niemals in schlagenderer Weise den Schaden in ethischer und materieller Hinsicht, wie Herr Hertz sich ausdrückte, nachgewiesen gefunden, der daraus erwächst, daß das Börsenblatt in die Hände von Privatpersonen kommt. Trotz alledem hat nun der Ausschuß des Börsenblattes und die Kommission hier die Versammlung gewissermaßen majorisiert, indem die Frage der Teilung des Börsenblattes und des Postdebits ihr entzogen, und ihr nur ein neues Reglement für die Redaktion und allgemeine Regulative vorgelegt wird. Darum hat es sich aber nach meiner Überzeugung im vergangenen Jahr gar nicht gehandelt, sondern es war das eine Bestrebung des überall schwer geschädigten Sortimentsbuchhandels, in eine bessere Lage zu kommen; es gehörte mit zu den Bestrebungen gegen die Schleuderei und allem, was damit zusammenhängt, und wenn uns im vergangenen Jahr nicht die Zeit gemangelt hätte, um die Sache zur Beratung zu ziehen, so bin ich fest überzeugt, im Prinzip würden wir uns darüber klar geworden sein, daß entweder der Postdebit entzogen werden, oder eine Teilung des Börsenblattes eintreten müsse.

Um auf das Spezielle einzugehen, so richte ich die Frage an den Vorstand des Börsenvereins, ob er diesen Finanzplan aufgestellt hat, ob er sagen kann, wie groß der Ausfall an den Einnahmen für das Börsenblatt sein würde, wenn der Postdebit für das Börsenblatt in

Digitized by Google

Wegfall kommt? Darauf kommt es doch an, und das kann nach meiner Überzeugung keine tausend Mark sein, die dabei in Frage kommen. Daß wir damit die Verbreitung des Börsenblattes in Kreisen, für die es nicht bestimmt ist, doch nicht werden hindern können, das ist ja richtig; mit keinem Gesetze kann man Lug und Trug aus der Welt schaffen; wir müssen aber als tatkräftige Männer tun, was in unsern Kräften steht. — Ich bitte also den Vorstand des Börsenvereins, die Frage zu beantworten, wie groß der Ausfall an den Einnahmen des Börsenblattes sein wird, wenn der Postdebit entzogen wird.

Vorsitzender: Meine Herren! Es sind in der Rede des Herrn Pape dem Vorstand so schwere Vorwürfe gemacht worden, wie sie wohl selten an diesen Tisch herangedrungen sind: es ist ihm geradezu eine direkte Pflichtverletzung vorgeworfen worden. Ich weiß nicht, ob ich nicht nötig habe, eingehend darauf zu antworten. (Nein, nein!)

Wir haben der Sache in der Tat die eingehendste Prüfung zuteil werden lassen. Ich muß freilich konstatieren, daß etwas unterlassen worden ist, Ihnen mitzuteilen: daß uns vom Rechnungsausschuß allerdings ein Finanzplan vorgelegt worden ist, und daß wir, eben nachdem wir davon Einsicht genommen, zu dem Entschluß kamen, Ihnen weder eine Teilung des Börsenblattes noch eine Entziehung des Postdebits vorzuschlagen. Es war für uns vor allen Dingen der Gesichtspunkt maßgebend, daß es bei dem Börsenblatte, welches für uns ein so wichtiges Organ ist, welches jetzt unsere einzige Einnahmequelle bildet, doch sehr bedenklich wäre, zu experimentieren, und wir wollten in der Tat die Verantwortung für ein solches Experimentieren nicht auf uns nehmen. — Ich weiß nicht, ob der Herr Vorsitzende des Rechnungsausschusses das Wort hierzu wünscht. (Derselbe bittet ums Wort.)

Herr Müller-Grote: Ich kann das von dem Herrn Vorsitzenden soeben Gesagte nur in vollem Maße bestätigen. In langen, eingehenden Sitzungen ist diese Frage genau erwogen worden. Der Finanzplan, oder wie Sie das nun nennen wollen — ich weiß eigentlich nicht, was Sie hier unter einem »Finanzplan« verstehen. Über Dinge, die nicht existieren, ist doch kein Finanzplan zu machen. Die eine Mutmaßung geht dahin, die andere Mutmaßung dahin; aber bekanntermaßen entscheiden bei Ziffern ganz andere Dinge. Ich kann nur nochmals konstatieren, daß eingehende Erörterungen über diesen Punkt stattgefunden haben, auf Grund derer wir uns geeinigt haben, mit dieser Vorlage vor die Hauptversammlung zu treten.

Herr Pape: Ich wollte nur den Rechtsstandpunkt der Hauptversammlung wahren, und kein Mensch wird mir bestreiten, daß klar und deutlich ausgedrückt war, daß über diese Frage die Hauptversammlung entscheiden solle. (Heiterkeit; Unruhe.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Sie werden doch dem Vorstand das Recht einräumen, einen Antrag zu stellen? Sie können ja den Antrag ablehnen und ganz etwas anderes an dessen Stelle setzen. Den Vorwurf aber, daß die Hauptversammlung von uns majorisiert werden soll, muß ich entschieden zurückweisen. Wie sollen wir Sie denn majorisieren? Sie sind ja souverän und können unsern Vorschlag annehmen oder ablehnen. (Bravo!)

Herr Geibel jun.: Sie werden nicht erwarten, meine Herren, daß ich auf diese Angelegenheit zurückkomme. (Zustimmung.) Ich möchte mich nur gegen die Bemerkungen des Herrn Bergstraeßer richten, und zwar werde ich versuchen, dieselben paragraphenweise zu widerlegen.

Ich bin allerdings durch die Erklärung des Herrn Vorsitzenden in eine sehr peinliche Lage versetzt worden. Ich habe bis jetzt angenommen, und bei meiner Bestellung zum Referenten ist mir das ausdrücklich ausgesprochen worden, daß ich vor Ihnen stehe als Referent für Vorstand und Ausschuß. Der Vorsitzende hat nun vorhin mitgeteilt, daß der Vorstand als solcher kein Bedenken trage, die Änderungen, die Herr Bergstraeßer beantragt hat, anzunehmen. Es wird dadurch meine Stellung eine andere, ich habe jetzt nicht mehr eine Vorlage zu verteidigen von Vorstand und Ausschuß, sondern vom Ausschuß allein; denn der Herr Vorsitzende hat erklärt, daß er für den Vorstand diese Anträge akzeptiere. Ich, meine Herren, bin nicht in der Lage, die Anträge des Herrn Bergstraeßer zu akzeptieren. Zu meiner Begründung, glaube ich, ist es am einfachsten, wenn ich mich auf Autoritäten stütze, die bewirkt haben, daß der Ausschuß diesen Paragraphen in der Fassung, in der er hier vorliegt, dem Vorstand zur Annahme empfohlen hat. Herr Hertz war vor anderthalb Jahren Vorsteher des Börsenvereins; er war damals als solcher Vorsitzender der Kommission für das Börsenblatt. Die Institution ist ja nicht neu, meine Herren; neu ist daran nur, daß von jetzt an diese Börsenblatt-Kommission nicht mehr zusammengesetzt sein soll aus dem Vorsteher und zwei Mitgliedern, die an seinem Ort wohnen, sondern aus drei in Leipzig wohnenden Mitgliedern, — so ist ja von uns vorgeschlagen. Wie, meine Herren, sind wir darauf gekommen, Ihnen das vorzuschlagen? Dadurch, daß zunächst Herr Hertz in dem Gutachten, welches er seinerzeit zum Statut ausgearbeitet hatte, folgendes sagt:

»Zu diesem Vorschlag wirkt nicht allein die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes des Börsenblattes, sondern vornehmlich die Notwendigkeit, daß das Börsenblatt und seine Redaktion in jeder Beziehung der Direktion und dem Einflusse einer an Ort und Stelle vorhandenen Autorität untergeben werden, da die Entfernung vom Ort und der Mangel an mündlichem Verkehr mit dem Redakteur den

Digitized by Google

Mitgliedern des Vorstandes nicht die erforderliche Einwirkung gestatten. Das Kuratorium bestehe usw.

Des Weiteren wird dann über den Ausschuß gesprochen. Dieses Hertzsche Gutachten hat den Herren Josef Bielefeld, Adolph Enslin und Hermann Kaiser vorgelegen, als diese Herren im November 1879 auch über die Reorganisation des Börsenblattes berieten. Die Herren haben das von Herrn Hertz Ausgeführte pure angenommen, sie sagen in ihrem Bericht: »Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß der Ausschuß für das Börsenblatt nur aus Leipziger Kollegen bestehen kann, wenn ein ersprießliches Ineinandergreifen der Kommission erreicht werden soll. Eine derartige gemeinsame Tätigkeit wird auch dahin zu wirken haben, daß Redaktion, Expedition und Druckerei des Blattes möglichst nahe beisammen liegen«. Das ist ja unterdessen erreicht worden.

Meine Herren! Das schlagen Ihnen vor die Herren Bielefeld, Enslin und Kaiser. Nun hat, wie Sie wissen, im Jahre 1879 auch eine Statutenberatung stattgefunden, und zwar war die damalige Kommission zusammengesetzt aus den Herren Dr. Brockhaus, Bergstraeßer, Bielefeld, Kaiser und Morgenstern. Dieser Ausschuß hat die Vorschläge, die erst Herr Hertz, dann die drei Herren der Börsenblatt-Kommission empfohlen, akzeptiert. Hier auf Seite 18 und 19 des gutachtlichen Vortrags, erstattet von dem außerordentlichen Ausschuß zur Revision des Statuts, steht:

»Dieser Ausschuß einigte sich schon im November zu dem Vorschlage, daß die definitive Leitung der gesamten Börsenblatt-Angelegenheit wohl am besten einem aus drei Leipziger Kollegen zu bildenden Ausschusse zu übertragen sei, war aber damit einverstanden, im Entwurfe die Geschäfte dieses Ausschusses nur ganz kurz zu erwähnen«.

Das sind die wörtlichen Anführungen, aus diesen gutachtlichen Vorträgen. Sie sehen also, meine Herren, daß in dieser Beziehung bei einzelnen der Herren eine wesentliche Umstimmung stattgefunden hat. Ich weiß nicht, woran das liegt; es kann ja sein, daß die bisherige Führung der Angelegenheiten des Ausschusses den Herren die Ansicht aufgedrängt hat, als wäre ihr damaliger Vorschlag ein ungeeigneter gewesen! Ich kann nun nach den einjährigen Erfahrungen, die bis jetzt meine Kollegen und ich im Börsenblatt-Ausschuß gemacht haben, folgendes sagen: Wenn diese Bestimmung gestrichen wird, wenn es künftig dazu käme, daß der Vorstand Nicht-Leipziger in dieses Kollegium wählen würde, — ich will annehmen, es sollte außer dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses, der jetzt in Berlin ist, noch ein weiterer Fremder gewählt werden, ein Hallenser, Jenenser usw., dann würden in Leipzig nur zwei Mitglieder sein, und nach dem Statut schließen Sie damit aus, daß in Leipzig überhaupt über das Börsenblatt sofort ein Beschluß gefaßt werden kann. Nach dem Börsenvereins-Statut gehört zu den Beschlüssen des Ausschusses

Digitized by Google

die Anwesenheit von $^2/_3$ seiner Mitglieder. Der Ausschuß ist aus 4 Personen zusammengesetzt, $2^2/_3$ würde die Mehrheit sein, das ist unmöglich, also müssen mindestens drei Personen am Platze sein, wenn überhaupt ein sofortiger Beschluß gefaßt werden soll. Nehmen Sie an, daß künftig nur zwei Leipziger im Ausschuß sitzen, so machen Sie es unmöglich, daß in dringenden Fällen, wo eine schnelle Entscheidung nötig ist, überhaupt entschieden werden kann. Sie legen dadurch die Tätigkeit des Ausschusses vollständig lahm. Auch jetzt war bereits dieser Fall eingetreten, wenn einer der Kollegen verreist war oder Herr Müller aus Berlin nicht erscheinen konnte. Man kann ja auch den einzelnen Herren nicht zumuten, in jedem beliebigen Augenblick zu erscheinen; einmal paßt es dem einen nicht, ein andermal dem andern noch weniger; auch wir Leipziger können nicht immer durchaus über unsere Zeit verfügen: kurzum, Sie setzen dadurch den Ausschuß in die Lage, geschäftlich Bankerott zu machen. Ich würde vollständig damit einverstanden sein, wenn es sich um große Verwaltungsangelegenheiten handelte: ein Budget aufzustellen, gewisse Normativbestimmungen zu treffen — dazu würde ja der Ausschuß imstande sein, wenn auch jedes der vier Mitglieder an einem andern Ort wohnte. Aber wenn der Ausschuß diejenigen Aufgaben erfüllen soll, die ihm nach den Vorschlägen des Herrn Hertz und der übrigen Herren zugeteilt sind, so dürfen Sie ihm nicht die Fähigkeit entziehen, sich ohne Verzug in Leipzig schlüssig zu machen. Ich nehme an, es wird ein Inserat zum sofortigen Abdruck eingereicht; der Redakteur trägt Bedenken, es aufzunehmen: in solchen Fällen können jetzt die drei Leipziger Herren entscheiden; das würde aber nach dem Vorschlage des Herrn Bergstraeßer unmöglich sein. Wenn ein Redakteur in solchen dringlichen Fällen sich erst an den etwa in Berlin oder Jena domizilierten Vorsitzenden wenden müßte: wie sollte er dann seiner Pflicht der Raschheit und Pünktlichkeit im Abdrucke nachkommen? Meine Herren! Nur aus diesen rein in der Sache liegenden Gründen, und weil ich der Überzeugung bin, daß Sie nicht allein den jetzigen Trägern des Mandats, sondern allen unseren Nachfolgern eine gedeihliche Geschäftsführung unmöglich machen würden, bitte ich Sie, an der jetzigen Fassung des § 1 festzuhalten. (Bravo.)

Vorsitzender: Meine Herren! Was die Stellung des Vorstandes zu dieser Frage anbetrifft, so haben wir geglaubt, daß es im Interesse einer schnellen Geschäftsführung liege, daß drei Mitglieder in Leipzig ihren Wohnsitz haben. Bei den Beratungen über diese Bestimmungen hat deshalb der Vorstand keine Bedenken dagegen erhoben. Dahingegen ist uns von vielen Seiten gesagt worden: Warum wollt ihr diese Beschränkung akzeptieren? In den meisten Fällen wird ja der Vorstand in den Ausschuß nur Leipziger Kollegen wählen; aber es dürfte doch zweckmäßig sein, darin freie Hand zu haben. Wenn ein Kollege, der besonderes Interesse, Befähigung oder Neigung hat für die Tätigkeit

Digitized by Google

des Ausschusses, der vielleicht in Halle, Döbeln, Altenburg oder sonstwo in der Nähe von Leipzig seinen Wohnsitz hat und darum leicht einmal nach Leipzig zum Zwecke der persönlichen Verständigung kommen kann, wenn er ein solches Mandat annimmt, so wird er wohl auch seiner Pflicht nachkommen. Ich glaube also nicht, daß es nötig ist, diese Beschränkung uns aufzuerlegen. In erster Linie wird ja der Vorstand selbstverständlich immer die Herren in Leipzig berücksichtigen; aber von so vielen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß nach dieser Seite hin die Hände nicht gebunden sein sollten, daß der Vorstand gegen die Annahme dieses Amendements des Herrn Bergstraeßer keine Bedenken aufrecht erhalten konnte. Das ist der Standpunkt, den wir einnehmen.

Herr Hertz: Meine Herren! Ich bin allerdings der Ansicht, auf Grund mehrjähriger Erfahrungen als Mitglied des Vorstands und schließlich als Vorsteher und damit als Vorsitzender der Börsenblatt-Kommission, daß die Mitglieder derselben in Leipzig sein müssen. Eine andere Frage für mich ist, ob die Fassung dieses § 1 eine Bequemlichkeit bietet, und es ist für mich eine andere Frage, ob, wenn die Beschränkung auf Leipzig aus dem Statut fortfällt, nicht vielmehr ein gebieterischer Usus sich herausbilden könnte, der dasselbe bewirkt, ohne daß ein Gesetz darüber existiert. An der Notwendigkeit, daß die drei Mitglieder in Leipzig anwesend sein müssen, zweifle ich keinen Augenblick. Wer einigermaßen in diesen Angelegenheiten gearbeitet hat, wird wissen, daß die größten Unzuträglichkeiten und Belästigungen erwachsen, nicht nur für diejenigen, die dann umständliche Korrespondenzen zu führen haben, sondern namentlich dadurch, daß Entscheidungen davon abhängig sind, daß etwa auf Antworten gewartet werden muß, die aus Stuttgart ausstehen. Es ist durchaus notwendig, daß die Herren sich jeden Augenblick verständigen können, wo ein Anlaß vorhanden ist. Ich mache Sie endlich darauf aufmerksam, daß denn doch nunmehr dieser Börsenblatt-Ausschuß gänzlich andere Funktionen bekommen hat, als er vordem besaß. Vordem war er eigentlich nur dazu da, mehr oder weniger ein Friedensrichter zu sein. Was er in dieser Beziehung für unglaubliche Geschäfte zu erledigen gehabt hat, das habe ich mehrfach auseinander gesetzt: gegenwärtig sind aber die Funktionen dieses Ausschusses ganz andere. Er hat einzugreifen in die Verwaltung, er hat auch eine direkte Einwirkung auf die Redaktion und deren Tätigkeit zu üben: ja dies ist mit ein Grund, warum der Ausschuß für das Börsenblatt so gewählt wird, wie es nun vorgeschlagen ist: damit diese Einwirkung leichter geschehen kann. Es soll die Einwirkung der Art sein, daß das Börsenblatt immer mehr sich herausbildet zu einem Organ, welches nicht nur den materiellen Interessen dient, sondern auch in seinem redaktionellen Teile diejenigen Gesichtspunkte erläutert, die irgendwie zur Aussprache oder Verhandlung kommen müssen. Da ist es in der Tat eine sehr harte Sache, wenn bei solchen Dingen das

Digitized by Google

Mitglied in Leipzig sich mit Herrn so und so in Dingsda auseinandersetzen muß. Stellen sich wesentliche Differenzen heraus, so kann ja der Abwesende allerdings einfach überstimmt werden; indessen mache ich darauf aufmerksam, daß es doch immer wünschenswert sein wird, möglichst zu einer Übereinstimmung der Ansichten zu gelangen, und das fordert dann die ausführlichsten, ins Detail gehendsten schriftlichen Erörterungen, und es ist sehr schwer, in dieser Weise zu arbeiten. Man hat ja auch nicht immer Zeit und Stimmung; wenn die Mitglieder des Ausschusses in Leipzig sind, so können sie untereinander passende Tage und Stunden verabreden. — Aber ich halte dafür, daß man es möglicherweise als eine offene Frage betrachten kann, ob es nötig ist, diesem praktisch Wünschenswerten durch eine statutarische Bestimmung Ausdruck zu geben. Es werden ja die Vorstandsmitglieder zunächst ganz naturgemäß ihr Augenmerk bei der Wahl der Kommission auf die große Zahl intelligenter Leipziger Kollegen richten. Es würde ja auch sehr talentvollen, tüchtigen Leuten nicht möglich sein, ohne große Erschwerung die Arbeiten von auswärts brieflich zu erledigen.

Herr Dr. Hase: Meine Herren! Der Herr Vorsitzende der Kommission für das Börsenblatt hat ja die technische Notwendigkeit nachgewiesen; Herr Hertz hat es auch wiederholt, daß dergleichen notwendig sei. Zu Anfang hat er mit geäußert, es würde ja vielleicht ein gebieterischer Usus Platz greifen, hat dann aber doch selbst den Wunsch ausgesprochen, es möge von auswärts domizilierten Mitgliedern abgesehen werden. Meine Herren! Ich glaube nun, daß es nicht wohlgetan ist, die Sache dem Usus zu überlassen, nachdem hier eine klare Bestimmung vorgeschlagen ist, deren Notwendigkeit auch anerkannt wird. Es ist jetzt eine Zeit, wo mancher Usus über den Haufen geworfen wird. Der Vorschlag, die jetzt vorliegende Bestimmung zu streichen, kommt von dem Verbande der Provinzial- und Lokalvereine. Meine Herren! Ich habe den Verhandlungen desselben beigewohnt. Es ist da ausführlich über die Bestimmungen für das Börsenblatt gesprochen worden, — oder vielmehr nicht sowohl darüber, sondern vornehmlich über einige Machtfragen: Die große Zahl der sachlichen Bestimmungen, das, was die eigentliche Arbeit dieser Bestimmungen bildet, das ist gar nicht berührt worden; also nehme ich an, daß das Interesse, welches bei Stellung dieses Antrages obgewaltet, auch im wesentlichen ein Machtinteresse ist. Meine Herren! In den Verhandlungen dieses Verbandes war der Name Leipzig etwas durchaus Odioses; ich kann es nicht anders auffassen. Wenn ich den Standpunkt der historischen Entwickelung, das Zentrum, das ja Leipzig ist, vertrat; wenn ich dafür kämpfte, so mußte ich mir schließlich aus der allgemeinen Nichtbeachtung dessen, was ich sagte, abnehmen, daß ich wie ein mittelalterlicher Don Quixote betrachtet wurde, der mit allerhand Windmühlen unnötig kämpfte. Die Gedankenkreise, die ich vertrat, schienen allerdings diesen Kreisen ganz entschieden fremd zu sein. —

Digitized by Google

Es wurde damals ausdrücklich davor gewarnt, man solle es nicht zulassen, daß die Kommission nur aus Leipzigern bestehe: das Börsenblatt würde sonst, ähnlich wie die Bestellanstalt es jetzt schon sei, ein spezifisch Leipziger Institut werden; man wolle aber doch kein zweites solches Institut für Leipzig schaffen. Nun, meine Herren, davon kann ja wohl keine Rede sein! Die Kommission hat ja gar nicht über prinzipielle Dinge zu entscheiden; sie hat darauf zu halten, daß korrekt die Form gewahrt bleibe: Prinzipien dürfen sich hin und her aussprechen, so viel als erwünscht ist, — und es ist erwünscht, daß möglichst verschiedenseitig Prinzipien ausgesprochen und im Börsenblatt zum Austrag gebracht werden. Es ist also eine rein formelle Tätigkeit, die der Ausschuß in der Beziehung des Verbietungsrechts ausübt. Nachdem aber einmal jetzt eine ganz andere Auffassung seiner Tätigkeit von dieser Seite ausgesprochen worden ist, so mußte ich nun um so mehr widerraten, die jetzt vorgeschlagene Bestimmung zu streichen. Würde sie von vornherein nicht dagestanden haben, so ließe sich darüber reden; aber wenn sie ausdrücklich gestrichen wird, so kommt dies in seiner Wirkung auf dasselbe hinaus, wie wenn man den Wunsch ausspräche, daß die Kommission nicht an Leipzig gebunden sein möge. Es ist auch geltend gemacht worden, es könnten ja Platzfragen zum Austrag kommen — wobei jedenfalls die Befürchtung vorschwebt, die Leipziger Kommissionsmitglieder würden dann nicht die nötige Unbefangenheit haben. Dies Bedenken erscheint aber doch unbegründet. Zurückweisen, meine Herren, kann die Kommission einen Artikel ja bloß dann, wenn er in der Form bedenklich erscheint; sachlich kann er seine Spitze noch so sehr gegen Leipzig kehren. Und warum soll nicht gegen Leipzig gesprochen werden dürfen? Das müßten ja böse, gewissenlose Leute sein, die dergleichen zurückweisen würden. — Beiläufig gesagt ist das Börsenblatt allerdings ursprünglich eine Leipziger Institution; es ist begründet worden vom Verein Leipziger Buchhändler; von diesem ist das Börsenblatt freiwillig in den Dienst des Gesamtbuchhandels, der seine Organisation im Börsenverein gefunden hat, gestellt worden. — Kurz, meine Herren, ich bitte Sie, die Bestimmungen so zu treffen, daß das Institut des Börsenblattes dem Buchhandel dienen und mit der erforderlichen Tüchtigkeit und Akkuratesse arbeiten kann.

Herr Schaffert-Bremen: Meine Herren! Ich habe mich sehr gewundert, aus der Mitte der Versammlung heraus den Vorwurf erheben zu hören, sie hätte durch die Vorlage majorisiert werden sollen. Es ist doch ganz klar, daß uns nach dem Statute zusteht, die Vorlage anzunehmen oder nicht. — Ich meinerseits stehe ganz und gar unbefangen den Streitfragen gegenüber, die seit zwei bis drei Jahren unsern Börsenverein beschäftigen; ich trete objektiv an die Sache heran, und objektiv, wie ich es tue, habe ich geglaubt, es würde aus der Mitte der Versammlung heraus einfach der Antrag erfolgen auf

Digitized by Google

en-bloc-Annahme, und zwar könnte man, um sich doch einigermaßen einen Rückhalt zu sichern, daß die Erfahrungen, die wir ja im Laufe der Zeit mit der Handhabung der Geschäfte seitens der Börsenblatt-Kommission machen werden, um diese Erfahrungen seinerzeit nicht unbenutzt zu lassen, könnte man heute gleich sagen: Der Vorstand des Börsenvereins hat in ein, zwei, drei Jahren ex officio eine Revision dieser Bestimmungen der Generalversammlung zu unterstellen; dann können wir die Sache reformieren, oder ad infinitum bestätigen, je nachdem unsere Erfahrungen ausgefallen sind. Dadurch kämen wir über alle Interessenfragen, die uns das Blut wallen machen, hinweg. Nachdem der Vorsitzende aber in die Details der Vorlage der einzelnen Paragraphen bereits eingetreten ist, bin ich nicht in der Lage, einen solchen Antrag auf en-bloc-Annahme jetzt aus mir selbst heraus noch zu stellen; ich würde mich aber sehr freuen, wenn irgend jemand aus der Versammlung der Ansicht wäre, daß man auch jetzt noch einen Antrag auf en-bloc-Annahme mit diesem Vorbehalt einer Revision nach drei Jahren einbringen könnte.

Ich will jetzt nur noch ganz kurz auf § 1 eingehen. Wenn hier vorgeschlagen ist, es müßten drei Mitglieder in Leipzig wohnhaft sein, so hat das gar keine Bedenken. Bestehen aber von anderer Seite dagegen Zweifel, so meine ich, kann ja dem Zweifel auch Rechnung getragen werden, und erlaube mir das Amendement zu stellen, statt

»und zwar drei von ihnen usw.«

zu sagen:

»und zwar zwei von ihnen usw.« (Heiterkeit.)

Dann ist immerhin die Chance da: zwei müssen kraft des Gesetzes Leipziger sein, eines muß dem Rechnungsausschuß angehören, dann also irgend ein anderer sein, und für das vierte Mitglied ist also auch noch Platz: das kann dann ein Leipziger oder ein anderer sein, je nachdem die Chancen laufen. Diesen Antrag stelle ich aber nur unter der Voraussetzung, daß nicht noch eine en-bloc-Annahme jetzt beliebt werden sollte.

Vorsitzender: Ich möchte hierauf erwidern: nachdem wir die Amendements verlesen haben und in die Diskussion eingetreten sind, ist eine en-bloc-Annahme nach meiner Auffassung jetzt überhaupt nicht mehr möglich. Dann möchte ich den Herrn Vorredner bitten, sein Amendement schriftlich einzureichen.

Herr Kröner-Stuttgart: Meine Herren! Ich möchte Ihnen dringend die Annahme des Amendements Bergstraeßer empfehlen. Ich würde das nicht tun, wenn ich mich nicht hätte überzeugen können, daß die Gründe, aus denen die Wahl eines Nicht-Leipzigers in die Kommission unmöglich sein soll, richtig wären. Wenn es unmöglich wäre, das Börsenblatt korrekt und prompt herzustellen mit einer Kommission, die ein auswärtiges Mitglied umfaßt, so müßten wir unbedingt darauf verzichten — und das können wir ja später immerhin noch, wenn wir

Digitized by Google

uns durch eine praktische Probe davon überzeugt haben sollten. Nach den bisher gehörten Reden sieht es aber nachgerade so aus, als ob der Antrag dahin ginge, es dürften überhaupt keine Leipziger, oder nicht lauter Leipziger in der Kommission sein. Das wollen wir ja gar nicht ausschließen, es ist sogar sehr nötig, und ich beziehe mich auf die Äußerung unseres verehrten Herrn Hertz, es werde sich möglicherweise der Usus herausbilden, daß wir nur Leipziger in diese Kommission aufnehmen. Warum wollten wir uns aber die Hände binden? Wenn das richtig wäre, so könnte ja auch der Vorstand vernünftigerweise nur aus Leipzigern bestehen; denn im Vorstand sind auch sehr viele Dinge zu erledigen, sehr viele Beschlüsse über bald wichtige, bald unwichtige Sachen zu fassen; und diese Beschlüsse können auch nur gefaßt werden in der Weise, daß man sich schriftlich verständigt. Das kann man ja auch hier tun; ich sehe die Unmöglichkeit nicht ein, daß es die Börsenblatt-Kommission nicht ebenso machen könnte wie der Vorstand. Ich wiederhole aber, meine Herren, wenn diese Annahme sich nicht bestätigen sollte, dann ist der Irrtum, den wir etwa heute begehen, durch den Beschluß einer nächsten Hauptversammlung sehr leicht korrigiert.

Vorsitzender: Es ist der Antrag gestellt auf Schluß der Debatte zu § 1. Zum Wort hat sich noch Herr Bergstraeßer gemeldet, und sodann wird selbstverständlich der Referent Herr Geibel noch das Schlußwort haben. Sind die Herren einverstanden, daß wir noch Herrn Bergstraeßer hören, weitere Redner aber nicht? (Der Schluß der Debatte wird mit dieser Einschränkung angenommen.)

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Ich hätte eigentlich dem, was Herr Kröner gesagt hat, nichts hinzuzufügen, wenn ich nicht auf vorhergegangene Äußerungen des Referenten Herrn Geibel und des Herrn Dr. Hase zurückkommen müßte. Herr Geibel hat in der Absicht, einen gewissen Widerspruch zwischen einer früher von mir dokumentierten Ansicht und der heute im Antrag enthaltenen Ansicht nachzuweisen, ein Schriftstück verlesen, — was allerdings vollständig korrekt ist —; Herr Geibel hat aber nicht gesagt, daß wir damals unter dem Eindruck einer Vorlage standen, meine Herren, die eine ganz totale Umgestaltung des Börsenblattes wollte, und die damals ihre großen Freunde gehabt hat; denn die Versammlung, von der Herr Geibel sprach, hatte nach den Bielefeldschen Vorschlägen stattgefunden.

Wenn nun Herr Dr. Hase auf die Verhandlungen des Verbandes zurückgekommen ist, so bedaure ich, daß er die Verhandlungen so geschildert hat, als wäre hier nur die Machtfrage zur Sprache gekommen. Das ist nicht der Fall gewesen. Wenn von einer Stimmung überhaupt die Rede sein konnte, so ging dieselbe im großen und ganzen dahin, die sämtlichen Bestimmungen abzulehnen von A—Z; es ist aber einigen Herren gelungen, zu erklären, daß eine Reihe von Punkten in diesen Bestimmungen vorhanden seien, die formell von großer Bedeutung

Digitized by Google

wären, und die also das Börsenblatt in ein gewisses Regulativ hineinbrächten, was unumgänglich notwendig wäre. Es sind diese Punkte allerdings — da hat Herr Dr. Hase vollständig recht — nur gestreift worden; man war darüber bald einig; aber, meine Herren, so in dieser Weise, wie es Herr Dr. Hase darstellt, ist diese Angelegenheit doch nicht behandelt worden. Keinesfalls durfte er sagen, daß die Frage »Leipzig« gewissermaßen auf jener Versammlung mit einem Odium behaftet gewesen wäre, wenigstens wenn, wie es den Anschein hat, Herr Dr. Hase damit meinte, daß die Machtfrage Leipzig gewissermaßen in dem Verband vor den gesamten Delegierten zum Ausdruck gekommen wäre. Meine Herren! Ich habe das Protokoll zur Hand; es ist in der Versammlung von einem einzigen Mitglied diese Äußerung allerdings getan, das ist vollständig richtig; sie ist aber nicht von dem Verband als solchem akzeptiert worden, und ich möchte diesen Schein, den die Äußerung des Herrn Dr. Hase haben könnte, doch auf das wahre Maß zurückführen. Meine Herren! Ich mache noch darauf aufmerksam — es ist wohl gar kein Mißverständnis darüber möglich —, daß der Börsenblatt-Ausschuß von dem Vorstand ernannt wird, es ist ja keine Wahl, und darin liegt ja schon eine Garantie, daß die Herren mit großer Vorsicht ausgesucht werden, welche der Börsenblatt-Kommission angehören sollen; und, meine Herren, es wird für die Regel allerdings so kommen, daß nur Leipziger genommen werden, ich finde aber keinen Grund, sich hier darauf zu kaprizieren und »nur Leipziger« hineinzusetzen. Nehmen Sie unsern Antrag an; es ist ja damit gar nicht ausgeschlossen, daß der Zustand, den die Gegner unseres Antrags für wünschenswert halten, sich auch in der Praxis für die Dauer ergibt.

Referent Herr Geibel jun.: Meine Herren! Ich glaube, ich habe mich darauf beschränkt, vorhin Ihnen mitzuteilen, daß der Ausschuß für das Börsenblatt es für sachwesentlich hielt, daß seine Mitglieder in Leipzig seien; ich glaube, die Frage Leipzig als Machtfrage habe ich nicht berührt, und will sie auch jetzt unberührt lassen. Wenn das Börsenblatt einmal nicht in Leipzig gedruckt werden sollte — was ja auch möglich wäre —, so würde ich ebenso unbedingt sagen; drei von den vier Mitgliedern des Börsenblatt-Ausschusses müssen in Berlin, Altenburg, oder sonstwo ihren Sitz haben. (Heiterkeit.) Ich halte es für ganz naturgemäß, daß der Börsenblatt-Ausschuß am Platze des Erscheinens sein muß. Wie ich auch schon vorhin sagte, — und das möchte ich dem Herrn aus Bremen erwidern —, zwei Mitglieder des Ausschusses sind beschlußunfähig; wenn der Fall eintreten sollte, daß weniger als drei Mitglieder in Leipzig wären, so machen Sie den Ausschuß überhaupt dienstuntauglich. Ich bitte Sie, meine Herren, die von uns vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung, und es würde nach parlamentarischem Gebrauch zunächst über das Amendement

Digitized by Google

Bergstraeßer und Genossen abgestimmt werden müssen. Dasselbe lautete also:

Den § 1 in der bisherigen Fassung zu lassen, aber die Worte, die in der Vorlage lauten:

»und zwar drei von ihnen aus Vereinsmitgliedern, welche in Leipzig ihren Wohnsitz haben, das vierte aus den Mitgliedern des Rechnungsausschusses«

zu streichen und durch den Satz zu ersetzen:

»von welchen ein Mitglied aus den Mitgliedern des Rechnungsausschusses«.

Wer für das Amendement ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich für das Amendement 280 Stimmen ausgesprochen, gegen dasselbe nur 204 Stimmen; es ist mithin angenommen. Das Amendement des Herrn Schaffert fällt damit fort, es braucht nicht mehr darüber abgestimmt zu werden, und wir schreiten zur Diskussion des § 2.

Es sind Bedenken erhoben worden, ob damit der § 1 mit dem Amendement als definitiv angenommen anzusehen ist; um darin sicher zu gehen, ersuche ich diejenigen Herren, die für Annahme des § 1 mit dem Amendement Bergstraeßer sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist unzweifelhaft die Mehrheit.

Wir kommen somit zur Diskussion über § 2.

Referent Herr Geibel jun.: Meine Herren! Hier hat Herr Bergstraeßer vorgeschlagen, wenn ich mich recht erinnere, daß der Satz fallen soll:

»Etwaige Beschwerden gegen den Ausschuß sind nach § 14 ad 5 des Statuts an die Hauptversammlung zu bringen.«

Meine Herren! Wenn das gestrichen wird, so wird ja damit indirekt der Weg offen gelassen, daß Beschwerden gegen den Ausschuß auch an den Vorstand gerichtet werden können: und der Vorstand hat das akzeptiert. Der Ausschuß hat hier lediglich eine Bestimmung des Statuts wiederholt. In allen den Fällen, in denen irgend ein Mitglied des Börsenvereins oder irgend ein Verein mit den Entscheidungen des Ausschusses oder den Auskünften des Ausschusses nicht einverstanden wäre, soll man sofort wissen: wohin habe ich mich zu wenden? Wenn Sie Bestimmungen über das Börsenblatt veröffentlichen, so muß doch darüber auch etwas in diesem Statut zu finden sein; sonst wird gefragt: Ja, an wen wende ich mich? Es sind ja darüber ganz irrige Meinungen verbreitet. Herr Bergstraeßer hat jetzt z. B. ausgesprochen, daß er die Generalversammlung nicht für die einzige Instanz hält, die über dem Börsenblatt-Ausschuß steht. Meine Herren! Da möchte ich nun folgendes bemerken. Unsere alten Statuten, die bis voriges Jahr Geltung hatten, sagten lediglich in einem der Paragraphen: »die Entscheidungen der etwaigen Beschwerden gegen den Vorstand steht der

Digitized by Google

Hauptversammlung zu«. Die Herren, die das neue Statut beraten haben, haben dies dahin erweitert: »Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse«. Diese Herren haben diesen Zusatz im vorigen Jahre gemacht; bis dahin hatte über Beschwerden gegen die Ausschüsse gar nichts in den Statuten gestanden. Wenn das also im vorigen Jahre festgesetzt worden ist, so muß es doch einen Zweck gehabt haben! Warum ist das festgesetzt worden? Damit in Zweifelsfällen jeder genau wisse, an wen er sich zu wenden habe. Auch in § 17 steht: Verhandlungsarten: »Bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse usw. muß geheim abgestimmt werden«. Also materiell wird mir zugegeben werden müssen, daß diese Bestimmung richtig ist; sie wird nicht angefochten werden können, denn sie entspricht den Statuten unseres Vereins. Nun wollen wir aber die Frage, wenn Sie gestatten, mit wenigen Worten praktisch streifen. Nehmen Sie an, daß eine Beschwerde über den Ausschuß geführt werden muß. Solche Beschwerden können ja nicht ausbleiben; die Ausschußmitglieder sind auch nur Menschen, die Ausschußmitglieder können sich irren und müssen sich gefallen lassen, daß von denjenigen, gegen die sie eine Entscheidung gefällt haben, eine Korrektur gesucht wird. Nehmen Sie aber z. B. einmal den Fall an, der Redakteur des Börsenblattes glaubte sich in irgend einer Weise von dem Ausschuß benachteiligt, gehindert, hintangesetzt, und beschwerte sich bei dem Vorstand über den Ausschuß: in welche Lage bringen Sie da den Vorstand dem Ausschuß gegenüber! Und in welche Lage bringen Sie den Ausschuß der Redaktion gegenüber! Nehmen Sie an, daß der Vorstand dem Redakteur recht geben müßte: dann müßte der Vorstand dem Redakteur sagen: Ihr Ausschuß, unter dem Sie stehen, hat in der Sache unrecht gehabt, hat von uns einen Verweis bekommen. Was wäre das für ein Verhältnis! Weiter! Sobald es den Börsenvereinsmitgliedern frei steht, sich in jeder Angelegenheit an den Vorstand zu wenden, so wird der Vorstand künftig über jede Entscheidung, die der Ausschuß gefällt hat, und die zu ungunsten des Beschwerdeführers ausfällt, wird der Vorstand höchst wahrscheinlich über jeden Fall mit einer Beschwerde beehrt werden. Ich wiederhole: in welche Lage bringen Sie da den Vorstand dem Ausschuß gegenüber!

Was ist eigentlich der praktische Kern der Frage! Glauben Sie denn, daß der Vorstand — ich will von dem jetzigen Ausschuß absehen — daß der Vorstand im allgemeinen in den Ausschuß wählen wird die unweisesten, die voreingenommensten, die eigenmächtigsten Leute? Nein, er wird doch höchst wahrscheinlich bei der Wahl sich sagen: du wählst die und die Leute, weil sie dein Vertrauen verdienen, weil du von ihnen annimmst, daß sie ohne Ansehen der Person, rein sachlich, die Dinge behandeln werden. Sollte der Ausschuß sich einmal überzeugen müssen, daß er mit dem Vorstand, oder doch mit der Majorität des

Digitized by Google

Vorstandes nicht mehr harmoniert, so wird jeder pflichtgetreue Ausschuß sagen: wir können die Geschäfte nicht weiterführen! Denn die Geschäfte des Ausschusses können nicht weitergeführt werden, wenn nicht zwischen Vorstand und Ausschuß die vollste Harmonie herrscht. Wenn Reibereien stattfinden oder permanent würden, so wäre das für beide Teile ein unerträglicher Zustand, und der Ausschuß würde dann in die Lage kommen, einfach abzutreten. Sie würden dadurch, daß Sie den Vorstand als die Instanz bezeichnen, an welche Beschwerden gegen den Ausschuß zu richten sind, die Abdankung des Ausschusses in Permanenz erklären.

Ich glaube im Interesse der Sache Ihnen empfehlen zu sollen, an diesem alinea 2 festzuhalten.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Es ist durchaus nicht unsere Absicht, den Vorstand als die Instanz zu bezeichnen, wo die Entscheidungen gefällt werden sollen; denn das ginge ja gegen das Statut. Wir sind nur der Ansicht, daß der Vorstand vom Börsenblatt-Ausschuß nicht kalt gestellt werden sollte. Damit ist aber über eine andere Instanz in Entscheidungen absolut nichts gesagt; sondern meine Herren, es gipfelt sich unser Antrag eigentlich dahin, daß das Oberaufsichtsrecht des Vorstandes des Börsenvereins in allen Punkten gewahrt werde, und daß in Fällen, wo die Möglichkeit eines Ausgleiches vorliegt, nicht einer Entscheidung, wo die Möglichkeit eines Ausgleiches durch den Vorsitzenden des Vorstandes vorliegt; daß wir diese Möglichkeit nicht abschneiden, indem wir gewissermaßen — ich betone das ausdrücklich — den Börsenblatt-Ausschuß dem Vorstande koordinieren. Die Voraussetzung, die Herrn Geibel in diesem Augenblicke geleitet hat, daß wir eine Instanz schaffen wollen, trifft absolut nicht zu, denn das würde ja gegen die Statuten verstoßen. — Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen.

Herr Dr. Brockhaus: Ich halte mich doch für verpflichtet, in Bezug auf die letzten Ausführungen des Herrn Bergstraeßers zu sagen: wenn er das will, so hätte er nach meiner Ansicht einen Antrag stellen müssen, nicht auf Streichung dieses alinea 2, sondern auf Einfügung eines neuen alineas, worin das ausdrücklich ausgesprochen wäre. Jetzt ist es ganz einfach so: In dem alinea ist das ausgesprochen, was Rechtens ist nach unserm Statut, und ich finde es ganz richtig, wie vorhin Herr Geibel ausgeführt hat, daß man, wenn man ausführliche neue »Bestimmungen« trifft, etwas an sich vielleicht Selbstverständliches doch hineinnehmen soll, um dem Mißbrauch zu begegnen, daß Beschwerden über den Ausschuß an den Vorstand gerichtet werden. Ich würde das einen Mißbrauch nennen, wenn es geschähe, denn nach dem Statut haben allerdings Beschwerden über den Ausschuß nicht an den Vorstand zu gehen, sondern an die Hauptversammlung. Es ist ganz selbstverständlich, wie vorhin schon ausgeführt wurde, daß der Vorstand des Börsenvereins die Oberaufsicht auch über

Digitized by Google

das Börsenblatt hat, sowie über alle Anstalten des Vereins. Aber wie gesagt, wenn Herr Bergstraeßer das beabsichtigt, so kann man ja das meines Erachtens selbstverständlich immerhin zusetzen; aber ich würde sehr bitten, das jetzige alinea nicht zu streichen, gerade wegen der falschen Deutung, die eine solche Streichung hervorrufen müßte. Denn wenn Sie dieses alinea 2 streichen, so erwecken Sie dadurch die Ansicht, daß man eben Beschwerden über den Ausschuß nicht bloß an die Hauptversammlung, sondern auch an den Vorstand richten könnte. Ich glaube, die Mitglieder des Vorstandes werden mir beipflichten, daß das ein Irrtum wäre. Derartige Beschwerden sind durchaus nicht an den Vorstand zu richten.

Vorsitzender: Ich muß leider sagen, daß wir den Erwartungen des Herrn Dr. Brockhaus nicht entsprechen können. Der Vorstand stimmt dem nicht bei. Wenn Sie das alinea 2 stehen lassen, so würde gerade dadurch ein Irrtum erregt werden, daß nämlich Beschwerden über den Ausschuß gar nicht erst dem Vorstande zur Kenntnis gelangen dürfen und daß sie vertagt werden müßten bis zur nächsten Generalversammlung. Das liegt durchaus nicht in der Ansicht des Vorstandes. Wir erwählen die Mitglieder des Börsenblatt-Ausschusses; wir tun das nach gewissenhaftester Prüfung und wir sind in keiner Weise gesonnen, uns ein Bevormundungsrecht über den Ausschuß zum Börsenblatt vorzubehalten; wir wissen, die Herren müssen eine gewisse Machtvollkommenheit haben, wenn sie ihrem in der Tat sehr beschwerlichen Amte sich unterziehen sollen; wir sind ihnen dankbar für ihre Tätigkeit und sind durchaus nicht gesonnen, in die Entscheidungen, die sie getroffen, irgendwie einzugreifen. Der Vorstand würde aber glauben, eine Pflichtverletzung zu begehen, wenn er nicht dieses Oberaufsichtsrecht in der Weise ausübte, daß Beschwerden zu seiner Kenntnis gebracht werden können. Ich nehme einen Fall an, der ja nach meiner Meinung fast undenkbar ist: sollte der Vorstand einmal die Überzeugung gewinnen, daß der Ausschuß seiner Pflicht in seinen bisherigen Entscheidungen nicht nachgekommen, dann müßte dem Vorstande das Recht bleiben, dem Ausschuß mitzuteilen, daß der Vorstand mit seiner Tätigkeit nicht übereinstimmt. Gerade aus diesem Grunde, um das Mißverständnis zu beseitigen, daß nur die Generalversammlung Beschwerden erfahren dürfte, stimmt der Vorstand damit überein, daß alinea 2 in Fortfall kommt.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet, wir können e mnach zur Abstimmung übergehen. Herr Kröner?

Herr Kröner-Stuttgart: Ich verzichte aufs Wort, nachdem der Herr Vorsteher genau das ausgeführt hat, was ich sagen wollte.

Referent Herr Geibel jun.: Ich möchte nur bemerken, daß das, was der Herr Vorsitzende eben gesagt hat, von dem Ausschuß ja in keiner Weise bekämpft worden ist. Der Ausschuß erkennt das Recht ausdrücklich an; es steht auch in § 2:

Digitized by Google

»Er ist hierbei gebunden an die von der Hauptversammlung aufgestellten Grundsätze und steht unter der Oberaufsicht des Vorstandes.«

Das ist ausdrücklich ausgesprochen. Außerdem kommt in einem der nächsten Paragraphen in § 2 unter 1a vor, daß der Ausschuß verpflichtet ist, dem Vorstande Bericht über die Ergebnisse seiner Verwaltung abzustatten. Der Ausschuß ist also verpflichtet, dem Vorstande auch die Beschwerden mitzuteilen, die an ihn gelangen; außerdem ist der Ausschuß verpflichtet, die Akten dem Vorstande in jedem Augenblick, sobald der Vorstand sie verlangt, zur Durchsicht einzureichen. Also, meine Herren, ich finde nicht, daß das mit dem alinea von § 2 zu tun hat. Wenn Sie aber diesem Gedanken, der vorhin von Herrn Bergstraeßer ausgesprochen, deutlichen Ausdruck geben wollen, so würde ich für meine Person — ich kann jetzt nur für meine Person sprechen — mich ganz gern mit einem Zusatze einverstanden erklären, in welchem bestimmt würde, daß die Beschwerden etwa durch Vermittelung des Vorstandes gehen, oder auch an den Vorstand einzureichen sind, damit derselbe sie zur Kenntnis der Generalversammlung bringe.

Vorsitzender: Meine Herren! Indem ich zur Abstimmung schreite, möchte ich einen Weg vorschlagen, der eigentlich parlamentarisch unzulässig wäre, aber doch vielleicht am ehesten zum Ziele führt. Soweit ich die Stimmung der Versammlung überblicken kann, würde wohl mit großer Majorität das Bergstraeßersche Amendement angenommen werden; ich möchte deshalb vorschlagen, daß diejenigen, die gegen das Amendement Bergstraeßer sind, die also dafür sind, daß alinea 2 stehen bleibe, die Hand erheben. (Geschieht.)

Es sind nur wenig Stimmen dagegen; somit ist das Amendement Bergstraeßer angenommen, und eine Gegenprobe wohl nicht nötig.

Dann würde über den ganzen § 2 unter Streichung des alinea 2 abzustimmen sein. (Geschieht. Mit großer Majorität angenommen.)

Jetzt ist ein Antrag an den Vorstand gestellt worden, die §§ 3—17 einschließl. en bloc anzunehmen. Der Antrag ist sehr zahlreich unterstützt.

Referent Herr Geibel jun.: Ich möchte bitten, meine Herren, vielleicht diesen Antrag nur bis § 14 auszudehnen, weil ich beabsichtige, zu § 15 III ad 1 eine wesentlich nur redaktionelle Einschiebung zu beantragen. Ich kann sie vielleicht gleich mitteilen: Es ist in den übrigen Paragraphen des Status, wo von Korporationen und Vereinen die Rede ist, überall der Zusatz gemacht: »Vereine und Korporationen, die vom Börsenvereinsvorstand anerkannt sind.« Ich bemerke nur zur Erklärung, daß dieser Zusatz erst nachträglich gemacht worden ist. Diesen Zusatz würde ich also beantragen, auch hier zu machen. An erster Stelle und zwar § 15, III ad 1 steht: Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine und Korporationen.

Digitized by Google

Ich beantrage, einzufügen: Bekanntmachungen der vom Börsenvereinsvorstande anerkannten usw.

Ebenso bei § 18, II. betreffs des ermäßigten Insertionspreises: »für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für von dem Vorstand des Börsenvereins anerkannte buchhändlerische Vereine und Korporationen«.

Vorsitzender: Ich halte diesen Antrag für ganz unbedenklich und mache gleich im allgemeinen darauf aufmerksam, daß selbst, wenn Sie die en bloc-Annahme beschließen, notwendig noch einige redaktionelle Änderungen erforderlich sind. Es kann also nicht immer der Wortlaut stehen bleiben, vielleicht auch nicht immer die jetzige Reihenfolge der Paragraphen, wie sie in der gedruckten Vorlage befolgt ist.

Ich bitte nun die Herren, die für die en bloc-Annahme der §§ 3—17 sind, mit Hinzufügung der kleinen redaktionellen Änderungen, die Herr Geibel vorgeschlagen, die Hand zu erheben. (Mit überwiegender Mehrheit angenommen.)

Wir kommen nun zu § 18, der freilich einer Diskussion bedürfen wird. Diese Frage hat Ausschuß und Vorstand seit Jahren lebhaft beschäftigt; das Resultat der reiflichsten Erwägungen ist gewesen, Ihnen die Beibehaltung des Postdebits zu empfehlen. Der Gegenstand ist so oft erörtert, daß ich Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen möchte durch eine ausführliche Begründung; ich würde nur, wenn gegen unsern Vorschlag gesprochen wird, vielleicht einiges erwidern, und bitte nun zunächst Herrn Bergstraeßer als Antragsteller des auf Aufhebung des Postdebits gerichteten Amendements, das Wort zu ergreifen.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Ich habe im Eingange bei Verlesung meiner Anträge schon mitgeteilt, daß wir beantragen: alinea 1 des § 18 die Worte in Wegfall zu bringen: »oder durch die Post«.

Meine Herren! Ich möchte zur Erläuterung bemerken, daß dieser Antrag in dem Verband der Provinzial- und Lokalvereine entstanden ist, und will auch durchaus nicht verhehlen, daß er in diesem Verbande selbst auch nur eine Stimme Majorität gehabt hat; ich glaube es der Minorität, die gegen diesen Antrag war, schuldig zu sein, dies hier zu erwähnen. Der Antrag gründete sich also wesentlich darauf, daß eine Reihe von Unzuträglichkeiten entstehen, wenn das Börsenblatt in Museen und dergleichen aufliegt. Es ist diese Anschauung kein Novum; Sie hat in einer ganzen Reihe von Verhandlungen, die über die Reform des Börsenblattes stattgefunden haben, sich Geltung verschafft, und ich glaube deshalb, sie hier nicht weiter erörtern zu sollen.

Herr Simion: Ich möchte mir gestatten, Ihre Aufmerksamkeit zu lenken auf den Widerspruch, der zwischen dem eben angenommenen § 17 und dieser Bestimmung des § 18 besteht. In § 17 heißt es ausdrücklich: »So wird allen Angehörigen des deutschen Buchhandels

Digitized by Google

dringend empfohlen, die Kenntnis dieser Interna nicht durch Verabreichung des Börsenblattes an Nichtbuchhändler in weitere Kreise zu tragen, da das Bekanntwerden usw.« Ich sehe nun einen unvereinbaren Widerspruch hierzu in der Bestimmung des § 18, wonach jedermann gegen Einzahlung des Abonnementspreises das Börsenblatt durch die Post soll beziehen können. Der Vorstand handelt, indem er diese Bestimmung uns empfiehlt, selber gegen das, was er im vorigen Paragraphen als wünschenswert bezeichnet hat. (Bravo.)

Referent Herr Geibel jun.: Meine Herren! Diese Frage ist im wesentlichen eine Frage der Finanzen. Wenn Sie den Postdebit entziehen, so steigern Sie das Börsenblatt für diejenigen Kollegen, welche es schnell erhalten müssen, ungefähr um 15—16 Mk. im Jahre. Es kosten, unter Kreuzband versandt, etwa 200 Nummern à 3 Pf. und 100 Nummern, weil über 50 Gramm schwer, à 10 Pf.; Sie wissen, daß zwischen 3 und 10 Pfennige keine Stufe im Porto für Kreuzbänder vorhanden ist. Die Folge würde davon höchst wahrscheinlich sein, daß eine Anzahl Kollegen das Börsenblatt abbestellen würden. (Widerspruch.) Ich habe nicht gesagt alle, eine Anzahl Kollegen würde es! Bei einem so großen Unternehmen, wie das Börsenblatt es ist, würde das freilich nicht ins Gewicht fallen: aber es ist doch zu bedenken, ob wir einzelnen Mitgliedern den Bezug des Börsenblattes in so enormer Weise erschweren dürfen.

Nun möchte ich noch auf die prinzipielle Frage kurz eingehen. Wenn Sie alle Mitglieder des deutschen Buchhandels veranlassen könnten, dem Börsenverein beizutreten, wenn Sie in dem Börsenvereinsstatut vorschreiben könnten, daß alle diejenigen Mitglieder, welche das Börsenblatt außerhalb des Buchhandels in andere Hände gelangen lassen, ausgeschlossen werden sollen, so würde ich entschieden für Einziehung des Postdebits sein. So lange Sie das aber nicht können, meine Herren, privilegieren Sie, z. B. in den Universitätsstädten, lediglich eine Anzahl von kleinen Antiquaren, auf Kosten der soliden Sortimentsbuchhändler Geschäfte zu machen. Sie haben gehört, meine Herren, daß ein Schriftstück des Würzburger Lokalvereins vorliegt. Die Herren bitten um Entziehung des Postdebits; unterschrieben ist das Schriftstück von den Firmen Staudinger, Stahel, Bucher, Bauer, Kreßner und Woerl. Ich wundere mich, daß mein verehrter Kollege und Freund Herr Stuber nicht unterschrieben hat; ich nehme an, daß ihn seine Abwesenheit daran verhindert hat; aber ich kann mich allerdings nicht darüber aussprechen, ob er mit unterzeichnet haben würde. Nun, meine Herren, mir ist bei Durchlesung dieses Schriftstückes aufgefallen, daß z. B. die Firma Goldstein in Würzburg unter diesen Unterschriften fehlt. Nehmen Sie nun z. B. an, ein Würzburger Bibliothekar kommt nun zu Herrn Goldstein und sagt: »Stahel und Stuber liefern mir das Börsenblatt nicht mehr, die Post auch nicht: tun Sie mir doch den Gefallen, lieber Goldstein, und liefern Sie mir von jetzt ab das

Digitized by Google

Börsenblatt, ich werde künftig meinen Bedarf an Büchern gegen bar von Ihnen beziehen.« Meine Herren! Glauben Sie, daß Herr Goldstein diesem Antrag widerstehen wird? So finden Sie in jeder Stadt eine Firma, die nicht zu einem Lokalvereine oder zum Börsenverein gehört, und wenn noch keine da ist, so wird sich flugs eine an dem Platze etablieren, um das Geschäft der dortigen Sortimenterkollegen zu verderben. Die Wirkung also, die Sie mit der Entziehung des Postdebits beabsichtigen, werden Sie nicht erzielen, und damit, glaube ich, ist das ganze Projekt verurteilt.

Vorsitzender: Ehe ich Herrn Schaffert das Wort erteile, richte ich die Bitte an Sie, meine Herren, über diesen Punkt möglichst kurz zu sprechen. Diese Frage ist schon so vielfach ventiliert worden, daß ich wohl annehmen kann, keiner von Ihnen ist unvorbereitet hergekommen; Sie haben alle ernstlich über die Frage nachgedacht, und jeder wird wohl seine ganz bestimmte Überzeugung sich schon gebildet haben.

Herr Schaffert: Ich werde mich also der Kürze befleißigen. Es ist ja auch wenig darüber zu sagen. Ich fühle mich nach der idealen Seite hin von dem Antrag Bergstraeßer sehr sympathisch berührt, und doch möchte ich davor warnen, diesem Antrag zuzustimmen, denn die Hauptversammlung würde dadurch einen Beschluß fassen, der einem Hieb in die Luft gleich käme. Es gibt ja Gelegenheit genug, das Verbot, betreffs des Nichteindringens des Börsenblattes in profane Kreise, wenn ich so sagen darf, dies Verbot zu umgehen, so daß es nichts helfen wird, was wir auch hier beschließen mögen: es wird nicht durchführbar sein. Ich wünschte auch, daß der Inhalt des Börsenblattes ein Internum des Buchhandels bliebe; aber ich sehe kein Mittel, dies mit unbedingter Sicherheit zu erreichen.

Vorsitzender: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten; der Schluß der Debatte ist daher von selbst eingetreten. Da auch der Herr Referent weiter nichts hinzuzufügen hat, so können wir zur Abstimmung schreiten. Zunächst würde abzustimmen sein über alinea 1:

»Das Börsenblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der durch Einsendungen sowie den redaktionellen Teil gebotenen Stärke. Der Bezug findet auf Bestellung bei der Expedition des Börsenblattes durch den Buchhandel vermittelst der Bestellanstalt der Leipziger Buchhändler, oder durch die Post statt.«

Die Herren Bergstraeßer und Genossen beantragen, diesen letzten Satz »oder durch die Post« zu streichen.

Herr Ackermann, zur Fragestellung: Ich möchte bitten, vor der Abstimmung eine kleine Pause eintreten zu lassen (Widerspruch).

Vorsitzender: Also diejenigen Herren, die nach dem Antrag Bergstraeßer für Fortfall der Worte »oder durch die Post« stimmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht. Die Abstimmung

Digitized by Google

ergibt 210 Stimmen für, 197 gegen das Amendement.) (Bewegung: mehrfaches Bravo.) (Pause.)

Vorsitzender: Meine Herren! Es ist der Gegenstand dieser Abstimmung von ganz außerordentlicher Tragweite. Die Stimmen, die dafür sind, und die, welche dagegen sind, halten sich fast das Gleichgewicht. Für Annahme des Amendements haben 210, gegen 197 Stimmen sich ausgesprochen. Es ist also in der Tat eine sehr kleine Differenz. Es ist nun die Frage angeregt worden, ob diese Maßregel, die Sie beschlossen haben, am 1. Januar des nächsten Jahres ins Leben zu treten habe, oder ob Sie den Vorstand ermächtigen wollen, unter Umständen auch einen späteren Termin ins Auge zu fassen. (Unruhe, Heiterkeit, Widerspruch.)

Ich persönlich kann allerdings den Beschluß nur so auffassen, daß vom 1. Januar des nächsten Jahres ab der Postdebit aufzuhören hat.

Herr Bergstraeßer: Um vollständig der Wahrheit gemäß zu verfahren, muß ich die Erklärung abgeben, daß soeben verschiedene Herren, die meinen Antrag unterschrieben haben, mir gesagt haben, daß sie die Tragweite dieses dritten Punktes nicht ermessen hätten (Aha!) und ihn anders verstänben hätten. Ich möchte deshalb bitten, daß wir den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden, wonach dem Vorstande überlassen bliebe, zu bestimmen, von welchem Termin an dieser Beschluß in Kraft treten soll, akzeptieren. (Widerspruch und Zustimmung.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich habe ja den Vorschlag nicht gemacht; ich muß mich dagegen verwahren. Es ist einfach an mich die Frage gerichtet worden, ob es nicht möglich wäre, das Inkrafttreten des Beschlusses hinauszuschieben. Ich meinerseits kann es nur so auffassen, daß ich den Beschluß der Generalversammlung auszuführen habe, und daß der Zeitpunkt der Ausführung, — konstatiere das ebenfalls, wenn auch mit schwerem Herzen, — daß dies der 1. Januar des nächsten Jahres ist. An der Abstimmung ist jetzt in der Tat nicht mehr zu rütteln, die steht fest und ist ganz korrekt erfolgt. Nun frage ich die Herren, ob sie alinea 1 des § 18 in Fortfall der Worte »oder durch die Post« annehmen wollen. Ich bitte, der Sicherheit wegen, hierüber noch abzustimmen. (Die Fragestellung scheint nicht verstanden worden zu sein.)

Meine Herren! Ich betrachte die Abstimmung eigentlich fast für unnötig; denn daß das Börsenblatt täglich mit Ausnahme des Sonntags erscheint usw., das ist alles so selbstverständlich, daß es einer Abstimmung wohl nicht bedürfen wird.

Herr Hertz: Ich beantrage, daß eine Enquetekommission eingesetzt wird, die bis zur nächsten Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten hat über den § 18, und bitte, einstweilen die übrigen Teile des § 18 anzunehmen, dagegen die Frage der Postdebitentziehung als eine noch offene hinzustellen (Widerspruch; Geht nicht!) Der Vorstand

Digitized by Google

wird ja den Beschluß ausführen, wenn die nächste Generalversammlung im Verfolg einer Vorlage der Enquetekommission nicht zu einem anderen Beschluß kommen sollte.

Herr Dr. Kirchhoff: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß in aller Form über den ganzen Paragraphen abgestimmt werden muß, denn es ist immerhin möglich, daß bei dieser Gesamtabstimmung der Paragraph dennoch zu Falle kommt. Es ist sehr möglich, daß einige von den Herren, die für den Wegfall des Postdebits gestimmt haben, sich vielleicht anders besonnen haben. Jedenfalls ist die eben erfolgte Streichung für mich die Veranlassung, gegen den gesamten Paragraphen zu stimmen, und hierzu muß doch eine Möglichkeit gegeben sein. Es muß in aller Form über den gesamten Paragraph abgestimmt werden.

Herr Morgenstern: Meine Herren! Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn die Abstimmung über § 18 zu Ende ist, meiner Auffassung nach eine Abstimmung über die Bestimmungen als Ganzes erfolgen muß. (Zustimmung.) Diejenigen Herren, welche der Entscheidung in Betreff des Postdebits so große Wichtigkeit beilegen, sind dann in der Lage, gegen die Bestimmungen als Ganzes zu stimmen, und damit auch gegen den Wegfall des Postdebits.

Herr Schaffert (zur Geschäftsordnung): Ich möchte die Anschauung des Herrn Morgenstern teilen. Es ist in der Tat so, der Antrag Bergstraeßer ist zum Beschluß der Versammlung erhoben worden. Nachdem dies geschehen, muß über den § 18 jetzt nicht noch einmal insgesamt abgestimmt werden, sondern über sämtliche §§ 1—18 der Vorlage: Ob dieselbe mit den zum Beschluß erhobenen Amendements angenommen wird oder nicht. Irgend welcher anderer Vorbehalt dürfte nicht zulässig sein.

Herr Dr. Brockhaus (zur Geschäftsordnung): Ich muß Herrn Morgenstern widersprechen. Ich finde, es muß unbedingt zunächst über § 18 abgestimmt werden. Es ist bisher nur abgestimmt worden über das Amendement Bergstraeßer; wenn also über § 18 abgestimmt wird, so hat man vollständig das Recht und eventuell die Pflicht, gegen den § 18 zu stimmen. Natürlich wird auch noch über alle Bestimmungen der ganzen Vorlage abgestimmt werden müssen; aber ich würde z. B. gegen § 18 stimmen. Was würde die Folge sein, wenn gleich mir sich jetzt eine Mehrheit gegen den § 18 erklärt? Dann würde derselbe noch einmal vorgelegt werden müssen.

Vorsitzender: Bevor ich dem Herrn Referenten das Wort erteile, bemerke ich, daß ich es für korrekt halte, daß wir, nachdem wir alinea 1 und alinea 2 beraten haben, über den § 18 in seiner Totalität abstimmen und zum Schluß über die Bestimmungen der ganzen Vorlage in ihrer Totalität ebenfalls. (Mehrseitige Zustimmung.)

Referent Herr Geibel jun.: Meine Herren! Wenn diese Bestimmungen in ihrer Totalität abgelehnt werden sollten, dann würde

Digitized by Google

der Ausschuß für das Börsenblatt nicht in der Lage sein, die Geschäfte weiter fortzuführen, weil derselbe unmöglich ein Jahr länger ohne feste Normen arbeiten und ebensowenig den Redakteur ohne Instruktion lassen kann. Die Unannehmlichkeiten des jetzigen Provisoriums sind eben zu bedeutend.

Herr Dr. Kirchhoff: Meine Herren! Was ich vorgeschlagen habe, ist nur eine notwendige Konsequenz von der Art der Ablehnung, wie sie bei § 1 und 2 gehandhabt worden ist. Da ist zunächst über das Amendement Bergstraeßer abgestimmt worden, und nach dessen Annahme über die gesamten Paragraphen. Was ich verlange, ist weiter nichts, als was Sie bereits vorhin getan haben; ich wüßte nicht, wie irgend jemand Einwendungen dagegen machen wollte.

Herr Spemann: Meine Herren! Ich möchte auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen. Wie die Stimmung jetzt liegt, scheint man § 18 bei nochmaliger Abstimmung ablehnen zu wollen. Das würde nun aber ein sehr bedenkliches Resultat sein; denn in dem Falle würde am 1. Januar 1882 das Börsenblatt ganz zu erscheinen aufhören. (Heiterkeit, Widerspruch.)

Meine Herren! In § 18 steht voran: »Das Börsenblatt erscheint täglich«; wenn die Herren mit der ganzen Vorlage auch diese Bestimmung ablehnen, dann erscheint es überhaupt nicht mehr. Ich darf mich für diese Anschauung auf den juristischen Rat meines Herrn Nachbars, unseres Protokollführers, berufen, der hierin vollständig meine Ansicht teilt. Angesichts dieser Sachlage möchte ich mir einen Vorschlag erlauben. — Ich glaube nämlich nicht, daß die Aufhebung des Postdebits so große Schwierigkeit machen wird, wie es jetzt scheint: ob Sie nicht dem Vorstand das Vertrauen schenken wollen, daß er bis zur nächsten Generalversammlung, vielleicht auch vor dem Datum des 1. Januar im Börsenblatt Vorschläge macht, wie trotzdem das Börsenblatt den einzelnen Interessenten mit derselben Schnelligkeit zugestellt werden kann wie bisher. Wir wollen ja bloß verhindern, daß Nicht-Interessenten das Börsenblatt nicht erhalten, wir wollen aber gewiß die Schnelligkeit des Bezugs nicht aufgeben, wenigstens ist meine Abstimmung, die für Aufhebung des Postdebits war, nicht so gemeint gewesen, und ich halte es nicht für unmöglich, hier einen Ausweg zu finden. Ich möchte also vorschlagen, daß Sie dem Vorstand nach dieser Seite hin eine gewisse Vollmacht geben. (Zustimmung.)

Herr Dr. Hase: Meine Herren! Der auf die Aufhebung des Postdebits gerichtete Beschluß muß, wenn auch nicht der Termin ausdrücklich angegeben ist, doch ohne Zweifel am 1. Januar 1882 wirksam werden, wenn er durch die demnächst folgende Abstimmung bestätigt wird; und damit hätten wir, wie ich glaube, etwas sehr Gefährliches für unsern Verein zu Wege gebracht, wovor dem Antragsteller selber wahrscheinlich schon etwas graut. (Nein!) Damit hat sich, glaube

Digitized by Google

ich, der im Börsenblatt eingeführte Modus der Abstimmung in gründlichster Weise selbst ad absurdum geführt (Widerspruch.)

Meine Herren! Ich habe aber kein Bedenken, daß dieser § 18 abgelehnt werden kann und die §§ 1—17 angenommen. Es ist ja ein reiner Zufall, daß wir überhaupt von der Kommission aus in dieser Weise Bestimmungen vorgelegt haben; das ist ja ganz aus unserer Initiative hervorgegangen. Wir brauchen die Bestimmungen über Ausschuß, Beamte und Redaktion des Börsenblattes, weiter brauchen wir jetzt gar nichts; die über die Bezugsbestimmung können vorläufig ausstehen; also es würde für die Direktive des Ausschusses vollständig genügen, die §§ 1—17 zu erhalten. Es existieren ja bisher überhaupt keine Bestimmungen; und wenn das Börsenblatt bisher ohne die Bestimmungen erschien, so wird es auch jetzt noch eine Weile weiter erscheinen können; es würde der bisherige, ungefähr nach dem § 18 ein wenig retouchierte Modus weitergehen können; also es ist ganz unbedenklich, § 18 vollständig abzulehnen und nur die §§ 1—17 anzunehmen.

Vorsitzender: Ich eröffne nun, ehe wir zu einer Abstimmung schreiten können, die Debatte zu alinea 2; wir stimmen dann über dies alinea und später über den ganzen Paragraphen ab alinea 2 lautet:

»Die Abonnenten bezahlen für ein Jahr Mk. 15.—; für Mitglieder des Börsenvereins tritt bei Bezug durch den Buchhandel der ermäßigte Preis von Mk. 10.— ein. Der Abonnementsbetrag ist bar bei Bezug der ersten Nummer zu bezahlen. Mitglieder des Börsenvereins, welche durch die Post beziehen, können gegen innerhalb sechs Wochen erfolgende Einsendung des Postquittungsscheines den Betrag von Mk. 5.— bei der Expedition des Börsenblattes erheben.«

Die letzten Worte müssen redaktionell geändert werden, um die Übereinstimmung mit alinea 1 herzustellen.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Für die Abstimmung kann jetzt nur festgehalten werden, daß der Abonnementspreis für Mitglieder des Börsenvereins 10 Mark, für Nichtmitglieder 15 Mark beträgt.

Wir kommen dann zu den Insertionsbedingungen. Es ist hier eine Erhöhung von 1 Pfennig pro Zeile angesetzt, wobei ich bemerken will, daß der Vorstand nach einem früheren Beschlusse das Recht hatte, diese Insertionsbestimmungen ohne Zustimmung der Generalversammlung festzusetzen.

Dann kommen die äußerlichen Bestimmungen: Wann Inserate einzurücken sind, wer zur Insertion berechtigt ist, wer Inseratenfreiheit genießt usw.; ferner unter III die Bestimmungen über literarische Einsendungen in Bezug auf Honorar usw. Gegen alles dies wird wohl kein Einwand erhoben werden können; ich möchte aber bitten, wenn jemand Bedenken gegen eine dieser Bestimmungen hat, sich zum

Digitized by Google

Worte zu melden. — Es ist nicht der Fall, ich kann daher, weil kein Widerspruch erfolgt, alle diese Sätze des § 18 für angenommen erklären. (Zustimmung.)

Wir stimmen nun ab über den § 18 in seiner Totalität, nach Streichung der Worte »oder durch die Post«.

Ich teile hierbei mit, daß abermals der Wunsch ausgesprochen worden ist, vor der Abstimmung eine kleine Pause zu machen, um durch Privatgespräch sich noch über die Abstimmung zu verständigen. (Widerspruch.)

Dann kann ich also dem Wunsche keine Folge geben, und wir gehen zur Abstimmung.

Herr Ackermann (zur Frageſtellung): Ich möchte auf eine kleine redaktionelle Änderung noch aufmerksam machen, die notwendig sein dürfte. Es ist nämlich nicht ausgesprochen, daß jedes Mitglied des Börsenvereins nur ein Exemplar des Börsenblattes zu billigerem Preise bekommt. (Zuruf: Das ist schon faktisch so.) Ich glaube aber, wenn wir einmal beim Redigieren sind, so können wir eine Bestimmung darüber ganz gern aufnehmen.

Herr Schaffert (zur Frageſtellung): Meine Herren! Man ist bei solchen Abstimmungen, wenn auch die Frageſtellung ganz korrekt ist, sehr leicht durch einen persönlichen Irrtum beeinflußt: um vollständig klar zu sein, gestatte ich mir daher nochmals den Hinweis, daß nun jeder, wer den Postdebit beibehalten wissen will, vermutlich nun den Paragraphen fallen läßt; wer aber den Postdebit ausschließen will, wird den § 18 vermutlich annehmen.

Herr Bielefeld: Zur Ergänzung dessen, was Herr Schaffert sagt, möchte auch ich darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Herren, die den Postdebit aufrecht erhalten wollen und § 18 deshalb in seiner jetzigen Fassung ablehnen, damit die absolut notwendige Erhöhung des Abonnements und der Inseratengebühren auch ablehnen. Ich möchte deshalb zur Frageſtellung den Antrag stellen, daß wir, um diese absolut notwendige Finanzmaßregel für den Börsenverein zu retten, weil sonst, wie ich glaube das sagen zu dürfen, der Vorstand kaum in der Lage sein wird, seinen Pflichten voll nachzukommen — ich möchte den Antrag stellen, daß wir das alinea 1 des § 18 als einen Paragraphen für sich behandeln und von alinea 2 an einen neuen § 19 anfangen, über den besonders abzustimmen wäre. (Die Versammlung ist damit einverstanden. Der Vorsitzende schreitet demgemäß zur Abstimmung. Der so geschaffene § 18 wird mit 230 gegen 155 Stimmen angenommen; die übrigen alinea des früheren § 18, die jetzt den § 19 bilden, werden ebenfalls mit großer Majorität genehmigt; desgleichen die ganze Vorlage in der Schlußabstimmung.)

Digitized by Google

1882.

19. Verhandlungen der vierten Delegierten-Versammlung zu Leipzig,

Ostermesse 1882.

Abgedruckt in den »Mitteilungen für die Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel«, IV. Jahrg. Nr. 1 vom 15. Juni 1882.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Verbands-Vorstandes.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins, insbesondere die Ergänzungswahlen und die Wiedereinführung des Postdebits für das Börsenblatt.
3. Antrag des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen: Es sei dahin zu wirken,
   1. »daß der gesamte Verlagsbuchhandel den Leipziger Sortimentsfirmen, den Schleuderern, sowie allen, welche von den Kreisverbänden nicht als wirkliche Sortimentsbuchhändler bezeichnet sind, für die Folge nur 15 % Rabatt in Rechnung und 20 % gegen bar gewähre,
   2. daß sich der Verlagsbuchhandel des Anerbietens alles außergewöhnlich hohen Rabattes oder der oft so hohen Extravergünstigungen enthalte, denn auch hierdurch wird die Schleuderei unendlich befördert.«
4. Die bevorstehende Abänderung der »Gewerbeordnung«, Kolportage betreffend.
5. Berichterstattungen und event. Anträge von dem Verbande angehörigen Vereinen.
6. Der Schutzverein für den Papier- und Schreibwarenhandel.
7. Kassabericht und Entlastung des Vorstandes über die Verwaltung des Verbandes.
8. Voranschlag über das Jahr 1882/83 und Festsetzung des Jahresbeitrags.
9. Wahl des Verbands-Vorstandes.
10. Bestimmung über den Ort der nächsten regelmäßigen Delegiertenversammlung.

Erste Sitzung, Freitag, den 5. Mai.

Die Haupttätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Jahre bestand in der Konstituierung des Verbandes. Der Vorsitzende, Herr Lampart, konstatiert den Beitritt aller derjenigen Vereine, welche sich auch bei

Digitized by Google

den früheren Delegiertenversammlungen haben vertreten lassen und teilt mit, daß der Beitritt des Vereins der deutschen Musikalienhändler in Aussicht stehe; die Verlegervereine hätten sich leider gegen den Eintritt in den Verband ausgesprochen, da durch einen Anschluß der Verlegervereine an den Verband in die Verlegervereine neue und schwere Verpflichtungen hineingetragen werden könnten, welchen nachzukommen wohl die Mitglieder nicht geneigt wären.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, dem Antrag des sächsischen Buchhändlerverbandes verliest Herr Stettner-Freiberg folgende Begründung:

Unter den Aufgaben, welche sich die Provinzial- und Lokal-Vereine gestellt haben, ist eine der hauptsächlichsten die

Bekämpfung der Schleuderei und des Rabattunwesens.

Nirgends ist dies wohl mehr erforderlich als im Königreich Sachsen, wo es keine Behörde und keine Bibliothek und sicherlich keinen Ort, mag er noch so klein sein, gibt, denen nicht von Leipzig aus die weitgehendsten Rabattanerbietungen gemacht worden wären. Die königl. Regierung hat sich infolgedessen schon seit langen Jahren veranlaßt gesehen, es den Behörden zur Pflicht zu machen, nur von solchen Buchhandlungen ihren literarischen Bedarf zu beziehen, welche den gleichen Rabatt von 16⅔ % bei Jahresrechnung gewähren, der von vielen Leipziger Firmen angeboten wurde und wohl von den meisten Leipziger Sortiments-Buchhandlungen als ein nicht übermäßiger Rabatt angesehen wird. Gegen diese Verfügung der Regierung erhobene Vorstellungen von seiten mehrerer unter sich befreundeter Sortiments-Firmen in der Provinz, blieben ohne den erhofften Erfolg, da die Regierung gezwungen sei, aus Sparsamkeitsrücksichten dort zu kaufen, wo sie am billigsten geliefert erhalte und so blieb dem Provinzial-Sortimenter nichts übrig, als den Forderungen der Regierung nachzugeben, in der Hoffnung, daß er sich dadurch die Beamten als Kunden in der bisherigen Weise erhalte.

Leider war dies nicht der Fall; jedes Jahr gebar eine große Anzahl neuer Sortiments-Buchhandlungen in Leipzig und bald wurde der Provinzial-Sortimenter gewahr, daß nicht allein an die Behörden, sondern auch an alle Beamten, Ärzte, Schulen, Lehrer, kurz an das gesamte gebildete Publikum, ja noch weiter gehend sogar an die Schüler der Realschulen und Gymnasien von Leipzig aus Rabattanerbietungen gemacht wurden, die sich jedoch nicht mehr mit 16⅔ % begnügten, sondern als Minimum 20 bis 25 % zu gewähren versprachen und außerdem noch Frankolieferung offerierten. Da nun auch seitens der Regierung weitergehende Anforderungen gestellt wurden und außerdem das sächsische Kultusministerium die Lieferung des gesamten Bedarfs für alle Volksbibliotheken des ganzen Landes in die Hände einer Leipziger Firma legte, welche sich dagegen in einer an sämtliche Ge-

Digitized by Google

meinden sowie an Geistliche und Lehrer als Leiter der Volksbibliotheken offiziell versandten Broschüre verpflichtete, nicht allein sämtliche für Volksbibliotheken anzuschaffende Bücher, sondern auch alle anderen Bücher mit einem Rabatt von mindestens 25 bis 33 1/3 % und event. noch mehr zu liefern, so sah sich unser inzwischen gegründeter Provinzialverband zu einer neuerlichen Eingabe an die königl. Ministerien veranlaßt, in welcher in ausführlichster und überzeugendster Weise die unausbleiblichen Folgen dieser Verordnung für die Provinz-Sortiments-Buchhandlungen Sachsens dargetan wurden. Auch diese Eingabe blieb ohne allen Erfolg und es wird keinen sächsischen Provinzial-Sortimenter geben, der die Folgen dieser Verordnung, mit welcher offiziell Leipzig als billigste Bücherbezugsquelle dem ganzen Land empfohlen wurde, nicht schon schmerzlich empfunden hätte. Es ist seitdem eifrigstes Bestreben des Vorstandes des sächsischen Provinzial-Verbandes gewesen, andere Mittel und Wege zu finden, auf denen dieser die Existenz des Provinzial-Buchhandels gänzlich untergrabenden Konkurrenz zu begegnen sei und ist derselbe zu der Überzeugung gekommen, daß nur dann eine Besserung möglich ist, wenn dem Leipziger Sortiments-Buchhandel die Vorteile entzogen werden, die er vor dem Provinzial-Buchhändler voraus hat. Meine Herren, ich habe nicht nötig, Ihnen erst alle diese Vorteile namhaft zu machen, sie sind Ihnen hinlänglich bekannt und es ist kein Zweifel, daß lediglich dieser Genuß von Vorteilen, welche auf keinem Rechte, sondern nur auf einer zufälligen Vergünstigung beruhen, die Wurzel des ganzen Schleuderübels ist. Ich habe Ihnen durch eine kurze Skizzierung sächsischer Verhältnisse gezeigt, in welcher Weise von Leipzig aus manipuliert wird, um à tout prix Geschäfte zu machen und ich kann Ihnen nicht allein aus unsern Akten die Belege für diesen Sachverhalt beibringen, sondern noch zahlreiche Details mitteilen, die alle den Beweis liefern, daß die Leipziger Sortiments-Buchhandlungen, die ihnen durch die Organisation des deutschen Buchhandels gewährte Vergünstigung dazu benützen, dem Publikum Vorteile einzuräumen, die dasselbe weder berechtigt ist, zu beanspruchen, noch in der Provinz gewährt erhalten kann, wenn der Buchhändler nicht aus seiner Tasche noch zuzahlen will. Wenn die Verhältnisse heute im ganzen übrigen Deutschland noch nicht ebenso sind, wie bei uns, so wird das doch nicht lange mehr dauern, wenn nicht rechtzeitig der gesamte Verlagsbuchhandel für die Erhaltung eines guten Sortiments in der Provinz eintritt, indem er beschließt, den Rabatt für den Platz Leipzig zu kürzen.

Es würden durch eine solche Maßregel allerdings nicht allein jene bekannten Schleuderfirmen getroffen werden, sondern auch alle angesehenen und respektablen Sortimentsgeschäfte; ein Unrecht oder ein Nachteil könnte letzteren jedoch insofern hieraus nicht erwachsen, als alle Leipziger Sortimentsfirmen auf einen gewissen, meist den größten Teil des vollen Rabatts, unter allen Umständen und freiwillig ver-

Digitized by Google

zichten, indem sie jedem Käufer unverlangt Rabatt gewähren, sei dies nun 10, 15, 20 oder 25 %. Ich glaube auch überzeugt sein zu können, daß gerade das gute und solide Leipziger Sortiment sich nicht gegen die Kürzung des Rabatts, zumal wenn sie in von uns vorgeschlagener Weise erfolgt, sträuben würde, vorausgesetzt, daß diese Maßregel für Leipzig eine allgemeine würde und auch die Kommissionäre von derselben nicht ausgenommen würden. Letztere haben ja selbstverständlich das größte Interesse daran, den Provinzial-Buchhandel in seiner Existenz nicht gefährdet zu sehen und es werden unsere angesehenen Kommissionsfirmen mit dem Provinzial-Sortiment eine Maßregel mit Freuden begrüßen, die jener gewissen Sorte Leipziger Kommissionäre die Möglichkeit benimmt, einesteils alle Tage ein Sortiment mittleren oder kleineren Umfangs das Licht der Welt erblicken zu lassen und dadurch eine Kollegenschaft uns zu oktroieren, der wir uns in den seltensten Fällen zu rühmen Ursache haben, andernteils jenen Mißbrauch zu bemänteln und zu beschönigen, der von gewissen Firmen mit fremden Verlangzetteln getrieben wird.

Es würde diese Beschränkung des Rabatts für Leipzig sogar imstande sein, letztgenannten Mißstand gänzlich zu beseitigen, wenn von seiten aller Provinzial- und Lokalvereine Listen aufgestellt würden aller derjenigen Firmen, welche als vollberechtigte Buchhandlungsfirmen anzusehen sind und wenn ferner der Verlagsbuchhandel sich dahin einigen würde, nur diesen Firmen, über welche alljährlich noch Mitteilungen der Vorstände der verschiedenen Provinzial- und Lokalvereine vom Zentralbureau sämtlicher Provinzialvereine ein Adreßbuch herauszugeben wäre, mit vollem Rabatt, allen andern Firmen aber nur mit gekürztem Rabatt nach Maßgabe der für den Leipziger Platz festzustellenden Norm zu liefern. Ein derartiges Vorgehen des gesamten deutschen Verlagsbuchhandels würde nicht allein um deswillen beim ganzen Sortiments-Buchhandel die dankbarste Anerkennung finden, weil der Sortimenter hierdurch wieder ein größeres Feld und größeren Nutzen seiner Tätigkeit erringen würde, sondern auch, weil dadurch der Provinzial-Sortimenter in den Augen des Publikums, bei dem er durch vermeintliche zu hohe Preisforderung und zu hohen Gewinn diskreditiert ist, wieder zu seinem wohlverdienten Ansehen gelangen würde.

Daß der Verlagsbuchhandel hierdurch geschädigt werden könnte, ist wohl unmöglich anzunehmen, wohl aber das Gegenteil, denn es wird und kann dann nicht ausbleiben, daß das Publikum sich wieder daran gewöhnt, seinen literarischen Bedarf am Orte zu entnehmen und hierdurch wiederum wird es dem Provinzial-Sortimenter möglich sein, sich in ganz anderer Weise für den Vertrieb von Novitäten zu verwenden und ein größeres festes Lager zu halten, als dies bei den jetzigen Verhältnissen möglich ist.

Zum Schluß möchte ich nur noch erwähnen, daß wir uns selbstverständlich vor allem gegen die von Leipzig ausgehende Schädigung

Digitized by Google

unserer Interessen wenden; der von uns gemachte Vorschlag gibt aber leicht die Handhabe auch gegen gleiche Übelstände, die von andern Plätzen ausgehen, vorzugehen.

Herr Reisland hält es für schwierig und gefährlich zu der Versammlung zu reden. Er bittet den Antrag nicht nur auf die Leipziger Schleuderer auszudehnen, und glaubt in dem Antrage eine Bevormundung des Verlegers erblicken zu sollen. Die Zeiten, wo es der Sortimenter für seine Pflicht gehalten habe, die Novitäten zu vertreiben, seien vorbei. Eine besondere Sorgfalt werde nur epochemachenden Werken gewidmet. Aber trotzdem würde der Verlagshandel dem Sortiment gern Opfer bringen, aber die Bevormundung durch das Sortiment könne der Verlag nicht ertragen.

Herr Dr. Hase ist für Ablehnung des Antrages, da er jeder gesicherten Grundlage entbehre und verliest nachstehenden Antrag:

Votum
nebst darauf begründetem Antrag an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler.

Der unter 3 der Tagesordnung vom Buchhändlerverbande des Königreichs Sachsen eingebrachte Antrag ist abzulehnen, weil derselbe in seinem ersten Teile 1. ohne Unterscheidung den soliden Leipziger Sortimentshandel mit den Schleuderern zusammen wirft, 2. ohne vorherige offizielle oder vertrauliche Verständigung mit den Vertretern des Leipziger Sortiments- und Verlagsbuchhandels und ohne Berücksichtigung der ähnlichen Mißstände in den Nebenzentren des Buchhandels oder des günstig gelegenen Handelsverkehrs sich als einen einseitigen Angriff gegen das Hauptzentrum des Buchhandels und die für das Gedeihen unseres Gewerbes nötige Zentralorganisation darstellt, 3. weil derselbe keinerlei gesicherte Grundlagen und Andeutungen der Wege für die tatsächliche Durchführung der den vorgeschlagenen Maßregeln zugrunde liegenden Prinzipien bietet.

Da jedoch tatsächlich infolge der Schleuderei ein schwerer Notstand im Sortimentshandel besteht, ein solider, auf naturgemäßer Grundlage gedeihender Sortiments-Buchhandel aber die Bedingung für die Blüte des Gesamtbuchhandels ist, so bedarf es, da die bisherigen Anläufe zur Abhilfe der Mißstände gescheitert sind, des gemeinsamen und ernsten Zusammenwirkens des Gesamtbuchhandels in geschlossener Organisation: der Börsenverein der Deutschen Buchhändler darf sich ferner nicht der Lösung dieser Aufgaben entziehen.

Es ergeht deshalb an die Delegierten der vierten Delegierten-Versammlung des Verbandes das Ersuchen um Unterstützung des folgenden Antrages an die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler:

Digitized by Google

1. Der Vorstand des Börsenvereins wird beauftragt, die Bildung von Provinzialvereinen (§ 49—51 des Statuts) da, wo solche nicht existieren, durch von ihm zu bezeichnende Vertrauensmänner dieser Kreise zu veranlassen, damit in ganz Deutschland sowie in dem mit Deutschland verkehrenden Auslande möglichst alle wirklichen Buchhändler zu Provinzial-Vereinen, zwecks Regelung des Geschäftsverkehrs, zusammengefaßt werden.

   Bis zur Konstituierung der noch zu bildenden Provinzialvereine fungieren die vom Börsenvorstand zu bezeichnenden Vertrauensmänner als Vertreter solcher Kreise.
2. Der Sekretär des Börsenvereins ist mit Führung und Veröffentlichung einer Rolle zu betrauen, in welche diejenigen deutschen Firmen einzutragen sind, welche von den vom Börsenverein anerkannten Provinzialvereinen als wirkliche Buchhandlungen angemeldet sind.

   Die Anmeldung als solche darf seitens der Provinzialvereine nicht unterlassen werden, wenn Firmen den Buchhandel als Hauptgewerbe betreiben oder bei Betrieb desselben als Nebengewerbe die Mitgliedschaft des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erworben haben.
3. An die Provinzialvereine wird das Ersuchen gerichtet, feste Bestimmungen darüber aufzustellen, unter welchen Bedingungen in ihrem Bereiche Geschäfte gemacht werden dürfen, besonders bis zu welcher äußersten Höhe in solchen Fällen, wo ein Kundenrabatt nicht zu umgehen ist, ein derartiger Rabatt gewährt werden darf; die Übersicht dieser Maximal-Rabatte ist durch den Sekretär des Börsenvereins den Mitgliedern des Börsenvereins amtlich mitzuteilen.
4. Firmen, welche sich der Schleuderei durch Übertretung der oben erwähnten Maximalsätze für Kundenrabatt oder durch öffentliche Unterbietung von Ladenpreisen durch Anzeigen, Zirkulare, schriftliche Hinweise in der Ladenauslage schuldig machen, oder an Schleuderer mit vollem Rabatte liefern, sind auf gegründeten Antrag der Provinzialvereine zunächst bis zum Jahresschluß des nächstfolgenden Jahres, im Wiederholungsfalle auf zehn Jahre zu streichen und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel durch den Sekretär des Börsenvereins amtlich bekannt zu machen.

   Anträge auf die Streichung sind nebst den schriftlichen Unterlagen den Vorständen der vom Börsenverein anerkannten Verlegervereine zur Begutachtung zu unterbreiten; die Streichung muß unterbleiben, dafern die Vorstände dieser Vereine sich einstimmig dagegen erklären.
5. Der gesamte Verlagsbuchhandel wird ersucht, nur an die eingetragenen Buchhandlungen mit vollem Rabatte zu liefern; denjenigen aber, welche von den Provinzialvereinen nicht als wirk-

Digitized by Google

liche Buchhandlungen angemeldet sind, oder welche wegen Überbietung der festgestellten Rabattsätze, sei es im eigenen Bezirk, sei es in dem anderer Vereinsmitglieder, entweder nicht aufgenommen oder aus der Rolle gestrichen worden sind, vom 1. Januar 1883 ab weder direkt noch durch Vermittlung Dritter (Barsortimenter, Engroslager, Kommissionäre) nicht mehr als 15 % Rabatt in Rechnung oder 20 % gegen bar zu gewähren; öffentlichen Schleuderern aber, d. h. allen, welche durch öffentliche Unterbietung des Ladenpreises wie oben erwähnt sich schuldig machen, weder in Rechnung noch gegen bar zu liefern.

Herr Dr. Schmitt ist ebenfalls dafür, daß man nicht bloß gegen Leipzig sprechen dürfe, es sei auch von Berlin zu reden. Herr Dr. Schmitt findet in dem Antrag die ihm allgemein entgegentretende Mißgunst gegen Leipzig, der Antrag selbst sei technisch unausführbar. Der Redner glaubt, daß sich diese Frage der Bekämpfung der Schleuderer nicht durch freiwillige Vereinbarungen regeln lasse, solange man nicht das einheitliche Postporto und die Gewerbefreiheit abwerfe. Die Barauslieferung an die kleinen Sortimenter sei für einen großen Teil der Verleger eine Lebensfrage.

Herr Schmidt-Döbeln glaubt, daß diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwinden werde und sie müsse deswegen unausgesetzt im Auge behalten werden.

Herr Dr. Brockhaus erklärte die Schleuderei für ein Übel, ist für das Auffinden von Mitteln dagegen, hält aber die vorliegenden Anträge teils der Gewerbeordnung wegen, teils der technischen Bedenken wegen für unausführbar.

Herr Gensel kommt auf die Entstehungsweise des Antrages des Sächsischen Buchhandlungs-Verbandes zu sprechen und will gegen die Schleuderei energisch aufgetreten haben.

Herr Grunow möchte nicht, daß nichts geschehe. Er ist dafür, daß sich der Buchhandel zu einer festen Innung zusammenschließe. Diese Reform kann aber nur durch den Börsenverein geschehen. Er habe sich dieselbe in folgender Weise gedacht:

Der Verband der Provinzial- und Lokalvereine unternimmt herbeizuführen, daß der Börsenverein zu einer Innung des Deutschen Gesamtbuchhandels erweitert wird durch Beitritt sämtlicher wirklichen Buchhändler zu demselben; und daß dieser deren Geschäftsverkehr in folgender Weise regelt:

Er veranlaßt

1. daß im ganzen Land und womöglich auch im Ausland, wo deutscher Buchhandel betrieben wird — vor allem in Österreich und in der Schweiz —, die Buchhändler sich in feste Provinzialvereine zusammenschließen;
2. daß jeder dieser Vereine feste Bestimmungen darüber aufstellt, unter welchen Bedingungen in seinem Bereiche Geschäfte gemacht

Digitized by Google

werden dürfen, wie hoch also speziell der Rabatt zu stellen sei in dem Falle, wo eine Rabattbewilligung nicht zu umgehen ist; und daß er seine Mitglieder zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet;

3. daß er die ihm angehörigen Verleger verbindet, an solche Firmen, welche durch erhöhte Rabattbewilligung oder Rabattofferten im Innern dieser Bereiche oder von außen her den Vereinsmitgliedern schädliche Konkurrenz machen, nichts mehr zu liefern, weder in Rechnung noch gegen bar, weder direkt noch durch Dritte (Barsortiment, Engrossortiment, Kommissionär), solange bis dieselben erklären, sich den Vereinsgesetzen unterwerfen zu wollen und dies faktisch tun.
4. Er stellt fest:
   1. wer zurzeit als wirklicher Buchhändler zu betrachten ist, indem er
      a) die Provinzialvereine veranlaßt, eine Stammrolle solcher Firmen ihres Bereiches aufzustellen, welche sie als berechtigte Standesgenossen anerkennen;
      b) diese Rollen den Verlegervereinen zur Begutachtung vorlegt, und
      c) durch einen von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschuß Entscheidung herbeiführen läßt, die bis zur nächsten Hauptversammlung — in der durch direkten Appell an sie definitive Entscheidung herbeizuführen ist — als Norm zu gelten hat;
   2. in gleicher Weise, welche sich neu etablierenden Firmen als wirkliche Buchhandlungen in den Börsenverein aufzunehmen sind.
5. Er erhebt zum Gesetz, daß keine Firma in seinem Bereich, welche ihm nicht angehört, von seinen Mitgliedern sowohl in Rechnung als auch gegen bar mit irgend welchem Rabatt Bücher und Zeitschriften erhalten darf.

Herr Limbarth betont, wie durch die Frankosendung nach Leipzig die Schleuderer in Leipzig begünstigt seien, und wie notwendig es deswegen sei, daß gerade die Herren Kollegen in Leipzig mitarbeiten an der Wegschaffung dieses Parasits.

Herr Alt bestreitet, daß durch billiges Angebot der Absatz vermehrt werde und empfiehlt die von den Stuttgarter Kollegen beantragten Kartellverträge.

Herr Werlitz glaubt, daß der Württembergische Buchhändlerverein, in dem eine große Anzahl Verleger seien, wohl gehört werden könnte. Der Verein habe zur Bekämpfung der Schleuderei Maßregeln ergriffen, die den Verlegern Opfer auferlege, eine Entschädigung von seiten des Sortiments sei aber bis jetzt nicht bemerkt worden.

Digitized by Google

Der Vorsitzende, Herr Lampart, ist der Ansicht, daß die heutige Beratung der Sache doch sehr genützt habe. Er glaubt aber, daß angesichts der verschiedenen, weit auseinander gehenden Anträge heute eine Verständigung nicht möglich sei, und schlägt im Namen des Vorstandes die Wahl einer Kommission vor, welche die eingehenden Anträge prüfen und der am Samstag abends 6 Uhr stattfindenden Versammlung Bericht erstatten solle. Dieser Antrag wird angenommen und auf Vorschlag des Herrn Bergstraeßer werden die Herren Lampart, Höfer, Limbarth, Reisland, Seemann, Stettner und Werlitz gewählt und die Herren Antragsteller eingeladen, an der Beratung teilzunehmen.

Zweite Sitzung, Samstag, den 6. Mai.

Herr Lampart erstattet Bericht über die Verhandlungen der Kommission. Dieselbe habe heute vormittag von 9 Uhr bis 1 Uhr getagt. Sortiment und Verlag sei in ihr ziemlich gleichmäßig vertreten gewesen. Die Kommission bestand aus den gewählten Herren und den Antragstellern: dem Herrn Lampart als Vorsitzenden, den Herren Gensel, Grunow, Dr. Hase, Höfer, Limbarth, Reisland, Seemann, Stettner und Werlitz. Es wurde zunächst die Vorfrage erörtert, ob es möglich sei, den Begriff der Schleuderei, abgesehen von allen lokalen Verhältnissen, so zu präzisieren, daß ein Kriterium zweifelloser Art in allen Fällen vorhanden sei. Bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission herrschte darin volle Übereinstimmung, daß eine völlige Abschaffung des Kundenrabatts nicht mehr herbeigeführt werden könne, daß sich aber eine gewisse »Grenze« im Rabattgeben feststellen lasse, deren Überschreitung als Schleuderei anzusehen sei.

Man verständigte sich schließlich dahin, daß als Schleuderei anzusehen sei:

1. Die Gewährung eines Kundenrabatts von mehr als 10 % vom Ladenpreise, oder von Vergünstigungen, die einer Erhöhung des Rabatts um mehr als 10 % gleichkommen würde.
2. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung.

   Als öffentliches Angebot soll außer den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen usw. angesehen werden, wenn dasselbe in Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen dem Publikum vor Augen liegt, oder wenn dasselbe durch Anzeigen, welche auf mechanischem Wege vervielfältigt sind, an Privatpersonen, Behörden, Korporationen usw. gerichtet wird.

Sodann wurde von der Kommission beschlossen, der Delegiertenversammlung folgenden Antrag zur Annahme zu unterbreiten:

Digitized by Google

»Die Delegiertenversammlung beauftragt, indem sie die Präzisierung des Begriffs der Schleuderei nach Vorschlag der Kommission akzeptiert, den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine, an den gesamten Verlagsbuchhandel das Ersuchen zu richten, den auf Antrag eines Provinzial- oder Lokalvereins von dem Verbandsvorstande als ‚Schleuderer' gekennzeichneten, sowie allen nicht wirklichen Buchhändlern, ingleichen den Kommissionären der ersteren wie der letzteren, endlich auch allen Mittelspersonen, von denen nachgewiesen ist, daß sie der Schleuderei Vorschub leisten, für die Folge höchstens 15 % in Rechnung und 20 % gegen bar unter Wegfall der Freiexemplare oder ähnlicher Vergünstigungen zu gewähren und je nach Umständen jede Geschäftsverbindung zu versagen.«

Die Herren Höfer und Werlitz haben gegen die Definition des öffentlichen Anerbietens gestimmt und sind für Wegfall der Worte, welche sich auf das Auslegen in den Schaufenstern und auf die Vervielfältigung auf mechanischem Wege beziehen.

Alle übrigen Anträge seien einstimmig zur Annahme gekommen; die Vorschläge der Herren Dr. Hase und Grunow aber einer Erörterung für die nächstjährige Delegierten-Versammlung vorbehalten worden. Der Herr Vorsitzende konstatiert mit Freuden den Eifer und das Interesse der Kommissions-Mitglieder und hält die Vorschläge derselben für durchführbar. Es solle kein Zwang auf die Verleger ausgeübt werden, sondern nur an den gesunden Sinn derselben für das Wohlergehen des ganzen Buchhandels appelliert werden.

Herr Lampart überträgt Herrn Bergstraeßer den Vorsitz und wird nunmehr die Diskussion eröffnet.

Herr Höfer bemerkt: Die Bekämpfung der Schleuderei sei erfolglos, wenn dieselbe nicht genügend definiert würde, Herr Werlitz und er hätten daher in der Kommission den Standpunkt vertreten, daß kein Unterschied zu machen sei zwischen öffentlicher und privater Ankündigung. Er könne daher dem zweiten Teil der Definition der Schleuderei seine Zustimmung nicht geben.

Herr Werlitz zieht das Betreten eines kleines Weges, der zu einem Ziele führt, dem Betreten eines großen ohne Erfolg vor. Er halte für Schleuderei, wenn Rabatt-Ankündigungen an bestimmte Adressen gerichtet würden, ob handschriftlich oder auf anderem Wege. Der Kommissionsantrag sei zu umgehen durch handschriftliche Ausfüllung von Formularien.

Herr Schultheß bittet die Definition der Schleuderei anders zu fassen, da beispielsweise die Mitglieder des Schweizerischen Buchhändler-Vereins statutenmäßig verpflichtet seien, weniger als 10 % Rabatt zu geben.

Herr Goldschmidt ist bei näherer Betrachtung gegen die Beschlüsse der Kommission, nicht aus einseitigem Interesse für den Verlag, sondern des Unfriedens wegen, der im Sortiment durch den Be-

Digitized by Google

schluß entstehe. Einen Rabatt von 10% könne er nur bei Novitäten für Schleuderei halten. Die Ausführung der Beschlüsse würde Anschwärzung und Anfeindungen hervorrufen. Der Verleger habe auch nach diesen Beschlüssen freie Hand und der Sortimenter, der an einem Platze mit großer Konkurrenz lebe, komme in eine schwierige Lage, er empfehle den Antrag nochmals an eine Kommission zu verweisen und im nächsten Jahre darüber zu beraten; keinesfalls aber möge man gegen den parlamentarischen Gebrauch heute beschließen.

Herr Lampart teilt die Bedenken des Herrn Goldschmidt nicht, man habe nun die Klage der Sortimenter lange genug gehört und sei Gefahr im Verzug. Er empfiehlt nochmals Annahme und glaubt, dieser Versuch der Bekämpfung der Schleuderei werde freudig begrüßt werden. Die Herren Stettner, Schmidt-Döbeln, Köbner und Töche teilen die Bedenken des Herrn Goldschmidt ebenfalls nicht und sind im großen und ganzen für den vorgeschlagenen Ausbau der Verlegererklärung.

Herr Mayer ist für den Antrag der Kommission und möchte in etwa drei Monaten eine Liste derjenigen Verleger veröffentlicht haben, welche auf die Vorschläge eingehen.

Herr Dr. Brockhaus hebt die Tätigkeit und Geschicklichkeit der Kommission hervor, fühlt sich aber in der Hauptsache mit Herrn Goldschmidt einverstanden. Er ist für Aufrechterhaltung der Verlegererklärung, glaubt aber die Grenze des Vorgehens da finden zu müssen, wo eine Einmischung in Privatverhältnisse vorliege, auch habe der Verleger kein Recht den Abnehmern Rabatt zu untersagen.

Herr Bergstraeßer bittet, da mit dem ersten Teil des Antrages offenbar die ganze Versammlung einverstanden sei, bei der Diskussion sich an den andern Teil des Antrages zu halten.

Herr Lampart hält die von Herrn Mayer gewünschte Liste für eine Sache der praktischen Durchführung. Die Form werde wohl gefunden werden. Die Ansicht des Herrn Dr. Brockhaus, daß das Vorgehen in der von der Kommission beantragten Richtung keinen Erfolg habe, könne er nicht teilen. Es handle sich um das Interesse des ganzen Standes, es werde kein Zwang ausgeübt, es stehe jedem Verleger frei, sich an diesem durchaus geschäftlichen Vorgehen zu beteiligen.

Herr Werlitz versteht nicht, wie die Leipziger Herren auf die Formalität des mechanischen Verfahrens Gewicht legten, während bei antiquarischen Katalogen Umgehung der Verlegererklärung gestattet worden sei.

Herr Dr. Schmitt steht auf dem Standpunkt des Pessimisten, hält die Macht der Verhältnisse bedeutender als den guten Willen. Er halte den Versuch des Vorgehens für wünschenswert, um Klarheit zu schaffen, könne aber nicht für den Antrag stimmen.

Herr Reisland tritt mit Wärme für den Kommissionsantrag ein. Die häßliche Spitze gegen Leipzig sei weggefallen, der Minoritäts-

Digitized by Google

antrag sei eine halbe Maßregel. Die Definition der Schleuderei sei nicht so zu verstehen, daß nun jeder Sortimenter 10% Rabatt geben müsse!

Es handle sich nur um eine Verhinderung der Schleuderofferten, und habe er die Überzeugung, daß die Annahme des Antrags von Erfolgen begleitet sei; er hoffe zuversichtlich, daß Herr Dr. Schmitt, der an der Spitze der Verlegererklärung gestanden habe, auch hier mitmache. Herr Dr. Schmitt erklärt sich dafür.

Herr Bergstraeßer möchte die Frage, wer wirklicher Buchhändler sei, präzisiert haben. Man müsse hier eine Definition schaffen, indem man sonst in schwierige Verhältnisse einschneide.

Herr Borstell erklärt sich für den Antrag der Herren Höfer und Werlitz.

Herr Limbarth erwidert Herrn Bergstraeßer, daß es eine alte Klage des Sortiments sei, daß an Nichtbuchhändler, oder an solche, welche durch Leipziger Kommissionäre dazu gemacht würden, zu den Rabattsätzen wie an Buchhändler geliefert würde, und gegen diese ginge der Antrag der Kommission.

Ein Antrag auf Schluß ist eingelaufen und wird mit der Abänderung angenommen, daß die schon eingezeichneten Redner noch zum Wort kämen. Nach einer kurzen Debatte, an der sich noch die Herren Höfer, Werlitz, Kröner, Credner, Gensel und Lampart beteiligen, wird zur Abstimmung geschritten.

Sie ergab vorbehaltlich redaktioneller Änderung die Annahme des Kommissionsantrags mit großer Majorität.

Gegen die Definition der Schleuderei erklärte sich eine Minorität von 6 Stimmen, für den Antrag der Herren Höfer und Werlitz eine Minorität von 11 Stimmen, gegen den Satz die Nichtbuchhändler und Kommissionäre betreffend eine Minorität von 9 Stimmen.

Der Vorstand wird mit der Redaktion der Beschlüsse beauftragt, sieht sich aber bei der hohen Bedeutung des Beschlusses veranlaßt, die Kommission zu einer weiteren Sitzung auf Montag, den 8. Mai, einzuladen.

Kommissions-Sitzung, Montag, den 8. Mai.

Auf Einladung des Vorsitzenden, Herrn Lampart, fanden sich die Mitglieder der gewählten Kommission nahezu vollzählig zu dieser Sitzung ein.

Zweck der Beratung war, die Grundzüge festzustellen, in welcher Weise der Beschluß der Delegierten-Versammlung hinsichtlich Bekämpfung der Schleuderei zur Kenntnis des gesamten Verlagsbuchhandels gebracht werden soll. Nach eingehender Besprechung einigte man sich dahin, an jeden einzelnen Verleger ein Zirkular zu erlassen, mit der Einladung, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und mittels schriftlicher Erklärung die Ausführung des fraglichen Delegierten-Be-

Digitized by Google

schlusses zu bekräftigen. Auf Vorschlag des Herrn Reisland wurde fernerhin beschlossen, dem Zirkular »Motive und Ausführungsbestimmungen« beizugeben, um zweifelhafte Punkte möglichst klarzulegen, übergroße Härten zu vermeiden, und Übergangsbestimmungen zu treffen.

Mit der Redaktion dieser Schriftstücke wurden vom Vorsitzenden die Herren Seemann und Reisland betraut, da in der Kommissions-Sitzung die nötige Zeit dazu nicht mehr vorhanden war. Die Schluß-Redaktion wurde dem Vorstande des Verbandes vorbehalten.

---

20. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

am Sonntag Kantate, den 7. Mai 1882.

Tagesordnung:

I. Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
II. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1881/82 und Budget für 1882/83.
III. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.
IV. Antrag des Ausschusses für das Börsenblatt:

»Die Hauptversammlung wolle beschließen, von jetzt ab bis auf weiteres Bestellungen auf das Börsenblatt durch die Postanstalten wieder zuzulassen und dementsprechend die Mitglieder des Börsenvereins, welche durch die Post beziehen, auf innerhalb 6 Wochen erfolgende Einsendung des Postquittungsscheines zur Erhebung des Betrages von 5 Mark bei der Expedition des Börsenblattes zu ermächtigen.«

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wird von dem Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Franz Wagner, als in Gemäßheit von § 14 des Statuts ordnungsmäßig einberufen, formell eröffnet.

. . . . . .

Das Referat hat Herr Dr. Hase übernommen.

Herr Dr. Hase: Meine Herren! Der Vorsitzende des Ausschusses für das Börsenblatt, Herr Carl Geibel, ist zu seinem und meinem Bedauern im Ausland fern gehalten wegen Unwohlseins; an seiner Stelle habe ich zu sprechen.

In der vorjährigen Hauptversammlung war gelegentlich der vollständigen Reorganisation der Bestimmungen für das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel die Entziehung des Postdebits für das Vereinsorgan beschlossen worden, zu dem Zweck, die Interna des

Digitized by Google

Buchhandels nicht länger Privaten preiszugeben. Dieser Beschluß ist ordnungsmäßig mit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung gekommen, und es ist somit den Beschlüssen der vorigen Hauptversammlung genügt worden. Der Ausschuß für das Börsenblatt, der nach der vorjährigen Hauptversammlung zurücktrat, durch das Vertrauen des Vorstandes aber wieder gewählt wurde, hat, nachdem dies geschehen und er nach Rücktritt eines Mitgliedes eine Ergänzung durch die Neuwahl des Herrn R. Reisland erfahren, sich seinerseits an der Durchführung dieser Maßregel beteiligt, vom Eintreten der betreffenden neuen Bestimmungen an hat er aber sorgfältig die Folgen beobachtet, welche die Maßregel für das Börsenblatt selbst, für den Börsenverein und seine Mitglieder gehabt hat. Auf Grund dieser Beobachtungen und des ihm gelieferten offiziellen Materials hat derselbe den Ihnen vorliegenden Antrag eingebracht. Ein so baldiger Vorschlag hat etwas Ungewöhnliches, ist aber im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder schon gegenwärtig dringend geboten. Die Finanzen des Börsenvereins beruhen, wie Sie gehört haben, im wesentlichen auf den Einnahmen unseres Vereinsorgans; darum muß es entschieden Bedenken veranlassen, wenn, wie ich hier mitzuteilen habe, die Abonnentenziffer, die sonst von Jahr zu Jahr beträchtlich gestiegen war, plötzlich um ein Erhebliches zurückgeht. Die Abonnentenzahl betrug im Jahre 1880 2691, im Jahre 1881 2741, sie beträgt gegenwärtig zu Beginn des Mai 2317. Die Ziffer des Jahres 1881 und die diesjährige Ziffer läßt sich nicht direkt vergleichen; die erstere bedeutet die Schlußziffer, die letztere sieht noch einer gewissen Steigerung entgegen; wenn man die Ziffer mit der gleichzeitigen Ziffer vom Mai 1881 [2632] vergleicht, so bleibt für diese Zeit ein Rückgang von 315 Exemplaren, während gleichzeitig die Bemerkung zu machen ist, daß der Zuwachs in diesem Jahre langsamer gekommen ist, als in den früheren. Diese 315, welche weggefallen, würden, nach den Abonnementspreisen berechnet, für den Börsenverein einen Rückgang des Erlöses von 3625 Mark ausmachen, ungerechnet daß wir dieses Jahr um den Zuwachs gekommen sind, den wir alle Jahre zu erwarten gewohnt waren. Bei der Berechnung ist angenommen, daß von den weggefallenen Abonnenten die Hälfte auf Mitglieder, die andere Hälfte auf Nichtmitglieder des Börsenvereins entfallen wird. Diese Schätzung schließt sich an die Verteilung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern an, wie sie der gegenwärtige Stand bildet [1168 Mitglieder und 1149 Nichtmitglieder sind Abonnenten]. In Bezug auf das Inseratenwesen ist eine wesentliche Veränderung nicht zu verzeichnen. Es ist zu bemerken, daß die Zeilenzahl der Inserate für einen gleichen Abschnitt dieses Jahres gegenüber dem des vorigen 2831 Zeilen weniger beträgt, daß aber tatsächlich ein Gewinn gemacht worden ist, denn der Betrag hierfür hat um 1519 Mark zugenommen, infolge des höheren Inseratenpreises. Für dieses Zurückgehen statt

Digitized by Google

der gewohnten großen Steigerung mag vielleicht nicht in erster Linie die Entziehung des Postdebits, es mag auch der höhere Insertionspreis nebst noch anderen Umständen verantwortlich zu machen sein. Außer dem Schaden, welchen die Einnahmen des Börsenvereins durch die Entziehung des Postdebits erleiden, welche mit einem Schlage die Frucht des Zuwachses einer Reihe von Jahren vernichtet, ist ein wesentlicher Mehraufwand der treu gebliebenen Abonnenten an Kosten für den Bezug des Börsenblattes zu konstatieren. Nach Erkundigungen, die ich in einer hiesigen Kommissions-Buchhandlung eingezogen, deren Geschäftskreis wohl geeignet ist, Schlüsse auf den Gesamtzustand des Buchhandels zu gestatten, erwächst für die Abonnenten, wenn sie täglich in gewohnter Weise direkt durch die Post das Vereinsorgan beziehen, eine Gebühr von 7 Mark 50 Pf. jährlich an Expeditions- und Verpackungsspesen. Hierzu tritt das Porto für jede Nummer mit 3 Pf. und für die Nummern über 50 Gramm mit 10 Pf. Nehmen wir rund 300 Nummern an, sowie daß 10% aller Nummern über 50 Gramm wiegen, so würde das Porto 11 Mark 10 Pf. bei täglicher Zusendung betragen, also zusammen mit der Expeditionsgebühr 18 Mark 60 Pf., doch mit Ausschluß des sonstigen Abonnementspreises, in Summa also 28 Mark 60 Pf. resp. 33 Mark 60 Pf. für das Exemplar. Diesen Kostenaufwand verträgt jedoch nur ein kleinerer Teil der Kollegen; der größere Teil scheut vor demselben zurück, und nur ein Fünftel der Abonnenten ist in der Lage, das Vereinsorgan noch täglich zu beziehen. Außer den vermehrten Kosten ist also für die Beziehenden eine Verspätung und Ungleichmäßigkeit in der Lieferung ihres wichtigsten Geschäftsblattes zu konstatieren. Nur in seltenen Fällen ist im Wege des Zusammenwirkens lieber Kollegen es möglich, diese Mißstände zu verhüten. Die Akten des Börsenblatt-Ausschusses gaben ferner mehrfach Kunde davon, wie unzeitgemäß die Entziehung des Postdebits für gewisse Privatleute ist. Es sind dies Redakteure, die, ohne auf Rabattverhältnisse Rücksicht zu nehmen, von den buchhändlerisch-literarischen Interessen bisher weite Kunde nach allen Ländern gaben, Mitteilungen, die durchaus im Interesse des Buchhandels lagen. Der Börsenblatt-Ausschuß hat zu seinem Bedauern derartigen Zeitschriften das Blatt entziehen müssen, welche oft Kunde von neu erschienenen Büchern nach andern Weltteilen usw. auf Grund unseres Börsenblattes brachten.

Alle diese Nachteile würden nun ruhig zu ertragen sein, wenn ein wirklicher Nutzen auf der andern Seite geboten würde, wenn dadurch z. B. vermieden würde, der Schleuderei durch Bekanntgabe der Bedingungen irgendwelchen Vorschub zu leisten. Hierfür wird aber keinerlei Gewähr geboten. Wollen Sie einmal den Postdebit entziehen, so fassen Sie sich ein Herz und verlangen Sie von den Abonnenten des Börsenblattes vom 1. Januar 1883 ab, — was in den Bestimmungen für das Börsenblatt nur als frommer Wunsch ausgesprochen war, —

Digitized by Google

einen Revers, daß sie das Börsenblatt Privaten nicht zugängig machen; oder beschließen Sie, wenn Sie das Börsenblatt als einseitig den Interessen des Börsenvereins dienend betrachten, die Lieferung nur an Mitglieder. Besser aber, suchen Sie wirksamere Mittel, die Schleuderei an der Wurzel zu treffen, suchen Sie aber nicht ein einzelnes Loch zu schließen, während der Schaden auf allen Seiten unbehindert hervorquillt.

In der vorjährigen Vorversammlung des Verbandes der Deutschen Provinzial- und Lokalvereine kam der Beschluß für Entziehung des Postdebits mit 1 Stimme Majorität zustande; immerhin war es ein Beschluß, und bei dem Einfluß, welchen dieser Verband auf seine Delegierten und Mitglieder ausübt, ist es nicht zweifelhaft, daß in der Abstimmung der Hauptversammlung viele sich und die von ihnen vertretenen Stimmen durch diesen Beschluß für gebunden erachtet haben. Immerhin aber hätte dieser Beschluß, der in der vorjährigen Hauptversammlung nur mit wenigen Stimmen Majorität durchging, nicht gefaßt werden können, hätte die sonst ja ganz zweckentsprechende Leipziger Höflichkeit nicht veranlaßt, daß ein großer Teil unsrer hiesigen Mitglieder kurz vor Torschluß verschwunden war, um sich in ein würdigeres Gewand für die Kantategäste zu werfen.

Wenn ich es jetzt unternehme, für unsern Vorschlag einzutreten, so werden vielleicht viele Bedenken tragen, nach so kurzer Zeit das jetzt Bestehende wieder abzuändern; aber es scheint wirklich geboten, der guten Sache wegen einmal unpopulär zu werden.

Der Vorstand unseres Vereins hat inzwischen ein Suffrage universel veranstaltet, das von der guten Hälfte der Abonnenten beantwortet ist. Nahezu zwei Drittel der Antwortenden, ca. 64 %, haben die Hauptfrage, ob der Debit zu entziehen sei, verneint. Bei der Gruppierung nach Ländern, Berufsgattungen und Hauptzentren ergibt sich, daß diese Majorität fast gleichmäßig durch alle Gruppen durchgeht. Wenn Sie nach üblichen Gefühlsstimmungen aber eines stutzig machen kann, so wäre es der Umstand, daß gerade die Leipziger Sortimenter eine der ganz vereinzelten Gruppen bilden, die sich für die ihnen allerdings nichts kostende Beibehaltung mit bedeutender Majorität erklärt haben. Im übrigen werden die Städte Leipzig, Berlin usw. von dieser Frage gar nicht berührt. Glauben Sie also, daß wir unseren Vorschlag einzig im Interesse des Börsenvereins und seiner Mitglieder gemacht haben.

Beschließen Sie etwas Energisches, wenn Sie wollen, aber schädigen und kompromittieren Sie unsern Verein nicht durch nutzlose und einseitige Maßregeln; sichern Sie ihren Mitgliedern den rechtzeitigen Empfang des Vereinsorgans und stellen Sie sich nicht dem auf freie Öffentlichkeit dringenden Zeitgeist entgegen.

Vorsitzender: Ehe ich den Antrag des Ausschusses zur Debatte stelle, erlaube ich mir als praktischer Geschäftsmann eine kleine Be-

Digitized by Google

merkung. Ohne irgend Ihre Redefreiheit beeinträchtigen zu wollen, glaube ich doch, daß dieser Gegenstand schon im vorigen Jahre in der erschöpfendsten Weise behandelt worden, und daß demselben neue Gesichtspunkte wohl kaum mehr abzugewinnen sein dürften; daß auch ferner der größere Teil der Herren, die heute in diesem Saale anwesend sind, mit bereits ganz fest gebildeter Meinung hier erscheinen, und daß auch eine Debatte, mag sie noch so helleuchtend geführt werden, sie von Ihrer Meinung nicht mehr abbringen wird. Ich wiederhole, ich will in keiner Weise die Redefreiheit der Herren beeinträchtigen, aber als praktischer Geschäftsmann und als Haushalter mit der Zeit empfehle ich Ihnen, daß Sie sich entschließen möchten, nur dann das Wort zu ergreifen, wenn Sie wirklich etwas Neues mitzuteilen haben. (Große Heiterkeit. Bravo!)

Es hat das Wort erbeten Herr Müller-Grote.

Herr Müller-Grote: Meine Herren! Ich habe nur eine ganz kurze Mitteilung zu machen. In der Delegierten-Versammlung ist moniert worden, daß die Zahl der im Jahre 1881 bezogenen Börsenblätter, welche der Rechnungsausschuß angibt, mit den Zahlen, die Herr Dr. Hase als Referent des Ausschusses Ihnen mitgeteilt, nicht stimmt. Doch dies ist nur scheinbar. Sie werden in dem Bericht spezifiziert 2585 Exemplare des Börsenblattes finden; dann ist die Zahl der Zubestellungen summarisch zusammengezogen als: »Inkomplette Exemplare« [1025 Mark 25 Pf.], dies sind also diejenigen Abonnements, welche die Kontinuation am Schlusse des Jahres auf die Ziffer von 2741 gebracht haben und die Herr Dr. Hase Ihnen mitgeteilt hat. Wenn Sie die Details wünschen . . . (Zuruf: Nein! Nein!)

Herr Gestewitz: Meine Herren! Das Börsenblatt ist eine Fachzeitung für Buchhändler, welche, wie Sie wissen, alle unsere geschäftlichen Verhältnisse, Rabatt, Offerten usw. aufs offenste behandelt. Es gibt keine kaufmännische Zeitung, welche in solcher Offenheit die Interessen einer Korporation und des ganzen Standes behandelte. Dringt diese Zeitung nun ins Publikum, so wirkt sie wie ein Gift, welches auch in der Tat den ganzen deutschen Buchhandel hat erkranken lassen; denn das Publikum ist auf den hohen Rabatt aufmerksam geworden. Es gibt sehr viele Nichtbuchhändler, die das Börsenblatt durch den Postdebit bezogen haben. Der Postdebit muß absolut dem Börsenblatt entzogen bleiben, und jeder Buchhändler muß sein Exemplar sorgfältig für sich halten. Mein Antrag geht dahin, die heutige Hauptversammlung wolle den Antrag des Ausschusses zum Börsenblatt ablehnen.

Vorsitzender: Es bedarf dazu keines Antrags; diejenigen Herren, die nicht für den Antrag sind, haben einfach Nein zu sagen.

Herr Bergstraeßer: Meine Herren! Es ist mir die nicht angenehme Aufgabe geworden, im Auftrag einer Gruppe von Mitgliedern des Börsenvereins den Antrag, der von dem Börsenblatt-

Digitized by Google

Ausschuß gestellt worden, zu bekämpfen, resp. Sie zu bitten, ihn nicht anzunehmen. Meine Herren! Ich tue dies mit um so schwererem Herzen, als ich gewünscht hätte, daß wir einzig und allein dem Börsenblatt-Ausschuß zu danken gehabt hätten für die Änderungen, die er mit Fürsorge und emsiger Arbeit den vorjährigen Beschlüssen entsprechend durchgeführt hat. Aber, meine Herren, ich muß doch auf das zurückkommen, was der Herr Referent im Namen des Börsenblatt-Ausschusses uns mitgeteilt hat. Zunächst ist Herr Referent davon ausgegangen, daß alsbald nach Bekanntgabe des Beschlusses der Generalversammlung gewisse Bedenken sich geltend gemacht hätten, die dem Börsenblatt-Ausschuß die Sorge auferlegten, die Folgen dieses Beschlusses näher zu betrachten und sie einer Kritik zu unterziehen. Meine Herren! Draußen im Reich sind uns von diesen gewissen Bedenken nicht sehr viele bekannt geworden; aber die hervorragendsten, die ich kennen gelernt habe, haben sich im Börsenblatt abgespielt, und ich muß sagen, das waren im Ganzen eigentlich nur zwei Artikel, davon rührte einer von einem Mitgliede des Börsenvereins her [mit H. gezeichnet]; der andere war von einem Nichtabonnenten, einem Literaten, der die Sache von einem Standpunkte betrachtet, welcher bei uns erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Meine Herren! Das gewichtige Bedenken, was von seiten eines Mitgliedes des Börsenvereins damals kundgegeben wurde, richtet sich in der Hauptsache gegen die ihm etwas unbequem gewordene Stimmvertretung, richtet sich gegen den Paragraphen des Statuts, der seinerzeit als eine Abschlagszahlung für andere Wünsche hier in diesem Saale vereinbart wurde. Meine Herren! Daß ein solcher Antrag kommen würde, war uns nicht zweifelhaft, aber wir hatten nicht gedacht, daß er dem legalen Beschluß einer Hauptversammlung nicht einmal für die Dauer eines Geschäftsjahres seine Gültigkeit belassen würde. Hiermit wurde meines Erachtens ein Weg betreten, der den seitherigen Usancen des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel vollkommen zuwiderläuft.

Sodann bin ich der Meinung, daß dieser Antrag hätte weiter gehen müssen, wenn er richtig gestellt werden sollte. Man hätte gleichzeitig beantragen müssen, daß der § 19, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das Abonnement ein ganzjähriges ist, aufgehoben wird; ja man hätte aussprechen müssen, daß der § 4, wonach die Mitglieder des Börsenvereins und sonstige buchhändlerische Abonnenten die Angelegenheiten des Standes möglichst geheim halten sollten, ebenfalls außer Kraft gesetzt würde. Wenn der Antrag des Börsenblatt-Ausschusses zur Annahme gelangen sollte, dann hätten wir zu gewärtigen, daß verschiedene Punkte noch zur Abtrennung gebracht werden müßten.

Aber, meine Herren, ich frage Sie: war denn tatsächlich, wie Herr Dr. Hase in seinem Referat annimmt, Gefahr im Verzug? Wenn dem so wäre, dann, meine Herren, würde der Vorstand des Börsenvereins in seiner uns allen bekannten Fürsorge für unsere

Digitized by Google

Interessen gewiß nicht verabsäumt haben, den Antrag seinerseits zu stellen. Dies ist nicht geschehen, der Börsenvereins-Vorstand hat seine schützende Hand nicht über den Antrag gebreitet; es ist uns vielmehr bekannt gegeben worden, daß selbst im Börsenblatt-Ausschuß der Antrag nicht allseitige Zustimmung gefunden, sondern mit 2 gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Meine Herren! Der Börsenblatt-Ausschuß hat aber auch nach meiner Ansicht nicht im Sinne der Majorität der Mitglieder des Börsenvereins seinen Antrag begründet. Die Enquete, meine Herren, welche dem Börsenblatt-Ausschuß von dem Vorstande des Börsenvereins zur Begründung des Antrags überlassen worden ist, kam unter einem Eindruck zustande, der heute nicht mehr als zutreffend anerkannt werden wird. Die Enquete ist veranlaßt worden zu einer Zeit, wo praktische Erfahrungen über den Bezug des Börsenblattes noch nicht vorlagen; sie ist unter dem Eindrucke vollzogen worden, daß wir eventuell einer finanziellen Krisis im Börsenvereins-Vermögen entgegengehen würden. Meine Herren! Dieser Eindruck ist noch erhöht worden durch die Fassung des Ausschreibens des Börsenvereins-Vorstandes, das ich nicht kritisieren will, das ich vollständig anerkenne, welches aber doch gewissermaßen eine Aufforderung war an die Freunde der Entziehung des Postdebits, sich recht zu rühren. Viele, die gegen Entziehung des Debits waren, haben die Fragebogen gar nicht bekommen!*)

Wenn dann weiter als ein schwacher Punkt des jetzt in Ausführung begriffenen Beschlusses der vorjährigen Generalversammlung von Herrn Dr. Hase angeführt worden ist, daß die Begründer jenes Antrags auf die Entziehung des Postdebits ja nur eine kleine Gruppe bilden, daß in der Delegiertenversammlung dieser Antrag nur mit 1 Stimme Majorität angenommen worden, so gestehe ich diese Schwäche in vollem Umfange ein, aber das trifft nicht mehr zu für die heutigen Verhältnisse. In der letzten Delegiertenversammlung nämlich, die vorgestern abgehalten wurde, haben sich nur 13 für den Antrag des Börsenblatt-Ausschusses und 41 dagegen erklärt.

Meine Herren! Es ist von Herrn Dr. Hase auf die finanzielle Seite sowohl für den Börsenverein als auch für die einzelnen Abonnenten Bezug genommen worden. Was nun die finanzielle Seite anlangt, soweit sie den Börsenverein betrifft, so möchte ich nicht in Details eingehen, und ich möchte nur sagen, daß der durch die verringerte Zahl der Abonnenten bedingte Ausfall von etwa 3600 Mark geradezu verschwindet gegenüber dem bedeutenden Anwachsen des Annoncen-Kontos, welches ja auch Herr Dr. Hase zugegeben hat. Herr Dr. Hase setzt das Schwinden der Abonnentenzahl auf Rechnung

*) Offenbar erhält der Schluß dieses Absatzes eine der Stellungnahme des Redners entsprechende richtige Fassung, wenn das Wort »Entziehung« in den beiden letzten Zeilen ausfällt. In dem Originalprotokoll ist das erst geschriebene »Gegner« nachträglich (wohl irrtümlich) in jetzt »Freunde« abgeändert.

Digitized by Google

des vorjährigen Beschlusses; ich glaube aber doch, daß auch der hohe Preis des Börsenblattes hier mitgewirkt hat. Die Haupteinnahmequelle des Börsenblatt-Kontos ist ja auch nicht die Einnahme aus den Abonnementsgeldern, sondern aus den Inseraten. Erstere beträgt in Brutto 29031 Mark pro 1881, die Inserate dagegen ergeben brutto 104435 Mark, gegen 91115 Mark im Jahre 1880. Sie sehen, meine Herren, wie die Erhöhung des Insertionspreises, die erst mit dem 1. Juli eintrat, doch schon außerordentliche Erfolge aufweist, vor welchen die ins Feld geführten 3600 Mark geradezu verschwinden. Ich glaube, daß die Beweisführung, daß der Börsenverein finanziell geschädigt werde, nicht geglückt ist, und daß die Befürchtungen, die selbst solche Mitglieder des Börsenvereins, die im Vorjahre für die Entziehung des Debits stimmten, gehegt haben, daß diese Befürchtungen sich als illusorisch erwiesen haben.

Was nun die finanzielle Seite für den Einzelnen betrifft, so lassen sich da doch verschiedene Abhilfen schaffen. Die Spesen, die dem einzelnen durch direkten Postbezug erwachsen, könnten wohl mit Leichtigkeit etwas vermindert werden. Wie uns mitgeteilt wird, kommt das Börsenblatt ohne jede Sonderung nach Abonnenten oder nach irgendwelchen anderen Gesichtspunkten in die Hand des Kommissionärs. Daß nun der Kommissionär für das Aussondern der einzelnen Börsenblätter und das Verschicken eine Vergütung beansprucht, ist selbstverständlich; aber es wäre vielleicht geradezu Pflicht, dem verehrten Vorstande die Erwägung anheimzugeben, ob nicht das Börsenblatt demnächst wieder in geeigneter Einzelverpackung (Streifen usw.) an die Kommissionäre zu versenden wäre. Dadurch dürfte ein großer Teil der Spesen, die jetzt bei direkter Kreuzbandversendung erwachsen, wegfallen. Herr Dr. Hase hat nun ganz flüchtig die Enquete berührt. Ich will ebenfalls nur mit wenigen Worten darauf zurückkommen. Ich habe schon gesagt, daß die Enquete heute ein ganz anderes Resultat ergeben würde. Ich könnte Ihnen Mitteilungen aus verschiedenen Städten machen, wo die Meinungen geteilt waren, ja wo man entschieden gegen die Entziehung des Postdebits gestimmt war, und die heute mit dem dermaligen Zustande ganz zufrieden sind.

Ich halte also die Bedenklichkeiten des Ausschusses für verfrüht und bitte Sie, den Antrag desselben abzulehnen.

Vorsitzender: Herr Bergstraeßer hat auch den Vorstand in seine Rede mit verflochten. Die Stellung des Vorstandes zu dieser Frage ist folgende:

Es ist Brauch, daß der Vorstand nur dann einen Antrag an die Generalversammlung bringt, wenn derselbe mit Einstimmigkeit gefaßt worden ist; in der Frage, die uns heute beschäftigt, konnte aber ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes nicht erzielt, und die Sache daher nicht als Antrag des Vorstandes an Sie gebracht werden. Der Majorität des Vorstandes war es deshalb sehr erwünscht, als der Börsenblatt-

Digitized by Google

Ausschuß sich bewogen fand, den im Vorstand abgelehnten Antrag wieder aufzunehmen und hier in der Generalversammlung wieder einzubringen.

Der Vorstand hat aber ferner beschlossen, der Frage als ganz parteilos gegenüberzutreten und es jedem Mitglied anheimzugeben, in der heutigen Sitzung zu stimmen, wie es ihm beliebt. (Bravo!)

Herr Kröner: Ich will mich, der Mahnung des Vorsitzenden eingedenk, nicht näher auf Prinzipielles einlassen; nur eine kleine tatsächliche Berichtigung, oder vielmehr eine Anfrage möchte ich mir erlauben. Wenn ich Herrn Dr. Hase recht verstanden habe in der Entfernung, in der ich stehe, so hat das Börsenblatt in der in Frage kommenden Zeit etwa 315 Abonnenten verloren. Er berechnet dies auf 3600 Mark Verlust. Wie rechnet er hier? Ich habe ihn in dem Verdacht, als ob er die Herstellungskosten dieser 300 Exemplare gar nicht in Betracht gezogen hätte. Wie sollen an 300 Exemplaren 3600 Mark verdient oder vielmehr verloren werden? Ein Jahrgang des Börsenblattes wiegt nach meiner Rechnung ungefähr 12 Kilo: das kostet etwa 7—8 Mark Papier; dazu der Druck ca. 2 Mark pro Exemplar, macht pro Exemplar 9—10 Mark Auslagen. Damit glaube ich, ist die Sache erledigt.

Wir verdienen nämlich an diesen 300 Exemplaren im allerbesten Falle ein paar Hundert Mark, aber nicht 3600. Diese Kalkulation darf Sie also bei Ihrer Abstimmung wenig oder gar nicht beeinflussen.

In der Frage selbst bin ich unentschieden, ich weiß noch nicht, ist das Postverbot unnütz oder nicht. Dagegen in einem Punkte bin ich ganz sicher: Ich glaube, es ist entschieden verfrüht, wenn wir jenen Beschluß jetzt schon wieder aufheben. Die Einsicht in das, was uns nützlich ist, muß erst festere Wurzeln fassen; dazu war die Zeit zu kurz. Wenn wir im nächsten Jahre wieder auf die Frage zurückkommen, werden wir viel besser orientiert sein, und der Beschluß, der dann gefaßt wird, der wird, glaube ich, allseitig als notwendig und als definitiv hingenommen werden, während, wenn wir jetzt schon wieder einen Beschluß fassen, die Beunruhigung und Unsicherheit fortdauern wird. Aus diesem Grunde unterstütze ich auch den Antrag Bergstraeßer, daß der Kommissionsantrag abzulehnen ist.

Herr Dr. Brockhaus: Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, da ich nichts Neues mitzuteilen habe, und also nach Ansicht des Herrn Vorsitzenden nicht sprechen dürfte. Ich halte es aber doch für meine Pflicht, und auch die Rücksicht auf den Börsenblatt-Ausschuß bestimmt mich dazu, damit doch auch seine Ansicht hier Vertretung finde. Ich bin durchaus für den Antrag des Börsenblatt-Ausschusses, und zwar aus dem Grunde, weil mir nicht nachgewiesen ist, daß die Vorteile, die man sich versprochen hat, von der Aufhebung des Postdebits, irgendwie erreicht worden sind. Meine Herren! Sowie Sie uns nachweisen können, daß kein Bibliothekar, kein Nichtbuchhändler mehr das Börsenblatt bekommt, so bin ich und so werden alle dafür sein. Meine

Digitized by Google

Herren! Machen wir's doch nicht wie der Vogel Strauß, daß wir meinen, wir wollen den Postdebit aufheben, und nun liest niemand mehr das Börsenblatt, als wer zum Buchhandel gehört. Das ist nicht der Fall! Ich weiß aus dem Munde von Sortimentern, daß vielfach auch Nichtbuchhändler das Börsenblatt nach wie vor bekommen. Die finanziellen Rechnungen berühren mich gar nicht; aber die Schädigung, die darin liegt, daß die Sortimenter das Börsenblatt jetzt später und weniger regelmäßig erhalten, die ist für mich entscheidend. Ich bitte Sie, den Antrag des Börsenblatt-Ausschusses anzunehmen.

Herr Parey: Ich bekenne, daß ich die Anschauung derer teile welche meinen, daß eine Sekretierung des Börsenblattes durch die in vorigen Jahre beschlossene Maßregel allerdings nicht herbeigeführt worden ist. Ich stütze mich auf die Überzeugung, daß es wohl wenig Sortimenter geben wird, welche beispielsweise dem Kustos einer Universitäts-Bibliothek das Börsenblatt vorenthalten würden, ich stütze mich auch darauf, daß einige Handlungen 4, 5 Exemplare bezogen haben, — vermutlich nicht für ihr Handlungspersonal, sondern um dieselben weiter zu geben. (Hört! Hört!) Aber, meine Herren, ich muß auch sagen, die Zeit von einem Vierteljahre halte ich für viel zu kurz, um in der Sache vollkommen klar zu sehen; und wenn ich auch meinerseits genügend überzeugt bin, daß eine Sekretierung nicht erreicht wird, daß die Maßregel wenig nützt, so bin ich noch fester überzeugt, daß sie nichts schadet. Für den Verlegerstandpunkt ist die Sache ja irrelevant. Nach den Debatten der gestrigen Delegiertenversammlung sind aber die Sortimenter doch meist noch der Meinung, daß für die Zukunft ein Nutzen daraus erwachsen werde, daß also, wenn die Maßregel nichts nützt, doch auch nicht schadet; und ich muß sagen, lassen wir ruhig noch ein Jahr hingehen, dann werden sich genügende Erfahrungen herausgestellt haben. Die Meinung vieler Sortimenter, daß die Maßregel in der Tat etwas genützt habe, ist für mich um so mehr bekräftigt worden, als sie gerade ja in der Lage sind, Opfer an Geld dafür bringen zu müssen.

Herr Schultheß: Geehrte Herren Kollegen! Nur ein ganz kurzes Wort. Es will mir scheinen, und ich glaube mich dabei auf die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Buchhändler stützen zu dürfen, — es will mir scheinen, es wäre verfrüht, jetzt schon wieder eine Änderung im Bezug des Börsenblattes anzustreben und eventuell den vorjährigen Beschluß umzustürzen. Wir Schweizer wünschen vielmehr, daß weitere Erfahrungen gesammelt werden möchten und betrachten im ferneren die finanzielle Seite der Sachlage durchaus nicht als die allein den Ausschlag gebende.

Vorsitzender: Es hat noch Herr Abendroth ums Wort gebeten: es ist aber inzwischen auf Schluß der Debatte angetragen worden: wird derselbe angenommen, so kann ich dem Herrn das Wort nicht mehr erteilen. (Schluß der Debatte angenommen.)

Digitized by Google

Referent Dr. Hase (Schlußwort): Meine Herren! Ich habe gleich betont, der Antrag kommt bald; aber das hat seinen guten Grund darin, daß sich auch die Folgen jenes Beschlusses bald kenntlich gemacht haben. Der Vorstand hat selbst schon ausgesprochen, wie er zu der Angelegenheit steht; ich füge noch hinzu, daß der Gedanke dieses Antrages nicht erst jetzt entstanden ist, sondern schon früher, direkt anknüpfend an die Bedenken, die früher bestanden; und die nur mäßig zum Ausdruck gekommene Meinung erwägend, ist derselbe damals schon von dem Vorstande ins Auge gefaßt worden; man hat ihn aber nicht inszenieren wollen, ohne dieses Referendum durch eine Enquete vorher zu veranlassen. Wenn die Enquete bereits nahezu $^2/_3$ aller Antworten für den Fortfall des Ausschlusses des Postdebits ergeben hat, so ist diese Abstimmung erfolgt schon zu einer Zeit, ehe die Nachteile hervorgetreten sind, so daß es logisch wäre, deshalb anzunehmen, daß, nachdem außerdem noch tatsächliche Nachteile eingetreten sind, diese Ziffer noch wachsen müßte. Es ist gesagt worden, im Ausschuß sei der Beschluß mit 2 gegen 1 Stimme gefaßt worden; ein Mitglied war abwesend. Dieses eine Mitglied hat sich aber in brieflicher Mitteilung durchaus auf Seite der Majorität gestellt. Das eine dagegen stimmende Mitglied war das neu hinzugetretene, damals den Verhandlungen fern stehende.

Herr Bergstraeßer hat sich zum Vertreter der Gegner dieses Antrages erhoben: darüber bin ich sehr verwundert, denn ich erinnere mich ganz bestimmt des überaus peinlichen Eindrucks, den im vorigen Jahre die Aufhebung des Postdebits auf ihn gemacht hat.

Ich glaubte im Interesse dieser doch damals wesentlichen Gegenströmung, die sich innerhalb des Verbands geltend machte, auch mit tätig zu sein, wenn wir nach dieser Richtung hin die Sache sofort einer Kritik unterzogen, und wenn wir nun auf diesen Antrag kamen. Ja, es ist ein eigentümliches Ding, wenn etwas einmal beschlossen ist, gegen den Strom zu schwimmen; das ist erstaunlich schwer; im kleinen Flusse geht's, im Rhein kommt man nicht recht vorwärts. Gegen den ganzen Verband ist schwer anzuschwimmen, nicht bloß für solche, die in diesem Fahrwasser nicht zu Hause sind, sondern auch für die in diesem Strome Heimischen. Es ist eine schwere Sache, gegen die Volksgunst zu schwimmen.

Auf die Anfrage des Herrn Kröner habe ich zu erwidern, daß ich, wie ich einerseits nicht Rücksicht genommen habe auf die Schäden, die dadurch entstanden sind, daß derjenige, der das Börsenblatt benutzt, jetzt auf einen wesentlich kleineren Kreis beschränkt ist, weil das Börsenblatt eine wesentlich geringere Abonnentenzahl hat, wie ich ebensowenig Gewicht darauf gelegt habe, daß die Inserate tatsächlich zurückgegangen sind, obgleich ja durch die Erhöhung der Insertionsgebühr eine Art Ausgleich geschaffen wurde, daß ich ebensowenig den Herstellungskostenbetrag eingestellt habe. Diese Dinge mögen sich die Wage halten; bestimmte Berechnungen der von mir jetzt angeführten Nachteile lassen

Digitized by Google

sich auch nicht aufstellen, und so meinte ich beide Seiten zu kompensieren, indem ich mich an die einfache Ziffer hielt. Der durch Rückgang der Abonnenten entstehende bedenkliche Nutzen kommt aber jedenfalls schon deshalb nicht sofort zur Geltung, weil es nicht möglich oder ratsam ist, sofort die Auflageziffer bei einem augenblicklichen Nutzen so bedeutend herunterzusetzen, zumal wo die Möglichkeit einer Neubelebung der Abonnements durch nachträgliche Wiedereinführung des Postdebits denkbar war.

Meine Herren, wenn durch erhöhte Abonnementspreise Ersatz geschaffen wird für den Ausfall, so bezahlen Sie ihn doch! Der Schaden also bleibt, auch wenn Sie die Freundlichkeit haben, ihn aus Ihrer Tasche aufzubringen. Ich sehe ja schon, welches Ihre Abstimmung sein wird, — aber ich bitte Sie doch, dem Antrag des Ausschusses beizustimmen.

Herr Bergstraeßer zu einer persönlichen Bemerkung: Herr Dr. Hase hat, meine Herren, Ihnen soeben mitgeteilt, daß er sich mit Bestimmtheit des peinlichen Eindruckes erinnere, den die Abstimmung im vorigen Jahre auf mich gemacht haben soll. Meine Herren! Ich konstatiere, daß der Eindruck allerdings ein peinlicher war, den ich hatte, aber die Begründung ist eine andere gewesen, als Herr Dr. Hase aus seiner Erinnerung hier anführte. Die Sache war die: es wurde in der Delegiertenversammlung mit 17 gegen 16 Stimmen beschlossen, hier zu beantragen, daß der Postdebit wegfallen sollte; ich hatte als damaliger Vorsitzender der Delegiertenversammlung den Auftrag erhalten, diesen Beschluß zu vertreten. Als ich nun den Antrag stellte, und die Diskussion kam, erklärte der damalige Herr Vorsitzende, daß er diesen Antrag in der Delegiertenversammlung, in der er auch anwesend gewesen, gar nicht so aufgefaßt habe: im Verfolge traten dann mehrere Herren, die den Antrag mit unterzeichnet hatten, an den Tisch des Vorstandes heran und erklärten, daß sie ihre Unterschrift zurückzögen. Ich war demnach in der Lage, zu erklären, daß ich nicht mehr die Majorität, sondern den Antrag der Minderheit zu vertreten hatte, und dies hatte auf mich einen so peinlichen Eindruck gemacht, daß ich mich verpflichtet hielt, folgende Erklärung abzugeben!

(Redner verliest den bezüglichen Passus aus dem stenographischen Protokoll der vorjährigen Hauptversammlung.)

Sie sehen also, daß ich mich keiner Inkonsequenz schuldig gemacht habe, und wenn ich heute dieselbe Meinung vertrete, wie im Vorjahre, so geschieht es nicht, um mit dem Strome zu schwimmen. Ich darf das ruhig Ihrer Beurteilung überlassen.

Vorsitzender: Ich habe Herrn Bergstraeßer nicht unterbrechen wollen, obgleich ich glaube, daß seine Bemerkung über das Maß einer »persönlichen« weit hinausging. (Widerspruch.)

Wir schreiten zur Abstimmung. Es hat dieselbe in doppelter Weise stattzufinden: nämlich rücksichtlich derjenigen Herren, die nur für

Digitized by Google

ihre Person abstimmen, hat es bei dem bisherigen Verfahren zu bewenden: Aufstehen und Sitzenbleiben; aber rücksichtlich der Herren Stellvertreter hat namentliche Abstimmung stattzufinden. Ich habe mich zu dieser Maßnahme entschlossen in Ausführung des § 17 der Statuten, weil mir vielfach die Meinung zu Ohren gekommen, daß das vorige Mal Mißmut geherrscht habe; man hat gemeint, daß die Abstimmung nicht mit der nötigen Sorgfalt stattgefunden. Ich will den gleichen Vorwurf in diesem Jahre nicht auf mich laden und werde deshalb in diesem Falle zu namentlicher Abstimmung schreiten. Ich will noch bemerken, daß meine Fragestellung so ist,

daß wer **für** den Postdebit stimmt, **für** den Antrag des Ausschusses gleichzeitig stimmt.

Ich bitte nun die erste Kategorie der Anwesenden, also die nur persönlich Abstimmenden, sich zu erheben, sofern sie für den Postdebit sind.

Wir machen die Gegenprobe! Es haben nunmehr aufzustehen, die gegen den Postdebit sich erklären wollen.

(Die Abstimmung findet wie angegeben statt.)

Wir gehen nun zur Abstimmung der zweiten Kategorie, der Herren Stellvertreter über. Ich habe die amtliche Liste der besseren Kontrolle wegen in mehrfacher Anzahl anfertigen lassen. Die Namen werden von mir vorgelesen werden, zugleich mit der Zahl der zu vertretenden Stimmen. Ich bitte, nach erfolgtem Namensaufruf einfach Ja oder Nein zu antworten, Ja ist für, Nein gegen den Postdebit und gilt für sämtliche Stimmen. Nur für den Fall, daß einer der Herren Stellvertreter sowohl für als auch gegen den Antrag zu stimmen Auftrag erhalten hat, muß ich bitten, die Namen der Vollmachtgeber zu nennen.

Die abgegebenen Stimmen lauten wie folgt: Abendroth-Frankfurt a./M. 7 Nein, Alt-Frankfurt a./M. 7 Nein, Bagel-Düsseldorf 4 Ja, C. Benziger-Einsiedeln 7 Nein, Bergstraeßer-Darmstadt 7 Nein, Bernstein-Berlin 5 Nein, Boltze-Gebweiler 7 Nein, Borstell-Berlin 4 Nein, Effenberger-Stuttgart 7 Nein, Eggers-Berlin 3 Ja, Frank-Berlin 3 Nein, Gensel-Grimma 7 Nein, M. v. Gerold-Wien 4 Ja, Gestewitz-Wiesbaden 5 Nein, Giessel-Bayreuth 7 Nein, Goldschmidt-Berlin 5 Nein, Goßmann-Berlin 5 Nein, Grädener-Hamburg 4 Nein, Gräfe-Hamburg 5 Ja, H. Haessel-Leipzig 7 Ja, M. Hendschel-Frankfurt a./M. 7 Nein, Hertz-Berlin 5 Ja, Hesse-Leipzig 2 Ja, Himmer-Augsburg 4 Nein, Himmer-München 2 Nein, Hoefer-Berlin 5 Nein, Jowien-Hamburg 4 Nein, Knorrn-Waldenburg 7 Nein, Koebner-Breslau 7 Nein, Koch-Königsberg 5 Nein, Koenitzer-Frankfurt a./M. 7 Nein, Lampart-Augsburg 7 Nein, Limbarth-Wiesbaden 7 Nein, Matz-Königsberg 7 Nein, Mayer-Köln 1 Ja u. 4 Nein, Meißner-Elbing 6 Nein, Mühlbrecht-Berlin 4 Ja, Müller-Bremen 4 Nein, Müller-Breslau 7 Nein, Parey-Berlin 3 Nein, E. Paetel-Berlin 5 Nein, H. Paetel-Berlin 5 Nein, A. Pierer-Altenburg 2 Ja,

Digitized by Google

E. Reimer-Berlin 3 Nein, H. Reimer-Berlin 5 Nein, Ritter-Schwerin 7 Nein, Rühle-Bremen 2 Nein, Schilde-Leipzig 2 Ja, Schmidt-Döbeln 6 Nein, Scholtz-Breslau 6 Nein, Schultheß-Zürich 7 Nein, Seidel-Wien 4 Nein, Simion-Berlin 4 Nein, Spamer-Leipzig 2 Ja, Spemann-Stuttgart 7 Nein, F. Springer-Berlin 2 Ja u. 1 Nein, Strauß-Bonn 6 Ja, Theile-Leipzig 1 Ja u. 1 Nein, Toeche-Kiel 4 Nein, Werlitz-Stuttgart 6 Nein, Werther-Stuttgart 7 Ja, Winter-Heidelberg 1 Ja u. 6 Nein, Witte-Wismar 5 Nein.

(Die Anwesenden machen zum großen Teil Anstalt, aufzubrechen.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich bitte Sie, noch ein wenig zu verziehen. Es ist doch nach meiner Auffassung eine der wichtigsten Aufgaben, die man als Mitglied des Börsenvereins hat, der Hauptversammlung auch bis zum Ende beizuwohnen.

Es haben sich 350 Stimmen gegen und nur 112 Stimmen für den Antrag des Ausschusses auf Wiedereinführung des Postdebits ausgesprochen und somit ist der Antrag des Börsenblatt-Ausschusses mit überwiegender Majorität abgelehnt.

---

21. Rundschreiben des Verbandsvorstandes an den deutschen Verlagsbuchhandel.

Abgedruckt in den „Mitteilungen für die Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel", IV. Jahrg. Nr. 1 vom 15. Juni 1882.

Als Handschrift zu betrachten.

Geehrter Herr Kollege!

Nachdem eine Anzahl der angesehensten Verlagsfirmen in ihrer bekannten Erklärung dem öffentlichen Unterbieten der Ladenpreise in dankenswerter Weise entgegengetreten ist, hat sich im Laufe der Zeit doch die Ansicht immer mehr Bahn gebrochen, daß noch wirksamere Mittel zur Anwendung gebracht werden müssen, um der den soliden Sortimentshandel immer mehr untergrabenden Schleuderei Einhalt zu gebieten.

Diese Ansicht fand ihren Ausdruck in einem von dem Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen bei der »Delegierten-Versammlung« des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel in der diesjährigen Ostermesse zu Leipzig eingebrachten Antrage, der in seiner speziell gegen den Leipziger Sortimentshandel gerichteten Fassung zwar nicht die Billigung der ganzen Versammlung fand, dieselbe aber veranlaßte, eine Spezial-Kommission mit dem Auftrage niederzusetzen, wenn möglich Mittel und Wege zur Beseitigung des herrschenden Notstandes ausfindig zu machen.

Digitized by Google

Diese Kommission, in welcher Sortiment und Verlag vertreten waren, bestand aus den Herren Lampart-Augsburg, als Vorsitzender des Verbandes, Genfel-Grimma, Grunow-Leipzig (Firma: F. L. Herbig), Dr. Hase-Leipzig (Firma: Breitkopf & Härtel), Höfer-Berlin (Firma: Dietrich Reimer), Limbarth-Wiesbaden, Reisland-Leipzig (Firma: Fues's Verlag), Seemann-Leipzig, Stettner-Freiberg (Firma: Craz & Gerlach), Werlitz-Stuttgart (Firma: Metzlersche Verlagsbuchhandlung).

In der dazu anberaumten Sitzung wurde von derselben zunächst die Vorfrage erörtert, ob es möglich sei, den Begriff der Schleuderei, abgesehen von allen lokalen Verhältnissen, so zu präzisieren, daß ein Kriterium zweifelloser Art in allen Fällen vorhanden sei. Bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission herrschte darin volle Übereinstimmung, daß eine gänzliche Abschaffung des Kundenrabatts unmöglich mehr herbeigeführt werden könne, daß sich aber eine gewisse »Grenze« im Rabattgeben feststellen lasse, deren Überschreitung als Schleuderei zu betrachten sei. Man verständigte sich schließlich dahin, daß als Schleuderei anzusehen sei:

1. die Gewährung eines Kundenrabatts*) in der Höhe von mehr als 10 % vom Ladenpreise, oder von Vergünstigungen, die eine Erhöhung des Rabatts über 10 % hinaus bewirken würden.
2. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung. Als öffentliches Angebot soll außer den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen usw. angesehen werden, wenn dasselbe in Schaufenstern oder in andern Vorrichtungen dem Publikum vor Augen gelegt, oder mittels gedruckter, bezw. auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Korporationen usw. gerichtet wird.

Sodann wurde von der Kommission beschlossen, der Delegierten-Versammlung folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

»Die Delegierten-Versammlung beauftragt, indem sie die Präzisierung des Begriffs der Schleuderei nach Vorschlag der Kommission akzeptiert, den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine, an den gesamten Verlagsbuchhandel das Ersuchen zu richten, den auf Antrag eines Provinzial- oder Lokalvereins von dem Verbands-Vorstande als ‚Schleuderer' gekennzeichneten, sowie allen nicht wirklichen Buchhändlern, ingleichen den Kommissionären der ersteren wie der letzteren, endlich auch allen Mittelpersonen, von denen nachgewiesen ist, daß sie der Schleuderei Vorschub leisten, für die Folge höchstens 15 % in Rechnung und 20 % gegen bar unter Wegfall der Freiexemplare oder ähnlicher Vergünstigungen zu gewähren und je nach Umständen jede Geschäftsverbindung zu versagen.«

*) Von Wiederverkäufern ist jedoch abzusehen.

Digitized by Google

Die Delegierten-Versammlung trat in ihrer darauf folgenden Sitzung mit großer Majorität diesem Antrage bei und beschloß ferner, es der Erwägung des Vorstandes des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine anheimzugeben, in welcher Weise gegen die von seiten eines dem Verband angehörigen Vereins der Schleuderei beschuldigten Firma vorzugehen sei, ehe zu dem äußersten Mittel, dem Appell an den gesamten Verlagsbuchhandel geschritten werde.

Ein weiterer Beschluß der Versammlung ging dahin, daß der Verbandsvorstand eine Liste derjenigen Verlagshandlungen zu publizieren habe, welche dem oben erwähnten Ansuchen mittels einer ausdrücklichen Erklärung zu entsprechen sich bereit finden lassen.

Nach dieser ausführlichen Darlegung der Vorgänge und Tatsachen, nehmen wir uns unter Hinweis auf die angebogenen Motive und Ausführungsbestimmungen die Freiheit, auch an Sie, geehrter Herr, die freundliche Bitte zu richten, der erbetenen Erklärung, die dieser Auseinandersetzung beigefügt ist, durch Ihre Unterschrift Nachdruck zu verleihen und Ihrerseits dazu beizutragen, daß dem innerhalb des Sortimentsbuchhandels herrschenden Notstande sobald wie möglich und hoffentlich *für die Dauer* gesteuert werde.

Wir hegen die Überzeugung, daß schon der moralische Eindruck der ernsten Unterstützung, die Ihre Unterschrift, verbunden mit denen gleichgesinnter Verleger, der guten Sache verleiht, hinreichen wird, um das Übel, das wir zu bekämpfen bemüht sind, an der Wurzel zu treffen und gründlich auszurotten.

Hochachtungsvoll

Augsburg, Darmstadt u. Frankfurt a/M., 10. Juni 1882.

Der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel.

Theodor Lampart. Arnold Bergstraeßer. Moritz Abendroth.

Motive und Ausführungsbestimmungen.

Die bekannte »Verlegererklärung« wurde in ihrer Wirkung wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß es *jedem Verleger* freistand, den einzelnen Fall selbständig und nur für sich zu beurteilen. Infolgedessen war ein *einheitliches* Vorgehen, das hier unbedingt nötig, von vornherein ausgeschlossen. Dieser Übelstand kann nicht eintreten, wenn die Verleger, welche ernstlich gewillt sind, die den Verlagsbuchhandel ebensosehr wie das Sortiment schädigende Schleuderei zu bekämpfen, die von der Delegierten-Versammlung des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine gefaßten, in Vorstehendem dargelegten Beschlüsse akzeptieren, und die in Vorschlag gebrachten Maßregeln, aber *nur* auf Veranlassung des Verbandsvorstandes, jeweilig zur Ausführung bringen.

Weder der Einzelne noch die Provinzial- oder Lokalvereine als solche können an die Verleger direkt appellieren, sie alle haben sich an den *Verbandsvorstand* zu wenden. Derselbe wird den Fall untersuchen, den Beschuldigten

Digitized by Google

befragen, ihn im Falle verwarnen und ihm eine Frist zur Abstellung des mit Recht gerügten Verfahrens setzen. Ist dies erfolglos, so setzt der Vorstand ihn auf die den Verlegern, welche sich zu den Maßregeln gegen die Schleuderei verpflichtet haben, mitzuteilende Liste.

Alle Provinzen und Städte, deren Buchhändler weder durch einen Kreis- noch durch einen Lokalverein dem Verbande angehören, bleiben also nach wie vor von den Manipulationen der Schleuderer bedroht, dieselben haben durchaus kein Recht, die Intervention des Verbandsvorstandes anzurufen. Der Verband kann nur seine Mitglieder schützen. Es steht aber nun zu erwarten, daß infolge dieses Vorgehens Provinzial- und Lokalvereine auch dort ins Leben treten werden, wo man bisher sich gleichgültig gegen unsere Bestrebungen verhalten hat.

Den vielerlei Versuchen, welche stets gemacht werden, einschneidende Verordnungen zu umgehen, und welche auch in unserer Sache nicht ausbleiben werden, denkt der Vorstand ganz besonders energisch entgegenzutreten; er wird sich nicht an den Buchstaben sondern an den Sinn der Bestimmungen halten! Allen Firmen, die sich zu Manipulationen hergeben, um unsere Bemühungen erfolglos zu machen (z. B. den Mißbrauch ihrer Verlangzettel gestatten oder an Schleuderer usw. aus zweiter Hand liefern), wird er den Bezug von Artikeln aus dem Verlage der unseren Bestrebungen sich anschließenden Firmen unmöglich zu machen suchen.

In besonders ernsten Fällen wird der Vorstand vor der Entscheidung sich mit einer Kommission in Leipzig ins Einvernehmen setzen und deren Rat einholen, dieselbe wird zunächst aus den Herren Joh. Grunow, Dr. O. Hase, R. Reisland und E. A. Seemann bestehen. Ein Veto steht dieser Kommission jedoch nicht zu.

Die ganze Bewegung ist nur gegen die Schleuderei im Buchhandel gerichtet, ausdrücklich wird aber noch erklärt, daß Verleger, die auch Musikalien führen, auch nach Unterschrift der beifolgenden Erklärung völlig freie Hand haben, Musikalien zu liefern, an wen sie wollen.

Ferner sei noch zur Orientierung für die Verleger festgestellt:

1. Selbstverständlich ist kein Verleger gezwungen, Rabatt von 15 % usw. zu geben, er kann weitere Reduktionen eintreten lassen oder den Verkehr vollständig aufheben.
2. Laufende Kontinuationen kann der Verleger auch an Firmen, denen sonst der Rabatt zu kürzen ist, in der bisherigen Weise liefern; ebenso Journale usw. bis zum neuen Jahrgang.
3. Im Falle kontraktlicher Verbindlichkeiten bleibt es den Verlegern unbenommen, ihren Autoren Exemplare der von denselben herausgegebenen Werke ohne jede Einschränkung zu liefern.

Die Provinzial- und Lokalvereine werden Nachstehendes anerkennen müssen:

Vereine, welche in ihren Statuten auch den Rabatt von 10 % nicht gestatten, werden selbstverständlich durch die jetzige Definition der Schleuderei nicht zu einer Änderung gezwungen. Es bleibt denselben überlassen, unter sich das bestehende Rabatt-Normativ, sofern es weniger als 10 % vorschreibt, aufrecht zu erhalten oder ein solches aufzustellen, und gegen die sich nicht Unterwerfenden, ihrerseits und im Kartellverband mit anderen Vereinen noch besondere Maßregeln zu ergreifen. Den Verlegern innerhalb solcher Vereine steht es frei, schon den 10 % gewährenden Sortimentern anderer Kreise mit dem verkürzten Rabatt, eventuell gar nicht zu liefern. Diese Vereine verlangen jedoch nicht das Recht, bei dem Verbandsvorstande über Firmen zu klagen, welche zwar die Bestimmungen ihrer Statuten verletzen, nicht aber die von der Delegierten-Versammlung festgesetzte Grenze von 10 % Rabatt überschreiten.

Digitized by Google

An Wiederverkäufer darf mehr als 10 % Rabatt gegeben werden, so lange dieselben nicht schleudern oder an Schleuderer liefern.

Eisenbahnbuchhändler, Kolportagebuchhändler usw. können direkt vom Verleger zu dessen Bedingungen geliefert erhalten, so lange sie nicht schleudern. Es steht also den Provinzial- und Lokalvereinen nicht zu, ohne weitere Veranlassung die Verbindung der Verleger mit diesen für den Betrieb oft unentbehrlichen Handlungen zu stören.

Angefangene Kontinuationen dürfen die Schleuderer so weiter liefern, wie bisher; Journale bis zu einem neuen Band oder Jahrgang.

In den meisten Fällen wird als Schleuderei nicht anzusehen sein:

Das billigere Verkaufen von liegengebliebenen, ramponierten, in Ramsch oder in Restauflagen übernommenen Exemplaren, zumal von älteren oder weniger gangbaren Artikeln.

Sowie indessen daraus eine gewohnheitsmäßige Schleuderei entsteht, kann die Beschwerde erfolgen.

An den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Theodor Lampart in Augsburg.

Erklärung.

Die unterzeichnete Firma erklärt sich hiermit bereit, gemäß dem von der »Delegierten-Versammlung« in der diesjährigen Ostermesse gefaßten Beschlusse die Provinzial- und Lokalvereine in ihren Bestrebungen zur Bekämpfung der herrschenden Übelstände durch Ausführung der in Ihrem Zirkular vom 10. Juni d. J. in Vorschlag gebrachten Maßregeln zu unterstützen.

Diese Erklärung soll so lange bindend in Kraft bleiben, als sie von mir — uns nicht durch eine schriftliche Absage an den Verbandsvorstand widerrufen wird.

Firma: Ort und Datum:

---

22. Dritte Leipziger Verleger-Erklärung.

Abgedruckt im „Börsenblatt" 1882; Nr. 159 vom 12. Juli.

Die unterm 15. Oktober 1880 von einer größeren Anzahl Leipziger Verlagsfirmen veröffentlichte »Erklärung«*) wurde von den Unterzeichnern mit der Bestimmung erlassen, daß weitergehende Zugeständnisse als die in dieser »Erklärung« enthaltenen von ihnen nicht gemacht werden könnten, hauptsächlich darum, weil es den Verlagshandlungen bei der Eigenartigkeit ihrer Geschäftsverhältnisse nicht gestattet sei, für alle Fälle gemeinsame Geschäftsprinzipien anzuerkennen und in Anwendung zu bringen. Die unterzeichneten Verlagsfirmen

*) Siehe S. 206.

Digitized by Google

lehnten deshalb auch die von den Provinzial- und Lokalvereinen gewünschte Kollektiv-Verpflichtung einzugehen ab.

So sehr dieselben auch ferner darauf bedacht bleiben werden, ihrerseits die Interessen des Sortimentsbuchhandels zu wahren und zu unterstützen, so vermögen sie doch nicht, die in dem von dem Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine unterm 10. Juni d. J. erlassenen Zirkulare gemachten neuen Vorschläge anzunehmen, welche weitergehende Konzessionen von den Verlagshandlungen fordern, ohne zugleich die, wie es ihnen scheint, richtigen Wege anzugeben, auf denen die von den Provinzial- und Lokalvereinen angestrebten Reformen in wirklich erfolgreicher Weise durchgeführt werden könnten; sie können vielmehr nur das in genanntem Zirkular sub 2 aufgeführte Verbot des öffentlichen Angebots ihres Verlags unter dem Ladenpreise oder durch öffentliche allgemeine, den eigenen Verlag einschließende, Rabatt-Offerten in der dort definierten, ihren bisherigen Anschauungen entsprechenden Ausdehnung akzeptieren.

Sie erklären deshalb hiermit,

daß, nachdem sie in der »Erklärung« vom 15. Oktober 1880 bereits diejenigen Zugeständnisse gegeben haben, welche zu geben ihre geschäftlichen Verhältnisse gestatten, sie auch jetzt noch die in genannter »Erklärung« ausgesprochenen Grundsätze aufrecht erhalten müssen.

Leipzig, den 8. Juli 1882.

gez. C. F. Amelangs Verlag. Friedrich Brandstetter. F. A. Brockhaus. Alphons Dürr. Wilh. Engelmann. J. C. Hinrichs'sche Buchh. S. Hirzel. Otto Holtze. Otto Spamer. Bernhard Tauchnitz. B. G. Teubner. Veit & Comp. F. C. W. Vogel. Ed. Wartigs Verlag. J. J. Weber. Georg Wigand. C. F. Wintersche Verlagsh.

Obiger Erklärung schließen sich an:

Dürr'sche Buchh. Gustav Gräbner. Phil. Reclam jun. Arnoldische Buchh. Dörffling und Franke. Ed. Kummer. Hoffmann u. Ohnstein. Bernhard Schlicke. C. A. Haendel. Wilhelm Violet. Karl Scholtze. Jul. Klinkhardt. Jmm. Tr. Wöller. Oskar Leiner. Roßbergsche Buchh. Siegismund u. Volkening. Alfred Oehmigkes Verlag. Adolf Titze. Th. Griebens Verlag (L. Fernau). Ernst Bredt. Otto August Schulz. Ernst Keil. E. L. Morgenstern. Bibliographisches Institut. Schmidt u. Günther. Wilhelm Friedrich. Carl Merseburger. G. A. Gloeckner. A. H. Payne. Ed. Peters Verlag. Carl Reisner. Gustav Weigel. T. O. Weigel.

Digitized by Google

23. Erklärung von fünf Leipziger Verlags-Firmen.

Bekanntgemacht durch besonderes Rundschreiben.

Das von dem Vorstande des »Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel« unterm 10. Juni a. c. versandte Rundschreiben und die demselben beigefügte Erklärung veranlaßt uns, das Folgende auszusprechen:

Wir sind seit langem bestrebt, der Schleuderei entgegenzuwirken. Als solche betrachten wir die ohne Einwilligung des Verlegers erfolgende Gewährung eines jeden Rabatts an das Privatpublikum. Wir würden daher die Beseitigung der Schleuderei erst dann als eingetreten ansehen können, wenn im ganzen Bereiche des Deutschen Buchhandels nur nach Ladenpreisen verkauft würde, und wir behalten uns vor, Schritte zu tun, welche geeignet sind, diesen wünschenswerten Zustand herbeizuführen.

Da aber weite Kreise des Sortimentsbuchhandels die Vorschläge des 10. Juni als heilsam betrachten und sich von ihrer Durchführung wesentliche Besserung des Übels versprechen, und da wir andererseits es für unsere Pflicht halten, den Sortimentsbuchhandel nach der Füglichkeit der bestehenden Verhältnisse und nach dem Maße unserer Kräfte zu stützen, so haben wir nicht allein beschlossen, die uns vorgelegte Erklärung vom 10. Juni zu unterzeichnen, sondern wir werden auch den mit uns verkehrenden Firmen die strikte Einhaltung der vorgeschlagenen Normen beim Verkaufen von Verlagsartikeln einer jeden der unterzeichneten Firmen zur Bedingung fernerer Verbindung machen.

Wir werden demnach vom 1. Oktober a. c. ab nur noch den Firmen die gewöhnlichen Bezugsbedingungen gewähren, welche sich bis dahin verpflichtet haben:

1) mit den Artikeln aller unterzeichneten Firmen im Sinne der Erklärung vom 10. Juni nicht zu schleudern;
2) an keine mit dem Buchhandel direkt im Verkehr stehende Firma unsern Verlag ohne unser ausdrückliches, in jedem einzelnen Falle einzuholendes Einverständnis — gleichviel ob mit oder ohne Rabatt — zu expedieren;
3) unsern Verlag nicht zu liefern an buchhändlerische und nichtbuchhändlerische Firmen, welche wir ihnen als Schleuderer bezeichnen werden.

Diejenigen, welche eine von uns zu diesem Zwecke allen Firmen vorzulegende Erklärung zu unterschreiben sich weigern, erhalten von dem genannten Termine an einen Rabatt von höchstens 15 % und bleibt es jedem vorbehalten, den Rabatt noch mehr zu kürzen oder ganz fortfallen zu lassen.

Wenn wir auch nicht die Absicht haben können, die Freiheit von Handel und Verkehr zu hemmen oder zu beeinträchtigen, so nehmen

Digitized by Google

wir doch für uns das Recht in Anspruch, unsern Verlag zu liefern an wen wir wollen und zwar zu Bedingungen, die wir selbst festzusetzen für gut finden.

Leipzig, Juli 1882.

Breitkopf & Härtel — F. W. Grunow
Duncker & Humblot — F. A. Seemann.
Fues's Verlag (R. Reisland)

24. Erklärung der Firma F. Volckmar in Leipzig.

Abgegeben dem Vorstande und abgedruckt in den „Mitteilungen für die Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel", IV. Jahrg., Nr. 2 vom 10. Oktober 1882.

Ich kann in meiner Stellung als Zwischenhändler der »Erklärung« vom 10. Juni d. J. nur insoweit beitreten, als ich mich hierdurch bereit erkläre:

den Verlag derjenigen, mir namhaft zu machenden Verleger, welche obiger Erklärung zugestimmt haben, auch meinerseits an diejenigen Schleuderfirmen nicht zu liefern, welche mir von dem verehrl. Vorstande des Verbandes als solche, mit denen jede Geschäftsverbindung aufzuheben ist, bezeichnet werden.

Eine event. Beschränkung des Rabattes einzelnen Firmen gegenüber dürfte seitens der Bar-Sortimente unausführbar sein.

Leipzig, den 30. August 1882. F. Volckmar.

25. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Abgedruckt in den „Mitteilungen des Verbandes der Provinzial- und Kreisvereine", IV. Jahrg., Nr. 2 vom 10. Oktober 1882.

Nachstehend veröffentlichen wir das Verzeichnis derjenigen Verlags-Firmen, welche bis zum heutigen Tage der unserem Zirkular vom 10. Juni d. Js. beigegebenen »Erklärung« (laut Mitteilungen IV. Nr. 1 vom 15. Juni) durch ihre Unterschrift bedingungslos zugestimmt haben.

Die ansehnliche und gewichtige Unterstützung, welche uns dadurch geworden ist, versetzt uns in die Lage, mit der Ausführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung zu Leipzig, O.-M. 1882, nunmehr tatkräftig vorzugehen, und rechnen wir dabei auf die Mitwirkung aller unserem Verbande angehörigen Vereine, sowie deren Mitglieder.

Als Termin, von welchem ab jene Beschlüsse in Wirksamkeit treten sollen, setzen wir den 15. Oktober d. Js. fest. Von diesem Tage an

Digitized by Google

werden wir Beschwerden und Anträge, die Schleuderei betreffend, gemäß Beschlusses der letzten Delegierten-Versammlung zur Entscheidung bringen. Bezüglich der formellen Behandlung derselben machen wir auf folgenden Passus der Ausführungs-Bestimmungen aufmerksam:

»Weder der Einzelne noch die Provinzial- oder Lokalvereine als solche können an die Verleger direkt appellieren, sie alle haben sich an den Verbands-Vorstand zu wenden. Derselbe wird den Fall untersuchen, den Beschuldigten befragen, ihn im Falle verwarnen und ihm eine Frist zur Abstellung des mit Recht gerügten Verfahrens setzen. Ist dies erfolglos, so setzt der Vorstand ihn auf die den Verlegern, welche sich zu den Maßregeln gegen die Schleuderei verpflichtet haben, mitzuteilende Liste.«

Um jedes einseitige Vorgehen zu verhüten, hat der unterzeichnete Vorstand beschlossen, die ihm von einzelnen Verbands-Mitgliedern direkt zugehenden Beschwerden und Anträge vor der Entscheidung dem zuständigen Provinzial- oder Lokalverein zu eingehender Prüfung und Meinungsäußerung vorzulegen. Den Vorständen der Provinzialvereine ist es anheimgestellt, ob sie die Prüfung selbst vornehmen oder eine eigene Kommission dafür ernennen wollen. Unter allen Umständen ist es, unter Wahrung der Gründlichkeit und Verlässigkeit bei der Prüfung, für die Praxis unerläßlich, hierbei denjenigen Weg zu wählen, der eine Verschleppung der Sache ausschließt und möglichst rasche Entscheidung bringt. Indem wir damit den Schwerpunkt in der Untersuchung jedes einzelnen Falles in die Hände der Provinzial- und Lokalvereine legen, was sicherlich auch das sachgemäßeste ist, müssen wir natürlich die endgültige Entscheidung, eventl. eine Revision der Prüfung uns für alle Fälle vorbehalten.

Das Resultat der Untersuchung seitens der betr. Provinzial- und Lokalvereine ist jedesmal unter Beifügung des Beweismaterials, der bezüglichen Korrespondenz usw. an unsern Vorsitzenden, Herrn Theodor Lampart in Augsburg, zu übermitteln.

So sehr es vonnöten ist, endlich einmal den herrschenden Übelständen im Buchhandel gegenüber in der Tat aufzutreten, um so weniger dürfen dabei etwaige frivole Anklagen Platz greifen. »Gerechtigkeit für alle« sei unser Wahlspruch, und in dem oben auseinandergesetzten Verfahren glauben wir die Gewähr dafür gefunden zu haben, sofern unsere Verbandsgenossen von demselben Geiste beseelt sind, wie wir. In dieser Voraussetzung treten wir diese unsere neue, schwierige Wirksamkeit an.

Augsburg, Darmstadt u. Frankfurt a/M., 1. Oktober 1882.

Der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel.

Theodor Lampart. Arnold Bergstraeßer. Moritz Abendroth.

Das Verzeichnis veröffentlichte 484 Verlagsfirmen, welche den vom Verbandsvorstand vorgelegten Wortlaut der Erklärung angenommen hatten.

Digitized by Google

26. Dritte Berliner Verleger-Erklärung.

Abgedruckt im „Börsenblatt" 1882; Nr. 240 vom 16. Oktober.

Die unterzeichneten Verleger erklären sich bereit, die Bestrebungen der Sortimenter zur Bekämpfung gewerbsmäßiger Schleuderei tatkräftig zu unterstützen, wenn sie auch Anstand nehmen müssen, das ihnen unterbreitete Zirkular des Verbands-Vorstandes der Provinzialvereine zu unterzeichnen.

Sie werden gewissenhaft jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall prüfen und im Sinne der erlassenen Erklärung zur Erledigung bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1882.

G. Grotesche Verlagsbuchh. G. Reimer. Weidmannsche Buchh. Haude- u. Spenersche Buchh. (F. Weidling). Julius Springer, J. Guttentag (D. Collin). E. S. Mittler u. Sohn. Gebr. Borntraeger. Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz). Gustav Hempel. Barthol u. Co. R. v. Deckers Verlag, Marquardt u. Schenck. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchh. (Harrwitz u. Goßmann). Ernst Toeche. Albert Goldschmidt. Louis Gerschel, Verlag. Langenscheidtsche Verlagsbuchh. (Prof. G. Langenscheidt). F. A. Herbig. A. Hofmann u. Co. Oswald Seehagen. Carl Heymanns Verlag. Alexander Duncker. Wilh. Hermes. A. Bath.

---

27. Das Statuten-Revisions-Projekt

des Herrn Vorstehers Ad. Kröner in Stuttgart und die Verhandlungen darüber in den Vorstandssitzungen

am 11. und 12. Oktober 1882.

Bericht des „Börsenblatt" 1882; Nr. 58 vom 12. März auf Grund der Protokolle.

Herr Vorsteher Kröner: Bereits in seinem Umlaufsschreiben vom 29. Juni 1882 habe er die Gesichtspunkte angegeben, unter welchen er eine Revision des Statuts für wünschenswert erachte. Nach zwei Richtungen habe er dieselbe vorgeschlagen:

Erstens sollte das Statut in formaler Hinsicht verbessert, d. h. von den Ungenauigkeiten und Widersprüchen gereinigt werden, welche ihm als unvermeidliche Folge der Art seiner Entstehung anhaften.

Digitized by Google

Zweitens sollte es sachlich dahin erweitert werden, daß der Börsenverein einer Existenzfrage des Buchhandels, der Schleudereifrage gegenüber nicht genötigt wäre, in vollständiger Untätigkeit zu verharren, daß es ihm vielmehr ermöglicht wäre, wenigstens einen Versuch zur Beseitigung der durch die Schleuderei hervorgerufenen Mißstände im Buchhandel zu machen.

Das Hauptgewicht habe er auf Punkt 2 gelegt. Denn wenn auch die formale Verbesserung des Statuts sehr wünschenswert erscheinen müsse, so sei sie doch nicht in so hohem Grade notwendig, daß er empfehlen möchte, deshalb allein schon wieder den schwerfälligen Apparat einer Statutenänderung in Bewegung zu setzen.

Was nun aber Punkt 2, die sachliche Erweiterung des Statuts in dem angedeuteten Sinne betreffe, so sei er der Ansicht, daß diese dringlich sei, daß der Börsenverein sich nicht länger der Mitwirkung bei der Lösung einer für den Gesamtbuchhandel so eminent wichtigen Frage entziehen sollte.

Über Art und Umfang der dem Börsenverein zur Beschränkung der Schleuderei zu gewährenden statutarischen Mittel ließe sich streiten. Sein Vorschlag ginge dahin, an das durch die seitherige Agitationsarbeit des Verbandes der Lokal- und Provinzial-Vereine Erreichte anzuknüpfen.

Schon in dem erwähnten Umlaufsschreiben vom 29. Juni 1882 habe er ausgeführt:

»Das Prinzip, daß der Börsenverein mit den wichtigsten Fragen, welche seine Mitglieder beschäftigen, nichts zu schaffen haben könne, hat die Schaffung des Verbandes zur naturgemäßen Folge gehabt und es ist nun nachgerade dahin gekommen, daß neben dem Vorstand und der Generalversammlung des Börsenvereins sich eine Nebenregierung, ein Nebenparlament gebildet hat, welches die bei weitem wichtigeren oder wenigstens praktisch dringlicheren Angelegenheiten des Buchhandels zum Gegenstand seiner Tätigkeit macht und von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt. Bei aller Sympathie, welche er den berechtigten Bestrebungen des um die wichtigsten Existenzbedingungen seiner Mitglieder ringenden Verbandes entgegenbringe, müsse er doch sagen, daß dieser Zustand ein nicht wünschenswerter, für die Bedeutung und möglicherweise sogar für den Fortbestand des Börsenvereins gefährlicher sei. Er sei deshalb der Ansicht, daß der Verband in einen organischen Zusammenhang mit dem Börsenverein gebracht, dem Börsenvereine in irgend einer Form untergeordnet werden sollte. »Dies kann aber loyalerweise nur dann angestrebt werden und wird auch nur dann durchzuführen sein, wenn der Börsenverein sich die Aufgaben des Verbandes bis zu einem gewissen Grade, d. h. so weit er es kann, ohne sich selbst zu schaden, aneignet.«

Digitized by Google

Wie Herr Kröner des weiteren ausführte, ging seine Absicht dahin, daß statt des Verbandsvorstandes künftig der Börsenvereinsvorstand eine Aufforderung an seine Verlegermitglieder ergehen lassen solle, sich freiwillig zur Verkürzung des Rabatts Schleuderern gegenüber zu verpflichten. Über das Inkrafttreten der Verpflichtungen würde dann auf Antrag der Lokal- und Provinzial-Vereine oder Kreisvereine der Börsenvereinsvorstand statt des Verbandsvorstandes beschließen.

Zu diesem Behufe müßte aber der Börsenverein durch entsprechende Erweiterung des § 10 des Statuts in die Möglichkeit versetzt werden, prinzipielle Schleuderer, d. h. solche, welche zur Grundlage ihres ganzen Geschäftsbetriebs das Prinzip gemacht haben, zu Preisen zu verkaufen, bei welchen ein solider, über das ganze Absatzgebiet verbreiteter Sortimentshandel nicht mehr bestehen könne, aus dem Börsenverein auszuschließen, und selbstverständlich müßten dann Mittel und Wege gefunden werden, um den Ausschluß auch mit wirklichen, greifbaren Nachteilen für den Betreffenden zu verbinden. (Zunächst Entziehung des Börsenblattes und der Bestellanstalt, letzteres auf Grund eines mit der Leipziger Deputation zu treffenden Abkommens.)

Die Gegner dieser im Vorstehenden entwickelten Anschauungen ließen sich, soweit er sie nach den früheren Erfahrungen und den neuerdings gepflogenen Besprechungen übersehen könne, in drei Hauptgruppen einteilen:

erstens in solche, welche überhaupt nichts von einer Lösung der Schleudereifrage wissen wollen, vielmehr der Ansicht seien, es müsse jedem Sortimenter freistehen, die Werke der Verleger ganz unabhängig von den Ladenpreisen so billig und so teuer zu verkaufen, als es ihm zweckmäßig erscheine, und dies für die einzig richtige, gesunde Geschäftspraxis erklären;

zweitens in solche, welche die Schleuderei zwar als ein Übel beklagen, aber annehmen, es sei infolge der Gewerbefreiheit und der neuen Verkehrseinrichtungen nichts gegen dasselbe auszurichten;

drittens in solche, die eine Bekämpfung des Übels zwar für notwendig und möglich hielten, aber der Ansicht seien, dieselbe müsse auf einem anderen Boden als dem des Börsenvereins oder mit anderen Mitteln als den von ihm vorgeschlagenen geschehen.

Die erstere Gruppe sei, soweit er aus den bis jetzt in der Frage laut gewordenen Äußerungen schließen könne, im Börsenverein sehr in der Minorität; im gegenwärtigen Vorstand habe sie keinen einzigen Vertreter. Mit Widerlegung der von dieser Seite geltend gemachten Gründe brauche er sich also nicht aufzuhalten. Er wende sich zu den Ausführungen der zweiten Gruppe. Die Richtigkeit des Einwandes, daß die jetzige Ausdehnung des Übels hauptsächlich von der Ein-

Digitized by Google

führung der Gewerbefreiheit und des einheitlichen billigen Portosatzes herrühre, müsse ohne weiteres zugegeben werden.

Auf eine gänzliche Beseitigung desselben sei daher nicht zu hoffen. Er halte aber eine teilweise Beseitigung, eine Milderung für möglich und würde eine solche eben darin erblicken, daß man den bis jetzt noch in kleiner Anzahl vorhandenen prinzipiellen Schleuderern durch systematisches Vorgehen und unter Anwendung aller erlaubten Mittel die Schädigung ihrer Berufsgenossen unmöglich machte oder zum mindesten erschwerte.

Am verbreitetsten sei die Ansicht, welche auch bei Annahme des gegenwärtigen Börsenvereinsstatuts die leitende gewesen sei: das Übel könne und müsse zwar bekämpft werden, aber der Börsenverein dürfe mit dem Kampfe nichts zu schaffen haben, dieser sei auf anderem Boden: von den Kreisvereinen der Sortimenter in Verbindung mit den einzelnen Verlegern oder Verlegervereinen zu führen. Man habe sich wohl eine Zeitlang der Hoffnung hingeben können, auf diese Weise zum Ziel zu gelangen. Die bis jetzt auf diesem Wege erreichten Resultate bewiesen aber, daß man sich getäuscht habe. Diese Resultate seien weder für das speziell ins Auge gefaßte Ziel, noch für den Börsenverein, welchem man durch die auferlegte Neutralität in der schwierigen Frage zu nützen glaubte, günstig.

Die bekannte Verleger-Erklärung gegen öffentliche Anzeigen unter dem Ladenpreise habe wenig genützt. Der Verband der Kreis- und Provinzial-Vereine habe sich zwar mit Eifer an die Lösung der Frage gemacht und es sei ihm auch gelungen, sich und seinen Versammlungen eine fast ausschlaggebende Bedeutung für die Beschlüsse der Hauptversammlung des Börsenvereins zu erringen; aber dem Hauptzweck, für welchen er gegründet worden sei, sei er trotz seiner rastlosen, die beteiligten Kreise in beständiger Unruhe erhaltenden Agitation nur sehr wenig nahe gerückt. Der neueste Schritt des Verbandes sei die schon erwähnte Aufforderung an die Verleger, sich freiwillig zur Rabattreduktion solchen gegenüber zu verpflichten, welche das Verbandspräsidium als Schleuderer bezeichnen würde.

Als Schleuderer werde angesehen werden, wer mehr als 10 % Rabatt gebe.

Das bis jetzt vorliegende Resultat der Aufforderung zeige, daß von ca. 1200 Verlegern nur ca. 500 die Verpflichtung unterzeichneten, eben genug, um die beteiligten Kreise nicht zur Ruhe kommen zu lassen, viel zu wenig, um entsprechende Wirkung zu erzielen.

Die Versicherungen zahlreicher Verleger, daß sie die angesonnene Verpflichtung niemals der lediglich Sortimenterinteressen vertretenden Verbandsleitung, wohl aber einer unparteiischen, objektiver urteilenden Stelle, beispielsweise dem Vorstande oder einem Ausschusse des Börsenvereins abgeben würden, legten den Gedanken nahe, diesen Weg zu betreten: den Verband, welcher außerhalb des Börsenvereins selbst-

Digitized by Google

ständig wirkte, diesem letzteren statutarisch einzufügen resp. unterzuordnen, und statt seiner die freiwilligen Verpflichtungen der Verleger entgegenzunehmen und über deren Anwendung zu entscheiden. Es sei anzunehmen, daß dabei beide Teile gewinnen würden: Die Zahl der sich freiwillig verpflichtenden Verleger würde eine größere, der Appell an dieselben dadurch ein wirkungsvollerer, der Schutz der bedrohten Sortimenter ein besserer werden; der Börsenverein aber würde, da kein Zwang auf die Verleger ausgeübt werde, nicht den Austritt bedeutender Verleger zu befürchten haben, dagegen dem im Statut ausgesprochenen Zweck des Schutzes der geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder mehr als seither genügen, seine Bedeutung, sein Ansehen befestigen.

Nach diesen Darlegungen bemerkte Herr Vorsteher Kröner weiter: er habe die Erklärung abgegeben, die Inangriffnahme des soeben vorgetragenen Projekts nur dann befürworten zu wollen, wenn selbstverständlich nicht nur eine Majorität im Vorstande sich dafür ausspräche, sondern auch einigermaßen günstige Chancen für die Annahme desselben in der Hauptversammlung vorhanden seien.

Ausschlaggebend in letzterer seien, wenn es sich um eine Statutenrevision handle, die Leipziger und Berliner Kollegen durch ihr numerisches Übergewicht. Er habe deshalb Veranlassung genommen, das Projekt mit einer Anzahl maßgebender Leipziger und Berliner Kollegen zu besprechen. Die Versammlung der Leipziger Kollegen, welche von 15 Personen besucht gewesen sei, habe dasselbe beinahe einstimmig verworfen oder wenigstens vertagt wissen wollen; die Versammlung der Berliner Kollegen, welche aus 7 Personen bestand, habe es dagegen gutgeheißen.

Auf Grund dieser Zustimmung glaube er es wagen zu können, an die Ausführung seines Projekts heranzutreten, vorausgesetzt, daß dieselbe auch von seinen Vorstandskollegen befürwortet werde.

Hierauf wird die Debatte eröffnet.

Herr Morgenstern: Er halte die Unterdrückung der Schleuderei für eine Existenzfrage des deutschen Buchhandels in seiner gegenwärtigen Gestalt; er glaube, daß in dem Streben nach diesem Ziele alle übereinstimmen und daß nur über die Wege, welche zu diesem Ziele führen, verschiedene Ansichten vorhanden seien.

Er erblicke eine Hauptquelle der Schleuderei auch heute noch, wie er schon auf der Konferenz zu Weimar im Jahre 1878 ausführlicher dargelegt habe, in der übermäßigen Rabattgewährung der Verleger an die Sortimenter, in deren Partie-Offerten und der progressiven Rabattskala vieler Verleger, welche solchen Handlungen, die diese Offerten anzunehmen in der Lage seien, ein Übergewicht gegenüber anderen Buchhändlern gewährt und ihnen ermöglicht, letzteren eine vernichtende Konkurrenz zu bereiten. Alle noch so künstlichen Statutenbestimmungen

Digitized by Google

würden seiner Ansicht nach das Übel nicht beseitigen, wenn die Quelle desselben nicht verstopft würde.

Er sei daher der Meinung, daß die Schleuderei nur mit Erfolg bekämpft werden könne auf dem Wege einer organischen Reform des Buchhandels von innen heraus, bestehend erstens in einer Kürzung des Verleger-Rabatts, Hand in Hand natürlich mit einer angemessenen Herabsetzung der Bücherpreise für das Publikum; zweitens in der Pflege der direkten Beziehungen verschiedener Plätze untereinander, wodurch die jetzt bestehenden Vorteile des Leipziger Platzes auf eine größere Anzahl anderer Plätze verteilt würden. Er halte beide Punkte für durchführbar ohne einen großen Apparat von Statutenrevision und Vereinsbestrebungen, wenn nur erst die Erkenntnis der Richtigkeit der Punkte durchdringe und von einzelnen angesehenen Kollegen ein Anfang gemacht würde. Dieselben dürften schneller Nachfolge sicher sein, ebenso wie seinerzeit der Übergang von der Drittelrabattierung zur Viertelrabattierung sich ganz allmählich ohne jede Erschütterung vollzogen habe.

Solange indessen diese Erkenntnis sich noch nicht Bahn gebrochen habe, sei er bereit, auch andere vorgeschlagene Wege versuchsweise zu betreten und andere auf dasselbe Ziel gerichtete Bestrebungen zu unterstützen, zufrieden, wenn dieselben wenigstens eine Besserung der Verhältnisse, wenn auch nicht eine vollständige Heilung der Schäden herbeiführten, und in der Hoffnung, daß das Fehlschlagen solcher Versuche dazu beitragen werde, schließlich mit Notwendigkeit auf den richtigen Weg hinzuführen.

Bei Beratung des gegenwärtigen Statuts sei eine Bestimmung, betreffend die Ausschließung von Schleuderern, beantragt gewesen, welche schließlich fortgeblieben sei. Bei der Debatte darüber habe der verstorbene Hermann Kaiser die Ansicht vertreten, daß eine solche Bestimmung überflüssig sei. Da § 1, Absatz 2 des Statuts als Zweck des Vereins die Pflege und Förderung des Wohles des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange angebe und die gewerbsmäßige Schleuderei diesen Zwecken widerspreche, so sei der Vorstand schon auf Grund dieser Bestimmung zur Ausschließung gewerbsmäßiger Schleuderer berechtigt. Trotz aller Achtung vor dem juristischen Scharfsinn dieser Auffassung sei dieselbe doch mindestens als eine streitige zu bezeichnen und er, Redner, würde es für sehr bedenklich halten, wenn der Vorstand jemals in diesem Sinne verfahren wollte. Er halte vielmehr die Aufnahme einer neuen, unzweideutigen Bestimmung in das Statut für notwendig, um eine Ausschließung darauf begründen zu können.

Bei der Debatte über das Statut in der Hauptversammlung des Jahres 1880 habe der damalige Vorsteher Adolph Enslin die Erklärung abgegeben, daß auch nach seiner Meinung die Bekämpfung der Schleuderei notwendig sei, daß aber dieser Kampf nicht auf dem

Digitized by Google

Boden des Börsenvereins, sondern von den Verlegervereinen zu führen sei und daß er seinerseits hierfür eintreten wolle. Nur daraufhin habe er, Redner, damals die Erklärung abgeben können, daß auch er die Verlegung des Kampfplatzes akzeptiere und den Kampf auf dem Boden des Börsenvereins nicht weiter führen würde. Nachdem jene Enslinsche Erklärung aber ohne irgendwelche tatsächliche Folgen geblieben sei, halte er sich an seine damalige entsprechende zustimmende Erklärung nicht mehr für gebunden und würde kein Bedenken tragen, sich an einer Wiederaufnahme der damaligen Bestrebungen zu beteiligen, sofern die veränderten Verhältnisse Aussicht auf Erfolg böten.

Herr Haessel: So sehr er wünschen müsse, die Schleuderei aus den buchhändlerischen Geschäften verschwinden zu sehen, so wenig könne er zugeben, daß der Vorstand des Börsenvereins als solcher oder der Verein durch statutarische Bestimmungen dazu berufen sei, gegen dieselbe vorzugehen. In dieser Beziehung vertrete er auch heute noch den von Herrn Adolph Enslin in der Hauptversammlung des Jahres 1880 betonten Standpunkt.

Eine Abstellung der Schäden, an denen der Buchhandel jetzt kranke, könne seiner Ansicht nach allein durch Abänderung der jetzt zwischen dem Verleger und Sortimenter bestehenden Rabattverhältnisse herbeigeführt werden, und er freue sich, in dieser Hinsicht mit Herrn Morgenstern übereinzustimmen.

Keineswegs seien die Sortimenter, selbst nicht diejenigen, deren Geschäftsbetrieb auf Schleuderei basiert sei, die schlimmsten Schleuderer; dies seien vielmehr gewisse Verleger, die durch Anerbietungen eines bisher unerhört hohen Rabatts und durch Lieferung von Freiexemplaren geradezu zur Schleuderei aufforderten und dieselbe begünstigten.

Eine Änderung dieser Mißstände anzustreben, seien in erster Linie die Verlegervereine berufen; Sache des Börsenvereins sei es nicht. Dieser habe die Interessen des gesamten Buchhandels zu vertreten und zu pflegen, dürfe sich aber nicht in die Interessen der Einzelnen einmischen.

Herr Parey: Wie sehr er die Bestrebungen des Herrn Vorstehers seinerseits mit Sympathie begrüße, so könne er doch zu einer Revision des Statuts, wie er dies schon in der Siebener-Konferenz ausgesprochen habe, nur dann seine Zustimmung geben, wenn erweislich die jetzigen Bestimmungen des Statuts nicht hinreichten, die Übelstände der Schleuderei in der von dem Herrn Vorsteher vorgeschlagenen Weise zu bekämpfen.

Er sowohl wie auch ein anderer der Teilnehmer an der Siebener-Konferenz glaubten, daß dies möglich sei auf Grund von § 1 ad b und c des Statuts.

Sollte diese Annahme nicht zutreffend sein, so sei er der Ansicht, daß eine Besserung der gegenwärtigen Zustände schon dadurch

Digitized by Google

herbeigeführt werden könnte, wenn der Verband dem Börsenverein untergeordnet, letzterer an die Stelle des ersteren treten würde.

Auch um dieses Zweckes allein willen würde es sich alsdann lohnen, eine Statutenänderung vorzunehmen. Der Börsenverein würde alsdann an Stelle des Verbandes die freiwilligen Verpflichtungen der Verleger entgegennehmen und über deren Anwendung entscheiden. Wohl könne er sich von einem derartigen Einwirken seitens des Börsenvereins auf die Verleger einigen Erfolg versprechen, nicht aber von dem durch den Herrn Vorsteher weiter vorgeschlagenen Mittel: dem Ausschlusse der Schleuder-Sortimenter aus dem Börsenverein.

Aber auch die von ihm befürwortete eventuelle Maßnahme würde im günstigsten Falle nur eine Milderung des Übels, keineswegs eine Hebung desselben bewirken können. Dies könnte seiner Ansicht nach nur dann geschehen, wenn der Börsenverein zu einer alle deutschen Buchhändler umschließenden Innung erweitert würde, dergestalt, daß Nichtmitglieder überhaupt nicht als Buchhändler betrachtet werden und Bücher mit Buchhändler-Rabatt überhaupt nicht beziehen könnten.

Die Ausführungen des Herrn Bielefeld stimmen im wesentlichen mit denen des Herrn Morgenstern überein.

Herr Spemann: Auch er halte das Revisionsprojekt des Herrn Vorstehers Kröner, d. h. die Bekämpfung der Schleuderei durch den Börsenverein, für wünschenswert, weil die Behandlung dieser Frage durch die Provinzial- und Lokalvereine eine einseitige werden könnte, weil bei den Verlegervereinen dieselbe Gefahr vorliege, einstweilen auch gar keine Aussicht zur Aufnahme dieser Frage in die Ziele dieser Vereine vorhanden sei, weil endlich die Bestrebungen einzelner Verleger und Verlegergruppen eine Befriedigung der klagenden Sortimenter bisher nicht hätten erzielen können. Auch halte er das Projekt für ausführbar; für erfolgreich aber nur dann, wenn es gelänge, die Mitgliedschaft des Börsenvereins mit solchen Vorteilen zu verbinden, daß der Ausschluß einen geordneten buchhändlerischen Betrieb unmöglich mache, wenn es ferner gelänge, die Verleger von der Gemeinschädlichkeit der Schleuderei so sehr zu überzeugen, daß sie auch in einem reorganisierten Börsenverein verbleiben würden.

Auf diese Ausführungen erwidert Herr Vorsteher Kröner: Der Ansicht, daß sich die Übelstände der Schleuderei schon auf Grund des § 1 ad b und c des jetzigen Statuts bekämpfen ließen, könne er nicht beipflichten. Zwar sei auch ihm bekannt, was bereits Herr Morgenstern erwähnt habe, daß bei Beratung des betreffenden Paragraphen im Schoße der damit betrauten Kommission eine derartige Auslegung allerdings versucht worden sei. Er habe ihr aber nie einen anderen Wert als den einer wohlwollenden Täuschung, eines Beruhigungsmittels beilegen können und er bleibe der Ansicht, daß es nicht mög-

Digitized by Google

lich sei, auf Grund der angegebenen Paragraphen einen prinzipiellen Schleuderer aus dem Vereine auszuschließen.

Er bleibe aber entgegen der Ansicht, daß es, um eine Besserung herbeizuführen, genügen würde, den Verband organisch in den Börsenverein einzufügen, dabei stehen, daß dem Börsenvereine, wenn er entsprechende Resultate erzielen solle, auch noch das zweite von ihm in Vorschlag gebrachte Mittel zur Verfügung gestellt werden müßte: der Ausschluß solcher prinzipiellen Schleuderer, welche trotz wiederholter Aufforderungen zur Schonung der Interessen ihrer Vereinsgenossen auf ihrem schädlichen Prinzipe beharren. Nicht nur scheine ihm dieses zweite Mittel zur, wenn auch nur moralischen Verstärkung des ersteren (Einwirken auf die Verleger) notwendig, sondern es sei auch im Interesse der Würde des Vereins geboten, nicht solche Mitglieder beizubehalten, gegen welche die Vereinsleitung in der erwähnten Weise einschreiten mußte.

Sehr beachtenswert halte er die Anschauung, daß neben den oben bezeichneten Mitteln oder statt derselben ein anderes, das einer allgemeinen Rabattkürzung und Herabsetzung der Bücherpreise für das Publikum angewendet werden müsse. Demgegenüber weise er aber auf die Tatsache hin, daß die großen Schleuderfirmen ihr Hauptgeschäft gerade mit niedrig rabattierten wissenschaftlichen Büchern machen, daß sie sich bei dem Verkauf mit 10, ja mit 5% Aufschlag auf den Einkaufspreis begnügen und unter den besonderen Verhältnissen, unter denen sie arbeiten, begnügen können, während die übrigen Sortimenter bei solchem Aufschlag zugrunde gehen müßten. Die letzteren brauchten seiner Ansicht nach notwendig bei gewissen Artikeln hohe Rabatte zur Deckung ihrer Spesen, Bezahlung der Provisionen an Subskribentensammler, Wiederverkäufer usw. Eine Kürzung dieser Rabatte würde seines Erachtens zahlreiche große Unternehmungen unmöglich machen, die ohnehin geringen Erträgnisse der meisten Sortimentsgeschäfte noch mehr schmälern, ohne doch die Schleuderer in ihrem obenbezeichneten Hauptgeschäfte zu stören.

Was die vorgeschlagene Dezentralisierung, die Verteilung der Vorteile des Leipziger Platzes auf eine größere Anzahl anderer Plätze anlange, so glaube er, daß dieselbe schwer durchführbar sein werde, aber auch schon um deswillen das letzte zu versuchende Mittel sein sollte, weil die Zentralisation neben den Mißständen, die jetzt zu beklagen seien, auch eminente Vorteile bringe, weil in ihr ein Hauptvorzug der Organisation des deutschen buchhändlerischen Geschäftes erkannt werden müßte.

Hierauf wird die Verhandlung geschlossen und es werden folgende Fragen formuliert und zur Abstimmung gebracht:

1. Hält der Vorstand das vorgetragene Revisionsprojekt in den angegebenen drei Richtungen,

Digitized by Google

a) daß die Schleuderei mit den angegebenen Beschränkungen: also durch Ausschluß der prinzipiellen Schleuderer, d. h. derjenigen, welche die Schleuderei zur Basis ihres Geschäftsbetriebes machen, aus dem Börsenverein und durch Anrufen der Verleger zu bekämpfen;

b) daß der Provinzial-Verband in organischen Zusammenhang mit dem Börsenverein zu bringen, und

c) daß die Fassung des Statuts formell richtig zu stellen sei, an und für sich für ausführbar?

2. Hält unter den obwaltenden Umständen der Vorstand den Versuch der Ausführung für aussichtsvoll genug, daß es opportun erscheine, jetzt an denselben heranzutreten?

Noch ehe die Abstimmung über diese Fragen erledigt war, erbittet Herr Parey das Wort, um folgende Erklärung abzugeben:

Der Herr Vorsteher habe vorhin die Äußerung getan, daß er die Ausführung seines Projektes wagen wolle auf Grund der Zustimmung, welche dasselbe in der Berliner Siebener-Konferenz gefunden habe.

Er fühle sich in seinem Gewissen gedrungen, noch in letzter Stunde, bevor der Vorstand den folgenschweren Entschluß einer abermaligen Statuten-Änderung fasse, seiner Überzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß die Voten der Berliner Kollegen bezüglich des Revisionsprojektes für die dereinstige Abstimmung Berlins in dieser Angelegenheit nicht unbedingt als maßgebend angesehen werden könnten. Er selbst sei von der Berliner Abstimmung in der Siebener-Konferenz sehr überrascht gewesen und er hätte dem Herrn Vorsteher seine Anschauung auch in Berlin schon mitgeteilt, wenn er Gelegenheit gehabt, nach der Besprechung mit ihm noch zusammenzukommen. Aber leider habe er den Herrn Vorsteher erst hier wiedergesehen.

Die Voten der Berliner Herren Kollegen seien zum Teil sehr bedingte gewesen. Er glaube allerdings, daß die Herren, welche zugestimmt haben, auch im künftigen Augenblicke der Entscheidung ihrem Votum treu bleiben würden. Aber auf die dereinstige Abstimmung der übrigen Berliner Kollegen könne daraus mit Sicherheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit gar nicht geschlossen werden. Aussicht habe, seiner Ansicht nach, das Revisionsprojekt des Herrn Vorstehers in Berlin nur insoweit, als es die Unterordnung des Verbandes unter den Börsenverein betreffe, nicht aber insoweit, als es auch den Ausschluß der Schleuderer aus dem Börsenverein anstrebe.

Herr Vorsteher Kröner: Er könne nicht leugnen, daß ihn die Erklärung des Herrn Parey in höchstem Grade überrasche. Das habe er nicht erwarten können. Herr Parey habe sieben Kollegen zu der von ihm in Aussicht genommenen Vorbesprechung eingeladen gehabt und dabei ausdrücklich bemerkt, daß er die Auswahl derart getroffen, daß alle Richtungen vertreten seien. Er (d. h. Herr Kröner) habe die Herren wiederholt gefragt, ob sie seinem Projekte, das er ihnen in

Digitized by Google

derselben Weise dargelegt habe, wie dem Vorstande, zustimmten. Die Antwort sei eine allseitig bejahende gewesen. Einige allerdings hätten das Projekt für nicht weit genug gehend bezeichnet, dieselben hätten noch eine radikalere Regelung verlangt; aber auch sie hätten sich auf sein ausdrückliches Befragen, ob, wenn mehr nicht zu erreichen sei, sie auch dem bescheidenen Ziele zustimmen würden, bejahend geäußert. Er habe auch ausdrücklich noch die weitere Frage gestellt, ob die Zusammensetzung der gegenwärtigen Versammlung eine solche sei, daß daraus auf die Stimmung der Majorität der Berliner Vereinsgenossen geschlossen werden könne, ob man also glaube, daß die Mehrzahl der übrigen Kollegen in Berlin dem Projekte zustimmen würde, und auch diese Frage sei bejaht worden.

Er bedauere es schmerzlich, aus den von Herrn Parey mit anerkennenswerter Offenheit abgegebenen Erklärungen ersehen zu müssen, daß er sich in seiner Annahme, der Zustimmung der Berliner Herren Kollegen zu seinem Projekte sicher zu sein, getäuscht habe. Damit sei die Grundlage, auf welche er sein weiteres Vorgehen hauptsächlich gestützt habe, hinfällig geworden.

Unter diesen Umständen ziehe er sein den Vorstandskollegen vorgelegtes Projekt zurück.

Er glaube dies tun zu müssen, einmal um dadurch dem Vereine die Mühen und Aufregungen des langwierigen Prozesses einer Statutenrevision nicht bei so geringer Aussicht auf Erfolg aufzuladen, und sodann, um nicht durch ein verfrühtes erfolgloses Vorgehen die Chancen einer etwa später von anderen zu unternehmenden Aktion zu mindern. Welchen Weg die letztere nun aber auch einschlagen möge, ob den von ihm gezeigten schmalen Notweg oder den breiteren einer organischen Reform, — dringend zu wünschen sei es, daß die Regelung der fraglichen Verhältnisse aus eigener Initiative der Beteiligten in nicht zu ferner Zeit gelinge. Sei dies nicht der Fall, so würden es wohl diejenigen am meisten zu beklagen haben, welche jetzt die absolute Freiheit ihres geschäftlichen Gebarens so hoch stellten, daß sie sich zu keinerlei Selbstbeschränkung durch gemeinschaftliche Maßregeln herbeilassen wollten.

Digitized by Google

1883.

28. Verhandlungen der fünften Delegierten-Versammlung zu Leipzig,

Ostermesse 1883.

Abgedruckt in den „Mitteilungen der Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel", V. Jahrg., Nr. 1 vom 25. Juni 1883.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Verbands-Vorstandes.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins
3. Antrag zu § 14 der Deutschen Gewerbeordnung:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wolle ihren Vorstand beauftragen, dem Herrn Reichskanzler die Bitte vorzutragen, daß derselbe den nachstehenden Zusatz zu § 14 der Gewerbe-Ordnung veranlassen möge:

Wer ein buchhändlerisches Geschäft selbständig betreiben will, hat vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde seines Wohnorts eine Bescheinigung seitens einer der vom Reichskanzleramt bekannt zu machenden buchhändlerischen Korporationen aus den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches darüber beizubringen, daß er die zum selbständigen Betriebe eines buchhändlerischen Geschäfts erforderliche allgemeine Bildung besitzt. Die buchhändlerischen Korporationen sollen den Nachweis dieser Bildung ohne weiteres als erbracht gelten lassen, wenn der Betreffende den Buchhandel ordnungsmäßig erlernt hat oder das Zeugnis der Reife für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst im deutschen Reichsheer erlangt hat.

Zur Motivierung.

Die im Kolportagewesen, wie in anderen Zweigen des Buchhandels klar hervorgetretenen Schäden können nur dadurch eine gründliche Beseitigung erfahren, daß von der selbständigen Leitung buchhändlerischer Geschäfte solche Personen ferngehalten werden, welchen die im Interesse des Staates wie des Standes hierfür erforderliche Bildung fehlt.

Das Gesetz soll selbstredend keine rückwirkende Kraft erhalten.

Das Gesetz soll jede Art von staatlicher Konzessionierung buchhändlerischer Geschäfte auch für die Zukunft ausschließen. Die von den buchhändlerischen Korporationen anzustellende Bescheinigung soll den Betreffenden unwiderruflich berechtigen, im ganzen Deutschen Reich buchhändlerische Geschäfte zu betreiben.

Digitized by Google

4. Ausführung der beschlossenen Maßregeln zur Bekämpfung der Schleuderei.
5. Die Redaktion des Börsenblattes.
6. Kassabericht und Entlastung des Vorstandes über die Verwaltung des Verbandes.
7. Voranschlag für das Jahr 1883/84 und Festsetzung des Jahresbeitrags.
8. Wahl des Verbands-Vorstandes.
9. Bestimmung über den Ort der nächsten regelmäßigen Delegierten-Versammlung.

Erste Sitzung, Freitag, den 20. April.

Den Vorsitz führt der Schriftführer Herr Bergstraeßer, da Herr Lampart an der Teilnahme verhindert ist.

Als Einläufe wurden verlesen:

I. Ein Antrag des Bayer. Buchhändler-Vereins.

Zu Punkt 4 der uns zugegangenen Tagesordnung für die am 20. ds. Mts. stattfindende Delegierten-Versammlung stellen wir folgende Anträge:

1. Die Mitglieder der Provinzial- und Lokalvereine gewähren neuen Firmen und neuen Besitzern älterer Firmen nur Kredit, wenn dieselben dem in ihrem Wohnorte oder Kreise bestehenden Verein beitreten.
2. Die Gewährung von 10 % Rabatt an diejenigen Privatkunden, welche nicht als Wiederverkäufer gelten können, ist nur insoweit zulässig, als nicht durch einen Lokal- oder Provinzialverein engere Grenzen gezogen sind; wo solche bestehen, sind an dieselben auch die dem Vereine nicht angehörenden, aber in dessen Bereich domizilierenden Firmen gebunden.
3. Eine Firma, gegen welche durch den Verband die Verkehrssperre ausgesprochen ist, kann nur durch den Verband rehabilitiert werden.

II. Die von Herrn Carl Müller-Grote vorgelegten Thesen:

1. Der Ladenpreis ist die Grundlage der zeitigen Geschäftseinrichtung des Deutschen Buchhandels. Solange an demselben festgehalten wird, sind öffentliche oder private Unterbietungen desselben unstatthaft.
2. Der sogenannte ortsübliche Kundenrabatt ist eine Unsitte, deren Beseitigung anzustreben ist:
   a) durch Vereinigung von seiten der Sortimenter,
   b) durch Regulierung eines den Zeitverhältnissen entsprechenden Laden- und Nettopreises von seiten der Verleger.

Digitized by Google

3. Die Grundlage des Geschäftsverkehrs ist die Jahresrechnung, übertriebener Bar-Rabatt eine Unsitte.
4. Die Inanspruchnahme des Sortimenter-Rabattes bedingt die Anerkennung und Aufrechthaltung des Ladenpreises, widrigenfalls der Genuß des ersteren verlustig geht.
5. Zur Feststellung der Angehörigkeit zum Buchhandel ist eine Matrikel einzuführen. Die außerhalb derselben Stehenden sind Wiederverkäufer und genießen nur einen beschränkten Rabatt.
6. Die Annahme dieser Grundsätze schließt die Verpflichtung in sich, für die Geltendmachung und Verwirklichung derselben einzutreten.

III. wird von dem Herrn Vorsitzenden der von dem Ausschuß des Bayerischen Buchhändler-Vereins verbreiteten »Denkschrift« gedacht, welche eine Änderung des heute im Buchhandel üblichen Rabattsystems vorschlägt und jedenfalls einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werden müsse.

Der Herr Vorsitzende geht sodann über zur Erstattung des Jahresberichts:

Die Beschlüsse der vorjährigen Delegierten-Versammlung haben in dem verflossenen Vereinsjahre Ihrem Vorstande ein reicheres Arbeitsfeld, als in dem vorhergegangenen Jahre angewiesen. Insbesondere waren es die von der Delegierten-Versammlung angenommenen Anträge, die Schleuderei und den Verkehr mit Nichtbuchhändlern betreffend, welche uns in hohem Maße beschäftigten. Schon alsbald nach Erlaß des Zirkulars vom 10. Juni, worin wir zum Beitritt zu der von Ihnen beschlossenen Erklärung aufforderten, mußten wir wahrnehmen, daß hervorragende Verleger Anstand nahmen, die ihnen vorgelegte Erklärung zu unterschreiben, weil sie in dem Verbandsvorstand das Heranwachsen einer Art Diktatur befürchteten, und daß wieder andere mit der Interpretation des Nichtbuchhändlers sich nicht einverstanden erklären konnten und wieder andere es tadelten, daß mit der von der Delegierten-Versammlung beliebten Festsetzung des Begriffs Schleuderei etwas fixiert worden sei, was sich nicht verallgemeinern lasse und von Fall zu Fall behandelt werden müsse. Trotz der vielfachen Reserven waren wir am 10. Oktober vorigen Jahres in der Lage, ein stattliches Verzeichnis angesehener Firmen zu veröffentlichen, welche der Erklärung bedingungslos beigetreten waren.

Dieses Resultat war nicht mit leichter Mühe zuwege gebracht. Es mußte vielfach aufgeklärt werden. Von besondrer Wirkung waren die in einer Vorstandssitzung zu Stuttgart in Anwesenheit und unter Anteilnahme der Herren Kröner, Roth, Spemann und Dr. Hoffmann redigierten Ergänzungen zu den Motiven und Ausführungsbestimmungen die Nichtbuchhändler betreffend und ebenso die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober abgegebene Erklärung über den Weg, welchen der Verbandsvorstand bei Prüfung von Schleuderei-

Digitized by Google

Angelegenheiten zu gehen gedenke. Ich erlaube mir diese Bekanntmachung noch einmal zu verlesen. (Wird vorgelesen.)

Auch andere Kreise sahen sich veranlaßt, zu den Beschlüssen der vorjährigen Delegierten-Versammlung Stellung zu nehmen.

(Folgt Wortlaut der Erklärungen vom 8. Juli u. 5. Oktober 1882, s. S. 304 u. ff.)

In einer im September vorigen Jahres stattgehabten Sitzung des Vorstandes wurde der Termin, von welchem ab die Beschlüsse der Delegierten-Konferenz in Kraft treten sollten, auf den 15. Oktober und zwar ohne rückwirkende Kraft festgesetzt.

Von vielen Seiten ist uns die Bestätigung geworden, daß diese Maßregel nicht ohne Wirkung war. Auf die Details werde ich zurückkommen bei Punkt 4 der Tagesordnung.

Aus dem uns zugegangenen Material haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß häufig vereinzelte Fälle billigen Angebots zu Schleudereifragen im großen Stile aufgebauscht werden, und daß die ernsten Fälle gewohnheitsmäßiger Schleuderei, wenn sie nicht mit bereits festgewurzelten Usancen und Traditionen zusammenhängen, sich ausgleichen und beseitigen lassen. Dagegen leidet das Sortimentsgeschäft unter dem gewohnheitsmäßigen Unterbieten der sich besonders günstiger Platzverhältnisse erfreuenden modernen Antiquare Leipzigs und auch Berlins.

Ob und in welchem Maße hier eine Einschränkung des »Gewohnheitsmäßigen« möglich ist, wird die Zukunft lehren. Der Verband bedarf hierzu der Macht der maßgebenden Verleger.

Diese sich uns aufdrängende Überzeugung und der Widerwille, der sich hier und da in liebenswürdiger und auch weniger liebenswürdiger Weise gegen den als zukünftige Diktatur gefürchteten Verbands-Vorstand kundgab, veranlaßte Ihren Vorstand durch Herrn Lampart und meine Wenigkeit in Leipzig mit den Mitgliedern der Kommission, welche die vorjährigen Beschlüsse der Delegierten-Versammlung vorbereitet haben, und mit den Unterzeichnern der Berliner Erklärung vom 5. Oktober vorigen Jahres darüber Rücksprache zu nehmen, ob es nicht geeigneter sei, die Entscheidung in Schleudereifragen alternierend einer aus Leipziger, Berliner und Stuttgarter Verlegern bestehenden Kommission zu übertragen, und welche Zugeständnisse wir machen müßten, um die Unterzeichner der Berliner Erklärung zum Beitritt zu der unserigen zu veranlassen.

Wir gaben den betreffenden Herren einen Bericht unserer Tätigkeit, die bis dahin eine mehr ausgleichende und vermittelnde gewesen war, und hörten sowohl in Leipzig als in Berlin nur Stimmen des Einverständnisses mit der Auffassung der uns gewordenen Aufgabe und mit der Behandlungsweise der einzelnen uns bekannt gegebenen Fälle

Digitized by Google

von Übertretungen der durch die Delegierten-Versammlung festgesetzten Beschlüsse.

Man erklärte sich in Leipzig und Berlin dafür, die Entscheidung in den Händen des Verbands-Vorstandes zu belassen und in Berlin wurde uns die Versicherung, daß sich die Unterzeichner der Berliner Erklärung eingehender mit der Frage der Schleuderei beschäftigen und uns demnächst Vorschläge unterbreiten wollten. Das Resultat der von uns gegebenen Anregung ist wohl der heute von Herrn Müller-Grote übergebene Antrag.

Ihr Vorstand ist nicht in der Lage, Ihnen große Resultate seiner Tätigkeit vorzulegen, aber die Erfahrungen, welche er in dem verflossenen Geschäftsjahre gesammelt, lassen sich dahin zusammenfassen, daß einerseits bei den Sortimentern die Bedeutung des Verbandes erst von dem Momente an gewürdigt wird, wo ihnen eine unmittelbare Gefahr droht, und daß andererseits die Beschlüsse des Verbandes mehr nach dem Buchstaben als dem Geiste, der sie diktiert hat, aufgefaßt werden.

Anerkennend muß hervorgehoben werden, daß hervorragende Verlagsfirmen, welche es ablehnten, die Erklärung des Verbandes zu unterschreiben, in besonders gravierenden Fällen im Sinne der Verlegererklärung mit großer Entschiedenheit vorgegangen sind und die Bekämpfung der gewohnheitsmäßigen Schleuderei wesentlich unterstützt haben.

Die Fixierung des Begriffes der Schleuderei (die Gewährung eines Kundenrabatts in der Höhe von mehr als 10 % vom Ladenpreis) wirkte erschwerend auf eine Durchführung der vorjährigen Beschlüsse. Es ist unmöglich, althergebrachte Usancen von heute auf morgen zu ändern, aber es wäre wohl möglich im Sinne der von Stuttgart uns seinerzeit gegebenen Anregungen von Kartellverträgen, die Usancen in den einzelnen Provinzial- und Lokalvereinen von seiten des Verbandes unangetastet zu lassen, dagegen zu bestimmen, daß die von einem Kreis- oder Lokalverein festgesetzten Rabattnormen respektiert werden müssen, widrigenfalls der sie Verletzende auf die Liste der Schleuderer gesetzt wird.

Von stets gleich großer Bedeutung wird das der Verleger-Erklärung und den Beschlüssen des Verbandes gemeinsame Verbot »jedes öffentlichen Angebotes von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung« bleiben.

Im Anschluß an den Bericht des Vorsitzenden teilt Herr Müller-Grote mit, daß er der gemeinschaftlichen Beratung des Verbandsvorstandes mit denjenigen Berliner Verlegern, welche die Oktober-Erklärung unterschrieben haben und zu denen er gehöre, beigewohnt habe. Der Verbandsvorstand habe die Absicht gehabt, diese Gruppe von Verlegern für die Verbands-Erklärung zu gewinnen und habe er es übernommen, der Rabattfrage näher zu treten. Das Ergebnis seines

Digitized by Google

Nachdenkens seien die überreichten Thesen. Er betrachte auch heute noch den Ladenpreis als die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs. Nachdem derselbe von vielen Seiten nicht mehr als Norm anerkannt worden sei, habe man wieder dahin zurückzukehren. Der unnatürliche Rabatt habe die Schleuderei hervorgebracht.

Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Vorstandes zur Bekämpfung der Schleuderei.

Er verbreitet sich über die gegen die Firmen Lipsius & Tischer in Kiel, Göritz in Magdeburg, Starke in Görlitz, Keppel & Müller in Wiesbaden eingegangenen Beschwerden. Es gehe aus den eingesandten Materialien hervor, daß diese Firmen gewohnheitsmäßig unterbieten und der Vorstand stelle daher an die Delegiertenversammlung die Frage, ob diese Firmen den Unterzeichnern der Erklärung als unseren Bestimmungen gewohnheitsmäßig zuwiderhandelnd bekannt gegeben werden sollen.

Die Differenzen zwischen dem Elsässischen Buchhändler-Verein und Herrn R. Schultz & Comp. in Straßburg könnten wohl als erledigt angesehen werden. Dagegen liege noch Stoff zur Untersuchung auf folgende Firmen bezüglich vor: Wilckens in Mainz, Mayer & Müller in Berlin, Th. Fischers medizinische Buchhandlung in Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin, Adolf Ackermann in München, sowie Lorentz in Leipzig.

Das hierüber eingegangene Material ist teilweise in Angriff genommen, aber noch nicht spruchreif geworden.

Im Übrigen auf den Jahresbericht verweisend, erklärt der Vorsitzende, es dürfte sich die Notwendigkeit herausstellen, demnächst den vorjährigen Beschluß, die Feststellung der Schleuderei betreffend, im Sinne der württembergischen Kartellverträge zu ändern.

Es sei schwer, in die Nester der Schleuderei einzudringen; in Berlin und Leipzig gelte als erlaubt, was anderwärts den Ruin des Sortimentsbuchhandels herbeiführen müsse. Er bitte nun die Versammlung, sich über die vom Vorstand gestellte Frage zu äußern.

Dr. Hase-Leipzig erkennt die sehr wohlwollende Handhabung des Verbandes an, der Zweck derselben sei ihm aber ganz unklar, nachdem bis dahin vom Vorstand nichts geschehen sei; indessen sei der Verband nicht in der Lage, eine Diktatur ausüben zu können. Auch hätten sich die Sortimenter bis jetzt noch zu gar nichts verpflichtet, und es sei vom Verband versäumt worden, zur rechten Zeit die Macht an sich zu nehmen, so daß die Verleger im großen ganzen der Meinung seien, es verlohne sich für sie auch nicht, sich zu binden. Die Erklärung der Verleger sei überhaupt verschwommen und die große Zahl derjenigen, auf die es überhaupt ankomme, hätten sich noch gar nicht erklärt. Jetzt zeigt es sich, daß das bloße Zusehen von seiten des Verbands üble Folgen nach sich gezogen habe; man müsse

Digitized by Google

betreffs der obigen Fälle dem Beschluß gemäß handeln, sonst habe der Verband keinen Zweck.

Der Vorsitzende entgegnet hierauf, daß die Wirksamkeit des Vorstandes nicht früher als im Oktober 1882 habe beginnen können. Zunächst hätte man eine genügende Zahl Erklärungen haben müssen, um überhaupt die Beschlüsse der vorjährigen Delegiertenversammlung ausführen zu können. Dies sei nicht so leicht gewesen. Man hätte vielfach aufklären und berichtigen und Bedenken zerstreuen müssen. Das Resultat sei ein erfreuliches gewesen; nahezu 500 Verleger haben die bekannte Erklärung bedingungslos unterschrieben. Da war es dann möglich, in den Kampf gegen die Schleuderei einzutreten. Aber unmöglich konnten Fälle in Betracht gezogen werden, die vor der Bekanntmachung im Oktober stattgefunden hatten. Es war daher ganz naturgemäß, daß das eingegangene Material sich nur auf die letzten wenigen Monate beziehen konnte. Wir haben daher den Mitgliedern der vorjährigen Leipziger Kommission, welcher wir ja schwierige Fälle zur Beratung gemäß den Ausführungsbestimmungen vorlegen sollen, Kenntnis von der Sachlage gegeben, und hat diese Kommission, bestehend aus den Herren Seemann, Reisland und Dr. Hase, es gebilligt, daß wir die Frage der sogenannten schwarzen Liste der Delegiertenversammlung vorlegen sollten.

Herr Hendschel glaubt den Vorstand des Verbands in Schutz nehmen zu müssen. Derselbe habe eine große Tätigkeit entfaltet, er habe bedeutend mehr geleistet, als äußerlich bemerkbar gewesen sei. Man müsse nur die Schwierigkeiten kennen, mit welchen der Vorstand zu kämpfen gehabt habe; es sei alles geschehen, was unter den obwaltenden Verhältnissen hätte geschehen können.

Herr Meißner hätte nach dem, was er von dem Vorsitzenden gehört habe, erwartet, daß eine Änderung der Statuten auf die Tagesordnung käme. Die Fixierung der Schleuderei auf 10 % sei auch nach seiner Ansicht ein Fehler gewesen; der Verband müsse vorwärts gehen, wenn er sich nicht schaden wolle.

Herr Köbner erhebt Vorwürfe gegen die Verbands-Verwaltung des vorigen Jahres. Das Bestehen des Verbands sei durch die Äußerung des Vorsitzenden in Frage gestellt. Gegen die Schleuderer sei nicht vorgegangen worden, nirgends sei man eingeschritten, und es sei somit die Hauptaufgabe des Verbands vernachlässigt worden.

Herr Goldschmidt-Berlin unterstützt den Vorstand und lobt dessen seitheriges Verfahren, weil er milde und vorsichtig gehandelt habe; freilich müsse etwas geschehen, um vorwärts zu kommen. Er glaube, daß eine schwarze Liste, gegen einzelne Schleuderer aufgestellt, nichts nütze; man müsse ein Verfahren suchen, um gegen alle Schleuderer auf einmal vorzugehen.

Digitized by Google

Herr Stettner empfiehlt, daß die einzelnen Verbände aufgefordert werden, eine Liste derjenigen Handlungen einzuschicken, welche einen soliden Geschäftsbetrieb führen; eine solche Liste der guten sächsischen Firmen würde von seinem Verein demnächst veröffentlicht werden.

Herr Th. Ackermann: Der Kern alles Redens liege darin, wie stellen wir uns zur Konkurrenz, die von Berlin und Leipzig ausgeht? Schon das Bestehen des Verbands habe eine moralische Wirkung auf viele Schleudergeschäfte oder solche, die dahin neigen, ausgeübt. Die Ausrottung sei schwierig; er empfehle, die Vorschläge des Herrn Müller-Grote und die des bayr. Vereins in Erwägung zu ziehen, eine Lösung in deren Sinne herbeizuführen und dem entsprechend einen Beschluß zu fassen.

Herr Stettner stellt den Antrag:

»Die Provinzialverbände sollen angewiesen werden, binnen einer bestimmten Zeit Listen derjenigen Firmen ihres Wirkungskreises aufzustellen, mit denen ein usancemäßiger Verkehr zu pflegen ist.«

Der Vorsitzende empfiehlt, diesen Antrag und die Anträge des Bayerischen Buchhändler-Vereins heute nicht zur Diskussion zu bringen, weil eine jetzt eintretende Änderung der vorjährigen Beschlüsse erneute Schwierigkeiten bereiten würde. Zunächst seien die Vorfragen zu entscheiden.

Herr Müller-Bremen stellt im Namen des Kreises Norden den Antrag, daß die Firma Lipsius & Tischer in Kiel auf die schwarze Liste gesetzt werde.

Herr Mayer will nicht, das einzelne Firmen aus dem Ganzen herausgerissen werden und befürwortet die Herausgabe einer weißen Liste, wie sie Herr Stettner vorgeschlagen; im übrigen sei 10 % als höchster Rabatt zu deklarieren, und zwar mit Ausschluß von Zeitschriften.

Herr Köbner-Breslau weist auf die Menge der gemachten Vorschläge hin und hält es für richtiger, gegen einzelne vorzugehen als gegen alle diejenigen, welche auf der von einem beliebigen Verein aufgestellten Normalliste fehlen würden. Man könne nur immer denjenigen verurteilen, gegen welchen begründete Beschwerden vorlägen. Er erkennt weiter die Tätigkeit des Verbands-Vorstandes als eine arbeitsvolle an, sei jedoch verwundert, daß der Vorstand, da er mit den vorjährigen Beschlüssen nicht weiter gekommen sei, keinen neuen Vorschlag mache.

Herrn Th. Ackermann-München bittet um einen Beschluß über die verschiedenen Anträge.

Der Vorsitzende empfiehlt, eine Kommission zu ernennen behufs Prüfung und Erledigung der Anträge.

Herr Dr. Hase-Leipzig ist gegen eine Kommission und für Ab-

Digitized by Google

lehnung der Anträge. So weitgehende Veränderungen dürften jetzt nicht bestimmt werden, weil dann die Verleger von neuem ihre Unterschriften geben müßten und man nicht wissen könne, wie die Unterschriften ausfallen würden.

Herr Stettner kommt auf seinen Antrag zurück und berichtet, wie der sächsische Buchhändler-Verband Unterstützung bei den Behörden gefunden habe; er empfiehlt, seinen Antrag anzunehmen.

Herr Matz-Königsberg stellt folgenden Antrag:

»Als Schleuderer ist derjenige Buchhändler anzusehen, der irgend einen Rabatt in allgemeiner oder ziffernmäßiger Fassung schriftlich oder durch eine mechanische Vervielfältigung unverlangt anbietet oder einen Rabatt in einer Höhe gewährt, welche die von den Provinzial- oder Lokalvereinen, nach deren Bezirk er gewährt oder angeboten ist, als zulässig festgesetzt, überschreitet.«

Herr Körber-Bern erklärt sich gegen eine weiße Liste und gegen die in dieser Richtung eingebrachten Anträge und ist für einen Abschluß der seitherigen Tätigkeit des Vorstandes durch Veröffentlichung der schwarzen Liste.

Über die Anträge empfehle er erst in der nächsten Generalversammlung zu beschließen.

Nachdem der Vorsitzende nochmals betont hat, daß die nach den Ausführungsbestimmungen zu hörende Leipziger Kommission den Vorstand dahin beraten habe, mit der Bekanntgabe der sogenannten schwarzen Liste bis zur Delegierten-Versammlung zu warten und deren Genehmigung einzuholen, stelle er nunmehr die Frage, ob eine schwarze Liste aufgestellt werden solle. Es wird dies mit 29 Stimmen bejaht; auch wird die Wahl einer Kommission zur Beratung der eingelaufenen Anträge und zur Vorberatung der Vorstandswahlen mit großer Majorität angenommen.

In die Kommission werden vorgeschlagen und gewählt die Herren Abendroth, Bergstraeßer, Goldschmidt, Gräfe, Köbner, Limbarth, Matz, Müller, Stettner, Stuber.

Die weiter vorgeschlagenen Herren Ackermann, Höfer und Müller-Grote lehnen ab in die Kommission einzutreten.

Herr Höfer hofft, der Vorstand werde wohl Mittel und Wege finden, eine bezüglich der Höhe des Rabattsatzes alle bindende Entscheidung herbeizuführen.

Zweite Sitzung, Sonnabend, den 21. April.

Der Vorsitzende berichtet, daß die gestern gewählte Kommission am Morgen von 9—12½ Uhr getagt habe und der Delegierten-Versammlung vorschlage, die Anträge des Bayerischen Buchhändler-

Digitized by Google

Vereins und die der Herren Matz und Stettner dem neu zu wählenden Vorstande als Material zu überweisen und den Verbands-Vereinen unter Hinweis auf die vorjährigen Ausführungsbestimmungen zu empfehlen, in Kartellverträge einzutreten, zunächst aber festzuhalten an den vorjährigen Bestimmungen.

Herr Th. Ackermann fragt, ob die Firma Mayer und Müller auf die schwarze Liste gesetzt werden würde.

Der Vorsitzende erklärt, der Fall Mayer und Müller sei noch nicht genügend untersucht.

Herr Th. Ackermann will nicht, daß die Bestimmung der 10 % noch ein ganzes Jahr bestehen bleibe; es schade dies den soliden Handlungen, welche überhaupt keinen Rabatt geben. Der Verband habe die Pflicht, die Mitglieder auch gegen solche Handlungen zu schützen, die keinem Verein beigetreten sind; auch müsse er die Mitglieder schützen, welche überhaupt keinen Rabatt zu geben pflegen. Der Bayerische Buchhändler-Verein würde befriedigt sein, wenn 10 % nur zulässig seien, falls von einem Lokalverein keine engeren Grenzen gezogen wären.

Herr Stettner hält die in den vorjährigen Ausführungsbestimmungen enthaltene Empfehlung der Kartellverträge für diejenigen Vereine, welche eine geringere Rabattnorm als 10 % statuiert haben, für vollkommen ausreichend.

Herr Th. Ackermann: Wenn diese Bestimmungen genügten, würde sein Antrag an den Verband nicht gekommen sein.

Der Vorsitzende empfiehlt nochmals den Antrag der Kommission. Es wird derselbe mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf folgt die Besprechung des § 3 der Tagesordnung (Antrag zu § 14 der deutschen Gewerbeordnung).

Herr A. Goldschmidt-Berlin ist für die Annahme dieses Antrags. Eine eingehende Beratung unsererseits, sowie der Verlauf der Verhandlung sei entschieden wichtig für den Gesamtbuchhandel, aber bei dem Reichstage werde der Antrag eine sofortige Berücksichtigung nicht finden, obwohl mit dem Antrage weder eine politische noch soziale Tendenz verfolgt wird. Die reinen buchhändlerischen Interessen sprächen für Annahme des Antrags, keine innungsmäßige Einrichtung nach altem Gebrauche sei damit beabsichtigt. Die Reichsregierung habe selbst die Kolportage als eine Art von Gaunerei bezeichnet und es sei gewiß, daß die Kolporteure das Ansehen des Buchhandels außerordentlich beeinträchtigten. Nicht die Staatshilfe wolle man, wie andere Gewerbe, anrufen, sondern den Buchhandel nur durch Selbsthilfe rein gehalten wissen. Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler sei einstimmig für den Antrag gewesen, obgleich die einzelnen Mitglieder des Vorstandes den verschiedensten politischen Parteien angehörten Der Buchhandel dürfe nicht erniedrigt werden durch Elemente, die

Digitized by Google

weder dem Staate noch dem Buchhandel zum Vorteile gereichten. Die Gewerbefreiheit solle für uns und durch uns berichtigt werden. Der Buchhandel, als Vermittler der geistigen Tätigkeit unseres Volkes verdiene eine besondere Berücksichtigung. Man schütze ihn am besten damit, wenn er nur von Männern betrieben werde, die die nötige Bildung für die buchhändlerischen und Staats-Interessen haben, die Staatsregierung müsse daher den Nachweis einer ausreichenden Bildung fordern, mehr verlange man buchhändlerischerseits nicht. Vorteilhaft würde sich der Antrag erweisen gegen die übergroße Schleuderei, wenn der Buchhandel nicht mehr als Nebengeschäft betrieben werden könne. Wenn die redaktionelle Form des Antrags auch nicht die richtige sei, so könne wohl eine bessere gefunden werden, aber er bitte, den Antrag seinem Sinne nach anzunehmen.

Herr Meißner-Elbing: Der Vorschlag sei unpraktisch, weil er kein Resultat erzielen würde. Die Reichsregierung betreibe ja selbst etwas Buchhandel, obgleich ihr vielleicht selbst noch die nötige Bildung dafür fehle. Die Behörden würden nimmer die Entscheidung bei neuen Etablissements den Verbänden überlassen, dazu fehle diesen die Eigenschaft einer juristischen Person. Für das, was der Antrag wolle, habe der Verband zu wenig Interesse.

Der Vorsitzende hält es für wünschenswert, daß über § 3 der Tagesordnung nach allen Richtungen hin debattiert werde, da nach seiner und nach der Ansicht anderer der Antrag die Ziele des Verbandes wohl nahe berühre.

Herr Dr. Hase: Wenn ein derartiger Antrag gestellt werde, müsse man auch die notwendigen Konsequenzen ziehen; ohne eine Innung würde es dann bei dem Buchhandel nicht abgehen und auf dem Wege privater Einigung würde man nichts zuwege bringen. Gegenwärtig bei der Reichsregierung Schritte zu tun, sei derselben vielleicht erwünscht, aber man würde dort verwundert sein, nachdem man im vorigen Jahre ganz das Gegenteil verlangt habe. Damals haben wir gesündigt, indem man die Kolporteure habe weiter frei wirtschaften lassen. Redner bedauert, daß früher nach dieser Richtung hin nicht wesentlich mehr geschehen sei. Wenn er auch mit den Zielen des Antrages einverstanden sei, d. h. er teile den Wunsch, nur Männer von Bildung im Buchhandel wirken zu sehen, so halte er doch die Motive des Antrages für nicht erschöpfend, auch könne er die Art der Ausführung nicht billigen.

Herr Mayer-Köln: Nichts sei gefährlicher, als Prinzipienreiterei Der Buchhandel sei berechtigt, einen gewissen exklusiven Schutz zu verlangen, wie der Apotheker usw. Die Schwierigkeit, einen solchen Antrag durchzubringen, verkenne er nicht, aber wir haben die Aufgabe, für uns selbst zu sorgen und den Stand zu schützen, dem wir angehören. Selbst wenn der Antrag keinen Erfolg habe, müsse

Digitized by Google

er in jedem Jahre wiederholt werden, er stimme entschieden für den Antrag.

Herr Th. Ackermann hat den Eindruck, als wenn auch die wärmste Verteidigung des Antrages sich keinen Erfolg in der jetzigen Fassung verspreche, begrüßt aber die Tatsache mit vollem Herzen, daß in dieser Richtung hin etwas gewünscht und verlangt werde. Er empfiehlt eine Resolution des Inhalts, daß die Delegierten-Versammlung die Prinzipien des Antrags anerkenne, jedoch jedes weitere Vorgehen dem neuen Vorstande überlasse.

Herr Köbner: Was Herr Goldschmidt verlangt habe, sei bei Licht betrachtet, keine Selbsthilfe, sondern wirkliche Staatshilfe! Er verlangt zu wissen, wer der Antragsteller des Antrags sei.

Der Vorsitzende bemerkt: Der Vorstand habe geglaubt, diesen in der Berliner Korporation bereits diskutierten Antrag bei dem großen Interesse, welches er bereits durch seine Veröffentlichung im Börsenblatt erregt habe, auf die Tagesordnung setzen zu müssen.

Herr Köbner (in längerer, für die Protokollierenden teilweise unverständlicher Rede) widerspricht den für den Antrag vorgebrachten Motivierungen, und ist vor allem für Selbsthilfe und nicht für Staatshilfe.

Herr Meißner wünscht, daß man dieses Thema fallen lasse, da niemand sich als den Verfasser des Antrags benennen wolle.

Herr Goldschmidt gibt einige Aufklärung über die Entstehung des Antrags. Die Korporation der Berliner Buchhändler habe zuerst den Antrag aufgestellt und zur Diskussion für die Börsenvereins-Versammlung bestimmt. Da nun die Korporation bei dem Börsenverein in letzter Stunde einen Antrag nicht mehr stellen konnte, so wandte man sich an den Verband, der nun denselben auf die Tagesordnung der heutigen Delegierten-Versammlung gestellt habe.

Herr Th. Ackermann zieht die von ihm eingereichte Resolution zurück und legt folgenden Antrag vor:

> »Die Delegierten-Versammlung billigt das dem Antrage zugrunde liegende Prinzip der Selbsthilfe des Buchhandels und gibt dem Vorstande des Verbandes das weitere Studium der Frage und eine erneute Antragstellung zu gelegener Zeit anheim.«

Herr Mayer nimmt die früher eingereichte Resolution des Herrn Th. Ackermann wieder auf. Die Versammlung lehnt jedoch den Antrag Mayer ab und nimmt den Antrag Ackermann an.

Digitized by Google

29. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

am Sonntag Kantate, den 22. April 1883.

Tagesordnung:

1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1882/83 und Budget für 1883/84.
3. Ergänzungswahlen und Bekanntmachung der Ergebnisse.

Vorsitzender Herr Kröner: Meine Herren! Ich gehe nun zu der Ihnen vorhin gelegentlich des Geschäftsberichtes angekündigten Resolution über. Es ist eine von 29 Mitgliedern unterzeichnete Petition eingegangen des Inhalts:

„Resolution. Die Versammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler spricht den Wunsch aus,

1. Der Vorstand des Börsenvereins möge in Verbindung mit dem Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine in Beratung treten, in welcher Weise die allseitig anerkannten, im deutschen Buchhandel gegenwärtig herrschenden Mißstände bezüglich der Schleuderei gelindert oder beseitigt werden können dadurch, daß der Börsenverein die Erledigung der schwebenden Fragen in den Kreis seiner Wirksamkeit zieht und eventuell durch Erweiterung zu einer Innung des deutschen Gesamtbuchhandels einer Lösung entgegenführt. Er möge ferner

2. das Ergebnis seiner Beratung einer demnächst zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder des Börsenvereins zur Beschlußfassung vorlegen."

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Meißner wird das Wort ergreifen, um die Resolution zu begründen.

Herr Meißner-Elbing: Wohl niemals, meine Herren, wird ein Antragsteller in einer Versammlung, sei es welche es wolle, sich mehr dessen bewußt gewesen sein, daß er nur ein schwaches Werkzeug für die Erreichung seiner Zwecke gewesen ist, als ich es in dem gegenwärtigen Augenblicke mir bewußt bin. Wenn ich demnach alle Veranlassung habe, Ihre volle Nachsicht für meine Person zu erbitten, so bin ich doch weit entfernt, die Bitte um Entschuldigung auszudehnen auch auf die Sache, welche ich vertrete.

Meine Herren! Es dürfte keinen Widerspruch erfahren, daß in dem deutschen Buchhandel in der Tat tiefliegende und schwere Schäden vorhanden sind. Die Mittel, welche bisher versucht sind, um diese Schäden zu heilen, haben, wenn Sie mir diese kritische Bemerkung

Digitized by Google

gestatten wollen, vielleicht deshalb nicht den gewünschten Erfolg gehabt, weil die Vorschläge, die dazu gemacht wurden, entweder überladen oder begleitet waren von so vielen Details, daß den Gegnern in dem Inhalte eines Punktes dieser Details eine willkommene Handhabe geboten wurde, auch das Prinzip zu Falle zu bringen. Die Vorschläge haben ferner deshalb nicht den vollen Erfolg gehabt, weil hinter ihnen nicht die nötige Macht stand, um sie zur Geltung zu bringen, um sie durchzuführen. Sie haben drittens vielleicht deshalb nicht den Erfolg gehabt, weil die Vorschläge die historische Entwickelung mißachteten, weil sie davon abwichen, weil in jedem Jahre neue gebracht wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht einer oder der andere schon in früheren Jahren vorgebracht und beantragt war.

Wenn ich mir erlaubt habe, diesen Gegenstand zur Verhandlung der heutigen Generalversammlung zu machen, so möchte ich im Gegenteil anknüpfen an das, was im vergangenen Jahre über diesen Gegenstand gesagt worden ist. Ich möchte anknüpfen, abgesehen von den Anträgen einzelner Korporationen, so namentlich an die Anträge, welche die Herren Dr. Hase und Grunow in der vorigen Delegiertenversammlung stellten, anknüpfen an die Bemühungen unseres Vorstandes, des Vorstehers des Börsenvereins, Herrn Kröner, in gleichem Sinne praktische Resultate herbeizuführen. Die Tatsachen sind Ihnen bekannt. Der Wunsch nun, meine Herren, der in dieser Resolution ausgesprochen wird, ist deshalb keineswegs neu, noch weniger habe ich irgend ein Verdienst um denselben. Es scheint mir aber doch, als ob die Tatsache, daß sie so hervorragende Mitglieder unseres Standes in ihrer Übereinstimmung gefunden hat, schon für uns ein äußerer Anlaß sein könnte, diese Frage in der Börsenvereinsversammlung zur Sprache zu bringen.

Über die innern Gründe, welche dazu führen könnten, werde ich mich ganz kurz fassen, da ich die Hoffnung habe, daß die Väter der dem Antrage zugrunde liegenden Idee sich selbst ihres Kindes warm annehmen werden.

Wenn Sie mir indes gestatten wollen, auch meinerseits eine Bemerkung daran zu fügen, so ist das die folgende:

Ich gehe von der Grundanschauung aus, daß die Interessen der Verleger wie Sortimenter identisch sind, daß es dieselben sind. Teilen Sie diese Grundanschauung mit mir, erkennen Sie freundlich an, daß die gegenwärtigen Schäden akuter Natur sind, so werden Sie weiter die Schlußfolgerung ziehen müssen, daß die hervortretenden Differenzen nicht in getrennten Lagern, die gar leicht den Charakter feindlicher Lager annehmen, zum Ausgleich gebracht werden können, sondern daß sie zum Ausgleich gebracht werden müssen auf dem uns allen gemeinsamen Boden, auf dem Boden des Börsenvereins, den wir alle an und für sich nicht entbehren können. Meine Herren! Die Übernahme, die Einbeziehung der Bestrebungen, die Schäden zu bessern, in den

Digitized by Google

Kreis des Börsenvereins wird ohne Zweifel von vornherein ihre sehr praktischen Vorteile haben. Waren bisher weder die Sortimentervereine, noch die Verlegervereine, noch selbst der Verband der Provinzial- und Lokalvereine in der Lage, ihren Wünschen den genügenden Nachdruck zu geben, so wird der Börsenverein dazu sicher in der Lage sein; denn ihm wohnt die Macht inne, denjenigen, der sich nicht den Gesetzen fügen will, einfach auszustoßen.

Ich bin auch überzeugt, daß ein großer Teil des Widerstandes und Widerspruchs, welcher bisher stets erhoben worden ist gegen die einzelnen Verbandsanträge, sofort fallen wird, ja gar nicht aufkommen wird, sobald nur der Vorstand des Börsenvereins die Sache überhaupt in die Hand nimmt.

Ich komme zum Schluß, meine Herren, und bemerke dabei, daß die freundliche Unterstützung des in der Resolution ausgesprochenen Wunsches für Sie selbst noch keineswegs bindend ist. Wir wünschen nur, daß die Tatsache seitens des Vorstandes in Betracht gezogen wird. Wie sie sich entwickeln wird, wie die Vorschläge sein werden, das steht ja noch dahin, das wird seiner Zeit unter den Beratungen und Beschlußfassungen Platz finden.

Ich glaube aber doch, daß es nicht ganz nutzlos und resultatlos ist, wenn wir heute diese Resolution unterstützen, da mir immerhin darin ein kleines Stück zu liegen scheint, um vorwärts zu kommen auf dem Wege der Einigung der Interessen, zur allgemeinen Verständigung.

Vorsitzender: Ich stelle die Resolution nach ihrer Begründung zur Diskussion. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? (Pause.) Ich wiederhole die Frage, ob niemand mehr zu der eben gehörten Resolution das Wort ergreifen will. Es scheint nicht der Fall zu sein. (Herr Dr. Brockhaus bittet ums Wort.)

Herr Dr. Brockhaus: Meine Herren! Ich halte es wenigstens für meine Pflicht, meinerseits zu erklären, daß ich gegen diese Resolution bin, und ich halte es ferner doch für nötig, darauf aufmerksam zu machen, daß nach meiner Ansicht der Ausdruck der Resolution doch wohl nicht ganz richtig gewählt ist. Es handelt sich nicht um die Erklärung einer Ansicht, eines Wunsches, einer Meinung, sondern, soviel ich beim flüchtigen Hören dem Wortlaute habe folgen können, liegt doch ein bestimmter Antrag vor, ein bestimmter Auftrag an den Vorstand. Wenn ich mich irre, so bitte ich, mich zu entschuldigen. Ich habe es so verstanden, daß die heutige Hauptversammlung den Vorstand beauftragt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und die Resultate seiner Erörterungen sogar einer außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Meine Herren! Um von hinten anzufangen, scheint mir das doch in keiner Weise zweckmäßig, daß wir, ehe wir wissen, ob überhaupt der Vorstand irgend auf die Sache eingeht, ob er seiner Ansicht nach darauf eingehen kann, ob er zu irgendwelchen Ergebnissen kommt, daß er von uns schon den Auftrag bekommt, eine außer-

Digitized by Google

ordentliche Generalversammlung zu berufen, der er möglicherweise nichts mitzuteilen hätte, als etwas Negatives. Was aber die Sache selbst betrifft, so ist diese allerdings höchst wichtige Angelegenheit im Laufe der letzten Jahre, namentlich wie wir es aus dem Bericht und aus dem Börsenblatt erfahren haben, an den maßgebendsten Stellen und gerade im Vorstande selbst so ausführlich erwogen worden, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, heute noch einmal die Sache dem Vorstande zur Erwägung anheim zu geben. Meinerseits kann ich nur den Wunsch aussprechen, daß diese Resolution keine Annahme finde — die nähere Motivierung glaube ich mir nach allem, was über diese Angelegenheit früher verhandelt worden ist, in diesem Stadium der Angelegenheit wenigstens, ersparen zu können.

Vorsitzender: Zur Formfrage habe ich zu bemerken, daß diese Resolution in der Tat zuerst als Antrag eingereicht wurde. Wir sind aber statutenmäßig nicht berechtigt, über einen Antrag abstimmen zu können, der nicht auf der Tagesordnung steht. Infolgedessen wurde der Antrag geändert in eine Resolution, und in der Tat ist in derselben nichts weiter ausgesprochen, als der Wunsch, der Vorstand möge die gegebenen Verhältnisse ins Auge fassen und nach dem Ergebnis seiner Beratung die Hauptversammlung einberufen. Solche Resolutionen zu fassen, ist meines Erachtens und der Begutachtung des Vorstandes gemäß die Hauptversammlung wohl in der Lage, und wir hätten alsdann nur noch zu betonen, daß die Abstimmung nur den Zweck haben kann, den Vorstand in die Lage zu setzen, zu erkennen, ob die Resolution der Mehrzahl der Versammelten entspricht. Sache des Vorstandes würde es dann sein, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Verhältnisse so liegen, daß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden kann, wozu ja, meine Herren, der Vorstand auch ohne eine solche Resolution durch das Statut berechtigt ist. Dies zur Formfrage.

Herr Rommel: Meine Herren! Wir fühlen, daß es mit der Schleuderei nicht länger so fortgehen kann, und daß das Recht des Einzelnen durch das Recht der Gesamtheit eine Beschränkung erleiden muß, und daß die Verlegervereine für sich allein die Mißstände nicht beseitigen können und zum Teil vielleicht auch nicht beseitigen wollen. Es wäre zu beklagen, wenn der Vorstand des Börsenvereins mit unsern Bestrebungen nicht Hand in Hand gehen würde.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich kann darauf nur erwidern, daß der Vorstand gewissenhaft abwägen wird, ob er in der Lage ist, dem etwa auszusprechenden Wunsche — wir wissen ja noch nicht ohne Abstimmung, wer sich der Resolution anschließen wird — gerecht zu werden. Wir werden alle Verhältnisse gewissenhaft abwägen und danach unsere Pflicht tun. Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen?

Herr Dr. Hase: Ich möchte doch empfehlen, daß diese Angelegenheit dem Börsenvereinsvorstande zur Erwägung anheimgegeben würde.

Digitized by Google

Es ist sehr wünschenswert, daß, nachdem bisher Versuche gemacht worden sind, die noch nicht zu einem Resultate geführt haben, man auch diesen neuen Versuch mache; umsomehr als es wahrscheinlich ist, daß, wenn im Schoße des Börsenvereins resp. im Schoße des Börsenvereinsvorstandes diese Dinge erwogen werden, das phantastische und überflüssige Beiwerk, welches in den jugendlich aufstrebenden Vereinen (wie der Verband der Provinzial- und Lokalvereine einer ist) leicht von allen Seiten hereingetragen wird, beiseite gelassen wird, und man sich in nüchterner Weise auf das denkbar Erreichbare beschränken wird. Ich glaube, es kann den Gegnern und Freunden der ganzen Verhältnisse nur erwünscht sein, daß eine endgültige Erwägung im Börsenvereine stattfinde, und das möge geschehen!

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? Es scheint nicht. Dann bringe ich die Resolution zur Abstimmung und bemerke, daß das Statut in § 19 vorschreibt, daß das Übertragen von Stimmen an Stellvertreter bei den Wahlen gestattet sei, sowie bei den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen. Da diese Resolution nicht auf der Tagesordnung steht, kann hier nur eine persönliche Abstimmung stattfinden. Ich glaube, das Einfachste wird es sein, die Sache durch Erheben von den Plätzen zu erledigen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für die Resolution, wie sie von mir eben vorgetragen wurde, sich aussprechen, sich von den Plätzen zu erheben. (Zuruf: Noch einmal verlesen!) Diesem Wunsche muß ich entsprechen. (Geschieht.) Meine Herren! Wer für Annahme der eben verlesenen Resolution ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist eine große Majorität für Annahme der Resolution. (Lebhafter Beifall.)

---

30. Rundschreiben des Verbands-Vorstandes zur Erlangung einer Erklärung der Sortimenter.

Abgedruckt nach dem Original-Rundschreiben im Archiv des Börsenvereins.

Für reine Verlagshandlungen lediglich zur Kenntnisnahme.

Als Handschrift zu betrachten.

P. P.

Da uns die Erfahrungen der jüngsten Zeit lehren, daß vielen Firmen die 1882er Delegierten-Beschlüsse betr. Normierung des Kundenrabattes usw. nicht genügend bekannt, resp. nicht genau mehr erinnerlich sind, so sehen wir uns veranlaßt, solche anderseits nochmals zum Abdruck zu bringen. Wir fügen denselben eine

Digitized by Google

Erklärung

bei, welche wir Sie bitten, mit Ihrer Unterschrift versehen möglichst bald an unsern Vorsitzenden, Herrn Theodor Lampart, zurückzusenden.

Mit diesem Schritt beabsichtigen wir folgendes:

Zunächst möchten wir erfahren, ob die große Mehrheit des Buchhandels nach den im letzten Jahre gemachten Wahrnehmungen noch die vorjährigen Beschlüsse, welche unter allen Umständen nach der diesjährigen Bestätigung noch bis zur nächsten Delegierten-Versammlung in ihrer jetzigen Fassung in Kraft bleiben müssen, als richtig anerkennen.

Wir wollen ferner dadurch die Bestätigung empfangen, daß Sie die betr. Abmachungen strikte einhalten, um damit nicht nur weitere Verleger zu Beitrittserklärungen zu gewinnen, sondern auch uns, in gerechter Ausführung des uns übertragenen Mandats gegen Zuwiderhandelnde, zu kräftigen. Es könnten durch Ihren formellen Beitritt wohl am einfachsten die Bedenken so mancher verwarnten Firma beseitigt werden, daß sie sich in aller Form durch ihre Unterschrift binden soll, während einer anderen Platzfirma die Entscheidung freisteht und sich diese bei allem Wohlwollen für die gute Sache nicht streng für gebunden erachtet.

Wir hoffen aber außerdem den auf der diesjährigen Delegierten-Versammlung mehrfach ausgesprochenen Wünschen durch Einholung Ihrer Zustimmung insofern entgegen zu kommen, als wir zugleich in die Lage versetzt würden, den uns verbündeten Verlegern auf Verlangen diejenigen Firmen zu bezeichnen, welche einen usancemäßigen Verkehr wünschen und mit denen ein solcher also auch leicht zu pflegen ist. —

Gestatten Sie uns bei dieser Gelegenheit zur endlichen Beseitigung wiederholt zutage getretener Mißverständnisse noch auf folgenden Punkt aufmerksam zu machen:

Als Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokal-Vereine sind wir an die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung unbedingt gebunden. Wir haben dieselben in ihrer jetzigen Fassung — mag diese eine glückliche oder unglückliche sein — anzuerkennen und zur Ausführung zu bringen. Für die prompte Ausführung aber sind wir nach zwei Seiten hin verantwortlich, einmal unserer Auftraggeberin, der Delegierten-Konferenz, sodann aber auch der stattlichen Anzahl von zirka 500 Verlagsfirmen, welche sich in der Annahme eines Geschäftsprinzipes geeinigt haben, das darin gipfelt, fortan nur mit solchen Handlungen die bisherigen uneingeschränkten Verbindungen aufrecht erhalten zu wollen, welche ihrerseits gewillt sind, ihren Geschäftsverkehr mit dem Publikum nach den bekannt gegebenen, in beiliegender Erklärung abgedruckten Normen zu regeln.

Digitized by Google

Sie dagegen haben, wie eine jede andere Sortimentshandlung in dieser Frage vollständig freie Entscheidung.

Legen Sie Wert darauf, den ungetrübten Verkehr mit zirka 500 der angesehensten Verlagsgeschäfte aufrecht erhalten zu sehen, so wird sich allerdings die rückhaltlose Anerkennung der Delegierten-Beschlüsse empfehlen, andernfalls aber sind Sie an nichts gebunden.

Wir verwahren uns daher aufs allerentschiedenste gegen Auslegungen wie die der tendenziösen Kreditschädigung und dergleichen mehr bei Ausübung unseres schwierigen Amtes. Wir hoffen durch diese offene Darlegung des Sachverhalts die Nichtigkeit der Klageandrohungen von gewisser Seite erwiesen und die Bedeutung der sogenannten »schwarzen Liste« auf ihren wahren Wert zurückgeführt zu haben. Möge jede Sortimentsfirma ihr eigenes Gebaren für die Folgen verantwortlich machen, uns aber mit Vorwürfen usw., an welchen es seither nicht gefehlt hat, fernerhin nicht behelligen.

Sollten Sie sich veranlaßt sehen, uns bei Rücksendung der beiliegenden Erklärung*) nähere Aufschlüsse über dort übliche Rabattsätze und die einschlägigen Verhältnisse überhaupt zu geben, so werden wir dies angesichts der drängenden Erledigung so mancher schwebenden Frage dankbar anerkennen.

Hochachtungsvoll

Augsburg und Frankfurt a. M., 15. Juli 1883.

Der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokal-Vereine im Deutschen Buchhandel.

Theodor Lampart. Max Hendschel. Moritz Abendroth.

---

*) Diese Erklärung lautete:

An den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokal-Vereine im Deutschen Buchhandel, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Theodor Lampart, in Augsburg.

In Anerkennung der von der Delegierten-Versammlung der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel Ostermesse 1882 zu Leipzig gefaßten Beschlüsse gebe ich folgende Erklärung ab:

Erklärung.

Der Unterzeichnete macht sich hiermit verbindlich, in seinem Sortimentsgeschäfte folgende Normen einzuhalten:

1. Einen Kundenrabatt, von Wiederverkäufern abgesehen, in der Höhe von mehr als 10% vom Ladenpreise, oder Vergünstigungen, die eine Erhöhung des Rabatts über 10% hinaus bewirken würden, nicht zu gewähren.
2. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung zu unterlassen.

Digitized by Google

Als öffentliches Angebot soll außer den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen usw. angesehen werden, wenn dasselbe in Schaufenstern oder in andern Vorrichtungen dem Publikum vor Augen gelegt, oder mittels gedruckter, beziehungsweise auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Korporationen usw. gerichtet wird.

---

31. Erklärung von vier Leipziger Firmen, betr. Regelung des Verkehrs der Leipziger Handlungen untereinander.

Abgedruckt nach dem Original-Rundschreiben.

Von der Überzeugung geleitet, daß alle Maßregeln gegen die Schleuderei wirkungslos bleiben, so lange der indirekte Bezug von Leipziger Handlungen den Schleuderfirmen nicht unmöglich gemacht oder doch erschwert wird, und so lange einzelne Leipziger Firmen durch Schleuderrabatt-Offerten ihren auswärtigen Kundenkreis erweitern oder einen solchen zu gewinnen suchen, sehen wir uns veranlaßt, um unsererseits zur Abhilfe des allgemeinen Übelstandes beizutragen,

für den Verkehr mit Leipziger Firmen

folgende am 15. Dezember a. c. in Kraft tretende Bestimmungen zu treffen.

1. Den bisher von uns gewährten und künftig zu gewährenden normalen Rabatt erhalten nur noch die wirklichen, d. h. für den Absatz unseres Verlags tätigen Sortimentsbuchhandlungen, mit Ausnahme derer, welche uns von dem Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Kreisvereine als Schleuderer nachgewiesen werden. Allen anderen Firmen liefern wir nur noch mit 15 % Rabatt gegen bar.

   Ausnahmen bilden:

   a) alle Kontinuationen von Lieferungswerken (im Sinne der Verbands-Erklärung),
   b) Verschreibungen der Kommissionäre und Verleger mit der ausdrücklichen Versicherung, daß sie für deren Privatgebrauch gemacht werden,
   c) Verschreibungen der Kommissionäre für außerdeutsche Firmen, welche aber in jedem einzelnen Falle namhaft zu machen sind,

Digitized by Google

d) Verschreibungen derjenigen Barsortimenter, welche sich verpflichten, unsern Verlag an keine Firma abzugeben, welche wir ihnen als »gesperrt« bezeichnet haben.

2. Allen Leipziger Sortimentern, welche den normalen Verkehr mit uns aufrecht zu erhalten wünschen, müssen wir die Verpflichtung auferlegen, a) unsern Verlag nicht an andere hiesige Firmen abzugeben, b) nicht an auswärtige Firmen zu liefern, ohne daß uns in jedem einzelnen Falle die betreffende Firma namhaft gemacht wird.
3. Sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß ein hiesiger Kommissionär Verlangzettel von auswärtigen Firmen zu Verschreibungen mißbraucht, werden wir die Verkehrssperre über sämtliche Kommittenten desselben verhängen, resp. denselben nur noch mit gekürztem Rabatt liefern. Mit solchen Firmen, welche etwa durch ihre Verlangzettel oder ihren Namen den indirekten Bezug unseres Verlages ermöglichen sollten, heben wir selbstverständlich jeden Verkehr auf.

Ähnliche Verkehrsbeschränkungen auch an anderen Zentralpunkten des Buchhandels, von denen aus die Schleuderei in kaum geringerem Maße als von Leipzig aus betrieben wird, für unsern Verlag eintreten zu lassen, werden wir bedacht sein, sobald wir die Überzeugung von der Wirksamkeit derselben gewonnen haben. Ebenso behalten wir uns vor, künftighin an Firmen, welche jede Bemühung für den Absatz unserer Verlagsartikel unterlassen, nur mit gekürztem Rabatt zu liefern.

So lange diese Maßregeln nur von den vier unterzeichneten Firmen getroffen und durchgeführt werden, darf man kaum hoffen, das Übel an der Wurzel zu treffen. Indes vertrauen wir auf die Macht des Beispiels und auf die wachsende Einsicht, daß die Erhaltung eines zahlungsfähigen, soliden Sortiments in den Provinzialstädten für den Verlagshandel ein Gebot nicht nur der Kollegialität, sondern auch der praktischen Wirtschaftspolitik ist.

Leipzig, im August 1883.

Breitkopf & Härtel (Buch-Verlag). Duncker & Humblot.
Fues's Verlag (R. Reisland). E. A. Seemann.

Erklärung

(für Leipziger Sortimenter bestimmt.)

Hierdurch verpflichte ich mich, bei allen Verschreibungen von den Firmen

Breitkopf & Härtel
Duncker & Humblot
Fues's Verlag (R. Reisland)
E. A. Seemann

Digitized by Google

sofern das Verlangte nicht für mein eigenes Sortimentsgeschäft, sondern für eine auswärtige Firma bestimmt ist, diese Firma ausdrücklich namhaft zu machen.

Für andere **hiesige** Buchhandlungen werde ich durchaus keine Bestellung auf Verlagsartikel der erwähnten Firmen annehmen.

---

32. Rundschreiben derselben Leipziger Firmen, betr. Regelung des Verkehrs der Leipziger Handlungen untereinander.

Abgedruckt nach dem in der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Exemplar.

Geehrter Herr Kollege!

Wie Ihnen aus einer Anzeige im Börsenblatte bekannt sein wird, haben die unterzeichneten vier Verlagsfirmen für ihren Verkehr mit Leipziger Buchhandlungen die in Anlage beigefügten Bestimmungen getroffen. Diese Bestimmungen zielen im wesentlichen darauf hin:

1. Den hiesigen und auswärtigen Schleuderfirmen den indirekten Bezug unseres Verlages zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen,
2. Das Eindringen von Buchbindern und anderen Geschäftsleuten ohne sachgemäße oder wissenschaftliche Vorbildung in den Buchhandel zu verhindern.

Wie zu erwarten war, hat unser Vorgehen eine sehr verschiedenartige Beurteilung erfahren, lebhaften Beifall von seiten der soliden Sortimentsbuchhändler, Zustimmung von vielen Kommissionären und einzelnen Verlegern, Mißbilligung nur von den indirekten Förderern der Schleuderei und von etlichen anderen Berufsgenossen, die, der Bewegung im Buchhandel fernstehend, unsere Absicht verkannt haben oder welche der Manchesterdoktrin in unbedingter Weise huldigen.

Inzwischen haben wir an der Hand der Erfahrung die feste Überzeugung gewonnen, daß unser Vorgehen zum guten Ziele führen wird, sobald nur noch eine Anzahl Leipziger und auswärtiger Kollegen sich unserem Vorgehen anschließt und den praktischen Boden betritt, auf dem allein die Schleuderfrage zum Austrag gebracht und dem großen Notstande des Provinzial-Sortiments abgeholfen werden kann.

Da wir nun, geehrter Herr Kollege, der Überzeugung sind, daß auch Sie lebhaftes Interesse an der beregten Angelegenheit nehmen und daß auch Ihnen gleich uns der Wunsch am Herzen liegt,

die Stellung Leipzigs als Kommissionsplatz und Verkehrszentrum zu kräftigen und zu heben,

Digitized by Google

so beehren wir uns, nachdem die Mehrheit der Dep. d. L. V. es abgelehnt hat der fraglichen Angelegenheit durch eine Besprechung näher zu treten, Sie zu einer Konferenz auf

Freitag, den 2. November, abends 8 Uhr

im kleinen Saale der Buchhändler-Börse einzuladen.

Um unsererseits nichts zu unterlassen, was zur Erklärung des Zwecks der uns und unseren Geschäftsfreunden von uns auferlegten Verkehrsbeschränkungen dienen könnte, erlauben wir uns im folgenden näher darauf einzugehen, und die aus dem von uns herbeigewünschten Zustande sich ergebenden Vorteile und Nachteile ins Licht zu setzen.

Die Bestimmung ad 1 richtet sich scheinbar gegen alle hiesigen Kommissionsgeschäfte, Verleger, Antiquare und andere Geschäfte ohne offenen Ladenverkehr. Einzelne Härten, die dieselbe mit sich führt, sind von uns nachträglich zu gunsten der soliden wissenschaftlichen »Antiquariate«, die ab und zu auch modernes Sortiment besorgen, und in Rücksicht auf einzelne nach dem Auslande exportierende Firmen gegen eine von ihnen gegebene Zusage im Sinne unserer Erklärung gemildert worden. Dagegen mußten wir diese Bestimmung dem Kommissionsbuchhandel gegenüber streng aufrecht erhalten. Es liegt in der Natur des Geschäftsbetriebs des Kommissionärs begründet, daß er den geschäftlichen Interessen seines Auftraggebers in jeder Weise dienen muß. Man wird ihm daher nicht wohl die Verpflichtung auferlegen können, einzelnen Firmen, die ihm namhaft gemacht werden, seine Vermittlerdienste zu versagen. Aus diesem Grunde mußte eine generelle Maßregel getroffen werden, welche die Lieferung von Sortiment einfach ausschließt. Eine Ausnahme von der Regel glaubten wir nur insoweit zulassen zu sollen, als es sich um Bestellungen handelt, die lediglich für die Zwecke des Privatgebrauchs der Prinzipale und Gehilfen oder für die Geschäftsbibliotheken der Verleger gemacht werden.

Daß diese Maßregel für manchen Kommissionär, namentlich für den Versorger »kleiner Buchhandlungen« unbequem und störend ist, muß zugegeben werden. Indes liegt es im Interesse des gesamten Kommissionsbuchhandels, die Vorwürfe, welche gegen Leipzig als die Wurzel alles Übels erhoben werden, gegenstandslos zu machen. Das Opfer, welches der Einzelne bringt, indem er Verbindungen mit Wiederverkäufern und Privaten in der Provinz aufgibt, kann nicht in Betracht kommen gegenüber dem Vorteil des guten Rufes und des Ansehens des Leipziger Geschäftsbetriebes. Im allgemeinen wird unsere Maßregel sich als eine Wohltat für das Kommissionsgeschäft herausstellen, da sie eine Rückkehr zu dem früheren einfacheren Geschäftsgange bedeutet, der nur der Beförderung von Paketen und zur Erledigung des Kassengeschäfts diente. Für den Verleger entspringt aus ihrer Durchführung außerdem der Vorteil:

Digitized by Google

1. daß er eine klarere Einsicht in die Absatzwege gewinnt, welche seine Artikel einschlagen, und
2. daß er instand gesetzt wird, auf faule Kunden, die durch den Bezug aus zweiter Hand den Verleger umgehen, durch Verweigerung der Auslieferung einen Druck ausüben.

Bedauerlich ist vielleicht nur das eine, daß kreditschwachen, insbesondere neu etablierten Sortimentern das Leben schwer gemacht wird; indes kann manche der auf diese Weise betroffenen Firmen sich durch Barbezug mit Remissionsberechtigung aus der Not helfen.

Die auf den Verkehr mit hiesigen Sortimentern bezüglichen Bestimmungen sub 2 bedürfen keiner weiteren Motivierung. Sie sind eine notwendige Konsequenz der Bestimmung ad 1.

Alle Firmen, welchen wir den bezüglichen Revers unter Einhaltung der Grundsätze unseres Zirkulars vorlegen konnten, haben denselben unterzeichnet.

Es hat derzeit die folgende Liste Geltung:
F. A. Brockhaus, Sortiment und Antiquariat. — Buchhandlung des Vereinshauses (Matthies & Wallmann). — Carl Fr. Fleischer, Sortiment. — Gustav Fock. — Otto Harrassowitz. — J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Sortiment. — Kirchhoff & Wigand. — Otto Klemm, Sortiment. — K. F. Köhler's Antiquarium. — K. F. Köhler, Sortiment. — Kößling'sche Buchhandlung (Gustav Wolf). — Lincke'sche Leihbibliothek und Buchhandlung (C. Wahl). — List & Francke. — Heinr. Matthes. — Franz Ohme. — Louis Rocca. — Roßberg'sche Buchhandlung, Sortiment. — Rother & Drescher. — G. A. Schmidt. — Serig'sche Buchhandlung. — A. Twietmeyer, Sortiment. — Hermann Vogel. — Zangenberg & Himly.

L. Staackmann, Barsortiment. — F. Volckmar, Barsortiment.

Die Barsortimente L. Staackmann und F. Volckmar haben die Zusage gegeben, unsern Verlag von den Leipziger Firmen nur an die vorstehenden zu liefern.

Mit der Bitte, uns unter der Adresse des mitunterzeichneten R. Reisland von der Annahme unserer Einladung baldigst in Kenntnis zu setzen, beziehentlich die beiliegende Erklärung, falls Sie einverstanden sind, unterzeichnen zu wollen, zeichnen wir

Leipzig, im Oktober 1883.

hochachtungsvoll

Breitkopf & Härtel (Buch-Verlag). Duncker & Humblot.
Fues's Verlag (R. Reisland). E. A. Seemann.

Digitized by Google

Erklärung:

Für den Verkehr mit Leipziger Firmen

treffen wir zur Förderung des soliden Sortimentsbuchhandels folgende am 15. Oktober a. c. in Kraft tretende Bestimmungen.

1. Den bisher von uns gewährten und künftig zu gewährenden normalen Rabatt erhalten nur noch die wirklichen, d. h. für den Absatz unseres Verlags tätigen Sortimentsbuchhandlungen, mit Ausnahme derer, welche uns von dem Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Kreisvereine als Schleuderer nachgewiesen werden, außerdem den eigentlichen Antiquariatsbuchhandlungen, welche nur ausnahmsweise für einzelne ihrer Kunden modernes Sortiment besorgen. Allen anderen Firmen liefern wir nur noch mit 15 % Rabatt gegen bar.

   Ausnahmen bilden:

   a) Alle Kontinuationen von Lieferungswerken (nach Rechtsverpflichtung).

   b) Verschreibungen der Kommissionäre und Verleger mit der ausdrücklichen Angabe, daß sie für deren Privatgebrauch gemacht werden,

   c) Verschreibungen der Kommissionäre für ausländische*) Firmen, welche aber in jedem einzelnen Falle namhaft zu machen sind,

   d) Verschreibungen derjenigen Barsortimente und Antiquariate, welche sich verpflichten, unsern Verlag an keine Firma abzugeben, welche wir ihnen als »gesperrt« bezeichnet haben.

2. Allen Leipziger Sortimentern, welche den normalen Verkehr mit uns aufrecht zu erhalten wünschen, müssen wir die Verpflichtung auferlegen,

   a) unsern Verlag nicht an andere hiesige Firmen abzugeben,

   b) nicht an auswärtige Firmen zu liefern, ohne daß uns in jedem einzelnen Falle die betreffende Firma namhaft gemacht wird.

*) Österreich und die Schweiz sollen dabei als Inland des Deutschen Buchhandels angesehen werden.

Digitized by Google

33. Juristisch-kritische Bearbeitung*)

des

Statuts des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

von

Dr. Paul Schmidt.

Dem Vorstande vorgelegt am 9. Oktober 1883.

(Den Abänderungsvorschlägen folgen bei jedem Paragraphen die zugehörigen Motive in kleiner Schrift.)

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit und beschränkter Haftpflicht, im Sinne des Königl. Sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1868 (§§ 10—38, 56—60). Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins geht dahin, das Wohl und die Interessen des Deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen tunlichst zu pflegen und zu fördern.

Insbesondere gehören hierher:

a) usw.

1. Es empfiehlt sich, ausdrücklich auszusprechen, daß der Verein nicht dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868 (Erwerbsgenossenschaften mit unbegrenzter Solidarhaft), sondern dem Sächs. Gesetze vom 15. Juni 1868 und zwar als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unterstellt sein will. Es ergibt sich dies schon aus § 3 der Statuten, da sich hiernach die finanziellen Pflichten der Mitglieder in der Bezahlung bestimmter Beiträge erschöpfen sollen.

2. Abs. 2 des § 1 ist etwas schwülstig gefaßt und gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Insbesondere bleibt es zweifelhaft, ob die Schlußworte »im weitesten Umfange« sich auf die unmittelbar vorangehenden Worte »seine Angehörigen« oder auf den Eingang des Absatzes beziehen sollen. Mit anderen Worten: Es bleibt unklar, ob von »Angehörigen im weitesten Umfange« oder von »Interessenvertretung im weitesten Umfange« die Rede sein soll. Augenscheinlich ist das Letztere gemeint; denn unter »Angehörigen im weitesten Umfange« könnten auch Buchdrucker und Buchbinder usw. verstanden werden, die offenbar ausgeschlossen bleiben sollten.

§ 2. Aufnahme.

1. Zur Aufnahme in den Verein befähigt ist jede physische oder juristische Person, die

a) innerhalb des Deutschen Reiches als Einzelvollkaufmann im Sinne von art. 19 und 28, 1 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs oder als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftender Gesellschafter einer

*) Dieselbe bezieht sich nur auf die Bestimmungen des revidierten Vereinsstatuts vom 25. April 1880.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft auf Aktien oder als Aktiengesellschaft das stehende Gewerbe als Buchhändler betreibt und

b) den in diesem Statute vorgesehenen Aufnahmeerfordernissen genügt.

2. Als Buchhändler im Sinne der Bestimmung unter 1a gelten auch Musikalien-, Landkarten-, Kunst-Händler, Antiquare und Zeitungsverleger.

3. Den unter 1a erwähnten Personen stehen diejenigen gleich, die ein stehendes buchhändlerisches Gewerbe der unter 1a erwähnten Art nicht für eigene Rechnung, sondern als Vorstände, Direktoren oder Liquidatoren einer Aktiengesellschaft oder als Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder als verantwortliche Leiter einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung oder als Sequester einer für die Gläubigerschaft verwalteten Buchhandlung betreiben.

4. Buchhändler des Auslandes sind zur Aufnahme befähigt und berechtigt, wenn sie außer den unter 1—3 vermeinten Erfordernissen dartun, daß sie ihrer Nationalität oder ihrem Gewerbebetriebe nach als Angehörige des Deutschen Buchhandels anzusehen sind. Den Buchhändlern in Österreich-Ungarn, den russischen Ostseeprovinzen und der Schweiz bleibt der zuletzt erwähnte Nachweis bis auf weiteres nachgelassen.

5. Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie, daß gegen den Ansuchenden keinerlei Tatumstände vorliegen, die nach § 10, Z. 3, 4 der Statuten die Ausschließung eines Mitgliedes gebieten oder rechtfertigen;

b) der Nachweis der unter 1a bez. 2, 3, 4 aufgeführten Tatumstände;

c) cf. bisher. St. § 2 unter 4

d) „ „ „ „ 2 „ 5

e) „ „ „ „ 2 „ 6.

Die nach den Bestimmungen unter b, c und d erforderlichen Schriftstücke usw. bis .....

»nach Eingang des Eintrittsgeldes.«

Die jetzige Fassung des § 2 scheint in mehrfacher Beziehung demjenigen, was die Statuten aussprechen wollen, nicht zu entsprechen.

1. Nach dem Wortlaut der Statuten ist jeder Buchhändler des Auslandes aufnahmefähig. Hiernach wäre ein Buchhändler in Paris, der seiner Nation und seinem Geschäftsbetriebe nach lediglich Franzose ist, aufnahmefähig. Dies ist von den Statuten (§ 1) nicht beabsichtigt, die kein internationales, sondern ein nationales Institut schaffen wollen. Deshalb die Disposition unter 4. Die am Schlusse derselben getroffene Bestimmung rechtfertigt sich durch die Bedeutung des Deutschtums in den in Rede stehenden Distrikten.

2. Nach dem Wortlaut der Statuten ist jeder Buchhändler aufnahmefähig, daher auch

Digitized by Google

a) derjenige, der den Buchhandel nicht von einer stehenden Niederlassung aus, sondern im Umherziehen betreibt, der selbständige Kolporteur;
b) derjenige, der den Buchhandel lediglich als Nebengewerbe zu einem Handwerksbetriebe betreibt, der Buchhändler, der nebenbei mit Büchern handelt;
c) derjenige, der den Buchhandel nur trödelmäßig (im Sinne von art. 10 des Handelsgesetzbuchs) betreibt, der kleine Antiquar, der mit alten Büchern schachert.

Die unter a—c gedachten Kategorien von Buchhändlern hat das Statut offensichtlich ausschließen wollen, aber seinem Wortlaute nach nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich daher die Fassung unter 1 a, die sich ihrem Wortlaute nach möglichst an das Handelsgesetzbuch und an die Gewerbeordnung anlehnt. Offenbar haben die Statuten nur den als aufnahmefähig bezeichnen wollen, der das stehende Gewerbe als buchhändlerischer Vollkaufmann betreibt, den Buchhändler also, der zur Anmeldung seiner Firma und Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist.

3. Die Liste unter 3 war durch einige bislang übersehene Kategorien zu ergänzen und möglichst den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs anzupassen.

4. Unter 5 a mußte noch erwähnt werden, daß derjenige nicht aufnahmefähig ist, gegen den Umstände vorliegen, die — nach der Aufnahme eingetreten — die Ausschließung rechtfertigen würden. Eine derartige Bestimmung ist das Korrelat zu § 10 der Statuten.

5. Die Disposition unter Nr. 2 der bisherigen Statuten erscheint unnötig. In Deutschland ist ein Nachweis fraglicher Art überflüssig, da nach § 1 der Gewerbeordnung jeder den Buchhandel betreiben kann. Für das Ausland ist die fragliche Bestimmung unpraktisch und kaum durchführbar (Buchhändler in Konstantinopel!).

6. Das Requisit unter Nr. 3 der Statuten war den Bestimmungen unter 1—4 des revidierten Statuts zu adoptieren.

7. Die Schlußworte des § 2 »resp. des Beitrages« können unbedenklich gestrichen werden. Sollen sie beibehalten werden, würde sich folgende Fassung empfehlen: »Das eintretende Mitglied hat den statutenmäßigen Beitrag für das zur Zeit des Beitrittes laufende Geschäftsjahr zu entrichten.«

§ 3. Pflichten der Mitglieder.

Sub 1 ist statt »Beitrag« »Jahresbeiträge« und sub 2 statt »sofort« »binnen 14 Tagen« zu setzen.

Es empfiehlt sich, in den Fällen des Absatz 2 eine bestimmte Frist einzusetzen. Das »sofort« ist etwas unbestimmt. Bei 1 empfiehlt sich »Jahresbeiträge« anstatt »Beiträge«, um Einklang mit § 14, 3 herzustellen.

§ 4. Rechte der Mitglieder.

(bleibt.)

§ 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ruht auf der Person. Jeder Teilnehmer oder Repräsentant einer Handlung (§ 2 cf. 1a und 3) erwirbt mit seinem Eintritte in den Börsenverein die Mitgliedschaft nur persönlich, verbindet aber damit zugleich die Handlung, deren Teilnehmer oder Repräsentant er ist, auf die Dauer seiner Funktion als Teilnehmer oder Repräsentant zur Erfüllung der § 3 zu 3 übernommenen Verpflichtung.

Digitized by Google

Bevormundete, Frauen und juristische Personen sind zur Ausübung der Rechte aus § 4 ad 3 gar nicht, aus § 4 ad 2 nur durch beglaubigte Vertreter berechtigt.

In § 5 war nicht nur der Teilnehmer einer Handlung, sondern auch der Repräsentant einer solchen zu erwähnen. Ferner war auszusprechen, daß der Teilnehmer oder Repräsentant seine Handlung nur auf die Dauer seiner Teilnahme bez. Repräsentantenschaft bindet; dies ist augenscheinlich der Sinn der Statuten. Anstatt § 2 ad 5 war besser § 3 zu 3 zu zitieren, da § 3 eben die Pflichten der Mitglieder definiert. Der Passus »erwerbe die Mitgliedschaft nur persönlich« ist dem Eingange des Paragraph gegenüber selbstverständlich und kann wegfallen. Anstatt »Unmündige« war zu sagen »Bevormundete«, da das Statut augenscheinlich auch Geisteskranke und unter Vormundschaft gestellte Verschwender mit im Auge hat.

§ 6. Mitgliederrolle.

(bleibt.)

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod,
   doch soll die Handlung, der ein verstorbener Genosse als Inhaber, Teilhaber oder Repräsentant (§ 2, 3) angehört, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Tod erfolgte, die Rechte des Verstorbenen, mit Ausnahme der in § 4, unter 2 und 3 aufgeführten Befugnisse, ausüben dürfen;
2. durch ausdrücklich erklärten Austritt;
   der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet; doch muß der Austritt schriftlich erklärt werden und gilt erst mit dem Zeitpunkte als vollzogen, mit dem die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gelangt ist;
3. durch fingierten Austritt.
   Als ausgetreten wird angesehen
   a) derjenige, der die Zahlung eines statutenmäßig ausgeworfenen Beitrages ausdrücklich verweigert,
   b) derjenige, der mit einem statutenmäßig ausgeworfenen Beitrag ein Jahr lang (von der ersten Zahlungsaufforderung gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist.
   Als Zeitpunkt des Austritts gilt im Falle der Nr. 3 der Zeitpunkt der Weigerungserklärung bez. das Ende des Jahres.
4. dann, wenn das Mitglied aufhört, ein buchhändlerisches Geschäft, sei es selbständig, sei es für fremde Rechnung (§ 2 ad 3) zu betreiben.

Digitized by Google

Die Rechtsfolge unter 4 tritt nicht ein, dafern das Mitglied innerhalb vier Wochen nach der Aufgabe der Buchhändlerbranche erklärt, auch ferner dem Vereine angehören zu wollen, und wenn der Vorstand diese Erklärung genehmigt.

5. durch statutenmäßige Ausschließung (cf. § 8 flgd.)

I. (zu 1.) Der Ausdruck »die Handlung des verstorbenen Genossen« ist etwas zu eng, da auch der Fall ins Auge zu fassen ist, daß das verstorbene Mitglied nur Repräsentant einer Handlung war (St. § 2 unter 3). Der Ausdruck »Sterbejahr« gibt zu Zweifeln Anlaß; es empfiehlt sich daher die vorgeschlagene Fassung. Ebenso kann die Redewendung »die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft« Streit darüber erregen, welche Rechte denn als persönliche Rechte anzusehen seien. Zweckmäßig ist es deshalb, die betr. Rechte durch Bezugnahme auf § 4 zu konkretisieren.

II. (zu 2.) Die Fassung der Nr. 2 läßt Zweifel darüber zu, ob die Schriftform Essential des Austrittes sein soll. Die gewählte Fassung bringt die Unerläßlichkeit der Schriftform deutlich zum Ausdruck. Der nachfolgende Satz »Für — zurückgegeben werden« gehört in § 11.

III. (zu 3.) Die Fassung der Nr. 3 ist nicht ganz klar und steht in offenbarem Widerspruche mit § 10 Nr. 5. Es empfiehlt sich daher die jetzige Fassung. Nach derselben wird der Austritt des zahlungsweigernden oder zahlungssäumigen Mitgliedes einfach fingiert; der fingierte Austritt erscheint als eine Strafe der Zahlungsverweigerung bez. -säumnis, die zu den kritischen Zeitpunkten ipso jure ins Leben tritt.

IV. (zu 4.) Der Ausdruck »durch Aufgabe des Geschäfts« ist bald zu weit bald zu eng. Er umfaßt auch die Fälle, wo ein Mitglied das Geschäft aufgibt, um sofort ein neues zu gründen; ferner die Fälle, wo das Mitglied das selbständige Geschäft aufgibt, um sofort eine Repräsentantenstelle im Sinne von § 2 unter 3 anzunehmen; hingegen nicht die Fälle, wo ein Mitglied seine Repräsentantenfunktion im Sinne von § 2 unter 3 aufgibt, ohne eine neue dergl. zu bekleiden oder ein selbständiges Geschäft zu beginnen. Die ersten beiden Fälle sollen aber augenscheinlich dem Geltungsbereiche der Nr. 4 entzogen sein, während der letzte Fall demselben zu unterstellen ist. Es ist deshalb die oben gewählte Fassung geboten. Nach der dermaligen Fassung der Nr. 4 kann die Frage, ob der zur Ruhe Getretene die Mitgliedschaft behält, jahrelang in der Schwebe bleiben; dieser Mißstand wird vermieden durch Festsetzung einer Erklärungsfrist. Der Schlußsatz des § 7 gehört besser in den speziell von der Ausschließung handelnden § 9.

§ 8. Gründe der Ausschließung.

(§ 10 des Statuts).

Die Ausschließung muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Börsenvereins

1. sich eines betrügerischen Bankrottes oder eines nach Ansicht der Hauptversammlung entehrenden Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.

Sie kann erfolgen:

2. wegen fortdauernder Nichtbeachtung der nach § 3 zu erfüllenden Verpflichtungen;

Digitized by Google

3. (usw. § 10 Nr. 3)
4. („ „ 10 „ 4)
5. („ „ 10 „ 6).

Die als Ausschließungsgründe aufgeführten Tatsachen sind als solche nicht nur dann wirksam, wenn sie sich während der Dauer der Mitgliedschaft ereignen, sondern auch dann, wenn sie bereits vor Erlangung der Mitgliedschaft geschehen, zur Zeit der Aufnahme aber dem Vorstande bezw. der angerufenen Hauptversammlung noch nicht bekannt waren.

§ 9. Ausschließungsverfahren.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein kann nur auf Antrag des Vorstandes und durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

Kommen Tatsachen usw.

s. den jetzigen § 9 bis zum Schlusse.

Die Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

zu §§ 8 und 9.

Die Umgestaltung der §§ 9 und 10 und deren Rangierung vor § 8 des Statuts war durch das Erfordernis einer systematischen Anordnung der Statuten geboten. Insbesondere erschien es zweckmäßig, erst die Ausschließungsgründe — das materielle Recht — und dann das Ausschließungsverfahren — das formelle Recht — zu geben.

Zu § 8: Die Einschaltung des Wortes »Vergehen« in Nr. 1 war geboten, um Anschluß an die Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches zu gewinnen. Nach derselben werden eine große Anzahl entehrender Delikte (Diebstahl, Unterschlagung) als Vergehen bezeichnet.

Die Nr. 5 mußte weggelassen werden; denn gilt der Restant nach § 7 unter 3 schon als *ausgeschieden*, so ist ein Ausschluß desselben *nicht erst erforderlich*. Der Restant hat eben nach Ablauf der Jahresfrist ipso jure seine Mitgliedschaft verloren.

Die Hinzufügung des Schlußsatzes liegt im Sinne der Statuten; sonst würde der, der *vor* der Aufnahme ein entehrendes Verbrechen beging, das erst nach der Aufnahme entdeckt wurde, nicht aus dem Vereine entfernt werden können. Die Nr. 5 dieses Paragraphen würde nicht genug schützen, da der Aufgenommene das betr. Verbrechen nicht dolos verschwiegen zu haben braucht: vielleicht war er gar nicht darüber befragt worden.

§ 10. Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen.

(§ 8 des Statuts).

1. Einem nach § 7 unter Nr. 2 und 4 ausgeschiedenen Mitgliede ist der Wiedereintritt in den Verein auf erneuerte *statutenmäßige* Anmeldung (d. i. beim Vorhandensein der in § 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen) gegen nochmalige Erlegung des

Digitized by Google

Eintrittsgeldes und Nachzahlung etwa rückständiger Beiträge aus der Zeit seiner Mitgliedschaft verstattet.

2. Ein nach § 7 unter Nr. 3 und 5 ausgeschiedenes Mitglied kann (abgesehen von den in § 2 festgesetzten Aufnahmeerfordernissen) nur durch Beschluß der Hauptversammlung, der von $^3/_4$ der abstimmenden Mitglieder zu fassen ist, gegen Erlegung der etwa von früher her noch rückständigen Beiträge, und unter nochmaliger Entrichtung des Eintrittsgeldes wiederum in den Verein aufgenommen werden.
3. Dem nach § 7 unter Nr. 2, 4 und 5 ausgeschiedenen Mitgliede kann die unter 1 und 2 vorgeschriebene nochmalige Entrichtung des Eintrittsgeldes durch Beschluß des Vorstandes erlassen werden.

zu § 10.

Der Inhalt der §§ 9 und 11 des Statuts war systematisch zu gruppieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen
a) den ehrenvoll Ausgeschiedenen (§ 7 Nr. 2 und 4) und
b) den unehrenvoll Ausgeschiedenen (§ 7 Nr 3 und 5).

Die ehrenvoll Ausgeschiedenen waren unbeschränkt zur Wiederaufnahme zuzulassen, also auch (was in den bisherigen Statuten aus Versehen nicht erwähnt ist) derjenige, der sein Geschäft aufgegeben hatte, nach Begründung eines neuen Geschäfts.

Bei den unehrenvoll Ausgeschiedenen war die in den Statuten vorgesehene Zweidrittel-Majorität zu erfordern. Nur hatte man um eine Konformität zwischen § 9 a b und § 10 herzustellen, die Zweidrittel-Majorität nach der Zahl der Abstimmenden zu bemessen.

Bei den ehrenvoll Ausgeschiedenen erschien ein Dispens vom nochmaligen Eintrittsgelde tunlich, ebenso bei den wegen Restierung Ausgeschiedenen, nicht hingegen bei den Ausgeschlossenen.

§ 11. Rechtsfolgen des Ausscheidens.

(§ 12 des Statuts).

Das Mitglied verliert in und mit dem Verluste der Mitgliedschaft (§ 7) jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Für den Beitrag des Kalenderjahres, innerhalb dessen der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt, bleibt das ausscheidende Mitglied verhaftet.

Die Bestimmung des alten § 12 scheint im Widerspruche zu stehen mit § 3, denn während sich nach § 3 die fingierte Verpflichtung der Mitglieder in der Zahlung der statutenmäßig ausgeworfenen Jahresbeiträge erschöpft, wird hier den Mitgliedern des Vereins die Verpflichtung auferlegt, die Schulden des Vereins anteilig zu tragen. Es wird somit den Mitgliedern dem Verein gegenüber im Prinzipe eine unbeschränkte Haftung auferlegt, da die Schulden des Vereins unverhältnismäßig groß sein können. Es empfiehlt sich danach die neue Fassung der Statuten. Die Änderung ist um deswillen ungefährlich, weil sie im Grunde nur theoretisch von Belang ist. Eine Überschuldung des Vereins und ein panikmäßiges Austreten der Mitglieder ist ja nicht zu befürchten.

Digitized by Google

§ 12. (neu) Geschäftsjahr des Vereins.

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Eine Nennung des Geschäftsjahres erscheint geboten und findet sich in fast allen Statuten.

§ 13 in Verbindnng mit §§ 24, 36 flgd. betr. das Verhältnis des Vorstandes zu den Ausschüssen, und das Verhältnis der Ausschüsse zu der Hauptversammlung.

Die Bestimmungen der Statuten, die das Verhältnis des Vorstandes zu den Ausschüssen betreffen, leiden an sehr erheblichen Widersprüchen und Unklarheiten, wie sich aus folgendem ergibt.

Hält man sich an die Bestimmungen des § 24, der die Befugnisse des Vorstandes prinzipiell regeln soll, so können dieselben nur dahin verstanden werden, daß der Vorstand das ausübende Organ des Vereins sein soll, dem die Ausschüsse nur als Gehilfen zur Seite treten. Und zwar beschränkt sich diese Gehilfenschaft lediglich auf die interne Verwaltung des Vereins, nicht auf dessen Vertretung nach außen, die dem Vorstande unter allen Umständen reserviert bleibt. Vorstand und Ausschüsse sind danach nach § 24 nicht koordiniert, die Ausschüsse sind vielmehr dem Vorstande subordiniert.

Daß diese Auffassung im § 24 zum Ausdrucke gekommen ist, lehrt die Erwägung, daß nach

§ 24,5 der Vorstand, nicht der Rechnungsausschuß, das Vermögen des Vereins verwalten soll,

§ 24,6 dem Vorstande die **Oberaufsicht** über die Bibliothek und das Börsenblatt usw., somit aber auch **notwendigerweise** eine Aufsicht über den Bibliothek- und den Börsenblattausschuß zusteht,

§ 24,7 der Vorstand, nicht der betreffende Ausschuß die für die Vereinsanstalten erforderlichen Beamten wählt usw.

Mit der hiernach im § 24 zum Ausdruck gebrachten Auffassung stimmen aber diejenigen Bestimmungen nicht allenthalben überein, die in den §§ 36—43 bezüglich der einzelnen Ausschüsse getroffen sind.

Der Gesichtspunkt, wonach die Ausschüsse nur als Gehilfen, als Koadjutoren des Vorstandes erscheinen, ist zweifellos aufrecht erhalten in § 29 bezüglich des Hauptausschusses, und in § 41 bezüglich des Bibliothekausschusses.

Der Hauptausschuß hat lediglich die Befugnis, dem Vorstande mit einem Gutachten zur Hand zu gehen. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Befolgung des vom Hauptausschuß abgegebenen Gutachtens besteht nach dem klaren Wortlaute des § 39 nicht. Gibt der Haupt-

Digitized by Google

ausschuß sein Gutachten (cf. § 39 unter 2) dahin ab, daß ein Aufnahmegesuch zu verwerfen sei, so kann der Vorstand trotzdem die Aufnahme verfügen. Der Hauptausschuß hat aber nur Konsultativvotum, er ist nur Gehilfe des Vorstandes. Ob diese Bestimmung opportun ist, bleibt dahingestellt, jedenfalls ist § 39 in Verbindung mit 24 nicht anders zu verstehen.

Ebenso ist aber auch die Gehilfenstellung des Bibliotheksausschusses ausgesprochen in § 41. Hiernach liegt die Verwaltung der Bibliothek dem Vorstande ob, der Ausschuß ist nur zu sachverständigem Rate befugt. Wenn in § 41 weiter bemerkt ist, daß der Ausschuß die technische Verwaltung der Bibliothek zu beaufsichtigen habe, so kann nach dem unmittelbar Vorausgehenden und nach § 24,6 (Oberaufsicht!) nur ein der Oberaufsicht des Vorstandes unterworfenes Aufsichtsrecht gemeint sein.

Hiernach liegt tatsächlich die Sache so, daß der Vorstand bezüglich der Bibliotheksangelegenheiten schlechterdings die ausübende Behörde ist; der Ausschuß kann nur

a) sachverständigen Rat erteilen und
b) die technische Verwaltung kontrollieren bezw. den Bestand der Bibliothek überwachen.

Entdeckt der Ausschuß bei der technischen Verwaltung Mißstände, z. B. Defraudation eines Bibliothekbeamten, so kann er nicht aus eigener Machtvollkommenheit den Beamten entfernen; er kann lediglich in Ausübung seines Kontrollrechts dem Vorstande als der Oberaufsichtsbehörde Mitteilung machen und muß von diesem die Beseitigung der Mißstände erwarten. Ebenso hat bei Bücherankäufen stets der Vorstand das entscheidende Wort. So ist die Sachlage nach den dermaligen Statuten.

Unklar hingegen ist das Verhältnis zwischen Vorstand und Ausschüssen nach §§ 42, 40 und 38 der Statuten.

Nach dem Eingange des § 42 könnte es, was zunächst den Börsenblattausschuß anlangt, scheinen, als ob dieser bezüglich des Börsenblattes souverän, als ob er gewissermaßen eine Abteilung des Vorstandes für das Börsenblatt wäre, so daß also der Vorstand im engeren Sinne in die Angelegenheiten des Börsenblattes gar nichts zu reden, und als Vorgesetzter des Ausschusses nur die Hauptversammlung zu gelten hätte. Dafür spricht insbesondere die Bestimmung, daß der Ausschuß über den Abdruck von Inseraten entscheiden soll, da mit keinem Worte gesagt ist, daß diese Entscheidung nur eine provisorische, definitiv vom Vorstande zu erledigende sein soll. Wie stimmt aber nun zu einer derartigen Auffassung die Bestimmung in § 24,6 des Statuts, die dem Vorstand ein Oberaufsichtsrecht bezüglich des Börsenblattes einräumt? Es liegt hier ein ganz offenbarer Widerspruch vor, der unbedingt zu lösen ist; es muß festgestellt werden, ob der Börsenblattausschuß souverän eine Abteilung des Vorstandes oder ob er sub-

Digitized by Google

ordiniert, ein Gehilfe des Vorstandes ist. Die jetzige Fassung der Statuten gibt über diese Prinzipalfrage keinen Aufschluß. Einen Fingerzeig dafür, daß man in dem Ausschuß nur einen Gehilfen des Vorstandes hat etablieren wollen, gibt übrigens der Umstand, daß der Vorstand den Ausschuß selbst wählt.

Eine ähnliche Unklarheit besteht bezüglich der historischen Kommission (§ 40). Dieselbe führt ihre Geschäfte »in Übereinstimmung mit dem Vorstande«. Heißt dies »nach den Anordnungen des Vorstandes«? oder »gleichberechtigt mit dem Vorstande«?

Dasselbe gilt bezüglich des Verwaltungsausschusses (§ 38). Er hat die deutsche Buchhändlerbörse zu verwalten. Als Gehilfe des Vorstandes? Nein; denn § 38 erwähnt davon nichts. Allein andrerseits liegt dem Vorstande die Verwaltung des ganzen Vereinsvermögens ob (§ 24,5); also auch hier ein Widerspruch!

Dahingegen sind § 36 und § 37 zweifellos dahin zu verstehen, daß die betreffenden Vereinsorgane (Rechnungs- und Wahlausschuß) selbständig, keine Gehilfen des Vorstandes sein sollen.

Dies erhellt bezüglich des Rechnungsausschusses insbesondere daraus, daß er dem Vorstande Decharge gibt und daß alle Bestimmungen im Sinne von § 24,5 von ihm zu genehmigen sind. Betreffs des Wahlausschusses ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß er Beschwerden über den Vorstand begutachtet. Rechnungs- und Wahlausschuß bilden kombiniert ein Organ, das in vielen Punkten an den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft erinnert.

Hiernach ist das Resumee folgendes:

1. § 24 und §§ 36 und 37 stehen offensichtlich miteinander in Widerspruch, weil § 24 das Prinzip von der Gehilfenstellung der Ausschüsse etabliert, während doch § 36 und § 37 selbständige Organe schaffen. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.
2. Die Funktion des Börsenblatt- und des Verwaltungsausschusses, sowie der historischen Kommission muß unter allen Umständen klargestellt, es muß entschieden werden, ob selbständiges Organ neben dem Vorstande oder Gehilfe des Vorstandes?

Im Zusammenhange hiermit ist auch die zweifelhafte Frage zu lösen (cf. insbesondere § 14 unter 5), ob gegen Entscheidungen des Börsenblatt- und Verwaltungsausschusses Beschwerde an den Vorstand oder an die Hauptversammlung zulässig ist?

Endlich ist klarzulegen, ob die Verwaltungsbefugnis des Verwaltungsausschusses auch nach außen wirkt, ob also z. B. der erwähnte Ausschuß Mietverträge über das Börsenlokal ohne Konkurrenz des Vorstandes schließen kann.

Alle diese Punkte müssen Gegenstand der Statutenrevision sein. Zu bemerken ist nur noch, daß es im Sinne der Statuten zu liegen scheint, die von der Hauptversammlung gewählten Ausschüsse als

Digitized by Google

selbständige Organe, hiergegen die vom Vorstande Gewählten als Gehilfen des Vorstandes zu etablieren. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte man am ehesten zu einer Lösung der Zweifelsfrage gelangen.

§ 14. Hauptversammlung.

Absatz 2 zu setzen: statt »Messe« »Buchhändlermesse«.

Absatz 3 einzuschalten hinter »14 Tage« die Worte: »zu jeder außerordentlichen, außerhalb der Buchhändlermesse stattfindenden Hauptversammlung mindestens vier Wochen vorher durch das Börsenblatt, zu jeder außerordentlichen in der Buchhändlermesse stattfindenden Hauptversammlung mindestens 24 Stunden vorher durch Anschlag im Börsenlokale einladen.«

Unter Messe ist Buchhändlermesse gemeint. Die außerordentliche Hauptversammlung hat doch wohl für die Zeit außerhalb der Messe für Leipzig nicht ausgeschlossen werden sollen. Die Bedingung am Schlusse rechtfertigt sich durch das zu den nachfolgenden Paragraphen Gesagte.

§ 15. Vorsitz.

(bleibt.)

§ 16. Tagesordnung der Hauptversammlungen.

In jeder usw. bis . . . zur Diskussion kommen.

Zu jeder ordentlichen und zu jeder außerordentlichen außer der Messe stattfindenden Hauptversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung 14 Tage vorher durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

Bei außerordentlichen in der Messe stattfindenden Hauptversammlungen hat die fragliche Bekanntmachung mindestens 24 Stunden vorher durch Anschlag im Börsenlokale zu geschehen.

Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstande

a) bei ordentlichen Hauptversammlungen mindestens vier Wochen,
b) bei außerordentlichen, außerhalb der Messe stattfindenden gleichfalls vier Wochen,
c) bei außerordentlichen, in der Messe stattfindenden Hauptversammlungen mindestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung zugehen.

Später eingehende Anträge hat der Vorstand nicht mit in die von ihm zu veröffentlichende Tagesordnung aufzunehmen.

s. § 17.

§ 17. Verhandlung in der Hauptversammlung.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, mögen sie nun erst nach Ablauf der in § 16 a—c festgesetzten Fristen beim Vorstande eingehen oder erst in der Hauptversammlung selbst gestellt worden sein, hat der Vorstand die Debatte zu gestatten, wenn mindestens zehn Mitglieder dieselbe beantragen. Eine Beschlußfassung

Digitized by Google

über derartige Anträge kann jedoch nur auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes vor sich gehen. Anträge auf Schluß der Debatte usw. bis ..... entscheidet der Vorsitzende.

zu §§ 16 und 17.

Die Bestimmungen der jetzigen §§ 16 und 17 sind nicht vollständig und stehen unter sich im Widerspruche. Zu bemerken ist folgendes:

Es kommt in Betracht:

1. die ordentliche Hauptversammlung, deren Termin jedem Buchhändler bekannt ist.

   Hier genügt die Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung 14 Tage vor der Hauptversammlung.

   Anträge zur Tagesordnung sind vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen; diese Bestimmung ist unverfänglich, weil ja eben jeder Buchhändler den Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung kennt;
2. außerordentliche Hauptversammlung außer der Messe.

   Zu dieser ist 5 Wochen vorher unter summarischer Angabe des vom Vorstande projektierten Verhandlungsgegenstandes einzuladen. Erst durch die Einladung werden die Buchhändler von der außerordentlichen Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt.

   Nunmehr und zwar innerhalb einer Woche bringen sie ihre Anträge zur Tagesordnung ein.

   Unter Benutzung dieser Anträge gibt dann der Vorstand binnen 14 Tagen die Tagesordnung der Hauptversammlung speziell bekannt.
3. außerordentliche, während der Buchhändlermesse einberufene Hauptversammlungen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung 24 Stunden vorher durch Anschlag im Börsenlokale. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstande mindestens 48 Stunden vorher zugehen.

Anträge, die nach den betreffenden Fristen beim Vorstande eingehen, sind nicht mit auf die Tagesordnung zu bringen; sie aber und die erst in der Hauptversammlung gestellten Anträge können zur Debatte kommen, wenn 10 Mitglieder dieselben befürworten, zur Abstimmung, wenn 25 Mitglieder unter Zustimmung des Vorstandes dies verlangen. Durch vorstehende Bestimmung scheint das praktische Bedürfnis in umfassender Weise gedeckt und die Differenz der jetzigen §§ 16 und 17 vermieden. Einige Bestimmungen der jetzigen §§ 16 und 17 waren des Zusammenhanges wegen den folgenden Paragraphen einzuverleiben.

§ 18. Abstimmung.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Majorität der Abstimmenden gefaßt werden.

Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergibt der erste Wahlakt keine absolute Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel erfolgen.

Die diesfallsigen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse oder auf Antrag von 20 Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

Das Einsammeln der Stimmen geschieht durch vom Vorstande ernannte Stimmenzähler.

ſ. § 19.

§ 19. Stellvertretung bei der Abstimmung.

Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist gestattet, dafern es sich nicht um Abstimmungen über Statutenänderungen handelt. Doch können

1. persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen; es darf
2. ein Stellvertreter höchstens sechs Mitglieder vertreten, und müssen
3. die ausdrücklich auf die Abstimmung gerichteten Vollmachten tags vor der Abstimmung dem Zentralbureau zur Prüfung und Mitteilung an den Wahlausschuß übergeben werden.

Eine Überschreitung der Bestimmung unter 1 hat Nichtigkeit der Abstimmung nicht zur Folge.

zu §§ 18 und 19.

Die jetzigen §§ 18 und 19 sind nicht allenthalben richtig geordnet und geben das Meiste zweimal. So ist z. B. zweimal gesagt, das Wahlen nach absoluter Mehrheit erfolgen, daß bei Stimmengleichheit im Wahlverfahren das Los entscheidet, daß Stellvertretung, doch nur beschränkt, zulässig ist usw. Es erschien daher die jetzige Formulierung geboten. Der Schlußsatz in § 19 ist, weil selbstverständlich, überflüssig. Der Schlußsatz der neuen Fassung war einzufügen, weil sonst ja leicht Nichtigkeit einer Abstimmung eintreten könnte.

§ 20. Protokoll.

(bleibt.)

§ 21. Mitglieder des Vorstandes.

Die Stellvertretungsverhältnisse sind für Vorstand und Ausschüsse besser zu regeln.

Vergl. §§ 28, 2. 29, 2. 30, 2. 31, 2. 48.

Was den Vorstand anbetrifft, so sind in §§ 28, 2. 29, 2. 30, 2. 31, 2. und § 48 nur Vorschriften enthalten für die Fälle:

1. wo das Vorstandsmitglied als solches existiert, aber an der Ausübung seiner Funktion (durch lange Krankheit) behindert ist;
2. er als Vorstandsmitglied sein Amt freiwillig niederlegt.

Es fehlen daher die Vorschriften für die Fälle, wenn das Vorstandsmitglied

Digitized by Google

1. stirbt oder
2. sein Amt niederlegen muß.

Bei Ausschußmitgliedern ist überhaupt nur für den Fall der freiwilligen Amtsniederlegung, nicht aber für den Behinderungs- oder Todesfall oder den Fall unfreiwilliger Amtsniederlegung etwas bestimmt.

§§ 22 und 23.

(bleiben.)

S. Bemerkungen zu § 13.

§ 24. Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes.

§§ 25 und 26.

(bleiben.)

§ 27. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Handelt der Vorstand gegen das Gesetz oder gegen die Statuten, so sind dessen Mitglieder, sofern nicht einzelne derselben den Beweis führen, daß ihnen dabei kein Verschulden zur Last fällt, als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die vorgeschlagene Fassung ist die Fassung des Sächsischen Genossenschaftsgesetzes (s. § 27, Abs. 4), die sich durch Klarheit empfiehlt.

§ 28. Funktionen der Vorsteher.

§ 29. Funktionen der Schriftführer.

§ 30. Funktionen der Schatzmeister.

§ 31. Zentralbureau.

Wegen § 28—31 s. Bemerkungen zu § 21.

§ 32. Einteilung der Ausschüsse.

(bleibt.)

§ 33. Ordentliche Ausschüsse.

Sub 7 sind die Worte: »von denen eins — sein muß« zu streichen.

Bei der jetzigen Fassung der Nr. 7 cit. besteht eine Differenz.

Die Mitglieder des Börsenblattausschusses werden vom Vorstande gewählt, die des Rechnungsausschusses von der Hauptversammlung. Ferner: Wenn das dem Börsenblattausschuß angehörende Rechnungsausschußmitglied während des Jahres aus dem Rechnungsausschuß tritt, so kann es nun auch im Börsenblattausschuß, obwohl es diesem seine Dienste vielleicht mit großem Erfolge widmen würde, nicht mehr funktionieren, und der ganze Börsenblattausschuß ist lahm gelegt. Die Bestimmung in § 48, 2 gibt hier keine genügende Aushilfe, weil das »zuletzt ausgetretene« Mitglied unter Umständen

Digitized by Google

nicht Mitglied des Rechnungsausschusses ist. Zudem scheiden die Mitglieder des Rechnungsausschusses nach § 35, 2 unter Umständen schon nach einem Jahre aus, während doch die des Börsenblattausschusses drei Jahre funktionieren sollen.

§ 34. Wahlen.

(bleibt.)

§ 35. Amtsdauer.

S. Bemerkungen zu § 13.

§ 36. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

Sub 1 statt den Worten: »welche die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche« zu setzen: »welche die Vorstandsmitglieder gegen alle Ansprüche, abgesehen von solchen aus bewußt rechtswidrigen Handlungen«.

Die Worte »abgesehen — Handlungen« voreinzuschalten, da sonst der Vorstand auch dann nicht in Angriff genommen werden könnte, wenn er die Decharge der Hauptversammlung sich durch rechtswidrige Handlung zu verschaffen wußte. Außerdem s. Bemerkungen zu § 13.

§ 37. Geschäfte des Wahlausschusses.

§ 38. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.

§ 39. Geschäfte des Hauptausschusses.

§ 40. Geschäfte der Historischen Kommission.

§ 41. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.

§ 42. Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt.

§ 43. Außerordentliche Ausschüsse.

Wegen §§ 37—43 s. Bemerkungen zu § 13.

§ 44. Unentgeltliche Verwaltung.

(bleibt.)

§ 45. Beschlüsse.

Voranzusetzen: »Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreters.«

Folgt der jetzige § 45.

Würde eine derartige Bestimmung nicht getroffen, so würden nach § 21 des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristische Person betreffend, den Verein bindende Vorstandsbeschlüsse nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden können.

Digitized by Google

§ 46. Verpflichtung zur Annahme eines Amtes.

Die Annahme eines Ehrenamtes soll ein Mitglied nur dann verweigern dürfen,

1. wenn dasselbe das 60. Lebensjahr erreicht hat; wenn es
2. bereits ein anderes Ehrenamt im Verein bekleidet, und
3. aus sonstigen triftigen Gründen.

Im Falle unter 3 entscheidet über die Triftigkeit der Gründe der Vorstand nach billigem Ermessen und unter gerechter Erwägung der einschlagenden Verhältnisse.

Der Weigerungsgrund unter 2 gilt nicht für die Wahl in den Vorstand, doch hat das gewählte Vorstandsmitglied andere Ämter innerhalb des Vereins niederzulegen. Verweigert ein Mitglied mit Fug nach 1—3 die Annahme der Wahl, so tritt eine Neuwahl ein.

Es empfahl sich eine schärfere und präzisere Fassung der Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 47. Wiederwahl und Ablehnung.

Die aus dem Vorstande oder den Ausschüssen austretenden Mitglieder sind von neuem wählbar.

Ein und dieselbe Person darf jedoch das Amt eines Vorstands- oder Ausschußmitgliedes nicht länger als sechs Jahre hintereinander bekleiden.

Es zessiert deshalb das in Absatz 1 erwähnte Befugnis dann, wenn die neue Amtsperiode, zu dem bisherigen Amtsjahr hinzugerechnet, einen mehr als sechsjährigen Zeitraum ergeben wird.

Die neue Fassung empfiehlt sich, um falsche Auslegung des Wortes »Amt« zu vermeiden und die Bestimmung des Abs. 1 in ein richtiges Verhältnis zu einander zu bringen.

§ 48. Amtsniederlegung.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses ist berechtigt seine Stelle auch während der Dauer des Amtes aus triftigen Gründen niederzulegen. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Vorstand, bei ablehnendem Votum desselben die Hauptversammlung. Im Falle gültiger Amtsniederlegung . . . . . .

Die Fassung des Abs. 1 des § 48 ist nicht glücklich.

Die Bezugnahme auf § 46 paßt nicht; der erste dort angeführte Weigerungsgrund schlägt nicht ein, da sonst jeder, der während der Amtierung 60 Jahre alt wird, unter Bezugnahme darauf sein Amt niederlegen könnte; ebensowenig ist der zweite in § 46 erwähnte Ablehnungsgrund zu verwerten, da ja dann, wenn der Amtierende zu einem anderen Amte gewählt wird, bezüglich dieses neuen Amtes eine Annahmepflicht nicht besteht, also eine Mehrbelastung nicht eintritt. Es empfahl sich daher die obenstehende Fassung.

§§ 49—59.

(bleiben.)

Digitized by Google

§ 60. Vollziehung der Quittungen.

Quittungen über Einnahmen vollzieht der geschäftsführende Schatzmeister in den Verein bindender Weise allein; hinsichtlich der Ausgaben hat sich derselbe . . . usw. bis zum Schluß.

Der Sinn des Statuts, daß nämlich der Schatzmeister über Zahlung an den Verein (Kapital-Mietzinsen) in rechtsgültiger Weise allein soll quittieren können, war deutlich zum Ausdruck zu bringen.

§§ 61—63.

(bleiben.)

§ 64. Rechnungsdecharge.

In der letzten Zeile nach dem Worte »Ansprüche« einzuschalten: »abgesehen von solchen aus bewußt-rechtswidrigen Handlungen« . . .

(s. zu § 36.)

§§ 65—67.

(bleiben.)

---

34. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes, betreffend die Meißnersche Resolution, am 17. Oktober 1883.

Auszug aus den Protokollen, abgedruckt im Börsenblatt 1884; Nr. 50, vom 28. Februar.

Teilgenommen haben an der Konferenz:

1. vom Vorstande des Börsenvereins:
   die Herren Adolf Kröner in Stuttgart, welcher den Vorsitz führte, Emil Morgenstern in Breslau, Hermann Haessel in Leipzig, Paul Parey in Berlin, Wilhelm Spemann in Stuttgart und Ernst Artur Seemann in Leipzig,
2. vom Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine: Herr Theodor Lampart in Augsburg.

Digitized by Google

Die Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Vorstand des Börsenvereins folgenden Antrag bei der nächsten Hauptversammlung einbringen wird:

»Die Hauptversammlung wolle ihr Einverständnis damit erklären:

1. daß der Vorstand an die Verlegermitglieder eine Aufforderung ergehen lasse, Sortimentern, welche von ihm als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern, wobei es jedoch in das freie Ermessen der Verlegermitglieder gestellt bleibt, ob sie eine Verpflichtung in dieser Richtung dem Börsenvereins-Vorstand gegenüber eingehen wollen oder nicht;
2. bei Entscheidung der Frage, ob ein Sortimenter als prinzipieller Schleuderer zu bezeichnen sei, solle in der Weise verfahren werden, daß zunächst der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine die an ihn kommenden Klagen prüft und, falls er dieselben für begründet erachtet, mit dem gesamten einschläglichen Material dem Börsenvereins-Vorstand überreicht, worauf dieser auf Grund vorheriger eingehender Untersuchung seine Entscheidung abgibt.«

1. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes.

Vorsitzender Herr Kröner: Meine Herren! Ich begrüße zunächst den hier erschienenen Herrn Vorsitzenden des Verbandes der Lokal- und Provinzialvereine, und kann nicht umhin, unserem Bedauern Ausdruck zu geben, daß es nicht möglich war, seine Herren Kollegen hier mit ihm zu sehen. Der eine ist bekanntlich wegen Krankheit verhindert, der andere wegen dringender Geschäfte. — Wir sind hier in Ausführung einer Resolution der vorigen Hauptversammlung, welche wünschte, daß die Vorstände des Börsenvereins und des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine mit einander in Beratung treten sollen, in welcher Weise die allseitig anerkannten, im deutschen Buchhandel gegenwärtig herrschenden Mißstände bezüglich der Schleuderei gemildert oder beseitigt werden könnten, dadurch, daß der Börsenverein die Erledigung der schwebenden Fragen in den Kreis seiner Arbeiten ziehe, eventuell durch Erweiterung desselben zu einer Innung des deutschen Gesamtbuchhandels.

Ich möchte mir erlauben, einige einleitende Bemerkungen voraus zu schicken, bevor wir in die Unterhandlungen eintreten. Es herrschte Meinungsverschiedenheit über den einzuschlagenden Weg zunächst zwischen dem Vorstand des Börsenvereins und dem Vorstand der Provinzial- und Lokalvereine. Letzterer war der Ansicht, daß wir sofort in mündliche Beratung eintreten sollten, was ja allerdings dem Wortlaut der Resolution entsprach. Der Vorstand des Börsenvereins war ursprünglich einstimmig der Ansicht, daß ein anderer Weg ein-

Digitized by Google

geschlagen werde, nämlich daß zunächst eine schriftliche Grundlage gewonnen werden sollte, um die Diskussion in gewisse Grenzen einzuschränken, und so leichter zu einem Resultat zu kommen. Nachdem der Vorstand des Verbandes diesen Weg abgelehnt hatte, hat der Börsenvereins-Vorstand die Sache noch einmal in Erwägung gezogen und sich in seiner Majorität bereit erklärt, sofort in eine mündliche Beratung einzutreten, hauptsächlich von dem Wunsche geleitet, den Verbandsvorstand zu überzeugen, daß wir alle mit vollstem Wohlwollen der Sache gegenüberstehen, und daß wir keine Schwierigkeiten bereiten wollen.

Wir sind nun bei einer gestrigen kurzen Beratung zu der Ansicht gekommen, daß es wohl das Zweckmäßigste wäre, wenn zunächst der Herr Vorsitzende des Verbandes uns seine Erfahrungen mitteilen und uns darlegen würde, in welcher Weise er sich die Linderung oder Beseitigung der im Buchhandel herrschenden Mißstände bezüglich der Schleuderei denkt, und erteile ich hierzu Herrn Lampart das Wort.

Herr Lampart: Meine Herren! Ich kann vor allem nur mein Bedauern aussprechen, daß ich infolge einer Reihe unglücklicher Umstände genötigt bin, ganz allein im Namen des Verbandsvorstandes hier zu erscheinen. Wie schon der Herr Vorsitzende bemerkte, ist Herr Abendroth leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert; Herr Hendschel ist nicht bloß geschäftlich behindert; sondern, da überdies sein Bruder Albert im Sterben liegt, so kann er absolut nicht von Hause abkommen.

Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so möchte ich zunächst darauf zurückkommen, daß der Verbandsvorstand s. Z. bezüglich der Resolution Meißner und Genossen der Anschauung war, daß keine schriftliche Unterlage vorbereitet, sondern lediglich durch mündliche Zusammenberatung eine Unterlage geschaffen werden solle. Wir haben uns in dieser Beziehung gleich von vornherein gesagt, daß es zu schwierig sei, erst eine schriftliche Vorlage auszuarbeiten. Und wenn wir das auch mit dem besten Willen getan haben würden, und die Vorlage hätte dann der Ansicht des Börsenvereinsvorstandes nicht entsprochen, so wäre sie vielleicht einfach abgewiesen worden, und unsere gemeinsame Beratung gar nicht zustande gekommen. Wenn dagegen dem Verbandsvorstand Gelegenheit geboten würde, sich mit Ihnen mündlich darüber zu benehmen, welcher Weg gemeinsam eingeschlagen werden könne, so glaubten wir, daß dasjenige, was überhaupt die Resolution der Hauptversammlung gewollt hat, dadurch am sichersten erreicht werden könnte.

Gestatten Sie mir nun, über die Erfahrungen, die der Verbandsvorstand besonders in den letzten Jahren gemacht hat, Bericht zu erstatten. Ich kann Ihnen natürlich aus dem reichen Material in puncto Schleuderei nur eine Blumenlese geben, gewissermaßen die Quintessenz, und will nur diejenigen Fälle zum Vortrag bringen, die als typisch gelten können dafür, wie es da und dort steht und zugeht, und wie weit es mit den Mißständen in unserem lieben Buchhandel schon gekommen ist.

Digitized by Google

Ich beginne damit zu konstatieren, daß nach den uns gewordenen schriftlichen und mündlichen Berichten in Leipzig ein Privatkunden-Rabatt von 15—20% Usus ist, darunter werden Bücher dort kaum verkauft. Es geht aber soweit, daß 25 und selbst 28% gegeben werden. Ich habe hier ein Schriftstück aus der Nachbarschaft Leipzigs. Der betreffende Kollege schreibt: »Hier werden wir durch die Nähe Leipzigs sehr geschädigt. Ich stehe mit Nennung der Firma zu Diensten, die nach hier Journale wie Gartenlaube, Familienblatt, Fliegende Blätter, Über Land und Meer, mit 28% Rabatt liefert«. —

Welche Unsicherheit überhaupt hier in Bezug auf die Rabattverhältnisse herrscht, möge folgende Notiz des Herrn Karl Bädeker zeigen:

Derselbe schreibt unterm 4. August d. J. an eine Leipziger Firma:

»Infolge einer Reklamation bei Herrn N. N. hier, von dem ich erfuhr, daß er meine Reisebücher mit hohem Rabatt verkauft, behauptet dieser, es sei hier in Leipzig allgemein Usus, daß meine Bücher mit 20, sogar 25% verkauft würden. Ich bitte um gefl. Nachricht, ob das auch bei Ihnen der Fall ist.«

Ferner ist neuerdings durch ein neugegründetes literarisches Blatt, die »Sphinx«, ein förmlich programmäßiges Angebot von Rabatt ans Tageslicht gekommen, zugleich ein Beweis, wie rasch solche Dinge sich verbreiten. Diese Nummer der »Sphinx« datiert vom 1. September d. J., und wir haben hier in Händen die Postkarte einer Konstanzer Firma vom 7. September d. J. Dieselbe schreibt:

»Die Expedition der »Sphinx« in Leipzig zeigt in Nr. 1 an, daß alle in diesen Blättern oder irgendwo anders besprochenen und angezeigten Bücher durch die Expedition der »Sphinx« mindestens zu demselben Preise, in den meisten Fällen aber unter Gewährung nicht unbedeutenden Rabattes, — 10—20% — vollständig portofrei bezogen werden können.«

Wie dergleichen allenthalben wirken muß, können Sie sich denken. Dieses Rabattgeben von Leipzig aus hat sich in den höchsten Kreisen bereits geltend gemacht. Einer unserer Kollegen berichtet uns hierauf bezüglich, daß er eine Nota zurückerhalten habe mit der Bemerkung:

»Wenig Rabatt, 10%, wogegen X. in Leipzig durchweg 16⅔% berechnet!«

Ich habe nun hier einen weiteren Brief neueren Datums aus Leipzig, der nicht uninteressant ist in Bezug auf die Zustände in Leipzig. Darin steht geschrieben:

»Den Bestrebungen, die Rabattverhältnisse des Buchhandels zu bessern, habe ich stets sympathisch gegenüber gestanden, und dies ist auch heute der Fall. Der von Ihnen eingeschlagene Weg, um dies Ziel zu erreichen, ist jedoch meiner Ansicht nach durchaus nicht der richtige; wohin soll dieses Gewirr von Angeberei und Anschwärzerei führen? Wissen Sie, ob die Ankläger andere Geschäftsprinzipien befolgen, als die Angeklagten, und müssen Sie nicht selbst der Überzeugung sein, daß in weitaus den meisten Fällen Mißgunst und Brotneid die Beweggründe sind? Oder glauben Sie wirklich, daß diese Beweggründe immer im Bestreben,

Digitized by Google

dem Allgemeinen zu nützen, zu suchen sind? Wenn mir daran läge, Ihnen Beweise zu bringen, daß hiesige, Ihrer Erklärung längst beigetretene Firmen die Bedingungen derselben nicht innehalten, so würde mir dies ein leichtes sein. ... Bevor es mir möglich ist, die vorgelegte Erklärung zu unterscheiben, muß ich die sichere Zuversicht haben, daß Ihre Erklärung jeder Buchhandlung vorgelegt und von derselben unterschrieben wird; die Konkurrenz arbeitet von allen Seiten, nicht allein viele Verleger machen Sortimentsgeschäfte, und dies speziell hier in Leipzig; die Angestellten in den Verlags- und Kommissionsgeschäften, sowohl Gehilfen wie Schreiber, als auch Markthelfer.«

In den letzten Tagen habe ich von einem Leipziger Kollegen eine Mitteilung bekommen, mit Beweismaterial versehen, wonach auch eine Leipziger Sortiments-Buchhandlung, von der wir glaubten, daß sie nicht zu den Firmen zählte, die mit übermäßigem Rabatt arbeiten, $16^2/_3$% Rabatt gibt. Wir haben die betreffenden Noten in der Hand und sind infolgedessen leider genötigt, auch gegen diese Firma vorzugehen.

Nachdem ich einige gravierende Fälle aus Leipzig bekannt gegeben, will ich zunächst die ebenso unerfreulichen Zustände in Berlin besprechen.

Ich habe hier eine Notiz von einem Kollegen in Westpreußen, der schreibt:

»Im eigenen Interesse gebe ich möglichst keinen Rabatt; doch ist das Angebot an eine Reihe von Kunden von Berlin aus (Nicolaische Buchhandlung; Mayer & Müller) so unangenehmer Natur, daß ich häufig nolens volens mehr geben muß, wenn mir der betreffende Kunde nicht für immer ausbleiben soll. Nicolai bot vor Jahren einem hiesigen Vereine, der seit undenklichen Zeiten von mir resp. meinem Vater bezog, 25—$33^1/_3$% an. Mir blieb nichts anderes übrig, als dem Verein 15—20% zu geben. Mayer & Müller bieten sämtlichen Juristen die Juridica mit 25% an. Die Folge davon war, daß ich, wenn auch widerstrebend, in einzelnen Fällen bei größerer Bestellung sagte, daß ich dies auch könne, und für 20% und Portospesen liefern würde. M. hier liefert für die Magistratsbibliothek und Gymnasialbibliothek mit $23^1/_3$%, und sogar in einem Jahre mit 28%. Wie gesagt, trotzdem unterbleibt jedes billigere Angebot, und ich werde nur da nachgeben, wo das Geschäftsinteresse es unbedingt erfordert.«

Solche Vorkommnisse beweisen, wie infolge der Rabattangebote von Berlin aus der Sortimentsbuchhandel auch in der Provinz in die Notlage gedrängt wird, einen übermäßigen Rabatt zu gewähren, wenn er nicht das Geschäft ganz aus der Hand geben will.

Eine interessante Illustration der Zustände, wie sie in Berlin im Sortimentsgeschäft herrschen, und wovon wir bisher keine Ahnung hatten, erfahren wir aus der Notiz eines dortigen Kollegen: »Ich selbst lasse mir mit 25% rabattierte Artikel von N. N. usw., die mir momentan fehlen, bei N. N. mit 20% als Publikum kaufen«.

Also, wenn den Sortimentern in Berlin ein Buch fehlt, so schicken sie zu N. N. und lassen es privatim mit 20% kaufen, während

Digitized by Google

sie als Kollegen wahrscheinlich nur 10% erhielten; wenigstens ist dieser Satz bei uns eingeführt, wenn man sich im Sortiment gegenseitig aushilft. (Zuruf: In Berlin meist 16⅔%.) Überhaupt scheint N. N. diejenige Firma zu sein, welche in Berlin das Geschäft am meisten verdorben und das Rabattgeben auf die Spitze getrieben hat. Von allen Seiten gehen uns Klagen zu: »Ja, wenn nur N. N. nicht wären«.

Auch auswärts geben sie den hohen Rabatt. Es liegen uns Antworten aus Berlin und Leipzig auf Anfrage bezüglich Lieferung bestimmter Bücher vor, welche dies beweisen.

Wir besitzen ferner eine Notiz von einer Tübinger Firma, welche den Beweis liefert, wie sehr dieses Gebaren von Berliner und Leipziger Firmen den provinzialen Buchhandel schädigt. Die betreffende Firma schreibt:

> »Von hier aus beziehen viele Studenten aus Berlin und Leipzig ganze Ballen Bücher und erhalten in Berlin 15, in Leipzig 20—25% Rabatt.
>
> Würden alle Buchhändler so handeln wie ich, so könnte der Gesamtbuchhandel nicht so schnell der Auflösung entgegengehen, das heißt, des Vertrauens verlustig werden, das er so lange genossen hat, während jetzt schon jeder, der nach dem Ordinärpreis verkauft, für einen Betrüger gehalten wird. Dies geschieht besonders bei Studenten des Auslandes, welche in Leipzig einen sogenannten Export-Nettopreis erhalten, wie ihn der deutsche Buchhändler, der durch Ansichtssendungen viele Arbeit ohne Lohn und Dank hat, nie zugeteilt erhält.«

Es scheint also, daß da noch eine Extrabonifikation besteht, und die ausländischen Studenten einen höheren Rabatt genießen, als der Buchhändler selbst. Lorentz nennt dieses Rabattgeben in seinen Zirkularen einfach »den gewohnten Studentenrabatt«.

Bezüglich der Berliner Verhältnisse liegt uns ferner ein Schreiben von dort vor, vom 28. Juli, das lautet:

> »Obgleich ich mit Ihren Ansichten betreffs der Schleuderfrage vollständig einverstanden bin und mich freue, daß endlich einmal etwas dagegen getan werden soll, so bedauere ich doch, die mir gütigst gesandte »Erklärung« nicht unterzeichnen zu können. Sie verlangen darin als erste Norm durchgehends eine Gewährung von höchstens 10% Rabatt, bedenken aber nicht dabei, daß man viele neue Bücher auf Lager hat, die entweder ramponiert sind, oder sonst einen kleinen äußerlichen Fehler bekommen haben, und die man nie mit einem Rabatt von 10% verkaufen könnte. Ich würde also in diesem Falle schon inkonsequent handeln und die Erklärung nicht befolgen.
>
> Im Anschluß hieran möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, damit Sie sehen, daß es leichter ist, Vorschläge gegen die Schleuderei zu machen. Es verlangt also z. B. jemand von mir ein Buch mit 20% Rabatt, die er bestimmt in der und der Buchhandlung bei anderen Büchern erhalten haben will. Mir bleibt nun die Wahl, entweder mich mit einem kleinen Verdienst zu begnügen, oder aber darauf zu verzichten, und noch nebenbei die Aussicht, den Kunden nie wieder zu sehen und in den Ruf der Unreelität zu kommen, da der größte Teil des Publikums selbstverständlich von den Usancen der Buchhändler

Digitized by Google

unter sich keine Ahnung hat, und daher nach einer sehr einfachen Logik denjenigen, der höhere Preise für dieselbe Ware fordert als der andere, für unreell hält. Das Hauptübel ist, daß es gerade die größten Buchhandlungen sind, welche die niedrigsten Preise normieren, und die anderen gewissermaßen zwingen, ebenso zu verkaufen, oder gar nicht.

Meiner Meinung nach wäre es daher Sache der Verleger, die Angelegenheit tatkräftig in die Hand zu nehmen, und vor allen Dingen einmal den größten Schleuderern etwas die Flügel zu beschneiden, wenn dieselben auch von ihrem Verlage immer eine größere Anzahl brauchen als andere kleine Firmen. Sie würden dadurch durchaus keinen Schaden haben, denn das Publikum wüßte sehr bald, wo es seine Bücher kaufen könnte, nur würde sich der Absatz, der derselbe bliebe, nicht mehr auf eine, sondern auf mehrere Handlungen verteilen.

Um nun wieder auf den Zweck meines Schreibens zurückzukommen, so betone ich nochmals, daß ich ein prinzipieller Gegner der Schleuderei bin und daß ich alles aufbieten werde, dieselbe beseitigen zu helfen, daß ich aber nicht im stande bin, die betreffende Erklärung zu unterzeichnen, da ich von dem Prinzip ausgehe, Verpflichtungen, die ich übernommen habe, auch strikte einzuhalten, was ich nach dem oben Ausgeführten nicht vermag.«

Ich komme nun dazu, Ihnen zu zeigen, wie alle möglichen Manipulationen angewendet werden, die Schleuderei zu fördern und wie man Wege, die verlegt werden, immer wieder sich offen zu machen weiß.

Lorentz in Leipzig hat u. a. auch die Methode, mündliche Offerten machen zu lassen. Es liegt uns ein Brief vor aus Bremen, worin das festgestellt wird:

»Gleichzeitig setze ich Sie von dem Faktum in Kenntnis, daß Lorentz einem meiner Kunden im Anfang dieses Sommers **mündlich** 15 % Rabatt offerierte und nachträglich einen Katalog übersandt hat, worauf handschriftlich bemerkt ist: **Mit dem bei uns üblichen Rabatt.** Der Katalog ist in meinen Händen und steht Ihnen gern zu Diensten.«

Ein ähnlicher Fall wird uns aus Frankfurt a/M. gemeldet:

Nachdem Lorentz jetzt den Rabatt nicht mehr ziffermäßig auf den Katalog schreiben kann, sucht er das Gleiche durch mündliche Offerten zu erreichen.

Eine andere Umgehung der Erklärung zeigt die handschriftliche Bemerkung einer Leipziger Firma auf den Schulbücherverzeichnissen bedeutender Berliner und Leipziger Verlagshandlungen, dahin lautend: »Zu beziehen durch N. N. in Leipzig mit 15—20% Rabatt.« Ebenso auf einem anderen Katalog.

Eine neue Methode ist folgende: In den Vorhallen der Gymnasien, Lateinschulen, Realschulen usw. wird durch einen gedungenen Schüler öffentlich erklärt und ausgerufen, daß in der und der Buchhandlung die und die Bücher mit hohem Rabatt geliefert werden.

Ein eigengearteter, nicht uninteressanter Fall, über den man vielleicht geteilter Meinung sein kann, obwohl ich der Ansicht bin, daß man derartige Manipulationen nicht aufkommen lassen darf, ist folgender: Die Erziehungsdirektion (Kultusministerium) des Kantons

Digitized by Google

Bern läßt autographierte Bestell-Formulare an die Verleger via Leipziger Bestellanstalt durch Vermittlung der Firma Heinrich Matthes in Leipzig befördern. Diese Formulare, u. a. adressiert an Karl Thienemanns Verlag, Gebhard in Leipzig, Trewendt in Breslau, Winckelmann & Söhne in Berlin, Steinkopf in Stuttgart, Huber in Frauenfeld, Berndt in Leipzig (und Odessa), lauten:

»Die unterzeichnete Direktion beabsichtigt, zu Prämienzwecken für die Schulen ihres Kantons die nachverzeichneten Werke Ihres geschätzten Verlags zu verwenden.

Da dieselbe jedoch nur über knapp zugemessene Mittel verfügt, so kann sie nur solche Bücher bestellen, bei welchen ihr die Herren Verleger den Buchhändler-Barrabatt gewähren.

Falls Sie hierauf einzugehen geneigt sind, wollen Sie gütigst die Exemplare mit quittierter Rechnung Herrn Buchhändler Heinrich Matthes in Leipzig präsentieren lassen.

Bern, den 12. August 1883.

Hochachtungsvoll
Erziehungs-Direktion des Kantons Bern.«

Berndts Verlag in Leipzig (und Odessa) schickte den Zettel an die Dalpsche Buchhandlung in Bern und schrieb dazu:

»Ich liefere selbstverständlich nicht, und gestatte mir Ihnen diesen Bestellzettel zu etwaiger Ausführung zu übersenden.«

Ferner schreibt Steinkopf in Stuttgart an K. Schmid (Dalpsche Buchhandlung):

»Geehrter Herr Schmid! Aus vorstehendem Schreiben der Erziehungsdirektion und meiner Antwort wollen Sie den Gegenstand ersehen. Es ist mir natürlich daran gelegen, daß dadurch mein Verlag nicht liegen bleibt und bei einem sogenanten koulanten Verleger gekauft werde; ich sende daher meine Antwort durch ihre gef. Vermittelung, die Sie derselben durch Rücksprache mit den bestimmenden Herren wollen angedeihen lassen.

Längst schon habe ich die Überzeugung, daß die Schweizer Reduktion von Mk. 3 in Fr. 4 böses Blut macht und als ungerecht empfunden wird. Es würde leichter sein, sich alles Rabattieren fern zu halten, wenn dieses Plus die Leute nicht immer stutzig machte."

Winckelmann & Söhne in Berlin haben folgende Antwort an die Erziehungsdirektion gerichtet:

»Auf das uns auf Buchhändlerwege zugekommene Schreiben (autographiert) erwidern wir ergebenst, daß wir nicht in der Lage sind, zu einem vom Ladenpreise abweichenden ermäßigten Preis unseren Verlag zu liefern. Aus Rücksicht auf unsere Geschäftsfreunde, die sich den Vertrieb unserer Verlagsartikel angelegen sein lassen, können wir auch mit dem Publikum in keinen Verkehr treten nach solchen Orten, wo sich Sortimentsbuchhandlungen befinden. Wir bitten, uns eine etwaige Bestellung durch eine dortige Handlung zu machen, die gewiß billigen Wünschen gern Rechnung tragen wird.«

In dieser Angelegenheit hat sich der Vorstand des Lokalvereins Bernischer Buchhändler an den Verband gewendet mit folgendem Schreiben:

Digitized by Google

An den Vorstand der Provinzialvereine Deutscher Buchhändler.

»Der unterzeichnete Lokalverein Bernischer Buchhändler sieht sich genötigt, gegen die Firma Heinrich Matthes klagend aufzutreten, und erlaubt sich, zu diesem Zwecke Ihnen folgendes zu unterbreiten:

Genannte Firma hat — wir wissen nicht, seit wann — mit der hiesigen Erziehungs-Direktion Geschäftsverbindungen angeknüpft. Wir bekamen zum ersten Male im vorigen Jahre Kenntnis davon durch den Sekretär genannter Direktion, welcher bei uns anfragte, ob wir im stande wären, eine Partie von 100 Jugendschriften in je fünf Exemplaren zu den von Matthes offerierten Preisen zu liefern. Diese Offerte bestand durchweg in Lieferung zum Buchhändler-Nettopreise, mit 5 % Aufschlag; bei Bändchen à 50 Pf. netto wollte Matthes sich sogar mit 4 % begnügen. Wir antworteten, neue Bücher zu solchen Preisen zu liefern, sei unmöglich; wenn ihnen hingegen mit älteren Auflagen oder antiquarischen Exemplaren gedient sei, und man uns genügend Zeit lasse, so glaubten wir, durch Inserate usw. die benötigte Anzahl beschaffen zu können. Die Erziehungsdirektion ging hierauf ein und die Konkurrenz war für diesmal abgewendet.

In diesem Jahre blieb Bestellung aus. Statt dessen erhielten mehrere Mitglieder unseres Vereins (Huber & Co. von Thienemann in Stuttgart und Berndt in Odessa (und Leipzig), die Dalpsche Buchhandlung (K. Schmid) von J. F. Steinkopf in Stuttgart und Winckelmann & Söhne in Berlin) von befreundeten Verlegern Zuschriften, aus welchen folgendes überraschende Faktum hervorging. Die Erziehungsdirektion Bern hat auf Buchhändlerwege (also mit Benutzung der Bestellanstalt) an alle diejenigen Verleger, deren Bücher sie gebraucht, Bestellungen gerichtet, die nur unter der Bedingung der Gewährung von Buchhändlerrabatt ausgeführt und mit Quittung Herrn Matthes in Leipzig zur Einlösung präsentiert werden sollten.

Auf welche Weise die Erziehungsdirektion auf diesen neuen Modus verfallen ist, liegt ziemlich unverhüllt zu Tage. Daß sie selbst ihn nicht ersonnen, ebensowenig von sich aus die Befugnis hatte, die Bestellanstalt für ihre Privatzwecke zu benutzen, dafür bedarf es für einen Buchhändler keiner Beweise. Die Erziehungsdirektion hat sich zum Werkzeug von Herrn Matthes gemacht und ihm Blanko-Verlangzettel geliefert, von denen nicht einmal erwiesen ist, ob Matthes sie nicht auch sonst verwendet, wenn die Sperre über ihn verhängt werden sollte.

Diese neueste Umgehung der Verleger-Erklärung ist ein erfreuliches Zeichen, daß letztere sowohl, als die Tätigkeit Ihres Verbandes ihre Wirkung nicht verfehlt, beweist aber auch die Notwendigkeit, den findigen Gegner bis in seine Schlupfwinkel zu verfolgen und seine neuen Anschläge, die er unter der Maske gesetzmäßigen Handelns zur Ausführung zu bringen sucht, lahm zu legen.«

Wir haben auf dieses Schreiben hin, mit diesem Beweismaterial versehen, uns sofort in einer energischen Vorstellung an Matthes in Leipzig gewandt und um Aufklärung resp. Abstellung dieses Mißstandes ersucht, worauf unterm 6. Oktober folgende Antwort kam:

»Schon seit einer langen Reihe von Jahren bezieht die Berner Erziehungsdirektion, die nur geringe Mittel zur Anschaffung der Bücher besitzt, ihre Bücher direkt von den Herren Verlegern, und zwar zum Buchhändler-Nettopreis.

Das Einsenden der Beträge für jedes einzelne Buch, sowie die hohen Spesen für Postpakete und Kreuzbandsendungen haben nun die Erziehungsdirektion bewogen, sich nach Leipzig zu wenden, um in einer

Digitized by Google

Buchhandlung alle die von den Verlegern ankommenden Barpakete bezahlen und ansammeln zu lassen, und später die Bücher in einer Sendung in Empfang zu nehmen.

Für meine Mühe habe ich natürlich eine kleine Provision und Emballage-Gebühren berechnet, denn umsonst konnte ich ja die Weiterbeförderung der Bücher nicht ausführen.

Nun möchte ich nur wissen, ob man diese meine Handlungsweise mit »Schleuderei« bezeichnen kann, und ist und bleibt mir dieser Vorwurf unerklärlich.

Alle von mir gelieferten Bücher, Antiquaria ausgenommen, welche ich mit 50 % vom Ladenpreis berechnet, habe ich mit 10 % Rabatt geliefert und außerdem noch Emballagegebühren in Anrechnung gebracht. Darf dieses vielleicht Schleuderei genannt werden?

Die mir zur Unterschrift übersandte »Erklärung« bin ich leider nicht in der Lage unterzeichnen zu können, da dies momentan ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Wie die Verhältnisse hier sind, ist Ihnen wohl bekannt, und erst vor kurzem erhielten Sie ausführlichen Bericht durch die Fleischersche Buchhandlung.

Auch wird sich im Laufe der nächsten Woche Herr F. C. Schilde, der seitherige Besitzer meiner Firma, die Ehre geben, Sie in Augsburg aufzusuchen, um mit Ihnen über unsere hiesigen Verhältnisse zu sprechen.

Ich bitte Sie freundlichst, mir momentan nicht zumuten zu wollen, die Erklärung zu unterzeichnen, denn ich bin sicherlich der erste, welcher den Tag mit Freuden begrüßen wird, an welchem aller Rabatt in Wegfall kommt; doch jetzt würde ich ruiniert sein, wenn ich meinen Kunden mit so geringem Rabatt liefern wollte.«

Herr Schilde war einen Tag, bevor ich von Augsburg zur heutigen Konferenz abreiste, bei mir. Ich war sehr beschäftigt und konnte ihm wenig Gehör schenken. Ich erklärte demselben, daß nach meiner und des Vorstandes Meinung diese Ausreden (lt. Brief v. 6. Okt.) nicht stichhaltig seien. Wenn Matthes dies einfach als Kommissionsgeschäft hinstellt, so kann dies doch Privaten gegenüber nicht zutreffen, und es ist für alle Fälle untunlich, daß Leipziger Kommissionäre durch Vermittlung der Bestellanstalt für Privatleute arbeiten, wie es bei der Erziehungs-Direktion zu Bern der Fall ist. Das geht einfach nicht und ist ebenso Schleuderei wie alles andere, was in dieses Gebiet schlägt. Wir werden also gegen derartige Manipulationen ankämpfen.

Ich komme nun zu einem nicht sehr erbaulichen Kapitel, das ist: die Unterstützung der Schleuderei durch die Verleger. Ein solcher Fall ist zum Beispiel der von Puttkammer & Mühlbrecht-Guttentag. Puttkammer & Mühlbrecht haben bekanntlich den Guttentagschen Verlag durch Zirkular an die Justizbehörden mit 10% Rabatt angekündigt, insbesondere die neue Gesetzsammlung des Deutschen Reichs. Wir haben infolgedessen an Puttkammer & Mühlbrecht geschrieben und ersucht, dies zu unterlassen, da wir sonst genötigt wären, unserer Instruktion gemäß gegen sie vorzugehen. Nun haben sich Puttkammer & Mühlbrecht einfach damit zu rechtfertigen gesucht, daß dies auf Grund einer Vereinbarung mit der Verlagshandlung J. Guttentag

Digitized by Google

geschehen sei. Daraufhin haben wir uns an die Firma Guttentag gewandt und es wird Sie vielleicht interessieren, deren Antwort (d. d. 18. Aug.) kennen zu lernen.

»Auf das gefl. Schreiben vom 15. beehre ich mich zu erwidern, daß ich den Herren Puttkammer & Mühlbrecht weder Vorzugsbedingungen gewähre, noch dieselben in ihren Bemühungen für den Absatz meines Verlags mehr unterstütze als jede andere tätige Sortimentsbuchhandlung, und gedenke ich auch in Zukunft an der Befolgung meiner allbekannten, durchaus reellen Geschäftsprinzipien streng festzuhalten.

Ich habe die genannte Firma schon längere Zeit ersucht, fernerweit meinen Verlag nicht mit 10% zu offerieren, obgleich ich die Gewährung eines Rabatts in dieser Höhe nicht als Schleuderei ansehe, und obschon ich die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung usw., welche ich nicht unterschrieben habe, nicht als für mich verbindlich betrachten kann.

Ich liefere Schleuderern, Buchbindern und Privaten meinen Verlag grundsätzlich nicht, und glaube somit meine Verpflichtungen gegen den Sortimentsbuchhandel durchaus zu erfüllen.

Hochachtungsvoll

J. Guttentag (D. Collin).«

Noch ein zweites Schreiben von Guttentag liegt vor, datiert vom 22. August.

»Im Anschluß an mein Ergebenes vom 19. ds. bemerke ich noch, daß die Verabredung mit Puttkammer & Mühlbrecht betreffs Unterlassung der Ankündigung meines Verlags mit einem Rabatt von 10% geschah, nachdem von seiten des Verbandes der Ost- und Westpreußischen Provinzial- und Lokalvereine Reklamationen an mich ergangen waren.

Ich mache Ihnen diese Mitteilung in Ergänzung meines jüngsten Schreibens auf Wunsch der Herren Puttkammer & Mühlbrecht, um streng bei der Wahrheit zu bleiben und um Mißdeutungen vorzubeugen.

Hochachtungsvoll

J. Guttentag (D. Collin).

P. S.

Wie Ihnen bekannt, haben die Herren Puttkammer & Mühlbrecht bisher stets alle Publikationen juristischen Verlags, wie von Brockhaus, Duncker & Humblot, Vahlen u. a. mit 10% Rabatt offeriert, und hatte auch ich keine Veranlassung, die Ankündigung meines Verlags und speziell der »Gesetzgebung des Deutschen Reiches« in gleicher Weise zu inhibieren. Für die Zukunft soll dies indessen, wie schon bemerkt, nicht mehr geschehen. D. O.«

Abgesehen davon, daß nach meiner Ansicht ein solches Privatübereinkommen überhaupt nicht zulässig erscheint, so dürfen wir uns in unserem Vorgehen von einem solchen auf keine Weise beeinflussen lassen. Öffentliche Ankündigung mit Rabatt ist ein für allemal verboten, und wir müssen dagegen auftreten, gleichviel in welcher Form sie sich zu rechtfertigen sucht.

Daß man übrigens solchen Vorkommnissen mit Erfolg entgegentreten kann, zeigt das Vorgehen des Verbandes von Ost- und Westpreußen in eben diesem Falle. Derselbe hat an Guttentag die bündige Erklärung abgegeben: wenn er dieses Übereinkommen nicht aufhebe, so würden die sämtlichen Firmen des Ost- und Westpreußischen Verbandes ihre Tätigkeit für den Guttentagschen Verlag einstellen. Das

Digitized by Google

hat gewirkt, und Guttentag hat infolgedessen diese Vereinbarung aufgehoben. Es ist also erwiesen, daß durch korporatives Vorgehen sehr viel erreicht werden kann.

Zu diesem Kapitel gehört noch folgendes. Man schreibt uns:

»So lange Verleger direkt an Private, namentlich Schulbücher an Lehrer, zu fast gleichen Preisen wie dem Sortimenter liefern, so lange ist es leider unmöglich, in allen Fällen bei 10 % Rabatt stehen zu bleiben; kommt man doch im entgegengesetzten Falle, wie mir geschehen, gelegentlich auch bei Kunden in Verdacht, dieselben zu übervorteilen, resp. zu betrügen.«

Es folgt sodann eine ziffermäßige Aufstellung, wie von einer hochangesehenen Leipziger Verlagshandlung an einen Privatmann, einen Kantor, Schulbücher im Betrage von ca. 50 Mk. nahezu zum Nettopreis geliefert worden sind.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auch mitzuteilen, daß ein großer Schulbücher-Verleger in Bayern den Sortimentsbuchhändlern nur 20 % von den ungebundenen Büchern (Einband netto) gewährt und fast zu denselben Bedingungen an die Lehrer direkt liefert.

Bezüglich dieses Kapitels wird uns aus Leipzig geschrieben:

»Im Verlage ist bei gewissen Artikeln das Schleudern weit ärger als im Sortiment. Auch die Herren Sortimenter tragen viel Schuld an dem Übel. Man sehe nur die Fachblätter durch: wie viele sind noch in den Händen wirklicher Verleger? Dem kleinen Verleger starrt überall das: »Nichts unverlangt« entgegen. Kann man es einem solchen verdenken, wenn er sich neuen Absatz durch Zirkulare, Reisende usw. verschafft?

Wenn ich z. B. tausend Probenummern direkt per Post versende, habe ich mehr Erfolg, als wenn ich 5000 an den Buchhandel liefere. Ebenso ist es mit Prospekten, die leider oft eine ganz andere Verwendung finden, als die, für die sie verlangt wurden. Wiederholt sind meine Remittenden mit verlangten Prospekten mit Firma anderer mir befreundeter Leipziger Verleger eingepackt worden, und dabei handelt es sich um denkbarst solide und leicht verkäufliche Artikel.«

Wie Sie wissen, kultiviert die Firma Streller in Leipzig einen ganz eigentümlichen Zweig des Buchhandesdarin best ehend, daß sie in kleinen Orten Deutschlands Buchbinder, Kolporteure, Beamte usw. als »Buchhändler« einzurichten sucht.

Derselbe beschwert sich hier in einem Briefe vom 28. August über das Vorgehen verschiedener Firmen gegen ihn, wie folgt:

»Aus Gründen, welche die betreffenden Firmen leider verschweigen, liefern mir die Herren Winter in Heidelberg, Lang in Tauberbischofsheim, Lindauer in München mit 10 %, zu einem Satze, der für meine Spezialität völlig unverwendbar ist. Suchen Sie Ihren Einfluß mit Recht dahin geltend zu machen, die Übergriffe im Rabattieren zu bekämpfen, so liegt in Konsequenz dieser Tätigkeit die Ehrenpflicht Ihnen nahe, dem Übereifer einzelner Verleger entgegenzutreten, damit nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen leide.

Welche Gründe auch jene Herren geltend zu machen haben, keines-

Digitized by Google

falls erscheint auf Grund der Ostermeßbeschlüsse 1882 eine Reduktion des Rabattes auf 10 % gerechtfertigt. Ich irre deshalb wohl nicht, wenn ich annehme, daß jene Herren aus wenig löblichem persönlichen Behagen eine Firma, gegen die man öffentliche Angriffe vermeidet, im Stillen und mit selbstgewählten Waffen zu ruinieren streben. Gegenüber der großen Unparteilichkeit, die ich der neuesten Nummer der »Mitteilungen« mit Freuden entnehme, darf ich wohl hoffen, daß Sie auch dem gezeichneten Symptome Anerkennung schenken und mir Ihre Intervention nicht versagen. Ich bemerke nochmals, daß sich keiner der Herren herbeigelassen hat, mir irgend eine Begründung seiner Maßregel zugehen zu lassen, es müßten denn einige kurze und höhnische Abfertigungen auf meine bezüglichen höflichen Anfragen als solche gelten sollen.

Noch erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf Seite 4 meiner »Nachrichten« zu lenken, aus welchen Sie unschwer meinen Standpunkt erkennen wollen. Ich verbreite dieselben seit vier Jahren in dieser Fassung. Da ein Neudruck bevorsteht, würde ich bitten, falls Sie eine »energische Fassung des bezüglichen Passus« für zweckmäßig erachten, mir eine solche zur Verwertung freundlichst mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 28. August 1883.

R. Streller.«

Ich will Ihnen von den Erwiderungen der Firmen, die hier von Streller gewissermaßen angeklagt werden wegen ungerechten Vorgehens, nur die Antwort der Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) in München mitteilen. Sie ist vom 25. September 1883.

»An den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel.

Aus Ihrem Briefe vom 17. d. M. konstatieren wir mit Vergnügen:

1. daß die von uns angewendete Rabattreduktion gegen die Leipziger Schleuderer nicht ohne Wirkung geblieben ist,
2. daß die Schleuderer selbst Abhilfe beim Vorstand unseres Verbandes suchen.

In der Sache selbst erlauben wir uns Nachstehendes zu erwidern: Mehrfache Besprechungen mit Herrn Carl Winter auf der letzten Stuttgarter Messe über Mittel und Wege zur Bekämpfung der Schleuderei veranlaßten ihn zur Mitteilung eines sehr reichen Materials von Aktenstücken, welches er bisher zu sammeln Gelegenheit gehabt, und welches ihn zu dem Entschlusse gebracht hatte, seinen Verlag allen Schleuderern und ihren Helfershelfern in Leipzig und sonstwo nur noch mit 10 % Rabatt gegen bar zu liefern. Er hielt sich dazu vollkommen berechtigt, weil die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung von höchstens 15 % usw. sprachen, einen niedrigeren Satz aber nicht ausschlossen. Da mittlerweile aber vier der bedeutendsten Leipziger Verlagsfirmen in dankenswertester Weise mit gutem Beispiel vorangingen und den Handlungen, mit welchen sie keine offene Rechnung unterhalten wollen, nur mit 15 % gegen bar liefern, so werden wir uns mit Herrn Winter auch über diesen Ansatz zu vereinigen suchen, indem uns auch diese Rabattreduktion immer noch wirksam genug zu sein scheint. Speziell gegen die Firma Streller haben wir keine andere Beschwerde, als daß sie an Provinzialbuchbinder zu den Original-Nettopreisen der Verleger mit Aufschlag einer kleinen Provision liefert, was doch vollständig mit der vom Verbande aufgestellten Definition von Schleuderei übereinstimmt. Buchbinder zahlen viel weniger Steuern, geringere Ladenmiete und fast

Digitized by Google

gar keine Gehilfensaläre, und werden also, wenn sie zum Nettopreise von Leipzig beziehen können, verführt, zu niedrigen Preisen zu verkaufen und die Konkurrenz zum Nachteil unserer Kollegen am Ort zu verschärfen.«

Die Begünstigung der Schleuderei durch Leipziger Kommissionäre ist bekanntlich einer der wundesten Punkte. Die bezüglichen Verhältnisse sind so bekannt, daß ich mich hierüber kaum auszulassen brauche.

Es kommt nun noch das fatale Kapitel der Post- und sonstigen Sparanstalten, die alle darauf hinzielen, den Sortimentsbuchhandel mehr oder minder zu schädigen. Doch diese Sachen sind auch so bekannt, daß ich glaube, Sie damit nicht länger behelligen zu sollen.

Ich will nun in aller Kürze versuchen, Ihnen ein Bild zu geben von den Bestrebungen zur Abhilfe dieser Mißstände. Wie Sie wissen, ist man mit der Organisation der Provinzial- und Lokalvereine jetzt ziemlich weit gediehen und das Netz der Vereine erstreckt sich über ganz Deutschland. In den jüngsten Tagen ist noch ein Verband für Hannover und Braunschweig dazugekommen, ferner ist der Verband für die Provinz Sachsen und Thüringen in nächster Aussicht. (Hat sich inzwischen konstituiert.)

Somit ist unser Gesamtverband fast überall durch Provinzialvereine vertreten; nur dadurch wird es möglich, daß diejenigen Schritte, die von der Verbandsleitung aus geschehen, durchgreifend wirken. Die Liste der Verleger, welche den Bestrebungen des Verbandes günstig gestimmt sind und sie unterstützen wollen, ist Ihnen bekannt. Seit der letzten Veröffentlichung sind wieder eine Reihe weiterer Zustimmungen eingelaufen, so daß wir jetzt zwischen 500 und 600 Verlagsfirmen, darunter Firmen allerbesten Klanges, zu den Unsrigen zählen dürfen.

Ferner kann ich mitteilen, daß die bekannten »blauen Erklärungen«*), die an den Gesamtbuchhandel versandt wurden, von über 1000 Firmen bedingungslos unterzeichnet worden sind. Wir wollten durch diese Erklärung zunächst die Stimmung des gesamten Sortimentsbuchhandels kennen lernen, und zugleich in Erfahrung bringen, welche Firmen überhaupt gewillt sind, auf Grundlage der Delegierten-Beschlüsse einen usancemäßigen Verkehr mit den Verlegern zu pflegen. Außer den etwas über 1000 Firmen, welche bedingungslos unterzeichnet haben, ist noch eine große Anzahl von Erklärungen eingelaufen, alle mit gewissen Vorbehalten und Bemerkungen versehen, worin gesagt wird, daß entweder durch Schleuderei, wie sie von Leipzig und Berlin aus geschieht, oder durch Kollegen am Orte, oder in der Folge von Rabattanforderungen seitens der Behörden, sie nicht in der Lage sind, ganz und voll diese Erklärungen zu unterschreiben und strikte einzuhalten. Es ist das also ein Beweis von dem Zunehmen der ganzen Bewegung, besonders, wenn Sie bedenken, daß im Jahre 1878 die Fragebogen

*) Gemeint ist die auf Seite 338 abgedruckte Erklärung.

Digitized by Google

der Enquete-Kommission im ganzen nur 79 Antworten erzielt haben, wovon 33 auf den Mitteldeutschen Verband kamen. Das jetzige Resultat beweist uns, daß die Bewegung zurzeit so im Flusse ist, wie sie überhaupt nur gedacht werden kann in Anbetracht der Gleichgültigkeit, die immerhin vielerorts in solchen Dingen herrscht und schwer zu überwinden sein wird. Was die »Erklärung« selbst betrifft, so wurde von vielen Seiten, besonders von Berlin und Leipzig aus, betont, daß man mit den Bestrebungen des Verbandes vollständig einverstanden sei, daß alle wünschten, es möge besser werden und sie gern bereit seien, diese Normen einzuhalten, soweit es möglich sei; unter den gegebenen Verhältnissen wäre dies einfach unmöglich.

Man schreibt uns beispielsweise unterm 28. Juli aus Leipzig:

»Gern würde ich die mir heute zugesandte Erklärung in Sachen der Schleuderei mit meiner Unterschrift versehen haben, wenn ich nicht fürchten müßte, durch das strengste Befolgen dieser Erklärung die Sortimentsabteilung meines Hauses gänzlich zu ruinieren. Sie werden gewiß wissen, daß das Leipziger bücherkaufende Publikum durch die jahrelang offen und geheim betriebenen Angebote der Firmen Alfred Lorentz, Gustav Fock, Glogau & Sohn und noch eine Menge kleinerer sogenannter moderner Antiquariate in Leipzig gänzlich verdorben ist, daß wir alten Leipziger Firmen nur mit Mühe uns unsere alte Kundschaft erhalten konnten, indem wir uns willig den Preisen unterziehen mußten, welche uns unsere Kunden boten. Ich kann ja in meinem Sortimente gar keine Preise mehr machen. Die Kunden kommen zu mir, sagen sie möchten gerne dies oder jenes Werk kaufen, schlagen irgend einen angeblich antiquarischen Katalog einer der genannten Firmen auf, und fragen, ob ich es auch so liefern wolle; andernfalls man eben dahin ginge, wo man langjährige Geschäftsverbindungen nicht mit teureren Preisen bezahlen müßte. Oft habe ich versucht, den Kunden reinen Wein einzuschenken: doch was nutzt es! Sie bedauern, zucken die Achseln und gehen doch dahin, wo sie es mit 20 und 25% bekommen. — Doch ich will Sie nicht ermüden mit Aufzählung von Fakten, welche Ihnen gewiß längst bekannt sein dürften; nur möchte ich Sie bitten, mir, der ich schon so schwer durch die neue Leipziger Schleuderei in meinem Sortiment geschädigt worden bin, nicht durch die Annahme, daß es böser Wille von mir sei, jene Erklärung nicht zu unterschreiben, noch mehr Schaden zuzufügen. Dem § 1 dieser Erklärung stimme ich selbstverständlich um so eher bei, als ich öffentliche Rabattangebote wohl sehr zu meinem Nachteil stets unterlassen habe und auch stets unterlassen werde. Dem § 2 beizustimmen verbietet mir, ehe nicht jenen genannten Firmen gründlich und sicher das Handwerk gelegt ist und denselben sämtliche Hintertüren verschlossen sind, die Existenzfrage meines Sortiments.«

Ferner unterm 28. August von anderer Seite:

»Soeben gelangten wir in Besitz von Nr. 2 Ihrer Mitteilungeu, deren Inhalt uns aufs lebhafteste interessiert. Gestatten Sie uns im Anschluß daran einige Bemerkungen beizufügen.

Zunächst müssen wir unserer Freude und Genugtuung Ausdruck verleihen, daß gegen die bekannten Schleuderfirmen in so energischer Weise vorgegangen wird; wir, die Geschädigten, danken es dem Vorstande, der, mit der Vollstreckung der Bestimmungen betraut, letztere in Fleisch und Blut übergehen läßt.

Digitized by Google

Wir haben die Überzeugung, daß, wenn in bisheriger Weise auch ferner systematisch vorgegangen werden wird, ein Wandel in den Verhältnissen unter allen Umständen geschaffen werden dürfte; der gegenwärtig herrschende, außerordentlich ungesunde Zustand trägt an sich selbst zur Vollziehung dieser Metamorphose wesentlich bei.

Wir haben seither die neuen Normen in Anwendung gebracht, — mit erheblichem Nachteile; wir werden noch weitere Opfer der Sache zu Liebe bringen, weil wir hoffen, daß sich die Überzeugung dennoch Bahn brechen wird, daß ein solider Zustand einem unsoliden vorzuziehen ist. Wir werden also den Stoß parieren, bis an die Grenze des Möglichen parieren, indes, Sie begreifen wohl, wie empfindsam Verluste sind, die unerwartet sich täglich zeigen.

Neue Verhältnisse führen bekanntlich, und dies ist in der Sache begründet, neue Empfindungen mit sich; für uns haben die letzteren infolge der neuen Normen in Liebenswürdigkeiten und Komplimenten bestanden. Ein langjähriger Kunde schreibt uns: »Ich glaubte, Sie verständen Ihr Geschäft besser«: und weiter: »daß ich natürlich keine Lust habe, meinen Bedarf ferner durch Sie zu decken, ist selbstverständlich.« — Ein anderer schreibt: »Senden Sie mir nichts mehr; wir haben eine andere, billigere und vorteilhaftere Bezugsquelle am dortigen Platze entdeckt.«

Wir wollen uns nicht in weiterem ergehen; das wenige, was wir anführten, mag genügen, die Erkenntnis zu schaffen, daß ein solcher Zustand für die Dauer nicht bestehen kann. Wären die vorkommenden Fälle für sich allein stehend, wäre die Sache an sich bedeutungsloser; die Verbreitung der Ansicht, daß wir als teure und wo möglich teuerste Bezugsquelle gelten, trägt intensivere Folgen indes in sich.

Wir sind der Überzeugung, daß ein erneuter Appell an das Gros der Verleger — sagen wir die Hauptmatadoren — ein Appell, der nicht eindringlich genug empfohlen werden könnte, sicherlich als ein Schritt nach vorwärts zu betrachten ist.«

Ein anderes Schreiben aus Berlin besagt:

»Die mir mit dem gefälligen Schreiben vom 17. d. M. zugesandte Erklärung, betreffend die Gewährung eines Kundenrabatts von höchstens 10% habe ich sofort unterschrieben und folgt dieselbe inliegend zurück. Ich habe diese Unterschrift um so bereitwilliger gegeben, als ich selbst nur mit dem äußersten Widerstreben mich in einzelnen wenigen Fällen gezwungen gesehen habe, von der gewünschten Norm abzuweichen. Diese Fälle waren bedingt durch eine gerade hier am Orte sehr scharf auftretende Konkurrenz, bei welcher zwar nur einige und wenige Sortimentsbuchhandlungen in Betracht kommen; sollte es gelingen, diese wenigen Firmen in die durch die Erklärung bedingten Grenzen zurückzuweisen, so würde hiermit nicht nur dem hiesigen, sondern auch dem ganzen deutschen Buchhandel eine wesentliche Förderung in seiner gesunden Fortentwicklung gegeben sein!«

Ferner von derselben Firma unterm 2. Oktober:

»Gestatten Sie mir, Ihren Brief vom 27. v. M. etwas ausführlicher zu beantworten, indem ich mir erlaube, meine durch geschäftliche Erfahrung begründete Ansicht über die Reform des Sortimentsbuchhandels klarzulegen. Ich bitte aber von vornherein, dieses Schreiben als ein durchaus privates zu betrachten, welches, nicht durch Rücksprache mit anderen Kollegen veranlaßt, lediglich meine Meinung vertreten kann, Ihnen auch zur Beurteilung der Sachlage dienen möge, niemals aber einen irgendwie offiziellen Anstrich in Anspruch nehmen will.

Digitized by Google

Das Gefühl einer notwendigen Änderung gewisser Mißstände macht sich ebenso wie in Leipzig, auch hier in Berlin geltend; die hiesigen Sortimenter leben ebenfalls der Überzeugung, daß es so nicht weiter gehen kann, daß in der Rabattbewilligung entschieden eine Änderung eintreten muß, wenn nicht das ganze Geschäft für jeden einzelnen wie für die Gesamtheit zugrunde gehen soll. Darin stimmen nach meiner Meinung alle überein, daß ein Rabatt von 20% für jeden einzelnen Käufer nicht länger gewährt werden kann, daß eine Ermäßigung auf 10%, wie es der Verband vorschreibt, eintreten muß. Wenn hiermit die Forderung des Verbandes erfüllt wäre, so würde einer baldigen Einigung schwerlich etwas im Wege stehen. Die Verhältnisse liegen aber tatsächlich anders. Der Verband gestattet höheren Rabatt als 10% nur an Wiederverkäufer zu geben, während jede Handlung ohne Zweifel Verbindungen hat mit Bibliotheken, Behörden usw., die günstigere Bedingungen zur kontraktlichen Grundlage gemacht haben. Die hiesige königliche Bibliothek verlangt und erhält von Ordinärartikeln 20%, von Nettoartikeln 10%, und es sind gerade die ältesten und in unserm Sinne die solidesten Geschäfte, die sich seit einer langen Reihe von Jahren diesen Bedingungen unterworfen haben, von denen auch nicht plötzlich abgegangen werden kann. Soweit meine Kenntnis reicht, sind es die gewiß ehrenhaften Firmen Besserſche Buchhandlung (W. Hertz), Hirschwaldsche Buchhandlung, Mitscher & Röstell, Asher & Co., sowie einige andere, welche mit obigem Rabattsatz liefern. Außerdem gibt es Geschäfte, die in großen Partien ihre Lagerbezüge machen, die oft nicht ohne großes Risiko dem Verleger große Posten abnehmen und sich schwerlich verpflichten werden, auch derartige Werke mit einem Rabatt von nur 10% loszuschlagen. Die Schleuderei liegt nicht nur auf seiten der Sortimenter, auch der Verleger hat hinreichend durch billige und schleuderhafte Offerten das Seinige getan, um die Aufrechterhaltung des Ladenpreises immer mehr illusorisch zu machen, und hat die Sortimenter in vielen Fällen geradezu zu Unterbietungen veranlaßt.

Es schießen deshalb, wie ich überzeugt bin, die Bestimmungen des Lokalverbandes über das Ziel hinaus, jede Reform kann nicht, wo es sich um eine freiwillige Vereinigung von Geschäftsmännern handelt, mit einem Schlage durchgeführt werden, es würde viel gewonnen sein, wenn zunächst die dringendsten Mißstände abgeschafft würden, und dann auf der gewonnenen Grundlage weitergebaut würde. Die etwas kategorischen Bestimmungen des Verbandes sind für eine Anzahl Berliner Handlungen, und dazu gehören solide und ehrenwerte Firmen, geradezu unannehmbar, es würde aber vielleicht nur einer gemeinsamen, am besten mündlichen Verhandlung bedürfen, um den Anfang zum Besseren herbeizuführen, und dieser Anfang wird sicher bedeutungsvoll für die Zukunft sein! Verzeihen Sie, geehrter Herr Kollege, die etwas ausführlichen Mitteilungen; dieselben, durchaus privater Natur, geben aber Ihnen und dem Lokalverbande vielleicht einen kleinen Beitrag zur Beurteilung der Verhältnisse, wie sie tatsächlich hier in Berlin vorliegen.

Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen zur Herbeiführung einer Verständigung, die allen Teilen am Herzen liegt, das ihrige beitragen.

Ich stehe Ihnen ferner jederzeit zu Diensten, wenn ich an meinem bescheidenen Teil nur ein Weniges zur Erreichung unseres gemeinsamen Zieles beitragen kann.«

So hören wir also von Berlin und auch von Leipzig aus, daß man unsere Bestrebungen als berechtigt anerkennt und gewillt ist, sie zu fördern.

Digitized by Google

In letzterer Hinsicht ist ein Schreiben des Herrn Fock, Leipzig, vom 19. September, von Interesse:

›Auf Ihr Schreiben beehre ich mich Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß ich mit verschiedenen anderen Sortimentern am Platze eine Vereinigung anzustreben bemüht bin.‹

Wie ich gehört habe, ist diese Rabattkonvention, wie sie hier beabsichtigt war, leider gescheitert.

Ein großer Mißstand, unter dem unsere Sortimenter überall in Deutschland leiden, ist, daß von Seiten der maßgebenden Behörden zurzeit übertriebener, unverhältnismäßig hoher Rabatt verlangt wird. Der Fall Jacobi-Aachen*) wird Ihnen noch aus dem Börsenblatt erinnerlich sein. Leider will man auch in Bayern seitens des obersten Rechnungshofes sich nicht mehr mit dem bisherigen Rabattsatze von 10% (denn mit diesem müssen die Bücher eo ipso geliefert werden) begnügen.

---

*) Das Landgericht in Aachen hatte im Januar 1883 an M. Jacobi daselbst die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, fortan auf alle Bücher und Zeitschriften 10% Rabatt zu gewähren, wie das von anderen Firmen angeboten sei. Andernfalls dürfte es, einer Weisung höheren Orts folgend, keinerlei Bücher ꝛc. mehr von ihm beziehen. Jacobi antwortete ablehnend.

›Des Nutzens, den ich an den meinen Kunden gelieferten Büchern und Zeitschriften habe, bedarf ich, um meinen Verbindlichkeiten zu genügen, um meine Familie zu ernähren und um die hohen an meine Steuerkraft gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn nun durch solche Verfügungen, wie Sie dieselben als höheren Orts an Sie gerichtet mir mitteilen, der mir von seiten des Verlagsbuchhändlers bewilligte Nutzen in wesentlicher Weise geschmälert werden soll, so wird dadurch nicht allein meine Steuerkraft und diejenige aller derer, die von mir Brot und Verdienst haben, verringert, nein, die königliche Steuerbehörde begünstigt damit ein Treiben, gegen welches der ganze solide Buchhandel Deutschlands gegenwärtig mit allen Mitteln ankämpft; die Schleuderei!

Es sind doch sicherlich die königlichen Staatsbehörden nicht gewillt, ungesunde Auswüchse des deutschen Buchhandels zu fördern — und das System durch Rabatt-Abzüge den dem Sortimentsbuchhändler zukommenden Nutzen zu schmälern, ist ein ungesundes —; sondern es dürfte doch vielmehr zu der Tendenz der königlichen Behörden gehören, die Bestrebungen des soliden Buchhandels zu unterstützen, schon im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung der Steuerkraft der Staatsbürger.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese meine freimütige Äußerung richtig würdigen. Es ist weniger ein persönliches Interesse, welches ich vertrete, als das Wohl einer Gesamtheit. Ich werde mir auch erlauben, meine Anschauungen in dieser Angelegenheit Sr. Exzellenz dem Herrn Justizminister vorzutragen, und werde mich dabei auf Ihr geehrtes Schreiben vom 17. c. beziehen müssen ꝛc.‹

Die Eingabe J.s an den Justizminister wurde abschlägig beschieden, da ›der Herr Justizminister sich nicht veranlaßt sehen könne, in die Entschließungen der Provinzialbehörden, soweit sie den Zweck haben, innerhalb angemessener Grenzen eine billige Beschaffung der Bücher für die Bibliotheken zu ermöglichen, abändernd einzugreifen.‹

Näheres vgl. Börsenblatt 1883, Nr. 25, 35 u. 74.

Digitized by Google

Natürlich finden sich bei den jetzigen Zuständen, besonders wenn ein Submissionsverfahren eingeleitet wird, immer wieder Kollegen, die darauf eingehen, und so erreichen die Behörden einen höheren Rabatt. Ich habe hier eine ganze Liste von Firmen, die geschrieben haben: Man wolle gern die Normen des Verbandes einhalten, sei aber durch diese oder jene Behörde gezwungen worden, den und den Rabatt zu geben. So in Kiel, wo der der Marineakademie und der Strafanstalt gewährte Rabatt durch die Konkurrenz von Lipsius & Tischer auf 20% gesteigert worden ist, während dieselben der Werft 17½% Rabatt gewähren.

Das Landgericht in Bautzen bekommt 16⅔%, der Berliner Magistrat ebensoviel, der Münchener Magistrat erhält auf dem Submissionswege 17—18% Rabatt.

Hierher gehört auch ein nicht uninteressantes Schreiben einer Königl. Behörde der Rheinprovinz an eine Sortimentsbuchhandlung folgenden Inhalts:

> »Nach einer Mitteilung liefert die N. N. Buchhandlung das Alphabetische Ortschaftsverzeichnis des Deutschen Reichs von Lehnert in schönem festen Einband — Ladenpreis Mk. 100 — für Mk. 75, während wir für die von Ihnen bezogenen Exemplare des gedachten Werkes 96 Mark pr. Stück zu zahlen hatten. Infolge Reskripts des Herrn Finanzministers mache ich Ihnen von der vorgedachten Preisdifferenz hierdurch Mitteilung und ersuche Sie ergebenst, eventuell eine gleiche Preisermäßigung noch nachträglich eintreten zu lassen. Baldgefälligem Bescheid sehen wir entgegen.«

Nun, wenn das keine Pression von oben herab ist, den Buchhändler zum Schleudern zu zwingen, worauf sollen wir dann noch warten?

Ein anderer Fall, der hier einschlägt! In Magdeburg ist bekanntlich der Schleuderer Goeritz. Um diesen zu bekämpfen, hat die Firma Emil Baensch Nachf. zu dem verzweifelten Mittel gegriffen, ihn im Rabatt noch zu überbieten und ihn dadurch unschädlich zu machen. So ist hier ein Verzeichnis von in Mageburg eingeführten Schulbüchern von der Firma Emil Baensch, welches Rabattsätze ziffermäßig aufstellt, die für Schulbücher ganz exorbitant sind.

Das ist ein höchst beklagenswertes Beispiel, wohin dieses Rabattgeben schließlich führt, in dem die solidesten Firmen zuletzt gezwungen sind, entweder als Gebot der Selbsterhaltung oder um den Schleuderer dadurch unschädlich zu machen, ihrerseits erst recht zu schleudern. Im großen und ganzen wird aber dadurch das hohe Rabattgeben erst recht usuell. Das Publikum wird daran gewöhnt, nicht nur Rabatt überhaupt, sondern auch immer höheren Rabatt zu verlangen, und deshalb ist die Anwendung derartiger Parforcemittel durchaus nicht ratsam.

Ein schwieriges Kapitel und eine der Hintertüren, die so oft benutzt werden, ist die Kategorie der »antiquarischen« Bücher. Was

Digitized by Google

ist antiquarisch, was ramponiert, was neu? Da lag uns jüngst ein interessanter Fall vor. Wir hatten neulich Veranlassung, eine Thüringer Firma zu ermahnen und ihr in Aussicht zu stellen, wir würden sie demnächst auf die Schleudererliste setzen. Da bekam ich eines schönes Tages 3 große Bücherpakete, jedes von 10 Pfund, lauter gebundene Bücher, größtenteils Sachen von Gustav Freytag, neue Romane von Ebers usw., durch welche ad oculos demonstriert werden wollte, daß es sich in der öffentlichen Anzeige, die zu unserem Schritte Veranlassung gegeben hatte, um antiquarische Bücher handelte. Als ich die Artikel näher ansah, schienen mir allerdings Bücher darunter zu sein, die in broschiertem Zustande aufgeschnitten und gelesen waren. Diese waren vielleicht so aus zweiter Hand antiquarisch erworben und dann mit einem Einband versehen. Die Bücher sahen nämlich dem Äußeren nach funkelnagelneu aus — lauter hübsche Halbfranzbände — und wollte der Einsender durch dies Äußere vielleicht den Schein erwecken, als handelte es sich um total neue Bücher. Ich habe die Bücher nach Frankfurt geschickt, um sie meinen Vorstandskollegen auch vorzuführen; diese haben sachverständige Antiquare zu Rate gezogen, welche erklärten, nach ihren Begriffen seien das neue Bücher, um so mehr, als dieselben durchweg in den neuesten Ausgaben vorlagen. Wenn auch eins oder das andere gelesen oder durchgeblättert sei, könnte man sie doch nicht als antiquarische Bücher bezeichnen.

Noch kurz möchte ich Ihnen referieren über die sogenannte schwarze Liste. Was wir im letzten Jahre behelligt wurden mit Zuschriften und Beschwerden aller Art, das ist unglaublich. Hier ist ein Verzeichnis, welches ich kursieren lasse, wonach eine Reihe von Beschwerden eingelaufen sind, deren Beweismaterial nicht genügte, so daß wir die Sachen auf sich beruhen lassen müssen. Wie bekannt, ist eine schwarze Liste publiziert worden.

(Herr Haessel beurlaubt sich wegen Unwohlseins.)

Was nach meiner Auffassung als ein günstiges Zeichen für die Wirksamkeit des Verbandes anzusehen ist, das sind weniger die Erfolge, welche durch die Publikation der Schleudererliste erzielt wurden, als die, daß infolge unserer Vermahnung die bekannte Erklärung von vielen betreffenden Firmen unterzeichnet wurde, wodurch sie die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Normen anerkannt und zu deren Einhaltung sich verpflichtet haben.

Hier noch eine Mitteilung in Betreff des indirekten Bezugs durch die Kommissionäre, der ja bekanntlich die bequemste Hintertüre ist und unseren Bestrebungen die größten Schwierigkeiten entgegenstellt:

> »Einliegend beehre ich mich das mir gefl. gesandte Formular mit meiner Unterschrift zu retournieren. Dasselbe habe bereits schon einmal vollzogen und Ihnen durch meinen Kommissionär zugehen lassen.
>
> Ich kann Ihnen nur wiederholen, was ich Ihnen bereits schon einmal zu sagen die Ehre hatte, daß alle Ihre Bemühungen, so dankbar sie auch anzuerkennen sind, von keinem Erfolg gekrönt sein werden;

Digitized by Google

sie scheitern alle an der Mutlosigkeit der Verleger, die keinerlei Gewinn sich entgehen lassen möchten, und was diese nicht verschulden, das tun die Kommissionäre, die für eigne Rechnung von den Verlegern für ihre Kommittenden beziehen. Als Beleg hierfür sende ich Ihnen ein Memorandum der Firma Brockhaus, die sich als ohnmächtig einem Goeritz gegenüber fühlt, der sich nicht entblödet ihren Verlag unter dem Barpreise (Ladenpreis? D. H.) mit 20% in hiesigen Zeitungen bekannt zu machen. Ihnen selbst sandte ich einen Zeitungsausschnitt des Goeritz, in welchem er erklärt, alle neuen Bücher mit 20% zu liefern. Freilich sandten Sie mir eine Erklärung, mittelst welcher Sie meine Beschwerde für begründet erachteten, allein ist mir und uns allen hier damit geholfen? Goeritz hat hier öffentlich erklärt: »Ich kümmere mich um niemand und verkaufe, wie ich will«. Seit 1864 hiesiger Sortimenter und Antiquar, habe ich durch redliche Arbeit mein Geschäft in Aufnahme gebracht. Seit dem Auftauchen dieses Schleuderers ist dasselbe vollständig ruiniert und stehe ich vor der Frage, ob es nicht besser ist, es ganz aufzugeben.

Eingedenk der dem Buchhandel gegenüber übernommenen Verpflichtung habe ich den Mut gehabt, meine Kundschaft zu verlieren, einmal aber muß es ein Ende nehmen, und wenn nicht energische Schritte geschehen, die dem Gebaren des p. Goeritz ein Ziel stecken, dann bleibt mir nichts weiter übrig, als mich meiner Haut zu wehren.«

Bekanntlich wird in Leipzig auch ein Mißbrauch mit Verlangzetteln getrieben. Kollege Winter-Heidelberg hat eine diesbezügliche Sammlung — einzig in ihrer Art — angelegt und mich im Laufe dieses Jahres gelegentlich einer Geschäftsreise in Augsburg besucht, um mir dieselbe vorzuführen.

Als ich davon Einsicht genommen, da hat es mich geschaudert. Und das, mußte ich mir sagen, geschieht unter den Augen des Vereins der Leipziger Buchhändler! Es sind gedruckte Verlangzettelformulare von Kommittenten, welche die Kommissionäre je nach Bedarf auszufüllen haben, in legaler Weise jedenfalls nur für die betreffenden Kommittenten. Die Benutzung dieser Zettel wird aber vielfach mißbraucht, denn es hat sich ergeben, daß Kommittenten, deren Zettel gebraucht worden waren, von einer Bestellung dieses oder jenes in ihrem Namen verlangten Buches gar nichts wußten. Das ist in meinen Augen ein Vertrauensbruch.

Ich möchte hinzufügen, daß in der 4. Hauptversammlung des Kreisvereins Mecklenburgischer Buchhändler in diesem Jahre hierauf bezüglich folgender Beschluß gefaßt wurde: »Ferner wird auf Antrag Witte, Schmidt und Heidmüller beschlossen, daß auch an alle Handlungen mit zweifelhaften Kommissionären, die erwiesenermaßen Mißbrauch mit Verlangzetteln treiben, nichts über Leipzig gesandt werden dürfe.« Das ist ein Akt der Selbsthilfe, der sehr nachahmenswert ist, und ich werde auch im Namen des Verbandsvorstandes in der nächsten Nummer der Mitteilungen anregen, daß das allseitig von den Provinzialvereinen geübt wird.

Wir haben bezüglich dieses Themas eine Äußerung von einem hiesigen Kommissionär. Unsere »Erklärung« kam nämlich zurück mit

Digitized by Google

einer Bemerkung versehen von Herrn Robert Cavael, Firma Robert Friese, der schreibt:

»Ich besitze kein Sortimentsgeschäft, habe aber im Interesse des auswärtigen Sortiments mir von meinen Verlegerkommittenten Vollmacht erteilen lassen, allen Schleuderer- und Buchbinderkommissionären nur gegen bar mit 15% Rabatt und ohne Freiexemplare zu liefern. Das führe ich seit einem Jahre durch. Wollten alle Kommissionäre dasselbe tun, so hörten die Klagen der Kollegen Sortimenter auf.«

Es ist das ein Fingerzeig, was wir in erster Linie von den Leipziger Kommissionären verlangen sollten, damit auch sie ihr Teil zur Besserung der Zustände beitragen.

Bekannt wird Ihnen auch sein das Vorgehen der hochangesehenen Leipziger Verlagsfirmen: Breitkopf & Härtel, Duncker & Humblot, Fues's Verlag (R. Reisland) und E. A. Seemann. Ich kann hierzu nur konstatieren, daß eine Reihe von Zuschriften, die an uns gelangt sind, die freudigste Zustimmung zu diesem Vorgehen aussprachen und den Wunsch ausdrückten, es möchten alle bedeutenderen Verlagsfirmen dieses Vorgehen durch ihren Anschluß unterstützen, indem man der Ansicht sei, daß dadurch zunächst eine Besserung der Zustände herbeigeführt werden könne.

Interessant, und ein fernerer Fingerzeig dafür, wie man zu wirklicher Besserung der Verhältnisse kommen kann, ist bezüglich der Rabattkürzungen für die Hauptstapelplätze Leipzig und Berlin eine Äußerung, die uns von einem Schweizer Kollegen zukam, wie folgt:

»Mit Freude habe ich für unser Filialgeschäft an diesem Platze die übersandte Erklärung unterschrieben, und wünsche besten Erfolg. Ich kann jedoch nicht unterlassen zu sagen, daß ich Bedenken gegen das Gelingen der Sache hege. Die einzig richtige Bekämpfung der Schleuderei ist meiner Ansicht nach nur eine verschiedene Rabattgewährung von seiten der Verleger, wie es bei einzelnen Pariser Häusern der Fall ist, wo den Handlungen auf dem Platze selber nur 10—15%, den Abnehmern in der Provinz dagegen an einer Reihe von Plätzen 15—20% gewährt wird. Das Pariser Haus, das ich speziell im Auge habe, gibt auch keinem dortigen Kommissionär mehr als den Pariser Rabatt, wenn er nicht eine ähnliche schriftliche Erklärung ausstellt, daß davon nichts an eine Stadtfirma abgegeben, sondern alles an ausländische Firmen versendet werde.«

(Zuruf: Das ist der Nördlinger Vorschlag!)

Doch nicht ganz. Nach obigem Verfahren sollte nur für die Leipziger und Berliner Handlungen der Rabatt gekürzt werden. Gerade dadurch, daß diese Firmen den normalen Rabatt haben, ist ja die große Schleuderei möglich geworden. Ebenso müßte aber auch den Kommissionären in Leipzig und Berlin nur der gekürzte Rabatt gegeben werden, wenn sie nicht eine ähnliche schriftliche Erklärung abgeben, wie die Pariser Kommissionäre.

Ich glaube nun, Ihnen vor der Hand an Material und Beweisstücken genug vorgeführt zu haben, und kann mich wohl in Kürze dahin fassen: Sie werden den Eindruck gewonnen haben, daß es höchste Zeit ist, solchen Zuständen Einhalt zu tun. Wenn Sie bedenken, daß

Digitized by Google

selbst Hilferufe von Orten wie Leipzig und Berlin an uns ergehen, daß die angesehensten Firmen von dort sich an uns wenden, damit wir einschreiten und sie schützen vor dem Überwuchern der Mißstände, die schließlich auch sie alle vernichten müßten, so werden Sie zugeben, daß es sich hier, — ich will keine Phrase gebrauchen, sondern meine innerste Überzeugung aussprechen, um die Existenz des Sortimentsgeschäfts zunächst in allen Provinzialstädten handelt. Wenn die Angriffe von Berlin und Leipzig so fortdauern, dann gehen keine zehn Jahre ins Land, und wir werden eine Reihe der blühendsten Geschäfte, wenn sie sich überhaupt so lange halten, dem Niedergange geweiht sehen.

Es wird uns vielleicht von mancher Seite entgegnet werden: Was liegt daran? Das wäre nur ein Beweis, daß die jetzige Organisation des Buchhandels nicht mehr den bestehenden Verkehrsverhältnissen angepaßt, nicht mehr gesund, nicht mehr haltbar ist, also wert, daß sie untergehe.

Demgegenüber möchte ich doch an einen Artikel erinnern, der jüngst im Börsenblatt gestanden und die Zustände des Buchhandels in Frankreich darlegte. Wenn man uns etwa eine Art französischen Buchhandels als Ideal hinstellen wollte, dann danke ich dafür recht schön und halte es für unsere Pflicht, einer solchen Entwicklung mit aller Energie uns entgegenzustemmen, solange wir dazu die Macht haben. Der deutsche Buchhandel mit seiner ganz eigenartigen Organisation steht mir doch unendlich höher als die Bücherkrämerei, als welche sich der französische Provinzialbuchhandel zeigt. Die Beseitigung der Mißstände wäre bei gutem Willen nicht so schwierig, wie man sich da und dort denkt. Vielfach glaubt man, die Bewegung liege nur im Interesse des Sortimentsbuchhandels, und nur Sortimenter-Interessen seien es, die da treiben und drängen. Die Erhaltung eines soliden Sortiments liegt aber in erster Linie auch im Interesse der Verleger und zweitens in noch höherem Maße im Interesse gerade der Leipziger Kommissionäre, und ich begreife in der Tat nicht, warum die Leipziger Kommissionäre in ihren angesehensten Firmen nicht schon längst Hand angelegt oder wenigstens ihren guten Willen bekundet haben, an der Bewegung teilzunehmen und alles zu tun, was in ihren Kräften steht. Aber wir sehen bis dato von jenen Seiten sehr wenig guten Willen; man will Nichts tun, das fühlen wir nur zu deutlich aus allem heraus. Man meint vielfach, wir hätten eine gewisse Abneigung, ein Vorurteil gegen den Leipziger Platz und wollten Sonderinteressen in den Vordergrund stellen. Es ist mir ganz unerfindlich, daß in Leipzig besonders seitens der Kommissionäre nicht selbst das Gefühl erwacht, man habe vor allem ihrerseits ein großes Interesse daran, den notorischen Mißständen entgegenzuwirken. Ich glaube, es ist notwendig, daß wir diese Tatsache im Laufe der Verhandlungen im Auge behalten und daß wir, wenn der Börsenverein gewillt ist, jetzt mit Hand anzulegen, einen Appell an die Leipziger Kommissionäre er-

Digitized by Google

lassen und sie direkt zur Mitwirkung auffordern müssen. Diese werden es am meisten zu bereuen haben, wenn durch ihr Verhalten der Tag gekommen sein wird, wo der breite, solide und ergiebige geschäftliche Untergrund weggefallen sein wird, den ihnen jetzt noch so viele blühende Sortimentshandlungen als ihre Kommittenten gewähren. Die ganze Situation ist nach meiner Auffassung heute übrigens eine viel klarere. Wir wissen heute ganz entschieden mehr über den Stand der Dinge als im Jahre 1878, wo man von dem besten Willen beseelt die Weimarer Konferenz abhielt. Wenn man das Material, was diese Konferenz zutage gefördert hat, durchsieht, so muß man sich sagen: es ist unglaublich, daß volle fünf Jahre vergehen mußten, bis man so weit kam, wie wir heute sind, bis man das nötige Material zusammen hatte, um genau zu wissen, an welchem Punkte es am meisten fehlt und wo zuerst Hand angelegt werden muß.

Die Klärung der Situation ist ganz wesentlich gefördert worden durch die Organisation und Ausbreitung des Verbands der Provinzial- und Lokalvereine. Wie ich schon früher bemerkte, sind diese nunmehr über ganz Deutschland ausgedehnt und es ist in nächster Zeit zu erwarten, daß auch das letzte Glied in die Kette eingefügt wird und dann ein fester Ring von Vereinen, welche die Bestrebungen des Verbandes auf ihre Fahnen geschrieben haben, im deutschen Buchhandel sich zusammenschließt. Der Verband zählt zurzeit ca. 1500 Mitglieder und zwar in 21 Vereinen. Diese Mitglieder repräsentieren mehr oder minder den Kern des zurzeit in Deutschland bestehenden soliden Sortimentsgeschäfts.

In der kurzen Spanne Zeit, seit welcher von dem Verband eine gewisse Exekutive entwickelt werden konnte — erst seit Oktober vorigen Jahres — hat sich eine Fülle höchst schätzenswerten Materials ergeben und gezeigt, daß trotz der bestehenden Schwierigkeiten und trotz des Mangels an gutem Willen, der da und dort uns entgegentrat, jetzt schon Anfänge der Besserung vorhanden sind. Die notwendigen Vorarbeiten, welche geschehen mußten, um eine Klärung herbeizuführen, sind getan; es handelt sich jetzt um den weiteren Ausbau der ganzen Sache, und dieser Ausbau kann nach unserer Auffassung nur erfolgen in einem vereinten Zusammenwirken des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Verbandsvorstand. Wenn wir auch vielleicht im Moment noch nicht wissen, in welcher Form dieses Zusammenwirken stattfinden kann, so wird der Weg, wenn wir beiderseits den guten Willen mitbringen, sich schon finden lassen. Es wird dieses Zusammenwirken um so ersprießlicher sein, als der Verband in seiner jetzigen Organisation den Apparat darbietet, der notwendig ist, um die zu beschließenden Maßregeln durchzuführen. Ich bin überzeugt: wenn man erfährt, daß der Börsenvereins-Vorstand mit in die Bewegung eingreift, so wird auch in den Vereinen das Gefühl der Zusammengehörigkeit erstarken, der korporative Geist geweckt werden. Viele, die sich zurzeit noch von

Digitized by Google

dem Verband und den resp. einzelnen Lokal-, Provinzial- und Kreisvereinen fernhalten, werden zum Beitritt ermutigt werden.

Ich komme nun zu einer wichtigen Prinzipienfrage, die ja schon oft erörtert wurde und so vielfach einen Stein des Anstoßes bildet: nämlich der Frage, ob denn der Börsenvereins-Vorstand berechtigt ist, an dem Kampfe gegen die Schleuderei mit teilzunehmen? Sie gestatten mir — und ich spreche auch im Namen meiner Vorstandskollegen —, unsere Überzeugung dahin auszusprechen, daß hier ein Eingreifen des Börsenvereins-Vorstandes unbedingt zulässig ist. Nach § 1 der Börsenvereins-Statuten ist unter Litera b »die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander«, und zweitens unter Lit. d »die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen — darauf lege ich namentlich Gewicht —, »die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder« Aufgabe des Börsenvereins. Darin ist meiner Ansicht nach auch das Verhältnis zwischen Sortimenter und Publikum in Bezug auf das Rabattgeben inbegriffen. Die Feststellung der Grenzen des Rabattgebens dem Publikum gegenüber liegt eben im geschäftlichen Interesse der Mitglieder und dieses zu schützen ist nach § 1 der Börsenvereins-Statuten der Börsenverein durch seinen Vorstand berufen. Wie die Sache liegt, ist ein Eingreifen des Börsenvereins-Vorstandes — die Frage des »Wie« will ich jetzt noch offen lassen — nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr notwendig, weil der Börsenverein als offizieller Repräsentant des Deutschen Buchhandels eine größere Autorität besitzt als der Verband. Wenn der Börsenvereins-Vorstand eingreift, so würde vielfach durch den bloßen moralischen Druck dieser Autorität eine Besserung der jetzigen Mißstände erzielt werden. Ich meine daher, daß Sie, verehrte Herren, wenn überhaupt jemand, in erster Linie berufen seien, in die Bewegung mit einzutreten, berufen dazu nach § 1 des Börsenvereins-Statutes; und ich sage Ihnen unverhohlen, ich bin der Anschauung, daß Sie nicht nur das Recht, sondern im gegenwärtigen Moment geradezu die Pflicht haben, einzugreifen. In allen Kreisen unserer Verbandsangehörigen blickt man mit großen Hoffnungen und Erwartungen auf unsere heutige Konferenz. Die Erwartungen und Hoffnungen gehen vielleicht mancherseits viel zu weit; aber daß wir nicht ohne jedes positive Ergebnis wieder nach Hause gehen, das darf der tiefgeschädigte und notleidende Sortimenterstand sicher erwarten. Ich gebe mich durchaus nicht der Illusion hin, daß wir jetzt gleich die Lage radikal ändern können. Was seit Jahrzehnten fortgewuchert hat und immer stärker zutage getreten ist: die so tief eingewurzelten Mißstände, welche durch eine Reihe von Verhältnissen hervorgerufen wurden, sie müssen jetzt an der Wurzel gepackt und, wenn nicht ganz entfernt, doch insoweit beseitigt werden, daß wenigstens

Digitized by Google

dem völligen Ruin desjenigen Elementes, welches das Fundament des deutschen Buchhandels ist, nämlich des soliden Sortiments, vorgebeugt wird.

Gestatten Sie mir zum Schlusse im Namen des Verbandsvorstandes die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß alles, was wir bei einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit mit Ihnen tun können, mit Freuden und mit Aufbietung aller Kräfte geschehen wird.

Vorsitzender Herr Kröner: Meine Herren! Ich glaube vor allem anderen Herrn Lampart für seine außerordentlich gewichtigen Mitteilungen unseren Dank aussprechen zu sollen. Wir haben in der Tat durch diese Mitteilungen ein viel deutlicheres Bild der gegenwärtigen Lage im deutschen Buchhandel erhalten, als wir es uns seither machen konnten. Ich kann dem, was ich schon in der Einleitung zu unseren Verhandlungen sagte, beifügen, daß wir uns prinzipiell durchaus in Übereinstimmung befinden; insbesondere auch in der Ansicht, daß es sich hier keineswegs bloß um Wahrung von Sortimenter-Interessen handelt, sondern das ebensosehr die Interessen der Verleger bedroht sind und geschützt werden sollen. Daß wir dieser Ansicht sind, das werden dem Verbandsvorstande auch schon unsere vorhergegangenen Bestrebungen beweisen. Wir haben ja schon wiederholt uns die Frage vorgelegt, wie das Ziel zu erreichen sei, welches wir gemeinsam als ein wünschenswertes bezeichnen; wir haben selbstverständlich auch den Punkt häufig und ernsthaft erwogen, inwieweit das Eingreifen des Börsenvereins-Vorstandes in diese Verhältnisse ein berechtigtes sei, und sind im allgemeinen auch der Ansicht, daß sich auf Grund des § 1 ad d ein solches Eingreifen bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen läßt. Es wird sich nur schließlich — und das wäre wohl eines der ersten Themata unserer Verhandlungen —, es wird sich darum handeln, wie weit wir auf Grund des fraglichen Paragraphen gehen können. Daß eine Pflicht vorhanden ist, jetzt die Hände nicht in den Schoß zu legen, sondern alle Möglichkeiten zu erwägen, wie wir helfend eingreifen können, das ist allseitig anerkannt, ich wiederhole das nochmals.

Herr Lampart selbst hat gesagt, es handle sich darum, gemeinschaftlich den richtigen Weg zu finden. Ich möchte ihn nun zunächst fragen, ob nicht von seiten des Verbands in dieser Beziehung irgendwelche Anhaltspunkte gegeben werden könnten.

Herr Lampart: Gestatten Sie mir, vor allem meine Freude darüber auszusprechen, daß durch die Worte des Herrn Vorsitzenden eine Übereinstimmung in der Auffassung der Situation zwischen dem Börsenvereins-Vorstand und dem Verbandsvorstande konstatiert ist. Wenn ich nun dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden nachkomme, so tue ich das recht zögernd und nicht gern; aber ich halte diesen Wunsch für berechtigt, und möchte nur die Bemerkung vorausschicken, daß das, was ich Ihnen jetzt vortragen werde, als ein ganz unmaßgeblicher Vor-

Digitized by Google

schlag betrachtet werden soll, es sich also höchstens darum handeln kann, dadurch eine Unterlage zur Diskussion zu gewinnen. Es wäre mir sehr erwünscht, und das spreche ich auch namens des Verbandsvorstandes aus, wenn auch von anderer Seite Vorschläge unterbreitet würden, die mit den unsrigen zusammengehalten werden könnten.

Wir hatten uns gedacht, als erreichbar sei zunächst zu erstreben, daß der Börsenvereins-Vorstand an das durch den Verband Geschaffene anknüpft und einen Versuch zur Beseitigung der durch die Schleuderei hervorgerufenen Mißstände in etwa folgender Weise macht:

»§ 1 der Statuten gibt dem Börsenvereins-Vorstand jetzt, nachdem durch den Verband die Benachteiligung der Berufsgenossen durch einzelne Schleuderfirmen klar nachgewiesen ist, das Recht in die Hand, durch eine entschiedene Verwarnung einzelner Mitglieder — und seien es zunächst nur die Urtypen der Schleuderei — die Interessen des Gesamtbuchhandels zu schützen.

Schon ein solcher Schritt dürfte mehr Erfolg haben, als das einseitige Vorgehen des Verbandes. Die Geltendmachung der Autorität des Börsenvereins wird einen anderen Eindruck auf die renitenten Firmen machen, wie denn aber auch der dem Verbande fernstehende Verleger eher dazu zu bringen sein wird, dem Schleuderer den Rabatt zu kürzen oder die Rechnung ganz aufzuheben.

Unterstützt könnte der moralische Druck dadurch werden, daß der Börsenvereins-Vorstand in geeigneter Weise auf die Verleger dahin einzuwirken sucht, daß solche eine den 1882er Delegierten-Beschlüssen wohlwollendere Stellung einnähmen und namentlich durch ähnliche Maßregeln, wie die von den bekannten vier Leipziger Verlagsfirmen in Anwendung gebrachten, den indirekten Bezug zu erschweren trachteten.

Würden zugleich die Kommissionäre ersucht, mit der Lieferung an die von dem Börsenvereins-Vorstand verwarnten Firmen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen, so könnte wohl mit ziemlicher Gewißheit einer Besserung der Zustände entgegengesehen werden.

Ein solche Behandlung der brennenden Fragen von seiten des Börsenvereins-Vorstandes aber ist auf Grund der jetzigen Statuten durchaus zulässig. Selbst eine eventuelle Ausschließung aus dem Börsenverein wäre durch den Beweis der Schädigung wohl ausführbar.

Ferner könnte der Börsenvereins-Vorstand sicherlich mit Erfolg seinen Einfluß geltend machen bei den maßgebenden Behörden im ganzen Deutschen Reiche betreffs der immer mehr und allüberall sich steigernden Rabattforderungen, bezw. Bedingungen, unter welchen Bücherlieferungen an jene Behörden und an die denselben untergeordneten Stellen und Ämter zurzeit zu geschehen haben. Durch diese offiziellen Rabatt-Bedingungen wird dem Rabattgeben an sich, der Schleuderei aber insbesondere wesentlich Vorschub geleistet, und es sollten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, diese unberechtigen Anforderungen,

Digitized by Google

insbesondere das da und dort übliche Submissionsverfahren für Bücherlieferungen möglichst zu beseitigen.«

Das sind zunächst die Punkte, welche als Vorschlag gelten sollen. Ich habe, wenn Sie wünschen, auch noch weitergehende Vorschläge in der Tasche; aber ich möchte davon vorderhand keinen Gebrauch machen. Ich werde mir natürlich vorbehalten, im Laufe der Diskussion noch aus eigener Initiative Vorschläge oder Anträge zu bringen, wenn es sich als tunlich oder nötig erweist. Ich konnte mich ja erst in den jüngsten Tagen des ganzen Stoffes bemächtigen; eigentlich sollte Kollege Hendschel das Referat übernehmen, erst an dem Tage vor meiner Abreise ist mir das Material zugestellt worden.

Vorsitzender Herr Kröner: Wünscht einer der Herren zu dem eben Gehörten das Wort zu ergreifen? Es scheint nicht der Fall, und halte ich es nun für das Zweckmäßigste, daß wir die Vorschläge, die Herr Lampart gemacht, zuerst unter uns in Beratung nehmen und dann eventuell mit Gegenvorschlägen oder Amendements zu diesen Vorschlägen heute nachmittag die gemeinsame Sitzung wieder eröffnen.

Dieser Vorschlag wird nach einigen Auseinandersetzungen zwischen Herrn Lampart und den Börsenvorstands-Mitgliedern angenommen und die Sitzung geschlossen.

2. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes in Abwesenheit des Herrn Lampart.

Vorsitzender Herr Kröner: verliest nochmals die von Herrn Lampart eingebrachten Vorschläge. Dieselben lauten:

»Als erreichbar wäre zunächst zu erstreben, daß der Börsenvereins-Vorstand an das durch den Verbandsvorstand Geschaffene anknüpft und einen Versuch zur Beseitigung der durch die Schleuderei hervorgerufenen Mißstände in etwa folgender Weise macht:

§ 1 der Statuten gibt ihm wohl jetzt, nachdem durch den Verband die Benachteiligung der Berufsgenossen durch einzelne Schleuderfirmen klar nachgewiesen ist, das Recht an die Hand, durch eine entschiedene Verwarnung einzelner Mitglieder — und seien es zunächst nur die Urtypen der Schleuderei — die Interessen des Gesamtbuchhandels zu schützen. Schon ein solcher Schritt dürfte mehr Erfolg haben, als das einseitige Vorgehen des Verbandes. Die Geltendmachung der Autorität des Börsenvereins wird einen andern Eindruck auf die renitenten Firmen machen, wie denn aber auch der dem Verbande fernstehende Verleger eher dazu zu bringen sein wird, dem Schleuderer den Rabatt zu kürzen oder die Rechnung ganz aufzuheben.

Unterstützt könnte der moralische Druck dadurch werden, daß der Börsenvereins-Vorstand in geeigneter Weise auf die

Digitized by Google

Verleger dahin einzuwirken sucht, daß solche eine, den 1882er Delegierten-Beschlüssen wohlwollendere Stellung einnähmen und namentlich durch ähnliche Maßregeln, wie die von den bekannten vier Leipziger Verlagsfirmen in Anwendung gebrachten, den indirekten Bezug zu erschweren trachten.

Würden zugleich die Kommissionäre ersucht, mit der Lieferung an die von dem Börsenvereins-Vorstand verwarnten Firmen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen, so könnte wohl mit ziemlicher Gewißheit einer Besserung der Zustände entgegengesehen werden.

Eine solche Behandlung der brennenden Frage von seiten des Börsenvereins-Vorstands aber ist auf Grund der jetzigen Statuten durchaus zulässig.« —

Vorsitzender Herr Kröner bemerkt dazu:

Bis hierher handelt es sich in diesen Vorschlägen immer nur darum, daß der Börsenvereins-Vorstand die Leute »ersuchen« solle, das Eine zu tun und das Andere zu lassen. Diese Vorschläge zu akzeptieren, wäre meiner Ansicht nach durchaus ungefährlich; und es kann sich nur fragen, ob es nicht auch durchaus erfolglos wäre.

Die Vorschläge fahren fort:

»Selbst eine Ausschließung aus dem Börsenverein wäre durch den Beweis der Schädigung ausführbar.«

Das ist ein Satz, der allerdings Bedenken erregt; und wenn wir unsererseits zu einem positiven Vorschlag kommen, werden wir auf diesen Punkt noch zu sprechen kommen.

Es folgt dann ein Passus, welcher lautet:

»Ferner könnte der Börsenvereins-Vorstand sicherlich mit Erfolg seinen Einfluß geltend machen bei den maßgebenden Behörden im ganzen Deutschen Reiche, betreffs der immer mehr und überall sich steigernden Rabatt-Forderungen bezw. Bedingungen, unter welchen Bücherlieferungen an jene Behörden und an die denselben untergeordneten Stellen und Ämter zurzeit zu geschehen haben.

Durch diese offiziellen Rabatt-Bedingungen wird dem Rabattgeben an sich, der Schleuderei aber insbesondere wesentlich Vorschub geleistet, und sollten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, diese unberechtigten Anforderungen, insbesondere das da und dort übliche Submissionsverfahren für Bücherlieferungen möglichst zu beseitigen«.

Also die Beseitigung denkt sich hier der Verband wiederum nur in Form von Gesuchen, die an die Behörden zu richten wären. Ich möchte die Herren, die zu diesen Vorschlägen zu sprechen wünschen, bitten, sich zum Worte zu melden.

Herr Parey: Meine Herren! Für mich ist es, den zweiten Teil dieses Vorschlags angehend, von vornherein erwiesen, daß an eine Maßregel, wie den Ausschluß von Vereinsmitgliedern, ohne Änderung der Statuten gar nicht zu denken ist. Meines Erachtens bietet das

Digitized by Google

jetzige Statut durchaus keine Handhabe dafür, aus Gründen, wie sie dort gekennzeichnet sind, ein Mitglied auszuschließen; und ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir diesen Punkt vorläufig ganz fallen lassen.

Etwas anderes ist es mit dem ersten Teil des Vorschlags. Ich stehe auf dem Standpunkte, den ich der jetzigen Vorlage gegenüber eingenommen, unverändert, und glaube, daß es von außerordentlich guter Wirkung sein wird, wenn der Börsenverein durch eine Anrede an die Sortimenter und Verleger den Maßregeln, welche bisher von dem Verband ergriffen worden, seine moralische Unterstützung leiht, wenn er den Verlegern dringend ans Herz legt, der Erklärung, welche von dem Verbandsvorstand verlangt wird, ihre Unterschrift zu geben; und wenn wir die Sortimenter dringend bitten, mit ihren Bestrebungen im Schoß der Vereine fortzufahren, um dem Verband weiteres Material dafür zu geben, welche Firmen unter die Schleuderer zu rechnen sind. Ich glaube, daß ein Zirkular namens des Vorstandes des Börsenvereins zu erlassen sei, und zwar haben wir dazu gar nicht erst eine Ermächtigung durch eine Hauptversammlung nötig, sondern ich halte den Vorstand für vollständig kompetent, eine solche Erklärung jetzt vorzubereiten.

Durch ein solches Vorgehen wird eine ganze Reihe von Verlegern veranlaßt werden, dem Zirkular ihre Unterschrift zu leihen, denn viele haben sich in der Tat nur deshalb von einer Zustimmung abhalten lassen, weil sie sagten: Wir möchten nicht zu Händen des Verbandes, der im wesentlichen nur die Sortimenter-Interessen subsumiert, eine solche Erklärung abgeben. Den modus procedendi denke ich mir nun so, daß man den Lokalverein als den Kläger betrachtet, den Verbandsvorstand als den Staatsanwalt, und den Vorstand des Börsenvereins als den Richter darüber, ob bei der betreffenden Firma, die denunziert worden ist, in der Tat berufsmäßige Schleuderei vorliegt. Der Börsenvereins-Vorstand würde dann an diejenigen Verleger, welche zu seinen Händen jene Erklärung mit unterzeichnet haben, die Bitte richten, nunmehr der Unterschrift Folge zu geben und dem betreffenden Sortiments-Buchhändler nichts mehr zu liefern. Ich verspreche mir von diesem einfachen Schritt, den wir vornehmen können, ohne irgendwelche Versammlung noch zu fragen, schon großen Erfolg.

Herr Seemann: Das ist alles sehr schön, aber es wird für den Börsenvereins-Vorstand schließlich sehr schwierig sein, den Richter in solchen Sachen zu machen. Das Richteramt wird mit einer Menge Umständlichkeiten verknüpft sein. In unserem kleinen Kreise von vier Firmen haben wir das erfahren: Sie glauben gar nicht, welche Menge von Zuschriften wir da erhalten, wie viele Korrespondenzen sich daraus entwickeln. Ich glaube, es ist absolut unmöglich, daß der Börsenvereins-Vorstand als Richter auftritt und die Entscheidung gibt. Es wird eine Instanz etabliert werden müssen, auf welche die Autorität des Börsenvereins-Vorstandes übertragen wird; anders ist es nicht denk-

Digitized by Google

bar. — Das ist ja richtig, daß diese Instanz, wenn sie außerhalb der Provinzialvereine steht, und namentlich, wenn sie hauptsächlich aus Verlegern zusammengesetzt ist, eine viel größere Autorität und einen stärkeren Druck auf die Verleger ausübt, als im anderen Falle.

Herr Parey: Ich kann mich von der Unmöglichkeit der Durchführung im Moment noch nicht überzeugen. Ich meine, die ganze Korrespondenz wird besorgt vom Verbandsvorstande. Wir haben die Akten vollständig beisammen, wenn uns ein Fall vorgetragen wird, und aus den Papieren, die uns gereicht werden, nachdem sie schon von dem Verbandsvorstand geprüft sind, wird unschwer zu erkennen sein, ob eine berufsmäßige Schleuderei vorliegt oder nicht. In Zweifelsfällen werden wir uns immer für die mildere Praxis entscheiden, auch vielleicht erst noch privatim mit dem Manne verhandeln, ehe wir an die Unterzeichner der Kollektiv-Erklärung mit dem Ersuchen herantreten, ihm die Rechnung zu sperren. Wenn die ganzen Akten schon durch den Kreisverband und den Verbandsvorstand durchfiltriert sind, so werden wir auf ihrer Basis leicht unser Urteil bilden können.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich glaube, wir kommen rascher zum Ziel, wenn wir die Sache gradatim behandeln und die einzelnen Punkte nacheinander zur Besprechung und Abstimmung bringen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würde ich zunächst die Frage an Sie richten:

Ist der Vorstand im allgemeinen der Ansicht, daß er bezw. der Börsenverein sich prinzipiell mit dieser Frage beschäftigen, und daß er eingreifen solle in die Lösung derselben?

Wünscht einer der Herren hierzu das Wort zu ergreifen? — Es ist nicht der Fall, somit bringe ich die Frage zur Abstimmung. (Einstimmig bejaht.)

Wir kommen dann zu einer weiteren Frage:

Sind die Herren der Ansicht, daß auf dem Wege, der schon in einem früheren teilweise in unserer Mitte verhandelten Programm angedeutet ist, ein Erfolg erzielt werden könne, und daß es sich empfiehlt, auf denjenigen Teil des Programms zurückzukommen, welcher besagt: der Börsenvereins-Vorstand solle Einladungen an die Verleger ergehen lassen, sie möchten für bestimmte, gegebene Fälle (d. h. wenn von irgendeiner Handlung nachgewiesen sei, daß sie in prinzipieller Weise durch Verkauf zu billigen Preisen, bei welchen der Sortiments-Buchhandel nicht zu existieren vermag, die Vereinsmitglieder schädige) die Verpflichtung eingehen, nur mit verkürztem Rabatt zu liefern — sind Sie also der Ansicht, daß der Börsenvereins-Vorstand solche Einladungen zu Verpflichtungen an seine Verleger-Mitglieder ergehen lassen und in solcher Weise das vom Verband begonnene Werk fortsetzen solle?

Ich bitte diejenigen Herren, welche hierzu sprechen wollen, das Wort zu ergreifen.

Digitized by Google

Herr Parey: Wenn ich es so verstehen darf, daß der Börsenverein ein Zirkular analog demjenigen, das der Verbandsvorstand vor einem Jahre erlassen hat, an seine Verleger-Mitglieder richtet, so beantworte ich für meinen Teil diese Frage mit Ja.

Herr Spemann: Ich würde die Abfassung so wünschen, daß ein etwaiger Mißerfolg, der ja möglich wäre, dem Börsenvereins-Vorstand nicht vollständig den Boden unter den Füßen wegzieht.

Vorsitzender Herr Kröner: Ausdrücklich zu sagen, daß wir das nur versuchsweise machen wollen, würde ich für bedenklich halten; aber wir können wohl eine Form finden, die einem solchen Wunsche Rechnung trägt. Abgesehen von der Form des Zirkulars jedoch wäre jetzt die Frage zu beantworten, ob wir es für zweckmäßig halten, daß die Verleger zu Verpflichtungen in der bezeichneten Richtung eingeladen werden sollen.

Herr Parey: Wenn ich vorhin sagte: »analog dem Zirkular des Verbandes«, so möchte ich die Analogie auch auf den Ausdruck ausgedehnt wissen, insbesondere auf die Einschränkung »Bis auf Widerruf«. Es kann sich ja kein Verleger auf alle Zeit verpflichten, und es muß die Klausel »Bis auf Widerruf« auch in diese Einladung aufgenommen werden.

Vorsitzender Herr Kröner: Die Beantwortung der Frage, die jetzt gestellt ist, präjudiziert meines Erachtens in keiner Weise die Form, in welcher die Einladungen ergehen sollen. Ich setze also voraus, daß eine Form gefunden werden wird, welche den Verlegern akzeptabel erscheint, und, wie Herr Spemann mit Recht wünscht, den Börsenverein in keiner Weise kompromittieren würde im Falle eines Mißerfolgs.

Unter dieser Voraussetzung bitte ich also, wenn niemand mehr das Wort ergreift, meine Frage zu beantworten. (Einstimmig bejaht.)

Dann gehen wir einen Schritt weiter. Es handelt sich jetzt darum: Wer soll in Streitfällen, die ja nicht ausbleiben, entscheiden, ob ein Fall vorliegt, in welchem die Verpflichtungen der betreffenden Verleger zur Ausführung zu kommen hätten? Soll es, wie Herr Parey vorschlägt, der Vorstand des Börsenvereins sein, oder soll es eine Kommission sein, wie ich meinerseits es mir etwa denken würde, zusammengesetzt aus den drei Vorsitzenden der Verlegervereine und —

Herr Parey: Die Verlegervereins-Vorsitzenden werden das nicht tun; das wissen wir aus dem früheren Verhalten der Verlegervereine.

Vorsitzender Herr Kröner: Es ließe sich denken, daß man eine Kommission einsetzte, in welcher das Recht hätten zu sitzen: die drei Vorstände der Verlegervereine, drei Delegierte der Provinzial- und Lokalvereine, und als Siebenter ein Mitglied des Börsenvereins-Vorstandes. Es müßten dann allerdings Vorkehrungen getroffen werden, wie es gehalten werden soll, wenn einer oder der andere der zu Sitz und Stimme in der Kommission Berechtigten refüsieren würde.

Digitized by Google

Es könnte sich fragen, ob man diesen Sitz in anderer Weise besetzen, oder ob er als vakant bezeichnet werden, und die Kommission ohne diese Stimme weiter beraten solle?

Herr Parey: Meine Herren! Wenn der Börsenvereins-Vorstand überhaupt diese Sache in die Hand nimmt, dann muß er meiner Meinung nach auch den Mut haben, auf die Bresche zu eilen und die Sache zu vertreten; das kann er aber nur dann, wenn er nach Prüfung der ihm vom Verbandsvorstand eingereichten Akten selbst das Verdikt fällt: Hier liegt berufsmäßige Schleuderei vor, — und dann an die Verleger herangeht, die zu seinen Händen, und meiner Idee nach auch zu seiner Entscheidung aller betreffenden Fragen, diese Erklärung abgegeben haben. So sehr ich sonst in anderen Sachen den etwas schwerfälligen Gang von Beschlüssen des Börsenvereins-Vorstandes beklage, — für diesen Fall ist mir ein Zirkulandum, welches an alle sechs Mitglieder desselben geht, nicht zu schwerfällig —, weil dasselbe eine Garantie bietet dafür, daß nur nach reiflichster Erwägung eine Entscheidung zustande kommt. Ich bin auch überzeugt, daß es dem Gesamt-Buchhandel vollkommen genügt, wenn er weiß: die sechs Vorstandsmitglieder haben die Angelegenheit beraten, und sind zu dem und dem Entschluß gekommen. Lebhaft würde ich es beklagen, wenn wir uns nicht stark genug fühlten, das allein zu machen, sondern nun wieder nach einer Stütze griffen bei den Verlegervereinen oder anderen Vereinen. Was die Verlegervereine speziell betrifft, so scheint mir aus den zwei Mal wiederholten Verhandlungen der drei Vorstände zu erhellen, daß die Herren nach Beschluß ihrer respektiven Vereine prinzipiell dagegen sind, überhaupt die Kompetenz der Verlegervereine zu erweitern. Sie wollen auf dem Standpunkt verharren: die Verlegervereine sind lediglich dazu da, ordnungsmäßige Zahlung herbeizuführen, und sollen sich absolut nicht in diese Angelegenheit mischen. Deshalb, glaube ich, ist das vergebliches Bemühen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich war ursprünglich der Meinung des Herrn Parey, und will mitteilen, weshalb ich von derselben zurückkehrte. Es war hier in Leipzig bei einer Besprechung mit den Vertretern angesehener Firmen, wo mir entgegengehalten wurde, man sei bedenklich, weil man nicht wissen kann, ob nicht der Börsenvereins-Vorstand eines schönen Tages aus lauter Sortimentern bestehen werde. Die Wahlen seien jetzt durch die Stimmvertretung in ihren Händen, und man wolle wenigstens eine Garantie haben, daß nicht lediglich Sortimenter zur Beurteilung solcher Fälle berufen würden. Der Grund, weshalb viele Verleger geneigt sind, dem Börsenvereins-Vorstand oder einer von demselben eingesetzten Kommission den Vorzug zu geben vor dem Verbandsvorstand, ist ja verständlich; andererseits muß man auch zugestehen, daß der Fall eintreten kann, daß der Börsenvereins-Vorstand oder seine Majorität einmal aus Sortimentern bestehen werde.

Digitized by Google

Herr Seemann: Eine Beratung des einzelnen Falles kann wohl nicht gut eintreten, wenn der Börsenvereins-Vorstand entscheiden soll. Unter Beratung versteht man doch einen mündlichen Meinungsaustausch. Denken Sie sich, ein solcher Fall sei zweifelhaft, so daß man wünscht, die spezielle Meinung der Kollegen zu hören, dann ist das doch auf schriftlichem Wege sehr umständlich. Ich halte dafür, daß eine derartige Kommission, sie mag zusammengesetzt sein wie sie will, an einem Orte sein muß.

Später, wenn die Sache einmal eingebürgert ist, werden ja die Fälle, wo die Kommission zusammentreten muß, überhaupt seltener vorkommen, aber für den Anfang bin ich der Meinung, daß es durchaus notwendig ist, daß die Mitglieder der Kommission an einem Orte ansässig sind.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich möchte hier einschalten, daß ich mir auch gedacht habe, daß die Verhandlungen mündlich sein sollen. Der Vorstand oder die Kommission würde halbjährlich einmal zusammenkommen, um über das bis dahin eingelaufene Material zu entscheiden, und eventuell einzelne Firmen zu bezeichnen, auf welche die Verleger-Erklärung paßt. Ist die Kommission wieder auseinandergetreten, so wird alles künftig Auflaufende wieder zusammengelegt bis zur nächsten Halbjahrs-Sitzung. —

Herr Parey: Ich habe, was meinen prinzipiellen Standpunkt anbetrifft, warum ich wünsche, daß die Sache lediglich von dem Börsenvereinsvorstand besorgt wird, nichts hinzuzufügen. Was aber die technischen Schwierigkeiten anlangt, die Herr Seemann besonders betont, so halte ich sie für kein ernstliches Hindernis, weil ja, wie schon Herr Kröner betont hat, solche Beschlüsse nicht von heute auf morgen gefaßt zu werden brauchen. Wenn der Fall nicht so völlig klar ist, daß er durch ein Zirkulandum zur Kenntnis des Vorstandes gebracht und darnach entschieden werden kann, so mag er bis zum nächsten Zusammentreten des Vorstandes ruhen. Und wenn man in diplomatischen Dingen den Gang einer Unterhandlung mit Schwierigkeiten umgibt, um sicher zu sein, daß nichts übereilt wird, so ist auch mir die Schwerfälligkeit unseres Geschäftsganges in diesem einen Fall ganz willkommen; ich bin fest überzeugt, daß wir uns niemals übereilen werden, wenn die Sache nur vom Börsenvereins-Vorstand entschieden wird.

Was die Furcht betrifft, daß einmal ausschließlich Sortimenter über solche Fragen entscheiden könnten, so teile ich dieselbe nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß einmal nur Sortimenter im Vorstand sitzen könnten, ist nicht groß. Wenn ich auch im allgemeinen auf das Votum von großen Versammlungen nicht viel Wert lege, so meine ich doch, verständnislose Männer wird der Börsenverein in seiner Hauptversammlung nicht wählen. Soviel Vertrauen werden wir zu der Verständigkeit der deutschen Buchhändler hegen dürfen, daß hier niemals

Digitized by Google

Leute tagen werden, die ihrer Leidenschaft und rein persönlichen Motiven folgen werden; ich glaube vielmehr, wer auch hier sitzen wird, er wird immer sachlichen Gründen zugänglich sein und nach sachlichen Gründen entscheiden.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich teile bezüglich des letzten Punktes vollständig die Anschauungen des Herrn Parey, und wenn ich auch nur einige Sicherheit hätte, daß das, was ich einsehe und erkenne, gleich auch von allen anderen Leuten eingesehen und erkannt werde, dann wäre ich ganz beruhigt. Ich weiß aber, daß die Erwägungen, die wir zwei hier anstellen, nicht von allen Leuten angestellt werden. Ich habe das Beispiel angeführt. Es gibt nun einmal Leute, die diese Befürchtung hegen, welche sagen: »Der Fall ist möglich, wenn auch vielleicht unwahrscheinlich; und auf diese Möglichkeit wollen wir es nicht ankommen lassen.« Daher mein Vorschlag.

Herr Parey: Denjenigen Herren, welche einem einstmaligen Vorstand des Börsenvereins gegenüber das Mißtrauen hegen, er werde diese Sachen nur nach Sortimenter-Interessen entscheiden, steht es ja immer frei, von der Erklärung zurückzutreten, und dann sind sie ja sofort der Kompetenz des Börsenvereins-Vorstandes in dieser Frage entzogen.

Herr Spemann: Ich bin nicht der Anschauung des Herrn Parey. Wir haben mit Vorurteilen zu kämpfen, und müssen mit den Verhältnissen rechnen. Wir haben es erlebt, daß hervorragende Mitglieder des Börsenvereins schon erklärten, wir treten unter allen Umständen aus, wenn der Börsenvorstand sich mit dieser Frage abgibt. Das wird vielleicht nicht so schnell geschehen; aber die Gefahr einer Sprengung des Börsenvereins ist eben doch nicht absolut ausgeschossen, wenn derselbe gegen renitente Mitglieder energisch vorgehen würde. Wir wissen gar nicht, was wir mit der ganzen Maßregel erreichen; ich bin deshalb durchaus für den Vorschlag des Herrn Kröner, eine Spezialkommission damit zu betrauen, und nicht den Börsenvereins-Vorstand als solchen in der Sache zu interessieren. Ich glaube nicht, daß wir bei allen beteiligten Kreisen so viel Glück damit haben würden, wie Herr Parey sich verspricht. Wird dagegen die von Herrn Kröner vorgeschlagene Kommission mit der Sache betraut, so können Sortimenter, Verleger und Börsenverein mit der in der Kommission ihnen gewahrten Vertretung zufrieden sein, und wenn der Versuch mißglückt, so ist der Börsenverein in keiner Weise engagiert.

Herr Parey: Ich möchte die Herren Kröner und Spemann bitten, sich doch einmal darüber auszusprechen, wie sie sich die Entstehung dieser Kommission denken. Soll sie von der Hauptversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden?

Vorsitzender Herr Kröner: Der Plan ist so gefaßt: Eine Wahl findet überhaupt nicht statt, sondern die Kommission soll bestehen aus den drei Vorsitzenden der Verleger-Vereine, drei Delegierten der

Digitized by Google

Provinzial- und Lokal-Vereine und einem Delegierten des Börsenvereins-Vorstandes. Nun ist allerdings der Fall denkbar, daß einer der in die Kommission Berufenen oder der zur Teilnahme an der Kommission Berechtigten refüsierte. Es müßte also eine Bestimmung getroffen werden, daß in diesem Falle die Stimme des betreffenden Verlegervereins usw., welcher sich nicht beteiligt, für die Zeit der Weigerung ruht. Der betreffende Verein hätte dann aber den Nachteil, daß in Fragen, welche das Interesse seiner Mitglieder doch sehr nahe berühren, er sein Gewicht nicht mit in die Wagschale legen könnte. Ich glaube deshalb, daß die Befürchtung des Herrn Parey, die Verlegervereine würden diese Kommission nicht beschicken, nicht begründet ist.

Herr Parey: Wenn Sie die vollständige Vertretung des Börsenvereins-Vorstandes nicht belieben, wenn Sie dagegen stimmen, so werde ich mich natürlich nicht dagegen sperren, auch einer Kommission das Mandat anzuvertrauen. Wenn ich nicht alles erreichen kann, will ich wenigstens etwas erreichen; aber keineswegs würde ich mich als Mitglied des Börsenvereins-Vorstandes davon dispensieren können, wenn nun eine solche Kommission ihr Verdikt gefällt hätte, mich doch noch ganz genau aus den Akten selbst zu überzeugen, wie die Kommission zu ihrem Verdikt gekommen ist, weil der Börsenvereins-Vorstand nachher doch die Sache vertreten muß.

Vorsitzender Herr Kröner: Wir müssen eben dieses Vertrauensmandat dem Delegierten des Börsenvereins-Vorstandes geben, gerade so wie die Mitglieder der Verlegervereine einem der ihrigen das Mandat geben, ihre Interessen zu vertreten. Wir könnten die Bestimmung treffen, daß unser Vertreter in der Kommission von Fall zu Fall gewählt wird, und könnten uns von dem Betreffenden stets Bericht erstatten lassen, ihn eventuell über die Motive seiner Abstimmung befragen.

Herr Parey: Ich wiederhole die Erklärung, daß ich einer solchen Kommission zustimmen werde, so antipathisch es mir ist, außer den vielen uns vinkulierenden Ausschüssen noch eine Kommission zu besitzen, die gewissermaßen über uns weg entscheidet. Ich werde aber für eine solche Kommission stimmen, wenn Sie absolut nicht wollen, daß der Vorstand allein diese Entscheidungen trifft und vertritt.

Herr Morgenstern: Meine Herren! Aus bestimmten Gründen, welche Ihnen allen bekannt sind, habe ich ursprünglich die Absicht gehabt, mich an der heutigen Debatte überhaupt nicht zu beteiligen, und habe mich deshalb bisher schweigend verhalten. Im jetzigen Stadium der Beratung indessen halte ich es doch für meine Pflicht, meine Auffassung auszusprechen. Meiner Ansicht nach handelt es sich darum, — und ich möchte bitten, mich zu berichtigen, wenn ich das falsch aufgefaßt habe, — auf Grund des Statuts § 1 ad d, welcher dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt, die Bestrebungen der Lokal- und

Digitized by Google

Provinzialvereine zum Schutz der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, auf Grund dieser Bestimmung des Status nun zu fragen, in welcher Weise wir den genannten Bestrebungen unseren Schutz gewähren sollen. Da meine ich denn, daß das, was Herr Lampart als Vorsitzender des Verbandes gefordert hat, etwas außerordentlich Maßvolles ist. Ich muß gestehen, ich bin überrascht gewesen über die Bescheidenheit der Anforderungen, die an den Vorstand des Börsenvereins gestellt werden. Er wünscht nur die Autorität des Verbandes der Provinzialvereine gestützt zu sehen durch die Autorität des Börsenvereins, und nichts weiter. Er hat gebeten um eine Ansprache an die interessierten Mitglieder, worin wir die Bestrebungen der Sortimenter zur Beachtung empfehlen, eine Ansprache an die Verleger und Kommissionäre unter unseren Mitgliedern. Weiter ist er nicht gegangen. Wenn es sich um eine moralische Mitwirkung zur Erreichung der Zwecke des Verbandes handelt, dann ist meines Erachtens nur allein der Vorstand des Börsenvereins diejenige Behörde, welche mit irgend einer Aussicht auf Erfolg eintreten kann. Es wird auch gar nichts weiter verlangt, und ich glaube, das ist ungefährlich. Wenn wir uns auf diese moralische Mitwirkung beschränken, so wird auch nicht leicht jemand um deswillen seinen Austritt aus dem Börsenverein erklären.

Etwas ganz anderes ist es, wenn Sie glauben, daß wir eine Exekutive ausüben sollen, daß wir also, nachdem wir geprüft haben, nun auch einen weiteren Schritt tun. In dem letzteren Falle würde ich glauben, daß es sehr bedenklich wäre, wenn der Vorstand des Börsenvereins das übernehmen wollte; dann würde ich vielmehr eine Spezial-Kommission für besser am Platze halten. Wollten wir jedoch nicht weiter gehen, als die Anträge des Verbandes der Provinzialvereine wünschen, dann ist es meiner Ansicht nach nicht nur unbedenklich, daß der Vorstand des Börsenvereins diese Aufgabe übernimmt, sondern ich meine, der Vorstand ist der einzige, der dieselbe übernehmen kann. Denn gerade auf die Autorität des Vorstandes wird ja im gesamten Buchhandel das Schwergewicht gelegt. Wenn die Leipziger Kollegen die Sorge ausgesprochen haben, daß der Vorstand des Börsenvereins einmal aus lauter Sortimentern bestehen könnte, so muß ich offen gestehen, ich glaube, derjenige, welcher das ausgesprochen hat, weiß ganz genau, daß dieser Fall nicht eintreten wird. Es steht ja auch in der Erklärung »Auf Widerruf«; da kann also, wie Herr Parey ganz richtig schon hervorhob, jeder seine Erklärung widerrufen, dann ist er so frei wie vorher. Aber der Fall wird, glaube ich, ein eintreten, daß die Majorität, also vier von den Mitgliedern des Vorstandes, Sortimenter sind.

Herr Parey: Da wir von Anfang an von einer Exekutive glaubten Umgang nehmen zu müssen, so kann ich konstatieren, daß

Digitized by Google

Herr Morgenstern sich also in dieser Beziehung in vollständiger Übereinstimmung mit mir befindet.

Vorsitzender Herr Kröner: Herr Morgenstern sagte: wenn der Börsenvereins-Vorstand nicht weitergehen will als vom Verbande vorgeschlagen, dann ist es unbedenklich, daß er selbst die Sache besorgt. Wir, meine Herren, haben aber bereits beschlossen, daß der Börsenvereins-Vorstand weiter gehen solle, und zwar durch die Beantwortung der zweiten Frage. Durch die Einladung an die Verleger und das wenigstens in der Debatte klar gestellte Prinzip, daß irgend jemand entscheiden solle, sind wir ja über die Vorschläge wesentlich hinausgegangen, welche nur eine Ermahnung bezweckten. Ich möchte deshalb gern wieder da fortfahren, wo wir die Sache gelassen haben, nämlich zu entscheiden, ob das von gewisser Seite geltend gemachte Bedenken, daß die Verleger einmal unter das Judikium von Sortimentern kommen könnten, wirklich ein so unbegründetes ist, daß wir darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen. Wenn die Herren der Ansicht sind, so kann ich mich auch anschließen. Wir müssen uns also schlüssig machen, wie wir uns das Schiedsgericht denken, welches nota bene keine Exekutive haben, sondern nur dazu dienen soll, in streitigen Fällen zu sagen: »Wir haben den Fall geprüft, und nach unserer Anschauung liegt hier wirklich ein Grund vor, die Verleger an ihre Verpflichtung zu erinnern.« —

Herr Morgenstern: Ich betrachte die Bezeichnung »Schiedsgericht« nicht als ganz zutreffend; indes kommt es ja auf den Ausdruck nicht an. Für mich ist die scharf gezogene Grenze gegeben da, wo eine Exekutive beginnt, wo man also hinaus geht über ein einfaches mahnendes Schreiben. Ich halte es nicht für bedenklich, daß der Vorstand des Börsenvereins ein mahnendes Schreiben erläßt; ich würde mich aber außerordentlich bedenken, auch nur einen kleinen Schritt weiter zu gehen.

Herr Seemann: Es ist noch nicht ganz klar. Der Gang der Dinge würde meines Erachtens der sein, daß der Vorstand des Verbandes die über einzelne Firmen einlaufenden Klagen prüft und, wenn er eine Klage für berechtigt findet, sie an die erwähnte Kommission bringt, — eventuell an den Vorstand des Börsenvereins. Der würde die Sache nochmals prüfen, dann sein Votum abgeben, und an die angeklagte Firma schreiben: Höre mal, hier liegt eine berechtige Klage gegen dich vor: stelle die Sache ab. Wenn sich nun aber die Firma nicht darauf einließe, so würde es sich nur um die Frage handeln: soll dann von seiten des Vorstandes des Börsenvereins resp. der Kommission gesagt werden: Euch Verlegern, die ihr euch unterschrieben habt, teilen wir mit, daß die und die Firma sich unserer Mahnung nicht gefügt hat! Wenn Sie das unter einer Exekutive verstehen, dann würde keine Meinungsdifferenz vorhanden sein.

Digitized by Google

Herr Morgenstern: Meine Herren! Gegenwärtig ist die Sache so. Die Beschwerden kommen an den Vorstand des Verbandes der Provinzialvereine. Dieser Vorstand prüft die Angelegenheit und entscheidet sie. Was er für weitere Schritte tut, wozu er sich für ermächtigt glaubt, das ist seine Sache. Dieser Vorstand des Verbandes nun hat die Erfahrung gemacht, daß man von gewisser Seite ihn für parteiisch, befangen oder einseitig hält; er wünscht deshalb eine Bestätigung des Urteils durch den Vorstand des Börsenvereins, nachdem dieser die Sache nochmals geprüft hat. Ich nehme also an, — um ein konkretes Beispiel zu wählen — der Verband der Provinzialvereine fordert die Verleger auf, an X. nichts mehr zu liefern, weil er erwiesenermaßen ein gewerbsmäßiger Schleuderer sei; so würde nun hinzukommen, daß der Vorstand des Börsenvereins die Erklärung abgibt: Wir haben das auch geprüft, und können die Richtigkeit der Tatsache bestätigen und empfehlen die Aufforderung des Verbandes zur Beachtung, und nun ist es für den Börsenverein erledigt. So weit würde ich gehen; aber nicht weiter.

Vorsitzender Herr Kröner: Es sind da verschiedene Eventualitäten denkbar, erstens die, welche eben Herr Morgenstern auseinandergesetzt hat, und mit welcher ich mich unter Umständen auch einverstanden erklären würde; oder aber eine zweite, welche in der Sache schließlich auf dasselbe hinauskommt, in der Form aber abweicht und vielleicht eindrucksvoller ist, nämlich: daß nicht der Provinzialverband die Mahnung ergehen ließe, mit dem Beifügen, der Börsenvorstand habe geprüft und die Sache für richtig befunden, sondern daß der Börsenvereins-Vorstand die Mahnung selbst ergehen ließe.

Herr Morgenstern: Das ist nur eine kleine Variante.

Vorsitzender Herr Kröner: Herr Morgenstern meinte, die Mahnung sollte von dem Vorstand des Verbandes ausgehen, und es sollte beigefügt werden, daß der Börsenverein die Sache richtig gefunden.

Herr Morgenstern: Der Unterschied ist der: der Vorstand des Verbandes geht weiter, der druckt eine schwarze Liste und verteilt sie; das dürfen wir nicht. Ich will es dem Verband überlassen, weitere Schritte zu tun, soviel er will; aber der Vorstand des Börsenvereins beschränkt sich auf die Mitteilung.

Herr Parey: Der Vorstand des Börsenvereins soll zu seinen Verlegermitgliedern sagen: „Dieser N. N. ist ein berufsmäßiger Schleuderer, also löse deine Unterschrift!« Das ist meine Meinung.

Aber dann, wenn wir das tun, müssen wir auch den Verbandsvorstand dazu bestimmen, nicht weiter zu gehen; er untersteht dann unserer Autorität. Sowie Sie meinen, daß der Verbandsvorstand weiter gehen kann und Maßregeln ergreifen dürfte, die unseren Maßregeln sekundieren, so würde ich lieber gegen die ganze Sache stimmen. Der Verband muß in dieser Sache unter die Botmäßigkeit des

Digitized by Google

Börsenvereins gebracht werden, sonst dürfen wir nicht Hand ans Werk legen.

Herr Seemann: Was sollte denn der Verband weiter tun können?

Herr Morgenstern: Ich habe es schon gesagt: Eine schwarze Liste ausgeben. Das können wir ihm nicht verbieten.

Herr Parey: Meine Herren! Wenn ich noch ein paar Worte sagen darf, so ist es eine Erinnerung daran, was schon Herr Lampart selbst gesagt hat. Wenn der Vorstand des Börsenvereins diese Angelegenheit persönlich in die Hand nimmt, so ist der Verbandsvorstand bereit, sich vor dem Börsenvereins-Vorstand zurückzuziehen. Der Verbandsvorstand bezweckt gar nichts weiter, als die Funktion zu bekleiden, die ihm gewordene Denunziation zu prüfen, das Material zu sichten und darüber an den Börsenvereins-Vorstand zu referieren. Damit will er seine Funktion beschließen, und er überläßt uns das Weitere. Ich bleibe dabei, wir sollten jetzt beschließen, daß in der Tat der Börsenvereins-Vorstand entscheidet und nicht eine Kommission.

Herr Seemann: Ließe sich die Sache nicht so denken, daß eine besondere Kommission gebildet wird und aus dem Vorstande des Börsenvereins einige Mitglieder, etwa der Vorsitzende und sein Stellvertreter, in die Kommission deputiert würden?

Herr Parey: Der Verbandsvorstand ist ja zufrieden mit der Situation, und sechs Mitglieder sind doch wirklich genug; wenn wir diese Zahl noch weiter vermehren, so wird der Apparat immer komplizierter.

Herr Dr. Schmidt, Generalsekretär, verliest auf Wunsch des Herrn Kröner einen früher von Herrn Kröner gestellten Antrag:*)

> daß statt des Verbandsvorstandes künftig der Börsenvereins-Vorstand eine Aufforderung an seine Mitglieder ergehen lassen solle ꝛc.

Vorsitzender Herr Kröner: Das eben Verlesene wäre also mein ursprüngliches Programm, welches Sie jetzt wieder aufnehmen. Ich habe es modifiziert mit Rücksicht, wie ich schon bemerkt, auf die Bedenken, die dagegen geäußert wurden. Wenn Sie aber glauben, daß die Zahl derer, die mit diesem Einwand kommen werden, eine verschwindend kleine sein wird, so bin ich bereit, meinerseits das Bedenken wieder fallen zu lassen und zu dem ursprünglichen Programm zurückzukehren, nach welchem in der Tat der Börsenvereins-Vorstand über das Inkrafttreten der Verpflichtung entscheiden soll.

Herr Morgenstern: Verstehe ich Herrn Kröner recht, so greift er zurück auf sein ursprüngliches Programm mit Ausschluß des zweiten Teils, daß die Schleuderer ausgeschlossen werden sollen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ja. Ich glaube, wir müssen uns

*) Siehe S. 311.

Digitized by Google

nun schlüssig machen, ob wir gegenüber Herrn Lampart den Standpunkt vertreten:

es ist wünschenswert, daß der Börsenvereins-Vorstand die Entscheidung in der oben erwähnten Frage habe,

oder

ob wir dieselbe lieber anvertrauen wollen einer Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Börsenvereins-Vorstandes, den Delegierten der Verleger-Vereine, der Provinzial- und Lokalvereine, und etwa dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Verbandsvorstandes.

Ich bringe zunächst den Antrag Parey zur Abstimmung, wonach der Börsenvereins-Vorstand die Entscheidung haben soll. [Wird einstimmig angenommen.]

Jetzt wüßte ich nichts Wichtiges mehr, was vor Eintritt des Herrn Lampart zwischen uns noch festzustellen wäre, und schließe somit die Vorstandssitzung.

3. Verhandlungen des Börsenvereins-Vorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes.

Vorsitzender Herr Kröner: Wir haben inzwischen die Sache beraten und sind zu dem Resultate gekommen, daß die uns übergebenen Vorschläge durchaus ungefährlich erscheinen, und wir uns gern mit denselben einverstanden erklären können. Wir sind aber auch zu dem Beschluß gelangt, daß das allein, was hier vorgeschlagen wird, nicht genügen würde, um eine Besserung der beklagten Mißstände herbeizuführen. Herr Lampart selbst hat heute morgen diese Vorschläge mit dem Vorbehalt gemacht, daß er sich eventuell weitergehende Anträge vorbehalte; ich werde mir nachher erlauben, Herrn Lampart um Mitteilung dieser weitergehenden Vorschläge, wenn er sie noch für nötig hält, zu bitten; für jetzt aber möchte ich ihm mitteilen, daß wir unsererseits zu folgendem Resultate gekommen sind: Der Börsenvereins-Vorstand wolle sich der Linderung der betreffenden Schäden in der Art annehmen, daß er

1. so wie es bisher vom Verband geübt wurde, aber vorbehältlich einer anderen Form, eine Einladung an seine Verlegermitglieder ergehen läßt: Solchen, die als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden können, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern,

2. um in Zweifelsfällen die Frage klar zu legen, ob der Betreffende als Schleuderer anzusehen sei oder nicht, folgenden Weg einschlägt:

Der Verband der Lokal- und Provinzialvereine würde die an ihn kommenden Klagen zunächst prüfen und mit dem gesamten einschlägigen Material an den Börsenvereins-Vorstand schicken, welcher dann seinerseits die Frage auf Grund dieses Materials prüfen und, wenn er zu der Überzeugung käme, daß in der Tat ein Fall prinzipieller

Digitized by Google

Schleuderei vorliegt, an diejenigen Verleger, welche die erwähnte Verpflichtung unterzeichnet haben, die Aufforderung richten würde, im Sinne ihrer Verpflichtung zu handeln.

Wir glauben, daß von dieser Einrichtung ein besserer Erfolg erzielt werden könnte, als vom bloßen Vermahnen und Ersuchen. Ich bitte nun Herr Lampart, sich hierüber zu äußern.

Herr Lampart: Ich kann mich über diese Vorschläge nur freuen, und glaube, daß dieselben geeignet sein werden, auf dem kürzesten Wege, ohne Einberufung einer Hauptversammlung, einen Versuch zur Eindämmung der vielbeklagten Mißstände zu machen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich bin wohl mißverstanden worden. Ich glaube, wir haben uns die Sache nicht so gedacht, daß unsere Beschlüsse nun ohne weiteres in Wirksamkeit treten sollten. Wir haben diese Frage allerdings nicht besprochen: ich meinerseits bin aber von der Voraussetzung ausgegangen, daß wir doch genötigt wären, die Sache vorher einer Hauptversammlung vorzulegen.

Herr Lampart: Das würde ich nicht wünschen und halte es auch nicht für nötig. Aus allen Beobachtungen, die wir machen, aus allen Briefen, die an uns kommen, fühlen wir heraus, daß die Bewegung gegenwärtig im besten Flusse ist, daß jetzt der Moment vorliegt, wo man wirksam eingreifen kann und des besten Erfolges sicher sein darf, sobald es nur klar wird, daß ein entschiedener Wille, daß die höchste Instanz, der Börsenvereins-Vorstand, hinter der Sache steht. Wenn wir diese Vorschläge erst an eine Hauptversammlung bringen, so müssen wir gewärtigen, daß alle möglichen Anträge damit heraufbeschworen werden, die schließlich zu gar keinem Resultate führen. Man wird der Sache einen viel größeren Dienst erweisen, wenn Ihre Beschlüsse jetzt von kurzer Hand zur Ausführung gebracht werden und Sie dann vor die Kantate-Hauptversammlung treten und sagen: Wir haben in der Sache getan, was möglich war, jetzt, Ihr Herren, wenn Euch das nicht genügt, so schafft uns die Möglichkeit, weiter vorzugehen.

Herr Parey: Meine Herren, die Erwägung, was praktischer und effektvoller wäre, an die Hauptversammlung zu gehen oder als Vorstand sofort zu handeln, kann bei der Frage nicht entscheidend sein: Entscheidend kann nur sein: Erlaubt uns das Statut, allein vorzugehen, oder verpflichtet uns das Statut, an die Hauptversammlung zu gehen. Ich für meine Person bin nun der Meinung, daß § 1 b und d uns die Möglichkeit gibt, vorzugehen, ohne die Hauptversammlung zu fragen — allerdings im Anfang mit großer Reserve, besonders also mit der Reserve, daß das Vergangene vergangen sein soll. Ich glaube, wir dürfen jetzt nicht sagen: »Was ihr gesündigt habt, das wollen wir jetzt noch strafen,« — denn wir haben die zugrunde liegende Überzeugung bisher noch gar nicht als die Anschauung des Vorstandes des Börsenvereins proklamiert. Ich glaube, wir dürfen nur sagen: »Von jetzt ab schleudert nicht

Digitized by Google

mehr.« Im übrigen bin ich überzeugt, die bloße Erklärung, daß wir solche Maßregeln ins Auge gefaßt haben, wird genügen, um bereits eine große Anzahl Sortimenter vom Schleudern abzuhalten.

Herr Spemann: Ich bin auch der Meinung, daß wir auf Grund der Statuten vorgehen können, ohne die Hauptversammlung zu fragen, sehe jedoch, daß leider der Wortlaut der Meißnerschen Resolution dem entgegensteht. Es heißt in derselben: »Das Ergebnis einer Beratung in einer demnächst zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern des Börsenvereins zur Beschlußfassung vorzulegen.«

Herr Lampart: Ich glaube, daß dieser letzte Passus nur deshalb in die Resolution aufgenommen wurde, weil man voraussetzte, es könne aus der gemeinsamen Beratung heraus eine Statutenrevision und eine Erweiterung des Börsenvereins im Sinne einer Innung beantragt werden. Infolgedessen hat man, um die Verschleppung eines solchen eventuellen Antrages zu verhüten, bestimmt, daß eine außerordentliche Generalversammlung sofort einberufen werden sollte, um über diese Erweiterung des Börsenvereins Beschluß zu fassen. Das ist meiner Ansicht nach der Sinn und Zweck dieser Resolution. Ich bin überzeugt, daß sämtliche Unterzeichner derselben und alle, die dafür gestimmt haben, einverstanden sein werden, wenn heute beschlossen wird, daß in der Art, wie Sie vorhin beschlossen haben, sofort vorgegangen werde. Dazu brauchen wir keine Hauptversammlung; die brauchten wir nur, wenn eine Statutenrevision in dem gedachten Sinne vorgenommen werden sollte. Ich glaube Sie deshalb vollständig beruhigen zu können, und nehme es vollständig auf mich, diesen Standpunkt in unserem Verbande, aus dessen Kreise die Resolution hervorging, zu vertreten.

Vorsitzender Herr Kröner: Herr Lampart ist allerdings ein ganz authentischer Interpret dieser Resolution. Es ist ja gesagt worden, daß die Resolution eigentlich von dem Verbande beantragt sei; Hindernisse formaler Natur waren die Ursache, daß dieselbe nicht vom Verbande eingebracht wurde. Wenn nun also Herr Lampart als Vertreter der Antragsteller die Resolution so interpretiert, so könnten wir damit zufrieden sein. Aber, meine Herren, ich habe doch noch ein Bedenken: Ich weiß nicht, ob wir, selbst wenn uns auch kein statutarisches Hindernis im Wege stehen sollte, die Verantwortung für einen solchen prinzipiell sehr gewichtigen Schritt auf uns nehmen, oder nicht doch vorziehen sollten, die Meinung einer Hauptversammlung anzuhören. Ich habe volles Verständnis für die Bedenken und Befürchtungen des Herrn Lampart, und kann Sie versichern, daß ich persönlich gar kein Verlangen trage, diese Diskussion in der Hauptversammlung mitzumachen. Aber ohne schon jetzt mein Votum bestimmt abzugeben, möchte ich, daß wir uns noch darüber klar werden, ob wir, selbst wenn die statutarische Berechtigung sicher feststeht, uns entschließen

Digitized by Google

wollen, die Sache ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung auf eigenes Risiko ins Werk zu setzen.

Herr Lampart: Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Ich möchte nicht gern den Schein auf mich laden, als ob ich Sie an etwas mahnen wollte, aber ich kann nicht verhehlen, daß ich eigentlich das Gefühl habe, als ob nicht bloß nach § 1 der Statuten ein unzweifelhaft vorhandenes Recht, sondern geradezu eine Pflicht vorliege für den Börsenvereins-Vorstand, den Moment zu erfassen und, soweit es ihm möglich ist, für die Aufrechterhaltung des soliden Sortiments einzutreten. Es ist nun einmal so im Leben: Was schnell, im rechten Moment, angepackt und ausgeführt wird, gelingt besser als eine Sache, die man verschiebt. Ich meine, man sollte jetzt sofort tun, was möglich ist, und dann vor die Hauptversammlung treten und sagen: Hier sind die Resultate; wir haben es für unsere Pflicht gehalten, im Interesse des Gesamtbuchhandels so zu handeln. Im Hinblick auf die Erwartungen, die man von unseren Beratungen hegt, und im Hinblick auf die ganze Natur der Bewegung, glaube ich, wird es sicher nicht befriedigen, wenn als Resultat der Konferenz nur eine Verweisung an die nächste Hauptversammlung herauskäme. Ich bin überzeugt, Sie werden sich vielmehr den Dank aller derjenigen erwerben, die es wohlmeinen mit der Lösung der jetzt brennenden, schwierigen Fragen, wenn Sie sogleich eingreifen und dadurch die Notwendigkeit und die Verpflichtung dazu anerkennen. Kommen wir dann mit einem greifbaren Resultate vor die Hauptversammlung, so werden Sie sehen, daß man über viele Schwierigkeiten, die in der Hauptversammlung sonst erst zu überwinden sind, hinweg ist, und dann nötigenfalls eher in der Lage wäre, weiter zu gehen.

Vorsitzender Herr Kröner: Meine Herren, in solchen Fällen ist für mich in erster Linie das Statut maßgebend. Ich habe schon vorhin den Vorbehalt gemacht: »Wenn es sicher feststeht, daß der Vorstand hierzu statutarisch berechtigt ist.« Hier kommt nicht allein § 1 ad d in Betracht, sondern nach meiner Auffassung auch § 24, Ziffer 8. Dieser schreibt dem Vorstand das Recht zu, in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Dieser Bestimmung steht gegenüber eine andere in § 14, Ziffer 7. Danach steht der Hauptversammlung allein zu die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buchhandel im allgemeinen betreffen. Ich glaube nun, wir haben es, abgesehen von § 1 ad d, hauptsächlich mit diesen beiden Statutenbestimmungen zu tun. Auf der einen Seite könnten wir, wenn wir dem Ansinnen des Herrn Lampart folgen und sofort diese Maßregeln ausführen, neben dem § 1 ad d uns noch auf § 24 Ziffer 8 berufen; aber man könnte uns auch mit Recht tadeln unter Berufung auf § 14, Ziffer 7, denn daß das eine Angelegenheit von Wichtigkeit ist, welche den Verein

Digitized by Google

und den deutschen Buchhandel betrifft, das dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein. Zum Mindesten könnten sehr viele, welche doch unter ganz anderen Voraussetzungen in den Börsenverein eingetreten sind, uns auf diesen Statutenparagraphen hinweisen und uns schwere Vorwürfe machen.

Ich wiederhole es, mein Entschluß ist noch nicht fest gefaßt, da ich jetzt erst dieser Frage näher trete.

Was nun den von Herrn Lampart erwähnten Umstand betrifft, daß der Eindruck ein viel größerer sein würde, wenn wir gleich vorgingen, so will ich das nicht bestreiten; aber immerhin würde es doch auch nicht ohne Eindruck bleiben, wenn wir die heute zu fassenden Beschlüsse, die also von dem Börsenvereins-Vorstand und dem Verbandsvorstand gemeinsam ausgehen würden, der nächsten Hauptversammlung überweisen. Herr Lampart kam ja, wie er selbst zugibt, mit viel geringeren Erwartungen hierher. Er hat es ausgesprochen, und wir sehen es aus den uns übergebenen Vorschlägen, daß er glaubte, der Börsenvereins-Vorstand werde sich nicht zu so weitgehenden Schritten entschließen; er wäre schon zufrieden gewesen, wenn wir seine durchaus unverfänglichen und nicht sehr folgenschweren Vorschläge angenommen hätten. Nun gehen wir einen wirklich bedeutenden Schritt weiter: da wird man doch zugeben müssen, daß die vorgebrachten Bedenken nicht unbegründet sind.

Herr Spemann: Ich möchte gleich von vornherein betonen, daß es mir bei der Entscheidung dieser Frage ganz wesentlich auf die Meinung des ersten Vorstehers ankommt. Der wird später die Hauptversammlung zu leiten und schließlich die ganze Sache zu vertreten haben. Aber wenn wir uns jetzt entscheiden sollen, so fühle ich mich eigentlich durch die Auffassung des Herrn Lampart bekehrt. Es steht da wirklich Paragraph gegen Paragraph, man kann die Sache so oder so ansehen. Wenn die Resolution Meißner von Herrn Lampart in der Weise interpretiert wird, wie wir es gehört haben, so glaube ich allerdings, daß, wenn wir die Sache in die Hand nehmen wollen, es entschieden besser ist, wenn wir sie nicht vor die Hauptversammlung bringen. Wenn dann in der Hauptversammlung über alle möglichen Details wieder gesprochen wird, so liegt die Gefahr nahe, daß die ganze Angelegenheit wieder um ein Jahr verschoben wird.

Herr Parey: Was die Meißnersche Resolution anlangt, so muß ich sagen, so sehr ich das Gewicht der Erklärung des Herrn Lampart anerkenne: Maßgebend für die Interpretierung dieser Resolution kann uns das Urteil eines einzelnen nicht sein; und der klare Wortlaut der Resolution ist unzweifelhaft, daß zweierlei verlangt wird:

1. wir sollen in Beratung treten über die Schleudereiangelegenheit und eventuell über die Umgestaltung des Börsenvereins zu einer Innung, und

Digitized by Google

2. sollen wir das Resultat unserer Beratung über diese beiden Punkte einer eventuell einzuberufenden Hauptversammlung vorlegen. Also die Resolution verlangt allerdings von uns, daß wir die Sache einer Hauptversammlung vorlegen, wir sind aber nicht verpflichtet, als Vorstand nur so viel zu tun, wie dort verlangt wird; wir können mehr tun, wenn wir wollen. Mir scheint, der Wortlaut des Statuts gestattet, und der Buchhandel verlangt es, daß endlich einmal gehandelt wird. Wenn wir die Sache an die Hauptversammlung zu bringen beschließen, so kann von dem Augenblick an, wo diese Tagesordnung bekannt wird, eine tiefgehende Agitation im Buchhandel eintreten, und wir können nicht wissen, in welcher Weise das auf unsere Verhandlungen und namentlich auf die Neuwahlen zum Vorstand influieren wird.

Herr Dr. Schmidt: Es ist bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand ein Bedenken nicht mit erwähnt worden, welches doch bei der Entscheidung über diese Frage mitzusprechen hat. Sie werden sich erinnern, daß die Einbringung und Beratung der Meißnerschen Resolution auf der letzten Hauptversammlung auf vielen Seiten den Eindruck eines illoyalen Vorgehens gemacht hat. Man hat gesagt, das ganze Vorgehen gleiche einer Überrumpelung; man hätte eine so wichtige Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzen und so den einzelnen Mitgliedern, welche die Hauptversammlung zu besuchen gedachten, Gelegenheit geben sollen, sich über die Sache vorher zu verständigen und sie sich klar zu legen. Würde nun auf Grund der heutigen Verhandlungen, welche durch die Meißnersche Resolution veranlaßt worden sind, ein Beschluß gefaßt und durchgeführt werden, ohne die Hauptversammlung darüber zu hören, so könnte das leicht von allen denen, die sich gegen das damalige Verfahren ausgesprochen haben, zur Bestärkung ihrer Ansicht verwendet werden.

Herr Parey: Ich möchte die Anschauung des Herrn Dr. Schmidt entschieden in Abrede stellen. Bei Einbringung dieser Resolution sind alle von dem Statut vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden.

Vorsitzender Herr Kröner: Wenn ich Herrn Dr. Schmidt richtig verstanden habe, so hat er auch nicht gesagt, es sei eine Form verletzt worden, sondern es herrsche unberechtigterweise in manchen Kreisen die Meinung, als ob dies geschehen sei.

Herr Lampart: In der Tat, wenn man die Statuten durchsieht und die einzelnen Paragraphen vergleicht, so hebt schließlich einer den anderen wieder auf. Aber, meine Herren, lassen wir uns in dem Moment, wo es nicht auf das Wort, sondern vielmehr auf die Tat ankommt, nicht einschüchtern. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf den § 1 lenken. Mir scheint, bei einem Statut ist doch der § 1, in welchem der ganze Zweck einer Vereinigung ausgesprochen wird, vor allem maßgebend. Die späteren Paragraphen sind alle diesem Zwecke untergeordnet; es sind gewissermaßen nur Ausführungsbestimmungen zu demselben. In unserm Börsenvereinsstatut ist unter

Digitized by Google

§ 1 ad d als Vereinszweck die Förderung der Bestrebungen der Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder angegeben. Wenn nun heute der Beweis geliefert wurde, daß die geschäftlichen Interessen unserer Mitglieder, nämlich der Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine, in der höchsten Weise geschädigt und gefährdet sind, so werden Sie auf Grund dieses Paragraphen gewiß befugt sein, einzugreifen, so weit es eben in der Kompetenz des Börsenvereines liegt. Sobald man nur das Hauptgewicht auf den § 1 ad d legt, so wird auch der letzte Zweifel über die Kompetenz des Börsenvereins zu sofortigem Einschreiten beseitigt sein. Wenn Sie Ihre heutigen Beschlüsse sofort zur Tat machen, so wird das die ganze Bewegung unendlich mehr fördern, und die Sache wird auf der nächsten Hauptversammlung unendlich weiter fortgeschritten sein, als wenn Sie bloß beschließen, es solle das der nächsten Hauptversammlung unterbreitet werden. Was dort geschehen wird, ist ja unberechenbar, und wie vorhin mit Recht betont wurde: Detailfragen, wie sie in solchen Dingen immer auftauchen, in einer Hauptversammlung auszumachen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn Sie sofortige Ausführung Ihrer Vorschläge beschließen, so wird der Verbandsvorstand Sie in jeder Weise unterstützen; auch den Behörden und dem Publikum gegenüber wird ein rasches und einmütiges Vorgehen den besten Eindruck machen, und seine Wirkung nicht verfehlen.

Herr Morgenstern: Meine Herren! Ich habe bei einer anderen Gelegenheit schon auf den Unterschied zwischen Resolution und Antrag aufmerksam gemacht. Ich kann auch heute nur sagen: Ich glaube nicht, daß eine in der Hauptversammlung gefaßte Resolution uns bestimmte Pflichten auferlegt. Wenn ich darin im Irrtum wäre und wir die Pflicht hätten, der Resolution nachzukommen, so würde das dahin führen, daß wir eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen müßten; denn das steht ausdrücklich mit diesen Worten in der Resolution. Daß wir das nicht tun werden, darüber herrscht, glaube ich, wohl allseitige Übereinstimmung. Wenn der zweite Absatz der Resolution, der die Junungsfrage betrifft, überhaupt zu eingehender Verhandlung bei uns käme, dann würde ich uns vielleicht für moralisch verpflichtet halten, das Ergebnis dieser Verhandlungen einer Hauptversammlung vorzulegen. Aber das, was wir zu beschließen im Begriff stehen, das sind wir meines Erachtens berechtigt zu beschließen auf Grund des § 1 ad d sogar ohne die Resolution lediglich auf Grund des Statuts. Wir können es aus eigener Initiative tun, und ich bin, wenn wir einmal, wie Herr Parey sagte, den Mut haben, überhaupt etwas zu tun, nicht dafür, daß wir es volle sieben Monate hindurch verschieben. Das ist nach vielfacher Richtung hin bedenklich. Erstens kommt eine Agitation und Beunruhigung in den ganzen Buchhandel; es kommen Hetzereien, möchte ich sagen, und

Digitized by Google

Klagen der verschiedensten Art. Wir müssen ferner bedenken, daß in derselben Hauptversammlung, welcher unsere heutigen Beschlüsse vorgelegt werden sollen, zwei Mitglieder des jetzigen Vorstandes ausscheiden; wir wissen nicht, wer an deren Stelle tritt und wie dann die Majorität sein wird. Aus allen diesen Gründen bin ich, wenn wir die Sache überhaupt beschließen, dagegen, daß die Ausführung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vertagt werde. Meine Meinung würde sein, daß wir an unsere Vereinsmitglieder eine Ansprache richten, worin wir sagen, daß auf Grund der Resolution gemeinsame Besprechungen stattgefunden haben; dabei sei uns ein so erdrückendes und überwältigendes Material vorgelegt worden, daß wir nunmehr auf Grund des Statuts die Verpflichtung fühlten, die Bestrebungen der Vereine zu fördern, und zwar in der Weise — das könnten wir am Schluß noch hinzufügen — daß wir damit sofort vorgehen, daß wir aber der nächsten Hauptversammlung Gelegenheit bieten würden, sich nachträglich darüber auszusprechen, ob sie mit unserem Vorgehen einverstanden sei. Ich glaube, die Hauptversammlung würde, wenn sie ein Fait accompli vor sich sieht, uns ihre Zustimmung nicht versagen. Sollte ich mich darin täuschen, müßten wir ja natürlicherweise unser Amt niederlegen.

Herr Seemann: Mir scheint, es kommt wesentlich auf die Frage an, ob die Sache dringlich ist; und wenn auch die anderen Herren die Frage der Dringlichkeit bejahen, so sind wir fertig.

Herr Dr. Schmidt: Sehr richtig! Die Bestimmung im § 24, ad 8 geht derjenigen im § 14, ad 7 vor, so daß, wenn ein dringlicher Fall vorliegt, meiner Ansicht nach der Vorstand auch ohne Anhörung der Hauptversammlung über Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buchhandel im allgemeinen betreffen, außerordentliche Maßregeln beschließen könnte.

Herr Parey: Ich kann nicht dafür sein, daß eine Angelegenheit, die seit Jahren immer wieder verschoben worden ist, jetzt für dringlich in dem sonst üblichen Sinne erklärt werde, denn dann hätte man die Pflicht gehabt, sie schon vor Jahren dazu zu rechnen.

Herr Morgenstern: Ich betrachte die Sache insofern als dringlich, als in der Tat eine gewisse Gefahr im Verzuge ist, aber im Sinne des Statuts würde ich sie nicht für dringlich erklären. Die Dringlichkeit im Sinne des Statuts berechtigt uns auch nur zu außerordentlichen Maßregeln; was aber hier vorgeschlagen wird, halte ich nicht für eine außerordentliche Maßregel.

Generalsekretär Dr. Schmidt: Meiner Ansicht nach liegt die Sache so: Die erste Frage ist die, ob die hier behandelte Angelegenheit eine solche ist, welche die Bestimmung des § 14 ad 7 im Auge hat, also eine Angelegenheit von Wichtigkeit, welche den Verein und den deutschen Buchhandel im allgemeinen betrifft. Ist dies nicht der Fall, so fällt jedes Bedenken; ist dagegen diese Frage zu bejahen, so ent-

Digitized by Google

steht alsdann die zweite Frage, ob diese Angelegenheit eine dringliche ist im Sinne des § 24 ad 8. Nur wenn auch diese Frage bejaht werden könnte, würde der Vorstand in der Lage sein, schon jetzt einen Beschluß zu fassen und ihn zur Ausführung zu bringen.

Herr Parey: In Anbetracht dieser Ausführungen, welche jeden fast schüchtern machen müssen, möchte ich mich Herrn Spemann anschließen und mein Votum davon abhängig machen, wie der Herr Vorsteher stimmt. Dieser ist ja in erster Linie dazu berufen, das Statut aufrecht zu erhalten. Glaubt er es vertreten zu können, daß wir von der Anrufung der Hauptversammlung absehen, so glaube auch ich dafür stimmen zu können. Hat dagegen der Herr Vorsteher Bedenken, so möchte ich nicht dazu beitragen, durch einen Majoritätsbeschluß etwas herbeizuführen, was gegen die Ansicht des Vorsitzenden ist.

Herr Lampart: Gestatten Sie mir, obgleich es mir nicht zusteht, in dieser Angelegenheit eine Meinung abzugeben, doch in der Frage der Kompetenz und Nichtkompetenz darauf hinzuweisen, daß, wie ich eben sehe, in dem § 14, welcher von der Hauptversammlung handelt, es heißt: »Der Hauptversammlung steht allein zu, ...« und dann sind nun Dinge aufgezählt, die allerdings nur durch die Hauptversammlung selbst entschieden werden können. Aber, meine Herren, was wir wollen, und was Sie vorhin vorgeschlagen haben, das ist meiner Meinung nach nicht zu subsumieren unter diejenigen Angelegenheiten, welche der Hauptversammlung allein zustehen. Was eben in Vorschlag gebracht wurde, das steht auch dem Börsenvereins-Vorstand zu. Ich fasse die Frage so auf, daß, nachdem laut § 1 u. a. der Zweck des Börsenvereins der ist, wie ich es vorhin darlegte, der Börsenvereins-Vorstand als die ausführende und vollziehende Behörde des Börsenvereins entschieden das Recht und in dem jetzt vorliegenden Falle meiner Ansicht nach sogar die Pflicht hat, vorzugehen, ohne die Hauptversammlung zu fragen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich habe von Anfang an darauf hingewiesen, daß meiner Auffassung nach § 14, Ziffer 7 und § 24, Ziffer 8 bei Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen. Zweifellos ist mir, daß der Schritt, den wir tun wollen, unter den § 14, Ziffer 7 fällt. Nun steht aber diesem Paragraphen gegenüber § 24, Ziffer 8, welcher von dringlichen Fällen handelt, und da möchte ich nun die beiden Paragraphen, die sich scheinbar wiedersprechen, so zusammenfassen: Der Hauptversammlung steht allein zu die Beschlußfassung über Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein oder den deutschen Buchhandel im allgemeinen betreffen, sofern sie nicht etwa dringlicher Natur sind. Der Schwerpunkt der Frage liegt nun also für uns, wie ich glaube, in dem Nachweise der Dringlichkeit, und ich möchte zunächst Herrn Lampart, in zweiter Linie aber auch die anderen Herren, welche diesen Standpunkt vertreten, bitten, irgend welche Be-

Digitized by Google

gründung dafür beizubringen, daß wir uns in einem dringlichen Fall befinden, daß die Ausführung dieses Beschlusses nicht aufgeschoben werden kann, daß Gefahr entsteht für den Verein und für den deutschen Buchhandel, wenn wir nicht zur sofortigen Ausführung dieses Beschlusses schreiten.

Meine Herren, ich glaube, dieser Nachweis wird sehr schwer zu führen sein, schon hier, wo wir uns leichter verständigen können und geneigter zu einer Verständigung sind; er wird aber noch schwerer zu erbringen sein vor einer großen Versammlung, vor der Allgemeinheit. Indessen, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß jetzt endlich ein Punkt gekommen, wo schon seit Jahrzehnten dauernde Schäden absolut nicht länger fortdauern dürfen, wo wir auch nicht ein halbes Jahr mehr warten dürfen, sondern sofort einschreiten müssen, dann, meine Herren, würde ich mich Ihrer Ansicht anschließen.

Es ist gesagt worden, meine Herren, einen solchen Nachweis biete das heute vorgebrachte erdrückende Beweismaterial. Ich gebe Ihnen vollständig zu: Was wir heute gehört haben, gibt uns allerdings ein viel deutlicheres Bild von der Größe des Schadens, der schon angerichtet worden ist. Trotzdem habe ich auch durch diese wichtigen Mitteilungen nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die Sache so dringend sei, daß wir nicht bis zur Hauptversammlung warten könnten.

Was endlich die Opportunitätsfrage betrifft, so ist es ja möglich, daß ein sofortiges Einschreiten in gewisser Beziehung heilsam wäre und eine gute Wirkung machen würde. Vergessen Sie aber nicht die Kehrseite der Sache. Ich kann mir denken, daß mancher, der im Grunde auf unserer Seite ist, sagen würde: Ja, ich bin diesen Bestrebungen auch geneigt; wenn man aber so über unsere Köpfe hinweg mit wichtigen Maßregeln vorgeht, so ziehe ich mich zurück.

Unter allen Umständen glaube ich nicht, daß der Opportunitätsstandpunkt so wichtig ist, daß er den Ausschlag geben könnte.

Herr Parey: Meine Herren, die Dringlichkeit im Sinne des Statutenparagraphen nachzuweisen, halte ich für unmöglich. Ich kann nur wiederholen, diese Sache, die seit vier Jahren debattiert worden ist, war damals schon genau so dringlich wie heute. Das Material, das heute beigebracht worden ist, war in ähnlicher Form schon früher bekannt.

Andererseits müssen wir nicht zugeben, daß § 14, Ziffer 7 uns verbiete, als Vorstand vorzugehen. Man würde dann zu dem allgemeinen Schluß kommen können: die wichtigen Fragen sind für die Hauptversammlung, und die unwichtigen für den Vorstand. Dann würden wir alle möglichen Dinge, die wir bisher ganz ruhig beschlossen und getan haben, auch nicht tun dürfen. Ich abstrahiere sowohl von § 24 wie von § 14 und gehe zurück auf § 1 ad b und d und glaube, daß dieser § 1 uns gestattet, selbständig vorzugehen.

Digitized by Google

Das ist meine persönliche Anschauung. Ich wiederhole aber, daß ich dieselbe modifizieren werde, je nachdem der Herr Vorsitzende sein definitives Votum abgibt, denn ich muß sagen, in solchen Angelegenheiten, wo es sich um eine Statuteninterpretation handelt, darf der Vorsitzende sich unmöglich majorisiert finden.

Vorsitzender Herr Kröner: Sachlich möchte ich zu dem von Herrn Parey Ausgeführten nur nochmals bemerken: Meiner Interpretation nach gehören wichtige Angelegenheiten, die den Verein betreffen, zur Entscheidung der Hauptversammlung, sie unterliegen aber der Entscheidung des Börsenvereins-Vorstandes, wenn sie dringlich sind. In solchen Fällen läßt also das Statut Ausnahmen zu. Sie haben vorhin gesagt, es würde dahin kommen, daß nur unwichtige Sachen uns blieben und die wichtigen der Hauptversammlung zufielen. So liegt die Sache nicht; wenn etwa der Fall einträte, daß durch Hinausschieben eines Beschlusses um ein halbes Jahr wichtige Interessen des Vereins oder Buchhandels verletzt werden könnten, so gibt uns für diesen Fall das Statut ausdrücklich die Möglichkeit an die Hand, unsre Maßregeln ohne Befragen der Hauptversammlung auszuführen.

Herr Lampart: Ich kann nicht umhin, nachdem die Dringlichkeitsfrage in der Art aufgeworfen ist, in meiner Eigenschaft als Vertreter des Verbandes formell den Antrag zu stellen, daß die behandelte Angelegenheit für dringlich erklärt werde, und zwar deshalb, weil wir aus den Erfahrungen, die der Verbandsvorstand jetzt seit drei Jahren und insbesondere im letzten Halbjahre in seiner Tätigkeit gemacht hat, ersehen haben, daß es für den Verbandsvorstand allein kaum möglich sein dürfte, daß gesteckte Ziel zu erreichen, wenn er auch fernerhin die autoritative Unterstützung des Börsenvereins-Vorstandes entbehren sollte. Es ist auch in den jüngsten Hauptversammlungen verschiedener Provinzialvereine in Form von Resolutionen der allgemeine Wunsch ausgesprochen worden, daß der Börsenvereins-Vorstand sich jetzt der Sache annehme. Eine derartige Resolution ist von dem Mitteldeutschen Verband gefaßt worden; desgleichen vom Rheinisch-Westfälischen Verband. Es liegt ferner eine Beschlußfassung des Kreises Norden vor über die Fragen, die der Verbandsvorstand durch Zirkular zur Beantwortung an die Vereine geschickt hat, und in allen diesen Beschlüssen ist das Bestreben ausgesprochen worden, es möchte der Börsenverein eingreifen, und zwar, wie ich es interpretiere, er möchte jetzt, sobald es nur irgend möglich, eingreifen. Wenn nun erstens der Wunsch verschiedener Provinzialvereine vorliegt, der Börsenvereins-Vorstand möchte uns alsbald unterstützen, und zweitens die Überzeugung des Verbandsvorstandes dahin ausgesprochen werden muß, daß wir mit den Maßregeln allein, die uns zu Gebote stehen, nicht durchdringen können, so, glaube ich, ist damit die »Dringlichkeit« wohl dargetan. Verhehlen Sie sich nicht, wenn wir die jetzt herrschenden Zustände bis zur Hauptversammlung fortbestehen lassen und

Digitized by Google

es erst darauf ankommen lassen, wie die Hauptversammlung beschließt, so weiß ich nicht, ob das, was jetzt erreicht worden ist, nicht wieder zunichte wird. Ich glaube, daß durch ein tatkräftiges, sofortiges Einschreiten an Boden unendlich gewonnen und der Börsenvereins-Vorstand das Richtige treffen wird, wenn er die »Dringlichkeit« anerkennt.

Herr Seemann: Meine Herren! Es ist sehr schwer, bei solchen Dingen die Dringlichkeit zu begründen. Ich bin der Ansicht, daß die Sache überhaupt schon sehr lange dringlich ist, und daß die Zustände immer bedenklicher werden, das liegt auf der Hand. Man kann nicht wissen, ob in einem halben Jahre nicht schon so und so viele jetzt existierende Sortimentshandlungen über den Haufen geworfen sind. Im übrigen stehe ich vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Parey und möchte es rein dem Gefühl des Herrn Vorstehers überlassen, wie er die Sache behandeln will. Denn er stellt sich vor die Bresche, er hat Angriffe, die wohl nicht ausbleiben werden, zunächst aufzufangen, und da ist es doch das Beste, ihm die Entscheidung zu überlassen.

Herr Spemann: Ich bin der Meinung, daß eine Dringlichkeit in dem Sinne des mehrfach angezogenen Paragraphen unzweifelhaft nicht vorhanden ist; zweitens, daß die Entscheidung der Frage bei dem Herrn Vorsteher ruht, aber auch drittens, daß die wirklichen Interessen der Sache es wünschenswert machen, daß der Herr Vorsteher seine Ängstlichkeit unterdrückt. Die Sache selbst scheint mir einen Aufschub nicht zu dulden. Wollen wir uns nur lebhaft vergegenwärtigen, welche Weiterungen eintreten müssen, sobald wir die Sache nicht selbst anfassen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich habe bis jetzt nicht geglaubt, zu den ängstlichen Naturen zu gehören. Schon vieles in meinem Leben ist mir gesagt worden; das noch nicht. Aber ich gestehe Ihnen ganz offen, ich nehme die Sache doch sehr schwer, besonders wenn Sie die Frage so stellen, daß die Entscheidung ganz auf meine Schultern gewälzt wird. Das bedrückt mich allerdings etwas. Ich fürchte mich nicht davor, in der Bresche zu stehen, wenn ich einmal die Richtigkeit einer Sache erkannt habe. Sobald ich mich überzeugt habe, daß ich auf Grund des Statuts das Rechte tue, dann, meine Herren, möge kommen, was da wolle, das werde ich dann auf mich nehmen. Aber ich sage Ihnen ja, ich habe Bedenken, ob ich auch nach den Bestimmungen des Statuts hier das Richtige tue, ich möchte Ihnen vorschlagen: wenn jetzt Herr Morgenstern, der noch ums Wort gebeten hat, gesprochen haben wird, die Sitzung auf etwa eine Viertelstunde zu unterbrechen, um dann außerhalb der parlamentarischen Formen uns noch in persönlichem Gespräch über die Sache schlüssig zu machen. Ich glaube, wir kommen dann rascher zum Ziele.

Herr Morgenstern: Ich bleibe auf meinem Standpunkte stehen: Wir sind auf Grund des § 1 ad d berechtigt vorzugehen, und mir scheint die Angelegenheit so überaus wichtig, daß ich es für zweckmäßig

Digitized by Google

halte, sofort vorzugehen. Dagegen halte ich die Angelegenheit im Sinne des Statuts nicht für dringlich. Ich muß aber auch sagen, ich würde mich der Auffassung des Vorsitzenden Herrn Kröner unterordnen und die Entscheidung in seine Hände legen; ich bin auch sehr damit einverstanden, daß wir Herrn Kröner Zeit lassen, sich das in seinem eigenen Innern zurecht zu legen und dann die Entscheidung zu treffen.

Vorsitzender Herr Kröner: Ich kann nur dankbar sein, wenn Sie mir für die Erwägung dieser Angelegenheit einige Zeit geben und so schließe ich jetzt die Sitzung und lade Sie ein, sich ½5 Uhr hier wieder einzufinden.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung:

Vorsitzender Herr Kröner: »Meine Herren, ich muß doch bei meinem früheren Entschlusse verharren, da ich meine konstitutionellen Bedenken nicht unterdrücken kann. Mir war es von Anfang an klar, daß für uns nicht der § 1 ad d allein entscheidend ist, sondern die schon mehrfach zitierten § 14, Ziffer 7 und § 24, Ziffer 8 zur Beurteilung dieser Frage herangezogen werden müssen. Denn, meine Herren, der § 1 gibt uns nur ganz im allgemeinen den Zweck des Vereins an, und subsumiert unter seinen verschiedenen Unterabteilungen Rechte und Obliegenheiten, die sich auf die verschiedenen Faktoren, aus welchen der Verein besteht, verteilen. Unter § 14 steht deutlich, was der Hauptversammlung vorbehalten bleibt, und unter § 24 ebenso deutlich, was dem Vorstand vorbehalten bleibt. Hiernach würden wir unsere Beschlüsse ohne Anhörung der Hauptversammlung in Ausführung bringen können, wenn die Dringlichkeit nachgewiesen wäre. Denn § 24, Ziffer 8 gibt das Recht, in dringlichen Fällen uns über § 14, Ziffer 7 hinwegzusetzen. Da Sie aber ausdrücklich die Dringlichkeit abgelehnt haben, so kann ich nach reiflicher Erwägung mich nicht entschließen, mein Votum dafür abzugeben, daß wir die Ausführung der heute beschlossenen Maßnahmen ohne Anhörung der Hauptversammlung vornehmen.«

Nachdem mit dieser Erklärung des Herrn Kröner die Verhandlungen über den ersten Teil der Meißnerschen Resolution ihren Abschluß gefunden haben, wird die geschäftliche Behandlung der gefaßten Beschlüsse festgesetzt und zum Schluß nach eingehenden Verhandlungen über den zweiten Teil der Meißnerschen Resolution folgende Resolution einstimmig angenommen: »Der Vorstand des Börsenvereins in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes ist der Ansicht, daß die Erweiterung des Börsenvereins zu einer Innung des deutschen Gesamtbuchhandels schon in Anbetracht der internationalen Ausdehnung desselben nicht ausführbar erscheint.«

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Seite

Abendroth, M., Frankfurt a. M. 80. 88. 94. 119
Ackermann, Theod., München 62. 269. 274. 327. 328. 329. 331
Aigner, J., Ludwigsburg 119
Albrecht, R. F., Leipzig 184
Alt, Johs., Frankfurt a. M. 282
Bergſtraeßer, Arnold, Darmſtadt 26. 28. 35. 38. 39. 41. 61. 64. 75. 78. 80. 86. 88. 91. 94. 96. 100. 110. 118. 119. 127. 129. 158 159. 161. 163. 164. 198. 199. 241. 242. 243. 244. 245. 248. 249. 260. 264. 267. 270. 283. 285. 286. 291. 298. 322. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331.
Bielefeld, Joſ., Karlsruhe 28. 36. 40. 80. 84. 86. 96. 104. 116. 119. 120. 123. 125. 127. 159. 160. 164. 274. 316.
Böhlau, H., Weimar 66. 74. 78. 81. 83. 85. 88. 95. 99. 102. 103 116. 118. 122. 124. 125. 126.
Borſtell, Fritz, Berlin 286
Boyſen, Chr., Hamburg 37. 88. 115. 184. 204
Brockhaus, Dr. Eduard, Leipzig 73. 76. 82. 87. 92. 94. 96. 99. 100. 102. 105. 110. 114. 115. 118. 123. 125. 127. 128. 129. 162. 163. 164. 186. 191. 197. 199. 203. 264. 271. 281. 285. 295. 334
Credner, Herm., Leipzig 286
Cronbach, S., Berlin 60. 64. 66
Detloff, C., Baſel 80. 119
Dominicus, H., Prag 35
Duncker, A., Berlin 199. 205
Enslin, Adolph, Berlin 30. 31. 41. 42. 43. 52. 54. 55. 56. 59. 61. 62. 63. 64. 65. 76. 79. 81. 84. 89. 99. 100. 104. 114. 116. 118. 120. 123. 182. 248. 250. 252. 253. 255. 259. 260. 261. 265. 266. 267. 269. 270. 271. 273. 274.
Fehr, G. F. A., St. Gallen 22. 24. 94. 114. 119
Geibel jun., Carl, Leipzig . . . 248. 253. 261. 262. 265. 266. 268. 271
Genſel, G., Grimma 281. 286
Gerold, Fritz, Wien 186. 192. 194. 200
Gerold, M. v., Wien 25
Geſtewitz, A., Wiesbaden 291
Goldſchmidt, Albert, Berlin 188. 192. 198. 200. 243. 284. 326. 329. 331
Großmann, Fr. Aug., Leipzig 163
Grunow, Johs., Leipzig 281
Harnecker, ſen., G., Frankfurt a. O. 80. 119
Haſe, Dr. Oskar, Leipzig 243. 257. 272. 279. 287. 297. 325. 327. 330. 335

Digitized by Google

Seite
Haeſſel, H., Leipzig 184. 204. 315
Helmken, Frz. Theod., Köln 241. 243
Hendſchel, Max, Frankfurt a. M. 326
Hertz, Wilh., Berlin 53. 56. 64. 65. 69. 71. 74. 80. 85. 86. 88. 91. 92. 99. 100. 102. 104. 114. 123. 125. 126. 127. 128. 130. 165. 166. 205. 256. 270.
Heyfelder, H., Bromberg 88
Hirſch, B., Breslau 119
Hoefer, H., Berlin 86. 96. 115. 162. 242. 284. 286. 328
Hoyer, G. H. A., Göttingen 88
Kaiſer, H., Berlin 74. 75. 76. 81. 86. 89. 93. 94. 96. 102. 103. 104. 107. 123. 166. 173. 176. 186. 196.
Kirchhoff, Dr. Albrecht, Leipzig 199. 271. 272
Klaſing, Auguſt, Bielefeld 202
Köbner, W., Breslau 243. 244. 245. 285. 326. 327. 331
Könitzer, Karl, Frankfurt a. M. 26. 37. 55. 66. 164
Körber, H. E., Bern 328
Kosmack, E., Prag 80. 119
Kröner, Adolf, Stuttgart . 67. 74. 77. 79. 82. 83. 84. 88. 90. 91. 96. 99 100. 104. 107. 108. 111. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 166. 172. 176. 182. 183. 190. 191. 192. 194. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 243. 244. 259. 265. 286. 295. 309. 316. 318. 332. 334. 335. 336. 362. 386. 388. 389. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 406. 409. 411. 412. 413.
Lampart, Theodor, Augsburg 160. 163. 244. 245. 275. 283. 284. 285. 286. 287. 363. 386. 402. 403. 404. 406. 409. 411.
Limbarth, Chr., Wiesbaden 28. 242. 244. 245. 282. 286
Manz, Herm., Wien 80
Matz, H., Königsberg 77. 83. 119. 328
Mayer, E. H., Köln 25. 34. 77. 79. 80. 81. 87. 89. 109. 115. 120. 123. 125. 127. 159. 162. 244. 285. 327. 330. 331.
Meißner, Carl, Elbing 326, 330. 331. 332
Morgenſtern, E., Breslau 25. 32. 35. 36. 38. 40. 43. 62. 74. 75. 77. 82. 85. 87. 88. 89. 91. 92. 95. 96. 97. 101. 102. 103. 104. 107. 108. 113. 114. 116. 117. 118. 119. 124. 125. 126. 127. 158. 160. 161. 163. 164. 182. 183. 184. 186 190. 192. 194. 204. 205. 243. 271. 313. 396. 398. 399. 400. 407. 408. 412.
Mühlbrecht, Otto, Berlin 164
Müller-Grote, Carl, Berlin 160. 184. 204. 252. 291. 324. 328
Müller, C. Ed., Bremen 327
Müller, Wilh., Wien 78. 80. 82. 87. 90. 91. 95. 119
Pape, Juſtus, Hamburg 251. 252
Parey, Paul, Berlin 183. 184. 191. 192. 197. 199. 202. 205. 296. 315. 318. 389. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 399. 400. 402. 405. 406. 408. 409. 410.
Paetel, Elwin, Berlin 159. 162. 183. 192. 193. 245
Prager, R. L., Berlin 61. 63. 66. 184. 191. 192. 194. 201
Reichenecker, Karl, Prag 36. 38. 80. 88. 119
Reisland, O. R., Leipzig 279. 285. 287
Ritter, Jul., Schwerin 88. 119
Rohmer, E., Nördlingen 83. 88. 104. 110. 128
Rommel, W., Frankfurt a. M. 335
Schaffert, Herm., Bremen 258. 269. 271. 274
Schmidt, C., Döbeln 77. 82. 88. 115. 119. 281. 285

Digitized by Google

Seite
Schmidt, Dr. Paul, Leipzig 400. 406. 408
Schmitt, Dr. (Teubner), Leipzig 160. 242. 243. 281. 285. 286
Schultheß, Fr., Zürich 284. 296
Seemann, E. A., Leipzig 390. 394. 398. 400. 408. 412
Simion, L., Berlin 56. 63. 66. 67. 190. 193. 197. 267
Spemann, W., Stuttgart 37. 56. 88. 91. 94. 95. 96. 97. 104. 114. 115. 117. 118. 119. 128. 163. 183. 187. 202. 272. 316. 392. 395. 403. 405. 412.
Springer, Ferd., Berlin 244
Stettner, Johs., Freiberg i. Sa. 276. 285. 327. 328. 329
Thienemann, E. F., Gotha 88
Toeche, Paul, Kiel 160. 285
Wagner, Franz, Leipzig . 184. 203. 204. 287. 290. 291. 294. 296. 298. 300
Werlitz, E., Stuttgart 75. 90. 100. 282. 284. 285. 286
Wigand, G. H., Kassel 36
Wild-Wirth, H., Zürich . . 24. 29. 31. 37. 38. 40. 60. 63. 67. 162. 164
Winter, K., Heidelberg 242

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

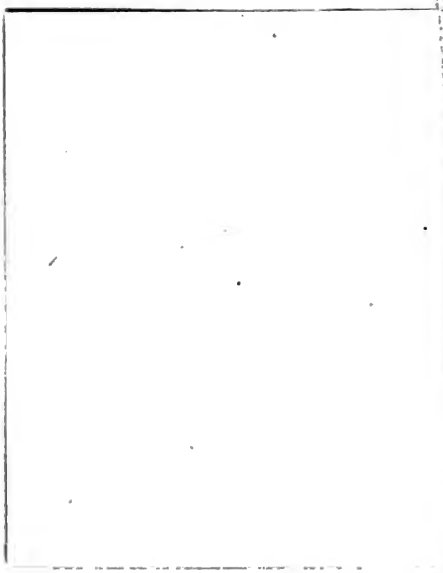

Digitized by Google

B 1860.3 vol.11-13
Die reformbewegung im deutschen buc
Widener Library
004485084
3 2044 080 263 858

Digitized by Google